

Inhalt.

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vand 8.



Lübeck.

Lübke & Röhring.

1900.

Inhalt.

	Seite
I. Das Haupt-Registratur- oder Secretbuch des Lübecker Syndikus Dr. Joachim Carstens. Von Oscar L. Tesdorpf in Hamburg	1
II. Die Grabsteine der Lübeckischen Kirchen. Von Dr. F. Tehen in Wismar	54
III. Die Mauern und Thore Lübecks. Von Dr. C. F. Wehrmann	169
IV. Zum Gedächtniß C. F. Wehrmanns. Von Prof. Dr. M. Hoffmann	201
V. Verzeichniß der Schriften C. F. Wehrmanns. Von demselben	212
VI. Ueberblick über die ehemalige Glasindustrie in und um Lübeck. Ein Vortrag von Dr. Th. Hach	217 ✓
VII. Zwei Lübiſche Leprosen-Ordnungen. Mitgetheilt von Dr. E. Dragendorff in Koftock	255 ✓
VIII. Ausgaben einer Lübecker Gefandtschaft (1416 Kopenhagen). Mitgetheilt von Professor Dr. M. Hoffmann	261
IX. Die Straßen-Tumulte in Lübeck 1843 und 1848. Von Dr. M. Funk	270 ✓
X. Christian IV. von Dänemark und ſein Verhältniß zu den niederdeutſchen Städten bis zum Jahre 1618. Von Dr. W. Schweiger in Tübingen	314
XI. Die Blüthezeit der deutſchen Schulen Lübecks in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von Dr. W. Ruge in Rodenkirchen	410

Zeitschrift

des

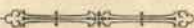
Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 8.

Heft 1.



Lübeck.

Edmund Schmersahl Nachf. (Rich. Brunn).

1899.

Verzeichniß

Inhalt.

	Seite
I. Das Haupt-Registratur- oder Secretbuch des Lübecker Syndikus Dr. Joachim Carstens. Von Oscar L. Tesdorpf in Hamburg	1
II. Die Grabsteine der Lübeckischen Kirchen. Von Dr. F. Tegen in Wismar	54
III. Die Mauern und Thore Lübeck's. Von Dr. C. F. Wehrmann	169
IV. Zum Gedächtniß C. F. Wehrmann's. Von Prof. Dr. M. Hoffmann	201
V. Verzeichniß der Schriften C. F. Wehrmann's. Von demselben	212

Verzeichniß

Verzeichniß der Schriften C. F. Wehrmann's. Von demselben

I.

Das Haupt-Registratur- oder Secretbuch des Lübecker Syndicus Dr. Joachim Carstens.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts,
mit einem Urkunden-Anhange.

Von Oscar V. Tesdorpf.

Einleitung.¹⁾

Joachim Carstens wurde am 3. August 1596 zu Salzwedel geboren. Sein Vater, Nicolaus Kerstens, der einer angesehenen Bürgerfamilie in Haldensleben entstammte, war von dort nach Salzwedel eingewandert und hatte die Tochter Barbara des Rathesverwandten und Kämmerers Joachim Bindemann geheirathet. Er war bis zur Würde eines Bürgermeisters von Salzwedel und Rentmeisters der Altmark emporgestiegen.

¹⁾ Quellen:

- 1) Das Haupt-Registratur- oder Secretbuch des Syndicus Dr. Joachim Carstens, angefangen am 24/14. May 1630, Handschrift in Folio, in Pergament mit Mönchsdruck gebunden.
- 2) Die handschriftlichen und gedruckten Familien-Urkunden im Besitze des Herrn Nicolaus Carstens in Rostock.
- 3) Parentalia, In Memoriam Dr. Nicolai Kerstens p. record. Reip. quondam Novae Soltquellae Consulis et Veteris Marchiae Quaestoris etc. a Joachimo Kerstens filio ejus moestissimo, Anno 1619.
- 4) Programma in funere Nobilissimi, Excellentissimi etc. Consultissimi Dr. D. Joachim Karstens, Icti celeberrimi et illustris, Reip. Lubec Syndici primarii ac Consistorii Praesidis optime meriti etc. Hermannus Nottelmann R., Lübeck Anno 1673, Schmalhertz.
- 5) Memoriae viri Nobiliss. Ampliss. et consultiss. D. Joachimi Karstens J. U. Doct. etc David van der Brügge, Lübeck 1673, Schmalhertz.

Joachim Carstens glich in vieler Beziehung seinem Großvater Bindemann, dessen Vornamen er trug. Er besuchte vom 6. bis zum 14. Lebensjahre die städtische Knabenschule zu Salzwedel. Das höhere Streben, das in ihm lag, ließ es ihn für „unwürdig empfinden, daß er die Blüthe seiner Jahre gleich den gemeinen Seelen, in jenen Trivialitäten hinwegwehen lassen solle,“ und er drang in seine Eltern, ihm den Besuch einer berühmteren, auswärtigen Schule zu gestatten. Aber die pestartige Seuche, die in der Mark ausgebrochen war, und die Thatfache, daß Joachims beide Großeltern in Haldensleben im Jahre 1562 der Krankheit zum Opfer gefallen waren, hieß die Eltern ihre Einwilligung versagen. Joachim befürchtete dagegen, daß die weitere Ausbreitung der Seuche ihm alle Wege versperren werde. Schließlich beugten sich die Eltern seinem Willen, und im Jahre 1609 wanderte Joachim mit seinem Schulfreunde Albert von der Schulenburg nach Halle, wo die Humaniora vorzüglich gelehrt wurden. Die ausbrechende Pest trieb sie aber bald in die Heimath zurück.

Als sich die Zustände gebessert hatten, zogen die Freunde nach Lüneburg, wo Joachim fast zwei Jahre die Rathsschule zu St. Johannis besuchte. Darauf wandte er sich nach Hannover, dessen Gymnasium sich eines besonderen Rufes erfreute. Die dort verbrachten drei Jahre nannte er sein *nobile triennium*. Er erlangte fließende Redegewandtheit im Lateinischen und Griechischen und eine umfassende Kenntniß der gesammten Philosophie. Im Jahre 1615 bezog er endlich die Universität Wittenberg. Er studirte höhere Mathematik, Jura und praktische Philosophie unter Rhodius und Krenberg. Ein hitziges Fieber, das seinen Körper gänzlich entnervt hatte und erst gebrochen wurde, als er sich „Sachsens Aesculap,“ dem Medicus Sennert, anvertraut hatte, zwang ihn abermals zur Rückkehr in die Heimath. Erst zu Ostern 1617 konnte er seine Studien wieder aufnehmen. Er zog nach Jena. Dort machte er sich bald einen Namen durch politische und juristische Disputationen und durch Vorträge über die Staatsformen, über Pfänder und Hypotheken, öffentliche Prozesse, die Priorität der Gläubiger u. s. w.

Aber schon nach zwei Jahren mußte er wiederum in die Heimath zurück, weil sein Vater von einer schweren Krankheit befallen war, an der er auch starb. Darauf kehrte Joachim nach Jena zurück und studirte daselbst weitere zwei Jahre. Im Jahre 1621 bezog er die Universität Rostock, um seine Studien zu vollenden. Er wohnte im Hause des hochangesehenen Juristen Thomas Lindemann, dessen „Tischgenosse“ er auch war, und hielt unter Dr. jur. Zinzerlings Leitung öffentliche Disputationen über Geldbesitz, Effekten und den Verlust der Feuda. Durch Lindemanns Vermittelung wurde er zum Gouverneur des jungen Edelmannes Charinus Ulricus Moltke bestellt. Mit ihm siedelte Joachim nach Greifswald über. Er hielt dort Disputationen für die Studenten und führte verschiedene Prozesse für vornehme Leute.

Aber es fehlte zur Vollendung seiner Ausbildung noch die damals durchaus nothwendig erachtete Reise ins Ausland. Durch seinen Pflegling bot sich ihm die Gelegenheit dazu. Er reiste mit ihm im Jahre 1624 nach Leyden in Holland, darauf nach England, 1625 nach Brabant, Flandern und Frankreich. Im Juni 1626 brach aber die Reise durch den plötzlichen Tod des jungen Moltke zu Bourges jäh ab. Joachim kehrte über Rouen zu Wasser in fünf Tagen nach Hamburg zurück und wandte sich wiederum der Heimath zu.

Dort sah es wüßt aus. Die Mark war überhäuft von raubenden und mordenden Kroaten. Joachim blieb in dieser schweren Zeit seiner Mutter zur Seite, bis sie am 30. November 1627 starb.

Das ihm angebotene Amt eines Kammersekretärs und Referendars Wallensteins ließ ihn nach Güstrow übersiedeln. Er erhielt die Anstellung, die ihm jährlich 230 Reichsthaler zur Besoldung, Kleidung und Kostgeld einbrachte.

Wallenstein, Herzog von Friedland, hatte die ohnmächtigen Herzöge von Mecklenburg, Adolph Friedrich und Johann Albrecht, mit seinen Truppen aus dem Besitz des Landes verdrängt. Es war ihm geglückt, vom Kaiser Ferdinand II das schöne Land als Pfand gegen verauslagte Kriegsgelder zu erhalten. Im Juli 1628

war Wallenstein selbst in Güstrow eingetroffen, und er blieb ein volles Jahr im Lande, überall sein großartiges Organisationstalent entfaltend. Inzwischen brachte er es noch dazu, daß er vom Kaiser den Titel eines Herzogs von Mecklenburg erhielt.

Wallenstein wählte seine Beamten mit Vorliebe aus dem Kreise derjenigen, die die Verhältnisse des Landes genau kannten und sich bereits Ansehen und Ruf erworben hatten. Er machte große Ansprüche, verlangte oft mehr als geleistet werden konnte, war aber erstaunlich gerecht und vorurtheilsfrei. Rechtspflege und Verwaltung wurden getrennt. Die eigentliche Regierung legte er in die Hände des geheimen Raths, der Regierungskanzlei und der Kammer in Güstrow. Dieser gehörte Joachim Carstens an. In seiner amtlichen Stellung hatte er dem geheimen Rath zu referiren, den Kammerräthen Vortrag zu halten und das Protokoll der Kammer zu führen. Ein Gnadengeschenk für gute Amtsführung wurde ihm im Juli 1629 zu theil. Trotzdem erbat er schon im December seine Entlassung.

Er hatte erkannt, daß Wallensteins ganze riesenhafte Organisation zerfallen mußte, weil die vom Kaiser erwarteten Gelder nicht eingingen. In der Entlassungsurkunde wird gesagt: daß er auf sein unterthäniges Suppliciren und fleißiges Anhalten, seines rühmlichen Verhaltens und erheblicher angezogener Ursachen halber von den Eiden und Pflichten befreit werde, „so hat er Sich keinen Zweifel zu machen, es werde J. F. G. auf vorkommende Gelegenheit Ihme ferner mit Fürstl. Gnaden und Beförderung gewogen sein und bleiben.“

Joachim Carstens erlangte alsbald die Anstellung als Syndikus des Domkapitels zu Ratzburg. Sie brachte nur 100 Reichsthaler Besoldung, doch allerlei Nebeneinkünfte. In der Bestallungsurkunde vom 28. December 1629 wird er verpflichtet, nur dem Domkapitel zu dienen und seine wesentliche Residenz auf dem Domhose zu Ratzburg zu nehmen, auch sollte er Propst, Dechant und andere Capitulares in gebühlichem Respekt und Ehren halten, des Capitels Befehl nachsetzen und es in allen und jeden fürfallenden Sachen einräthig und advocato bedienen.

Im Jahre 1630 wandte sich Joachim Carstens nochmals nach Rostock, um zum Doctor juris zu promoviren. Inzwischen „tentierete“ er eine Heirath. Die ausgesandten Freier scheinen die Sache schnell gefördert zu haben; denn schon am 19. März erließ er die Einladungen zu seinem Hochzeitsfeste mit Elſabe von Wickede, der Tochter des 1626 verstorbenen reichen Lübecker Rathsherrn Thomas von Wickede. Das Wickede'sche Geschlecht gehört dem alten, stolzen Lübeckischen Patriziat an; Elſabes Vorfahren gehen bis auf den 1367 gestorbenen Bürgermeister Hermann von Wickede zurück.

Dr. Joachim Carstens kam durch seine Heirath zwar in den Besitz einer für damalige Zeit ansehnlichen Mitgift; auch die Bekanntschaften und Verwandtschaften waren gewiß von mannigfachem Werth und Nutzen für ihn, aber der Verkehr mit den ersten Lübecker Familien und deren großer Aufwand zwang ihn zu überreichlichen Ausgaben. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse weisen denn auch mehrfach aus, daß mehr verbraucht worden war als eingenommen.

Am 6. April 1630 wurde der Ehevertrag durch die Vormünder der Braut, Johann von Wickede und Hermann Wetke, aufgesetzt und mit Dr. Joachim Carstens zum Abschluß gebracht. Der Bräutigam verspricht darin 1) alles von seiner Mutter Ererbte aus seiner Heimath, der Stadt Salzwedel, nach Lübeck zu ziehen und seiner Braut überantworten zu lassen, 2) von seinen wohl-erworbenen Gütern u. s. w., in und um Salzwedel belegen, wie denn auch aus gewissen zu Lübeck vorhandenen Baarschaften, Siegeln und Briefen 12,000 R einzubringen. Die Braut verspricht durch ihre Vormünder dem Bräutigam 22,000 R Lübsch nebst dem jungfräulichen Eingebömpfe 6 Wochen nach der Hochzeit vor Einem Ehrbaren Rath zu tradiren, doch so, daß sie von 10,000 R Capital die jährliche Rente von 500 R als „ihr sonderbares pœculium oder Spielgeld“ jährlich selber einzunehmen und zu genießen haben soll.

Bereits am 19. März hatte Joachim Carstens die Einladungen zu seinem Hochzeitsfeste von Ratzburg ausgesandt. Unter den Geladenen befanden sich Herzog August zu Sachsen, Herzog Albrecht

zu Mecklenburg, Friedland und Sagan (Wallenstein) der Bischof von Røgeburg, der Coadjutor des Stifts Røgeburg, die Gerichts-Räthe des Fürstl. Mecklenburgischen Hofgerichts zu Güstrow, Kammer-Präsident und Räthe, der ganze Rath der Stadt Salzwedel, die Domherren von Røgeburg und die zahlreiche sonstige Verwandtschaft und Bekanntschaft in Lübeck.

Die Hochzeit, eine Fastetehochzeit, wurde in Lübeck gefeiert. Einige Wochen später zog das junge Paar nach Røgeburg.

Bereits im Juli dieses Jahres wurde Dr. Joachim Carstens als Bürger in Lübeck zugelassen. Der ganz besonders sorgfältig aufbewahrte Bürgerbrief ist ein Zettel aus Bütttenpapier, 18 bei 8½ em groß. Die linke Kante ist umgefaltet und mit dem Lübecker Adler in Oblate gestempelt. Die Aufschrift lautet: No. 1630 den 27 July is Doctor Joachimus Carstens thom Borgerrecht angenahmen. Vorgen: Doctor Benedictus Winkeler, Matthias Vehoß. Juravit 26 Martij No. d. 1631. Johann Feldhufen, Protonotar. Auf der Rückseite steht von Carstens Hand: „Vnkosten: 20 Rthlr. die Bürgerschaft zu gewinnen; 1 Orts-Rthlr. für den Zettel; 1 Orts-Rthlr. dem Procuratori, wie er mich ad juramentum eingeworben; 1 Orts-Rthlr. für die Subscription des Protonotarii; 3 sß auf der Camerey, da ich den Zettel intimiret; Summa 21 Rthlr. minus Zviertel eines Orts-Rthlr.“

Am 21. October 1636 wurde Joachim Carstens zum Rath der Regierung des Stiftes Røgeburg erwählt und erhielt dafür 300 Gulden Lübsch nebst einigen Accidentien. In diesem neuen Amte hatte er „in allen bei der Regierung vorkommenden geistlichen und weltlichen Sachen einräthlich und bedienet zu sein, denen Visitationibus vnd Consistorijs beyzuwohnen, einem iedem ordentliche Justitiam, Recht vnd Gerechtigkeit zu administriren helfen, alle vnd iede Reichs-Deputationes vnd Kreistagen, wan solches von ihme erfordert vnd begehret wird, iedoch auf Bischöfliche Vnkosten vnd Belohnung, beziehen vnd auf denselben dieses Røgeburg. Stifts gebührende Session, Botirung, Gerech- vnd Herlichkeiten gebührlich in acht zu nehmen.“ Eine Randbemerkung von Carstens Hand

befagt: „Anno 1639 hat sich diese Bestallung geendiget, und habe ich 70 Reichsthaler gutwillig nachgelassen, die mir des Stifts unermögenheit halber nicht haben bezahlet werden können.“

Er war am 9. April 1638 zum Fürstlich Sachsen-Lauenburgischen geheimen und Kanzleirath ernannt worden. In der vom Herzog August eigenhändig unterzeichneten Bestallungsurkunde wird er verpflichtet, sich in den ihm anvertrauten Spenrischen und anderen geheimen Sachen fleißig zu erzeigen und mit den Städten Lübeck, Hamburg und dem Stift Raseburg keine dem Herzog oder seinem Fürstenthum nachtheilige Concilia oder Communication zu halten, vielmehr danach zu trachten, daß alle Mißverständnisse gänzlich aufgehoben und gute nachbarliche Correspondenz zwischen der herzoglichen Regierung und den freien Städten erhalten werde.

Hier muß einer unerhörten, böswilligen Verdächtigung Erwähnung gethan werden, die sich in einer im Jahre 1740 erschienenen Druckschrift findet, die den Titel führt: „Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Anno 1359 verpfändeten Dominio et Advocatia etc. Wölln, aus Original-Diplomatibus und Urkunden völlig erwiesen.“ Auf Seite 4 dieser Schrift ist gesagt, daß den Herzögen von Sachsen-Lauenburg „ehehin durch untrene Bediente die mehristen zu der Wöllnischen Pfandschaft gehörigen Briefe, Documente und Nachrichten entkommen sind.“ Es wird der Verdacht auf die Lübeckischen Bürgermeister Anton Coler und Christoph Gerdes und auf Dr. Joachim Carstens gelenkt. Coler und Gerdes hatten beide in herzoglich Sachsen-Lauenburgischen Diensten gestanden, bevor sie in Lübeck zu Rath erwählt wurden, und Joachim Carstens beschloß sein Leben als Lübeckischer Syndikus. In der Bertheidigungsschrift: Gründliche Deduction, daß die etc. Terra Wölne durch die Pfandschaft von 1359 an die Stadt Lübeck nicht gekommen etc., Lübeck 1741, Green, ist denn auch dieser durch nichts begründeten Verdächtigung entgegengetreten. Die Carstensschen Aufzeichnungen lassen aber deutlich den wahren Sachverhalt erkennen.

Das Archiv der Herzöge von Sachsen-Lauenburg war schon 1640 in großer Unordnung. Als Joachim Carstens am 4. Juli

f
 des Jahres die Akten betreffend den Sachsenwald zugesandt erhalten hatte, schrieb er an seinen Herzog: „Sobald ich nun darbei gekommen, habe ich die Sachsenwaldische Acta vorgenommen und befunden, daß dieselbe garnicht complet sondern so mangelhaftig sein, daß ich mich dafür entsetzt und alle diese tage damit zugebracht, die vorhandene Stücke eigentlich durchzusehen.“

Herzog August war ein gütiger und gerechter Fürst, nicht so sein Bruder und Nachfolger, Herzog Julius Heinrich. Der gerieth wegen der unvollständigen Akten mit Joachim Carstens ziemlich hart an einander, wie die vorhandenen Briefe beweisen, die im Anhang abgedruckt sind. Herzog Julius Heinrich verweigerte die Rücklieferung des Reverses, den Joachim Carstens beim Antritt gegeben hatte. Darauf schickte er ihm die beiden Rätbe Henningius Heinrichs und Theodor Wendendorf zu, um nach den fehlenden Akten zu forschen. Sie überzeugten sich von der Wichtigkeit dessen, was Carstens vorgetragen hatte, und händigten ihm eine Quittung aus, die besagt, daß alle ihm anvertrauten Sachen und Akta beantwortet worden seien, Datum Lübeck 7. November 1656. Aus der umfangreichen Urkunde, die jede Akte nennt, geht übrigens hervor, daß Carstens mit der Möllner Streitsache garnichts zu thun gehabt hat.

Im Jahre 1642 war Joachim Carstens vom Herzog August zum Vertreter des Consistorial- und Hofgerichts-Präsidenten bestellt worden. Die Urkunde sagt: es sollen aber ihme hiesür keine Reichsthaler sondern iehrlich 400 schlechte Thaler, ieder zu dreyunddreyßig Schilling zur Besoldung gegeben werden und die Accidentias, wie der Herr Vorgänger. Dazu bekam er am 28. April 1648 ein Augmentum salarii von 33 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

Zu großer Genugthuung gereichte es ihm, als er endlich am 16. Juni 1648 zum Lübeckischen Syndikus erwählt wurde. Dieses Amt machte es ihm zur Pflicht, in allen Legationibus, tam consulendo quam etiam advocando mitzureden und zu rathen. Ohne Mitwissen des Rathes durfte er für keine andere Partei oder Herren, sei es Adel oder Unadel, advociren. „Sonst

soll er allein des Nachts und der Stad Sachen warten und alle Audientstage oder wan Er sonst gefordert wird, mitt zu Nacht gehen und den Consilijs beiwohnen.“ Bei der Beglückwünschung erhielt er von seinen Freunden und Verwandten 103 Stübchen Wein in Zetteln verehrt.

Herzog August gestattete ihm, die sächsische Bestallung beizubehalten, und auch der Lübecker Rath hatte kein Bedenken. Er behielt sie bis zum Tode des Herzogs im Jahre 1656. Von seiner Wirksamkeit als Syndikus ist Näheres bisher nicht bekannt geworden; viel bedeutender war sein Amtsgenosse David Glogin, welcher 1642 Syndikus und 1666 Bürgermeister wurde.²⁾ Als Carstens im Jahre 1655 zum Vorsitzenden des Seegerichts und später zum Vorsitzenden des Consistoriums erwählt wurde, war er noch geistig und körperlich ein Jüngling. Ein vorhandenes Manuscript: „De publica hypotheca ex jure et observantia“ von 1653 ist mit kräftiger, fester Hand geschrieben, und die Arbeitskraft erhielt sich vollauf bis zum 75. Lebensjahre. Im Jahre 1671 schreibt er: „Diß iahr hab ich leider zum ersten mahl das heilige Abendmahl im Hause gebraucht, weil mich meine swache Füße umb den Altar nicht mehr tragen wollen.“ Er starb am 11. November 1673.

Seine Gattin war bereits 1662 gestorben. Sein ältester Sohn Thomas wurde ein hochgeschätzter Prediger am Dom zu Lübeck; der zweite Sohn Joachim Friedrich erreichte die Würde eines Rathsherrn in Lübeck; der dritte Sohn Nicolaus wurde Hauptmann von Wölln. Aus der großen Zahl der weiteren Nachkommen ragen hervor der Bürgermeister Joachim Lüder Carstens, gest. 1727, der Rathsherr Nicolaus Carstens, gest. 1735, der Bürgermeister Johann Friedrich Carstens, gest. 1761, der Rathsherr Gotthard Friedrich Carstens, gest. 1780, der Obergerichts-Prokurator Nicolaus Carstens, gest. 1834.

²⁾ In der Biographie Glogins von L. Heller, N. Lüb. Bl. 1837, S. 87 ff. wird Carstens S. 115 und 123 kurz erwähnt.

Lehrzeit und erste Amtszeit.³⁾

Inopia Christi Ditesco, mein symbolum.

Was mein in Got ruhender vater auf mein studieren verwendet, solches ist mir geschencket worden, weil er solches in seinem mit eigener Hand angefangenem testament befohlen vnd mir noch 400 Rthlr. nach seinem absterben zum studiren voraus zu geben befohlen. Sonst hat wolgemeldter mein fehl. Vater mir a puero in patria stets Paedagogos gehalten, nemlich Erasmus Ebel, iesz bürger zu Salzwedel, Johannem Meyer, Pastorem bei Helmsted vnd Thomam Clepel, Anclamensem, der zu Salzwedel gestorben.

Da bin ich No. 1609 nach Halle, No. 1610 nach Lüneburg, No. 1612 nach Hanover (Hanoverae plurimum debeo) geschicket, vnd als ich alhier drey iahr geweste, hat mich mein fehl. Vater No. 1615, 14 tage für Martini, auf die Vniversität Wittenberg verschicket. No. 1617 auf die Ostermesse bin ich nach Jehne kommen, habe daselb vier iahre studiret. No. 1619 ist der Vater sehlig verstorben Donnerstages für Pfingsten. Mein väterlich ertheil ist gewesen: 3570 Rthlr, vnd als meine Mutter fehl. ist verblichen, habe ich hinzu erhalten: 39 stücke ungeschnitten leinwand, 14 stücke Drel, 49 Tischtücher, 31 Wasserquellen oder Handtücher, 44 Bettlaken, 15 Küßenbüren, 15 Lievespund Flachs in Knücken, 50 Pfund Zinnen, ein bereites Federbette. No. 1621 auf Johannis bin ich nach Kostock gezogen, woselbst mir Gotlob eine condition nach der andern offeriret worden. No. 1623 auf Ostern bin ich mit Carin Wrich Woltken nach Greifswalde in Pommern, No. 1624 Petri Pauli die nach Leiden in Holland gezogen, damahls wier auch Engelland besehn. No. 1625 auf Pfingsten nach Frankreich verschicket worden, diesen Sommer haben wir auch Brabant vnd Flandern besuchet. No. 1626 nach Johannis, als Carin Wrich Woltke in Gallia, zu Bourges fehl. verstorben, bin ich mit großer betrübnuß alleine, vnd zwar auf Roan vnd von dannen in fünf tagen mit gutem wind zu wasser nach Hamburg wider heraus gereiset.

³⁾ Die im Original vielfach in ungeordneter Folge eingetragenen Aufzeichnungen sind im nachfolgenden Text chronologisch gesetzt und in Abtheilungen geordnet.

No. 1628 Mense Aprili habe ich ein Votum gethan nach dem Exempell Jacobs Gen. 28 in fine, welches Lutherus sehr rühmet vnd welches ich zu der Zeit gelesen, von aller meiner Hebung vnd Einnahme die Decimas ad pias causas zu verwenden. Zu diesem Voto bin ich verurthacht worden, weil ich zu der Zeit zu Saltzwedel solitarie vnd in unertreglichem Kriegesbedruck gelebett.

Anno 1629 nachdem ich meiner Medlenburg. bestallungen begehretermaßen verlaßen, vnd von einem E. Thumb Capittel zu Raseburg zum syndico auf Weihnachten mich im nahmen Gottes wider bestellen laßen, habe ich daselbst iehrlich 100 Rthlr. Besoldung, 18 Faden langkholz, iehrlich an den See zu liefern, 2 feiste schweine vnd 2 Hammel, item freie wohnung zu Raseburg verabsolgett erhalten.

Promotion.

No. 1630 bin ich nach Rostock gereisett vnd habe daselbst an Doctorat Vnkosten bezahlet: den 15. Jan. finito Examine in fiscum Academiae 25 Rthlr., den 17. ejusdem, quo die affixa fuit mea disputatio inauguralis, semi-centuria quaestionum illustrium, mit dem programmato zu drucken 2 Rthlr., den 28. ejusdem, da ich den ganzen tag diese disputation allein gehalten, weil meiner Competitorn noch Keiner fertig gewesen, dem Bedellen vnd für wachskerzen, in actu anzuzünden, der sich spete verzogen: 1½ Rthlr. D. Lindemans tochter vnd gefinde verehret, weil er (Procancellarius D. Thomas Lindemann) kein tischgeld von mir genommen: 5 Rthlr. Den 10 April von Lübeck nach Rostock zur Promotion, reisekosten 7 Rthlr. 8 Ellen sampt, 2 dem procancellario, 2 dem Decan (D. Petrus Wasmundus) vnd den andern professoribus juris, iedem eine esse, vnd iedem andern professoren 2 esse Damast von uns sempflichen Candidaten, auch für wein vnd die ganze ausrichtung zu meinem theil laut einer specification 95 Rthlr. D. Lindemans Hausfrawen vnd dem gefinde 8 Rthlr. Den 20. April, wie die promotio gehalten, den armen gegeben 2 Rthlr. summa der sempflichen Doctorat Vnkosten 145½ Rthlr. Zu meinem Joachimi Carstens Doctorat-feste habe ich denmach das ausschreiben wie üblich vnd förderjam vnd so im Concept beilieget

ausgeschicket an: B. Laurentius Müller, Gotschalk von Wicken (Wickede), Thomas von Wicken, Johan von Wicken, D. Benedictus Winkler, edle, erbar vnd viel tugendreiche, insbesonders vielgeehrte Junckfraw vnd herzliebste Fräulein Elise von Wicken (Wickede) mit ihrer Schwester vnd Junckfraw Dorotheien von Dassel, M. Johannes Reiche vnd Henricus Cassenborch (alle in Lübeck).

Wortlaut des ausschreibens:

Edler Ehrenvester, Grosachtbar vnd hochgelarter, großgünstiger Herr vnd Beförderer, E. E. gebe ich hiemit ganz freundlich zu vernemen, das nach gnedigem wolgefallen des Allerhogsten anfangers vnd erhalters der H. Gerechtigkeit auf gesehenes einrahten vornehmer Herren vnd Beförderer im nahmen seiner Göttlichen Majestät ich von Herzen schlüssig worden mit gedachter heilsamer justitia in ein aufrichtiges bestendiges gelübte mich einzulassen vnd mit derselben aufs Kreftigste zu verbinden. Inmaßen auch zu solcher öffentlichen copulation von der löblichen Juristen Facultät der Universtät Kостоß der Dingstag nach Jubilate, wird sein der 20. Aprilis als ein herrlicher ehrentag angeleget worden.

Wan dan E. E. solchem ehrentage eine sonderbare Bier vnd assistens beifügen konten, dieselbe auch bishero ihr große Favor, wofür ich herzlich dankbar, mir satzamb erwiesen, das ich gantzlich vertraue, Sie werde solche im gebetenen ehrenwercke großgünstig continuiren: Demnach gelanget an E. E. mein iustendiges pitten dero obligenden gescheften soviel abzubrechen vnd gegen ernanten 20 Aprilis sambt den lieben Jhrigen zu Kostoß großgünstig zu erscheinen, in die bestellte Herberge einzukehren vnd der Festivitet mit ihrer Christlichen praesentz in frolichkeit beizuwohnen. Solches gereicht Gott vnd der lieben Gerechtigkeit zum respect, wolgedachter Juristen Facultet vnd Wier zu sondern ehren, vnd E. E. schuldlige observanz vnd dankbarkeit hinwider zu erweisen bin ich iederzeit geflißen, dieselbe hiemit des Anechtigen protection vnd ihrer großgünstigen affection getrewlich mich empfelend. Datum Rageburg den 27 Martij a. D. 1630.

Hochzeit.

Den Montag nach Exaudi, war der 10. May in Lübeck habe ich meine Hochzeit gehalten in Herrn von Wicken (Wickede) Hofe

bei Sanct Annen mit der vieltugendreichen Jungfraw Elschen von Wicken (Quae nata Anno 1603 die octavo Februarij). Aus H. Pastoren M. Johannis Reichen Hause bin ich in H. Adrian Müllers Haus gangen vnd aus demselben meine procession in das Hochzeit-Haus gehalten. Woselbst eine Pasteden-Hochzeit angestellt, vnd ist auf 20 tische angerichtet gewesen. Dieselben aber sind nicht alle besetzt worden. Her D. Nicolaus Hummig hatt vns - 113
copuliret.

Concept des ausschreibens zu meinem Joachimi Carstenß hochzeitfeste.

Hoch vnd Wolebder Gestrenger vnd Bester. E. gestr. seind meine stets geflißene Dienste bereitwilligt zuvor. Groszgünstiger Her vnd Beförderer E. gstrg. gebe ich hiemit vnterdienstlich zu vernehmen, das nach gnedigem wohlgefallen des Allerhöchsten ich vermittelst Göttlicher verleihung entschlossen bin mit der Edlen Ehr vnd vieltugendreichen Jungfraw Elhaben von Wicken, Hern Thomae von Wicken sehl. weiland Rahtsverwandten der Kais. Freyen Reichsstad Lübeck hinterlassenen eheleiblichen tochter vnser, gleichfals nach sonderer scheidung des Al-mechtigen vnd reiffen rahts beiderseits verwandten vnd freunden gethanes Christliches Ehegelübte durch öffentliche copulation auf den Montag nach Exaudi, wird sein der 10. Maij hieselbst zu volziehen. Wan dan E. gstrg. solchem ehrentag eine sonderbare Zier (u. s. w. in genau demselben Wortlaut wie das Ausschreiben zum Doctoratfest). Datum Lübeck den 19. Martij No. 1630.

Das ausschreiben ist geschicket worden in simili an:

H. Gebhard Moltken, Fürstl. Mecklg. vornehmen geheimen Raht auf Toitewinkel vnd Beszelstorff, H. Bolraht von der Luhe, Fürstl. Mecklbg. vornehmen geheimen Raht, H. Johan Eberhard Hern zu Elk, Fürstl. Mecklg. vornehmen geheimen Raht vnd Cangler, H. Pasche von der Luhe vnd H. Balhar von Moltken, Fürstl. Mecklg. Revisions-Rächte, H. Bugislass Behren, Fürstl. Mecklg. Hof- vnd Landgerichts-praesident, H. Georg Vinstowen vnd H. Joachim Lügowen, Rätche, H. Hans Heinrich von der Luhe, Cammer-Praesident auf Wandrum vnd Gallentin, H. Ulrich Penze vnd H. Bugislass von Plato, Cammer-Rächte, H. Jochim Diedrich von Stralendorff vnd H. Thomas von dem Kneesebeck vnd H. Hempo von dem Kneesebeck vnd H. Lippold

von der Schulenburg, Cantler, Rähte, alle Thumbhern zu Raseburg, Johan von Pleße zu Arpsbagen. D. Nicolaum Scharffenberg, D. Justum Lüders, H. Mattiam Wolter, H. Sigismund Hefe, H. Nicolas Binde, H. Nicolas Gercke, H. Achatium Salveld, H. Calixtum Bading, D. Thomam Lindeman, H. Bernhardum Clingen, L. Joachimum Kistenmacher, H. Lorenz Eggers, H. Marten Eggers, H. Joachimum Snobbel, H. Paulum Vormoelen, H. David Schultten, H. Ludwig Wolter, J. vnd B. Carstens, meine liebe schwestern, Elisabet von Schwerin, Margareta von Schwerin, den ganzen Raht der Newstad Saltwedel, B. Sebastian Schulgen, H. Andream Domasium, H. Johannem Wollinum M., Nicolas Meyern, Jochim Schulgen in der Altstadt zu Saltwedel, Andreas Schulgen, Heinrich Schulgen, Jürgen Gerckens, Thomas Bleßowen, D. Albertus Wrichs, Ehren Georgium Schwanberg, Ehren M. Johanne Scharlach, Christoph Jernitz, Erasmus Ebel, H. Grumbach.

Auszschreiben, so an die Fürstlichkeiten geschicket worden zu meinem Joachimi Carstens hochzeitfeste:

Durchläuchtiger vnd hochgeborner Fürst, E. F. G. seind meine unterthenige dienste bestes fleises iederzeit zuvor. Gnediger Herr vnd J. F. G. gebe ich hiemit unterthenig zu vernehmen, das ich vermittelst Gottlicher verleiung entschloßen mit Jungfraw Elise von Wicken, Herrn Thomae von Wicken sehl. weiland Rahtsverwandten der Kaiß. Freyen Reichsstad Lübeck Hinterlassenen ehelieblichen tochter vnser nach sonderer Göttlichen providenz, vnd erholeten consens beiderseits verwandten, gethanes Christliches ehegelübte, durch öffentliche copulation auf den Montag nach Graudi, wird sein der 10. Maij zu Lübeck in des von Wicken Hofe daselbst zu vollenziehen.

Wan den E. F. G. solchen bestimöten ehrentag ganz illustriorem machen konten vnd dieselbe den Frstl. nachrühmb haben, das sie dergleichen Christliche Wercke mit sondern gnaden hochlich befördern,

Dennach gelanget an E. F. G. mein untertheniges bitten, dieselben wollen mier so guedig erscheinen vnd dero Frstl. Beistandes, gnade vnd Beforderung an gedachtem Meinem ehrentage auch genießen, vnd demselben entweder in person guedig beizuwohnen oder durch die ihrige beiwohnen zu lassen.

Solche große genad vmb E. F. G. mit untertheniger Dankbarkeit

zu erkennen bin ich ieder Zeit gestiezen, E. F. G. des Allerhogsten protection zu glücllicher regierung vnd aller Irthl. wolffahrt vnd Ihrer clemenz vnd gnedigen affection mich getrewlich vnd vnterthenig empfelend. Datum Rakeburg d. 19 Martij Ao. 1630.

An H. Augustum, Herzogen zu Sachsen, Engern vnd Westpfalen, H. Albrechten Herzogen zu Mecklemburg, Friedland vnd Sagan, Mutat mutandis an H. Augustum, Postulirten Bischoff des Stiffts Rakeburg, Herzogen zu Brunswig vnd Lüneburg vnd an Herrn Hans Albrechten Coadiutorn des Stiffts Rakeburg, Herzog zu Mecklemburg.

Hochzeit vnkosten.

Perlen meiner Liebsten 4 mahl vmb den Halß 30 Rthlr., ein Halsketlein meiner geliebten gespons, wieget fünff loht Kronen gold, das loht 6 Rthlr. 16 ß, ein Ketlein in den Zahnstocher 9 loht, das loht auch 6 Rthlr. 16 ß, der Zahnstocher wieget 2 loht, ist gern wehrt 40 Rthlr., drei große Ketten, iede 10 loht, das loht $5\frac{1}{4}$ Rthlr., Macherlohn für die kleine arbeit das loht 1 Rthlr., grobe arbeit $\frac{1}{2}$ Rthlr., ein silbern schachtelchen darinnen die arrha⁴⁾ 3 Rthlr., die arrha selbst 50 Rthlr., eine bibel mit silbern zu beschlagen 20 loht, 13 Rthlr., eine goldgestichte muff 8 Rthlr., mein trawringf mit diamanten 42 Rthlr., Schawpfeunige in die Ketten 30 Rthlr., ein Ketlein auf der bloßen Haut zu tragen mit einem schawpfeunige 27 Rthlr. Dem H. D. Hunnio trawpfeunige an einem Rosenobell 4 Rthlr. Meiner herzlieben gespons Dienerin, wie sie mir das erste geschenk bracht, ein Ducaten = 1 Rthlr. 32 ß, derselben für das Hochzeitsgeschenk 2 Rthlr. 32 ß, den sempftlichen dienerin zur Kleidung 10 Rthlr., Schneiderlohn für die Hochzeitkleider 22 Rthlr.

Brot, Weizen vnd Rogken 13 Rthlr., Milchbrot 4 Rthlr. 16 ß. Drei ohmb Reinißch wein, die quart zu 14 ß, ist das stüchden 1 Rthlr. 8 ß = 146 Rthlr. 26 ß, vier tonnen Hamburger bier zu 6 Rthlr., Accise iede 1 Rthlr., einen oxsen kostet 30 Kaufmannsthaler thut 20 Rthlr. 30 ß, für leumner, Hünerreyer, butter, eine seite sped, salt, Kohle vnd 2 tonne weisbier, laut einer specificalion 50 Rthlr., Dringgeld für ein groß stück wild von Schwerin 1 Rthlr.,

⁴⁾ Brant- und Morgengabe, eigentlich Handgeld.

für Hasen vnd Krebse von Wolgan $\frac{1}{2}$ Rthlr., Gewürz $27\frac{1}{2}$ Rthlr. 6 ß , Gleser 2 Rthlr. 8 ß , Krüge $2\frac{1}{2}$ Rthlr. 4 ß , Zimnen gerechte mit dem verlornen 7 Rthlr., Ein Stöhr 13 Rthlr., Zween Lachse $10\frac{1}{2}$ Rthlr., Für Wachslichter 4 Rthlr., dem Spielgreben pro arra 1 Ducaten, demselben auf der Hochzeit 3 Rthlr., den Muscanten pro arra 3 Rthlr., Für meinen ehrentanz nach der gratulation auf der Cammer demselben durch meinen Knaben gesand 3 Rthlr., dieselben abgelohnet mit 60 Rthlr., (darüber habe ich ihner 13 ellen taft, halb schwarz vnd halb brand gelb, zu binden gegeben laut der Cramer Rechnung), dem trommenschleger 2 Rthlr., der Muscanten dienerin die nach zehn Vhren aufgewartet 2 Rthlr., dem Koche besoldung 10 Rthlr., Drindgeld $\frac{1}{2}$ Rthlr., demselben für Holz, Kohlen vnd zugekaufte Hüner 7 Rthlr., dem Pastetenbecker für 20-stück 6 Rthlr., Drindgeld $\frac{1}{2}$ Rthlr., dem Feuerböhter 1 Rthlr., dem thürwechter 1 Rthlr., den bendenträgern 2 Rthlr., die benden (Bänke) einzubringen 1 Rthlr., 4 Bettelvoigten, iedem 8 ß , der Schüffelwescherin 1 Rthlr., 2 Schaffer Wegden ieder 1 Rthlr., Strewkraut 32 ß , dem Hauptman im Weinkeller 1 Ducaten, den Esclaven im Weinkeller 2 Rthlr., der Weinzapferin 1 Rthlr., dem hiezapfer 1 Rthlr., der Silberwarterin 32 ß , Zween Schaffers oder aufwertern 4 Rthlr., 2 Reitend Dienern iedem auch 2 Rthlr., Oblaten vnd gelbe Kuchen zusamb $1\frac{1}{4}$ Rthlr., 2 Hausdienern iedem 1 Rthlr., dem gewette (Polizei) zur straffe uti moris 10 Rthlr. 6 ß , den armen zu Sanct Annen 5 Rthlr., zum weisen Hause 3 Rthlr., drey andere armen Häusern 3 Rthlr., Wein vnd confect beim iundfraw eingedömbt 3 Rthlr., Meiner Jungfrawe eine güldene Haube 50 Rthlr., die Bürgerschaft zu gewinnen 21 Rthlr.

Der semplichen Hochzeit vnkosten Summa summarum ist $1091\frac{1}{2}$ Rthlr. 8 ß ohne die Cramer Rechnung.

Unser Hochzeit geschenke: Meiner herzlieben gepons habe ich zur Morgengabe geschenkt: Ein silbern vnd ganz uergulden pocall, welchen ich a p. d. patre meo ererbet vnd in demselben dreißig stück gold Kronen = 45 Rthlr.

Meine Fern ein E. Capittel zu Razeburg hat verschenkt ein vergulden becher von $90\frac{1}{2}$ lothen, — Meine beiden Schwager H. Gotschalk vnd Thomaz, gebrüder von Wicken, haben verehret eine silberne Kanne von 75 loth. Frau Olgart von Wicken eine

überguldete Confectschale von 40¹/₂ loht. — Herman Betche ein verguldeten becher von 34 lohten — 3 quentin. Frau Almuht von Rußen ein becher von 9¹/₂ loht. Ehrn. M. Reiche, Pastor, ein überguldetes tonnichen — 13 loht. Erasmus Meusing eine Hofe- becher wieget 11¹/₂ loht. Heinrich Caschborch ein rohrlein wieget 14¹/₂ loht. Von Saltwedel sind verehret: Nicolas Meyer ein becher, hat 10 loht, B. Sebastianus Schulze ein löffel, 4 loht, vnd von Erasmus Ebell, Johan Glade, Jochim Schulze der Jünger, Andreas Schulze, Anna Risteden jeder ein löffel, wägen zusamen 16¹/₂ loht 3 qt., Heinrich Schulzen sehl. Witwe von Wismar ein tumeler hat 6 loht, Ehrn. Superintendenten Stampelij Witwe ein löffel hat 3 loht, Moriz Bachman ein löffel hat 5 loht 1 qt., hierzu habe ich gehabt fünf löffel, wägen zusamen 13 loht, Herman Schloske ein tumeler (Becher) inwendig verguldet, wäget 4 loht, Heinrich Nieman von Razeburg 1 löffel, hat 3 loht 3 qt.

Meiner Jungfraw gülden vnd silbern geschmeide:

Ohne die Ketten vnd trawring, auch ohne die Morgengabe, so ich ihr verehret, welches bereits oben verzeichnet. Ein gulden Hutschnur, ein gulden Kette, auch zum Hutschnur, eine guldene kurze Kette umb den Hals, ein gulden Kragen Kettlein, ein trawring mit einem vierecktem Diamant (kostet 70 Rthlr.), ein Denkring, welchen ich auf dem Doctorat gebraucht, hat zwey loht (kostet 10 Rthlr.), ein mit gold gestrickter beutel, kostet 5 Rthlr., darinnen ihre braut gift, kostet 50 Rthlr., ein seiden Kamfutter, mit aller Zubehor, kostet zusamen 12 Rthlr. Dieses alles hat meine allerliebste mier nebenst schönen Kragen, Hemdden, vnd schnuptüchern für die Hochzeit verehret.

Die vbrigen vnsrer beiderseits gulden ringe: 1 mit der elends Klawe, noch 1 mit der elends Klawe, 1 mit einem smaragd, 1 mit spitzig demant, 1 Schlange mit tafeldemant, noch 1 schwarz emalirt ohn stein, 1 vierstrangige, der 2 Kraus, 1 mit einer runden perle, 1 gar großer türdes, 1 Meines S. Vatern Petschaft, 1 ganz schwarz mit 1 demant, 1 Krötenstein, 1 mit einem tafeldemant, 1 denkring von 4 strangen, 1 schwarz emalirt ohn stein, 1 mit einem weißen Kamhee (Kamee), 1 geschmelzet fliegend Herz, 1 meiner Mutter trawring, 1 mit 2 henden vnd 1 spizen demant, 1 mit einem großen

türckes, 1 mit einem kleinen türckes, 1 mit 2 spizen demanten, 1 S. Gercken fehl. Petschaft, 1 dreyeckig blau saphir, 1 mit vier klein demant, 1 denckring von 6 strengen, 1 mein eigen Petschaft. Diß mein petschaft habe ich zu Castorff verlohren den 3. August No. 1630 vnd nicht wider bekommen. Derhalben ich es ändern vnd J. C. D setzen laßen, zuvor ist J. K. vnd kein Helm gewesen, in diesem verlohrenen aber stand J. C. mit dem wapen vnd mit dem Helm vnd Flügell: welchem nun nicht mehr zu trawen, wen in meinem nahmen darmit gesigelt wehre, dar ich solches hiermit cassire. Das wapen, so schon aus Haldensleben ist mitgeerbet vnd von meinem Vater fehl. im Petschaft ist allzeit gebraucht worden, ist die vnrub einer Bhren ober dem totenischädel mit gekrewzeten gebein. (Die Farben sind schwarz und silbern. Im Laufe der Zeit ist aus der Unruhe das Monogramm N. C. geworden und damit der Sinn: Auf der Erde ist Unruhe, unter der Erde Ruhe, gestört worden.)

Das vbrige meiner vielgeliebten Jungfrawen geschmeide vnd silber geschirr: Eine große Weinkanne wieget 3 pfund 11 1/2 loht (wir haben dieselbige No. 1637 veräußert, weil sie immer auf Hochzeiten vmbher geliehen vnd verderbet worden), ein Briden vnd giesfanne verguldet 4 pfund 23 loht, vnd 2 pfund 28 1/2 loht, ein verguldet becher mit 3 froschen auf dem Fuße 61 loht, ein verguldet Kanlein 30 1/2 loht, ein Hoffbecher 25 1/2 loht, eine Kanne, an Deckel vnd Fuß verguldet, 68 1/2 loht, ein verguldet schiff 22 1/2 loht, ein tümeler, am rande vergüld, 3 loht, ein Confectschelichen 8 loht, ein Commentchen 8 loht, ein Eyerveßlein 2 loht, ein vergüld Knopf oberm tische 5 loht 1 qtn., eine gabell 2 loht, eine schauffell 4 loht, eine Kausche oder schale 14 1/2 loht, zwey Confectschalen mit Füßen, eine darin ein Hirsch 1 pfd. 6 1/2 loht, die andere ist mit T. von Wicken wapen 24 loht, 4 Confectschalen ohne Füße 1 pfund 27 loht.

Das Conjugis.

Ubergib niemand deine güter, weil du lebest. Syr. cap. 21. Vermoge der Ehecerte, wegen meiner herzliebten Jungfrawen für der Hochzeit mit mir aufgerichtet, haben Ihre H. Vormünder vnd Bruder mit mir 11 Hauptbriefe eingantwortet:

I. der accije Cammer zu Lübed obligation, H. Thomas von Wicken

- gegeben auf 5000 R an guten thalern, geben auf Ostern 250 R Zinse, löse (Kündigung) ein halb iahr zuvor zu thun.
- II. der accise Cammer zu Lübeck obligation, H. Thomas von Wicken gegeben auf 2000 R an guten thalern ausgezahlt, geben auf Ostern 100 R Zinse, löse ein ganz iahr vorher zu thun.
- III. Joachim Becker, bürger zu Lübeck debet H. Thomae von Wicken 3000 R , Ostern Anno 1616 ausgezahlt, geben auf Ostern 180 R rente, 6 vom hundert aus des debitoris Hause in der menestraße allhie gelegen, welches eigenthümlich vorschrieben im stadtbuche Libro 24 fol. 58, löse ein halb iahr zuvor zu thun.
- IV. Claus Warneke und Moritz Pechman debent in solidum H. Thomae von Wicken 300 R Ostern 1604 ausgezahlt, geben iehrlich auf Ostern 18 R Zinse, löse ein halb iahr zuvor.
- V. die Camerey zu Lübeck debet H. Thomae von Wicken 3000 R Johannis 1623 ausgezahlt, geben 150 R Zinse auf Johannis, löse ein halb iahr vorher zu thun.
- VI. die Camerey zu Lübeck debet H. Thomae von Wicken R 1000 Michaelis 1624 ausgezahlt, geben 50 R auf Michaelis, löse ein halb iahr zuvor.
- VII. das Schuster amt alhie debet Fr. Elzabe von Wicken seither Michaelis 1582 500 R , 25 R Zins davon auf Michaelis, löse ein halb iahr zuvor.
- VIII. die Camerey zu Lübeck debet H. Thomae von Wicken Michaelis 1625 ausgethan 3000 R , 150 R Zins auf Michaelis, löse $\frac{1}{2}$ iahr zuvor.
- IX. Johan Munter debet H. Thomae von Wicken, Weihnachten 1610 ansbezahlt 600 R , 36 R Zins auf Weihnachten, löse $\frac{1}{4}$ iahr zuvor.
- X. Christoph Gerdes debet H. Thomae von Wicken Ostern 1624 ausgezahlt 400 R , auf bürgschaft Hans von Barga, 24 R Zins auf Weihnachten, ohne löse.
- XI. Fr. Dalgard von Wicken et tutores debent Zgfr. Elzabe von Wicken 27. Februar 1618 ausgezahlt 1030 R , 60 R Zins auf Oculi pure, ohne löse.

Ferner sind angerechnet:

53 Loht 1 gr. gold, das loht 18 \mathcal{A} fein	=	958 \mathcal{A} 8 ß
839 " 3 " weiß vnd verguldet silber		
das loht kostet 24 ß fein	=	1259 " 10 ß

Summa summarum 19,830 \mathcal{A} Capitall, darvon 1043 \mathcal{A} iehrliche rente vnd die post für gold vnd silber.

Einnahme ex patrimonio meo.

Halte dein vermogen in geheimb, damit du nicht misgunst wider dich erweckest; offenbar auch dein vermogen vnd schaden nicht, den wer schaden hatt, darf für spot nicht sorgen.

Einnahme von liegenden gründen habe ich meiner lieben Schwester Jungfraw Barbara Carstens gelassen; was von Zinse oder Capitalien hätte einkommen sollen, ist wegen des Kriegeswesens im Fürstenthumb Anhalt vnd in der Chur Brandenburg, auch wegen dem neuen biergelde daselbst sehr zurück geblieben vnd endlich nichts erfolget. Die Merckische debitores entschuldigen sich darmit, das sie auch dem Churfürsten außs neue vielle contribution geben müßen.

Die Anhaltische Landschaft schuldet meinem Vater fehl. 2000 Rthlr., darvon mein ertheil 1000 Rthlr.; die mittelmerrckische, ockermerrckische vnd Ruppinsche Städte sind meinem Vater fehl. schuldig 2000 Rthlr., davon gebüren mir zum 3ten theil $666\frac{2}{3}$ Rthlr. Capital. Diese haben bis Ao. 1661 vom ganzen Capital iehrlich nicht mehr gegeben als $\frac{1}{2}$ procent = 10 Rthlr. Zinse, welche ich meinen Miterben wegnehmen laßen. Die Anhaltische Landschaft hat 2 procent gegeben, Anno 1662 3 procent vnd Anno 1666 4 procent bis Anno 1672.

Einnahme vom *salarium p. t. annum*. Contentement surpasse richesse. Nachdem ich meiner Medlbg. bestellungen begehrtet maßen verlassen vnd von einem E. Thumbcapittel zu Razeburg zum syndico ad 1629 auf Weihnachten mich im nahmen Gottes wider bestellen lassen, habe ich daselbst iehrlich 100 Rthlr. Besoldung, 18 Faden langtholz iehrlich an den See zu liefern nebenst dem telch holze, 2 feiste schweine vnd 2 Hammel. Item freye wohnung zu Razeburg. Der Raht zu Razeburg gibt mir

iehrlich, auf Johannis und Anno 1634 zum ersten mahle 20 Rthlr.,
 H. Detleff von Bülow zu Hüntorff gibt mir iehrlich, auf Ostern
 Anno 1635 zum ersten mahle 15 Rthlr., H. Caroll Behling für
 eine sache Anno 1633 50 Rthlr., H. Heinrich Ratlov lt. der Rech-
 nung 20 Rthlr., H. Helmuth Schacke lt. der Rechnung 40 Rthlr.,
 H. Franz Schacke 20 Rthlr., H. Joachim Bülow iehrlich 20 Rthlr.,
 die Halberstädische Wittib iehrlich 6 Rthlr.

Von den Parteyen sachen: No. 1635 Curt von Bülow contra
 George Pfeiffer 30 Rthlr. recompens eins für alles, No. 1634
 Detloff von Bülow für rechtesbeistand 15 Rthlr. iehrlich, Anno 1637
 Elisabeth Schacken und Jungfraw tochter forderung an (Landgut)
 Basthorst, Advokaten gebühr vnd reise eins für alles 200 Rthlr.
 wen die sach durch gütliche Handlung geschlossen vnd verglichen
 (außer freie fuhr, zehrung vnd Cantsleigebühr), wen aber prozeß be-
 nöthiget wird, soll ein vertrag geschlossen werden. Anno 1650 von
 Joachim Friedrich von Moltken contra die Stadt Rostock, so eine
 Schuldsforderung präntendiret, für juristischen beirat 200 Rthlr. recompens
 eins für alles (der Advocat war Schomerz), Anno 1641—1647 von
 Rothbravern in Lübeck Advocaten bestallung 16 Rthlr. iehrlich vnd
 ein gleiches von den Weißbravern.

Zu Michaelis Anno 1636 bin ich absonderlich zu einem
 Bischöflichen Raseburg Regierungs Raht bestellet worden vnd sind
 mir ober die Syndicat besoldung absonderlich dafür verschrieben
 iehrlich 150 Rthlr. 1 Ochse, geschezet auf 23 Rthlr., vnd 4 schweine,
 geschezet auf 12 Rthlr. Auf meine Loskündigung endiget sich diese
 bestallung auf Weihnachten No. 1639. Soli Deo Gloria, das ich
 dieses beswerligen 10iehrigen Dienstes bin erlidgett worden. Auf
 Ostern No. 1638 haben nemlich J. F. Gn. Herr Augustus, Herzog zu
 Sachsen, mich für Thro geheimen Raht, nebenst meinem Syndicat
 zu bedienen, bestellet vnd iehrlich 200 Rthlr. vnd 7 Faden Holz
 vermachtet.

Auf Michaelis Anno 1642 Ist mir in des H. Vice Cantslers
 D. Anton Cölers stelle, als derselbe nach seinem verstorbenen bruder
 zum Bürgermeister in Lübeck erwehlet, die direction in dem
 Consistorio, Hofgericht vnd Cantslei aufgetragen vnd iehrlich

400 thaler zu 33 schillinge verschrieben worden. Anno 1648 habe ich erhalten 88 Mark iehrlich augmenti nach des alten Canklers Mithobij absterben. Auf Michalis 1648 ist diese bestallung, wegen meines Lübischen Syndicats, so weit geendert, das ich hinfüro iehrlich 200 Rthlr. zufordern. Das übrige bekumpt H. Dr. Georgius Gerdes, welcher mir esliche sachen abzunehmen auf diesen Michaelis verordnett.

Freitages, den 16. Junij No. 1648 ist meine Wahl zum Syndicus Lubec. im sitzenden Raht vor mittages bis zehñ vhr geschehen. Sonnabends, den 17. Ejusdem, umb 9 Vhr vor mittage, bin zu des Protoconsulis, Herrn Doctoris Christoph Gerdes Magnificenz, in der behauung gangen, dahin ich durch ihren schreiber des vorigen abends beruffen, vnd solche stunde bestimmet worden. Woselbst mir diese vocation angetragen. Ich habe auch dilation erhalten solches an m. gn. Fürsten vnd Herrn gelangen zu laßen, wie von S. F. Gn. ich mit gnaden dimittiret werden könte. Vnd als am Dingstage, den 20. Junij S. F. G. gnedige antwort einkommen, hat des H. Protoconsulis schreiber mir am Mittwoch nachmittage einen revers gebracht, das ich denselben volzihen vnd Donnerstages, den 22. Junij nach der Predigt auf der großen Cankleystuben zur ablegung des eydes erscheinen könte. Wie ich daselbst umb 9 Vhr angelangett, sind H. Bürgermeister D. Gerdes, H. Bürgermeister Otto Brokes vnd H. Bürgermeister D. Anton Cöler zur stelle gesetzt, für denen ich dem H. B. Gerdes mit aufgehobenen fingern, stehend, folgende wört nachgesprochen: Ich, Joachimus Carstens, der Rechten Doctor, lobe vnd schwöre, das ich meiner aufgerichteten Syndicatbestallung, in allen puncten vnd articulu getrewlich nachkommen wolle, wie einem getrewen Syndico eigenet vnd gebüret. So wahr mir Gott helffe. Darauf hat der Bürgermeister D. Gerdes mir den bestallungsbrief gegeben. Vnd derselben Magnificenz habe ich dargegen meinen revers eingehendigett. Hernach haben alle 3 Herren Consules repetita gratulatione sich nach Hause begeben, vnd ich habe mich gleicher gestalt nach meinem hause verfügett.

Mein Lübische Syndicat bestallung gehet auf Johannis Baptistae an Anno 1648 vnd stehet auf eine ganz iehrige Loskündigung. Vermoge derselben bekomme ich 500 Rthlr. iehrlich. Anno 1656 sind mir 500 *m%* zugeleget worden. Meine Accidentien, Holz vnd Wein sind immer richtig bezahlet worden. (Für alle diese Accidentien ist nach angerichteter Cassa Anno 1665 gelt gegeben.)

Accidentia des Lübischen Syndicats, die über die Ohme Reinschen weins vnd das Holzgelt von unterschiedlichen Stattofficien, jedoch auch ordinarie aber einzeln geschicket werden, sind folgende:

- 2 Rthlr. — β Safran gelt aus dem Hamburg. Keller auf Newjahr.
 1 . — . von der Wette im Februario.
 1 . — . vom Pfuntzollen eodem.
 1 . 16 . an 2 Marsstücken aus dem Weinkeller im Januar.
 1 $\frac{1}{2}$. — . Carpengelt von der Cämerei auf Newjahr.
 — . 32 . von der Gerichtbuhde } auf
 1 . — . mit einem Weinzettel ausm Weinkeller } Cathedra
 Eine schachtel mit Morsellen } Petri.
 — . 32 . Luchten gelt } vom Wahrstalle auf Petri.
 — . 32 . Decken gelt }
 1 . — . Quatember⁵⁾ Fisch, im Martio aus dem Weinkeller.
 1 . — . Engfer gelt. Von der Accise im Februario.
 2 . — . Lachsgelt } Aus dem Hamburger Keller auf Petri.
 $\frac{1}{2}$. — . Dintengelt }
 3 . — . Krautgeld, aus dem Weinkeller auf Ostern. 2 Ries
 Papir vnd Maculatur von d. Camerei, Morsellen von
 der Apothec, den 1 Majj.
 1 . — . Quatember Fisch im junio, ausm Weinkeller.
 2 . — . Störgelt }
 2 . — . für Bergerdorfer Hüner } von der Cämerei
 — . 32 . für Bergerdorfer Jagtgelt } auf Johannis Baptistae.
 3 . — . Schullen gelt von der Wette, eodem.
 1 . — . Quatember im September vom Weinkeller, Zwanzig stück
 Pefel Hering von der Wette eodem, $\frac{1}{2}$ tonne Kabbelaw
 von der Wette in der Fasten, Weintrauben eine schüffel-
 voll auf Micha.
 3 $\frac{1}{2}$. — . Mandelgelt vom Pfundzol auf Martini. Morsellen von

⁵⁾ Quatember.

der Apothec auf Allerheiligen, 21 pfund Talschlichter auf Martini Cämerci, dreißig Pfund blaue Rosinen, eod. vnd Wette, 1 Quatember im December aus dem Weinkeller, Zehn pfund huttzucker eodem, 1 R 17 loht Pfeffer, 21 pfund Puderzucker bald hernach, 15 Rauchhüner von der Camerci, 1 Schwan, Wildpret zum Zeiten auch dahero.

Wen sie diese accidentia bringen, werden von iedem Rthlr. oder dessen wehrt zu dringelt gegeben 3 ß.

Anno 1655 den 1. Septemb. bin ich zu Lübeck zum Praesidenten im Seegericht erwehlet. Vnd mir dafür absonderlich iedes iahr zugesaget: 100 Rthlr. besoldung aus der Ersamen Kaufmanns Einnahme, die Dreuge genant. Wegen der muehe an diesem gericht werden alle iahr im Februario von der Hispanischen Collecte mir 80 Reichsthaler durch ihren Bedienten ins Hauß gebracht vnd ihm iedes iahr ein Reichthaler zum neuen iahre verehret. (NB. Anno 1664 haben Hans Niebur vnd Cort vom Dorn, dero Zeit elteste der Hispanischen Collecte mir anzeigen lassen, das diß Salarium wegen abgang der nahrung nicht mehr gegeben werden könte. Anno 1664 ist dem Seegericht anstand gegeben. Vnd haben die See commercia No. 1665 gar abgenommen. Got bringe sie wider in flor vnd gebe einigkeit in der Stadt.)

Anno 1656 den 18. Januarii ist vor hoch gemeldter frommer Fürst Augustus Sehlig im Herrn entschlaffen. Auf Ostern eodem anno habe ich noch eine $\frac{1}{2}$ iehrige 100 Rthlr. besoldung vnd 68 Rthlr. 36 ß als 100 schlechte thaler bekommen, die Seine hochsehl. F. G. mir legiret. Wie mir den auch zu Kleid vnd traurmantel Engl. tuch vnd flor zur Leibbinde vnd traur hutt gegeben worden. In der Leichproceßion, welche den 28. Martij aus dem Schloß zu Rageburg in die Dombkirche daselbst gehalten, habe Ihre hochf. f. G. Daumb secret,^o) ich, als Cangler, auf einem swarz samten Kußen für der leiche getragen. Auch auf dem Sahle in gegenwart 7 Fürstl. Personen, 3 Fürstl. abgesandten vnd 1 gräfl. Oldenburg. Abgesandten die Abdandung gethan vnd nehme weiter keine Dienste an, sondern bleibe alleine bei der stad Lübeck.

^o) Siegelring, am Daumen getragen.

Anno 1664 sind mir wegen der schlechten nahrung vnd zustandes zu Lübeck eckliche Einnahmen zurückgeblieben, so ich doch dringend benöthiget. Frau Braun Johansche hat keine Hausheure gegeben, iehrlich 100 R ; Jacob Holste gibt keine rente, iehrlich 138 R ; Syndicat salarium wird nicht richtig bezahlet; Im Hause aus der Burgstraßen restiren, die ich iehrlich gar nachlassen müssen, 20 R ; Das Seegericht ist aufgehoben, trug iehrlich 240 R ; Keller meines Hauses thaten iehrlich 30 R , stehen nun ledig; Boden waren verheuret iehrlich für 18 R , stehen auch ledig; Schomakers hauß in der Kysow sol 30 R , gibt kaum 25 R . Verlaß dich nicht auf deinen reichthum. Sir. V, 1.

Copia meines memorials an die Herren der Cämerey:

Dieweil nunmehr in 2 iahren die dritte Syndicat stelle vaciret, Vnd noch nicht abzusehen wie bald sie möchte ersetzt werden: So bitt ich dienstleißig mir von dem einbehaltenen salario so lange etwas, so viel E. Mag. guter wille ist, zuzuwenden, bis solche stelle wider besetzt vnd mir die verdoppelte arbeit wider abgenommen worden. Bin solches hinwider zu demeriren geflißen. Lübeck 29. April Anno 1668.

Auf Michaelis eodem anno ist die 3te Syndicatstelle erst wider besetzt worden.

Ist auch mehrmahl von dem H. H. der Camerei in Senatu gedacht, das mir etwas gebürete. Aber die gelder, davon es zu nehmen, kehmen nicht ein. Die burger haben auch darauf gedrungen, wenn eine stelle vacirete, solle das gelt an die Cassa genommen werden.

Derhalben habe ich mein memorial gar nicht weiter urgiret, vnd nichts bekommen. Dienet zur nachrichtung.

Ausgaben.

Anno 1630/31 summa des ersten ganzen iahres ausgabe seind gewesen 407 Rthlr. 22 S vnd die Summa so die Rindtaufe gekostet 29 $\frac{1}{2}$ Rthlr. 6 S zusamb Rthlr. 437 4 S . Alle Einnahme, die Gott dies Jahr No. 1630/1631 bescherett, ist ohne Holz vnd

victualien Rthlr. 695 3 ß. Abgezogen seind Gott sey danck mehr eingenommen als ausgegeben Rthlr. 257 1/2 23 ß. Hiervon gehett aber ab das votum.⁷⁾ Hinfürto werde ich auch alle speciall ausgabe zur Haushaltung, die meine herzkliche Jungfraw ganz häuslich und fleißig verrichtett, nicht anschreiben. Gott verleihe, das wier ferner unjer brott im frieden vnd segen eßen mögen. Amen.

Anno 1631/32 ist die summa aller ausgabe 467 1/2 Rthlr. gewesen, dieselben von eingenommenen 447 Rthlr. 32 ß abgezogen, habe ich mehr ausgegeben als eingenommen 20 Rthlr. minus 8 ß.⁸⁾ Schem dich nicht, alle ausgabe vnd einnahme anzuschreiben. Syr. 42 B. 8.

Preise für Getreide u. s. w.: 2 drompt Roggen zur Haushaltung, den scheffel für 1 Rthlr. = 24 Rthlr., Gerste Scheffel 16 ß, haber Scheffel 9 ß, malz scheffel 18 ß, 2 W gersten zu grüze 2 Rthlr., 1 1/4 W buchweizen grüze 1 1/2 Rthlr. 11 ß, 1 scheffel haber grüze 1 Rthlr., 1/2 scheffel Hirse 2 #; 2 W gersten für die huener à 2 #, 3 scheffel weis haber für die huener à 18 ß.

Getränke: 1/2 tonne Lübsch Weisbier 1 1/2 Rthlr. 8 ß, 1 tonne speisebier 1 Rthlr., bier zum trinden tonne 2 Rthlr. 38 ß, eine tonne Rommeldens mit fuhrlohn vnd accise 3 Rthlr. 8 ß, ein viertel Rakeburg eßig 1 Rthlr.

Fettwaaren u. s. w.: talg 2 W à 3 # 6 ß, das liespfund zu gisen 3 ß vnd dringeld 1 ß, 1 hollendisch Käse 1 #, 5 liesW speisebutter à 2 1/2 #, 1 viertell Meybutter 14 #, 1 viertel salzen Hering 1 1/2 Rthlr. 8 ß, 1/2 tonne Berger dorisch 8 #, eine halbe tonne dorisch 3 Rthlr., ein achttheil gefalzen lachs 4 #, ein halben drögen lachs 1/2 Rthlr. 1 ß, 5 W corintlein à 4 ß, 1/2 tonne Krivitz apfel 1/2 Rthlr. 8 ß, 7 W Pflaumen 11 ß, 1/2 liespfund Strewzucker à 14 ß.

Fleischpreise, Schlachten u. s. w., 2 Ochsenzungen 1/2 Rthlr., für einen Ochsen 20 Rthlr. 30 ß, dem Man der ihn ins Haus getrectet 8 ß, einem Knaben der nachgetrieben 1 ß, Schlachtlohn 12 ß, vier Rthlr. für die Haut gekriegt. Wie die 3 schweine geschlachtet

⁷⁾ S. v. S. 11.

⁸⁾ Von da ab hat die Ausgabe stets die Einnahme mehr oder weniger überschritten.

ausgaben 2 Rthlr., Schlachtlohn für 1 Schwein 3 ß , den schlechter Knechten für jedes Schwein 3 ß ; 1 schaßsod 1 Rthlr., 2 par stoppel gense 1 Rthlr., junge huener stück 3 ß , tauben stück 5 ß .

Stoffe, Kleidung u. s. w.: 2 lies Q grob flachs à 3 ℥ , 15 Ellen grün in schwarz tapezerey zu bankpülen die elle 15 ß , rote damasken bette gardinen zu ferben $1\frac{1}{2}$ Rthlr. 8 ß , seiden Franzen umb bett gardinen $2\frac{1}{2}$ Rthlr. 8 ß , Kirsey zu einem futter hemde 3 Rthlr., für ein seiden sommer mantell 6 Rthlr. 32 ß , zum augen tuche vnd Kinder luder 5 Rthlr., ein Kinder rößlein zu füttern 1 Rthlr. 16 ß , schugt für mein söhulein 10 ß , Schneider Rechnung vom 5. Juni 1630 bis esto mihi 1631 bezahlet mit 8 Rthlr., mein braun tuchen Kleid 16 Rthlr. 16 ß , der Jungfraw brustleib 3 Rthlr., Jamolo strümpfe 28 ß , Kindermütze aus Samet 1 Rthlr. 4 ß , Floret Elle 3 ℥ , Kamlot Elle 30 ß . (1657) Weber vnd bleicher lohn für leinwand: Dirlendri 5 quartir breit elle 1 ß , bleicherlohn das stige 12 ß , gausaugen (Handtuchstoff) 3 quartier breit, elle à 1 ß , bleicherlohn das stige 10 ß ; leinwand 6 quartir breit, elle à 5 ß , bleicherlohn das stige 5 ß ; bürwerk halb weis elle à 8 ß , bleicherlohn à stige 5 ß , grob Flazen elle à $1\frac{1}{2}$ ß .

Werkosten das eine schif holzes von Rakeburg einzubringen, sind acht gute Faden gewesen, 1 Rthlr. Wichmann Drindgeld, das er aussicht im strom gehabt vnd geliefert. Jeden Faden aufzufahren 8 ß , denen schiffleuten beim waßer ieden Faden 2 ß , dem Holzmeßer 6 ℥ , den Karrenführers 8 ß , iedem ihrer beiden Knechte Drindgelt 3 ß , zwei aufsehern im Hause 18 \mathbb{L} , fünf personen die eingetragen 18 ß , nemlich 4 ß ieder frömden frauen vnd 3 ß ieder gelehneten Magt. Vnd darüber iedem eine mahlzeit summa an gelde 23 ℥ 5 ß 6 ℥ . Einem holzhauer ohn essen vnd trincken habe noch 5 ß des tages geben müssen.

Mauersteine und Bau: Anno 1643 ein tausend Mauersteine 20 ℥ , ein fuder sand 8 ß , eine mund kalk 12 ℥ , ihn zu löschen 8 ß , ihn zu schlagen 1 ℥ 8 ß , Wasserpumpe von bley zu legen kostet 25 Rthlr., 3 balken à 12 Fuß ieder 2 ℥ , 2 Zimmerleuten tagelohn 3 tage à 14 ß , ein quartir holdach steine 6 ℥ 4 ß , dem Mawrmeister für 3 tage à 20 ß , seinem zupfleger ieden tag 1 ℥ , für bier des tages 3 halbstübchen 13 ß , 2 greber $8\frac{1}{2}$ tag graben lassen, des tages iedem 12 ß .

Hausrath u. s. w.: Ein feuerbeden 1 Rthlr. 8 ß, ein Korb zum Kindergerechte 1 Rthlr. 8 ß, silbern topf meiner Jungfraw zu machen vnd zu vergulden (ohne das silber) 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Eine sechs-wöchnerin bettespinde zurecht zu machen 2 Rthlr., dieselbe zu vermahlen 3 $\frac{1}{2}$ Rthlr. 4 ß. Für eine wiege zu machen 3 Rthlr., ein werme Korb 1 Rthlr., 1 Korbwiege 2 fl , 1 Kinderwagen 9 Rthlr. 66 ß, hoher Kinderstuhl 4 Rthlr. 22 ß, meinem söhnlein 1 nachtgerecht 1 Rthlr., 1 Bettspind 30 ß, 1 Deichtrog 2 fl 6 ß, 1 spinratt $\frac{1}{2}$ Rthlr. 8 ß, 1 großer Atlant 11 Rthlr., 1 Kutschwagen 46 Rthlr. 12 ß, Schreibpapier Ries 1 Rthlr. 16 ß, ein wapen ins Fenster an M. Reichen gezalet 20 ß. Anno 1635 den 16. Septbr. habe ich ein positiff von Jochim Fühßen vnd seinem mitgesellen gekauft von 3 stimmen für 17 Rthlr. vnd habe ihnen meine alte Zehnjische regal dazu geben vnd zum Gottespfennig 12 ß.

Löhne für Gesinde u. s. w. Zu Lübeck bekomet eine Magt iehrlich zu lohne 3 fl vnd 3 fl für 2 par schug, item 2 heden hemde, 1 flaffen vnd 1 heden schurgtuch, 12 flaffen oberhemd, die Amme so von Ostern No. 1631 meinen Sohn Thomafen geseuget, hat verdienet 20 fl iedes iahr, da sie geseuget vnd darauf iedes iahr 10 fl vnd alles leinen, noch hat sie empfangen 76 fl vnd 50 fl zu ihrer Hochzeit. Mietpfennige der Hebeammen 1 Rthlr. vnd $\frac{1}{2}$ Rthlr. der warterin, für 11 wochen der warterin 3 Rthlr., der Castorfl mein söhnlein 5 tage zu seugen, weil die Amme krank $\frac{1}{2}$ Rthlr. Für der Ammen Kind zu Rostock ein quartal 3 Rthlr.

Gebränche, Weihnacht, Neujahr u. s. w. Beichtgeld 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr., vierzeiten Opfer 1 Rthlr., cum conjuge fürm thor spazieret ausgaben $\frac{1}{2}$ Rthlr., mein Jungfraw des Amtschreibers zu steinhorst söhnlein 5 Rthlr. Patengeld vnd der wärterin 1 Rthlr. Verehrung dem gefind auf Weinachten, nemlich der Magt 4 Rthlr. 6 ß, der Seuge Amme 3 Rthlr. 12 ß vnd der magt zum tuch 2 Rthlr. 22 ß, einem iungen zum Kleide 3 Rthlr., der alten Agueten, so im Hause hilft, $\frac{1}{2}$ Rthlr. 8 ß. Meiner Jungfraw zum Heiligen Christ gegeben 10 Rthlr., den Weisen im Kinderhause die umbgesungen $\frac{1}{2}$ Rthlr. vnd 4 lichter, wird iehrlich gegeben. Neujahrsgaben, iehrlich zu entrichten: Ehm M. Johanni Reichen 2 stübchen wein 2 fl , dem Glodenleuter 6 ß, dem Hundevogit 6 ß, dem Cüster 8 ß, dem Scharfrichter, Fronenpflicht genannt 3 ß.

Krankheiten u. s. w. Ein Wolfszahn in silber pro filiolo Thoma, das ander silber ist darzu gethan 3 Rthlr., meinem ungetauften söhnlein die Zunge zu lösen 12 β , baldier wegen meines söhnleins etwas ausgegangenen Nabels $\frac{1}{2}$ Rthlr. 8 β . Anno 1658 hitziges Fiber m. herzl. Hausfrauen: dem Küster zu St. Marien auf der Cangel zu bitten 6 β ; zum Domb auch zu bitten 1 $\#$ 8 β ; in St. Annen 6 $\#$; im weissen Hauß 6 $\#$; In 4 Kirchen für die Gotlob angefangene Besserung zu danken iedem Küster 10 β . Herrn M. Reichen weil er sie oft besucht 2 Rthlr. 6 β ; dem Balbierer 5 wochen nach der Frauen Halse vnd vesication zu sehen 18 $\#$; für geuzliche Besserung zu danken zu Sct. Marien 12 β , zu Sct. Ottilien 10 β . Dem Herrn Medico D. Laurentio, Physico, May bis August 60 $\#$.

Anno 1663 ist wegen des Türcken einbruch auf dem Reichstage zu Regensburg bewilliget, das ieder stand 50 Römer monat erlegen solle. Vnd bin ich auf 20 Rthlr. gesetzt. Mit 16 Rthlr. aber sind die Herren vnd bei der Collecte sitzende bürger friedlich gewesen, also das ich zu iedem Dausend, welches die Stad erlegen müssen, einen Reichsthaler gegeben. 1 Römer monat ist 320 Rthlr. Anno 1664 den 23. Octob. ist von allen Cangeln gedandket worden für den 20iährigen stillstand mit den Türcken getroffen. Deshalb hab ich, Gott lob, keine Türckensteuer mehr gegeben.

Hauskauf.

Auf Michaelis Anno Christi 1632 habe ich von Andreas Hund im nahmen Gottes mit einrahnten derer von Wicken erblich gekauft, daß Hauß welches ich zu Lübeck bishero zur Miete bewohnt, in welchem ich meine herzliebste geheirathet, vnd in welchem meine beiden söhnlein Thomas vnd Jochim Fridrich geboren, gleich neben meines Schwiger vatern j. Hofe⁹⁾ ober gelegen.

Daß Kaufgeltt seind 5100 $\#$. Nemlich zwey Dausend, ein hundert Marck, welche die Kirche Sanct Ottilien darinne hatt: die werden alle iahr auf Ostern verrentet, mit — 105 $\#$, nemlich fünfe

⁹⁾ In der St. Annenstraße, s. o. S. 13.

vom hundertt. Dazu gebe ich Andreas Hundten Ein Dausend Rthlr., seind p. tempore 3000 fl bahr gelt, also kostet dieses Hauß 5100 fl . Gott sey Lob, der mirs bescheret hatt, vnd gesegne vns seine Kinder darinnen gnediglich.

Mittwochens nach Pauli bekehrung, war der 30. Januar No. 1633 post. meridiem ist mir dieses Hauß öffentlich fürm Rahte zu Lübeck verlassen. Dingstages, den 12. Februar No. 1633 ist mir diß Haus im Stadtbuche zu Lübeck zugeschrieben Libro 26 fol. 4 Nicolai.

Die 105 fl Rente sein vnd werden der Kirche Sct. Illien nach Lübschen rechten nicht verlesen sondern alle iahr richtig abgetragen, welche der Werkmeister auf Sanct Illien Kirchhofe empfanget. Nemlich 100 fl bahr, dan 4 fl schoß, vnd 1 fl behelt man zurück als ein Drindgelt.

8 fl Vorshoß, 12 fl Haußshoß vnd dan das Vermögenschoß bleibe ich nicht schuldig, sondern bringe es alle iahr selbst auß Rahthauß. Den Garten Platz, hinter meinem Hause, welchen ich No. 1640 von Johan von Stiten, meinem nachbar erblich gekauft, habe ich den 23. Martij No. 1643 an seine Wittve follig bezahlet mit 50 Rthlr. vnd bei 50 Rthlr. darin verwendet, den Platz mit neuen Plantwerken zu verwahren, zu verhogen vnd, weil es ein wüster ort, darinnen nur 2 alte Obstbewme vnd etwas Kohl gestanden, zum garten zuzurichten.

Anno 1639, als nach Pfingsten zu Lübeck die Peste etwas angefangen, welche im Augusto, als ich 4 wochen mit J. F. G. dem regierenden Herzog zu Sachsen in Hadeln verreiset vnd biß den 17. September außsen gewesen, sehr oberhand genommen vnd meines nachbaren Haus zur Sühden seiten inficiret, ist meine gel. Hausfrau den 12. Augusti mit großem schrecken auß meinem Hause, so sie verschlossen, zu ihrem vielgeliebten bruder gegen ober eingezogen vnd daselbst biß auf den tag Simonis et Judae geblieben, wofür ich demselben geschencket = 1 Rosenobel, 1 Engell vnd 2 Ducaten seinen Kindlein.

*Nachtrag
Haupt.* Anno 1648 habe ich auf H. Gotschalch von Widen einraht Herman Kampferbeden Hauß an sanct Johannis vnd der Königsstraßen Ecke gekauft, als ich zum Lübschen Syndico verordnet, vnd

dem rathhause neger wohnen müssen. Daß Kaufgeld sind 8500 Mark; Obere Stadtbuch Libro 27 fol. 106 Mariae.

Anno 1650. Die Bawkosten im hinter hause an der Königstraßen belaffen sich alleine auf 700 Rthlr. vnd darüber. Ich habe aber dieselben nicht zu dem ende angeschrieben, das mir der Kauf dieses Hauses gerewe. Sondern ich danke Gott, das ich das vorder Haus wol vnd gutt gebauet bekommen, Welches hoch würde anzuschlagen sein, wen man nach diesen bawkosten die rechnung machen wolte. Ich habe die bawkosten meinen nachkommen blos zur warnung angemercket, Das sie sich für bawen hüten, vnd keine Handswerksleute anschläge, welchen sie vorher gar geringe machen, trawen sollen. Wen aber die noth erfordert, das man bawen müsse, sollen die materialien vorher mit vorteil eingetauffet werden, als truckene bretter vnd holzwerck, Kalk, grobsand, wol ausgebrante steine. Sonst müssen 1) die arbeiter darnach warten, 2) untüchtige materia in der eil genommen vnd 3) dieselbe dennoch auf das tewerste bezahlet werden. Bawkosten am Sohde: Zur linken Hand, wen ich aus meinem thornwege gehe, an meiner mauer lieget ein Sohde 3 manntiff mit großen Feldsteinen kostbar abgesetzt. In Fenersnoht, so Got abwende, ein gutes pertinens meines Hauses, daran niemand weder C. C. Raht noch nachbar interesse hat, sondern gehöret allein zu meinem Hause vnd reichet zum theil unter meinen hinterhoff.

Geburt eines Sohnes.

No. 1631 den 4. Martij, frühe gegen 3 viertel auf zwey ist mir Got lob ein söhnlein geboren, vnd den 5. Martij in der H. Tauffe nach meinem S. Schwigervater Thomas genennet worden. Auf welches Kind taufe ausgegeben, wie zur nachrichtung folgett:

Die Nativitatis.

Ein tonne Lübsch weisbier	10 #
Ein stübchen Reinwein	3 .
Ein stübchen Luterdrand (Vinum claretum)	3 .
1 1/2 R Zucker brot à 1 # 12 ß	2 . 10 ß

3 \mathbb{R} confect à 22 ß	4 \mathbb{Z} 2 ß
2 Duß Nurenberger Kuchen à 4 ß	6 .
1 Duß das stück zu 3 ß	2 . 4 ß

Selben morgen wie mein Sohn Thomas geboren, ist für die Fraven gespeiset 1. Eine suppe von Lutterbrand 2. gebratenes von einem rehezimer und zween Capaunen. 3. Kirschjen suppe 4. Karpen und obgesetzter confect ausgetheillett. Das Gefinde ist ietzt nicht gespeiset.

Die Baptismi Martio 5.

2 \mathbb{R} Candirte sachen à 2 \mathbb{Z} 4 ß	4 \mathbb{Z} 8 . ß
Ein großer marcipan	8 .
4 \mathbb{R} confect à 22 ß	5 . 8 ß
2 $\frac{1}{2}$ Duß Nurenberger Kuchen à 4 ß	7 . 8 .
2 $\frac{1}{2}$ Duß Kuchen, das stück zu 3 ß	5 . 10 .
1 $\frac{1}{2}$ \mathbb{R} Zucker brott à 28 ß	2 . 10 .
2 stübchen Peter simen à 40 ß	5 .
1 stübchen Lutterbrand à 3 ß	3 .
1 stübchen Reinwein à 3 \mathbb{Z}	3 .
Noch 1 \mathbb{R} confect 22 ß und 3 kistel candirte 27 ß	3 . 1 ß

Dieses ist den fraven und dem gefinde ausgetheillett, und die fraven nicht sondern das gefinde gespeiset worden mit:

1. vier \mathbb{R} Reiß à 6 ß	1 \mathbb{Z} 8 ß
drei stübchen Milch darzu	— . 12 .
2. Zwanzig \mathbb{R} Rindfleisch zu kochen à 2 $\frac{1}{2}$ ß	3 . 2 .
3. sechzehn \mathbb{R} Rindfleisch zum braten	2 . 8 .
Weißbrott auf beide tage	3 . 6 .
Ein holländisch Kesen à 14 \mathbb{R}	2 . 6 .
den armen	1 . 8 .
der Fraven die das Kind zur tauf getragen	— . 12 .
Ancillae nativitate mihi denuncianti	3 . — .
Dem Custer	1 . — .
S. Diacono Baptizanti 1 stübchen Malvasir	3 . — .
S. Pastori, die Dankfagung zu thun 2 stübchen Malvasir	6 . — .
Der Hebammen, ein Rosenobell	12 . — .
Ein schüssel den macipan aufzusetzen, vom Kannegießer geheuret	— . 3 .

Summa was die Kindtaufe gekostet 39 $\frac{1}{2}$ Rthlr. 22 S. Der Kirchgang wird nur mit einer fraven verrichtet vnd darbei keine sondere vnkosten gethan.

Kirchgang.

Gäste die auf meiner vielgeliebten Jungfraven, Gott lob, mit gesundheit verrichteten dritten Kirchgang meines söhnleins Nicolai Carstens Donnerstages vor Viti No. 1634, war der 12. Juni, seind eingeladen worden. Diejenige, so nicht erschienen seind voran mit einem kreuz gezeichnet: † Ehr. Hartwich von Bülow Decanus vnd † Ehr. Benedictus Wincler D., die Pathen, † Ehr. Diederich Brömbs, Senator vnd dessen Hausfraw, Pathen, Ehr. M. Johannes Reiche, Pastor, dessen Hausfraw, H. Johan von Wicken, H. Herman Wetke, H. Gottschald von Wicken, dessen Hausfraw, Almoth von Rußen vnd Gardrut von Stitten, H. Volmehr Warendorff, dessen Hausfraw, H. Thomas von Wicken, J. Cathrina Cölers, dessen gepons, Heinrich Cassenburg, dessen Hausfraw, Wirth vnd Wirthinne.

Tractamenten: 1) In der mitte eine wilde schwein Keule, Ein Kalkünisch Hun, vnd ein halb lamb gebraten. Auf beiden seiten eine weinsuppe, Gebäckels, sallade vnd allerhand einbunde. 2) Neun iunge Hünen mit stickelbirne in der Mitte vnd Fische auf beiden seiten. 3) Lambfleisch in der mitte. Braun gekochte Ochsenzunge auf den seiten. 4) Eine Pflaumentarte in Mitte, Butter vnd Kесе an den seiten vnd Krabben, Confect, Kuchen, Mandel, Rosinen, Feigen vnd Erdbeern, jedes gedoppelt vnd also 10 schalen. Getrencke: 1 Reinißchwein, 2 Rommeldeus, 3 Alkantenwein (Alicante) für die fraven, darvon kaumb ein quart ausgetruncken, aber vber eine halbe tonne Rommeldeus, den die Menner haben alle reusche gehabt. Des Abends ist Ehr. Pastor Reiche, dessen Fraw wie auch die Brömbseschen vnd Almoth von Rußen nicht gebliben. Die andern sein alle gebliben. Aber an eßen ist nichts neues, als ein gericht fische vnd Gebäckels mit dem kalten gebratenen aufgesetzt worden.

Vnkosten zur unterweisung der Söhne.

Meine zwene Söhne, Thomam vnd Joachimum, hab ich zu Ratzeburg vnd alhier, von Viti a. d. 1636 in die Schule geschickt. Diese Ostern No. 1638 einen eigenen Praeceptorem, Christianum

Bossum, Theologiae studiosum, eines Predigers Sohn von Großen Garde, angenommen, das er meinen kleinen Sohn Nicolaum auch mit instituiren vnd lesen zu lehren anfangen solle. Dafür geb ich ihm über freyen tisch, stube, bette, vnd weiche, lichte, iehrlich 40 Rthlr. zur besoldung. Zum Weihnachtabend habe ihm 10 Rthlr. verehret, vnd zum heil. Christ 1 Ducaten, ein Hemde vnd einen Bberichlagfragen. No. 1639 habe ihm zum heil. Christ gegeben: 2 Ducaten, ein hemde, vnd 2 sangtücher vnd 3 schlafhauben. No. 1645 ist auf recommendation H. D. Schönmanni zu Rostock ein studiosus, namens Johannes Conrady, Brunsvicensis, wider zu meinen Kindern pro Praeceptore gekommen. Ist aber No. 1647, weil er ein ärgerlich leben zu führen angefangen vnd öfte des nachts an ungenannten örtern ausgeblieben, dimittiret worden. Den 23. May ist M. Daniel Frühnerus auf recomendation H. M. Johannis Reichen junioris von Wittenberg ankommen vnd meinen Söhnen zum Praeceptore vorgestellet worden. No. 1650 den 26. April ist er mit den Kaufleuten auf Leipzig gezogen.

Einen Instrumentisten habe ich bestellet, meine 3 Söhne alle Mittwoch vnd Sonnabend nach mittags 2 stunde daheimb auf dem instrument spielen zu lehren, vnd ihm monatlich für alle drei versprochen 2 Rthlr., welcher angefangen den 10den Julij No. 1641. Auf Weihnachten No. 1642 hat Ehr. Pastor Regidianus M. Johannes Reiche seinem Pachten, Joachim Friderich ein chormeißig instrument geschendet. No. 1644 den 13. April hab ich diesem Instrumentisten sein leßtes monat gelt entrichtet, vnd weil nun die Kinder fast drei iahre schlagen, auch absetzen vnd stimmen gelernet, als hab ich de novo mit ihm contrahiret, das er alle 14 tage nur ein mahl zu ihnen gehen vnd für ieden gang einen Reichsortsthaler haben solle, thun in 8 Wochen = 1 Rthlr. Dieses hat gewehret biß Michael dicto anno, hernach haben sich die Kinder alleine exerciren müßjen.

Anno 1641 im Frühlinge, als mein Sohn Thomasz zehn iahr, Joachim Friderich neun iahr vnd Nicolaß sieben iahr alt geworden, auch in allen dreyen, Got lob, seine vnd zum studieren geneigte ingenia vermercket worden, habe ich im nahmen Gottes angefangen, keine gelder in Häusern oder sonst auf eßliche iahr auf Zinse mehr zu belegen, sondern was ich mit Got vnd ehren eröberer vnd ersparen kan, bahr beizusetzen, damit wen die Kinder ad studia Academica

1 octofalen
= 1/4 Rthl.
= 12 Pf.

schreiten solten, es ihnen an mitteln nicht ermangelen sondern ein ieder iehrlich zweihundert Reichsthaler anzuwenden haben möge vnd solches mit einem ieglichen vier iahr continuiret werden könne, biß sie hernach selbst etwas darzu verdienen.

Reisen.

Depontiren habe ich meine drey Söhne laßen zu Kostogt Mitwochens nach Jacobi den 27. Julij Anno 1642 vnd ihren Praeceptorem mit genommen, bin auch, umb mehrer aufficht willen auf der reise selbst mit dahin gewesen. Vnd geben für iedem dem Depositori 1 Rthlr., dem Decano M. Huswedelio pro absolutione 1 Rthlr., dem Magnifico D. Schüemann pro inscriptione 1 Rthlr. vnd pro testimonio $\frac{1}{4}$ Rthlr. Für wein bei der absolution gebraucht $\frac{1}{2}$ Rthlr., summa 10 Rthlr. vnd 1 Ort. Dem Kutscher auß vnd zu Hauß $10\frac{1}{2}$ Rthlr. Für ein Paßzettul vom Raht zu Lübeck $\frac{1}{2}$ Rthlr. Zu Kostogt in der Herberge mit dem dringelde 10 Rthlr. Vuterwegen hin vnd her insonderheit zur Wismar verzehret vnd den soldaten vñ den Poßen, convoyen gelt wie fies genant, in alleß 8 Rthlr. Summa $39\frac{1}{4}$ Rthlr.

Reise nach Salzwedel.

Fortzeichnuß, waß auf der Reise nacher Salzwedel vom 21. biß den 31. July Anno 1645 vohr Reiskosten vnd waß verzehret auch sonsten außgegeben ist.

Sinreise.

Einem Knecht, der den H. Doct. nach Lawenburg biß Artlenburg an der Elbe geführet, dringeld 2 ß; Zwee Persohnen, welche über die Elbe geführet, iedem 3 ß, thut 6 ß. Einen Man, der uns von Artlenburg nach Lüneburg geführet, geben 4 ß; Zu Lüneburg verzehret nebenst der kalten Küche 24 ß; Biergeld dajelbst 5 ß; Einen Wagen von Lüneburg biß nachher Salzwedel gemietet 5 Rthlr. 8 ß; Für einen Schlagbaum, nicht weit von der Burg gelegen, aufzumachen dem Knecht geben 1 ß; Zur Burg verzehret 8 ß; An zwei orten Bier langen laßen 4 ß; Wie der Herr D. von Salzwedel biß nach Thilsen gefahren, der Kutzger verzehret 8 ß, Biergeld derselbe 4 ß; Auch da der Herr Doct. beim Bürgermeister zu Gaste gewesen vnd der H. D. zu Hauß geführet worden, dem Kutzger Biergeld 6 ß; Noch zu Salzwedel verschendet 11 Rthlr.

Zurück Reise.

Dem Kutzger, welcher von Salzwedel biß Bergen geführet, Biergeld 6 ß ; In Bergen verzehret 22 ß , Für ein Stroh lager 1 ß ; Von Bergen mit der Post biß nach der Burg Fuhrlohn geben 36 ß ; Weiter von der Burg biß alten Meding, Fuhrlohn 32 ß ; Zu Lüneburg verzehret, zu Mittage 24 ß ; Einen Wagen von Lüneburg biß Artlenburg gemietet 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr., zu Lüdershausen aufm Zollen in der hin vnd wieder reise, den Soldaten Biergeld geben 4 ß ; Von Artlenburg biß nachher Lawenburg, wofelbst wir zu Waßer hingefahren, vnd 3 Persohnen aufm Bohte gewesen, denselben Biergeld 7 ß ; Zu Lawenburg in M. Hans Hause Biergeld 10 ß ; Von Lawenburg biß Schwarzenbeck dem Knecht Biergeld geben 2 ß ; Von Schwarzenbeck biß Rakeburg dem Knecht Biergeld geben 2 ß , Bohr Bücher, welche zu Lüneburg gefaufft vnd nicht eingebunden sein 36 ß , Summa 23 Rthlr. 30 ß .

Sonnabends für Graudi, Anno 1647 bin ich mit meinen 3 Söhnen vnd ihrem praeceptore M. Pfüßnero, nach Hamburg gereisett. Wofelbst sie am Sontage Graudi alle Kirchen vnd folgende tage die Stad besehen. Am Donnerstage für Pfingsten frue umb 6 sind wir wider zuruckgefahren vnd selben abends umb 7 zu Lübeck angelangett. Die Kutsche hat für die hin vnd her reise bekommen 10 Rthlr., zu Hamburg sind verzehret 14 Rthlr. mit dem dringelde. Im Zuchthause $\frac{1}{2}$ Rthlr. der armuth eingesteckett. Auf der hin vnd her reise etwa 1 Rthlr. ausgegeben, wen wir zu mittage abgelegt haben, Summa 25 $\frac{1}{2}$ Rthlr. ohne waß den Kindern sonst gegeben, etwas für ihre Mutter vnd Swestern einzukauffen vnd mitzubringen.

Reise nach Helmstedt. Anno 1650 Montages nach Vocem iucund. den 20. Maij bin ich mit meinen 3 Söhnen von Lübeck abe nach Helmstedt gereisett. Vor der abreise haben sie bei dem Morgen gebehte gelesen, Thomas das 9. Capittul des Buches der weisheit, Joachim Fridrich den 139. Psalm, Nicolas das 4. Capittel des Büchleins Tobiae. Vnd hat ein ieder einen Rthlr. in die armen büchse gelegt. Als sie die vorige woche den freunden valediret, sind sie mit ansehnlichen viaticis begabet worden. Nemlich: Herrn Bürgermeister Müllers Schl. Frav Witve iedem 1 Rosenobel,

H. Gotschalch von Wicken iedem ein guldenen ring vnd 4 gold fl., Thomas von Wicken iedem einen Ducaten, Frav Margareta Pechmanß iedem 2 Rthlr. altestücke, Frav Almoht von Rußen iedem 1 Rthlr., Frav Anna Casseburgers iedem 2 alte Rthlr., die Mutter iedem ein silbern löffel vnd güldenene ring. Ich einem ieden 2 Ducaten. Vnd ist merklich, das ich eben am Montage nach Graudi, an welchem tage es gerade 20 iahr werden, das meine hochzeit gewesen, mit meinen Söhnen in Helmstedt kommen. 218 Reichsthaler habe ich ihnen gelassen, als ich von ihnen gezogen.

Anno 1651 sind sie nach Straßburg verzogen vnd daselbst bis zum August Anno 1652 verblieben. Weil sie aber, durch böse gesellschaft verführet, schulden gemachet, hab ich 1810 Rthlr. nach Straßburg zahlen müssen vnd hab sie von dannen genommen. Den 7. Aug. ist Joh. Fridrich nach Basel vnd den 11. Aug. Thomas vnd Nicolas nach Gießen gezogen. Habe in Summa 4108 $\frac{1}{2}$ Rthlr. gezahlet, die meine 3 Söhne in 2 vnd 1 viertel iahre bahr empfangen. Thomas vnd Nicolas sind nicht recta, meinem befehl zu folge nach Gießen gezogen, sondern zu Francfurt am Meyn im Wirtshause eingekehret vnd haben sich 2 jungen vnd ein Pfert zugeleget. 320 Rthlr. habe ich nach Francfurt schaffen müssen, sie aus dem wirtshause zu liberiren, da sie dann endlich nach Gießen gezogen. Got steuer dem Satan, welcher der studirenden Jugend nachstellet, das er sie nicht überweltige. Den 2. Julij als am tage Marien Heimsuchung Anno 1653 hat Thomas eine übung Predigt in der Kirche zu Crummesse gehalten, die er löblich abgeleget. Nicolas studirete auch fleißig.

Joachim Friedrich hat sich zu Basel ordentlich geführet. Anno 1653 ist er von dorten mit dem von Uffeln¹⁰⁾ nach Genève, Grenoble, Lion, Orleans vnd Paris kommen vnd darauf nach Italien gezogen. Den 26. Julij 1654 ist er, Got lob, wider in Lübeck ankommen vnd hat hierauf bei mir zu Hause sein studia continuiret.

Anno 1654 habe Nicolas nach Frankreich vnd Thomas nach Wittenberg verschicket. Thomas ist am 10. May zu Lübeck wieder ankommen vnd Nicolas den 17. October. Anno 1657 den 2. Sept.

¹⁰⁾ Dominicus von Uffeln, Erbherr auf Duzow, Turow und Roggendorff.

ist Nicolas mit Thomafen, beruffenen Diacono nach Saltwedel gereiset, seine introduction beizuwohnen.

Anno 1657 Mittwochs in der Osterwoche ist mein Sohn Joachim Friderich zu Lübeck auf eine Mietkutsche gefessen und im nahmen Gottes nach Kostock gereiset, wofür er dem Kutschern für sich und seinen Koffer 2 Rthlr. Den 13. April ist er in rigoroso examine Gott lob also bestanden, das ihm macht gegeben pro Licentia zu disputiren. Meine gel. Hausfraw und Kinder sind dem jungen Licentiaten entgegen gefahren, ihn von der Mietkutsche zu Schluckup gefordert und in ihrer Carosse herein geholet. Der wehrte heilige Geist regier ihn, das er diese große ehr anders nicht als zu Gottes ehr und des negsten nutz anwenden möge.

Brantwerbung für den ältesten Sohn.

Den 29. August desselbigen iahres hat meine gel. Hausfraw und ich, in gegenwart H. Nicolai Muhts und Thomafen, welche den 28. eodem anherokommen, im nahmen Gottes bewilliget, das er H. John Gladen s. iungste tochter heiraten möge. Und habe ich ihm mit gegeben, Ihr zu verehren: 1 gulden ring mit einem Mittel diamant, wen er Sie nach geschener seiner ordination und introduction zum ersten mahl sprechen würde, würdig 12 Rthlr. Eine goldene Halskette 2 1/2 loht swer, und 2 Armbender beide 2 loht 1 1/4 gr. swer mit meinem wapen, iedes loht 6 Rthlr.

thun	28 1/2 Rthlr.	18 s
und iedes schlos zu machen	28 s,	deren 3
	1 1/2	12
Eine große Panzer Kette wiget 10 loht à 6 Rthlr. thun	60	—
4 Dendringe für der braut 4 swestern, wegen alle		
viere	1 1/2 loht und 1/8 vom gr. thun	9
		9
Arbeitslohn für die große Kette	5	16
für ieden Dendring	2 s thun 8 s	2 1/2
		8
2 gedoppelte Ducaten, der braut Mutter zu verehren	8	—
	in Summa	127 1/2
		15

Thomafen für seinen Prediger mantel geben 23 Rthlr. und habe ihm annoch in summa 1299 Rthlr. zur austewer gegeben. Der wandel sei ohne geiz und laßet euch beguügen an dem, das da ist. Hebr. 13 B. 5.

Erziehung der Töchter.

Meine tochter Anna Elisabeth ist auf Ostern No. 1646 vnd Barbar auf Ostern No. 1647 in die Knüppelschule geschicket worden. Lesen haben sie bei der Söhne Praeceptoribus gelernet. Vnd schreiben gleichfals daheime. Knüppeln vnd Nehen haben sie außershalb Hauses gelernet vnd iede für ein quartal einen Rthlr. gegeben. No. 1651 hat Anna Elisabeth für das wircken 4 Rthlr. voraus gegeben, darauf hat sie noch 26 Rthlr. voraus gegeben, das beugwerck, blumenwerck vnd alles zu lernen, was ihre Lehrfrawe kan. Barbara gibt alle monat 2 Rthlr. vnd lernt Küßen vnd blumen werck nehen. Sie haben fleißig gelernet vnd in den iahren, Got lob, schöne arbeit machen gelernet.

Brieflein so meine tochter Barbara zum Heil. Christ geschrieben vnd mich sehr erfrewet. No. 1653.

Liebes Kindlein Jesu, ich sage dir lieblich von Herzen Lob vnd Danck für deine mannigfaltige gaben, so du mir bis anhero alle Jahre reichlich vnd überflüssig bescheret hast. Bitte auch ferner, du wollest solche deine gütt. vnd mildigkeit dieses Jahr an mir beweisen, vnd mir dasselbe bescheren, dessen ich theils zu meiner Gottesfurcht theils zu meiner leibes nohtdurft benohtiget bin, Als die zwölf Andachten. Einen floren Kragen. Ein pahr floren handbletter. Eine bunte slohr. Etliche Hanben. Schnupptücher. Leinwand zu weißen Schurztüchern, Handbender, Schuch vnd Schuchbender.

In gleichen bitte ich du wollest meinem ältesten Bruder bringen wie folget. D. Glassij Exagesin Evangeliorum e. Epistolarum. Einen Hutt vnd huttbant. Zwey pahr doppelte Canonen (Stiefel).

Ich wil hinwieder frömb vnd meinen Eltern gehorsamb sein.

D. L. I.

Barbara Carstenß
m. Hand.

Meinem Leiben Jesulein
dem Herrscher ober Himmel
vnd
Erden.

Aussteuer der ältesten Tochter.

Anno 1660 hat meine Tochter Anna Elisabeth H. D. Christian Koch, Königl. Swedischen Raht in Vor Pommern geheyrathet. Als sie sich den 15. Aug. zum ersten mahl gesprochen, hat sie dem H. Doctori in einem beutel an gold vnd silber verehret Portugalsß, Rosenob., Ducaten, wehrt 50 Rthlr. Einen ring mit Diamanten hat sie ihm darneben gegeben. Die Bräutigams Hutschnur hat gewogen neun loht Kronen gold, das loht 6 Rthlr. = 54 Rthlr., Für die Rose darauf zu machen 5 *mß* = 1 Rthlr. 32 ß. 2 Brautkasten von eichen holz, dem tischer 10 Rthlr., dem Mahler dieselben zu bemahlen 4 Rthlr., dem schmide zu beschlagen 10 Rthlr. Zu ihrem schlechten trawringe sind kommen 3 Ungerß. vnd machelohn 2 *ß*, thun 6 Rthlr. 32 ß. Bräutigams Kragenkette, gewogen 6 loht, das loht 7 Rthr. 8 ß, thun 43 Rthlr. Brautschaz 3000 Rthlr. Zum Spilgelbe iehrlich 50 *ß*. Für Duhnen vnd Federn zu 2 aufgemachten betten vnd 12 Hauptküssen (1 *ß* Duhnen $\frac{1}{2}$ Rthlr. zugekauft) 64 Rthlr. 45 ß.

Für Camrichtuch an die Fredenhagenische bezahlet 67 Rthlr. Dem Wandschneider Fredenhagen wegen eines Scharlach roten rockß 15 Rthlr. Dem Schneider gegen ihr Hochzeit machelohn 21 Rthlr. Des Seiden Gramers Kragen Rechnung für ihre ehrenkleider 200 Rthlr. Zu ihrem Jungfrawl. Eingedömbte ist ferner kommen 1000 Rthlr., welche aber Sie vnd meine jüngste tochter Barbara künftig nicht, sondern allein den brautschaz, conferiret. Den das Eingedömbte sollen die töchter frey haben vnd nicht conferiren darumb, das die Söhne viele studir vnkosten auch nicht conferiren vnd ich das eingedömbde von meinen Salarien gezeuget habe.

Heirath des zweiten Sohnes.

Mein ander Sohn Joachim Friderich, der Rechten Licentiatius vnd der Fürstl. Rider Sachs. Ritter vnd Landschaft pro temp. syndicus, heirathete Frawen Margareten, Sehl. Lüder Holmers tochter vnd Sehl. Balger Lashorns Witwen. Joachim Auß, der braut testamentario vnd Freiverber, verehret 1 pocal 10 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Als er sie am 21. Januarii Anno 1664 zum ersten mahl gesprochen, habe ich ihm zugestellet, ihr zu verehren einen

gulden ring mit 3 Diamanten, estimiret auf 15 Rthlr., und die hochzeit expensen = 292 Rthlr. 6 fl. Weil Got lob die hochzeit eingezogen gehalten, ist gar keine strafe gefordert worden.

Begräbnißkosten beim Tode der Frau.

Mit meiner vielgeliebten Hauschre habe ich 32 iahr, Got sei ewiges lob, weniger 12 wochen, einen fridsamen gesegneten ehstand gehabt. Aber Anno 1662 am 17. Febr., war der Montag nach Invocavit, früh morgens umb 5 Uhr, ist sie in Christo selhlig entschlaffen. Got sei ihrer fehlen gnedig, und gebe mir eine selhlig nachfolge.

Zufosten: Dem Rüstler nach der Predigt zu danken 1 fl 8 fl, den Sarc ins Haus zu bringen 1 Rthlr. = 3 fl, dem Herrn Superattendenten 1 Ungarfl. 6 fl, 4 dero Zeit Pastoren iedem 2 Markstück 16 fl, dem Beichtvater Ehr. M. Reichen 2 Ungarfl. 12 fl, 12 Diaconi iedem 1 Rthlr. 36 fl, dem Rectori Scholae 2 Markstück, 7 Schulcollegen iedem 1 Rthlr. 21 fl, den schülern: = 325.
Primani 90 à 3 fl, Secundani 35 à 2 fl, Tertiani 40 à 2 fl, Quartani 30 à 1 fl, Quintani 50 à 1 fl, Sextani 80 à 1 fl, dem Custodi 12 fl, den trägern iedem 1 Rthlr. und in ihre büchse 5 Rthlr., thun 15 Rthlr., dem Todtenbitter 12 fl, den Klockenleutern 5 fl, Drindgelt denselben 3 fl, dem Hundevogt 10 fl, Den Bettelvoigten form Hause 3 fl, die todtenbahr einbringen 12 fl.

Die Begrebuß selbsten. Für der Bürgermeister Capelle unter einem swarz braunen stein mit 42 numeriret, rein zu machen 12 fl, ein sardlein zu alten gebeinen darin 2 fl 8 fl, der Sarc tregerin die leiche einzulegen 3 fl, den Sarc zu bezihnen 3 fl, Leinwand und Cammertuch die Leiche einzulegen 23 fl 6 fl, für das gefeute, lt. quitung 69 fl, für den eichen sard, dem tischer 30 fl, für 4 eisen henge und 8 schrauben am sard 7 fl, dem Maler, wapen und sprüche darauf zu setzen 4 fl, den Armen zu St. Annen in ihr buch 15 fl, 8 stübchen Reinwein am 21. Febr. 24 fl, dieselben einzubringen 6 fl, 1 stübchen Franzwein fürs gefinde 1 fl 8 fl, für die Weinrömer zur Heuer 12 fl, H. Joachim van Dahlen und Thoma Fredenhagen, Zeichenbittern, iedem 3 stübchen Wein 18 fl, dreyen, so Carmina gemacht, iedem 2 Rthlr. 18 fl, dem drucker für 400 exemplar, so

alle ausgeheilert vnd bei 100. keine bekommen, so gar volkreiche Versammlung istz gewesen 15 fl , 3 Knaben, die Carmina für die Kirche zu geben, 1 fl 8 sch , für bier ungefehr 1 fl 8 sch , für Ochsenfleisch, Carpen vnd Reiß 8 fl 9 sch , für das Fenster laden 2 fl , dem Küster nach geschener Danksagung 12 sch , einen tagelöhner 6 tage zur Hausarbeit vnd gassen zu seggen, ohn die Kost 2 fl , dem Wandschneider, 2 Megde, 1 Diener zu kleiden vnd für die Kinder lt. Rechnung 224 fl , dem Seiden Cramer zur trawer 84 fl , dem Huttstavrirer lt. rechnung 38 fl , dem Schneider lt. rechnung 40 fl , dem H. Medico, D. Johan Georg Laurentio 30 fl , Auf der Apothek vnd Clister zu seggen 30 fl 8., Meisterin machelohn 1 $\frac{1}{2}$ fl , beider megde trawerkleider zu machen ieder 6 fl 12 sch , thun 13 fl 8 sch . Summarum 934 fl 9 sch .

Auf der sehl. verstorbenen Sarg stehet hinten zum Haupten derselben wapen, nemlich der von Wicken, oben auf dem deckel daß Crucifix vnd diese wort: Die Edle viel Ehr vnd tugendreiche Frau Elsabe von Wickeden Sehl. ist geböhren den: 8. Februarij No. 1603, in den Ehestand mit D. Joachimo Carstenß getreten den 20. Maij No. 1630 vnd in Christo Schlig Verstorben den 17. Februarij No. 1662.

Auf der Rechten seidte stehet Johs. 17 B. 24 in worten geschrieben, auf der Linken seidte Esai 26 B. 19 vnd zu Füßen: Wer woll gestorben fährt dahin, dem ist der Tod ein Edler Gewin. Gesetzet ist die seibliche hülle der sehl. Verstorbenen in der Thumbkirchen vnter den großen Crucifix, daselbsten mir No. 1643 ein großer vnd ein kleiner stein vnd begrebnuß sind erblich zugecignet worden. Fürchte den tod nicht, sondern gedende, daß es also vom Herrn geordnet ist. Sir. 41 B. 5.

Bestallungen vnd Ampts pffichte und andere Urkunden.

Fürstl. Friedländische Bestallung.

Wir Albrecht von Gottesgnaden Herzog zur Friedtlandt vnd Sagan, Kön. Kay. Majt. General Obrister vnd Baltischen Meeres Generale thuen hiemit kundt vnd bekennen, das wir den Erfahmen vnd wolgelarten vnsern lieben getrewen Joachimum Carstens heute dato für einen Secretarium inn vnserer Cammer fernur in gnaden bestallet vnd angenommen haben, dergestalt vnd also, das vnß derselbe inn gehorsahmer vnterthenigkeit getrew, holt vnd gewertig sein, vnser bestes Jederzeit wißen fordern vnd fortsetzen, hergegen aber allen schaden verhueten vnd abwenden, vnd alles, was wir oder vnser verordneter Statthalter vnd Cammereräthe in vnser gemeinen vnd Cammer sachen ihme zuschreiben vnd zufertigen oder mündtlich zuverrichten befehlen werden, seinem besten verstandtuuß nach getrewlich vnd mit allem vleiß zu wercke richten vnd darinne wißentlich oder vorsezlich nichts verabsaumen soll vnd woll, Vnd weil wir ihn insonderheit von allen vnd jeden Cammer sachen, so oft es für nötig erachtet wirdt, an vnß vnd vnsern geheimben Raht zu referiren gebrauchen wollen, alß soll ihme solches mit müglichem fleiß zuverrichten obligen vnd wann die relationes abgeleget alles daßjenige, so ihme inn geheimb anvertrauet worden, niemandt ohne vnser vorwissen vndt willen offenbahren, sondern solches alles biß inn seine sterbensgrube verschwiegen bey sich behalten, desgleichen sol er die bey abgelegter relation erlangte bescheide mit vleiß verzeichnen, vnsern Cammer Rätthen vorbringen, hernach ordentlich registriret in einen absonderlichen Kasten verschließen. Endtlich soll vnd will er ober die täglichen Cammer ordinanzen, vnd was inn der Cammer merckliches verhandelt wirdt vnd vorgehet, ein richtiges vleißiges protocoll halten vnd continuirn vnd ins gemein alles ander thuen vnd laßen, was ein getrewer Secretarius vnd Diener seiner geleisteten Endespflicht nach gegen seinem Herrn zu thuen vnd zu laisten schuldig ist vnd inn alle wege wol anstehet vnd gebühret. Für solche seine vnterthenige Dienste wollen wir ihme von dato an

auß vnserer Rentkammer Jährlich zweyhundert und dreißig Reichstaler zur besoltung Kleidung und Kostgeldt eines für alles reichen vnd geben laßen, davon ihme von vnserm Landt Rentmaister alle Quartal der vierte theil so lange wir seiner vnterthenigen Dienste gebrauchen oder vns zu dienen seine gelegenheit sein wird, entrichtet vnd bezahlet werden soll, vnd im Fall er einigerley vrsach bei vns beschuldiget wurde, wollen wir ihn allemahl nottürftig hören vndt vor verantworteter sache mit keiner vngnade belegen.

Urkundtlichen haben wir diesen bestallungs brief durch vnsern verordenten Statthalter vnterschreiben vnd mit vnserm Cammer Secret bedrucken laßen. Geben zur Güstrow am tage Johannis Baptistae Anno Eintausent Sechshundert acht und zwanzig.

L. S.

Alb. Wengersty.

Gnaden geschenck.

Nachdem J. F. G. Herzog zu Meckelburg, Friedtlandt vnd Sagan auß fleißig eingenommene Information befunden, wie Thurtt von Scheuenburger auß Kostock seine zu Boigenburg vnd Dömitz verschieenen Sommer angechiffete Apoteker wahren nicht gebürlich vnd richtig angegeben, vnd darüber veruhrsachet, daß dasienige so nicht angeben noch verzollet, nach zulassung so wol der rechte als vhralter Johlobseruanz vonwegen J. F. G. auß verwürdet, außgesetzt vnd confisciret, wovon nachmahls hochermelte J. F. G. auß sonderlicher gnad vnd eigener bewegnuß einen theil dero Cammer Secretario H. Joachimo Carstens verehret vnd zugeignet: Alß wird er sich deselben gebürlich annehmen vnd damit sein bestes schaffen, wie dan hochermelte J. F. G. Ihn dabey in gnaden zu schützen erbottich. vhrkundlich mit dem Fürstl. Secret bekrefftiget vnd geben zu Güstrow am $\frac{13.}{3}$ Julij Anno 1629

Locus sigilli
majoris.Fürstl. verordneter Stadthalter
des Herzogthumbs Meckelburg
Alb. Wengersty.

Meckelburg. Hofgerichts Advocaten Cyd. Ao. d. 1629.

Ich schwere, das ich die partheyen, dero Sachen zu handlen ich anneme, in denselben mit ganzen vnd rechten getrewen meinen vnd solche Sachen nach meinem besten verständnuß der Partheyen zu guht, mit allem Fleiß handlen vnd vorbringen, darin wißentlich keinerley falsch, vnrecht, vnwarheit oder gefehrlichkeit gebrauchen, noch gefehrlichen vnd ungebürlichen auffschub vnd dilation zu vorleugung der Sachen suchen vnd begehren, oder die Partheyen solches zu thun, oder zu suchen unterweisen, dasienige was in meiner Parthey Sachen gerichtlich erkand vnd vbergeben wird, zu rechter Zeit absurdern, damit bis auff die letzte Zeit nicht vorziehen vnd dadurch zu vnnotiger dilation vnd auffenthalt der Sachen Beschach vnd anlaß geben, alle Schriftliche noturft selbst fleißig vnd getrewlich abfaßen, revidiren, conferiren vnd subscribiren, auch mit den Partheyen keynerley vorgeding oder vorwort machen, ein theil von der Sachen, darin advocando oder procurando diene, zuhaben oder zugewarten, auch heimligkeit vnd behelff, so ich von den Partheyen empfangen oder sonsten erlernet, oder vnterrichtung der Sachen, die ich vor mich selbst mercken werde, meinen Partheyen zu nachtheil niemand eröffnen, diß Fürstl. Mecklenburgische Land- vnd Hoffgerichte vnd deßen zugehörige Persohnen, in allen Schriftl. vnd Mündlichen Vortragen vnd auch sonsten der gebür respectiren, wehrt halten, ehren vnd fürderen, auch in meinem Advociren vnd Schreiben, auch Mündlichen récessen der Erbarkeit gebrauchen, dagegen aller lesterungen vnd leichtfertigkeit bei Boen nach ermessigung des Gerichts mich genzlich äußern vnd enthalten, darzu auch die Partheyen ober den Lohn der mir gebüret, mit vormehrung oder andern geding nicht beschweren oder erhöhen wil, vnd zum Fall der Besoldung vnd Lohns halben zwischen mir vnd den Partheyen irrungen vnd Span entstunden, derowegen bey diesem Gericht vnd hern Beyßigern vnd derselben Gerichtlicher erkändnuß zu bleiben des begnügig zu sein, vnd es dabey bewenden zu lassen, das ich mich auch der sachen, die ich einmahl angenommen, oder nochmahls annemen werde, an redliche guugsame vrachsen vnd

erlaubnus des Rechts und Gerichtlicher erkändnus nicht wil entschlahen, sondern meinen Partheyen getrewlich biß zu gantzlicher erörterung der sachen darin dienen, wo ich auch, das meine Parthey Sachen in Rechten nicht gegründet oder bestendig sein, auch wan wider dieselbe gesprochen und geurtheilet, sie dagegen kein bestendig gravamen einzuwenden, und sich des beneficij appellationis oder andern rechtlichen wolthaten mit gutem fuge und gewissen nicht zugebrauchen haben, merklich und vermutlich befinde, wil ich dieselbe meine Partheyen darvon abzustehen, trewlich und zum hogsten warnen, mich auch derselbigen sachen gantzlich entziehen und enthalten, In widrigen Fall aber, nebenst gemelten meinen Partheyen der Appellation und andern erlaubten beneficien, nicht gefeßlicher weise, noch böser meinung, zu verlengerung und aufhalt der Sachen, Sondern in Hoffnung beßer recht zuerhalten, gebrauchen und sonst alles anders thun und lassen, was einem getrewen Advocato oder Procuratori einhalt der Ordnung und sonst obliegt und gebühret, trewlich und ungesefhrlich als mir Gott helffe und sein heiliges Wortt.

Diesen eyd hat Joachim Carstens J. V. Doctorandus und p. t. Fürstl. Referente und Cammer Secretarius zu Güstrow abgelegt Anno 1629.

Dr. Friderico Wolderich Protonotario, praelegente, Dr. Bogislaw Behren, judicij Praeside, Dr. D. Zünzeringio, Dr. D. Wasmundo Assessoribus praes. Und ist darauf in matriculam Advocatorum eingeschriben.

Fürstl. Sächsische Rahts Bestallung.

Von Gottes gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, thun für uns, unsere Erben und Nachkommen hiemit erkundt und zuwissen, daß wir den Ernvesten, Hochgelarten, Ern Joachimum Carstens, der Rechten Doctorn und Syndikum des Dombstifts zu Naumburg, zu unsern geheimben und Cansley Raht dergestalt angenommen und bestellet haben, daß uns und unsern

Erben Er soll getrew, holdt vnd gewertig sein, vnser bestes wißen, schaden aber vnd nachtheil seinem äußersten vermügen nach, so oft er solches erfahren wirdt, warnen vnd verhüten, in vnsern ihm angetraweten Speyrischen vnd andern geheimben sachen sich fleißig, getrew vnd verschwiegen bezeigen vnd mit den Städten Lübeck, Hamburgt vnd Stift Raseburg keine vnß vnd vnserm Fürstenthumb nachtheilige consilia oder communication halten, besonders vielmehr dahin denken vnd trachten helfen, daß alle mißverstände gantzlich aufgehoben vnd gute nachbarliche correspondenz zwischen vnß vnd ihnen gestiftet, gepflanzet vnd erhalten werde. Er sol auch Vnß, vnsern Canzlär, Vice-Canzlärn nach gebür respectiren, bey vnß oder denselben seinen Collegen, wan vnd wohin zu hofe oder sonsten ad consilium von vnß Er gefordert vnd verschrieben wirdt sich gehorsamblich einstellen, vnd in consultationibus sein votum vnd meinung vngeschewet ohne besorgende einige vngnade, fideliter candide et aperte von sich sagen, auch schriftlich auf vnser begehren einschicken, Waß Ihm so wol in Speyrischen, Kayserlichen, Hof, Landt Consistorial, Lehn-, Rechts- vnd geheimben vndergebenen sachen zu stellen befohlen, Sol er intra terminum vnweiger vnd vnverzüglich auffsetzen, verfertigen vnd dem Canzlär oder vice Canzlärn vnd andern Rächten, der sachen beschaffenheit vnd notturft nach, in tempore zu revidiren, anheimbstellen, auch sonsten die annahende terminos in vnterhabenden processen fleißig in acht nehmen, damit nichtß darinnen verabsaumet oder verwahrloset werden müge. Wan Wir auch in fürfallenden anderen civil oder criminalsachen sein bedenden begehren, daßselbe gehorsamblich vnd willig einschicken, Wo Wir in Commissionibus, Legationibus, Creyß-, Reichß- oder Landtagen, besichtigungen, gutlichen communicationibus vnd Gerichtlichen Immissionibus oder andern vnß angelegenen sachen ihn gebrauchen werden, sich allezeit getrewlich, willig vnd bereit erzeigen vnd finden lassen, auch vnsern Cammer verwandten vnd vnsern gesambten Beambten, wan sie seines bedenkens in zweifelhaftigen sachen bedürftig, allemahl beyrätzig sein, Jedoch dieienige sachen, so wieder die Stadt Lübeck, auch Stift vnd

Capittul zu Razeburg lauffen außgenommen, so lang er dajelbt seine Syndicat bestallung bedienet.

Wan er auch vnserm Hofgericht bezuwohnen gefordert würde, soll er nach abgestateten Assessorn Ende sich gehorsamblich darzu einstellen, vnd sein votum haben, zuforderst aber soll Er den Ambtzrechnungen vnd andern vnsern vnd vnserer Erben geheimben Cammersachen abzuwarten verpflichtet sein. Was er also in wehrendem seinem Dienste von vnsern geheimnußen oder ionsten vuß vnd vnserm Fürstenthumb betreffenden sachen erfahren, zuwißen vnd zuerkundigen überkommen wirdt, soll er Zeit seines lebens verschwiegen halten, nichtß davon andern frembden leuten außser Vnsern Canglärn vnd geheimben Rähten entdecken oder propaliren, Vielweniger zu vnserm praejudiz etwaß schreiben oder abfassen, sondern alle vnserere heimbligkeiten in seine gruben mit sich ersterben lassen.

Hiergegen vnd für solche seine getrewe dienste, mühe vnd fleiß wollen Wir ihme zu gnedigem recompens, iedes iahrs besonders, so lange diese bestallung sowol von Vuß als von ihme vnaufgekündiget bleibet, so iedem theil ein halbes iahr zuvor freybehalten wirtt, zwo hundert Rthlr. bahr, in zweien terminen, als den ersten halben theil auff kommenden Michaelis, den andern halben theil auff Ostern Anno 1639 von vnserm Rentmeister oder auß vnser Cammer erlegen vnd reichen, auch wan er nicht lenger in der Syndicats bestallung sein werde, mit einer freyen wohnung vnd achte fahden lang brenholz versehen lassen, Wollen auch vnerhörter sache keine vngnade auf ihm haben, sondern allemwegen zuvor ihn darüber hören vnd in allen rechtmehigen händeln vnd verrichtungen ihn Fürstlich schützen vnd handthaben. Solches zu mehrer Erkund vnd vester haltung haben wir diese bestallung mit vnserm Daumbsecret vnd eigenhändigen Subscription bekrefftiget. Actum Auff vnser Beste Razeburg den 9. Aprilis Anno 1638.

L. S.

Augustus Herzogk zu Sachjen.

Lübische Syndicat Bestallung.

Wir Bürgermeister und Raht der Kayserlichen Freien und des Heyligen Reichs Stad Lübeck. Bekennen und thun kund iedermenniglichem, das wir mitt dem Ehrenvesten Achtbarn und Hochgelarten Herren Joachimo Carstenß beeder Rechten Doctorn gehandelt und über ein gekommen. Und Ihn von dato dieser Schrift anzurechnen vor Unsern Stad Syndicum zu Dienste bestellet, auff und angenommen haben. Dergestalt und also, das Er Buß getrewhold und gewertig sein, und in allen Unsern sachen und geschäften, darin Wir Sein Zuthun und Zuverschicken inn und außershalb dieser Unser Stad zu wasser und zu Lande, inn oder außershalb Reichs in Legationibus, tam consulendo quam etiam advocando so woll dieser örter, als am Kayserlichen Hoffe und Cammer Gerichte albereit hangenden und ins künfftige Anwachsenden und ad referendum Ihme auf gegebenen Rechtsachen, nach allen seinen Vermogen Bestes Verstandes und Fleißes dienen, mit reden, Rahten und schreiben sich gebrauchen lassen, und sich mit keinem Herrn immittelst in einige Dienst Bestallung einlassen, noch einiger Partey Adel oder Unadel in oder außershalb der Stad, dienen und Advociren, ohne Vorwissen und consens eines Erbaren Rahts, und das solches Keines wegess wieder diese Stad, oder einigem Bürger sei und lauffe. Sonst soll Er allein des Rahts und der Stad sachen warten und alle audients tage, oder wan Er sonst gefordert wird, mitt zu Raht gehen und den consilij beivohnen. Er soll und woll sich auch von niemandten tegen Unsere Bürgere Volmachtigen lassen. Worauff Er Buß dan Seine Eydliche Verpflichtung gethan und geschworen hatt. Und für solche Seine Dienstleistung wollen Wir Ihm alle Jahr fünff hundert Reichsthaler, Jedes Quartal 125 Reichsthaler von Unser Camererey zur Besoldung geben lassen. Und über das wollen wir dem Herren Syndico zehen Klafter Buchen Holz liefern, und sonst die von alters hero gewöhnliche accidentalia folgen lassen. Wie Er dan aller Bürgerlichen Beipflichten (außershalb der Türkenstewr, welche hiemitt nicht gemeinet) exempt und befreyet sein soll. Und im Fall Er in dieser Unser Bestallung

mitt Tode abgehen würde, welches der liebe Gott noch gnediglich lange abwende, wollen Wir Seiner Ehelichen Haußfrawen, oder Erben von dato des Tödllichen Abganges mitt der Bestallung vnd accidentijs ein folgendes gnaden Jahr geben vnd wiederfahren lassen. Daß haben Wir Vnß zu beeden seiten vorbehalten einer dem andern ein Jahr zuvohr anzukündigen, vnd zuvermelden, wan wieder Vermuten Wir lenger zusamen zubleiben nicht geneiget sein würden. Vnd wan Er darauf auß Vnserm Dienste scheiden würde, soll Er zuvohr alle acta vnd schrifften, vnd was Er sonst wegen gemeiner Stad in Seiner Verwahrung gehabt hatt, trewlich vnd richtig vnß einliefern. Vnd alles was Er von der Stad Geheimnißen vnd Secreten erfahren nicht reveliren. Sondern alles bis in Seine Sterbgrube bei sich behalten. Wie Er, der Herr Syndicus Vnß deßen allen gleichlautendes Sein Reversal wiederumb zugestellet vnd übergeben hatt, alles getrewlich ohn gefehde. Deßen zu Vrkund, haben Wir Vnser Stad Secret Sigul hierunter an diesem Brieff wißentlichen thun hangen, der Gegeben vnd geschriben, den Neunzehnten Junij nach Christi Vnserß lieben Herrn Geburth im Sechszehnhundert acht vnd Bierzigsten Jahre.

L. S.

Beweiß, das ich die Fürstl. Niedersächßische acta habe ausgeantwortett.

Von Gottes gnaden Julius Heinrich, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen.

Unsern gnädigen gruß zuvor, Ehrvesten und Hochgelarter Lieber besonder;

Unß ist ewer unterthänig berichtschreiben sambt eingeschloßenem Verzeichnuß der noch bey euch vorhandenen Acten, gehorsamblich hinterbracht worden, Begehren demnach von euch gn. Ihr wollet Unß solche rückstendige Acten verwarlich einjenden und daneben berichten, waß es eigentlich mit dem Amte Trembs Büttel vor eine Bewandnuß, dan wir Unß auß den Acten unterthänig referiren

lassen, wie Unseres Hochsehl. Herrn Bruders Ld. dasselbe mit 26,000 Rthlr. in vergangen iahren einlösen wollen, wir vernehmen aber daß nach der Zeit die dahero erwartende und Unserm Land zu gut kommende Landbeth und Landsold auch Rosdienst von Herzog Friederich zu Schleswig Holsten Ld. mit 3300 und also einem Niederlichen Behandelt, wir haben aber keinen Vertrag, so darüber auffgerichtet, zu Unsern augen bekommen, wissen auch nicht ob wir darunter gefehrdet, oder was es vor eine Beschaffenheit damit habe, sitemahl die vorhandene Acta ganz unvollkommen.

Weil ihr nun, wie auß der relation befindlich, zu den Tractaten gezogen worden, als begehren wir gleichsals gn., ihr wollet die eigentliche nachricht, was und wieviel stücke an originalien angehändiget, item den Vertrag und was Unß wegen einlösung des Ampts Tremßbüttel und Befreyung deß mit Verschriebenen Lauenburgischen Zolls vorbehalten, unß forderlichst auff die eydl. Pflicht, damit Unseres Hochsehl. Herrn Bruders Ld. ihr verhasstet gewesen, wissend machen. Heran vollbringeret ihr Unsern gn. willen und wir seyen euch allemahl zu allen gnaden und guten sonders wohl gewogen.

Geben uf unser Feste Raseburg den 18. May 1656.

Julius Heinrich
Herzog zu Sachsen.

Antwort:

Durchleuchtiger, etc.

E. F. g. gn. schreiben den 18. Dises datiret, habe ich heute unterthenig empfangen. Und weil der Acten viel, Ich auch einen Revers dargegen ausgegeben, hoffe ich, derselbe werde mir gegen ausantwortung wieder gefolget werden. Die nötigsten sachen, so noch nicht verglichen, wil ich alsobald überschicken, und eine quitung dargegen nehmen, wen gleich der Revers noch nicht ausgehändiget wird, so bald eine fuhre wird vorkommen, den durch einen botten können sie nicht wohl hinüber getragen werden. Von der Tremß-

bütteler sache habe ich gar keine Acta. Bin zwar in Hamburg und allhie darbei gebraucht, aber es sind andere neben mir verordnet gewesen, nemlich, meines behalts: H. Jochim Werner von Wittorf, D. Georg Gerdes Sehl. und Christoph Lübbich S. Wir haben aber zu keinem schluß kommen können, sondern sind alle mahl unverrichtet von einander gezogen. Hernach sind wegen J. Durchl. zu Holstein zwei abgefandte zu Herzog Augusti Hochsehl. J. G. selbst gezogen, welche, wie ich mich erimere, der Amtmann von Alfeld zu Trittow und D. Balzer Glogin Sehl. gewesen. Woselbst geschlossen worden, wie die Acta ausweisen werden. Es hat auch keiner von Landrähten, Hofrähten oder Beamten vermeinet, daß an Fürstl. Sechsischer seite gefahr oder nachtheil geschehe. Den zu der Widereinlösung hat man keine mittel gesehen, und von Holstein hat man niemals die Contribution erlangen können, welche so heuffig gewesen, daß wen man klagen sollen, eine neue wider anlegen müssen, ehe man daß Mandat insinuiret hette, so auf die erste inpetrivet. Dieses habe ich mich davon erimern können.

etc. gez.

Joachim Carstens, Dr.

Lübeck
den 20. Maij
No. 1656.

Von Gottes gnaden Julius Heinrich Herzog zu
Sachsen, Engern und Westphalen.

Unsern gnädigen gruß zuvor, Ehrvestter und Hoch-
gelarter Lieber besonder.

Wir haben gegenwärtigen Unßere Rath, Cammer- und Cantzeley Secretarien gnädig anbefohlen, nach ewrer übersandten designation die bey euch vorhandene Acten abzufordern, welche ihr ihnen zustellen wollet und werden Sie darauff die gesagte designation eigenhändig unterschreiben und damit bezeugen, daß die Acten von euch außgeantwortet worden, welches wir dan ieder Zeit genehm

halten wollen. Wir verbleiben euch damit zu allen guaden wohl-
gewogen.

Geben uff Unser Veste Rageburg d. 29. Octob. 1656.

Julius Heinrich

Herzog zu Sachsen.

Vermöge der designation hat Her D. Joach Carstens Syndicus
d. Stadt Lübeck uns endesbenannten die Acta ingesambt, richtig
aufgeliefert und abfolgen laßen,

Sign. Lübeck d. 7. Novembr.

1656.

Theod. Bockendorff

Henningus Heinrichß.

II.

Die Grabsteine der Lübeckischen Kirchen.

Von Dr. F. Techen in Wismar.

Nachdem ich die Inschriften der Grabsteine des Domes in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 52—107¹⁾ veröffentlicht hatte, lag der Wunsch nahe, auch die in den übrigen Kirchen Lübecks noch vorhandenen gleichartigen Denkmäler aufzunehmen und nutzbar zu machen, wobei ich wiederum von Seiten des vor wenigen Tagen heimgegangenen Herrn Dr. Wehrmann, das freundlichste Entgegenkommen und die gütigste Förderung fand.

Leider waren, als ich zuerst las (im J. 1894 Ende Juli und Anfang August), ungünstiger Verhältnisse wegen mehrere Steine unzugänglich. Indessen habe ich auf Einladung des Vorstandes des Vereins für Lübeckische Geschichte noch kurz vor Beginn des Druckes die bedeutendsten dieser Lücken ausfüllen und zugleich meine frühere Lesung nachprüfen können. Nicht möglich war (wegen der Plakatausstellung) solche Revision in S. Katharinen, wo ich schon im J. 1894 mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und beide Male die wenigen in den Kapellen befindlichen Inschriften unerreichbar blieben.²⁾ Das Dominikanerkloster habe ich diesmal (Sept. 1898) nicht aufgesucht und in der Kirche des heil. Geistes nur die N. 5—21 controliren können. Nicht mehr vorgefunden habe ich

¹⁾ In N. 205 ist statt xiiii xvii zu lesen. N. 145 gehörte nach freundl. Mittheilung des Herrn v. Meyenn nicht Volrat v. Pentz, wie ich aus dem Epitaph geschlossen hatte, sondern Ulrich v. Pentz.

²⁾ Controlirt sind nur N. 2—7. 96. 97. 103. 106. 107. 109—113. 117—120. 151. 169. 170, neu gewonnen N. 1 A. B. 85 A. 128 A.

in S. Petri N. 53 und 54, in S. Marien N. 3. 6. 17. 31. 39. 40. 57. 59—63. 77. 84. 91. 93. 94. 99. 101. 102. 104. 107. 112. 115. 116. 121. 159. 161. Aus derselben Kirche sind eine ganze Zahl Steine entfernt und draußen als Pflaster verwendet (N. 8. 14. 22. 32. 47. 64. 72. 80. 86. 92. 103. 105. 109. 113. 114. 160. 162. 175. 176. 186), es darf aber wohl der Wunsch ausgesprochen werden, daß wenigstens der Stein des Syndicus Simon Bag wieder an seinen alten Platz (in der Beichtkapelle) gelegt und dadurch erhalten werden möge, da draußen Schrift wie Bild unter dem Einflusse der Witterung und bei dem starken Verkehre einem baldigen Untergange geweiht ist. Die Platten an den Wänden aufzurichten, möchte ich wie aus Schicklichkeitsrückichten (Mekl. Jahrb. 54 S. 115 Anm. 2) so auch deshalb nicht empfehlen, weil dadurch das Lesen ganzer Theile erschwert oder unmöglich gemacht wird. Man versuche sich z. B. nur einmal an S. Marien N. 181 oder an S. Aegidien N. 75. Da durch die Nachträge die Folge der Nummern nicht geändert werden durfte, weil sonst das ganze Register hätte neu gearbeitet werden müssen, so habe ich mich mit Zusetzung von Buchstaben zu den betreffenden Zahlen beholfen und gebe aus demselben Grunde die eingetretenen Veränderungen in der Lage der Steine nur hier an. Es befindet sich nämlich außer dem oben Berührten in S. Marien N. 122 jetzt in der Briefkapelle, und es hat sich herausgestellt, daß N. 186 und N. 187 noch vorhanden sind, der eine Stein nunmehr vor der Kirche, der andere in der Beichtkapelle.

Indem ich im Uebrigen auf meine Einleitung zu den Inschriften im Dome verweise, bemerke ich vorweg noch Folgendes.

Gothische Majuskeln weisen nur sehr wenige Steine auf: in S. Marien N. 115. (179a). 185; in S. Jakobi N. 74 (erhaben); in S. Petri N. 50; in S. Aegidien N. 38a; in S. Katharinen N. 13a. 99. 126a. 151. 168 (außer 13a alle erhaben); im heiligen Geisthospitale 1a; im Museum 3a; der Stein vor der Kapelle in Schwartau (erhaben).

Inschriften in gothischen Minuskeln finden sich in S. Marien: N. 13a. 14 (Keste). 21. 24a. 38. 41. 42a. 61 z. T. 66.

74. 83 a. 85 a. 90. 98. 106 a. 112 a. b. 117 a. 118. 126 a. 133. 143 a. 144. 144 Ba. 145 a. 148. 152. 155 a. 157 a. 158 a. b. c. 162 a. 164. 166 A. 171 a. 172 a. 174 A a z. T. 174 Ba. 175 a. 176 A. 177. 178. 181. 184 a. 185 B; in $\text{S. Jakob: N. 8 a. 11 a. 24 A a. E a. b. c. 32 a. 46 a. b. 64. 75. 76 a. b;}$ in $\text{S. Petri: N. 3 a. 12 a. 19 a. 37. 44. 53. 60. 74 a. 75 a. 76. 79 E. F;}$ in $\text{S. Agidien: N. 21 a. 27 a. 27 b. 30 a. 58 a. 75;}$ in $\text{S. Johannis: N. 41;}$ in der Burg: $\text{N. 1. 6 a. 10. 12. 13 a. 15;}$ in $\text{S. Katharinen: N. 2 a. 4 a. 7 a. 18 a. b. 21. 22. 25 a. 26 a. 30. 32 a. 34 a. 43 a. 44 a. 54 a. 59 a. b. 62. 68. 71 a. 72 a. 78 a. 82 a. 84. 97. 100. 103. 107 a. 109 a. 114 a. 118 a. 123 a. 128. 129. 132 a. 137 a. 139 a. b. 141 a. 153 a. 161. 164 a. 165. 166. (167). 171;}$ im heil. Geisthospitale: N. 6 a. 31 a. 32; im Museum: $\text{N. 1 z. T. 2. 3 b.}$

Vertiefte Minnstel (die öfter von Fraktur nicht sicher zu unterscheiden ist) zeigen in $\text{S. Marien: N. 3. 17. 24 b. 32. 55. 79 a. 90 z. T. 122 a. 143 b. 144 B b. 157 b. 162 b. 169 a. 171 b. 174 A a z. T. 187;}$ in $\text{S. Jakob: N. 1 a. b. 6 a. 26. 35 A. 46 c. d. 59 a. 65. 66 a;}$ in $\text{S. Petri: N. 14. 20. 20 B. 33. 34 z. T. 66. 78 Ca. 79 a. 79 B a. b;}$ in $\text{S. Agidien: N. 27 b z. T.};$ in der Burg: N. 5. 11. 14; in $\text{S. Katharinen: N. 1 Ba. 2 b. 3. 13 b. 14. 15. 17 a. 26 b. c. 28. 32 b. 39. 48 a. 49 a. 55. 60 a. 63 a. 64 a. 65 a. 66 a. 72 b. 75. 88 a. 89. 93. 96. 108. 118 b. 122. 136 a. 137 b. 143. 145. 160. 162. 169. 170;}$ im heil. Geisthospitale: N. 4. 7; im Museum: N. 1 z. T.

Fraktur haben in $\text{S. Marien: die N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13 b. 14. 15. 16 z. T. 18. 19. 20. 22. 23. 25. 27. 28. 29 z. T. 30 a. 31. 33 z. T. 34. 35 a. 37. 39 z. T. 43. 44. 46. 47. 48. 49. 50. 54. 56. 57. 58. 59. 60. 64. 65. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 75. 76. 77. 78. 79 b. 80. 81. 82 z. T. 83 b. 84. 86. 87. 88. 89. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 99. 100 z. T. 101. 102. 103. 104. 105. 106 b. 107 z. T. 109 a. 110. 111 a. 112 c. 113 z. T. 114. 116. 117 b. 119. 120. 121. 122 b. 123. 124. 125. 126 b. 127. 128. 129. 129 A. 131. 132. 135. 136. 138. 140. 141. 142. 144 A. 145 b. 146. 149 z. T. 150. 151 A. B. G—K. (I erhabene Schrift). 153. 154. 155 b. 157 c. 159. 160. 161. 162 c. 163. 165. 165 A. D. E. 166. 166 B. 167 a z. T. 167 b. 168. 169 b. 170. 172 b z. T. 174. 174 B. 174 Ca. 174 D. 176 B. 176 C z. T. 176 D z. T. 179 b. 183. 184 b. 185 A;}$ in $\text{S. Jakob: N. 1 c. 2 a. b. 4. 5. 6 b. 8 b. 9. 10. 11 b. 12 z. T. 14. 15. 16. 18.}$

19. 20. 20 A. 21. 23 A. 24. 24 B. C. D. E. d. F. 25. 27.
 28. 29. 30 z. T. 31. 32 b. 34. 36. 37. 38. 39. 40.
 41. 42. 43. 44. 45 z. T. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53.
 54. 55. 56. 57. 58. 59 b. 60 z. T. 61. 62. 63. 66 b.
 67. 69. 71 z. T. 72. 73. 76 c. 77. 78 z. T. 80 z. T. ;
 in \mathcal{S} . Petri: \mathcal{N} . 1. 2. 3 b. 4. 5. 6 z. T. 7. 8. 9. 10.
 12 b. 13. 15 z. T. 16. 17. 18. 19 b. 20 A. 21. 22.
 23. 25. 27. 28. 29. 30. 32. 34 z. T. 35. 36. 38.
 39. 40. 42 z. T. 45. 46. 47 z. T. 48. 49. 51. 52.
 54. 55. 56 z. T. 58. 59. 61. 62 z. T. 63. 64. 67.
 69. 70. 72. 74 z. T. 75 b. 77. 78. 78 B. C. c. 79 b.
 79 A. B. c. C. G. b.; in \mathcal{S} . Megidien: \mathcal{N} . 1. 2. 3. 4. 5. 7.
 8. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21 b.
 23. 24. 25. 26. 27 c. 28. 29. 30 b. 31. 32. 33 z. T.
 34. 35. 36. 37. 38 b. 39. 40. 41 b. 42. 43. 44. 45.
 46. 47 z. T. 48. 49. 50. 51. 53. 54 z. T. 55. 57.
 58 b. 59. 60 a. 60 b z. T. 61. 62. 63. 64. 65. 66.
 68. 69. 70. 71. 72 a. 73 b. 74; in der Burg: \mathcal{N} . 2.
 4. 7. 8. 9. 13 b z. T. 16; in \mathcal{S} . Katharinen: \mathcal{N} . 1.
 1 A. 4 b. 5. 6. 8. 9 z. T. 10 z. T. 11. 12 z. T. 16.
 17 b. 18 c. 20. 23. 24. 25 b. 27. 31. 35. 36. 37. 38.
 40. 41. 42. 43 b. 44 b. 45. 46. 47 a. 48 b. 49 b. c.
 50. 51. 52. 54 b. c. 56 a. 57. 58. 59 c. 61. 65 b. 67.
 69. 70. 71 b. 73. 76. 80 z. T. 81. 83. 85. 85 A. 86.
 90. 92. 94. 95. 98. 101. 104. 105. 106. 107 b. 109 b.
 111. 112. 113 z. T. 114 b. 115. 116. 119. 120. 121.
 123 b. 124. 125 a. b. 126 b z. T. 127. 128 A. 130 z. T.
 131. 132 b. 133. 135. 136 b. 138. 139 c. d. 140. 141 b.
 142. 144. 147. 148. 149. 150. 152 z. T. 153 b. 154.
 155. 156. 157. 158. 159. 164 b; im heil. Geisthospitale:
 \mathcal{N} . 1 b. 2. 3. 5. 6 b. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14 z. T.
 15. 16. 18. 20. 21. 22. 23. 25. 27. 28. 29. 30 z. T.
 31 b. 33.

Römische Majuskel zeigt sich in \mathcal{S} . Marien in den \mathcal{N} . 26.
 29 z. T. 30 b. 32 b. 33 z. T. 35 b. 36. 39 z. T. 40.
 42 b. 52. 61. 62. 66 z. T. 75 z. T. 79 c. 82 z. T. 85 b.
 97 (erhaben). 100 z. T. 104 a. 107 z. T. 108. 109 b. 113 z. T.
 134 (a erhaben). 137. 139. 147. 149. 151 C. E. 156. 165 C.
 167 a z. T. 172 b z. T. 173. 174 A b. 174 C b z. T. 175 b.
 176. 176 C z. T. 176 D z. T. 180. 182; in \mathcal{S} . Jakobi in
 den \mathcal{N} . 8 c. 11 z. T. 12 z. T. 17. 21 z. T. 22. 23. 24 G.
 33 a. 45 z. T. 60 z. T. 68. 70. 78 z. T. 80 z. T. ; in
 \mathcal{S} . Petri in den \mathcal{N} . 6 z. T. 15 z. T. 26. 31. 41. 42 z. T.
 47 z. T. 51 A. 56 z. T. 57. 62 z. T. 68 z. T. 71 z. T.

73. 75 A. 78 A. Cb. D; in S. Megidien in den N. 6. 13. 21 c. 22. 33 z. T. 41 a. 47 z. T. 54 z. T. 60 b z. T. 67. 72 b. 73 a; in der Burg in den N. 3. 6 b. 13 b z. T.; in S. Katharinen in den N. 1 Bb. 7 b. 9 z. T. 10 z. T. 12 z. T. 19. 29 a. 32 c. 34 b. 47 b. 53 a. 56 b. 60 b. 63 b. 64 b. 66 b. 74. 77. 78 b. 79. 80 z. T. 82 b. 87 (erhaben). 88 b. 91. 102. 107 c. 110. 113 z. T. 126 b z. T. 130 z. T. 146. 152 z. T.; im heil. Geisthospitale in den N. 14 z. T. 17. 19. 24. 26. 30 z. T.

Antiqua nur in S. Jacobi N. 30 z. T. 71 z. T.

Lateinische Curfive zeigen in S. Marien die N. 10. 16 z. T. 51. 53. 63. 111 b. 172 b z. T.; in S. Jacobi: N. 7. 12 z. T. 13. 24 A b. 33 b. 35; in S. Petri: N. 11. 24. 43; in S. Megidien: N. 9. 41 c. 52; in S. Katharinen: N. 29 b. 33. 53 b. 117. 125 c. 134? 163.

Nicht ganz selten sind Fraktur und römische Majuskel gemischt, so daß die deutschen Theile der Inschriften in ersterer, die lateinischen (z. B. anno) in letzterer gegeben sind, z. B. in S. Marien N. 1. 2. 9. 25. 48. 75. Ein der Nummer hinzugefügtes z. T. weist auf solche Scheidung hin. In N. 78 in S. Katharinen hat ein Nachkomme die alte in Minuskeln eingehauene Inschrift seines Vorfahren in römischer Majuskel wiederholen lassen. Weshalb dagegen die Inschrift auf N. 7 in S. Petri zweimal auf den Stein gesetzt sein mag, ist unerfindlich.

Die ganzen Steine oder wesentliche Theile sind oder waren mit Metall belegt in S. Marien N. 5. 41. 43. 58. 59. 61. 126 a. 134. 144. 151. 151 B a. 151 E. 151 L. 178. (179). 181. 182. 183. (190. 193. 195. 196. 198), in S. Jacobi N. (82. 86. 87), in S. Petri N. 80. 81, in S. Megidien N. 78, in S. Johannis N. (27), in der Burg N. (18. 19), in S. Katharinen N. 103, im heil. Geisthospitale N. (3). Nur das Wappen oder die Evangelistensymbole sind auf Metalleinlagen gravirt in S. Marien N. 24. 125. 130. 152. 180, in der Burg N. (1), in S. Katharinen N. (40. 52).

Die der Kirche verfallenen Steine sind gezeichnet in S. Marien mit einem großen lateinischen A, aus dessen Spitze sich ein Doppelkreuz erhebt (z. B. 21. 84. 85. 89. 90. 143. 166), in S. Jacobi mit einem Pilgerstabe (3. 5. 11. 49. 52. 57), in S. Petri mit einem Schlüssel (10. 14. 31. 44. 50. 67. 75), in S. Megidien mit einem Antoniuskreuze (6. 10. 11. 12. 13. 18. 19. 21. 27. 28. 34. 46. 48. 51. 53. 62. 66), im Burgkloster mit einer Büchse (5. 10. 14), in S. Katharinen mit einem schlanken Kreuze, mit dessen unterm Ende ein Rad verbunden ist (2. 78. 88. 108. 123. 168. 169), im h. Geisthospitale mit einem von einem Kreise

umschlossenen Kreuze (14. 15. 17. 32). Zwei mit einem Bilde, das in der ursprünglichen Vorlage wohl eine Nonne darstellen sollte, gezeichnete Steine in S. Aegidien (34. 57) werden aus S. Johannis stammen, wie N. 56 und N. 30. Ob die Kugel mit vier eingesetzten Spitzen, die man in S. Marien N. 38 sieht, demselben Zwecke dienen sollte, muß dahin gestellt bleiben.

Auf einzelnen Steinen wird bestimmt, daß sie nach Ablauf gewisser Zeit der Kirche zufallen sollen; nach 50 Jahren: Marien N. 72. 91. 172 b, Aegidien 3. 12, nach 30 Jahren: Aegidien 17 a. 53, nach 80 Jahren: Aegidien 30 b (in Ermangelung von Erben), oder der Kirche geschenkt sein sollen nach 50 Jahren: Jakobi 60, Aegidien 65, Katharinen 54. 81. 101. 134, nach 40 Jahren: Jakobi 63, Aegidien 48. Das Jahr des Heimfalls ist auf S. Marien N. 88 eingehauen. Meist ist nur die Oeffnung innerhalb bestimmter Zeit unterragt, für 20 Jahre: Burgkloster 6 b, für 30 Jahre: Aegidien 17 a. 53, für 40 Jahre: Jakobi 63, Aegidien 48, H. Geist 15 a. b, für 50 Jahre: Marien 72. 75. 91. 172 b. 176 D, Jakobi 11 b. 49. 58. 60, Aegidien 3. 12. 37. 41 c. 65, Burgkloster 7, Katharinen 54. 80. 81. 101. 134, für 60 Jahre: Jakobi 12, Petri 27, Aegidien 54, Katharinen 152, für 80 Jahre: Aegidien 30 b, für 100 Jahre: Marien 9, für ewige Zeiten: Jakobi 37, Petri 73, Katharinen 127. 131. Für ewige Zeiten wollten der Pastor Christoph Rhon und der Dr. med. Joh. Georg Tausch sich und ihren Erben ihre Grabstellen in S. Jakobi sichern (23. 24 G), das Lüdemannsche Grab aber sollte nach 100 Jahren der Familie wieder offen stehn (Marien 9), von Erben zu Erben sollte übergehn Katharinen 135. Das Grab sollte auch den drei Erben ersten Grades zustehn und nach deren Tode noch 60 Jahre geschlossen bleiben Jakobi 24 D. — Auch das Geburtsjahr ist angegeben Marien 9. 25. 151 I.

Doppelte Nummern finden sich Marien 15, Aegidien 7, Katharinen 54. 56. 63; gleich gezeichnet sind Marien 165 A. B. 170 und 171; statt mit einer Zahl ist Marien 174 B mit einem B gezeichnet; ungewöhnliche Abkürzungen für obiit: Marien 3, Katharinen 30. In S. Petri 20, Katharinen 45. 75. 169 sind die Schilde nicht einfach auf den Stein gesetzt, sondern an einem Bande hängend dargestellt. Trapezform haben die Steine Aegidien 38, Katharinen 141, H. Geist 1. Mehrere Male ist die Mitte des Steines oder der Raum zwischen den dort angebrachten Wappen und der Inschrift mit Blattornament gefüllt, z. B. Marien 133, Petri 79 F, Aegidien 75. Keine eigentlichen Grabplatten sind Marien 177, Katharinen 167. Altarplatten waren: Marien 98, Jakobi 3, Aegidien 38, Katharinen 38.

A. S. Marien.

I. Nördliche Abseite von Westen her.

1. Jochim ~~Batz~~witz und seinen erben erblich. Ao. 1720. N. 159.
2. Frau wittwe Magdalena Lüdemans und ihren erben erblich. Anno 1747. N. 158.
3. A. 59 den 16 Maji obiit Jacob Hartzebarch vt Stettin, dem got gnade. A. 1555 den 15 Aprilis starf Dorthia N. 123.
4. Jürgen Wöhrman und seinen erben erblich. Anno 1714. N. 332.
5. Jacob Leonhard Müllers erbbegräbnis. Anno 1714. N. 156.
6. [Ga]rderut Cetewer. N. 309.
7. Nicolaus Steinfeldt und seinen erben erblich. Anno 1740. N. 163.
8. a) Didrich Grauenstede vnd sinen eruen 1631. —
b) Nunmehro Paul Hagen und seinen erben erblich. Anno 1715. Zu a ein Merk. N. 171.
9. Hier ruhet in gott Anna Dorothea Ludemann, gebohren den 11 Septembr. anno 1730. Nach deren am 20 December anno 1801 erfolgten absterben soll dieses grab in hundert jahren nicht wieder geöffnet werden, sodann aber der familie anheimfallen. N. 164.
10. August Götze und seiner ehfrau erben erblich. Ao. 1796. N. 166.
11. Henning Hakenholdt und seinen erben erblich. 1660. N. 173.
12. Mattias Pauels und seinen erben erblich. Anno 1717. N. 178.
13. a) Anno 1562 den 2 Januarii starff dem godt gnade. Anno 1575 den 10 Mercii starff der godt gnade. — b) Hinrich Pieter und seinen erben erblich. 1680. — Zu a: in einer Cartouche ein geschweiffter Schild mit aufrechtem Löwen. N. 170.

14. Christian Schumann und seinen erben erblich. Ao. 1765 d. 6 May. N. 351.

15. a) Dusse sten vnd stede hort h. Johan Kruse vnd sinen eruen. 1595 — b) Mattheus Kalatz und seinen erben erblich. Ao. 1770. N. 187. 185.

16. a) H. Johan Richardt von der Hardt und seinen erben erblich. Ao. 1764. — b) Nunmehr Christian Gottfried Donatius und seinen erben erblich. 1783. N. 184.

17. Cor[t] van Doren vnd sinen eruen. Dazu zwei gegen einander gelehnte geschweifte Schilde, von denen der rechte unkenntlich ist, der linke gespalten vorn einen halben Adler, hinten anscheinend einen Schlüssel an die Theilung angeschlossen zeigt. N. 180.

18. Siemon Rieke und seinen erben erblich. Anno 1696. Wappen: Schild getheilt, oben 2, unten 1 Lilie. Auf dem Helme eine Lilie zwischen zwei Hörnern. Spruch: Weill du herr Christ von todt erstanden usw. N. 177.

19. Claes Bruningk und seinen erben erblich. Ao. 1733. N. 179.

20. Nicolaus Steinfeldt erben erblich. N. 183.

21. a) Anno domini m ccc l xvij in die beat Anno domini m ccc l xxvj in vigilia beate Eli[zabet] rici. — b) Anno domini m cccc xiiij° in profesto orate. Constantini consulis. N. 210.

22. Herman Roeder vnd seinen erben. 1631. Merk. N. 215.

23. Peter Peters und seinen erben erblich. Ao. 1784. N. 198.

24. a) Anno domini xv° vj des mydwekens na sancte' Mauricius dach (September 23) sterff Cl[aw]es Thomallen, dem got gnedych sy. — b) Hinrick Paschen vnd sinen eruen. — Zu a: ein rechts geschweiffter unten abgerundeter Schild auf Bronze gravirt hat in der Mitte einen mit zwei Sternen belegten Pfahl, dem an jeder Seite eine halbe Lilie angeschlossen ist.

Halbpfund
K.

1714
**Kaufzettel*

[27]

96° Schrift
ini

Mauricius

25. Fr. Magdalena Elisabeth seel. Johann Haasen wittwe
gebohrene Bauerts, gebohren anno 1673 den 20 April, ge-
storben anno 1733 den . . August. N. 216.

26. a) C. A. Niemann, consul. — b) A. F. A. Wolters.
N. 205.

27. Jürgen Rudolff Strauch und seinen erben erblich.
1709. Merk von den z. T. angeschlossenen Initialen be-
gleitet. N. 206.

28. Jacob Christoph Lammertz und seinen erben erblich.
Ao. 1768. N. 226.

29. Sel. Johann Brokes sen. j. u. d. erben erblich.
Ao. 1747. N. 212.

30. a) Diese begrebnuss gehört [M]arten Lindeman
vnd seinen erben. 1639. — b) Seel. J. J. Fürstenau wittwe.
1750. — Zu a ein Merk. N. 364.

31. Margareta Warncken und dessen erben erblich.
Anno 1719. N. 217.

32. a) Pawel Albrecht vnd sinen eruen. — . . . 30 Augusty
starff Paull Albrecht. . . . December starff Anna Albrechts,
der got . . . — b) Christina Mundern geb. Albrechten
1759. — Zu a ein Merk. N. 225.

33. Diese ruhe stuhle kauffte Claes Bielfeldt. 1738. —
Ist ruhestehete gemeint? N. 220.

34. Johan Jochim Wilde. N. 203.

35. a) . . . [Doro]thea von Lengerken selig im herrn
entschlaffen. — b) Herrn Georg von Lengercken vnd seinen
erben erblich. ^{a)} N. 195.

36. M. Hermannvs Wvlff vnd seinen erben. 1652.
N. 298.

37. Nunnehro Johann Friederich Schacht und seinen
erben erblich. Anno 1767. N. 218.

^{a)} Dem Rathsherrn G. v. Lengercke († 1645) im Grab-
steinbuch 1622 zugeschrieben.

38. obiit Gherardus Voghet. Anno domini m cccc xlj in die sancte¹ Marci ewangeliste (April 25) obiit Gerth² Dazu ein gelehnter Schild, getheilt; oben zwei gekreuzte Schlüssel, unten unkenntlich. N. 66.

39. H. d. Henricus Baleman vndt seinen erben. Ao. 1688. Wappen: ein beiderseits eingebuchteter Schild geviertet, im ersten Felde ein Viertel eines Adlers, im zweiten und dritten, wie es scheint, je eine Blattranke, im vierten zwei Sparren. Auf dem Helme eine Blattranke zwischen Hörnern. N. 228.

*Herr Dr.
Ruffner*

40. a) Anno 1629 5 Oct. pie et placide in domino obdormivit Johannes Brinckman, stvd, cvivs vt a — b) Lvetke Brinckman vnd seine erven. Zu b ein Merk.

41. Anno 1602 den 16 February starb der ehrentuest vnd walwiser her Henning Parcham, rathman, dem godt gnade. Anno 1620 den 28 July starb die ehrbare vnd tugentsame frawe Gesche Parchams, der godt gnade. N. 232.

42. a) Anno domini m cccc l xxvij des x daghes in der vasten (März 1) starf Peter van Scheuen,⁴⁾ deme ghod gnedich vnde barmehertich mote sin. — b) Marcys Martens vnd seinen erben erblich. 1658. N. 65.

43. a) Detleff Froboes und seinen erben erblich. Ao. 1730. — b) Nunmehr Jochim Henrich Booch und seinen erben erblich. Anno 1760. N. 237.

44. Georg Christian Gre^{en} und seine ehfrau Hedewig Christina Gre^{en}gebohrne Gundlachen und ihrer beiderseitigen erben erblich. Anno 1792. N. 238.

*Ruffner
Herr*

45. Zwei Wappen. Rechts: im geschweiften Schilde zwei verschränkte Arme, auf dem Helme ein Arm. Links: im Schilde eine Amphora mit abgetrenntem Deckel darüber; auf dem Helme ein Flug. N. 242.

⁴⁾ Vielleicht mit Abkürzungszeichen über dem ersten e.

46. Johann Friedrich Schlick und seinen erben erblich.
Anno 1768. N. 244.

ob Kränze 47. Gabriel Lübcke und seine ehfrau gebohrne Hart-
wich. Anno 1798 d. 14 July. Dazu zwei gekoppelte unten
abgerundete Schilde. In dem rechten ein Baum, im linken
ein den Schild haltender Löwe. Auf dem Helme der Löwe.
N. 243.

48. Johan Lueders der elter vnd seinen erben erblich.
1654 2 Novemb. Merk. N. 253.

49. Nicolas Jürgen Böckman und seinen erben erblich.
Anno 1753.

50. Jochim Middendorff und seinen erben erblich. 1646.
N. 186.

51. Jochim Friedrich Levenhagen und seinen erben.
1798. N. 260.

52. H d. Johannes Fitzmann und seinen erben erblich.
1694. Wappen: im Schilde ein quergelegtes Blatt, auf dem
Helme ein Stern zwischen zwei Hörnern.

53. Nicolaus Carstens und seinen erben erblich. 1821.
N. 264.

II. Umgang und Umgangskapellen.

Kaufbriefe 54. Jacob Havemann und seinen erben erblich. Anno
1765. N. 106.

Kauflaute 55. Jvrgen van Doren vnd sinen erven. N. 5. *4/1607.*

Cony. Mißl. 56. Johan Berend Wahns und seinen erben erblich.
Anno 1723.

57. Gottlieb Knust und seinen erben erblich. Anno
1758. N. 3.

58. Meinhard Clazzen und seinen erben erblich. Ao.
1710. N. 7.

59. Thomas Gesting und seinen erben erblich. Ao.
1714. N. 8.

60. Hans Bernhard Ludwig Lembke, medicinae doctor
und physicus, und seinen erben erblich. Anno 1803. N. 301.

61. Anno 1524 den 27 Jvliivs starf her Hinrick Grvter seliger gedechtnis. Anno 1548 den 26 September starf Dortie Grvters, den godt beide gnedich si. Dazu zwei gegen einander gelehnte Wappen. Rechts: im Schilde ein Mühlrad begleitet von 4 Sternen, auf dem Helme eine Lilie. Links: Schild gespalten; in jedem Felde ein Hahn der Theilung zugekehrt (Divitz: Milde Bürgersiegel S. 51). Auf dem Helme ein wachsender Hahn mit gespreizten Flügeln. Im Giebelfelde der Messingplatte: alles dinges eine wile. Im Fusse: gemaket vnde gelecht anno 1557. N. 302.

62. Jacob Cappelen und seinen erben erblich. Anno 1746. ^vGottes gnade und Christi bludt ist mein trost und höchstes gut. N. 93.

63. Johann Köhler und seinen erben erblich. Ao. 1814. N. 10.

64. Johann Adolph Jacob Lüneburg und seinen erben erblich. Anno 1786. N. 19.

65. Bernhard Jacoby und seinen erben erblich. Anno 1764. N. 21.

66. Anno 1560 den 23 Augusti starf Hermen Kremer, dem got gnedich sy. Anno 1560 den 21 September starf Anna Kremers, der got gnade. Ein wilder Mann hält zwei geschweifte Schilde. Der rechte zeigt eine Rose inmitten dreier den Schildwinkeln zugekehrten Lilien; der linke ein Hieffhorn. Darunter: Hermen Kremer vnd sinen erben, de olde. N. 414.

67. Johann Hoppe und seinen erben. Ao. 1743. *Krämer*

68. Johann Hinrich Düffer und seinen erben erblich. Anno 1778. N. 23.

69. Hans Wegener vnd seinen erben erblich. 1654. N. 33.

Hausen 70. Michel Wessell und seinen erben erblich. 1689. N. 24.

71. Andreas Hinrich Scheele und seinen erben erblich. Ao. 1784. N. 25.

72. Christian Seemann. Es soll nach meinem tode in 50 jahren nicht geöffnet werden und dan die kirche anheimfallen. Ao. 1780 d. 17[?] July. ^v Begrabet uns nur immerhin, da wir so lang verwahret sind, bis gott unser treuer seelen hirt uns wieder auferwecken wird. N. 26.

73. Johann Casper Boy und seinen erben erblich. Ao. 1788. Ruhe ist der arbeit lohn. ^v N. 28.

III. Südliche Abseite von Osten nach Westen.

74. [Anno domini m] cccc xxx vij sabbato ante Jubilate (April 20) obiit Nicolaus *Sworne*. Anno domini m cccc x nata est Elizabet Luneborges de Gosschalco de Wickeden, que obiit anno xc Dazu zwei Schilde. ^v Der ältere dreiseitige zeigt einen Querbalken, der jüngere, geschweift und an der rechten Ecke oben gestutzt, das Wappenbild der Wickede (Milde, Bürgersiegel S. 86). N. 47.

75. a) Hinrich Seseman ist in gott dem herren sehlig endtschlaffen ao. 1721⁵⁾ den — d. 7 Augustus. Catharina Elisabet Sesemans ist in gott den herren sehlig endtschlaffen ao. 1690 den 25 December. Dazu zwei Wappen. ^v Rechts: im Schilde Mann mit einer Sense; auf dem Helme derselbe wachsend. Links: im Schilde eine Justitia; dieselbe auf dem Helme zwischen zwei Flügeln. Darunter: Hinrich Seseman und seinen erben erblich. Ao. 1684. — b) Anna Magdalena Sesemann. Dieses grab soll nach meinem tode in 50 jahren nicht geöffnet werden, den 26 Novbr. ao. 1773.

76. Greveraden & Warneböcken testament. N. 42.

77. Jeremias Brust vnd seinen erben. 1668. Merk. N. 39.

78. Johann Friedrich Ulf und seine erben erblich. Ao. 1791. N. 35.

⁵⁾ Ursprünglich war 16 — den eingehauen mit Raum zur Eintragung des Datums. Bei der Ausfüllung ist die 1 in das d hineingerathen und d. 7 Augustus am Rande eingehauen.

79. a) [Anno 1]548 am dage Nicolai (Decemb. 6) is Alheit Nortmans in gott vorscheden. . . . Vtthoffen. —
 b) Anna Krefftings gehörige begrebnus erblich. 1664. —
 c) Claes Wilkens, Hans Bickels, Jürgen Drape von Hamburg erblich. 1667. N. 105.

80. Jochim Trappe in gott seelig entschlafen. Anno 16 . . den 3 De[ce]m . . . [is] Anna Elisabeth Trappen ^{geb.} in g[ott] seelig entschlafen]. Dazu zwei Wappen, von denen ^{Schweitzer} nur das linke einigermassen erhalten ist; es zeigt im Schilde drei Bäume. Darunter: Jochim Trappe und seinen erben erblich. 1705. N. 44.

81. Ao. 16— den — ist Claus Seuerin in gott selig entschlaffen. Ao. 16— den — ist Catrina Seuerins in gott selig entschlaffen. Claus Seuerin vnd seinen erben erblich. 1655. Dazu zwei Wappen. Rechts: im Schilde und auf dem Helme ein Baum. Links: Schild getheilt, oben drei Bäume, unten ein Pfahlwerk, auf dem Helme ein Baum. ^vDie selen der gerechten seind in gottes handt vndt keine qmale' ruret sie an. N. 46.

82. a) D. Paulus Neuerantz vnd seinen erben. Anno 1671. — b) Nunmehr d. Nicolaus Hanneken, physic. vnd seinen erben erblich. Anno 1708. Zu b ein Wappen: im Schilde eine strahlende Sonne, auf dem Helme dieselbe zwischen zwei Hörnern.

^F14. 83. a) ^F . . . obit Sefridus Slucup. — b) Jasper Schulte ^{1636 1674.} vnd sinen eruen. Zu a ein dreiseitiger Schild, ^vgespalten und im hintern Felde getheilt. Die Figur des vordern Feldes ist ausgetilgt. Zu b ein Merk mit Bäckerabzeichen. N. 68.

84. Ao. 1663 (1665?) den 24 May ist sel. Paull Hintze der elter in gott entschlaffen. Ao. 1667[?] den 15[?] No[v]emb. ist sel. Anna Hintzen in gott entschlaffen. Paull Hintze vnd . . . erben erblich. 1656. Dazu ein Merk zwischen den Initialen. N. 57.

2 Joh. Bone Hofe geb Fränking

85. a) de . . . December starff Engell Bone, der got gnade]. — b) D. J. F. Stoltenberg und seinen erben erblich. Anno 1771. N. 56.

86. Hinrich Petersen erben erblich. Anno 1670. N. 60.

— 87. Anno 1630 den 20 Juny starb h. Johan Vinhagen bürgermeister. Anno 1652 den 14 Decemb. starb Helena Vinhagen, denen gott gnade Die letzte Silbe in Juny ist unsicher. Dazu ein schlecht erhaltenes Wappen, von dem nur ein Querband im Schilde sicher zu erkennen ist. Darunter: H. Johan Vinhagen bürgermeister vnd seinen erben erblich. N. 61.

88. Johan Christoph Müller und seinen erben erblich. Ao. 1765. Ao. 1837 ist dieses grab an der kirchen verfallen. N. 62.

*Das Konfession
Grunderfunden* 89. Berent Frese vund sinen eruen. 1650. Merk zwischen den Initialen. N. 72.

90. Anno domini m v^e xxxj den xxix dach Augusti do starf Jurghen van der Beke, dem got [gnedich si]. Hans van der Beke vnd sinen eruen. N. 73.

**Weinmar* 91. a) Johan Schlave und seinen erben erblich. Anno 1726. — b) Nunmehr Berend Kordes* und seinen erben erblich. — c) Nunmehr Jochim Detloff. Ao. 1788. Nach des letzten absterben in 50 jahr nicht zu öffnen und dan der kirche anheim fallen. N. 385.

92. Johann Lembke und seinen erben erblich. Anno 1753. N. 322.

— 93. Ao. 1731. ^v Mein Jesus ist im sterben mein. Er lebt und ich soll leben. Mein grab musz mir ein bette seyn, Dem leibe ruh zu geben. Die seele geht in gottes reich, Bis einst der leib mit ihr zugleich In Christi klarheit pranget.

94. Philipp Weis und seinen erben erblich. Anno 1791. N. 94.

Krämmer Kolbmann

95. Jost Noltingk und seinen erben erblich. Anno 1712. Wappen: im getheilten Schilde oben zwei, unten eine Muschel (?). Dieselbe auf dem Helme zwischen zwei Flügeln. Herr las dis lebensend mir sein Eintritt ins andre leben. So werd ich mit den engeln dein Viel freuden lob dier geben. N. 93.

96. Tobias Horneman und seinen erben erblich. Anno 1722. N. 92.

97. Coleri.⁶⁾ Wappen: in geschweiftem Schilde eine Ranke an einem Aste; auf dem Helme ein Blatt zwischen zwei gestutzten Zweigen. — Ausserdem ein älteres Wappen der Wickede. N. 91.

98. Anno 1579 is dusse sten van des kopmans altar her gelecht to ein[er begre]ffnisse der schonefare[r] ko[pman]s to ewigen dagen. Neben dem geschweiften Schilde mit den drei Heringen der Schonenfahrer die Jahreszahl [15]79. N. 100. Melle p. 210.

99. Jochim Wraetz und seinen erben erblich. Anno 1713 d. 13 July. N. 102.

100. Aegidius Christian Kuhl und seinen erben erblich. Anno 1743. N. 105.

101. Dise sten vnd stede hö[rt] Jeremias Brust vnd seinen erben. 1662. Neben dem Merke die Initialen. N. 38.

102. a) Nouem[ber] starf h. Hinrich Paschezat. Ao. 16 *16 Novbr 16* b) Carsten Pasken^x und seinen erben erblich. Anno 1634. N. 109.

*/info 67 N 77**tal(mari)
x 1630
im Puffstein
kelln*

103. Hermann Hinrich Andreas Grevesmühl, für sich und die seinigen erb und eigenthümlich grab. Anno 1800 d. 16 Juny. N. 116.

104. a) [Jacob v]on Criwitz vnd . . erben erblich. Anno 1616. — b) Nunmehr Jorgen Tim. Siemers und seine ehefrau Agneta Christina Siemes gebohrne Adami. 1792. N. 125.

⁶⁾ Dem Bürgermeister Dr. Anton Köhler († 1658) im Grabsteinbuch 1654 zugeschrieben.

105. Wilhelm Dillmann und seinen erben erblich.
Anno 1744. N. 130.

106. a) Anno 1570 am 30 Martius starf selige Euert Haleholts[ch]o. — b) Andreas Cornilsen und seinen erben erblich. Anno 17... Ausserdem zwei Schilde, der ältere unten leicht geschweift zeigt einen damascirten (?) Querbalken begleitet von 2,1 Sternen. Der jüngere rechts geschweifte zeigt das Wappenbild der v. Warendorp (Milde, Bürgersiegel S. 9). N. 131.

Rathhaus 107. S[el.] David Ernesti Loss[ii] wittwen fr. Elsabe Lossien und ihren erben erblich. Anno 1709. N. 135.

Deth. Glinc 108. D. H. Pincier und seinen erben. N. 113.

Scir. Cap. Buch
+1714 Apr 3 109. a) Gottfried Beisner, prediger an hiesiger s. Marien kirche und seinen erben. Anno 1720. — b) Nunmehr d. Joachim Tanck und seinen erben. Ao. 1761. N. 138.

Legende

110. Hinrich Peter Pforthus und seinen erben erblich.
Anno 1721. N. 139.

111. a) August Christian Schramm und seinen erben erblich. Anno 1759 d. 29 October. — b) Joh. Christ. Schramm gest. d. 27 May 1820. ^v Seiner vollendung froh. N. 142.

IV. Südliche Halle.

112. a) di obiit Johannes de Chnouenberghe. — b) sten hort to here — c) Jurgen Wöhrman und seinen erben erblich. Anno 172.. — b im Kreise.

113. Dieses grab gehöret Johan Adolff Hölttig j. v. d. und seinen erben erblich. Anno 1704. N. 80.

/-st

114. Herrn Hinrich Ruff, bürgermeister dieser stadt und seinen erben erblich. Anno 1743. Wappen: im Schilde drei Aehren, vermuthlich dieselben auf dem Helme zwischen zwei Hörnern.

115. Anno domini m ccc xix omnivm animarvm (Nov. 2) obiit Wobbe v[xor]

116. Anna Regina, seel. Jürgen Laffrentzen wittwe und ihren erben erblich. Anno 1712. N. 76. *Wittwe 2 fl. gab Lipen (ius)*

117. a) Anno domini m ccc ... [d]es mandages vor [vns]es heren hemmeluart do starff Godert van Houe[le]n ... — b) Sel. Jacob Harder und seinen erben erblich. Ao. 1751. — In den Ecken vier geschweifte gelehnte Schilde der v. Höveln (Milde, Bürgersiegel S. 57). N. 74.

118. ste[n] bo]graue[n] mit Catrinen Mindelken(?)
.... Catrinen, ... ke sine kinder got gennade se alle. Amen.

119. a) Martin Lammers und seinen erben erblich. Anno 1672. — b) Nunmehr Berend Kordes und seinen erben erblich. Anno 1770. N. 67.

120. Johan Michel Schmidt und seinen erben erblich. Anno 1727. N. 64. *ob eine Antarschrift?*

V. Mittelschiff (vom Thurme her).

121. Peter Heinrich Teszдорff und seinen erben erblich. Ao. 1693. N. 368. *Antspr 2 oder im Gleichnamiger?*

122. a) Telske van der Horst. — b) Asmus Dragan und seinen erben erblich. Anno 1719. N. 133.

123. Gerdt Münter und seinen erben erblich. Ao. 1714. N. 373.

124. Hartwig Hinrich Schæffer und seinen erben erblich. Anno 1776. N. 120.

125. Daniell Jacobi und seinen erben erblich. 1671. Wappen (auf Messing gravirt): in geschweiftem Schilde der heil. Jacobus; auf dem Helme ein Arm mit einem Zweige in der Hand. N. 359.

126. a) Ano domini m cccc obiit Clawes va[n] Caluen. Anno domini m ccc ... obiit vxor ... — b) [Hin]rich **ob die Goldfün...* Sesemann* und seinen erben erblich. — Inschrift a auf Messingeinlage in einem Vierpasse, in dessen Winkeln Spitzen eingesetzt sind. N. 347.

127. [Joh]ann Hinrich Kayser [und] seinen erben erblich. Ao. 1782. N. 346.

128. Hinrich Plaen und seinen erben erblich. Ao. 1690 den 24 Janu[arii]. N. 336.

129. Hinrich Lüdem[an] vnd seinen erben erblich. 1674.

129 A. Martin Lembke und seinen erben erblich. Anno 1. 60.

130. Geschweifter Schild auf Messingeinlage gravirt. Ein linker Schrägbalken belegt mit einem Tannzapfen, und ein gleicher oberhalb des Balkens.

131. Michel Wolter und seinen erben erblich. 1648. N. 320. *Der Tafelher J. Pirat Woyff. Aufst.*

132. Gottfried Ludewig Mett und seinen erben erblich. Anno 1791. N. 333.

— 133. in die xxix mensis Julii obiit dominus Johannes Kynckel consul Anno m v° — d. — mensis — obiit Anna vxor ejus. Orate deum pro ea. In den Ecken vier gelehnte Schilde. Oben rechts und unten links mit einem Querbalken, im Schildeshaupte zwei Seeblätter, im Schildesfusse ein Seeblatt. Die andern unkenntlich. In der Mitte des Steins waren die Wappen copulirt, jetzt unkenntlich. Nach der Rathslinie bei v. Melle starb J. K. 1503 des vrydages na Jacobi, was der 28. Juli wäre.

→ 134. a) [Anno Christi 1564 die 18 Avgvsti pie decessit clarissimvs vir dominvs Joachimvs Klepel] senator Lvbecensis, natvs in dycatv Megalbvrgensi [oppido Fredelandt.] In der Mitte des Steines

[conditvr hoc]

[Klepelivs]

[vrbis honor]

.

[nvnc Christi nixvs meritis]

[aeternae vitae gaudia consequeris.]

— b) Willem Am . . er vnde sinen erven. 1584. Zu b ein

Merk. Die Inschrift a bis auf die wenigen nicht eingeklammerten Worte nach Melle S. 237 f. Sie ist absichtlich unlesbar gemacht.

135. Detleff Blöcker und seinen erben erblich. Ao. 1770. N. 344.

136. Matiasz Schuneman und seinen erben erblich. Anno 1702. N. 353.

137. H. Herman von Dorne. N. 348. Starb 1665.

138. Jurgen Vanselau und seinen erben erblich. Ao. 1714. N. 345. *Lriefauslar*

139. Wilhelm Carl Krupp, senator.

140. Andreas Ritter und seinen erben. 1646.

141. Margareta Fischers, gebohrn Woltersen und ihre erben erblich. N. 87.

142. a) Sel. Diederich Jürgen Qualmann und seinen erben erblich. Ao. 1770. — b) Peter Michael Evers und seinen erben erblich. Anno 1801 den 28 April. N. 291.

143. a) Anno domini m cccc lxxxv den auend Joh[annis] ba[ptiste] starf H[ans] Vese sin(?) husfrowe Telseke; d[er] got gnedich vnde b[ar]meh[er]tich sy. — b) Ao. 84 den 2 December starf H[ör]men v[a]n Ellinck. N. 134.

od Vese?

a.

144. Anno 1621 den 19 Aprilis starb Gardrudt Lüneburges, denen gott wolle gnedig sein. Schild unkenntlich. Unterschrift: Herr Ale[xander Lüneburg], burgermeister N. 316.

144 A. Christian Wilhelm Brandt und seinen erben erblich. 1748. N. 113.

144 B. a) Anno 1559 den 17 Augusty starf Anno domini mv^e vxor ejus. — b) Frederich Tollener vnd sinen eruen. N. 194.

*+ 1660[?] oder 1660
altare des Hofes 1543/3 vor
konnt?*

VI. Unter dem Sängerehore.

145. a) Decembris obiit egregius et magnificus vir et dominus Mat[heus] Pakebusch Unter den

beiden Wappen in der Mitte des Steines: . . . vir dominus
hieronymus [P]akebusch (?) domini Matt[ei] . . . — b) Diederich Greue*
**Se. aufzuheben* und seinen erben erblich. 1691. Zu a zwei Wappen, von
 dem vordern nur die Hörner des Helmschmucks erkennbar.
 Links gespalten: vorn 2 Rosen über einander, hinten ein
 Zweig.* Auf dem Helme ein Baumzweig. N. 286.

146. D. Philipp Ludwig Spener und seinen erben erblich. Ao. 1785. N. 285.

147. Ex transactione cum Tho[ma] Wickede fratre suo dominus Godtscaleus Wickeden reip. Lub. patr. proconsul hoc sepulchrum sibi suisque haeredibus fecit haereditarium anno 1663.

148. . . . starff her Johan Danneman, en vicarivs ghevest is, dem got gnedich sy. N. 283.

149. Margaretha seel. Johann Nicolaus Weltners wittwe und ihren erben erblich. Anno 1740. N. 282.

150. Philip Christoph Lang und seiner ehfrauen Dorothea Margaretha gebohrne Sieben. Ao. 1764. N. 281.

VII. Im Chore.

151. Conditur hic corpus viri quondam generosi strenui et nobiliss[imi] domini Christophori a Neukirchen eq[uitis] Pomeraniae domini heredit[arii] in Mellentin et Vorwerck et illustriss[imorum] Stetini et Pomeraniae ducum consilarii primarii et arcis Wolgastanae praefecti, qui natus anno 1567 die 25 July, denatus vero hic Lubecae anno 1641 die 9 Juny, postea 15 July honorificentissime sepultus, cui monumentum hoc heredes posuerunt. Wappen: in Schilde drei Sparren, auf dem Helme sieben Straussenfedern. Unterschrift: Christofer v. Neikirch. N. 277.

151 A. [Anno] 1687 [den] 19 (oder 10?) May [ist] Herman Engenhagen in gott selig entschlaffen. Anno 1679 den 6 Januarii ist Chatrina Engenhagens in gott selig entschlaffen. Herman Engenhagen und seinen erben erblich

1673. Dazu zwei Wappen. Im Schilde des vorderen drei Blumen in einem runden Gehege, auf dem Helme drei Blumen. Der Schild des hintern zeigt eine Schelle. N. 285.

151 B. a) Die Inschrift war auf einem Metallrande angebracht; übrig ist nur der dreiseitige Schild von Bronze, aber vom spätern Besitzer umgestaltet. — b) Herrn Caspar von Deginck vnd seinen erben erblich 1675. Auf den ältern Schild aus Bronze ist sein Wappen gravirt mit gekreuzten Hellebarden im Schilde wie auch auf dem Helme. N. 279.

151 C. D. Meno Paul ^{Hannecke} vnd seinen e[rben] . . . Anno . . . Ostium se[pulchri].

151 D. Begraebniss-staette des bm. Bruno von Waren-dorp. † 1369. 1871. Vgl. N. 179.

151 E. Herr Johan Henrich Dreyer rahtsverwandter und seinen erben erblich. Ao. 1727. Ein Schild fasst zwei Schildzeichen zusammen. Vorn ist er zweimal getheilt und hat im mittleren Felde drei Kreisel, im obern zwei Sterne und im untern einen. Hinten zeigt er einen von einer Schlange umwundenen nach unten gerichteten Pfeil. Darüber zwei Helme; auf dem vorderen der Kreisel, auf dem hintern drei Blätter. Man sieht noch, dass früher ein anderes Wappen auf das Metall gravirt gewesen ist. N. 271.

151 F. Auf einem beiderseits geschweiften Schilde das Wappen der v. Höveln (Milde, Bürgersiegel S. 57) in Relief. N. 266.⁷⁾

151 G. Herrn Herman Petersen vnd seinen erben erblich. 1662. In einem beiderseits geschweiften Schilde anscheinend ein Windhund vor einem Baume; auf dem Helme ein wachsender Hirsch. N. 270.

151 H. Georg Friederich Stüntzing und seinen erben erblich. Ao. 1800. N. 169.

⁷⁾ Im Grabsteinbuche 1598 dem Bürgermeister Gotthard v. Höveln († 1609) zugeschrieben.

151 L. Heinrich Schluterberger und kauffhandler in Lubeck, geboren zu Schwerin im Jahr 1595, gestorben anno ~~1645~~ ¹⁶⁵⁴ den 26 May. Im Schilde ein von einem Schlüssel durchbohrtes Herz unterhalb einer Rose; auf dem Helme ein wachsendes Gerippe, das in der Rechten ein Stundenglas, in der Linken ein von einem Schlüssel durchbohrtes Herz hält. Unten neben dem Schilde des Hauptwappens befinden sich zwei kleinere Wappen. Das rechts zeigt im Schilde wie auf dem Helme drei aus einem Herzen herauswachsende Blumen. Bei dem links ist der Schild gespalten und vorn zehnmal getheilt, das hintere Feld hat einen gegen die Theilung aufgerichteten Hund mit Halsband; auf dem Helme ein wachsender Hund zwischen zwei Flügeln. Unter dem ersten Nebenwappen liest man Margarete Mecklenborgs, während die Unterschrift des andern unlesbar geworden ist. N. 267.

*Anna Margaretha Hennius.
Sie warum J. Henr. Schl. baiden Gef. gewesen*

151 K. Herrn Lorentz Petersen zugehörige Begrebnis. Ao. 1667. Im Schilde ein gegen einen Baum aufgerichtetes gehörntes Thier, auf dem Helme dasselbe wachsend. N. 265.

VII. In Kapellen.

a) in der Sakristei.

152. Anno domini m cccc ij in die Johannis et Pauli (Juni 26) obiit Gherardus Odesloe. Anno domini m cccc xxv beati Bonifatii Wyllemut uxor ejus. In den Mitten der Längsreihen der Inschrift zwei Schilde. Der zur Rechten gespalten, vorn drei Rauten, hinten ein halber Adler. In dem zur Linken eine Lilie quergelegt. Die Mitte des Steines ist mit den Bildnissen der Gatten, die Spruchbänder (nate dei miserere mei und Angelorum domina esto michi pia) halten, ausgefüllt. Auf das des Mannes hat ein späterer Besitzer einen geschweiften Schild mit einem gekrönten Löwen hauen lassen.

b) in der Kapelle des Todtentanzes.

153. Hermann Bilderbeck senior und seinen erben erblich. 1795. *Ratfarr 1783 Mai 14 - 1798 Juli 21.*

154. [Dises b]egrebnis gehöret nun [Ad]rian Hacks [und s]einen erben erblich zu. 1655. N. 434.

155. a) Anno domini m cccc lxxix starf Heiderick Walekamp vp [den] . . . d.*) dach in May, deme got barmhertich sy. — b) Johan Jentzsch vnd sinen erben. Ao. 1649. *) mit Abkürzungszeichen. N. 446. *9429.*

156. Sehlig Hinrcii' Kordes vnd sine erven. Anno 1633 den 24 January. N. 443.

157. a) Anno domini m v° xiii vp den donredach vor Marie barchetan⁸⁾ (Juni 30) do starff Brun Houeman de olde dem got gnedich sy. — b) Clawes Frame. — c) Jacob Wulff und seinen erben erblich. 1694. N. 438.

158. a) Anno domini m cccc lxxxv die xv mensis Octobris in prof[esto] sancti Galli obiit honesta domina Ghessche Otzen. Orate deum pro ea. — b) Anno domini m cccc xcv des ersten su[n]aue[n]des na der eluen dusend junefrowen daghe (Oct. 24) starf Wobbeke Junghe, der god gnedich sy. — c) Anno domini m ccccc in die Elisabeth (November 19) obiit Hinricus Junge. Orate deum pro eo. Zu c ein eigenthümlich geschweiffter Schild mit Kolben und Blättern, die aus dem untern Schildrande hervorgehn. N. 442.

159. Johan Rittershausem und seinen erben erblich. Ao. 1727. N. 445.

160. Dise sten vnd stede hort Christoffer Meier vnd sinen erben. A. 1630 den 2 Aprilis. Merk. N. 444.

161. Johan Sperling und seinen erben erblich. Anno 1699. N. 441.

⁸⁾ Mit barchetan (das n durch Abkürzung gegeben) mag berchane oder bergete gemeint sein. Die Lesung leidet keinen Zweifel.

162. a) Anno domini m cccc lxxxix in die circumcissionis domini (Januar 1) obiit Diderik Loeff, cuius anima requiescat in pace. — b) Anno 1556 den 29 Julii is Hans thor Klus hufrouwe¹ vorscheiden vnd licht hir vnder begrauen. — c) Disse sten vnd stede hort Jurgen thor Klus vnd sinen eruen. Anno 1611 (oder 1641?). Zu a ein Schild mit einer Steinbocksstirne, zu c ein Merk. N. 437.

1668 oder 1669.

c) in der Briefkapelle.

163. a) Anno 16— den — — starff Gerdrudt Goessen, der godt gnedich. — b) Christian Groffweg und seinen erben erblich. Anno 1722. In a steht das letzte h über der Zeile. N. 399.

164. a) Anno domini m cccc xlvii in die Blasii (Februar 3) obiit Hermannus de Sost. m cccc liiij in vigil[ia] — b) Anno domini m d iiij die ij Junii obiit Johan Molner. Anno domini m d j feria 5a ante Valentini (Febr. 11) obiit Gretke vxor ejus. Ausserdem zwei Merke. N. 422.

165. Johan Nicolas Karstens.

165 A. a) Anno 16— den — — ist Johan Daniel Klett in gott selig entschlaffen. Anno 16— den — — ist Catharina Kletten in gott selig entschlaffen. — b) Diese zwey steine und begrebnis gehört Jacob Stolterfoht und seinen erben erblich.⁹⁾ Zu a ein unklares Wappen. N. 391.

165 B. Zwei gekuppelte Wappen zeigen im Schilde wie auf dem Helme einen wachsenden Hirsch. N. 391.

165 C. Anthoni Backhusen as.* und seinen erben erblich. Ao. 1741 d. 12 Aprill. N. 395.

165 D. Frantz Henrich Pauli und seinen erben erblich. Anno 1751. Zwei gleiche Steine unter derselben N. 397.

165 E. Frans Henrich Siedmann erben erblich. Anno 1778. N. 398.

165 F. Stein der Telske v. d. Horst und des Asmus

⁹⁾ Im Grabsteinbuch 1749 zugeschrieben.

* woff = Anton^o Sofu zu Sandau

Dragun lag früher im Mittelschiffe und ist demgemäss als N. 122 aufgenommen.

d) in der Kapelle südwärts neben dem Thurme

Fogfer (Schinkels Kapelle).

166. Andreas Falck und seinen erben erblich. Ao. 1713 den 28 Marty. Ausserdem die Initialen. N. 426.

166 A. Anno domini m cccc xcv ame auende trinitatis (Juni 13) starf Mathias Noeck. In dem suluen iar in . . . dach Michaelis starf Marten Muir. Dazu ein Merk in geschweiftem Schilde. N. 411.

166 B. [B]ernt Schmidt und seinen erben erblich. Anno 1696. N. 409.

e) unter dem Thurme (Bergenfahrer-Kapelle). *Fraufmann*

167. a) Anno 1639 den 4 May ist Clavsz Brüningk in gott sehlig entschlapan. Anno 1634 den 5 Nove. ist Catthrina Brünings in gott sehlig entschlaffen. — ^vSpes mea Christus. Clavs Bruningk vnd seinen erben 1634. ^vMors laborum finis. — b) H. Adolff Bruningk und seinen erben erblich. Anno 1689. Zu a ein Merk. N. 415.

168. Peter Johan Krück und seinen erben erblich. Anno 1728. N. 416.

169. a) Disse sten vnd stede hort — b) Herman Schröders sehlig erben erblich. 1651. N. 417.

170. Adolph Jurgen Haversaat und seinen erben erblich. Anno 1733. Augusty. N. 419. *Mäurer.*

171. a) Anno m ccccc xx sunte Val[l]entyn starf Cyieke Swenes, der got gnedich sy. — b) Bartholomewes Manpel vnd sinen eruen. Zu b ein Merk. N. 419.

L 172. a) Anno domini m cccc lix ascencionis domini (Mai 3) obiit Brun Struve. Orate deum pro eo. Anno domini m cccc xlvii in die epyphanie domini (Januar 6) obiit Wobeke Strüen. — b) Nach Behrend Fram sein absterben in 50 jahr nicht zu eröffnen. Verfällt 1832 den 2 Septbr. an der kirche. N. 420.

173. Sel. Carsten Pander, Diederich Ebelex und ihren erben erblich. 1694. Dazu ein geschweifeter Schild gespalten; vorn ein Flügel, hinten eine halbe Burg. N. 421.

f) in der Kapelle nordwärts neben dem Thurme (Marienkapelle).

174. Johann Anthon Kuhlmann und seinen erben erblich. Ao. 1782. Dazu zwei Wappen. Das vordere zeigt im Schilde einen Baum, auf dem Helme einen Flug; das hintere im Schilde eine Gans mit gespreizten Flügeln und auf dem Helme dieselbe wachsend. N. 423.

174 A. a) Anno 1561 den 8 Martius starf her Andreas Bysman, ratman, dem got gn[ade]. Anno 1580 den 27 April starf Gerdrut Busmans. — b) Sehl. Christian von Houelen seinen erben. Zu a zwei Wappen. Das vordere zeigt im Schilde einen aus einer Vehbinde(?) über einem Sparren hervorwachsenden Mann mit einer Art Keule (Ruder?) über der Schulter (Bootsmann?) und auf dem Helme den gleichen wachsenden Mann; das hintere im Schilde unter und oben neben einem gerauteten Sparren drei Gegenstände, die ich nicht zu bezeichnen vermag, auf dem Helme zwei gepanzerte Arme mit demselben Gegenstände in den Händen.

174 B. a) Anno Bartolmei starff Clawes Vytgo'

— b) Joachim Christian Vanselau und seiner mutter Anna Magdalena Vanselau* und deren erben erblich. Anno 1767 d. 7^r April. N. B.

* geb. Schwartz

174 C. a) H. Christoff Gerdes j. u. d. eltisten burgermeistern vnd sinen erben. — b) Frau Margaretha Elisabeth von Gössel gebohrne von Lorentzen und ihren erben erblich 1749. Zu a^v ein Wappen. Der Schild ist durch ein schmales Querband getheilt und zeigt im obern Felde drei Kleeblätter, im untern drei Seeblätter. Auf dem Helme drei Kleeblätter.

174 D. Eigenthümlich begräbniss Hinrich Sievers und seinen erben erblich. Ao. 1770.

Der leib zwar in der erden
 von würmern wird verzehrt,
 doch auferweckt sol werden
 durch Christum schön verklärt;
 wird leuchten wie die sonne
 und leben ohne noht
 in himmelscher freud und wonne.
 Was schadt mir denn der tod?

g) in der Beichtkapelle.

175. a) [Anno domini m] cccc lxxij die Veneris post ad vincula Petri (August 3) obiit excellens arcium et vtriusque juris doctor Symon Batz de Homborch, syndicus Lub[icensis]. Auf dem Spruchbande, das der in voller Figur abgebildete Syndicus hält: [miserere mei]. Der Name ist nur mit Melles Hilfe (S. 174) noch zu lesen, das Eingeclammerte fehlt oder ist nicht mehr zu erkennen. — b) M. Jacobi Stolterfoths, ecclesie hvivs pastoris. Anno 1633.

176. Dormitorium haereditarium d. Georgii Heinrici Goetzii superintendentis Lubecensis. A. m d cc xvij. Memento, disce, gaude mori. Nach Melle S. 174 stand auf diesem Steine ehemals die Inschrift: Anno 1548 12 Februarii obiit venerabilis dominus magister Hermannus Bonnus, superintendens Lubicensis. N. 381.

176 A. Anno ~~1524~~ den 20 Julii starff Hinrick Provostinck. -e-
 Anno 1533 den 22 Augusti starff Elsebe . . . N. 378.

176 B. Frauen Magdalena Regina gebohrne Otten, seel Frans F. . . . N. 379. *F Michael Jürgens Wittwe, der Joh. hoo Otto Jörg*

176 C. Alberti Balemans, pastoris an dieser kirchen S. Marien, vnd dessen erben erbliche begräbnis. Ao. 1670. N. 378.

176 D. Hr. m. Bernhard Krechting, pastor dieser kirchen und senior, ist gestorben ao. 1700 22 Octobr. Margareta Krechtings ist gestorben ao. 1712 11 Sept, nach welcher letztern todt dieser stein in 50 jahren nicht geöffnet werden soll.

* *Blodfremd!* - ft. p. d. *Redigee an* 82
M. Maria H. R. Senior im Jahr 1774 *glaubwürdiger Johann*
176 E. Stein des Sen. Heinr. Röck ist unter N. 187
gegeben.

VIII. Aufgerichtete Platten.

a) in der nördlichen Abseite.

177. Anno domini m ccc lxxviiij in profesto natiuitatis Marie (September 7) obiit Hartwicus Stoot, quondam apothecarius in Lub[ek], qui dedit omnibus presbiteris hic in ecclesia celebrantibus x marcas annuatim ad oblatas et vina et iij marcas eisdem pro annua sua memoria. Orate pro [eo]. Melle S. 230.

178. [Hier licht begrauen her Tijdeman Berck, bor]ghermester der stadt Lubecke, de starff int jaer m v° xxj vpten souenden dach des maents Juli. Hier licht begrauen vrouwe Elizabeth her Tijdemans Bercks huysurauwe filia Henrick Moelres, de starff int jaer m v° 3.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Die Mitte der Platte wird durch die Abbildungen der Gatten gefüllt. Ueber und neben ihnen ihre Wappen, wie bei Milde, Bürgersiegel S. 44 f. angegeben. In der Ecke oben rechts eine alte Frau mit einem Spruchbande: o mors quam amara est memoria tua. Oben links ein alter Mann ebenso: constitutum est hominibus semel mori. Neben der sich schlängelnden Inschrift eine Anzahl Medaillons mit Sprüchen. Erhalten sind folgende: 1. ein neugebörnes Kind: gheborn in wene[n]. 2. Wiegenkind: met zoorghen gheuoet. 3. Kind auf einem Steckenpferde: vroscepe clene. 4. Knabe mit einem Vogel in der Hand: twelc joncheit doet. 5. Jüngling, der Geld zählt (oder mit Rechenpfenningen rechnet?): nu pinic om goet. 6. Mann, die rechte Hand auf der Brust, die linke am Bauche: flau es miin moed. 7. Aelterer Mann: houdheid comt an. Lücke. 8. Kranker: dat sal my baten. 9. Sterbender: adieu eerdsche state. 10. Sterbender, um dessen Bett Freunde stehn: adieu melodie. 11. Sterbender, dem man ein Licht reicht: ic moet mye' straten. 12. Todter: ghedinet miins Marie. Abgebildet im Museum (in ganzer Grösse), bei Milde, Denkmäler Tafel 5. Beschrieben und zu lesen bei Melle S. 229, bei Deecke, die freie und Hansestadt Lübeck S. 18 f., Extrait du vingt-deuxième bulletin de la gilde de St. Thomas et de St. Luc S. 13 f. Statt filia steht als Abkürzung ein f mit einem seitwärts darüber gestellten kleineren a, auf der Zeichnung bei Milde sieht man ein t, die Gilde hat f gelesen. Für huysurauwe gibt die Abbildung Mildes huesurauwe.

b) im Umgange.

179. a) Anno domini m ccc lxxix feria iij ante festum Bartholomei (August 21) obiit in Schania dominus Brvno de Warendorp, filius domini Gotscalci, proconsul et capitaneus huius civitatis tunc temporis in guerra regis Danorum, cuius corpus hic sepultum. Orate pro eo.¹¹⁾ — b) Matthias Schumacher und seinen erben erblich. Anno 1730 den 6 July.

c) in der südlichen Abseite.

180. H. Gothard van Hovelen, bürgermeister. Anna Schillings. Disces: anno 1609 den 16 Martzy. Disces: anno 1612 den 15 Januarii. Darunter zwei Wappen: rechts das der v. Höveln (Milde, Bürgersiegel S. 57), links im getheilten Schilde oben ein querliegender gestümmelter Ast mit drei Eicheln, unten ein springendes Reh, dasselbe auf dem Helme wachsend.

d) in der südlichen Halle.

181. a) Hir licht bograven Hermen Hutterock, obiit xv° v altera die Elisabet (November 20), got hebe de sele. Vnd Gretke sin husfrwe starf xv° —. Got sy der selen gnedich. — b) Carsten sin son starf xv° —. Got heb sin sele. Lvtke sin hvsfrwe starf xv° —. Got si der sele gnedich. Syn broder Hans obyt xv° —. Got heb syn sele. Sin frwe — se starf xv° —. Got si de sele gnedi[ch]. Inschrift a auf dem um die in Mitte der Messingplatte dargestellten Gatten

Mette

Drotke

¹¹⁾ Die Mitte des Steins zeigt in Messingeinlage die Gestalt des Bürgermeisters (beschrieben von Brehmer, Hans. Geschbl. 12 S. 20). Ebenfalls auf Messing ausgeführt war die längs des Randes geführte Inschrift, von der der Senior von Melle nur noch einen Theil (von »iij« bis »capi«) las, während er für das Uebrige, wie auch wir, sich auf die Gewährung Reimar Kocks stützen musste, der in seiner Chronik z. J. 1368 die Inschrift mittheilt. Bei der Wiederherstellung hat man richtig das von Reimar Kock überlieferte »proconsulis« in »proconsul« verbessert und auch die Schreibung stilgemäss geändert. N. 273. Melle S. 230. Hans. Geschbl. 12 S. 20 f. Gilde de St. Thomas et de St. Luc, bulletin XXII S. 9. Mässige Abbildung bei Lindner, die deutsche Hanse, S. 80. Vgl. N. 151 D.

geschlungenen Bande. Inschrift b um den Rand der Platte. Zu Füßen der Gatten ihre Schilde: der rechts mit einem umzotteten Kopfe mit ausgereckter Zunge; der links mit einem kreisförmigen Zaune, aus dem drei Zweige hervorgehn.

182. a) Anno domini m d xviiij mensis Aprilis xxiiij obiit Godhardus Wigerinck, civis Lvbeck. Orate pro eo. —
 b) Anno m cccc xviij die iiij Jvl[ii] obiit Anna Wigerinck. —
 c) Anno m dx die xiiij Janv[arii] obiit Anna Wigerinck. —
 d) Anno m dxi die iij Jvlii obiit Anna Wigerinck. —
 e) Anno m d — —. Die Inschriften b—e um die vier Schilde in den Ecken der aus Messing gegossenen Platte. Der Schild in der Mitte zeigt das Wappenbild der Wiggering (Milde, Bürgersiegel S. 86). Von den Schilden in den Ecken zeigt der oben rechts einen Baum, der oben links einen geschachten Sparren von 3 gestümmelten Zweigen begleitet. Unten rechts der Schild der Dives (Milde, Bürgersiegel S. 51); unten links Schild mit einem Adlerkopfe.

e) unter dem Sängerkhore.

183. Herrn Mattheus Rodden und seinen erben erblich. Anno 1658. Wolfgang Hardman fecit. Dazu der Bibelspruch Römer am 8. (Vers 11). Drei in Form eines Dreiecks zusammengestellte Wappen, von denen die untern zwei von 2 Schildhaltern flankirt werden. Das die Spitze bildende Wappen zeigt im Schilde einen Rüden mit den Buchstaben M. R. auf dem Halsbände, auf dem Helme den Rüden wachsend zwischen zwei Hörnern (Rodde). Das Wappen unten rechts hat einen quadrirten Schild: im ersten und vierten Felde ein unbestimmbarer Gegenstand (wie ein fünfmal gekniffener Papierbogen, mit wechselnder Tinctur der 6 Flächen), im zweiten und dritten ein gepanzerter Arm mit Fackel; auf dem Helme ein gleicher Arm mit der Fackel. Das unten links zeigt im Schilde 3, auf dem Helme 1 Lilie.

f) in der Kapelle südwärts neben dem Thurme.

184. a) Anno domini m cccc xevij die Andree (November 30) obiit Arnt Schinkel. Anno domini m —

b) Anna Schlüters* Wittve und deren Schwester Eliesabett Blacks und ihren Erben erblich. Ao. 1714. Die Mitte des Steins wird von einem Skelette eingenommen, das von schlangenartigen Würmern umwunden ist. Zu dessen Füßen ein geschweifeter Schild (zu Inschrift a) mit einem Merke. Andere Inschriften sind getilgt. N. 412.

* Henrich
Schlitzer
Wittve
v. S. Malow
Matthias Black
Töpfer

g) in der Kapelle nordwärts neben dem Thurme.

185. Anno domini m cē lxxxx [fundator hujus] altaris. Bruchstück.

IX. Ausserhalb der Kirche befindliche Steine.

185 A. Philipp Mertz und seinen Erben erblich. An. 1791. N. 94.

185 B. Anno 1548 den 26 Aprilis starf

Dazu die auf S. 55 aufgezählten Steine.

X. Nur bei Melle erhaltene Inschriften.

— 186. Anno 1529 den 15 Februarii starf selige her Johan van Kempen radtman dusser Stadt Lubeck, dem got gnade. Dazu ein nicht näher zu beschreibendes Wappen. Melle S. 173 (Beichtkapelle). Jetzt vor der Kirche.

— 187. Anno 1575 6 May obyt Henricus Rölek senior aetatis suae 85. Antequam veniat calamitas, justii tolluntur et intrant in pacem et requiescent in cubilibus suis, quod recte ambulauerunt, et ego in nouissimo die u. s. w. (unvollständig). In der Beichtkapelle, erhalten. Melle S. 174.

188. Anno domini m cccc xi feria ij ante pentecosten (Mai 25) obiit dominus Hermannus de Allen proconsul Lub. Anno domini m cccc xxij in die nati Christi (December 25) obiit domina Soffeke uxor ejus. Orate pro ea. Man wird wohl »nati« zu »natiuitatis« zu ergänzen* haben. Melle S. 179 (in der Gallinenkapelle).

* Warum?

189. Anno domini m cccc lvij feria vi post Mychaelis (September 30) obiit Hermannus de Alen. Orate pro eo. Melle S. 179 (in der Gallinenkapelle).

190. Anno domini millesimo trecentesimo xxix iij diebus ante Bartholomei (August 21) obiit Arnoldus Wlome. Eodem anno iij die post Valentini (Februar 18) obiit Ghertrudis filia ejus. Anima ejus et anime omnium fidelium defunctorum per misericordiam dei requiescant in pace. Amen. Auf einem Spruchbande: ^vDonavi, habeo. Negavi, doleo. »Und an beyden Seiten stehen allerhand kleine Bilder mit Schrift herumb, welche Schrifften insgesamt gegenüber an einer schwartzen Taffel folgendermassen verzeichnet sind:«

Scriptura in proxima tabula incisa ut expeditius legi possit hic descripta:

^v Dum mundo vixi, doleo, quod non benedixi
 pauperibus cunctis, rebusque meis sibi junctis
 heu quia non pavi jejunos nec recreavi
 esca nec flentes alui potu sitientes,
 heu quia non victum tribui nudis nec amictum,
 atque vagos jeci lare nec requiescere feci.
 Heu non oppressos juvi nec carcere pressos,
 egros audivi, sed non bene visere scivi.
 Heu nimis erravi, defunctos non tumulavi.
 Aspice, mi Christe, gemitus sibi quid velit iste.
 O caro lasciva, viguisti sicut oliva,
 deperis absque mora, modica finiris in hora
 et pulvis facta nunc in cineresque redacta.
 Spernens effectum, peto, cor Deus aspice rectum,
 quamvis putrescam dans corpus vermibus escam,
 penis ablatis jungas modo pnevma beatis.

Auf einer Messingplatte mit dem Bildnisse des Verstorbenen. Gesicht und Hände waren von Holz. Melle S. 196 (in der Küsterkapelle). Nach Melle auch in den Hans. Geschbl 12 S. 22 f. Melle gibt aegros.

191. Anno domini m ccc lxxvij in die beati Barthol[omei] (August 24) [obiit Hinricus Vlynt fundator hujus] cappelle et in eodem anno feria secunda post Martini (November 15) obiit Margareta vxor ejus. Orate pro eis. Melle, von dem auch die Ergänzung vorgeschlagen ist, S. 208 f. (in der Divessen Kapelle).

192. [Hic] jacet Cuno de Segeberghe, civis Lubicensis et fundator hujus cappelle, qui obiit Melle S. 209 (in der Kapelle der Segeberg). *Timo*

193. a) Anno domini m ccc lix in die profesto divisionis apostolorum (Juli 14) obiit dominus Willelmus de Warendorp, cujus anima requiescat in pace. Amen. Anno domini m ccc — — obiit domina Elizabet, uxor domini Willelmi de Warendorp. — b) Anno domini m ccc lx in vigilia palmarum (März 28) obiit Hermannus de Warendorp, filius suus. Orate pro anima ejus. Messingplatte mit dem Bilde beider Gatten und ihrem Sohne zwischen ihnen. Die Inschrift b um das Haupt des Knaben geführt. Melle S. 210 f. (in der Warendorpschen Kapelle). Hans. Geschbl. 12 S. 24.

194. Anno domini m ccc lxxxvij ipso festo divisionis apostolorum (Juli 15) obiit Bertoldus de Holthusen. In eodem anno feria secunda post diem palmarum (März 23) obiit Hille, uxor ejus. Orate pro eis. Anno domini m cccc xx in die corporis Christi (Juni 6) obiit Borchardus de Holthusen. Anno domini m cccc xxj in die obiit Dorothea, uxor Thiderici de Hamme. In der Mitte ein Wappen mit zwei Schlüsseln neben einander und darüber: Jost Wachendorp. Melle S. 212 (in der Kapelle der Diaconen).

195. Anno domini m cccc lxxxviij in die Johannis ante portam Latinam (Mai 6) obiit dominus Ludolphus Bere, consul Lubicensis. Orate deum pro eo. Messingplatte. Melle S. 228 f. (im Chore vor dem Hochaltare). Milde, Bürgersiegel S. 43 (nach Schnobel).

196. Anno domini m ccc liiij in die Marci et Marcelli[a]ni (Juni 18) obiit dominus Thidemannus de Allen consul [Lubicensis. Orate] pro anima ejus. Anno domini m ccc lxxv in die sancti Viti martiris (Juni 15) obiit Margareta, uxor domini Thidemannii de Allen. Orate pro ea. Auf einer grossen Platte von Messing, mit der zu Melles Zeit das Siricische Grab bedeckt war. Auf der Platte waren die Gatten in Lebensgrösse dargestellt. Melle S. 228 (im Chore). Hans. Geschbl. 12 S. 23.

197. Anno domini m ccc lxxxj in die ad vincula Petri (August 1) obiit dominus Jacobus Pleskowe, proconsul Lubicensis. Anno domini m cccc v in die Andree apostoli (November 30) obiit domina Herdeke, vxor ejus. Orate pro eis. Melle S. 228 (im Chore, neben 196).

198. Dormit in hoc tumulo senior Gothardus ab Hoveln qui genere ac patria Tremoniensis erat.
 Hic octoginta vite et sex egerat annos
 et consul fuerat, clara Lubeca, tuus,
 quando satur vite Christo confisus Iesu
 per mortem vite lumina letus adit.
 Anno 1555 obiit 4 Maji. Melle S. 235 (in der Mitte der Kirche auf einer Messingplatte).

B. S. Jacobi.

I. Südliche Abseite von Westen her.

1. a) Anno 1583 den 19 September is Marcus in got entsla[pen]. Anno 15— — is [Hinri]k in got entslapan. — b) Clawes ke vnde sinen erven. — c) Dieser stein und stete mit 2 fliesen gehoret Jochim Kune und seinen erven erblich. In dem stark geschweiften Schilde sind die Embleme getilgt. N. 247.

*früher
+ 1652 2. a) Moritz Cappelle* vnd sinen erven gehort diese sten wnd stede. — b) Jochim Wessel und seinen erven erblich.

3. Ehemalige Altarplatte. N. 128.
 4. Samuel Ziegler [und] seinen erben erblich. Anno 1706 den 18 Septemb.

5. Peter Ortman und [seinen erben]. N. 45.

6. a) Hinrick Baleman vnde sinen eruen. — b) Hinrich Baleman[an] unde sinen erven. Neben dem Merke: 1582. N. 35.

7. Dormitorium b. mag. Gerh. Winteri, senioris et pastoris Jacobaei, et haeredum suorum. N. 150.

8. a) [Anno domini] m ecce xc in profesto beate Elizebe virginis (November 18) obiit primus fundator et possessor — b) [Disse sten vnd] stede gehört Johann Tysen vnd sinen eruen. — c) Anno 1709 den 4 July Andreas Thissen^v reinnoviren lassen. Zu b ein Merk, neben dem die Jahreszahl 1625. N. 54.

*Erhoff die
1497 zur Frau
Marie vitz.
N. Anne et
omnium
fandorum
zawiffen
Weyolle.*

9. Sehl. Johann von der Lippe und seinen erben erblich.

• 10. Hinrich Brüningk^v ^{und seinen Erben} Ao. 1721 d. 3 Mart. N. 27.

*Brauer in
Beckergreube*

11. a) . . . sunte Jacobs dach m de . . . — b) Peter Han[ssen] und Maria Hanssen Dises grab soll [nicht eher] als 50 jahr nach ihrn [beider abst]erben geöffnet werden Peter Hanssen 1731 d frau Maria [Hanssen] gebohrne . . . 1779.

12. Anna Catrina Althoffen^{*} gebohrne Schultzen und ihren erben erblich. Anno 1751 no. 40 lib. K. folio 311. Nach meinen tode soll es in 60 jahr nicht geöffnet werden. Ao. 1774 den 1 Decembr. * *der Joh. Phil. Althoff (+ 1749) Wittwa*

13. J. A. Klincksporn und seinen erben erblich. Ao. 1806. N. 169.

14. Nunmehr Friderich Thomas Schüll und deren erben erblich. Anno 1761. N. 50.

15. Christian Lexow und seinen erben erblich. Anno 1682.

*Zöllner am
Lümpfere*

16. Dav. And. Eckermann und seinen erben erblich. Ao. 1769. N. 22. *Brauer in der Jifferegreube + 1773.*

17. Peter von Mehrem vnd seinen erben erblich. Anno 1762. N. 117.

18. Hinrich Christop^l Begier. Ich und meine tochter erb[en] erblich. Ao. 1773. Das grab ist da, darin man mich zu meiner ruhe sencket, ~~ist~~ mir mein Jesus ruft und mir die freude schencket.

bis

Was K. flasse

** Bräuer
Lebt 1736*

19. Jacob Bremer^v und seinen erben erblich. Anno 17..

20. Moritz Lüders^{*} und seinen erben erblich. N. 14.

20 A. Sehl. Herman Petersen witt[we] und ihren erben erblich. Ao. 1717. *agneta geb. Witte 1717, Sept 15 N. 12.*

21. Jochim Gottlieb Ramm^v und seinen erben erblich. Ao. 1759. Libro K fol. 314. N. 5.

22. Adolph Friederich Lunau^v [und] seinen erben erblich. 1787.

II. Von der Schulopschen Kapelle nach dem Mittelschiffe zu.

23. Ch[ristoph Rhon]^v, pastor Jacob. sibi suisque hereditarium comparavit in dies perpetuos anno m dcc xv.
 ✓ Credo resuscitationem per Jesum.

23 A. Jürgen Wolters^v und seinen erben erblich. 1695.

✓ 24. Anno 1716 d. 16

Hier lieg ich sicher ohn alle klag

und ruhe biss an den jungsten tag.

Alsden wird Christus mein grab auffdecken

und mich zu ewigen freud erwecken.

III. Chor.

24 A. a) Ano domini xv^o xiiij in profesto Viti (Juni 14)
 — — obiit dominus Johannes Roben, hujus ecclesie vicarius.
 Orate deum pro eo. — b) Johann Albrecht Suhrberg und seinen erben erblich. Ao. 1797. N. 52.

24 B. Hinrich Nauw senior und seinen erben erblich. Anno 1767. ✓ Wen du an jenem tage die todten usw. N. 21.

24 C. . . . gehört Hinrich Knees vnd seinen erben erblich. Anno 1730. Der Name ist später eingefügt. N. 123.

24 D. Georg Hermann Richertz, pastor dieser kirche und e. e. min. senior, und Anna Catharina Richertz nebst ihren 3 erben ersten grads. Nach deren tode soll diess grab in 60 jahren nicht geöffnet werden. N. 110.

24 E. a) Anno domini m ccc xc^o in die beate Cecilie virginis (Nov. 22) obiit Martinus Clotecowe; orate pro eo. Anno domini m ccc xviij [feria] iij post festum invencionis sancte crucis (Mai 9) obiit Ghertrudis vxor ejus. — b) Claus Timme. — c) Gerhard Cortinck. — d) Diese begrebnis gehoret Hinrich Ulm und Hans Ulm gebrüder und ihren erben erblich. Ao. 1684 den 27 Oct. Zu a ein rechts geneigter dreiseitiger Schild mit einem rechten Schrägbalken, von dem es zweifelhaft ist, ob er früher belegt war. Zu d ein unkenntliches Wappen. Die Inschrift c ist etwas gebogen. N. 187.

24 F. Erkaufftes begrebnis des Hinrich Gercken senior und seinen erben erblich. Anno 1722.

24 G. Spiritu ad deum revocato reponentor hic exuviae Joh. Georg Tauschii med. doct. haeredum[que] ejus ad dies perpetuos. N. 108.

24 H. Wohlert, Conrad Kohpeis erblich.

24 I. . . . Mathie dach do starff Gotke Stolle, dem got gnedig si.

IV. Mittelschiff von Osten nach Westen.

25 Christina Schmidts und ihren erben. Anno 1725.

26. [Her]men Palman [vnd] sinen erven.

27. Hinrich Hinkeldey und sinen erben erblich. Ao. 1677. *Wäpfer.*

28. H. Joh. Stolterfoht. N. 81. *Junior Münst. 2. Papier von Th. Marian*

29. Peter Rahtg[eb]er und seinen erben erblich. Anno 1724. *Kfuer.*

30. H. Joh. Stolterfoth. *1. s. N. 28.*

31. Hans Wisser und seinen erben erblich. Ao. 1662. N. 71. *78*

32. a) . . . starf Hans Stake, dem got gnedich sy. —
 b) Baltzer Bruns und Marten Klinckman. N. 66.

Brause 33. a) Seel. Hinrich Heineken erben erblich. Renovatum
 Ao. 1737. — b) N. J. Harder und erben erblich. Ao. 1806.

Braun 34. Jurgen Albrecht Meyer und seinen erben erblich.
 Ao. 1737. N. 48.

35. J. F. Bunge und erben erblich. Ao. 1806.

V. Nördliche Abseite von Osten nach Westen.

Magnus

35 A. Anno 1582. *März* Jürgen Anno 1578 den
 5 de vel dogetsame frow Ca[ta]rjina Mangels. Die Mitte des
 Steins wird von einem in Relief herausgearbeiteten Gewaff-
 neten eingenommen, zu dessen Füßen rechts ein Helm,
 links ein unkenntliches Wappen angebracht sind. Helm-
 schmuck: zwei gekreuzte Pfeile.

36. Hans Hinrich Brehmer und seinen erben erblich.
 Ao. 1756. N. 102.

37. Margaretha Gerdruth Tesdorpf, geborne Mentze,
 und ihre tochter Catharina Elisabeth Velhage[n], geborne
 Tesdorpf. Anno 1796. Dies grab bleibt bis zu ewigen
 tagen uneröfnet.

Liedr. 38. Erkaufttes erbbegräbnis Johann Hinrich Hoppen.
 Anno 1735.

39. Seel. Lorentz Tücksen witwen und ihren erben
 erblich. Anno 1718. N. 131. *Prämor Kallermann*

40. Davied Ziegra und seinen erben erblich. Anno
 1713. N. 39.

41. Jacob Wiepe[rt] und seinen erben erblich, mitt
 9 fliesen. Anno 1735. Hier zeitlich, dort ewieg. Darnach
 thue, richte dich.

42. a) Desse rowstede hort Hans Degetow to erflick.
 1601. — b) Johann Heinrich Doll und sein' erben erblich.
 Ao. 1793 d. 4 März. Lib. Kk. fol. 3. N. 136.

43. Johann Bauer und seinen erben erblich. Ao.
 1784. N. 132.

44. Nunmehr Jacob Peyers und seinen erben erblich.
D. 1 Dec. Anno 1781.

45. Johann Christopher Willebrand senior und seinen erben erblich. Anno 1721 d. 6 Augusty. N. 3.

46. a) Anno domini m̄ ccc̄ l̄j feria ij ante festum epyphanie (Januar 3) obiit Conradus Hoghehus et prius obiit Elizabeth vxor ejus. — b) Anno domini m̄ v^e l̄jj xxj decemb obiit dominus Euerhardus Haleholtscho, pronunc patronus.[?] — c) Anno 1554 den 14 Februarii her Brun Haleholtscho. — d) Hermen Haleholtscho de olden vnd sinen eruen. N. 133. In a steht für prius prius (die letzte Silbe mit Abkürzung); in b für patronus pno9; i decemb. am Rande, wo der Steinmetz falsch begonnen hatte und deshalb einen Buchstaben durch Querstrich getilgt hat. MelleS.307.

*vicarius
an St. Jacobi*
*vicarius
an St. Jacobi*

47. Seel. Christian Reimers nachgelassene wittwe Anna Christina, geborne Grenen, und ihren erben erblich. Anno 1720 d. 19 November.

v Ich lieg im grab ohn alle klag

und ruhe biss am jüngsten tag.

Alsdenn wird Christus mein grab auffdecken

und mich zur ewigen freud erwecken.

48. Hinrich Hagen und seinen erben erblich. Anno 1658. N. 143.

49. Soll erst nach 50 Jahren geöffnet werden dürfen. N. 99.

50. Anno 16— den — — Anno 16— den — —
Markus Bielfeldt und seinen erben erblich 1680. Merk.

51. Hinrich Hass~~er~~ und seinen erben erblich. Ao. 1677
den 5 Februy[!]. N. 182. = *Organsp. an St. Petri*

52. Leuin Winkelman und seinen erben erblich. 1710.
v Weil du herr Jesus / von tod erstanden bist, werd ich im
grab nicht bleyben. N. 145. *F. Organsp.*

53. a) Hans Boy und seinen erben erblich. Anno 1698.
— b) Nunmehr Andreasz Andersen und seinen erben erblich.
Anno 1739.

54. Johann Weygandt und seinen erben erblich. Ao. 1690.
 v Alle menschen, die ihr vorübergehet,
 schauet nun, wie mit uns die sache stehet.
 Was ihr seydt, war ich auff erden.
 Was ich jetzo bin, must ihr auch werden. N. 149.
55. Jochim Burmester und seinen erben erblich. Anno
 1704. N. 148.
56. Hans Hinrich Kaselau und seinen erben erblich.
 Anno 1729 d
57. Jochim Nieman und seinen erben erblich. Anno 1585.
58. Dieser stein und stäte gehoret Joha[n] B[ielen] und
 seine frau Anna Christina Bielen. Nach ihren tode soll
 dieses grab in 50 jahr nicht geöffnet werden. Anno 1723.
 N. 152.
59. a) Anno 1592 den 1 April starf Kort Bodker, dem
 got [gnade]. Anno 1602 den . . . starf Anne [B]od[k]er, der
 got gnade. Kordt [B]odker vnd sine erve[n]. — b) Ludolf
 Klasen und seinen erben erblich. 1674. N. 153.
60. Otto Tiesenhusen gehöret dieses grab zu, und nach
 absterben seiner schwester Margreta Elisabeth, so Jürgen
 Schachts ehfrau geworden und anno 1744 den 10 November
 gestorben, soll dieses grab in 50 jahren nicht geöffnet
 werden. Nach verlauff dieser jahre thut er der kirchen
 dieses grab schencken. N. 156.
61. Lorentz Prösch und seinen erben erblich. Anno
 1697. N. 154.
62. Levyn Brodersen und seinen erben erblich. Ao. 1741.
63. und sol nach seinen tode in 40 jahren nicht
 geöffnet werden, hernacher an der kirche verehret. Anno
 1724 den . Juny gestorben.
64. Geschweifter Schild der v. Warendorp (Milde, Bürger-
 siegel S. 9). Darunter ein Name in Minuskeln, aber nicht
 Warendorp.
65. Hinrick Hinkeldey vnd sinen eruen.

66. a) Anno 1582 den 23 July is Peter Schröder in got entslapen. Anno — — is Anne Schroderske in got entslapen. — b) Peter Aldach vnde sinen erven. Wohl zu a gehört ein in einen Schild gesetztes Merk. N. 177.

67. Matthias Hinrich Lütkens und seinen erben erblich. Anno 1742.

68. Dieses begräbniss gehöret Johannes Tobias Ree und seinen erben erblich, ao. 1747 d. 9 Mart., gewesener capitain.

69. Hermann Daniell Bauert und seinen erben erblich. Anno 1730. N. 58. *Brauer in d. Fischegrube*

70. Henrich Vossbein erblich. N. 154. *Brauer in d. Fischegrube + 1764.*

71. Maria Elisabet Stein, geb. von Melle, sel. h. J. Peter Stein, arch[idiaconi] d[er] k[irchen] wittwe erblich. *Stamm*

72. Anna Elsabe Schachten.

VI. Unter dem Thurme.

73. Benyaminn Meinertz und seinen erben erblich. Ao. 1775.

VII. In Kapellen.

a) in der Schulopschen (Brömsen) Kapelle.

74. Anno domini m cc xevij in vigilia natiuitatis domine nostre (September 7) obiit Ditmarus Schvlhop. Anno domini m ccc xix in vigilia Gregorii (März 11) obiit Mechtildis vxor ejus. Orate pro eis. Melle S. 310.

75. Anno domini m ccc lxxvj in die omnium sanctorum (November 1) obiit Johannes Schulop. Orate pro eo.

75 A. Anno domini m dc xiv hat — — Heinric' Brömse vor sich vnd seinne' erben disse begrbnisse' erblich vnd eigen gekavft vnd machen lassen nach lavs' seiner disposition. Wappen der Brömse. *m d c xlv = 1645. Profektur des Ackerschlofes. v. Melle wohnt als Fuorher 1488 Leupse der Brömse 1797.*

b) in der nächst dem westlichen Eingange an der Nordseite gelegenen Kapelle.

76. a) Anno domini m ccc lxxxvj . . [s]abbato primo in capite jejuniū obiit Ghertrudis uxor Gherardi Rolou.

Anno domini m ccc — — — b) Anno domini
 m ccc lxxxvij in die decollacionis Johannis (August 29)
 obiit — c) Johan Fiescher und seinen erben erblich.
 1680. N. 186. Zu a ein dreiseitiger Schild mit 3 ($\frac{2}{1}$) Rosen.
 Ob die durch Punkte angedeutete Ergänzung nöthig ist,
 kommt darauf an, wie die Ecke behandelt war. Die Inschrift
 b im Kreise.

77. Johan Diederich Doberich und seinen erben erblich. Ao. 1688. N. 181.

78. Johan Martin Lipenius j. u. d. und seinen erben erblich. Ao. 1709.

VIII. Aufgerichteter Stein.

80. Disse rowstede hort Cathrina van der Recke v[nd] eren erven 1559.

✓ Wo wol wir hir ligen vnd vorwesen,
 vnd sin dach arme svnder gewesen,
 so loven wi doch ein ewich leven,
 welch vns in Christo [is gegeven].

✓ De gerechten werden luchten [alse de sunne in mi]nes vaders ricke. Matthei im xii]. Salich [sint, de in] dem heren steruen. In der apenbaring Joh. Warlicken, warlicken ick segge iw, et kompt de stunde vnd [is] schon hir, dat de doden werden de stemme des son gades horen, vnd de se horen werden, de werden leuen. Joh. An den vier Ecken Wappen. Oben rechts Schild getheilt, Helmschmuck Federn. Oben links Querbalken im Schilde, auf dem Helme ein Flug. Unten rechts im Schilde drei Vögel. Helmschmuck unkenntlich. Unten links im Schilde eine aufrechte Scheere. N. 116. Erzguss, mit dem Bilde Katharinens v. d. Recke, die nach Melle zufolge ihres Epitaphs am 2. Januar 1559 starb. Theilweise bei Melle S. 314.

IX. Platten, deren Inschriften nur v. Melle
aufbewahrt hat.

81. a) Anno 1483 xij Augusti obiit Martinus Slup et post hoc xxij ejusdem obiit Cristina uxor ejus. Orate pro eis. — b) Anno domini xv° xxiiij den xix in Junio starff h[er] Jvrgen Schele, de erste vicarius desser capelle, dem got gnedich sy. Melle auf einem Zettel zu S. 306 (»ehemals« in der Kapelle der Witte).

82. [Anno domini millesimo] tricentesimo quinquagesimo feria secunda post Dyonisij martiris (October 11) obiit dominus Wed[eke War]endorp, consul Lubicensis Stein mit Messing belegt. Melle S. 308 f. (vor dem Hochaltare). Hans. Geschbl. 12 S. 24 f.

83. Anno 1537 obdormivit Wychmod, uxor Petri Christiani hic pastoris. Melle S. 309 (neben 82).

84. Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo v x Octob. obiit dominus Johannes Klinghenberch, proconsul Lub[icensis]. Anno domini millesimo quadringentesimo lj dominica post nativitat[is] Marie (September 12) obiit Elysabhet, uxor ejus. Orate deum pro eis. Melle S. 309 (in der Mitte des Chores, die Inschrift ist zu Melles Zeit verstümmelt).

85. Anno domini 1565 den 26 Mayus starf her Albert Cleuer. Anno domini 1548 den 12 Julius starf Richmoth Kleuers. Melle S. 309 (»ehemals« auf dem Steine neben 84).

86. Hic jacet dominus Godscalcus de Vellin consul Lubicensis, qui obiit anno domini m ccc Anima ejus requiescat in pace, amen. Hic jacet domina Orate pro ea. Stein mit Messingbelag. Melle S. 311 (neben der Kirchenthüre nach der Königsstr.). Hans. Geschbl. 12 S. 25.

87. Grab des Rms. Herrn Hinr. Constins und Elsebe Constins an dem ersten nördlichen Pfeiler im Chore an der Westseite „und kan man noch zur noth den nahmen Constantini in der verloschenen umschriefft der messingsplatte erkennen.“ Melle S. 313.

C. S. Petri.

I. In der Thurmhalle von Norden.

1. Cathrina Euthiens und ihren erben erblich. Ao. 1655. N. 23.
2. Anna Wessels und ihren erben erblich. 1661. Wappen: im Schilde ein nach rechts springender Hirsch vor einem Baume; auf dem Helme der Hirsch wachsend. N. 210.
3. a) Anno domini m cccē l'xxvij des midwekens in passchen stede, dem got [gn]edych sy. — b) Georg Veit Binder und seinen erben erblich. Den 29 Decemb. 1788. N. 12.
4. Jacob Schotteler vnd sine erben. Anno 1649. Ausserdem zwei ältere Wappen. Rechts: getheilt, oben zwei mit den Stielen verschlungene Kleeblätter, unten eine Rose. Links: ein steigender Widder. Auf dem gemeinsamen Helme zwei Hörner. In den Ecken vier Schilde. Oben rechts wie der erste. Oben links ein Gewaffneter mit einer Fahne in der Rechten und einem Schilde, der ein Kreuz zeigt, zur Linken. Unten rechts wie der zweite. Unten links getheilt, oben zwei Sterne, in der Mitte eine Sonne.
5. **gab hoof.* Seehl. Johan Friederich Siemers nachgelassener Wittiben Fr. Christienen Siemers* und deren erben erblich. Anno 1715. Wier liegen hier ohn alle klag usw.
6. Ruhe stede und stein nebst 4 fl[isen] vor Hinrich Kahl und seinen erben erblich. Ao. 1735.
7. Disse stein vnd stede hoert Hans Focke vnd sinen eruen. Ano 1602 den 27 Ma . . Die Inschrift steht zweimal auf dem Steine. Merk. N. 130.
8. Dieser stein und stede gehöret Carsten Grube und seinen erben erblich. 1687. Merk.
9. Dierich Schultz 1709 und seinen erben erblich.
10. Disse sten vnd stede hort Baltzer Uteken vnd sinen eruen. 1615. N. 90.

- II S 59 wo ausdrücklich Wixinchusen steht wo
auf die Inschrift nicht aber der Text, d. Bau's Verkup
Denkm. lat.)
1. (1655. N) b. Wätern Stampragmante mit dem nämlichen
an Pfeilspitze Liegen in dem östlichen Teil
2. Wappen: Die Inschrift lautet MCCCXXV (1325)
läuten, ferner ist noch der Name WIRJCVS
vor eine
N. 210. Ins Grabstein sind, soweit der Kirche gegenüber,
3. Grundständig alle Massinge dieser Gattung der
passchen Vorbesitzer bewahrt. 1798 ward Gattungen mit
Veit Bir Abtragung der Massinge auf den Kirchhof
1788. N an zu verkaufen und fortzuführen" und 1816
4. das vorhandene alte Massing etwa 2000 lb betrug
dem zw und, Loszufügung, da in die selbigen Klatsch
den Sti und in die Inschrift wird zu 8 bis 8 1/2 lb.
Links: e
zwei H
der erst
- der Rechten und einem Schilde, der ein ...
Linken. Unten rechts wie der zweite. Unten links getheilt,
oben zwei Sterne, in der Mitte eine Sonne.
5. Seehl. Johan Friederich Siemers nachgelassener
wittiben Fr. Christienen Siemers* und deren erben erblich.
Anno 1715. Wier liegen hier ohn alle klag usw.
 6. Ruhe stede und stein nebst 4 fl[isen] vor Hinrich
Kahl und seinen erben erblich. Ao. 1735.
 7. Disse stein vnd stede hoert Hans Focke vnd sinen
eruen. Ano 1602 den 27 Ma . . Die Inschrift steht zwei-
mal auf dem Steine. Merk. N. 130.
 8. Dieser stein und stede gehöret Carsten Grube und
seinen erben erblich. 1687. Merk.
 9. Dierich Schultz 1709 und seinen erben erblich.
 10. Disse sten vnd stede hort Baltzer Uteken vnd sinen
eruen. 1615. N. 90.

*gab hoof.

lieb. Bau- u. Kunstdenkmäler 1906 Bd II S. 87.
 bringen das Kupfer aus vorfinden
älteren Grabsteine aus St. Peter, die sich
nicht aufgefunden sind.
 a. Der älteste in Trapezform in zwei Teile
 getrennt als Bodenscheibe der westlichen Tür-
 vorrichtung fast am Ende der Fundamente in
 vertieftem gotischen Majestikel die Inschrift
 ANNO: DNI: MCCC: XXXIII: JUN: DIE: O[M]NIJ
 VM S[AN]C[TO]RUM] CHEBONO. WJ.
 RINCHSEN: Den besten Kupferstein in neu
 Stein bildend in zweite fast ganz abgestamm
 Inschrift in vielfachen gotischen Majestikel in der
 der Name Wernher in vielfachen. Der
 Inschrift des Steins ist 1311 als Godico de
Wernher nachweisbar. Pauli lieb. Kunst.
II S. 58, unvollständige Abhandlung aus lieb. Kunst.

ch Ahrens
 e Kochen

i [Jacobi]
 leum pro ^{* hystor} Bertoldi W.
 Vater?
 nd seinen Nein.
 Völligst. Josef.

las Ein-
 N. 103.

13. Arend Hering und seinen erben erblich. Ao. 1759
 d. 2 Mertz.

14. Hans Schroder vnd seinen eruen. Merk. N. 102.

alt. W. Kunstf.
an St. Petri?
mit XVII. Jacc.

15. Dieses begräbnis gehöret Johan Hinrich Rettich
 und seinen erben erblich. Anno 1736 d. 25 Febr. N. 100.

16. Dieser stein und stete gehöret Johan van Dieck
 und seinen erben erblich. Ao. 1689. J. v. d.

17. Hinrich Haveman und seinen erben erblich. Anno
 1747. N. 93. *Dr. Joseph Hinrich H. Vater, in d. Hofsteintrapez vorfindet.*

18. Jürgen Volbrecht und seinen erben erblich. Wenn
 du an [jenem tag] usw. N. 178. *Wärem an Morthe*

19. a) [No]uembris starf Jacop van Tegel, dem *med. XVII. Jacc.*
 got ghnedich sy. — b) Johann Hinrich Draguhn und seinen *Wärem*
 erben erblich. Anno 1779. N. 185.

11. Dieses grab gehöret Jochim Andreas Hinrich Ahrens und dessen ehfrau Anna Maria Ahrens gebohrne Kochen 1821 d. 22 October. N. 91.

12. a) Anno domini m cccc li in die beati [Jacobi] apostoli (Juli 25) obiit Johannes Wytik.* [Orate deum pro anima ejus]. Anno domini m cccē xxxviii Witik. Orate pro e. — b) Johann Lorentz Otto und seinen erben erblich. Anno 1729.

*Liquor
Berolici W.
Vater?
Necis.

Vollständig.

✓ Dies ist das letzte Haus,
so ~~nur~~ nach diesem leben
zur wohnung wirdt gegeben.
Die seele fährt hinaus
zu dem dreyeinngen gott.
Der wird dieselb bewahren
im chor der engelschaaren
für todt und teuffels noht.

Inschrift a, z. T. nur durch Melles Hülfe lesbar, das Eingeklammerte auch so nicht mehr erkennbar. N. 103. Melle S. 345.

13. Arend Hering und seinen erben erblich. Ao. 1759 d. 2 Mertz.

14. Hans Schroder vnd sinen eruen. Merk. N. 102.

A. Winkler
an H. Rettich?
mit XVII facc.

15. Dieses begräbnis gehöret Johan Hinrich Rettich und seinen erben erblich. Anno 1736 d. 25 Febr. N. 100.

16. Dieser stein und stete gehöret Johan van Dieck und seinen erben erblich. Ao. 1689. J. v. d.

17. Hinrich Haveman und seinen erben erblich. Anno 1747. N. 93. *Dr. Joch. Hinrich H. Vater, in 2 Hölzernkrasse wogefast.*

18. Jürgen Volbrecht und seinen erben erblich. Wenn du an [jenem tag] usw. N. 178. *Kräuse am Markt*

19. a) [No]uembris starf Jacop van Tegel, dem got ghnedich sy. — b) Johann Hinrich Draguhn und seinen erben erblich. Anno 1779. N. 185. *mit XVII facc*
Kräuse

20. Dusse sten vnd stede hort Hinrick Meins vndt
sinen eruen. Anno 1606 den 5 Ma . . is Hinrick Meins in
got entslapan. Anno — den — — is Margareta Meins in
got entslapan. Dazu zwei an einem Kopfe aufgehängte
Schilde. Der rechts zeigt auf einem Querbalken drei Sterne;
oberhalb und unterhalb einen Löwen. In dem linken drei
Blumen. N. 104.

Ja! 20 A. [K]onrad^r Hasentien^r und seinen erben erblich.
Anno 1718. N. 92.

Ja! 20 B. a) Anno dominy 1597 den 8 Januarii starf . . . ,
dem god ghenad. Anno dominy 1590 den 2 — b) Dise
stett vnd sten gehört Peter Witte^r vnnnd seinen^r frauwen.
1649. N. 94.

Maxien =

II. In der nach Süden angebauten Kapelle.

Hannungis 21. Berent Timmerman und seinen erben erblich. 1662.
Eifenkammer

22. a) Diese ruhestäte gehöret Andreas Lange vnd
sinen erben. 1669. — b) [M]atthies Ausoerius Mebius und
sinen erben erblich. D. 20 Septbr. 1802.

-di 23. Adde Bernhard Burghar^d pastori dieser gemeine,
zu St. Petri und seinen erben erblich. Anno 1763. Wappen:
im Schilde eine Burg, auf dem Helme ein flammendes Herz
zwischen zwei Hörnern.

Agnes 24. Ludwig Philip Roeck und seinen erben erblich.
Anno 1780. Wappen: im Schilde ein Sparren, darunter
eine Lilie, an den Seiten oben zwei Rosen. Auf dem Helme
eine Lilie zwischen zwei Rosen. N. 98.

III. Im Mittelschiffe unter der Orgel von Norden nach Süden.

25. Samuel Burmeister.

26. Bartholomaeus Diederichsen und seinen erben erb-
lich. Anno 1756. N. 73.

27. Ludolph Heinrich Müller und seine frau Magdalena

Catharina gebohrne Hornemanns. Nach des letzteren absterben in 60 Jahren nicht zu öffnen.

✓ Begrabet uns nun immerhin,
da wir so lang verwahret sind,
bis Gott unser treuer Seelen Hirt
uns wieder auferwecken wird.

Das letzte Absterben erfolgte den 7 April 1810. N. 67. * *Kriem*

28. a) . . . seligen Pe: Jappen* Wittwe [Chris]tina Dorothea gebohrne Jacobsen und ihren Erben erblich. Anno 1745. — b) Nunmehr sehl. Detlef Nicolaus Stresow Witwe und ihren Erben erblich. Anno 1761 d. 16 May. N. 9.

29. Anno 1711 den 27 Mart. ist Herman Hintz in Gott selig entschlaffen. Anno [17]06 den 13 . . . ist Stina[?] Hintzen in Gott selig entschlaffen. Dazu zwei Wappen. Das vordere hat im getheilten Schilde oben zwei Totenköpfe, unten unkenntlich. Auf dem Helme ein unkenntlicher Gegenstand zwischen zwei Hörnern. Das hintere** zeigt im ebenfalls getheilten Schilde oben zwei, unten eine Lilie; auf dem Helme eine Lilie zwischen zwei Hörnern. ** *woflaber Jean Officia* *hange* *Officia*

30. Johann Jochim Beckmann und seinen Erben erblich. Anno 1762 den 9 Mertz. Libro 5 folio 13. Lamm mit Fahne.

31. [Mag. Gerhard] Schroder diser [Kirchen pastor] is Christina Schroders selich in Gott entslapan. N. 159.

32. Anna Magdalen[a] Boldten. Anno 1756.

33. Hinrich Bilderbeck vnd seinen Erben. *Leauer in der Kirche* *+1725*

34. Ao. 1599 den 16 Juny starf h. A[rnol]d Bonnus burgermeister, den [Kath]arina Bonnus, der godtt [gnedich si]. Dazu zwei Wappen, von denen das vordere im Schilde eine Rose zeigt. Das übrige ist unkenntlich.

35. ✓ Ich habe im Tode, was mir entgegen, überwunden,
in meinen Untergang hab ich das Leben funden.
Ob man der Erden gleich die Schalen übergiebt,

find ich die ewigkeit, die meine seele liebt.

Wer wolte denn mit mir nicht willig unterliegen,
wenn man im tode selbst [no]ch kan den todt besiegen?
Anno 1721 d. 22 July.

36. Melcher Lohman und seinen erben erblich. Anno
1682. Merk. *Bedarffe*

v Der anfang unser leben
beruhet auff unverstandt.
Der fortganck wirdt vergebens
und unnütz angewandt.
Das mittel heget quehlen.
das ende mühe und noht.
Die rechnung kan nicht fehlen:
das facit ist der todt. N. 123.

37. Anno domini m cccc lxxxv in su[n]te Ma[r]ia
Magdalene aue[nt] (Juli 21) den god gnedich sy.

38. Jacob Tiburtz und seinen erben erblich. Ao. 1665
den 16 Martz. J. T. B.

39. Ao. 1614 den 7 July Ao. 1612 den
25 January

Krämer 40. Bernhard Hinrich Stolterfoht und seinen erben
erblich. Ao. 1718. Anno 1724 d. 8 Octobr. ist Bernhard
Hinrich Stolterfoht in gott seelig *entschlaffen*. [Anno] . *1726*
d. 17 Apr *ist. Anna* Chris[tina] *Halbergh* entschlaffen.

41. Casper Schutze vnd seinen erben erblich. 1655.

42. Hieronymus Amandus Bilderbeck und seinen erben
erblich. Anno 1722. v Herr ich warte. auf dein heyl. Wappen
unkenntlich.

43. Christ. Drunckmüller witt[we] und Herm. Hinr.
Scheel erben erblich. Ano 1803. N. 214.

44. a) Anno domini m cccc v (oder m cccc ij) in die
. — b) v Christus omnium noster de se inquit
ego sum pastor bonus

IV. In der südlichen Abseite von Westen nach Osten.

45. Jurgen Hyddeker sel. vnd Andreas Klemcke* vnd ihre erben zugehörich. Dazu drei Wappen in zwei Reihen, von denen das letzte und untere unkenntlich ist. Von den oberen zeigt das rechts im Schilde drei Bäume und auf dem Helme einen Baum. Das linke hat im Schilde unterhalb eines schmalen Querbalkens ein Kleeblatt, oben zwei Sterne; auf dem Helme steht das Kleeblatt zwischen zwei Hörnern. * *ob Klemcke 1652 Vorsteher von St. Petri Kirchengemeinde, 1692 tot*

46. Jürgen Christoffer Schwarek und seinen erben erblich. An. 1790. N. 10.

47. H. Henrich Michael, j. u. d. et synd., erbbegräbniss. 1709.

48. Andreas Humborch und seiner frauwen Sara Humborch eigentümlich grab. 1672. Dazu 2 Wappen. Rechts* im Schilde ein Widder und derselbe auf dem Helme wachsend. Links: im Schilde drei Blütenkolben aus einem Boden wachsend, dieselben auf dem Helme. *geb. Vermehren *Humborg*

49. Dehtleff Schönmann und seinen erben erblich. Anno 1738. *Goldschmid*

50. Anno consul Lubecensis.

51. Sel. Anholdt Gotten erben erblich. Ao. 1660.

51 A. Joachim Tanck und seinen erben erblich. Anno 1739. *wohl 1759²² Tod zwümpfhaft.*

52. Frantz Hinrich Brandt und seinen erben erblich. Anno 1754.

53. Anno domini m ccc xciiij in profesto beate Barbare virginis (December 3) obiit Jo[hannes Hertze]. [Anno domini m ccc] obiit Elyzabeth vxor ejus. Orate pro eis. Anno domini m cccc xij obiit Johannes Hertze, filius ejus.

54. Caspar Reppenhagen und seinen erben erblich. Anno 1730 den 14 October.

v In sünd und noht bin ich empfangen,
mit schmerz ins irdisch leben gangen.

Ich lebt in müh und arbeit hinn,
im tod ich leb und selig binn.

Merk mit den daran geschlossenen Initialen.

55. Laurens Gröen ist gebohren ao. 1659 den 4 Augusti und gestorben ao. 1713 den 13 Aprill, seines alters 53 jahr 8 monaht. Laurens Gröen und seinen erben erblich. Anno 1713. Dazu ein Wappen. Im Schilde ein Steinbock vor einem Baume, auf dem Helme ein Baum. N. 4.

56. Ruhestede vor Kohn Jochim Cordua und seinen erben erblich. Anno 1735 den 14 Marty. ✓ Gott vater, was du erschaffen hast, gott sohn, was du erlöset hast, gott heiliger geist, was du geheiliget hast: das befehle ich dir in deine hände. Deinen allerheiligsten nahmen sey lob ehr und preis itzt und in ewigkeit. Amen. N. 194.

V. In der nördlichen Abseite von Osten her.

57. Hans van Senden vn[d] Gerdt van Senden vnd eren beider erven.

58. Johan Christopher Lang und seinen erben erblich. Anno 1736.

59. Hans Hanson vnd sinen erten. 1625. Merk. *Krämer*

60. A. 1571 de[n] 26 May starff

61. Anno 1658? ist Gerderut Mentzen in gott selig ents[lapen].

62. Dieser stein und begräbnis mit 5 fliesen gehöret Albert Buchau und seinen erben. Ao. 1713. *Krämer*

63. gehört anitzo [C]asper Roeck und seinen erben erblich 1713. *Krämer Oelmann*

64. Johann David Seybert und seinen erben erblich. Ao. 1755.

65. Hinrich Krellenberg und seinen erben erblich. Anno 1724. ✓ Wan du am jenem tage usw. N. 56. *Fyankrämer*

66. A 1592. . [N]ouemb. is der erb. Marten Bilderbeck in got entslapan. A. 1593 den 21 Augusti is Elisabet Bilderbecken in got entslapan.

67. Dieser stein und begrebnuss gehört Johan Hinrich von Bühren und seiner frauen Gärdrut von Bühren und ihren erben erblich. 1692.

68. Ao. 1[6]92 den 26 April is Arendt Eheman [se]lich in godt entslapen.

69. Arnold Horneman. 1791.

70. Sehl. Detleff Nicolaus Stresow wittwe und ihren erben erblich. Ao. 1764.

71. Johan Philip Lefever und seinen erben erblich. Anno 1734. Wappen: im Schilde zwei gekreuzte Bootshaken über einem Kleeblatte; Helmschmuck unkenntlich. *Platte 100 + 1/53*

72. Seel. Hans Rumpen wittwen Catharina Magdalena, gebohren Lutgens, und ihre erben erblich. Anno 1716. N. 61.

73. Ano 1611. Dise sten vnd stede hört Christoffer Warmbolt vnd siener frvwen Sophien tho, vnd na ehrer beiden dode to ewigen dagen nich to öpenen. N. 117.

74. a) Anno domini m [cccc] xlviiij dominica ante festum natiuitatis Cristi (December 22) obiit Johannes . . . aurifaber; orate pro eo. — b) Anno domini m cccc lxxxiiij die xxv Juny obiit Frederick Kortzack. Orate deum pro eo. — c) Georg Wilhelm Rhueden und seinen erben erblich. Anno 1764.

ab vom Uppen?

75. a) Schonman, deme godt gnedich sy. . . . starff Anneke Schonmans, der godt gnedi[ch sy]. — b) Hans Wolterstorff gehöret diese begrebniss, sich und seinen erben erblich. 1690.

Tab 49

Tab 86

VI. Im Mittelschiffe vor dem Chore.

76. Anno domini m cccc xxxij² dominica se . . . es obiit Nicolaus Hon. Orate pro eo. Anno domini m ccccc xxiiij des mandaghes na sunte Johannes' enthouenghe (August 31) starff Barbara van Deunter, der got gnedich sy. Anno domini m v^e xxxv starf Rotgert van Deunter des sonnauendes vor Mariem' lichtmissen (Januar 30). Zwei unkenntliche Wappen.

77. Herman Dubben vndt seinen erben erblich. Anno 1651.
 78. David Honstede und seinen erben erblich. Anno 1683.
 78 A. Markus Burmester vnd seinen fruwen. Ao. 1650
 den 24 May.

78 B. Jürgen Grautoff und seinen erben erblich. Ao.
 1713 den 18 Augustus. N. 133.

*Jacob W.
Wera* 78 C. a) Albert Nihvs 155 ... — b) Dise sten vnd stede
 hört! Anne Water *man* vn er erven. — c) Johan Wrede
 vndt seinen erben. Ao. 1639 den 25 April. N. 172.

79. a) ... 1565 den 5 ... starf Kort Dobbeler ...
Graffler b) [Ha]ns Lüders und [seinen] erben erblich. Anno 1681.
 [Hier lieg ich] ohn alle klag usw. N. 161.

79 A. Cordt Behn^v und seiner ehewraw Engel Behnen
 und ihren erben erblich. Anno 1716 den 17 Augusty.
 N. 132.

79 B. a) Hermen Brekewolt vnd sinen eruen. ...
 [Her]men Brekerwoldt! dem got gnedich sy. — b) Hinrich
 Kerl^v vnd sinen eruen. — c) Seel Johann Nicolavs Green*
*Magdal
Elisabe
v. Schultz* wwe. und ihren erben erblich. Ao. 1782. Zu a in einem
 unten übergeschneppten Schilde zwei Blattpflanzen. * *Prophet
Traber!*

79 C. Matthias Bunge und seinen erben erblich. Anno
 1730. N. 15.

79 D. Dormitorium Thomae Friderici Carstens, syndic.
 legat. et protonotarii, sibi et charae conjugii comparatum
 a. s. 1728.

79 E. Ano domini m cccc xviiij die xv Decembr. obiit
 dominus Johannes Brun, hujus ecclesie vicarius. Orate pro eo.

79 F. a) ... [a]nte Maria! Magdalene obiit Bernardus
 Basedow in profecto. — b) Anno domini m cccc lxxiiij feria
 qu[in]ta post natiuitatis Marie (Sept. 9) obiit Geseke vxor
 ejus. Orate pro ea. Das l in Magdalene ist irrthümlicher
 Weise mit Abkürzungszeichen versehen. profecto ist un-
 sicher und nur die letzte Silbe zu verbürgen, die erste mit
 Abkürzung geschrieben und von der zweiten anzunehmen,

dass oberhalb des f eine Abkürzung für ee angebracht war. An den Ecken und in den Mitten der Längsseiten rechts geschweifte Schilde. Unten links mit einem sechsstrahligen Sterne, in der Mitte links (von Inschrift a) mit drei Thürmen (Lüneburg?).

79 G. a) Anno domini m cccc xlj in vigilia Andree (Nov. 29) obiit Johannes Gherwer. Orate pro eo. Anno domini m cccc xxxix feria iij post Martini (Nov. 1⁵) obiit Hinricus Ancheberch.[?] Orate pro eo. Anno domini m cccc xliij in die vndecim milium virginum (Oct. 21) obiit Gêrdrut Gerwers. Orate pro ea. — b) Martin Ludolff Sehl und seinen erben erblich. Ao. 1692 den 25 April. Zu a in den Ecken Schilde, von denen nur der unten links kenntlich ist. Er zeigt eine Binde (rechtes Schrägband) auf getheiltem Schilde. N. 24.

1.5
Ancheberg

VII. Aufgerichtet.

80. [Anno domini m ccc qvinqvagesi]mo sexta octava post sancti Mathie apostoli, videlicet tercia die mensis Marti obiit dominvs Johannes Clinghenbergh, consvl Lybicensis, evivs anima in Jhesv Cristo et in eivs misericordia reqviescat. Er. Der mit Messing belegte Stein zeigt in der Mitte das Bild des Rathmanns. Die Ergänzung nach Melle S. 334, zu dessen Zeit die Platte vor dem Hochaltare lag. Am Schlusse deutlich er gekoppelt, wohl statt or[ate]. Die Längsseiten der Inschrift werden von je zwei Schilden unterbrochen. Sie sind gespalten und zeigen vorn einen halben Adler, hinten einen gestümmelten Ast mit zwei aufwärts und einem abwärts abgezweigten Blättern (Milde, Bürgersiegel S. 87). Melle S. 334. Gilde, Bull. XXII S. 62. Hans. Geschbl. 12 S. 17—20

VIII. Nur bei v. Melle erhaltene Inschriften.

81. a) Anno domini m ccccc xxvij des midwekens in paschen (April 24) [starf Cord Schepenste]de, dem got

Ruffjane

guedich sy. — b) D. Georg Gruwel, senator Lubecensis
obiit ao. . . . Anna Gruwels, uxor ejus obiit ao. . . .

Ueber b

✓ Me licet extorrem coelo pronunciet ardens,
quam merui tetris lapsibus, ira dei,
parta tamen mihi morte salus salvantis Iesu,
cujus ego adventum laetus ovansque moror.

Auf einer Messingplatte. Vor dem Hochaltare »besser gegen
Süden« (als N. 80). Melle S. 334.

✓ 82. Anno 1549 den 20 Septembris starff her Hermen
Meier. Anno 1556 den 3 Martij starff Elisabeth Meiers, sin
frowe. Melle S. 338 (vor dem nördlichen Pfeiler im Chore).

83. obiit Johannes Wytyk. Orate deum pro eo.
[Anno domini] obiit Ghertrudis uxor ejusdem. Anno
lxxx in den xx dach Februarii obiit Wobbeke uxor ejus.
Orate deum pro eis. Melle S. 338 (vor dem südlichen Pfeiler
im Chore).

84. Anno domini m v° xvij den dinxdage vor palme
(März 23) starf Hans Wolfram, deme got guedich sy. Anno
domini m v° l den 27 Martij obiit Anna Wulframs. »Jetzo
mit Samuel Burmeisters Namen bezeichnet.« Melle S. 338
(neben N. 83).

D. S. Aegidien.

I. Nördliche Abseite von Westen nach Osten.

1. Claus Wilhelm von Bremen und seinen erben erb-
lich. Anno 1682. Zwei Wappen. Das vordere zeigt im
Schilde 2 gekreuzte Schlüssel. Der Helmschmuck ist un-
kenntlich, ebenso das zweite Wappen.

2. Marcus Klug und seinen erben erblich. Anno 1742.
✓ Zu Jesu wunden sich die matten seelen schwinget,
wen mann den blassen leib allhie zur ruhe bringet. N. 46.

3. Jacob Mandorp und Sophia Mandor[ps], und nach
absterben de[s letzten] in 50 jahren nich[t zu öfnen] und
alsdan der k[irchen] heimfallen.

gnedich sy. — b) D. Georg Gruwel, senator Lubjecensis
obiit ao. . . . Anna Gruwels, uxor ejus obiit ao. . . .

Ueber b

Me licet extorrem coelo pronunciet ardens.

Auf e

Süder

8

Meier

frowe.

8

[Anne

*Tiedlich von Grabstein des Rathmann Johann
Klingenberg lay im Chore „im Pfeiler Stein
an der rechten Hand, wenn man mitten aus
der Kirche ins Chor geht, der Fuß steigt fast
aus der Höhe, ist ganz einfach Nr. 2. Darauf ist in Ma-
king gegossen H. Jürgen Gruwel sein Wapen“
Achtundsechzig Jahre im Staatsarchiv (hier Bau-
und Kunstdenkmäler II S. 40 oben)*

lxxxx in den xx dach Februarii obiit Wobbeke uxor ejus.
Orate deum pro eis. Melle S. 338 (vor dem südlichen Pfeiler
im Chore).

84. Anno domini m v° xvij den dinxdage vor palme
(März 23) starf Hans Wolfram, deme got gnedich sy. Anno
domini m v° l den 27 Martij obiit Anna Wulframs. Jetzo
mit Samuel Burmeisters Namen bezeichnet. Melle S. 337
(neben N. 83).

D. S. Aegidien.

I. Nördliche Abseite von Westen nach Osten.

1. Claus Wilhelm von Bremen und seinen erben erb-
lich. Anno 1682. Zwei Wappen. Das vordere zeigt im
Schilde 2 gekreuzte Schlüssel. Der Helmschmuck ist un-
kenntlich, ebenso das zweite Wappen.

2. Marcus Klug und seinen erben erblich. Anno 1742.
Zu Jesu wunden sich die matten seelen schwinget,

wen mann den blassen leib allhie zur ruhe bringet. N. 46.

3. Jacob Mandorp und Sophia Mandor[ps], und nach
absterben de[s letzten] in 50 jahren nich[t zu öffnen] und
alsdan der k[irchen] heimfallen.

4. Albrecht Lüders und seinen erben erblich. Anno 1730. N. 40. *Kreuzer in 2 Händeln*

5. Warner Groen vnd seinen erben. 1658.

6. Johan Pentz vnd seinen erben erblich. Ao. 1676. N. 118. *Muffelstein*

7. Clausz Neitman und seinen erben gehört dieser stein und stete mit 3 flisen erblich. Anno 1731. N. 51 (256). *wohnt in 2 Händeln*

8. Dieser stein undt stede gehöret Jochim Balck und seinen erben erblich. Ao. 1699. *Guldfisch*

✓ Nichtes mehr, herr gott, mir verleih,

als das mein ende selig sey. N. 52.

9. Johann Diedrich Beckmann und dessen ehfrau geb. Stöltzing erben erblich. 1830. ✓ Ruhe ist der arbeit lohn. N. 55.

10. Marten Aldach vnd seinen erben erblich. Ao. 1724. N. 124. *Kreuzer*

11. Diese stein vnd stete hort Christoffer Jacobsen vnd seinen erben erblich. 1670. N. 121.

12. Deiser sten vnd stede hort Lorentz Klen vnd seinen erben mit 6 flisen. Ao. 1625. Begrebnus in 50 jahren nicht geöffnet oder verkauft werden, darnach an die kirche vorfallen sein.

13. Se. Marcus Schwoll wit[we], gebohrene Boy, und kinder. Anno 1817. N. 112.

14. Dieser stein und stete mit 6 fliesen gehöret Matthias Lutkens und seinen erben erblich. Anno 1682. N. 112.

15. Casper Hartz und seinen erben erblich. Anno 1721. N. 61.

16. Dieser stein und begraebniss gehöret Frantz Matthias Schwymer und seinen erben erblich. Anno 1758. N. 66. *Tißler*

17. a) Diese begrebnis gehöret S[teph]an Kock undt seine frauwe midt Sadia Süren vnd sol nach des lesten dode von ao. 16— in 30 jhar nicht geöffnet noch vorkauffet werden, darnach an die kirche forfallen. — b) Jochim Kreutzfeldt und seinen erben erblich. Anno 1719. N. 73.

* Kasehe
= Kasehe

18. Ties Kasehe und seinen erben erblich 1689. N. 72.
19. Disse sten vnd stede hort Euertt Flege vnd sinen eruen 1616.

20. Hinrich Brasch vnd seinen erben erblich 1675. Drei Blumen (Kaiserkronen) aus einem Herzen steigend. Darunter H B gekoppelt. N. 81.

21. a) Anno domini m dij dominica ante carnispruium (Februar 6) obiit Hinrick Howe. — — — Aneke, vxor ejus. — b) Desse begrefnis hort Ludwig Tilen vnd sinen eruen. 1580. — c) Monumentum dn. Jacobi Thilen, past. Pronst. et ejus heredum. 1659. N. 80.

22. Herr Thomas von Wetke auf Trenthorst und seinen erben erblich. 1689. Wappen: im Schilde über einem W zwei Blüthenstengel von drei Blättern eingefasst, auf dem Helme dieselben Blüthenstengel und Blätter zwischen zwei Hörnern.

23. Dise sten vnd begrebnisse gehört Hans Busch vnd seinen erben erblich. Ich weis, das usw. N. 79.

24. Jacob Schröder und seinen erben erblich. Anno 1745. N. 83.

25. Jürgen Hinrich Schröder und seinen erben erblich. Ao. 1789. Ruhe ist der arbeit lohn. N. 99. *Kieselfunde 2 Bönnen Wapenkunst*

*Loossteinen
Kieselfunde* 26. Dieser stein und stedt gehöret Hinrich Hattersadt und seinen erben erblich. Anno 1682. Merk. N. 85.

27. a) Hinrik Kunse. — b) Peter Roeder vnd sinen eruen. — c) Otto Kluwitasch vnd seinen erben erblich. Anno 1684.

II. In der Kapelle, in welche die Kirchthüre an der Nordseite führt.

28. Jürgen Blohm und seinen erben erblich. Anno 1689. N. 36.

29. Dieser stein vnd stete gehöret Christoffer Mählen vnd seinen erben erblich. 1673. Schild getheilt. Oben Winkelmaass und Zirkel, unten Mühlrad. N. 37.

30. a) Anno domini m cccc lij in octaua Petri et Pauli a[postolorum] (Juli 6) Anno domini m cccc xxxij in vigilia conceptionis Marie (December 7) obiit Mechtildis Zegheberch, nonna. [Z]egeberch. Orate pro ea. —

b) Christopfer Bartholomeus Koch, gewäsner schlachter und garbreiter meister und seinen erben erblich. Solten keine erben mehr dasein, so soll das grab in 80 jahren nicht geöffnet werden, alsdan die kirche anheimfallen. Ao. 1825. N. 69 A. Offenbar aus S. Johannis.

31. Diese begrebniss und stede mit 11 flisen gehört Hinrich Beyer und seinen erben erblich. 1694. Maurerabzeichen. *Maurerwerk in d. Pflanzengasse 1686 aufgenommen.*

32. Christian Barven und seinen erben erblich. Anno 1675. Wappen: im Schilde 2 gekreuzte Schlüssel, auf dem Helme eine Blume zwischen zwei Hörnern. N. 69.

33. Herman Hinrich Schröder und seinen erben erblich. Anno 1739. Im getheilten Schilde oben Winkel und Zirkel, unten ein halbes Mühlrad. N. 68. *zimmertmeister*
Info S 110 N 29.

III. Im Mittelschiffe zwischen Kanzel und Sängchor.

34. Dieser stein vndt stede gehört Steffan Bubach vndt seinen erben erblich. 1656. N. 47. Wahrscheinlich aus S. Johannis. *Wer Wandbaurator. (Gawandfuehrer?)*

35. Johan Gädert. Wenn du an jenem tag usw. Darüber ein Lamm mit Fahne. *Kirchfuehrer hatte wof 1731.*

36. Christian Spiring und seiner frauen Margareta. Anno 1738.

Es will mein lebensschiff allhir zum anker gehen und dermaleins durch gott erwünschten haven sehen. N.103.

IV. In der südlichen Abseite von Osten her.

37. Seel. Hinrich Conrad Hornung ww. und ihre erben erblich. Anno 1778. Anna Margaretha geborne Hornung, seel. Johann Hieronimus Fargau ww. Verbot das Grab in 50 Jahren zu öffnen. N. 4.

38. a) Anno domini m ccc [Remini]scere
 obiit Elizabeth filia Rede . her Orate. — b) Diser
 stein und stete mit 2 flisen hort Dirich Meinsman vnd
 seinen erben erblich. 1659. Die Schmalseite des trapez-
 förmigen Steines fehlt. Statt Rede . . . viell. Rode . . . Einst-
 mals Altarplatte. N. 8.

39. Disse sten vnd stede hört Jackup Spirinck vnd
 [sin]en eruen mit 4 flisen. Merk. N. 7. *war 1666 Januar / Jun
 1671.*

*Bräuer in d
 Wapfen* 40. Jürgen Knaak erben erblich. Ao. 1734. N. 6.

*by d. Erbe
 Riech
 Ziebler
 1708 Wien* 41. a) Johann pastor — b) Johan
 Gottlieb Lützens und seinen erben. Gekauft 1756 d.
 6 M — c) Jurgen Albrecht Meyer, gest. d. 9 Febr.
 1805. In 50 jahren nicht zu eröffnen. *Bräuer in d. Fehrburg
 Sofu*

42. Hans Hinrich Brehmer junior und seinen erben
 erblich. Anno 1757. N. 11. *Bräuer in d. Kieffe*

43. August Plaht und seinen erben erblich. Anno
 1678. N. 16.

44. Johann Arendt Rohloff und seinen erben erblich.
 Ao. 1793. N. 14.

45. Dieser stein und stete mit 3 flisen gehöret sehl.
 Casten Hasse. N. 17. *1675 Hofrau Engel Gottleben.*

46. Elisabeht Holmans Anno 1672 den 15 Juny.

47. Hrn Casparo [Lindenberg] weylantd pastori an
 St. Peter und seinen erben erblich. Anno 1713. Im Schilde
 ein mit Puffärmeln bekleideter Arm, dessen Hand einen
 Baum hält. Auf dem Helme ein Baum zwischen zwei
 Hörnern.

48. Johann Hermann Techentien gehöret dieses grab,
 welches in 40 jahren nach dessen tode nicht eröffnet und
 alsdenn dieser kirche eigenthümlich seyn soll.

49. Augusti is Gabriell Olderogge selich in gtt'
 entslapen. Ao. 16— den — is Anna Olderogges selich in
 gott entslapen. Disse sten vnd stede mit 2 flisen hort
 Gabriell Olderogge vnd sinen eruen. 1615. Merk.

50. Adam Bohmgarn und seinen erben erblich. Anno 1701. N. 38.

51. Augusty starf Tomas Lutkens
sine frow Anne. N. 21.

52. D. L. Richter und erben. 1818.

53. Dieser stein und stedte gehöret Schweder Winter und seiner frauen Anna Winters, und soll dieses grab nach beyder tode in 30 jahren nicht geöffnet werden und darnach wieder der kirchen heimfallen. N. 30. *Er war 1696 todt.*

54. . . . f. seine ehefrau [Cat]harina Ladehoffen
Anno 1761 d. 22 October. Verbot das Grab in 60 Jahren zu öffnen. *Herrn L. Brauer in 2 Wapfen. Sie war die Peter Hövelu ux Cath. Rump Tofter.*

55. Christopher Matthias Burck und erben. Ao. 1803. N. 33.

V. Im Mittelschiffe der Kirche vor der Orgel.

56. Grabstein der Äbtissin von S. Johannis Druda Slüters s. S. Johannis 41.

57. Dise sten vnd stede hort Alert Kock vnd sinen erben. 1625. Merk. N. 38. Wahrscheinlich aus S. Johannis.

58. a) vor Michaelis starf Greteke syn husfrowe.
— b) Hans Peter Wulff und seinen erben erblich. 1680. N. 125.

59. Hinrich Mester und Mergreta Mesters ihr beiderseitz erben erblich. 1686. Merk.

60. a) Jürgen Hinrich und Gotthart Bielau. — b)
C. W. P. A. E. K.
M. E. K. C. M. K.

erblich. Anno 1737.

61. Georg von Lossen vnd seinen erben erblich. 1668. N. 42.

62. Dieser sten und sted hört Erenst Lefft und sine erben. 1631. Merk. N. 136.

63. Dieser stein mit 8 fliesen gehöret Hans Dencker und seinen erben erblich. Anno 1689. N. 130.

64. Martin Ziegler und seinen erben erblich. Anno 1693. N. 41.

65. Seel. Hans Christopher Piehl ww. Soll aber nach meinen seel. absterben in 50 jahr nicht eröffnet werden und den die kirche geschenck sein. Ao. 1795 d. 17 Aug.

66. Claes Beeck erblich. Ao. 1658.

67. Anno 1584 den 3 Jvnii starff Lorens Rvsse, den godt N. 139.

68. Jochim Haueman und seinen erben erblich. Ao. 1703. *Wassstaundrofer*

VI. Unter dem Thurme.

69. Anno — den — — ist Jochim Pringnitz selig in gott den herrn entschlaffen. Anno — den — — ist Catharina Pringnitz selig in gott den herrn entschlaffen. Jochim Pringnitz zugehörige begrebniss. Anno 1684.

√ Wen sich mein seell von leib abwend,
so nimb sie herr in deine hand,
der leib hab in der erd sein ruh,
biss sich der jungste tag naht herzu.
Ein frolich aufferstehn mir verleyh,
am jüngsten gricht mein fürsprecher sei
und meiner sünd nicht mehr gedenck,
aus gnade mir das leben schenck.

70. Hinrich Bossel, schiffer und seinen erben erblich. N. 64.

71. Diederich Böttger und seinen erben erblich. 1683.

72. a) Achatius Sartor und seinen erben erblich. Ao. 1690. — b) Nunmehr Henrich Boldt und seinen erben erblich. Anno 1746 d. 13 Octobr. Lit. A fol. 447.

√ Lob, ehr und preisz sei dir gesagt
fur all dein erzligte wohlthat,
und bitt demuhtiglich, las mich nicht
von deinm angesicht verstosen werden ewiglich. N. 243.

73. a) Christoph Aldach und seinen erben erblich. Anno 1685. — b) Jürgen Heinrich Berner und seinen erben erblich. Ao. 1804. *Feldflurkarte*

74. Marcus V. Schwöll und seinen erben erblich. Anno 1720 d. 20 Februa[r]ii. N. 111. *Zimmerkarte, in Künstler'sche vor dem Juchstorf.*

VII. Aufgerichtet.

- + 75. Anno domini m cccc lxxv in die innocentum (1464 December 28) obiit dominus Wilhelmus de Caluen, proconsul Lubicensis, qui hic requiescit cum duabus suis vxoribus scilicet Anneken et Kunneken et filio ejus Wilhelmo. Anno domini m d iiij feria tertia pasce (April 9) obiit dominus + Hinricus de Caluen, consul Lubicensis. Orate deum pro eo. Dazu ein grosses Wappen: im Schilde drei Sterne, auf dem Helme ein Stern zwischen zwei Hörnern. Melle S. 378 f.

VIII. Inschriften,

die nur v. Melle auf uns gebracht hat.

76. Hic jacet honorabilis domina Gerthrudis Vorrades, relicta quondam Theoderici Vorrades, consulis Lubicensis, fundatrix hujus capelle et altaris, que obiit anno domini m cccc xvi mense Octobris. Melle S. 378 (in der Vorraden Kapelle).

— 77. Anno domini m d lviiij xviiij Octob. obiit clarissimus vir dominus Gotscaleus a Wickedden, hujus reipublicae senator, integritate et prudentia conspicuus, cui monumentum hoc, ut marito charissimo et desideratissimo, in spem gloriosae resurrectionis Magdalena a Wickedden relicta conjunx pietatis ergo moestissima posuit. Melle S. 383 (im Chore).

78. Mortalitat[is] humanaeque fragilitatis memor hoc monumentum deo et posteritati sacrum Adrianus Müllerus, hujus imperialis liberae civitatis Lubecae concivis et senator, ex antiqua Müllerorum ac Drusinorum, quae est Ascaniae Saxonum, familia oriundus, anno 1573 die 13 Aprilis ibidem

dei concessu felici partu natus jamque annum 69 agens sibi vivus poni curavit 1642.

v consiste terram conspice, agrum caduci corporis, quod creditum reddet sibi splendore post cum maximo, inglorium quod nunc vides, cingetur alma gloria.

Melle S. 383 (Messingplatte vor dem Hochaltare).

79. Anno 1588 die 4 Septemb. clarissimus vir dominus Henricus de Stiten senator pie obiit. Melle S. 383 (in der Nähe von 78).

E. S. Johannis.

Alle Inschriften bis auf N. 41 und 49 einzig durch v. Melle erhalten. Dieser schreibt S. 474: »Was die Kirche des Klosters S. Johannis betrifft, so finden sich in derselben, wann man zur westlichen Thür hinein kompt, verschiedene alte Leichensteine, deren Aufschriften nicht alle mehr zu lesen sind. Die fürnehmsten aber sint folgende:«

- + 1. Anno domini m cccc lxxij obiit Clawes Boye. Anno etc. lxxxx obiit Cecilia ejus uxor 8 Februarij. Anno etc. lxxij obiit Greteke Grashaves, eorum filia. S. 474.
- + 2. Anno domini m ccc lvij in festo xi mil[ium virginum] (October 21) obiit Gherardus Cymes. S. 475.
- + 3. epiphanie domini obiit Benedicta de Scimece et Hinricus de Scaghe filius ejus. Or[ate] S. 475.
- + 4. Anno domini m cccc lxiiij Bartolomei (August 24) obiit Hans Odinghe. Anno domini m cccc lx obiit Telse Oding uxor ejus. N. 475.
- + 5. [vigili]a beati Mathei apostoli (September 20) obiit dominus Johannes de Jevere, hujus ecclesie capellanus, cujus anima req[ui]escat in pace]. S. 475.
- + 6. Anno domini m cccc xliij in die sancte Potenciane virginis (Mai 19) obiit Nicolaus Nyekerke, prebendarius hujus monasterii. S. 475.

7. Anno domini m ccc xiiij in die Agnete (Januar 21) +
obiit Margareta uxor Ottonis de Budedorpe. Orate deum
pro ea. S. 475.
8. Anno domini m ccc xvj sequenti die epyphanie +
(Januar 7) obiit . . . uxor Hinrici de Lapide. Orate pro
ea. S. 475.
9. Anno domini m ccc xxj in die sancti Egidii (Sep- +
tember 1) obiit dominus Hinricus de Lapide. Orate pro
eo. S. 475.
10. Anno domini m ccc lxxxvij tercio idus Julii +
(Juli 13) obiit Margareta de Essen. Eodem anno obiit
Elizabet soror ejus. Orate pro eis. S. 475.
11. Anno domini m ccc xxvij sequenti die Barnabe +
(Juni 12) obiit Meynricus Mornewech. S. 475.
- + 12. Anno domini m ccc l sequenti die Gorgonij (Sep- +
tember 10) obiit Wolderadis, filia domini Brunonis de Waren-
dorp, hujus ecclesie nonna. S. 475.
13. Anno domini m ccc lix [pridie kalendas] Junij +
in die Petronille (Mai 31) obiit Helenburgis Holt, hujus
ecclesie nonna. Anno domini m cccc xxix sequenti die
Martini (November 12) obiit Ryxa de Alen, hujus ecclesie
nonna. Orate pro eis. S. 475.
14. Anno domini m cccc iiij feria quinta proxima post +
dominicam qua cautatur quasimodogeniti (April 10) obiit
Lodewicus Krul senior. Orate [deum pro eo]. S. 475.
15. Anno domini m cc lxxxij in die omnium sanctorum +
(November 1) obiit Bertramm Mornewech. Anno domini
m ccc xliij S. 475 f. *Rufffurch*
16. Anno domini m cccc xli in die Marci (April 25) +
obiit Johannes Crummer. Orate pro eo. S. 476.
17. Anno domini m cccc xlix in die Thome (December 21) +
obiit Telse Bekkers. S. 476.
18. Anno domini m ccc l in die vincula Petri (August 1) +
obiit Lambertus, Sacerdos dictus, pannicida. S. 476.

- + 19. Anno domini m ccc xiiij in exaltacione crucis (September 14) obiit W. . . . Goldoghe S. 476.
- + 20. Anno domini m d xxxiiij obiit dominus Nycolaus Munsterman 15 Septembris. S. 476. *Uxor vicarius 3 Cou-
mande des Herrn Guffow.*
- + 21. Anno xv^e vij obiit dominus Vlricus Rycher. S. 476.
- + 22. Anno domini m ccc xij in die beati Georgij (April 23) obiit Luderus de Campe, hujus altaris primus vicarius. Orate pro eo. S. 476.
- + 23. Anno domini m cccc xxviiij sabbato adventus (Nov. 27?) obiit Johannes Darsowe, qui fuerat frater curie. Orate deum pro eo. Fundator hujus vicarie. S. 476.
- + 24. Anno domini m ccc xlviiij in vigilia corporis Christi (Juni 18) obiit Vrowinus dictus de Attenderne. »Leichenstein, worauf in einer Ründung ein altes Brustbild ausgehauen ist.« S. 477 c.
- + 25. Anno domini m ccc xxxix feria tertia ante festum ascensionis domini (Mai 4) obiit dominus Conradus de Attenderne, proconsul hujus civitatis et fundator istius cappelle. Orate pro eo. »Um ein Mannesbild.« S. 477 c. Milde, Bürgersiegel S. 16 (nach Schnobel), hat Attendorne.
- + 26. Anno domini m ccc . . . pentecosten obiit domina Druda, uxor domini Conradi de Attenderne, que quondam fuit filia Alberti de P. . . . »Um ein Frauenbild.« S. 477 c.
- + 27. a) ^vAnno domini m ccc lxxx quinto proxima die post festum Michaelis (September 30) obiit dominus Hartmannus Pepersak, proconsul civitatis Lubicensis. Orate pro anima ejus. — b) Anno domini 1588 die 12 Septembris obiit dominus Nicolaus Petri, ^vperpetuus in summa Lubicensi ecclesia vicarius et scriba sanctimonialium ad divum Joannem evangel[istam] ibidem, qui hoc sepulcro quiescit ad mortuorum letam resurrectionem, cujus anime deus op[timus] max[imus] misereatur. Grosser Leichenstein. Inschrift a auf einem Messingrande. In der Mitte das Wappen des Bürgermeisters. S. 477 d.

+ 28. a) Anno domini m ccc xix up Marien dach compassionis (April 15) starff Katherina Luneborgs, der göt gnedich sy. — b) Anno 1529 die 2 Augusti obiit praeclarus et honestus vir dominus Johannes Luneborch, hujus reipublice senator, cui deus sit propitijs. Zu a das Wappen der v. Leven. S. 477 d.

29. a) Anno domini m ccc xiiij iiij kl. Aprilis (März 29) obiit Petronilla, hujus ecclesie nonna. Corpus virgineum sub saxo conditur isto, spiritus in celo sponso — b) Anno domini m ccc l in die Ieronimi (September 30) obiit Eylrame, hujus ecclesie nonna. Orate pro ea. Im innern vom Umgange umschlossenen Kirchhofe. »Es liegen auch noch verschiedene Leichensteine auf diesem Kirchhoffe, deren Umschrift mehrentheils verloschen ist, wie wol noch Attendorns und Ulehorns^x Wapen darauf zu sehen sind.« *Hellehorn*
Einlage zu 477 e.

30. Anno domini m cc ~~cc~~ ^{lxiii} Januarij obiit Clemencia, abbatissa istius monasterii. Dieser und die folgenden Steine lagen in der sogenannten Klufft (neben dem Chore im Umgange). S. 482.

31. Anno domini m cc Octobris obiit domina Eva dicta . . . gella, abbatissa hujus ecclesie. S. 482.

32. Anno domini m cc xvi ydus Junij obiit domina Albergis Helle, abbatissa. Orate pro ea. S. 483.

33. Anno domini m ccc x in die Silvestri (1309, December 31) obiit Windelburgis dicta de Ponte, hujus monasterij abbatissa. Orate pro ea. S. 483.

34. Anno domini m ccc xxxv pridie kalendas Aprilis (März 31) obiit domina Alheyd Morum, hujus ecclesie abbatissa. S. 483.

35. Anno domini m ccc xlvij septimo decimo kalendas Januarii (December 16) obiit domina Conegundis dicta de Bremis, hujus ecclesie abbatissa. S. 483. .

36. Anno domini m ccc xlvij sequenti die beati Mathie apostoli (Februar 25) obiit Yda dicta Vorrath, hujus ecclesie abbatissa. Omnes, qui transitis, orate pro ea. S. 483.

37. Anno domini m ccc lxx iiij kalendas Augusti (Juli 29) obiit Hildegundis dicta Gustrowe, hujus ecclesie abbatissa, cujus anima requiescat in pace. S. 483.

38. Anno domini m cccc i quinto decimo kalendas Augusti (Juli 18) obiit domina Mechtildis Wulves, hujus monasterii abbatissa. Orate deum pro ea. S. 483.

39. Anno domini m cccc iiij sequenti die invencionis sancte crucis (Mai 4) obiit Ghertrudis dicta Safferan, hujus ecclesie abbatissa. Omnes, qui transitis, orate pro ea. S. 483 f.

40. Anno domini m cccc xvij in die Marcelli martiris (Januar 16) obiit domina Windelburgis Plescowen, hujus monasterij abbatissa, cujus anima requiescat in pace. S. 484.

41. Anno domini m cccc xlix v ydus Februarii (Februar 9) obiit Druda dicta Sluters, hujus ecclesie abbatissa, cujus anima requiescat in pace. Die Mitte des Steins füllt das Bild der Aebtissin. In den Ecken vier Schilde. Oben rechts und unten links: eine Amphora zwischen zwei Schlüsseln. Oben links und unten rechts: eine Rose. Melle S. 484. Jetzt liegt der Stein in S. Aegidien (N. 56) vor der Orgel. N. 24.

42. Anno domini m cccc lxxv in die sancte trinitatis (Mai 21) obiit domina Elizabeth Kropelins, hujus monasterij abbatissa. Orate pro ea. S. 484.

43. Anno domini millesimo v° vj kalendas Maji (Apr. 26) obiit venerabilis domina Metta Orate [pro ea]. S. 484.

44. Anno domini m d ij ipso ydus Septembris (September 13) obiit domina Heylewigis Salinge, hujus monasterii abbatissa electa. Orate deum pro ea. S. 484.

45. Anno m v° xvj tercio decimo kalendas Octobris (September 19) obiit domina Gertrudis Hoveman hujus monasterii abbatissa. Orate deum pro ea. S. 484.

46. Anno xv° xxxviiij xx Octobris.

Abbatis functa hic bene munere dormit Alheidis
nobilis atleta genere et cognomine Brömsen.

Virginibus sancte ter septem prefuit annis
inter sectarum turbas vulgique furores. S. 484.

47. Anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo tertia die mensis Marcij obiit reverenda domina Christina de Kempen, hujus monasterii electa [abbatissa]. S. 484 f.

+ 48. Anno domini 1569 die 22 Novembris in festo Cecilie pie mortua est venerabilis domina Elisabeth Salige, filia senatoris Johannis Salige, pacifice agens in hoc coenobio abbatissa annos 17. Sit ei deus propitius. S. 485.

49. Anno 1584 den 14 Augusti is in dem heren entslapen de werdige domina Mette Plonnies, gewesen ebdissin dusses kloster 10 jare, ohres olders 76. Jetzt vor der Kapelle des Schlosses Bothmer bei Klütz. Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler von Meklenburg II S. 374. Melle hat die Schlussworte weggelassen. *Wappen = rafter Schiägbalken mit 3 Stücken. auf dem*

50—52 wahrscheinlich S. Aegidien N. 30 a. 34. 57. *Johann offen
er Wirtshaus.*

F. Bei den Dominikanern in der Burg

(S. Marien-Magdalenen-Kloster).

1. Anno domini m cccc lx feria v post penthecostes (Juni 5) obiit Wenemarus Ouerdyk, consul Lub[icensis]. +
Anno domini m cccc lj feria iij post vincula Petri (August 3) obiit Kuneke vxor Ouerdyk. Der in Bronze gravirte Schild fehlt.

v 2. Fr. Maria Nolten und ihren erben erblich 1711. 6
Gläube vorgebung der sünden, auferstehung des fleisches und ein ewiges lebendt. N. 238.

v 3. Jochim Goldensee und seinen erben erblich. 1688.
Christus ist mein leben, sterben ist mein gewin. Darumb,

ich lebe oder sterbe, so bin ich des herren. Cito pede
labitur aetas, memento mori. N. 118.

4. Dieser stein vnd stede gehoret Hans [T]r[e]uman
vnd seine erben erblich.

5. a) Gert Rode. — b) Jorgen Spuise

6. a) Anno domini m v^e viij xi Junii obiit venerabilis
pater Petrus de Embreca^v con[ventus] sui vtilis supprior et
vicitator. Orate pro eo. — b) Hinrick van Engelvⁿ froww.
20 jar na erem dode. In Inschrift a ist das et abgekürzt
und mit dem folgenden vereinigt. Zu b ein Merk.

7. Hier ruhet in gott Catharina Elsabe Schultzen,
gebohrne Zaehn. Dieses grab soll in 50 jahr nicht geöffnet
[werden]. Anno 1799 d. 10 Janu[arii]. N. 245.

8. Anna Wittenborgs und Harman Dencker seinen
erben erblich. 1699.[?] Merk.

+ 9. Herman Detleff Schiffman und seinen erben erblich.
Ao. 1756. N. 315.

+ 10. Anno domini m cccc xvj in die Jacobi (Juli 25)
obiit frater[?] Mathias^v d Anno domini
Die Mitte des Steins füllt das Relief eines Mönches.
N. 280.

o 11. Dirck[?] Lüttefoget. 1554. Merk.

o 12. Anno 1567 de[n] 7 Februarius starf Hinrick
Hogesanck. Anno 1567 den 6 Februarius starf Anneke
Hogesanges.

o 13. a) Johannes Bonhoff. Orate pro eo. —
o b) J. M. Ebel und seinen erben erblich. Ao. 1786.

o 14. Jvrgen Ploges vn sin erven. Merk.

15. Anno domini m v^e x Hans Tydemans

+ 16. Dieses grab mit zwey steine und gehöret
den löblichen weisz festbecker gesellen bisz zu ewigen
[tagen]. Ao. 1771 haben zu dieser zeit altg[esellen das]
grab[?] renoviren und die ma Die linke (heraldisch)
Seite des Steins nicht ganz lesbar.

II. Inschriften, die v. Melle aufbewahrt hat.

+ 17. Anno domini m cccc xxxj sequenti die nativitatis Johannis baptiste (Juni 25) obiit [dominus Lodewicus Krull] consul Lubicensis, dator hujus imaginis. Orate pro eo. S. 499 (in der Krullschen Kapelle).

+ 18. Anno domini m cccc lvij des mytwekens vor sunte Philippe et Jacobus dage (April 27) do starff her Johan Bere, ratman to Lub[eke]. Orate deum pro eo. Anno domini m cccc lj des mandages na sunte Peters dage in der arnen (August 2) do starff Metteke Bere. Biddet god vor ere sele. Mit Messing belegter Stein. S. 502 (vor dem Hochaltare).

19. Anno domini m cccc lxxxij des mydwekens vor alle godes hilgen dage (October 29) do starff Hermen Bere, dat em god gnedich sy. Anno domini m cccc lxxxj vp sunte Valentynes auend (Februar 13) starff Geseke Bere, uxor ejus, der god gnedich vnde barmhertych sy. »Leichenstein mit Messing bedeckt.« S. 502 (gleich vor N. 18).

+ 20. Anno domini m cccc lvij feria sexta post festum Michahelis (September 30) obiit dominus Bruno Warendorp, quondam proconsul Lubicensis. Orate pro eo. Anno domini m cccc xlv in vigilia assumeionis Marie (August 14) obiit Telseke, uxor ejus. Orate pro ea. S. 502 (in dem vorderen Chore). Milde, Bürgersiegel S. 8.

+ 21. Anno domini m ccccc ij die 17 Julij obiit reverendus pater frater Laurencius Lebrade, quondam prior hujus conventus. S. 488 (im Umgange).

+ 22. Anno domini 1506 die 7 Februarij obiit pater frater Petrus Lebrade. S. 489 (im Umgange).

G. S. Katharinen-Kirche.

I. Im Mittelschiffe von Westen nach Osten.

+ 1. Wilhelm [G]anss[l]andt seel. witwe, ^Fgebohrne Platzman und erben erblich. Ao. 1767 d. 20 Mertz. N. 244. *(Salome.)*

- + 1 A. Dieser stein und begräbnis gehört Lorentz Münter und seinen erben erblich. 1683. Anno May starf Lorentz Münter [A]pril starb Maria Münter, ihres alters . jahr. *geb. Hepper, der Gewandweberin*
- + 1 B. a) Gert Blanckenmeier vnd sinen eruen. — b) Rolef vnde Gerdt Blanckenmeyer^v vnd ehre beider erven 1628. *Kindes Vermählungsbrief.*
- + 2. a) Anno domini m cccc l*j* feria iiii post Ma[r]g[ar]et[he] (Juli 14) obiit Johannes de Harsten. Orate pro eo. — b) Simon Schroder^v vnd sinen eruen. N. 236. *Teupennings knecht 1598.*
- Nylo* + 3. Berendt Ryls^v vnd sinen eruen. N. 229.
- B N* + 4. a) Anno domini m cccc x der bort Cristi starff Mathias Cruse.^v — b) Johan Hinrich Rahtkens^v erben erblich. Ao. 1764.
- 16 ab.* + 5. Disse sten vnd stede gehöret Michel Sutthof^v vnd sinen eruen. 1648.
- Wardiner in Goldfuss* 6. a) Richart von der Hart^v vnd seine eruen. — *mit Mark* b) Richert von der Haertt^v vnd seinen erben. 1625^f N. 235.
- + 7. a) Im jare m cccc lxxv² vp den iij dach Julii do starf Hinrik van Manen.^v Orate pro [eo]. — b) Elsabe Rulle *rt* . . .^v gebohrne Peter[ssen] und ihre erben erblich. Anno 17. . . *der Joh. Casp. Neullert Hofrath in vorseh Jochem Sieb des Wittw + 1750*
- + 8. Tewes Bremer vnd sinen eruen. N. 220.
- + 9. Herrn Joachimo Friedrich Carstens, j. u. l., rahtmann und seinen erben erblich. Anno 1691.^v Mors transitus ad vitam. Unkenntliches Wappen.
- + 10. a) 1621 den 14 Jullij is de erbar fraw Hellen van Lens^v selich in godt entslapen. — b) Andreas Petersen und seinen erben erblich. Anno 1744.^v Ich weis usw. N. 207.
- + 11. Anno 16— den — — is Jochim Meckelenborch^v selich entslapen. Anno 16— den — — is Anna Meckelenborch selich entslapen. Disse sten vnd stede hort Jochim Meckelenborch vnd syne erfen vnd erinemen erflick. Merk. N. 211.

- + 12. Marcus Hinrich Lange und seinen erben erblich.
Lübeck d. 11 November anno 1725. N. 239.
- + 13. a) Ano domini m ccc xxxij Philippi Jacobi (Mai 1)
obiit Johannes — b) Wedder den dot is nen schilt,
darumme leue, als du staruen wolt. Marten Wake vnde
sinen eruen. 1569. Bäckerabzeichen. Ausserdem ein Merk
in geschweiftem Schilde, neben dem die Jahreszahl 1556
steht. N. 213.
- + 14. a) Anno 1558 vp sunt Bartolomevs avent (August 23)
starf Hinrick Jacopss, dem got gnedich sy. Anno 1577
den 16 September starff Elsebe Jacobpes, der got gnedich
sy. — b) Hans Jacops vnde synen eruen. Zu a ein Merk.
N. 214. *15+65*
- + 15. Dusse sten hort Hinrick Blomenbard vnde sinen
eruen. *mit Merk und Jofzabgaff 1571. X*
- + 16. Wilhelm Gansslandt und seinen erben erblich.
Anno 1751. N. 195.
- + 17. a) Anno domini 1547 des 23 January starf Karsten
Schroder, dem godt gnade. — b) Hanss Wilhelm Zangen
vnd seinen erben erblich, 1665. Zu b ein Merk. N. 208.
- + 18. a) Anno domini m cccc lxxxij des midwekens
vor lichtnisse (Januar 29) obiit Johannes Northof. Anno
domini m cccc lxxij ipso die natiuitatis Marie (September 8)
obiit Greteke, vor ejus. Orate pro e[is]. — b) Anno
domini 1547 den xij Julii starff der got gnade. —
c) Johan Seger vnd seinen erben. 1660. N. 209.
- + 19. Johan Christoff Gundermann Erfvrto sibi et svis
haeredibvs. 1672. Solvit mea debita Christvs. N. 210.
- + 20. Hinrich Beren vndt sinen erben. 1651. N. 177. /-3
21. a) Anno domini m cc Anno
domini m cccc lxx prima die Junii obiit Metke, vxor eorum. 2)
Orate pro eis. — b) Jost Alfesen.
22. Dusse sten hort Hans ste vnd Gretke sine[r]
hujsfrowen vnde Hermen Beiger vnde

- barg?
- ch ist
rieftig.

ob Statf?
Pinner?

4
16 1/2 65
E


Letzte von 1665. Meier

+ 23. Dieser stein und stede gehöret Martin Adeler. ✓
 + 24. Dieser stein und stete gehöret Christian Gubde ✓
 und seinen erben erblich. Ao. 1693. ✓

+ 25. a) Anno iij v daghe Julii starf ✓
 Elsebe Buckes. ✓ Orate pro — b) Jochim Reimers ✓
 und seinen erben erblich. Anno 1716. ✓ Christus ist mein ✓
 leben, sterben ist mein gewinn. N. 198.

*der braun, in
 Ffbergzube
 Job = 171*
 + 26. a) Anno domini xv° xxj die iij Septembris obiit ✓
 Johannes Meyer. ✓ Anno xv° xvij die xij Octobris obiit ✓
 Anna vxor ejus, filia Hinrici Ebeling. ✓ — b) S. h. Gothart ✓
 van Hovelen vnd sine erve. — c) Christian van Houelen, ✓
 vnde nv hort sine eruen. Zu a ein rechts gelehnter wenig ✓
 geschweiffter Schild mit drei Pfählen, die in der obern ✓
 Schildhälfte von einem Balken gekreuzt werden (Meier: ✓
 Milde, Bürgersiegel S. 60). In den Ecken vier Schilde: ✓
 oben rechts und unten links mit einer Lilie; oben links ✓
 mit einem sechsstrahligen Sterne; unten rechts wie der ✓
 Hauptschild. Zu b und c je ein stark geschweiffter Schild ✓
 mit dem Hövelnschen Schildzeichen.

+ 27. Johan Hinrich Holterman ✓ und seinen erben erblich. ✓
 Anno 1774. Littera F. fol. 334. N. 201.

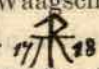
 + 28. Eelias Markus ✓ vnd sinen eruen. Anno 1577 den ✓
 6 October starff Catrina Marekus. Dazu ein Merk.

+ 29. a) Jochim Ca[rl] Dahlmann ✓ und seinen erben ✓
 erblich. Ao. 1754. — b) Johann Balthaser Sempwrt ✓ erben ✓
 erblich. Ao. 1780. ✓

+ 30. Anno domini m cccc lxxxiiij in die Laurencii ✓
 (August 10) obiit magister Johan Monkdorff?; deinde xxij ✓
 die obiit Taleke vxor ejus. Orate pro eis. In dem rechts ✓
 ausgeschweifften Schilde über Blattwerk ein wachsender ✓
 Löwe von einem Vogel bekämpft.

+ 31. Elert Stolle ✓ und deszen erben erblich. Anno 1718. ✓
 Zwei copulirte Schilde mit einer Krone darüber. In dem

Stammeswappen

rechten ein gekrönter Löwe, der Schwert und Waagschale hält. Die Schildfigur links unkenntlich. N. 184. 

+ 32. a) xvij feria secunda post Michaelis obiit Johan Hughen. — b) Jochim Oldenborch hort dis sten vnd sin eruen. — c) Johannes Heinrichsen, secretar vnd seinen erben. 1655. Zu b ein Merk in stark geschweiftem Schilde.

+ 33. D. et senat. Died. Gottfr. Lamprecht vnd seinen erben erblich. 1792. N. 190.

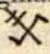
+ 34. a) Anno domini m [cc]cc lxxij des iiij dag Nouembre obiit Gert Castorpp. Orate. Anno domini m cccc xcij xvij Septembris obiit vxor sua Geske. Orate. — b) Henrich Woldt vnd seinen erben erblich. Ao. 1732 d. 28 Novembr. In den Ecken Schilde. Oben rechts unkenntlich. Oben und unten links eine Lilie. Unten rechts ein Drache. Ein Theil der Inschrift a über der Zeile.

+ 35. Jürgen van Lengerke vnd sinen aruen arflich. 1669.

+ 36. a) Anno 1621 den 21 Martii ist der erbare selich in gott dem herren entschlaffen. — b) Adam Hinrich Möllenhoff vnd seinen erben erblich. Anno 1737 den 6 August. Erde bedeket erde, darmit ich bedeket werde. Der Name der Inschrift a ist getilgt. N. 162.

+ 37. Hans Reimers vnd seinen erben erblich. 1668. *N 163. nicht sein!*

+ 38. Dusse sten vnd stede hortt Pawel Ritefahge[t] vndt sinen erven. 1697. Einst Altarplatte. N. 179.

+ 39. Jochim Sligman vnd sinen eruen. Merk in geschweiftem Schilde. 

+ 40. Dieser stein und begräbnisz gehöret Jürgen Luetkens Hansz sohn und seinen erben erblich. Ao. 1715 d. 16 May. Merk. N. 153. *zu Engdswisch N 164 jetzt N 155*

+ 41. Joachim Carstens vnd seinen erben erblich. Anno 1729 den 24 Januarii. N. 149.

+ 42. Jacob Sarnow vnd seinen erben erblich. Ao. 1756 d. 9 Aug. N. 25.



*Vogel aus
St. Johannis
Kloster.*

N 163. nicht sein!

Gräber gel. 1721. Mai 11



43. a) Anno domini m v° xvij (oder xxvij?) vp
vastelaue[n]d do starff Hinrich . . . arek. Anno domini
m v° xxxvj iij Julio starf Kathe[r]jina siin husfrouwe. Dat
en god g[nedich] si. — b) Hans Pahrman vnd seinen erben.
1638. Zu b ein Merk. Statt »gnedich« scheint auf dem
Steine »gan« zu stehn. Das zweite »anno« ist ungewöhnlich
abgekürzt. N. 176.

44. a) Tideric lant fundator huj[us]
— b) Dieser stein und beg[rebniß] gehört Hans Herma *nn*
und seinen erben erblich. 1678. Zu b ein Merk. N. 165.

45. Wessel van Jervsaem vnd sine erue. 1697. Der
an einem Blatte aufgehängte geschweifte Schild zeigt ein
Kreuz, in jedem Winkel von einem kleineren Kreuze begleitet.

46. Henrich Woldt, senator, und seinen erben erblich.
Anno 17[1]7. *inf N 48.*

47. a) Drick Ros[t] vnd sinen eruen. Anno 1560 die
Katarinae (November 25) obiit honesta matrona Anna,
Theodoric Ros[t] — b) Margareten Wedenhafes,
s. Johan Wedenhafes nachgelassen witben vnd ihren erben.

48. a) Peter Stal vn[de] sinen eruen. 1576. — b) [Hei]n-
rich Woldt vnd seinen erben erblich. Anno 1698. *inf N 46.*

49. a) Dusse sten vnde stede hort Clawes C . . . el
vnde sinen eruen 82. — b) Jürgen Jönsen vnd seinen erben
erblich. 1670. — c) Nunnehro Daniel Meltzer vnd seinen
erben erblich. Anno 1724. N. 138. *178. Schröder hat a nur, bis hort.*

50. Alexander Küsel vnd seinen erben erblich. Anno 1708.
Dis ist des leibes grab. Der selen kelg und schrein,
in dem sie ewig ruht, soll Jesus hertze seyn. N. 154.

51. Johan Deterts vnd seinen erben erblich. Anno
1684 den 29 August N. 152. *Er war Gewandfuhrer*

52. Hinrich Schröder hort dise sten vnd stede. N. 147.

53. a) Davidt Dethle[y]es vnd seinen erben gehoret
diser [stein]. 1645. b) Matthias Friedrich Klüver vnd seinen
erben. Ao. 1829. N. 144.

16
4
P 38
= statt made

2
1597? ja
1607?
+

Henrich

\$ 70

4+

Bräuner
wisse Fällten
XVII Jhd.

*XXI exaltacionis fancte crucis obiit domi
minus Rejner*

- + 54. a) Anno domini m cccc x Caluen, consul
Lub[icensis]. Eodem anno — b) Hinrich Albrecht
vnd seinen erben erblich. 1665. — c) Hans Nissen vnd
seine frau 1789. Von nun an in 50 jahren nicht geöffnet,
den der kirch geschenckt. Ueber und neben einem Merke
die Initialen A. H. B. N. 137. N. 145.
- + 55. Heinrick Rötkes vnde sinen eruen. 1602. N. 155.
- + 56. a) Ao. 1617 den 1 Janu. ist in Christo salich
entslapen. Der seel gott gnade. — b) Hans Petersen. 1666.
N. 135. N. 147.
- + 57. [Eu]ert Hinkel vnd seinen erben. 1619.
- + 58. Hermann Woldt vndt seinen erben erblich. Ao. 1731.
- + 59. a) Anno domini millesimo tricentesimo secundo in
die Margharete (Juli 13) obiit dominus Alexander Luneborch,
proconsul Lubicensis. Orate deum pro eo fideliter. —
b) Anno domini m cccc lxxxiiij in die Symo[nis et Jude
(October 28) obiit Telseke Ghendena, filia consulis domini
Johannis Luneborch. Orate deum pro ea. — c) Berendt
Gunterman vnd sinen eruen. 1638. Zu a ein alter Schild
der Lüneburg. N. 141. Melle S. 529. Milde, Bürger-
siegel S. 15.
- + 60. a) Dusse sten vnd stede hort Borchert Luders
vnd sinen eruen. — b) Selig Burchart Wulff vnd nach-
gelassen erben. 1709.
- + 61. Jurgen Hinrich vnd seine erben erblich. Ao. 1787.
Ruhe ist der arbeit lohn. N. 133.
62. Anno 1523 starf Hinrich Want.
- + 63. a) Vtikkar Vaaget vnde sine froven —
b) Ludewich Leopoldus vnd seinen erben. 1652. Merk.
N. 130. N. 131.
- + 64. a) Borchert Luders vnde sinen eruen. — b) B. W.
- + 65. a) Dusse sten vnde stede hort Jurgen Struck vnde
[sinen eruen]. 1577. — b) Barbara Strucks, sehl. Hans Borchwartz
wittve und ihren erben erblich. Ao. 1695. Zu a ein Merk. N. 129.



- + 66. a) Anno 1578 den 9 September is Falentin Kuak^v
Eruen in got entslapan. — b) Petter Pahrman^v vnd seinen erven.
 1645. Zu b ein geschweiffter Schild getheilt: oben ein Merk
 zwischen den Anfangsbuchstaben P P, unten zwei Paare
 gekreuzter Knochen über einander. N. 118. *PA P 16 45*
- + 67. Hans Wille vnd seinen erven. 1643.
- + 68. Hans . . . erman. 1555. N. 128.
- + 69. Disse sten und stede hort Danckwert Paschen und
 sinen erven. 1587. Merk. N. 122.
- + 70. Dieser stein und stete gehöret Hinrich Pölekauw
 und seinen erven erblich. Ano 1688. N. 123.
- + 71. a) Ano domini m cccc xx in festo —
 b) Diser sten vnd stede hort Christoffer Rese^v vnd sinen
 erven erblich. Zu b im Schilde ein Christophorus. N. 206.
- + 72. a) Anno domini m cccc lxxiiij in die Ambrosii
 (April 4) obiit Hans Peters^v. Orate pro eo. — b) Hans
 Badendick^v. Zu a ein Schild mit einer von Sternen um-
 gebenen Lilie. Zu b ein Merk. N. 107. ** Badendick, wox
 1607 1517.*
- + 73. Hinrich Ladehoff^v und seinen erven erblich. Anno
 1690. Merk. *Nimm! / is gafford zu N 107 = verstaunde N 172 B.*
- + 74. Sepulchrum Arnoldi Isselhorst, protonotarii Lubec.
 Anno 1678. N. 109. *Jahr 1678 Dr Schröder 1679.*
- + 75. Dusse sten vnde stede hort Arendt van Kollen
 vnde sinen erven. Merk in einem an einen Ast gehängten
 Schilde. *N 112.*
- + 76. Dusse sten vnd stede hort Hermen thor Gest vnde
 sinen erven. Undeutliche Schildfigur. N. 117. *↑ ↓*
- + 77. Gerh. v. Osede^v. Ao. 1676. Merk zwischen den
 Anfangsbuchstaben G. O.
- + 78. a) di obiit Nicolaus Bromeze. Orate.
 vigilia Bartolomei (August 23) obiit Elizabeth vxor
 ejus. Orate pro [ea]. — b) Anno 1443 octava die corporis
 Christi (Juni 27) obiit Nicolavs Bromse. Ao. 1462 vigilia
 Bartholomei (August 23) obiit Elisabet vxor ejus.
*Da von dem ersten Aufschreiben soll Nichts mehr zu lesen war
 (unter a) wardumpung Dr Herm. Schröder d. Jüngst. K. u. b. J. per.
 graphie Dr H. Othar. Gralstein N 99) / is wie als Aufschreiben
 = b wieder J. Othar eingesehen. Der Stein selbst stam auf das
 Jahr 1462.*

1643

1688

1637

a = Aufschreib

b = Aufschreib

e.

MCCCC
 LXII

- + 79. Hrn. Johan Martin Lipenius, j. u. d., und seinen erben erblich. N. 119.
- + 80. gehöret seel. Johann Bötticher und soll nach seiner wittwen frau Dorathea Bottichers nebst ihren bruder Daniel Bohnhoff beyder absterben in 50 jahren usw. Lübeck anno 1736 d 7 May.
- + 81. Christopher Röhr. Dieses grab soll in 50 jahr nicht geöffnet werden und dan die kirche geschenckt sein. Anno 1775 d. 11 Septbr. N. 93.
- + 82. a) Anno domini m cccc xl — — Hartwicus de Styten —. Anno domini m cccc v in — b) Hrn. Alexandro Hieron. Glasen, j. u. l., erblich 1708. Zu a ein Stitenscher Schild (Milde, Bürgersiegel S. 67, 90).
- + 83. Hinrich Petersen, hutstaurirer und seinen erben erblich. 1666.
- 2 84. Ano 1565 den 9 Nouember do starf seligen sin dochter Anneke.
- + 85. Ma[rcus] Flugge vnd sinen eruen. 1604
- + 85 A. Johann Jacob Cornills und seinen erben erblich. Anno 1764.

II. In dem unteren Chore.

- + 86. Dehtleff Schonmann und seinen erben erblich. 1732. Was du jetzund bist, das bin ich yormals auch gewesen. Was aber ich nu bin, das mustu zuletzt auch werden. Stundenglas, Todtenkopf, Gebein.
- + 87. Dieser stein vnd stette gehoret Hans Haan vnd seinen erben erblich. Anno 1687 den 30 Jvlyvs. *Jeh weiß, das mein Erlöser ist bis kein Fremder.*
- + 88. a) Johan Conradus vnde sinen eruen. — b) Anno 1643 21 February sepulchrum hoc paternum Joannes Conradus secretarius filiolum suum Augustinum ei illaturus renovari curavit. N. 78.
- + 89. Disse sten vnd stede hort Cort Witten vnd sinen eruen. *Marka.*

9*

Zu 87 Nur die Aufschrift für richtig wiedergegeben. Alles Andre fällt für die Marka.

H A H

jeuere Beibehaltung sind den 4. Verjahren zu einem feheren Ort infu = Nachtrag Lit. II

war Krauer H.

* (= 70. 36.)

- + 90. a) Diese sten vnd stede gehort Hansz Snacke vnd sine erben erblich. 1649. ^{Markt} — b) Johann Hermann Bartels vnd seinen erben erblich. Ao. 1783. ^{Inf. N 98.}
- + 91. Assmus Boeckman erblich. Ao. 1658.
- + 92. Ao. 1604 den 31 May starf Rolf Harmsen, den gott gna. Ao. 1616 den 3^o Marti starf Efa Harmsen, der gott gna. Rolf Harmesen vnde sinen eruen. N. 67.
- + 93. Lodowyck Mynten vnde synen eruen. N. 68. ^{Markt}
- + 94. Johann Christopher Walter und seinen erben erblich. Ao. 1780. N. 342.
- + 95. Heinrich Ausborn und [seinen erben]. 1664. ^{IA.}
- + 96. a) Pawel Potkow* vnd sinen eruen. — b) Ao. 1584 den 14 January is Lisebet Potkowes in got entslapan.
- + 97. a) Anno domini m cccc xxxix in die exaltacionis sancte crucis (September 14) obiit Ericus Krummedyk miles. — b) Ao. 1558 den 6 Febrvari starf Elsebe, eyne ghebarne van Bockwolden, Warner Billingseshvsen* hvsfrwwe, der godt gnade. — c) Hinricus Billigeshvsen, filius Wernerii. Zu a das Wappen der Krummedik (Milde, Holsteinische und Lauenburgische Siegel S. 52 ff.), zu b das der v. Billingshusen (Milde, Bürgersiegel S. 73).¹²⁾
- + ^{Inf. N 90.} 98. a) Johann Hermann Bartels vnd seinen erben erblich. Ao. 1783. — b) Nunmehr Jochim Hinrich Bödger erben erblich. 1800. ^{* findet zu a zugehörig.}
- + 99. . . . Nicolai obiit Hinricus de Sca
- + 100. Anno domini m cccc lxxxvij feria iij ante natalis domini (December 19) obiit ^{Gottshalcus de Wickedede} [Anno domini] obiit Druda de Wickedede. * Orate pro ea. Dazu ein geschweiffter Schild der v. Wickede (Milde, Bürgersiegel S. 85. 86).
- + 101. a) [Joh]an Vogel vnd seinen erben erblich. Anno 1708. — b) Nunmehr Jochim Hinrich Vogel vnd seinen

¹²⁾ Milde las die Jahreszahl in a m cccc xxxij, doch möchte ich behaupten, dass der letzte Buchstabe ein x sein müsse.

* findet frau geb. Witick, des Marguard Lincke Wittwa.

erben. Anno 1753 den 28 November. — c) Nunmehr Christina Wulffen, conventualin. [Dies grab soll in] 50 jahr uneröffnet bleiben [alsdan de]r kirchen geschenckt sein. Ao. 1774 d. 19 Mai.

+ 102. Carl Gottfried Wildtfanck 1768. Lit. F. fol. 331. *Kfuer.*

103. a) ^vOch verlt' dv hest mi bedragen. Anno domini m cccc lxi Kathrine virginis (November 25) obiit proconsul Lvbesensis Johannes Lvneborch. ^vBiddet got vor em. Anno domini m cccc lxxiiij assympcionis Marie (August 15) obiit *= Vorigym* Johannes Lvneborch ^vconsul. Orate. — b) Anno domini *Lofu.* m cccc lxxxiiij die xxv Julij obiit Bartram Luneborch. *d. Luffen* Orate pro eo. — c) Anno domini m cccc xeviiij die xxiiij *jüngere Lofu.* Septembris obiit Thomas ^vLuneborch. ^{*}Orate pro eo. — ** d. Kuffof.*

d) Anno domini m cccc xciiij in vigilia Mathei (September 20) obiit Johannes Luneborch. ^vOrate pro eo. — *Lofu.* e) Anno domini m cccc lxxxiiij die xxvj Octobris obiit Hinricus Luneborch.

Sub Thomas Brudae
Orate pro eo. Grosser Stein, dessen Mitte mit Metall belegt ist und das Bild des Bürgermeisters zeigt mit dem Lüneburgschen Schilde (Milde, Bürgersiegel S. 15) zu Füßen. Inschrift a auf dem Rande der Metallplatte. Die andern Inschriften stehn auf den Längsseiten des überschliessenden Steines am Rande je in zwei Reihen und zwar b an der linken Seite aussen, c binnen, d an der rechten Seite aussen, e binnen. Der innere Theil ist abgebildet im XXII. Bulletin der Gilde de S. Thomas, auf Tafel III. Die Inschrift z. T. bei Milde, Bürgersiegel S. 15.

III. Im südlichen Seitenschiffe von Westen nach Osten.

+ 104. Sehl. Hans Krohn und seinen erben erblich. Anno 1702 d. 2 Januarius. N. 228.

+ 105. a) Tilsman Eggeradt vnd seinen erben erblich. — e. Ao. 1675. — b) Nunmehr Gerhard Turau und seinen erben erblich. Anno 1742.

- + 106. Jungffer Elisabeth Brandten und ihren erben erblich. Anno 1707.
- + 107. a) Anno domini 1559 obiit Jochim Balhorn, bibliopola den 14 Marti. Anno domini 15— obiit Cecilia vxor ejus — —. ^v Expecto gloriosam, vltima tonante tuba, resurrectionem. — b) Dirick Degener* vnd Maria Degeners vnd ere beiden ^v erben. ^f— c) Nunmehr J. N. Lampe.
- + 108. Dusse stede vnd sten hort Mathys Osterman vnd synen erue[n]. 1574 den 21 November. N. 193. *Krämer*
- + 109. a) Anno domini m cccc lxxv feria iij ante natiuitatis Marie (September 3) obiit Berna[r]dus Haleholt[scho]. ^v — b) Disse sten vnd stede hort Valentin Fogeler vnd Christoffer Resen ^v vnd ehren beiden erven arflich. Anno 1610. N. 194.
- + 110. ^v Post varios motus vitae ac officii cupit quiescere Enochus Syantenius. A. m d ccxvj. N. 217.
- + 111. Jacob Pesch erben erblich. 1759. N. 211.
- + 112. Anna seelig. Johan Wulff[s] wittwe und Magdalena Dorathea ^v seel. Otto Hinrich Wulffs wittwe und ihren erben erblich. Anno 1710. ^v *geb. Sommermann & deren Tochter*
- + 113. Jost Kollner und seinen erben erblich. 1663. *N 169.*
^v Ich lieg und schlaff ohn alle klag
 bis zu dem lieben jüngsten tag,
 da Christus wird mein grab entdeckt
 und mich zum leben auferweckt.
- + 114. a) Anno domini m cccc — — obiit Hein[ri]cus Sander aurifaber. Orate pro eo. — — — obiit Katerina vxor ejus. Orate pro ea. — b) Zacharias Kniller vnd dessen erben erblich. 1673. N. 159. *Kolar u. Wurtkefer d. Kirchs.*
- + 115. Wilhelm Heinrich Fürstenau von Osnabrugge vnd seinen erben erblich. Anno 1708. *Wämer Ostmann*
- + 116. Dieser stein und begrebnisz gehoret Hieronymus Staper* und seiner frauen** erben erblich. Anno 1743. N. 138. ** Ruffiger*
- + 117. Paul Rahtgens vnd seinen erben erblich. Anno 1762. N. 101. *bei Dr. Schröder dessen N. 134 Erben Bublich*
 ** Dorothea d. Glafers Jakob Viet ^v Tochter ux Cath. Piper und d. Glafers
 Thomas Burchard Langhoff Wittw.

* Vogt aus
 Ländel.
 f 1660

15 7/4

Joh. Hoffmann

\$
 16K 63

Henrich +
 1705

* Ruffiger
 Staper
 Gevar Glafers

- + 118. a) Anno domini x[v^e] xiiij des vridages vor sunte Gallen (October 14) starff Hans Hauek. Orate — *ET HH*
 b) Euerdt Hinkeldey vnde sinen eruen. 161[9]. N. 128. *4 pg 129/157*
- + 119. a) Carsten Scharbau vnd seinen erben erblich. *☉*
 Ao. 1702. — b) Nunnehro J: G: J: R M: Goeschen erben *☉*
 erblich. Ao. 1763 d. 2 Aug. N. 138. *Jung. Gotthe, Jacob, Regina Marg. Guffen*
- + 120. Caspar Brünink vnd seinen erben erblich. Anno *☉*
 1705 den 12 September. N. 112. *vnd seinen Erben Erblich Schröder: Kieb. Topogr. en 16 bar 2. starre 116.*
- + 121. Disse sten vnd stede mit den flisen hort Joch[im] Struk vnd siner frue vnd eren eruen. 1690. *Exren Braun*
- + 122. a) Hermen Kremer. — b) Anno 1565 den 30 Julius is Hans Bartelsen sin son gestorwen, is hir vnder begrauen. Hans Bartelsen vnde sinen eruen. N. 106. *= Burgers fofore*
- + 123. a) Anno domini m cccc lxxxiiij in die an[n]u[n]ciacionis Marie (März 25) obiit An[n]a vxor ejus. — b) Diese sten vnd stede gehordt Hinrich Spiker vndt sinen erben. Den 3 Augusty 1629. N. 108. *x Waffen Frau. Kaufm.*
- + 124. H. W. Gättens vnd seinen erben erblich. Anno 1780. Ruhe ist der arbeits lohn. N. 107. *Pfiffar, dann Leinwand + 1791 1/2 I Braun*
- + 125. a) Sehl. Hans Knak nachgelazsen fr. wittwe Anna Maria Knaken vnd dehero erben erblich. Anno 1691. ** gubfivester*
 — b) Hans Knaak und seinen erben erblich. Ao. 1721 d. 10 Juny. — c) Sehl. Hinrich Ladehoff erben erblich. Anno 1784. *Imen Sofen Kaufmann*
- + 126. a) xix [an]te Benedicti —
 b) Hermanno Westhoff, past. an St. Jacob und seinen erben erblich. 1698. *16 HW 98*
- + 127. Dieses grab gehort Rich[ard] Reifman und soll nach sein und seiner ehfrauen beerdigung nicht geöffnet werden bis an den jüngsten tag.

Alsden vom tod erwecke mich,
 das meine augen sehen dich
 in aller freud, o gottes sohn,
 mein heyland und mein gnaden thron.

*Jan. Dr. Hex m. Schröder
 Kieb. Topogr. 17. Heft.
 Grabf. n. 85 hat die Inschrift
 richtig wie ich sah, aber auf
 1709.*

* Dürfte ganz falsch gelaufen sein und richtig lauten
 Mick (ael) Meitmann und ist 1704 (und am
 1704. und auf den Läden in d. Glockung iessstrasse
 1704. und auf den Läden in d. Glockung iessstrasse
 1704. und auf den Läden in d. Glockung iessstrasse

*Im St. Kathar. Graber Kupferst. Protokoll 80 24/1707
100 ab als vndem Defor Nam 136 Waffhoffe Gual (Loynd
geandert wird. Das Jahr auf dem Reich (Lutke) 1709*

Herr Jesu Christ erhöre mich,
ich will dich preisen ewiglich.

Anno 1709. Im Schilde der Erzengel Michael, den Drachen tödtend. Auf dem Helme ein Engel.

+ 128. Anno domini m cccc lxxxix in den dach Andr[ee] (November 30) wart disse sten nalecht Diderick Bremer vnde Hilke siner husfrowen, [den] god gnedich sy.

+ 128 A. Lorentz Jürgen Meintz, Margretha Chatrina gebohrne Geertz erben erblich. 1788. *Maurerstraße*

IV. In der nördlichen Abseite von Westen nach Osten.

+ 129. Disse sten [hort] Mathies Swentoves vnde sinen eruen. N. 182.

+ 130. Antohn Ernst Gunter und seinen erben erblich. Ao. 1746.

✓ Der leib schläfft in seine kammer
ohne sorgen sanfft und wol.
Er verschläfft den grossen jammer,
dessen jetzt die welt ist voll.
Meine seele wird erfreut
in des himmels herlichkeit.

+ 131. a) Disse sten vnd stede hort Baltzer Lutke. 1638. — b) Diese sten vnd stede gehort Baltzer Lutken vnd siner frouwen Salome tho vndt soll diese begrebnisz nach ehrer beider dode tho ewigen dagen nicht geopent werden. N. 181.

+ 132. a) fundator. — b) Dieser stein und begr[ebnisz] gehört Hans Hennin[ges] und seinen erben erblich. 1678.

+ 133. a) Otto Bilefeldt vnd sinen eruen. 1611. — b) Hans Albers und seinen erben. 1704.

Warc Kaufte von St. Kath.
+ *Warc Wämann* 134. Andreas Rehtwisch. Dieses grab soll nach meiner absterben in 50 jahren nicht geöffnet werden; alsdan soll es dieser kirche geschenckt sein. Anno 1768 den 7 January. N. 171.

6/38

+ 135. Johan Adam Reincken vor sich und seine erben und von erben zu erben erblich. Anno 1710.

✓ Mensch die zeit wirdt nun baldt kommen,
das du ruhen wirst ins grab.

Eh dirs leben wirdt genommen,
dien dem der dirs leben gab.

+ 136. a) . . . den 25 Nouember starf Peter Timmerman, dem got gnade. — b) Disse sten vndt stede hort Laurentz Timmerman vndt sine [eruen] 160¹⁵.

137. a) Disse sten hort . . . Siuerdes vn Windelke *Thomas ?* *f.in.prouinc?*

+ — b) Laurens Hage vnd sinen eruen. 1613. *-gen Nltb. mit Merk bar*

+ 138. Jurgen Zitschke und seinen erben erblich. 1660.

139. a) Anno domini m xv^e Cosme vnde Damiani starf deme got gnedich sy. — b) Disse sten

16 ME 60 hort — c) Hans Luders vnd sinen erben. 1642. — d) Hans Emmerman vnd sinen erben erblich. 1660. *13. Rot. 459 = 30*

+ 140. Disse sten vnde stede hort Hans Möller vndt sinen erben. 1606. Merk.

+ 141. a) [Anno domini m] cccc ij in profesto beati

Georgii martiris (April 22) obiit Johannes . . . *s. Vater & gläubig*

b) Detleff Flothen erben erblich. 1670. N. 104. *Goldspücker.*

+ 142. Hinrich Wilcken vnd sinen erben erblich. Ao. 1671. *Blau färb*

+ 143. [Disse] sten vnd stede hort Jochim Rode vnd sinen eruen. Anno domini 1573. Merk. *FE*

+ 144. Christoffer Schultze und seinen erben erblich. 1663. *16 63.*

+ 145. Disse sten vnd stede hort Dirick Giltteman vnd sinen eruen tho eruen. 1590 (ursprünglich 1580). Anno

1590 den 15 Nouember is Maddelene Gilttemans in got selichli[ch] entslapan, [der] godt gnedich sy, amen. Merk.

+ 146. Hinrich Koeneken vnd sinen erben erblich. 1650. *Merk.*

+ 147. Jurgen Sieben und seinen erben erblich. Ao. 1715 d. 8 Februarii. *Der Zimmmeister?*



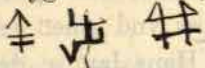
+ 148. Christoph Vangelau erben erblich. Anno 1758. N. 60. *L. B.*

- + 149. a) Dreiseitiger Schild mit Adler. — b) Wittwe Wildtfanck. Ao. 1788 den 18 December.
- + 150. Dieser stein und stede mit 3 fliesen gehört Reinhold Harms und seinen erben erblich. Anno 1690. N. 59. *Tippflax*
151. in natiuitate Cristi obiit domina Yda, uxor ejus. Orate pro eis.
- + 152. Anna Engelmans gehoret diese begrebnus vnd ihren erben. Verbot der Öffnung in 60 Jahren. 1651. Anno 1659 den 29 Juny ist Anna Engelmans in gott selig entschlaffen. *des Adam E. Wittwe zweiter Hg, in Albert Offen. Kampf Tippflax.*
- + 153. a) Anno domini m cccc xlii dominica Quasimodogeniti (April 8) obiit dominus Johannes [Crispyn^v consul]. Anno domini m cccc lv feria [ii] post festum Petri et P[au]li (Juli 1) obiit Zeghebode Crispin.^v Orate pro [eo]. — b) Johann Hermann Bartels^v und seinen erben erblich. Ao. 1783. N. 26. Zu a ein Schild der Crispin (ohne Theilung), Milde, Bürgersiegel S. 4. 90. Ausserdem ein Schild der Witik: Milde, Bürgersiegel S. 86.

V. Im östlichen Theile der südlichen Abseite.

- + 154. Melcher Farchke^v der junge hort diese sten mit einer fliesen vnd sinen eruen. 1647. Bäckerabzeichen.
- + 155. Joachim Scharffenberg und seinen erben erblich. Anno 1648.
- Kloofstock*
+ 156. Hans Klooflock vnd sinen eruen. *Maler*
- + 157. a) Diese sten vnd stede gehört Morizt van Gerden vnd siene erben. 1640. — b) Peter Bielfeldt^v und seinen erben erblich. Anno 1688. Zu a drei Becher (?). *Kumpflax Weggen*
- + 158. Dieser stein und begrebnisz gehöret Peter Riesenbarg und Peter Knoop wie auch derer beider ehfrauen Dorathea Riesenbargs und Engel Knoopen. Anno 1736 den 5 November.
159. Joachim Berens *Koren's* Christian Muhl *erb. und*
eigenthümlich grab. Ao. 1796. *4*
EM

Dr Herrn Schreiber hat nicht gelassen bei seiner 1796 bei seiner Frau vor. tingendur N. 26 aber auf Kehl.

- + 160. Jochim Potkow vnd sinen eruen.  *Dr. Kerse Ehrlicher
Lut. Polkow*
- o 161. in die Elizabeth (November 19) obiit
- + 162. Peter Lemke vnde sinen eruen. 1604 Merk. 
- + 163. a) Carl von Axen^v und seinen erben erblich.
Ao. 1806. — b) J. C. Weyland^v geb. Plessing ihren erben
erblich. Ao. 1810.
- + 164. a) Mychel Nygebyr.^v — b) Jochim Ramm^v und
seinen erben. 1696. 

VI. In der Gerckenschen Kapelle.

- + 165. [Anno] domini m ccc quinquagesimo feria ij ante
pentecostes (Mai 10) obiit Hinricus Papendo[rp], fundator
istius capelle. Anno domini m ccc xxxix in die Lucie
virginis (December 13) obiit Katharina uxor ejus. Orate
pro eis]. Das Eingeklammerte nach v. Melle S. 521. In
der Mitte sind beide Gatten dargestellt. Zur Linken ein
Schild mit drei Sternen.

VII. Im oberen Chore.

- + 166. Anno domini m ccc xxxvij hic in muro sub
capsa reliquiarum fuit sepultus dominus Jacobus^v episcopus
Oslyiensis. In den Ecken Schilde mit einem von 3 Rosen
begleiteten Sparren. Melle S. 528. Gilde de St. Thomas,
Bull. XXII S. 42.
- + 167. Anno domini m ccc xx obiit dominus Johannes^v
electus episcopus Reuelgensis. Anno domini m ccc xliij
obiit dominus Helenbertus Visbeke^v episcopus Sleswicensis.
Anno domini m ccc xxxvij obiit dominus Jacobus episcopus
Vselcensis. Unter einem Wandgemälde, das die drei Bischöfe
darstellt. Gilde de St. Thomas, Bull. XXII S. 42.

VIII. Im Museum.

- + 168. Anno domini m ccc xij in die sancte Cecilie
virginis (November 22) obiit [A]lheydis de Scepenstede.
Orate pro [ea]. Dazu zwei Schilde: rechts der v. Schepenstede

*H. aben des Todat.
Jahr 1312 nichtig
gelapen und nicht
etwa 1362?*

*Die Name
J. Ratff.
Johann
Joh. v. r.
frän des
Hubert v.
Warendorp
Witten. nicht
gewesen sein*

(Milde, Bürgersiegel, Tafel III N. 24); links gespalten, vorn ein Löwe, hinten ein geschachter Querbalken.

+ 169. Roleff Grube vnde sinen eruen. Anno 1583 den 1 October starff Roleff Grube, dem got g. Anno 1580 den 9 May starff Anneke sine husfrowe. Zwei Schilde neben einander aufgehängt; im ersten ein Merk, im andern eine Kanne. N. 192. *se war Kammungißer.*

alle galapen!
Jacopes
Jacops
Jacops
+ 170. Hans Jampss vnd sinen eruen. Anno 1579 den 14 Noue[mbris] starff Hans Jamps, dem gotd gnade. Anno 1594 den 7 Januari starf Kattrine Janps, der got gnade.

171. Anno domini m ccc xxxij feria sexta ante Michahelis (September 25) obiit domina Katerina Strobukes, fundatrix hujus cappelle. Orate pro ea. In der Mitte das Bild der Kath. Strobuk. Melle S. 523.

IX. Nur bei v. Melle erhaltene Inschriften.

+ 172. Anno domini m ccc xliij in die Petronille (Mai 31) obiit Helenbertus Visbeke, episcopus ecclesie Sleswicensis, hic sepultus, cujus anima per misericordiam dei quiescat in pace. Melle S. 528.

Eggen
** geb. Visb.*
inhusen
geb. Herck.
ring
+ 173. Anno domini m cccc lxxxviii d. xiv April[is] starff her Hinrick Kastorp Anno domini m cccc lxx . . . starf Taleke Kastorpis*, sine erste husvruwe. Anno domini m v° . . . starff . . . Kastorpis, sine ander husvruwe. Biddet got vor se alle. Die Ergänzung ist von mir, ohne dass eine Lücke angedeutet wäre. Auf dem Steine waren die Gatten dargestellt. Die Inschrift »noch kümmerlich zu lesen.« Melle S. 528.

+ 174. Anno 1555 7 Octob. magister Guilielmus Rutenius, quondam hujus schole rector, pie in domino obdormiuit. Melle S. 530. *Dieser Mann und sein Weib Hans Hornemann von sine eruen.*

H. Kirche des heil. Geisthospitals.

+ 1. a) Anno domini m ccc xxij in die Michahelis (September 29) obiit Pi[tro]ne[lla] vxor Re[imari] Wide . . . —

b) Dieser stein und stete mit 4 fliesen gehöret selig. Peter Reinek und seinen erben erblich. Ao. 1676. N. 17.

+ 2. Johann Jacob Serner^v erben erblich. Anno 1753. N. 21.

+ 3. Anna Stersehe und ihren erben erblich. Anno 1728. N. 31.

+ 4. Anno 1566 den 27 (oder 22?) Cristoffer Awerber vnd sinen er[uen]. N. 142.

+ 5. Meno Peter Maack und seinen erben erblich. Anno 1749. N. 19.

6. a) hir licht begrauen Hans Smet^v de d *auf Glasur?*

+ — b) Dieser stein vnd stete [mi]t 2 fliesen gehöret [J]acob Rike^v vnd seinen erben. 1654 Zu b ein Merk. *Glasur.*

+ 7. Anno domini m^v lv den ij Augusti do starf Hans Sschriuer^v en prouener unde en . . . ix man dises gadeshuses, dem got gne[d]ich sy. Anno domini m^v lxxvij den xvij Nouemb. starff Katrina syn husfrowe, der got gnedich sy.

+ 8. [Ar]ndt Anderssen und seinen erben erblich. Ao. 1718 d. 6 May. *Bährsche*

+ 9. a) Willem Kreutzman^v vnd seinen erben erblich. *mit Mark.* 1650. — b) Nunmehr Marcus Dibbert^v und seine ehfrau Catharina Dibbern und ihre erben erblich. Anno 1763. N. 11.

+ 10. Johan Rickhoff und seinen erben erblich. 1658. *N 56 mit Mark.*

+ 11. Hinrich Ahrens und seinen erben erblich.

+ 12. Dieser stein vnd stete gehöret Marcus Ploen vnd seinen erben. Anno 1655.

+ 13. Matthias Köpens und seinen erben erblich. Ao *ol. Stoffe?* 1801. N. 12.

+ 14. Marcus Reimers und seinen erben. 1688. N. 14. *Stoffe in fuz?*

+ 15. a) Claus Best, Hinrich Strate^v vnd Catrina Straten. Vnd soll dies grab in 40 jahren nach des letzten dode nicht geöffnet oder verkaufft werden.

vDein sterblichkeit vnd Christi dot,

der ueldt betruch sampt hon vnd spodt,

die himellske freude vnd helsehe pein

sol dier immer im sinne sein.

Was man bloß im Folgetal

- + — b) Peter Kolbeck ist gestorben anno 1760 und soll dieses grab nach seinen todt in 40 jahr nicht geöffnet werden. N. 4.
- + 16. Dieser stein vnd stete gehöret Hans Sehman vnd seinen erben 1654. N. 29. *mit Marke*
- + 17. Johann Everding.
- + 18. Hansz Jacob Teszmer und seinen erben erblich 1723. Ruhe ist der arbeit lohn. N. 55.
- + 19. Christian Wilhelm Mühlrath erben erblich. Ao. m dec 1. N. 2. *Krause*
- + 20. Marcus Rolffsen und seinen erben erblich. Anno 1716.
- mit Marke*
+ 21. Peter Froböse vnd seinen erben erblich. 1650. N. 6.
- + 22. Dieser stein und stete gehöret Johan Haversaht und seinen erben erblich. 1688. N. 16. *Rüstendor Krause*
- + 23. Dieser stein und stäte gehöret Hinrich Ehrich und seinen erben erblich. Anno 1746.
- Krause*
und Hiesche
+ 24. Seel. Albrecht Lüders erben erblich. Anno 1749. N. 7.
- + 25. Johan Hinrich Birnau erben erblich. 1750. N. 60.
- mit Marke*
+ 26. Jurgen Ripp vnd seinen erben erblich. 1662. N. 45.
- + 27. Dieser stein vnd stede gehöret Andreas Erich vnd seinen erben erblich. 1653. N. 27. *mit Marke*.
- Kirchweyde*
+ 28. Johann Gädertz und seinen erben erblich. Anno 1715.
- Sief III*
N. 35. v Wenn du an jenem tag die todten wirst erwecken,
so thu auch deine hand zu meinem grab ausstrecken,
lass hören deine stimm und meinen leib weck auff
und führ ihn schön verklärt zum auserwehlten hauff.
- N. 38.
29. Dieser stein und stete gehöret Elsabe Schmidten und ihren erben erblich. 1726. N. 66.
- + 30. Henrich Vossbein. Wenn du an jenem tag usw. N. 48.
- + 31. a) Anno domini m ccc lxxvij in die Simonis et Yude (October 28) obiit Ludolfus van der Berdel. v — b) Dieser stein und stete gehöret Johan Stoltenberg und seinen erben erblich. Anno 1690.

- o 32. Anno domini m cccc xxj des
 [gne]dich sy. Dazu zwei Schilde: oben rechts mit zwei
 Sparren; oben links drei Thierköpfe mit langen Hälsen,
 darüber im Schildeshaupt drei Rosen. *Herchring?*
- + 33. Diese begrebniss gehöret Jacob Wilcken und seinen
 erben erblich. 1692. *mit Marke*

Melle überliefert S. 599:

- + 34. Anno domini m ccc xxv in die beatorum Gordiani
 et Epymachi martyrum (Mai 10) obiit dominus Tidericus
 Hoolt, perpetuus vicarius in ecclesia Lubicensi. Orate
 deum pro eo. Mit dem Bilde eines Geistlichen (unter der
 Kanzel).

I. Museum.

- + 1. Hubrecht van Campenholth vnd syn eruen. Anno
 domini 1565 den 11 October starf Hubrecht van Campen-
 holth. Anno 1565 den 2 October starf Anneke van
 Campenholth. Dazu ein geschweiffter Schild getheilt; oben
 gespalten vorn 3 Rosen, hinten eine Lilie; unten un-
 kenntlich.
- + 2. Caspar Bremer. Ao. 1565. Dazu ein Schild getheilt,
 oben 3 Bäume, unten eine unkenntliche Figur.
- o 3. a) Anno domini m ccc xv Orate pro
 eis. — b) Anno domini m ccc lx
- Vgl. S. Katharinen 168—171.

K. Am Eingange der Kapelle in Schwartau.

- + Anno domini m ccc l in die Magni martiris (August 19)
 obiit Margareta de Cosvelde. Orate pro ea.

Register.

a. nach Familiennamen.

nichtiger
Könnin
Adam, Agneta Christina ver-
ehel. Siemers . . . Mar. 104.
Abeler, Martin . . . Kath. 23.
Ahrens, Joach. Andr. Heintr.,
Anna Maria geb. Koch Petr. 11.
— Heintr. S. G. 11.
Albers, Hans Kath. 133.
Albrecht, Paul, Merk, Anna,
Christina verhehel. Mun-
der Mar. 32.
— Heintr. *Kaufmännin* Kath. 54.
Albach, Peter Zaf. 66.
— Martin Neg. 10.
— Christoph Neg. 73.
v. Alen, Herm. Mar. 189.
— Rhyza, Nonne Joh. 13.
Alfesen, Jost Kath. 21.
v. Allen, Herm., Bgm., Sof-
fete Mar. 188.
— Thiedeman, Marga-
reta Mar. 196.
Althoff, Anna Kath. geb.
Schulz Zaf. 12.
Am . . er, Wilh., Merk . Mar. 134.
Anderjen, Andersjen, Andr. Zaf. 53.
— Arnd S. G. 8.
v. Attenderne, Brownin . Joh. 24.
— Konr., Bgm., Gründer
einer Kap. Joh. 25. 26.
v. — Druda geb. v. P. Joh. 26.
— Wappen zu Joh. 29.
Alhe *Alheberch?* Heintr. Petr. 79 G.
v. Ausborn, Heintr. Kath. 95.
Awerber, Christoph S. G. 4.
v. Azen, Carl Kath. 163.
B., A. S., Merk Kath. 54.
Bachus, Anton Mar. 165 C.
Badendick, Hans, Merk . Kath. 72.
Baleman, Heintr., Dr., Wap-
pen Mar. 39.

Baleman, Albert, Pastor an
S. Marien Mar. 176 C.
— Heintr., Merk Zaf. 6.
— Heintr. Zaf. 6.
Balthorn, Jochim, bibliopola,
Caecilia Kath. 107.
Balt, Jochim Neg. 8.
Bartels, Joh. Herm. Kath. 90. 98. 153.
Bartelsen, Hans Kath. 122.
Barben (Cas. obl.), Christian,
Wappen Neg. 32.
Bajedow, Bernh. Petr. 79 F.
Baz, Simon, arcium et juris
utriusque doctor, Syn-
dicus Mar. 175.
Bazwiz, Jochim Mar. 1.
Bauer, Joh. Zaf. 43.
Bauert, Magd. Elisabeth verhehel.
Haase Mar. 25.
— Herm. Daniel Zaf. 69.
Bekers s. Bekkers.
Bekmann, Joh. Joch. Petr. 30.
— Joh. Dietr., n. geb.
Stötting Neg. 9.
Beck, Claes Neg. 66.
Begier, Heintr. Christoph Zaf. 18.
Behn, Cordt u. Engel Petr. 79 A.
Behr s. Bere.
Behrens, Behrend s. Berens,
Berent.
Beher, Heintr., Maurer Neg. 31.
Beiger, Herm. Kath. 22.
Beisner, Gottfried, Prediger
an S. Marien Mar. 109.
v. d. Befe, Hans, Jürgen Mar. 90.
Bekkers, Telse Joh. 17.
Bekman s. Bekmann.
Berck, Thiedeman, Bgm.,
Wappen, Elisabeth geb.
Möller, Wappen Mar. 178.
v. d. Berdel, Ludolf S. G. 31.

Ampherk. Joh.
Balth. Könnin
u. Kath.
29

Alhe

- Vere, Ludolf, Am. . . . Mar. 195.
 — Joh., Am., Metteke Dom. 18.
 — Herm., Gejeke . . . Dom. 19.
 Verens, Joachim . . . Kath. 159.
 - 8 Verenz, Heintr. . . . Kath. 20.
 Verk f. Berd.
 Berner, Jürgen Heintr. . . Neg. 73.
 Best, Claus . . . S. G. 15.
 Bidels, Hans . . . Mar. 79.
 Bielau, Jürgen Heintr., Gott-
 hart . . . Neg. 60.
 Bielen (Cas. obl.), Joh., Anna
 Christina . . . Jak. 58.
 Bielefeld, Bielefeldt, Bielefeldt,
 Nic. . . . Mar. 33.
 — Marcus, Merl . . . Jak. 50.
 — Otto . . . Kath. 133.
 — Peter . . . Kath. 157.
 Bilderbek. — beck, Herm d. ä. Mar. 153.
 — Heintr. . . . Petr. 33.
 — Hieron. Amandus, Wap-
 pen . . . Petr. 42.
 — Martin, Elisabeth . . Petr. 66.
 Bielefeldt f. Bielefeld.
 Billingseshusen, Billigeshusen,
 Werner, Wappen, Elisebe
 geb. v. Buchwald, Heintr. Kath. 97.
 Binder, Georg Beit . . . Petr. 3.
 Birnau, Joh. Heintr. . . S. G. 25.
 Blad, Elisabeth, Anna verehel.
 Schütter . . . Mar. 184.
 Blandenmeier, Gert, Koles Kath. 1 B.
 Blöder, Dettlef . . . Mar. 135.
 Blohm, Jürgen . . . Neg. 28.
 Blumenhard, Heintr. . . Kath. 15. ✓
 Boch f. Booch.
 Böckman, Nic. Jürgen . . Mar. 49.
 —asmus . . . Kath. 91.
 v. Bockwold, Elisebe verehel.
 Billingshusen . . . Kath. 97.
 Bödter, Bödter, Kort, Anna Jak. 59.
 — Joachim Heintr. . . Kath. 98.
 — Dietr. . . . Neg. 71.
 Bgl. Böttcher.
 Bohngarn, Adam . . . Neg. 50.
 Bohnhoff, Bounhoff, Dan.,
 Dorothe. verehel. Bötti-
 cher Kath. 80.
 — Joh. Dom. 13.
 Boy, Joh. Casp. . . . Mar. 73.
 — Hans Jak. 53.
 — n. verehel. Schwoll . Neg. 13.
 Boye, Elawes, Caecilia, Gretete
 verehel. Grashof . . . Joh. 1.
 Bötman f. Böckman.
 Boldt, Anna Magdal. . . Petr. 32.
 — Heintr. Neg. 72.
 Bomgarn f. Bohngarn.
 Bone, Engel Mar. 85.
 Bounhoff f. Bohnhoff.
 Bonnus, Herm. Mag. Super-
 intendent Mar. 176.
 — Arnold, Bgm., Wappen,
 Katharina, Wappen Petr. 34.
 Booch, Joachim Heintr. . . Mar. 43.
 Borchwarf (Gen.), Hans, Barbara
 später verehel. Struck Kath. 65.
 Bgl. Burghard.
 Boffel, Heintr., Schiffer . Neg. 70.
 Böttcher f. Bödter.
 Böttcher, Joh., Dorothea geb.
 Bounhoff Kath. 80. ✓
 Brandt, Christian Wilhelm Mar. 144 A.
 — Franz Heintr. . . . Petr. 52.
 — Elisabeth Kath. 106.
 Brasch, Heintr., Wappen . Neg. 20.
 Brehmer f. Bremer.
 Brelewolt, Breferwoldt, Herm.
 Wappen Petr. 79 B.
 v. Bremen, de Bremis, Claus
 Wilh., Wappen . . . Neg. 1.
 — Kunigunde, Abtissin Joh. 35.
 Bremer, Brehmer, Jakob Jak. 19. ✓ *Schlafte*
 — Hans Heintr. Jak. 36.
 — Hans Heintr. d. j. . . Neg. 42.
 — Tewes Kath. 8.
 — Dietr., Hilke Kath. 128.
 — Caspar, Wappen . . . Mus. 2.

- Brindman, Joh., stud.,
Lutke Mar. 40.
Brodersen, Levin Jan. 62.
Brotes, Joh. d. ä., j. u. d. Mar. 29.
Brönse, Bromsege, Heinrich,
Wappen Jan. 75 A.
— Adelh., Abtissin Joh. 46.
— Nic., Elisab. Kath. 78. ✓
Brun, Joh., Vicar Petr. 79 E.
Brüningk, —incl, Adolf . Mar. 167.
— Nic. Mar. 19.
— Nic., Merk, Katharina Mar. 167.
— Spirr. *Lutke* Jan. 10. ✓
— Caspar Kath. 120. ✓
Bruns, Balzer Jan. 32.
Brust, Jeremias, Merk Mar. 77. 101.
Bubach, Stephan Neg. 34.
Buchau, Albert Petr. 62.
v. Buchwald s. Bodwold.
Budes, Essebe Kath. 25. ✓
v. Budeborpe, Margar., Otto Joh. 7.
v. Bühren, Joh. Heintr.,
Gertrud Petr. 67.
Bul s. Budes.
Bunge, J. F. Jan. 35.
— Mathias Petr. 79 C.
Burd, Christoph Mathias Neg. 55.
Burghard, Abbe Bernh.,
Pastor an S. Petri,
Wappen Petr. 23.
Bgl. Borchwarh.
Burl s. Burd.
Burmester, Burmeister, Joach. Jan. 55.
— Samuel Petr. 25. 84.
— Marcus Petr. 78 A.
Busch, Hans Neg. 23.
Busman, Andreas, Km.,
Wappen, u. Gertrud,
Wappen Mar. 174 A.
C. vgl. A.
Cetewer, Gertr. Mar. 6.
v. Chnovenberg, Joh. Mar. 112.
Christiani, Peter, Pastor an
S. Jakobi, Wychnod Jan. 83.
Cornilsen, Andreas Mar. 106.
Cymes, de Scimece, Gerh. Joh. 2.
— Benedicta verehel. v.
Scaghe Joh. 3.
Dahlmann, Jochim Carl Kath. 29.
Danneman, Joh., Vicar Mar. 148.
Darjowe, Joh., frater curie,
Gründer einer Vicarei Joh. 23.
Degener, Dietrich, Maria Kath. 107. ✓
Degetow, Hans Jan. 42.
v. Degingk, Caspar [Km.],
Wappen Mar. 151 B.
Dender, Hans Neg. 63.
— Herm., Merk? Dom. 8.
Detertz, Joh. *J. wandtke* Kath. 51. ✓
Dettloff, Dethleves, Joh. Mar. 91.
— David Kath. 53.
v. Deventer, Barbara, Rötger,
Wappen Petr. 76.
Dibbert, Dibbern, Marcus,
Katharina S. G. 9.
v. Dieck, Joh., j. u. d. Petr. 16.
Diederichsen, Bartholom. Petr. 26.
Dillmann, Wilh. Mar. 105.
Dives, Wappen Mar. 61. 182.
Döbbeler, Kort Petr. 79.
Doberich, Joh. Dietr. Jan. 77.
Doll, Joh. Heintr. Jan. 42.
Donatus, Christian Gottfr. Mar. 16.
v. Doren, Dorne, Kort,
Wappen Mar. 17.
— Jürgen Mar. 55.
— Herr Herm. Mar. 137.
Dragun, Draguhn, Asmus Mar. 122.
— Joh. Heintr. Petr. 19.
Drape, Jürgen Mar. 79.
Dreyer, Joh. Heintr., Km.,
Wappen Mar. 151 E.
Drundmüller, Christ. Petr. 43.
Dubbeß (Cas. obl.), Herm. Petr. 77.
Düffer, Joh. Heintr. Mar. 68.
Ebel, Ebele, Dietr. Mar. 173.
— J. W. Dom. 13.

*Clasen, Hieron Alex. Kauf. 82.
j. u. l.*

Ebeling, Heinr., Anna ver-
ehel. Meyer, Wappen Kath. 26.
Eckermann, David Andr. Zaf. 16.
- e. Eggeradt, Tischman . . . Kath. 105.
Eheman, Arendt . . . Petr. 68.
Ehrich s. Erich.
v. Ellinck, Herm. . . . Mar. 143.
v. Embreca, Peter, Subprior
und Bisitator der Domi-
nikaner . . . Dom. 6.
Emmerman, Hans . . . Kath. 139.
~~Enade, Hans . . . Kath. 90.~~
Engelman, Anna . . . Kath. 152.
Engenhagen, Herm., Wappen,
Kathar., Wappen . Mar. 151 A.
v. Engeln, Heinr., frater Dom. 6.
Erich, Ehrich, Heinr. . . . S. G. 23.
- Andr. . . . S. G. 27.
v. Essen, Margar., Elisabeth Joh. 10.
Euthien, Katharina . . . Petr. 1.
Everding, Joh. . . . S. G. 17.
Evers, Peter Mich. . . . Mar. 142.
Falk, Andr. . . . Mar. 166.
v. Farchte, Melcher d. j., Bäcker Kath. 154.
Fargau, Joh. Hieron., Anna
Margar. geb. Hornung Neg. 37.
Fiescher s. Fischer.
Fischer, Fiescher, Margar.
geb. Woltersen . . . Mar. 141.
- Joh. . . . Zaf. 76. v
Fitzman, Joh., Dr., Wappen Mar. 52.
Flege, Evert . . . Neg. 19.
Flothe, Dettl. . . . Kath. 141.
Flugge, Marcus . . . Kath. 85.
Focke, Hans, Merk . . . Petr. 7.
Fogeler s. Bogeler.
Frame, Fram, Nic. . . . Mar. 157.
- Bernd . . . Mar. 172.
Frese, Bernd, Merk . . . Mar. 89.
Froboes, Frobose, Dettl. . Mar. 43.
- Peter . . . S. G. 21.
Fürstenau, J. F. . . . Mar. 30.
- Wilh. Heinr. . . . Kath. 115.
Gädert, Joh. . . . Neg. 35.

Gädert, Joh. . . . S. G. 28.
Gansstandt, Wwe. geb. Platz-
man . . . Kath. 71. v
- Wilh. . . . Kath. 16.
Gättens, ~~Hans~~ ^{Wilh.} . . . Kath. 124. *Schiffen, da
Braner.*
Gendena s. Ghendena.
v. Gerden, Moriz, Wappen Kath. 157.
Gerdes, Christoph, Wappen,
j. u. d., Bgm. . . . Mar. 174 C.
thor Gest, Herm., Wappen Kath. 76. v
Gerde, Heinr. . . . Zaf. 24 F.
Geertz, Margar. Kathar. ver-
ehel. Meintz . . . Kath. 128 A.
Gerwer, Gherwer, Joh.,
Gertrud . . . Petr. 79 G.
Gestering?, Thomas . . . Mar. 59.
Ghendena, Tetsjke geb. Bine-
burg . . . Kath. 59.
Gitteman, Dietr., Merk,
Magdal. . . . Kath. 145. v
~~Glais, Neg. Hieron. j. u. l. Kath. 82.~~ *Leibpaffer*
Goldensee, Jochim . . . Dom. 3.
Gottdoghe, W. . . . Joh. 19.
Goetschen (Cas. obl.), J. G. J.,
K. M. . . . Kath. 119. v
v. Gössel, Marg. Elisabeth
geb. v. Lorenzen . . . Mar. 174 C.
Goessen, Gertr. . . . Mar. 163.
Gotten (Cas. obl.), Anholdt Petr. 51.
Göze, Aug. . . . Mar. 10.
- D. Georg Heinr., Super-
intendent . . . Mar. 176.
Grashof (Grashaves), Greteke
geb. Boye . . . Joh. 1.
Grantoff, Jürgen . . . Petr. 78 B.
Gravenstede, Dietr., Merk Mar. 8.
Gre . . . , Georg Christian,
Hedwig Christina geb.
Gundlach . . . Mar. 44.
Gren, Green, Anna Christina
verehel. Reimers . . . Zaf. 47.
- Joh. Nic. . . . Petr. 79 B.
Greue, Dietr. . . . Mar. 145.
Greverade . . . Mar. 76.

- Grevesmühl, Herm. Heintr.
 Andr. Mar. 103.
 Groen, Lorenz, Wappen Petr. 55.
 — Werner Neg. 5.
 Grossweg, Christian . . . Mar. 163.
 Grube, Carsten, Merk . Petr. 8.
 — Koff, Merk, Anneke,
 Wappen? Kath. 169. ✓
 Grüter, Herr Heintr., Wappen,
 Dorothea (geb. Dives,
 Wappen) Mar. 61.
 Gruwel, Georg, Km., Anna Petr. 81.
 ✓ Gubbe, Christian Kath. 24.
 Gundermann, Joh. Chri-
 stoph Kath. 19. ✓
 Vgl. Gunterman.
 Gundlach, Hedwig Christ. ver-
 ehel. Gre Mar. 44.
 Günter, Anton Ernst . . . Kath. 130. ✓
 Gunterman, Bernd Kath. 59. ✓
 Vgl. Gundermann.
 Güstrowe, Hildegund, Äbtissin Joh. 37.
 ✓ Haan, Hans Kath. 87.
 Haase, Joh., Magdal. Elisabeth.
 geb. Bauert Mar. 25.
 Haack, Adrian Mar. 154.
 Hage, Lorenz, *Notkramer*, Kath. 137. ✓
 Hagen, Paul Mar. 8.
 — Heintr. Zak. 48.
 Hahn s. Haan.
 Hafenholtz, Henning . . . Mar. 11.
 Haks s. Haack.
 Haleholltscho, Evert, Wap-
 pen? Mar. 106.
 — Herr Evert, Herr Brum,
 Herm. d. ä Zak. 46.
 — Bernh. Kath. 109.
 v. Hamme, Dorothea, Dietr. Mar. 194.
 Hanneken, Nic., Dr. Physicus,
 Wappen Mar. 82.
 Hanson, Hans Petr. 59.
 Hanssen, Peter, Maria . Zak. 11.
 Harber, Zak. Mar. 117.
 — R. J. Zak. 33.
 v. d. Harbt, Hart, Haertt,
 Herr Joh. Richard . Mar. 16.
 — Richard, Richard . Kath. 6.
 Harms, Reinhold Kath. 150.
 Harmsen, Harmesen, Kolf, Eva Kath. 92.
 v. Harsten, Joh. Kath. 2.
 v. d. Hart s. Harbt.
 Hartwich, n. verehel. Lübbe,
 Wappen Mar. 47.
 Hartz, Casp. Neg. 15.
 Vgl. Herze.
 Harzebarth, Zak., Dorothea Mar. 3.
 Hase s. Haase.
 Hasentien, Konr.? Petr. 20. A.
 Hasse, Heintr. Zak. 51.
 — Carsten Neg. 45.
 Havel, Hans Kath. 118.
 Haveman, Zak. Mar. 54.
 — Heintr. Petr. 17.
 — Joh. Neg. 68.
 Vgl. Hoveman.
 Haversaat, —sagt, —sadt,
 Adolf Jürgen Mar. 170.
 — Heintr., Merk Neg. 26.
 — Joh. S. G. 22.
 Heinde, Heintr. Zak. 33.
 Heinrichsen, Joh., Sekretär Kath. 32.
 Helle, Alberg, Äbtissin . Joh. 32.
 Henniges, Hans Kath. 132.
 Hering, Arnd Petr. 13.
 Herma Hans, Merk . Kath. 44.
 Herzberg s. Harzebarth.
 Herze, Joh., Joh., Elisabeth Petr. 53.
 Vgl. Hartz.
 Hybbeker, Jürgen, Wappen Petr. 45.
 Hinkel, Evert Kath. 57.
 Hinkeldey, Heintr. Zak. 27. 65.
 — Evert Kath. 118.
~~Hinnich, Jürgen Kath. 61.~~
 Hing, Herm., *Stau?* Petr. 29.
 Hinz, Paul d. ä., Anna Mar. 84.
 Hogehus, Konr., Elisabeth Zak. 46.
 Hogejan, —sang, Heintr.,
 Anneke Dom. 12.

- Holmans, Elifab. Aeg. 46.
 Holt, Hoost, Helenburg,
 Romme Joh. 13.
 — Dietrich, Vicar S. G. 34.
 Holsterman, Joh. Heinr. Kath. 27. ✓
 v. Holthusen, Berthold,
 Hille, Borchard Mar. 194.
 Hölftig, Joh. Adolf, j. u. d. Mar. 113.
 Hon, Nic, Wappen Petr. 76.
 Honstede, David Petr. 78.
 Hoost f. Holt.
 Hoppe, Joh. Mar. 67.
 — Joh. Heinr. Zak. 38.
 Horneman, Tobias Mar. 96. ✓
 — Magdal. Kathar. ver-
 ehel. Müller Petr. 27.
 Hornung, Heinr. Conr., Anna
 Margar. verehel. Fargau Aeg. 37.
 v. d. Horst, Teseke Mar. 122.
 v. Höveln, Houelen, Gödert,
 Wappen Mar. 117.
 — Christian Mar. 174A.
 — Gotth., Bgm., Wappen,
 Anna geb. Schilling,
 Wappen Mar. 180.
 — Gotth., Bgm. Mar. 198.
 — Herr Gotth., Wappen,
 Christian Kath. 26.
 — Wappen Mar. 151 F.
 Hoveman, Brun Mar. 157.
 — Arnold Petr. 69.
 — Gertrud, Abtiffin Joh. 45.
 Bgl. Haveman.
 Howe, Heinr., Anna Aeg. 21.
 Hugghen, Joh. Kath. 32.
 Humborch, Andreas, Wap-
 pen, Sara, Wappen Petr. 48.
 Hutterock, Herman, Wappen,
 Nette, Drette, Wappen, Carsten,
 Drotke, Wappe, Hans Mar. 181.
 Jacoby, Jacobi, Bernh. Mar. 65.
 — Daniel, Wappen Mar. 125.
 Jacobs, Jacobus, Heinr.,
 Wert, Elsebe, Hans Kath. 14.
 Jacobien, Jacobsen, Christoph Aeg. 11.
 — Christina Dorothea ver-
 ehel. Jappe Petr. 28.
 Jamps, Jamps, Hans, *risting i/f.:*
 Katharina Kath. 170. ✓ *Jacopes Jacobs*
 Jappe, Peter, Christina
 Dorothea geb. Jacobien Petr. 28.
 Jenßich, Joh. Mar. 155.
 v. Jerusalem, Wessel,
 Wappen Kath. 45.
 v. Jevere, Joh., Kaplan Joh. 5.
 Jönjen, Jürgen Kath. 49.
 Jffelhorst, Arnold, Proto-
 notar Kath. 74. ✓
 Junghe, Wobbele, Heinr.,
 Wappen Mar. 158.
 K., A. E., M. E., C. M. Aeg. 60.
 C. el, Claves Kath. 49.
 Kahl, Heinr. Petr. 6.
 Kayser, Joh. Heinr. Mar. 127.
 v. Calven, Claves Mar. 126. *Kalatz, Mote*
 — Wih., Bgm., Wap- *Hand, Max*
 pen, Anneke, Kunneke,
 Wih., Heinr., Km. Aeg. 75.
 — n. Km. *Rayner* Kath. 54. ✓
 v. Campe, Lüder, Vicar Joh. 23.
 v. Campenholth, Hubrecht,
 Wappen, Anneke, Wap-
 pen Mus. 1.
 Cappelen, Zak. Mar. 62.
 Cappelle, Moriz Zak. 2.
 Carstens, Nic. Mar. 53.
 — Joh. Nic. Mar. 165.
 — Thomas Friedr., Syn-
 dicus Petr. 79 D.
 — Joach. Friedr., j. u. l.,
 Km., Wappen Kath. 9.
 — Joach. Kath. 41.
 Kasehe, Ties Aeg. 18.
 Käselau, Hans Heinr. Zak. 56.
 Kastory, Castorpp, Gert,
 Wappen, Geske, Wap-
 pen Kath. 34. ✓
 — Heinr., Teseke, n. Kath. 173.

- v. Kempen, Joh., Am.,
Wappen Mar. 186.
— Christina, Äbtissin . . . Joh. 47.
Kert?, Heintr. . . . Petr. 79 B.
Kynckel, Joh., Am., Wappen,
Anna, Wappen . . . Mar. 133.
Klajen, Ludolf Zaf. 59.
Klajen, Reinh. Mar. 58.
Klemke, Andr., Wappen Petr. 45.
Klen, Lorenz Aeg. 12.
Klepel, Joach., Am. . . . Mar. 134.
Klett, Daniel u. Kathar. Mar. 165 A.
Kleuer, Kleuer, Herr Albrecht,
Richmoth Zaf. 85.
+ Klingshenberch, Clingen-
bergh, Joh., Bgm.,
Elisab. Zaf. 84.
+ — Joh., Am., Wappen Petr. 80.
Klindman, Martin Zaf. 32.
Klindsporn, J. A. Zaf. 13.
off. Klooffock, Hans Kath. 156. ✓
Clotecowe, Martin, Wappen,
und Gertrud Zaf. 24 E.
Klug, Marcus Aeg. 2.
thor Klus, Hans, Jürgen,
Werk Mar. 162.
Klüver, Mathias Friedr. Kath. 53.
Kluwitash, Otto Aeg. 27.
Knaal, Knaal, Jürgen
— Valentin Kath. 66.
F. Knuckel
— Hans, *Halt.*
90. Hans, Anna Maria,
Hans Kath. 125.
Knees, Heintr. Zaf. 24 C.
Kniller, Zacharias Kath. 114.
Knosp, Peter, Engel Kath. 158.
Knuft, Gottf. Mar. 57.
Koch, Anna Maria verehel.
Ahrens Petr. 11.
— Christoph Barthol.,
Garbräter Aeg. 30.
Kock, Stephan Aeg. 17.
— Kert, Werk Aeg. 57.
Köhler, Joh. Mar. 63.
Kohpeis, Konr. Zaf. 24 H.
Kolbeck, Peter S. G. 15.
Colerus, Wappen Mar. 97.
v. Kollen, Arnd, Werk Kath. 75.
Kollner, Jost Kath. 113.
Koencke, Heintr. Kath. 146.
Conradus, Joh., Sekretär,
Augustin Kath. 88.
Constantin, Constin, u. Am. Mar. 21.
— Heintr., Am., Elisabe Zaf. 87.
Köpens, Mathias S. G. 13.
Kordes, Bernd Mar. 91. 119.
— Heintr. Mar. 156.
Cordua, Kohn Joachim Petr. 56.
Cornills, Joh. Zaf. Kath. 85 A.
Cortink, Gech. Zaf. 24 E.
Korhack, Friedr. Petr. 74.
v. Cosvelde, Margar. Schwartzau.
Krechting, Bernhard, Mag.
Pastor an S. Marien
u. Senior, u. Margar. Mar. 176 D.
Krefting, Anna Mar. 79.
Krellenberg, Heintr. Petr. 65.
Kremer, Herm., Wappen,
Anna, Wappen Mar. 66.
— Herm. Kath. 122.
Kreutzfeldt, Joh. Aeg. 17.
Kreuzman, Wilh. S. G. 9.
Crispyn, Joh., Am., Wap-
pen, Zeghebode Kath. 153. +
v. Crivitz, [Zaf.] Mar. 104.
Krohn, Hans Kath. 104. +
Kröpelin, Elisabeth, Äbtissin Joh. 42.
Krück, Peter Joh. Mar. 168.
Krus, Ludw., d. ä. Joh. 14.
— Ludw., Am. Dom. 17.
Krummedyl, Erich, Ritter,
Wappen Kath. 97.
Crummer, Joh. Joh. 16.
Krupp, Wilh. Carl, Am. Mar. 139.
Kruise, Cruse, Herr Joh. Mar. 15.
— Mathias Kath. 4. ✓
Kuhl, Aegid- Christian Mar. 100.
Kuhmann, Joh. Anton,
Wappen Mar. 174.

- Kunne . . . , Zochim Zaf. 1.
 Kunze, Heintr. Neg. 27.
 Küfel, Alexand. Rath. 50.
 Ladehoff, Kathar. Neg. 54.
 — Hfür, Merk Rath. 73. 125.
 Laffrenz, Jürgen, Anna
 Regina Mar. 116.
 Lammertz, Lammers, Zaf.
 Christoph Mar. 28.
 — Martin Mar. 119.
 Lampe, J. N. Rath. 107.
 Lamprecht, Dietr. Gottfr.,
 Dr., Am. Rath. 33.
 Lang, Philipp Christoph,
 Dorothea Marg. geb.
 Sieben Mar. 150.
 — Joh. Christoph Petr. 58.
 Lange, Andr. Petr. 22.
 — Marcus Heintr. Rath. 12.
 de Lapide, Heintr. Joh. 8.
 — Herr Joh. Joh. 9.
 Lebrade, Lorenz, Prior Dom. 21.
 — Peter, frater Dom. 22.
 Lefever, Joh. Phil., Wappen Petr. 71.
 Leiffst, Ernst, Merk Neg. 62.
 Lembke, Lemke, Hans Bernh.
 Ludw., med. Dr., Phy-
 sicus Mar. 60.
 — Joh. Mar. 92.
 — Martin Mar. 129 A.
 — Peter, Merk Rath. 162.
 v. Lengerken, Lengerk, Doro-
 thea, Herr Georg Mar. 35.
 — Jürgen Rath. 35.
 v. Lens, Hellen Rath. 10.
 Leopoldus, Ludw., Merk Rath. 63.
 v. Leven, Kathar. verehel.
 Lüneburg, Wappen Joh. 28.
 Levenhagen, Joach. Friedr. Mar. 51.
 Legow, Christian Zaf. 15.
 Lindeman, Martin, Merk Mar. 30.
 Lindenberg, Casp, Pastor
 an S. Petri, Wappen Neg. 47.
 Lipenius, Joh. Martin,
 j. u. d. Zaf. 78.
 — Rath. 79.
 v. d. Lippe, Joh. Zaf. 9.
 Loeff, Dietr., Wappen Mar. 162.
 Lohman, Melcher, Merk Petr. 36.
 v. Lorenzen, Marg. Elija-
 beth verehel. v. Göffel Mar. 174 C.
 v. Lossen, Georg Neg. 61.
 Loffit (Loffien), David
 Ernst, Elise Mar. 107.
 Lübbe, Gabriel, Wappen,
 n. geb. Hartwich,
 Wappen Mar. 47.
 Lüdemann, Heintr. Mar. 129.
 — Magdal. Mar. 2.
 — Anna Dorothea Mar. 9.
 Lüders, Joh. d. ä., Merk Mar. 48.
 — Moriz *Fräulein* Zaf. 20.
 — Hans Petr. 79.
 — Rath. 139.
 — Albrecht Neg. 4.
 — Borchert Rath. 60.
 — Borchert Rath. 64.
 — Albrecht S. G. 24.
 Lunau, Adolf Friedr. Zaf. 22.
 Lüneburg, Lüneborch,
 Alexander [Am.] Mar. 144.
 — Joh. Adolf Zaf. Mar. 64.
 — Elisabeth geb. Wickedede,
 Wappen, Nic. ? Wap-
 pen ? Mar. 74.
 — Gertrud, Wappen Mar. 144.
 — Kathar. geb. v. Leven,
 Wappen, Joh., Am. Joh. 28.
 — Alexand. Bgm., Wap-
 pen, Joh., Am., Telfete
 verehel. Ghendena Rath. 59.
 — Joh., Bgm., Wappen,
 Joh., Am., Bertram,
 Thomas, Joh., Heintr. Rath. 103.
 — Wappen ? Petr. 79 F.
 Lutke, Balger, Salome Rath. 131.

Lopius.

| | | | | | |
|-----------------------------|--------------|-------|--|------------------------------|-------------|
| Lüttens, Lütgens, Mathias | | | | Menze, Gertr. | Petr. 60. |
| Heinr. | Jaf. | 67. | | Merz, Phil. | Mar. 185 A. |
| — Kathar. Magdal. ver- | | | | Mester, Heinr., Merk, | |
| ehel. Rump | Petr. | 72. | | Margar. | Aug. 59. |
| — Mathias | Aug. | 14. | | Mett, Gottfr. Ludw. | Mar. 132. |
| — Joh. Gottf. | Aug. | 41. | | Michael, Heinr., j. u. d., | |
| — Thomas, Anna | Aug. | 51. | | Syndicus | Petr. 47. |
| Luetkens Hans John, Jür- | | | | Middendorf, Joachim | Mar. 50. |
| gen, Merk | Kath. | 40. | | Mindette?, Katharina | Mar. 118. |
| Lüttesoget, Dietr.? Merk | Dom. | 11. | | Möllenhoff, Adam Heinr. | Kath. 36. |
| Maack, Meno Peter | S. G. | 5. | | Möller, Heinr., Elisab. ver- | |
| Mählen (Cas. obl.), | | | | ehel. Verk, Wappen | Mar. 178. |
| Christoph, Wappen | Aug. | 29. | | — Hans, Merk | Kath. 140. |
| Mandorp, Jaf., Sophia | Aug. | 3. | | Mötner, Joh., Gretke | Mar. 164. |
| v. Manen, Heinr. | Kath. | 7. | | Montdorff?, Joh., Mag., | |
| Mangel, Jürgen, Wappen, | | | | Wappen, Tetele | Kath. 30. |
| Kathar. | Jaf. 35 A. | | | Morneved, Heinrich | Joh. 11. |
| Manpel, Barthol., Merk | Mar. | 171. | | — Bertram | Joh. 15. |
| Markus, Markus, Elias, | | | | Morum, Adelh., Abtiffin | Joh. 34. |
| Merk, Kathar. | Kath. | 28. | | Muhl, Christian | Kath. 159. |
| Martens, Marcus | Mar. | 42. | | Mührath, Christian Wilh. | S. G. 19. |
| Mebius, Mathias Ansoe- | | | | Muir, Mart. | Mar. 166 A. |
| rius | Petr. | 22. | | Müller, Jaf. Leonh. | Mar. 5. |
| Meckelenborch, Mecksemborg, | | | | — Joh. Christoph | Mar. 88. |
| Margar., Wappen | Mar. | 1511. | | — Ludolf Heinr., Mag- | |
| — Joch., Merk, Anna | Kath. | 11. | | dal. Kathar. geb. | |
| v. Mehrem, Peter | Jaf. | 17. | | Horneman | Petr. 27. |
| Meier, Meyer, Christoph, | | | | — Adrian, Am. | Aug. 78. |
| Merk | Mar. | 160. | | Munder, Christina geb. | |
| — Jürgen Albrecht | Jaf. | 34. | | Albrecht | Mar. 32. |
| — | Aug. | 41. | | Münsterman, Herr Nic. | Joh. 20. |
| — Herm., Elisab. | Petr. | 88. | | Munte, Ludw. | Kath. 93. |
| — Joh., Wappen, Anna | | | | Münter, Gert | Mar. 123. |
| geb. Ebeling, Wappen | Kath. | 26. | | — Lorenz, Maria | Kath. 1 A. |
| Meinert, Benjamin | Jaf. | 73. | | Nauw, Heinr. | Jaf. 24 B. |
| Meins, Heinr., Wappen, | | | | Neitman, Claus | Aug. 7. |
| Margar., Wappen | Petr. | 20. | | v. Neukirchen, Christoph, | |
| Meinsman, Dietr. | Aug. | 38. | | Erbherr auf Mellent- | |
| Meintz, Lorenz Jürgen, | | | | tin, Pommeresch Kath, | |
| Margar. Kathar. geb. | | | | Ritter, Wappen | Mar. 151. |
| Geerk | Kath. 128 A. | | | Neucranz, Paul, Dr. | Mar. 82. |
| Melker, Daniel | Kath. | 49. | | Nygebur, Mich. | Kath. 164. |
| Menze, Margar. Gertr. | | | | Nyekerke, Nic., Pfründner | Joh. 6. |
| verehel. Tesdorf. | Jaf. | 37. | | Niemann, C. N., Bgm. | Mar. 26. |

82

v. Mehrem, Jacop Aug.

| | | | |
|------------------------------|-------------|--|---------------|
| Niemann, Joh. | Zaf. 57. | Pajchezat, Herr Heinr. . . | Mar. 102. |
| Nihus, Albert | Petr. 78 C. | Paul . . . ?, Meno, Dr. . . | Mar. 151 C. |
| Niffen, Hans | Kath. 54. ✓ | Pauli, Franz Heinr., Dr. . | Mar. 165 D. |
| Noeck, Mathias | Mar. 166 A. | Pavels, Mathias | Mar. 12. |
| Nolte, Maria | Dom. 2. | Pevers, Zaf. | Zaf. 44. |
| Noltingk, Jost, Wappen . | Mar. 95. | Penh, Joh. | Ag. 6. |
| Northof, Joh., Greteke . | Kath. 18. | Peperjak, Hartman, Bgm. . | Joh. 27. |
| Northman, Adelh. | Mar. 79. | Pesch, Jakob | Kath. 111. 28 |
| Odesloe, Gerh., Wappen, | | Peters, Peter | Mar. 23. |
| Willemit | Mar. 152. | — Hans, Wappen | Kath. 72. |
| Odinghe, Oding, Hans, | | Peterfen, Heinr. | Mar. 86. |
| Tesse | Joh. 4. | — Herm. [Nm.], Wappen . | Mar. 151 G. |
| Olbenborch, Joh., Merk . | Kath. 32. | — Lorenz [Nm.], Wappen . | Mar. 151 K. |
| Olderogge, Gabriel, Merk, | | — Herm. ^{Wwe. Ganche}
_{geb. Witte.} | Zaf. 20 A. ✓ |
| Anna | Ag. 49. | — Elzabe verehel. Kullert. | Kath. 7. ✓ |
| Ortman, Peter | Zaf. 5. | — Andr. | Kath. 10. |
| v. Oiede, Gerh., Merk . . | Kath. 77. | — Hans | Kath. 56. ✓ |
| Ofterman, Mathias | Kath. 108. | — Heinr., Gutstasserer . . | Kath. 83. |
| Otte, Magdaten. Regina, | | Petri, Nic., Bicar am | |
| Wwe. von u. | Mar. 176 B. | Dome, Schreiber des | |
| Otto, Joh. Lorenz | Petr. 12. | S. Johannis-Kl. | Joh. 27. |
| Ogen, Gesche | Mar. 158. | Pforthus, Heinr. Pet. . . . | Mar. 110. |
| Overdylt, Wenemar. Km., | | Piehl, Hans Christoph . . . | Ag. 65. |
| Kiineke | Dom. 1. | Pieter, Heinr. | Mar. 13. |
| P., C. W. | Ag. 60. | Pincier, D. H. | Mar. 108. - |
| v. P., Albert, Druda | | Plaen, Heinr. | Mar. 128. |
| verehel. v. Attendorn . | Joh. 26. | Placht, August | Ag. 43. |
| Pahder, Karsten | Mar. 173. | Plakman, u. verehel. | |
| Pahrman, Hans, Merk . . . | Kath. 43. ✓ | Ganslandt | Kath. 1. |
| — Peter, Merk | Kath. 66. ✓ | Pleskow, Plescowe, Zaf., | |
| Pafebusch, Matthäus [Bgm.], | | Bgm., Herdeke | Mar. 197. |
| Wappen, und u. | Mar. 145. | — Windelburg, Abtiffin . . | Joh. 40. |
| Palman, Herm. | Zaf. 26. | Plesjing, J. C. verehel. | |
| Pape (Sacerdos), Lambert, | | Weyland | Kath. 163. |
| Wandschneider | Joh. 18. | Ploges, Jürgen, Merk | Dom. 14. |
| Papendorp, Heinr., Grün- | | Ploen, Marcus | H. G. 12. |
| der einer Kapelle, | | Pönnies, Mette, Abtiffin . . | Joh. 49. |
| Wappen, Katharina . . . | Kath. 165. | Pölkauw, Heinr. | Kath. 70. |
| Parcham, Henning, Km., | | de Ponte, Windelburg, | |
| Gesche | Mar. 41. | Abtiffin | Joh. 33. |
| Parmen s. Pahrman. | | Potkow, Pawel u. Elisabeth | Kath. 96. |
| Paschen, Pajfen, Heinr. . . | Mar. 24. | — Joh. | Kath. 160. |
| — Carsten | Mar. 102. | Pringniß, Joh., Kathar. . . . | Ag. 69. |
| — Dankwart, Merk | Kath. 69. | Prosch, Lorenz | Zaf. 61. |

Proustind, Heintr. u.
 Elsebe Mar. 176 A.
 Qualman, Dietr. Jürgen Mar. 142.
 Rahtgeber, Peter Zaf. 29.
 Rahtkens, Rahtgens, Joh.
 Heintr. Kath. 4. ✓
 — Paul Kath. 117. ✓
~~K-
 Kolos Matthäus Mar. 15.~~
 Kamm, Joh. Kath. 164.
 — Joh. Gottl. Zaf. 21.
 Rathgeber s. Rahtgeber.
 Ratkens s. Rahtkens.
 v. d. Rede, Kathar, Wappen Zaf. 80.
 Rede, her?, Elisab. Neg. 38.
 Ree, Joh. Tobias, Kapitän Zaf. 68.
 Rehtwisch, Andr. *Knämer* Kath. 134.
 Reifman, Richard, Wappen Kath. 127.
 Reimers, Christian, Anna
 Christina geb. Gren Zaf. 47.
 — Jochim *Knämer* Kath. 25. ✓
 — Hans Kath. 37.
 — Marcus S. G. 14.
 Reinden (Cas. obl.), Joh.
 Adam Kath. 135.
 Reinet, Peter S. G. 1.
 Reppenhagen, Casp., Merk Petr. 54.
 v. Reje, Christoph, Wappen Kath. 71. 109.
 Rehtwisch s. Rehtwisch.
 Rettich, Joh. Heintr. Petr. 15.
 Rhon, Christoph, Pastor Zaf. 23. ✓
 Rhueden, Georg Wilh. Petr. 74.
 Rhycheher, Herr Ulrich Joh. 21.
 Richerz, Georg Herm.,
 Pastor an S. Jakobi,
 Senior, und Anna
 Kathar. Zaf. 24 D.
 Richter, D. L. Neg. 52.
 Richhoff, Joh. S. G. 10.
 Riesenbarg, Peter, Dorath. Kath. 158.
 Riele, Rife, Simon, Wap-
 pen Mar. 18.
 — Zaf., Merk S. G. 6.
 Rithof s. Richhoff.
 K-
 Ryls, Bernd Kath. 3. ✓

Ripp, Jürgen S. G. 26.
 Ritefahget, Paul Kath. 38.
 Ritter, Andr. Mar. 140.
 Rittershausen, Joh. Mar. 159.
 Roben, Joh., Vicar Zaf. 24 A.
 Roed, Philipp, Wappen Petr. 24.
 — Casp. Petr. 63.
 Rodde, Herr Matthäus,
 Wappen Mar. 183.
 Rode, Gert Dom. 5.
 — Joh., Merk Kath. 143. ✓
 Röder, Herm., Merk Mar. 22.
 — Peter Neg. 27.
 Rohloff, Joh. Arnd Neg. 44.
 Röhr, Christoph Kath. 81.
 Röl s. Roed.
 Role, Gert., Wappen,
 Gertr. Zaf. 76.
 Röld, Heintr., Senior
 (Prediger) Mar. 187.
 Rolffen, Marcus S. G. 20.
 Rolof s. Rohloff.
 Ron s. Rhon.
 Rör s. Röhr.
 Ros(t), Dietr., Anna Kath. 47.
 Röttes, Heintr. Kath. 55.
 Rueden s. Rhueden.
 Rull, Heintr., Bgm., Wap-
 pen Mar. 114.
 Rulle Elisabe geb.
 Petersen Kath. 7.
 Rump, Hans, Kathar.
 Magdal. geb. Lätgens Petr. 72.
 Russe, Lorenz Neg. 67.
 Rutenius, Wilh., Schul-
 rector Kath. 174.
 Sacerdos s. Pape.
 Safferan, Gertrud, Äbtissin Joh. 39.
 Salige, Joh., Am., Eltja-
 beth, Äbtissin Joh. 48.
 Salinge, Heilwig, Äbtissin Joh. 44.
 Sander, Heintr., Gold-
 schmid, Katharina Kath. 114.
 Sarnow, Zaf. Kath. 42.

- Sartor, Achatius Aeg. 72.
 de Eca Heintr. Kath. 99.
 v. Scaghe, Benedicta geb.
 v. Scimece Joh. 3.
 — Heintr. Joh. 3.
 Schacht, Joh. Friedr. Mar. 37.
 — Jürgen, Margar. Eli-
 sab. geb. Tiefenhufen Zaf. 60.
 — Anna Elisabe Zaf. 72.
 Schäffer, Hartwig Heintr. Mar. 124.
 v. Schaghe s. Scaghe.
 Scharbau, Carsten Kath. 119. ✓
 Scharffenberg, Joach. Kath. 154.
 Scheele, Schele, Scheel,
 Andr. Heintr. Mar. 71.
 — Jürgen, Bicar Zaf. 81.
 — Herm. Heintr. Petr. 43.
 Schepensiede, v. Scepen-
 stede, Kort Petr. 81.
 — Adelh., Wappen Kath. 168.
 v. Scheven(?), Peter Mar. 42.
 Schiffman, Herm. Detlef Dom. 9.
 Schilling, Anna verehel. ?
 v. Höveln, Wappen Mar. 180.
 Schinkel, Arnd, Merk Mar. 184.
 Schlave, Joh. Mar. 91.
 Schlic, Joh. Friedr. Mar. 46.
 Schliemann s. Stigman.
 Schlüter, Heintr., Kauf-
 händler, Wappen Mar. 151 I.
 Vgl. Slüters.
 Schmidt, Bernd Mar. 166 B.
 — Joh. Mich. Mar. 120.
 — Christina Zaf. 25.
 — Elisabe S. G. 29.
 Vgl. Smer.
 Schönman, Detlef Petr. 49.
 — — Kath. 86.
 Schonman, n., Annes Petr. 75.
 Schötteler, Zaf. Petr. 4.
 Schramm, Aug. Christian,
 Joh. Christian Mar. 111.
 Schriver (Schriner), Hans,
 Pfründner igman
- des h. Geistes, Katha-
 rina S. G. 7.
 Schröder, Herm. Mar. 169.
 — Peter, Merk?, Anna Zaf. 66.
 — Hans, Merk Petr. 14.
 — (Mag. Gerh.), Christina Petr. 31.
 — Zaf. Aeg. 24.
 — Jürgen Heintr. Aeg. 25.
 — Herm. Heintr., Wappen Aeg. 33.
 — Simon Kath. 2.
 — Karsten Kath. 17. ✓
 — Hjur. Kath. 52. ✓
 Schulhop, Schulop, Ditmar,
 Mechthild Zaf. 74.
 — Herr Joh. Zaf. 75.
 Schüll, Friedr. Thomas Zaf. 14.
 Schulte, Jaspar, Merk,
 Bäcker Mar. 83.
 Schulz, Dietr. Zaf. 9.
 — Anna Kathar. verehel.
 Althoff Zaf. 12.
 — Kath. Elisabe geb.
 Jaehn Dom. 7.
 Schulze, Christoph Kath. 144. ✓
 Schumacher, Mathias Mar. 179.
 Schumann, Christian Mar. 14.
 Schüneman, Mathias Mar. 136.
 Schütze, Casp. Petr. 41.
 Schwarz, Jürgen Christoph Petr. 46.
 Schwehmer, Franz Mathias Aeg. 16.
 Schwoll, Schwöll, Marcus,
 n. geb. Boy Aeg. 13.
 — Marcus B. Aeg. 74.
 v. Scimece s. Cymes.
 Seemann, Sehman, Chri-
 stian Mar. 72.
 — Hans S. G. 16.
 v. Segeberghe, Zegheberch,
 Kuno, Gründer einer
 Kapelle Mar. 192.
 — Mechthild, Nonne, n. Aeg. 30.
 Seger, Joh. Kath. 18.
 Sehl, Mart. Ludolf Petr. 79 G.
 Sehman s. Seeman.
- Jüng. Heim,
Kath. 61.*

- Seybert, Joh. David . . . Petr. 64.
v. d. l. Amst. f. d. l.
 Semppert?, Joh. Balthaf. Kath. 29.
 v. Senden, Hans, Gert . . . Petr. 57.
 Serner, Joh. Jaf. . . . S. G. 2.
 Sejeman, Anna Magdalena Mar. 75.
 — Heintr., Wappen . . . Mar. 75. 126.
 — Kath. Elisab., Wappen Mar. 75.
 Severin, Nic., Wappen,
 Kathar., Wappen . . . Mar. 81.
 Sieben, Doroth. Marg.
 verehel. Lang . . . Mar. 150.
 — Jürgen . . . Kath. 147.
 Siedmann, Franz Heinrich Mar. 165 E.
 Siemers (Siemes), Jürgen
 Thimme, Agneta
 Christina geb. Adam Mar. 104.
 — Joh. Friedr., Christine Petr. 5.
 Sievers f. Siverdes.
 Siricius Mar. 196.
 Siverdes, Sievers, Heintr. Mar. 174 D.
 — n., Windelke . . . Kath. 137.
 Stigman, Joh., Merk . . . Kath. 39.
 Slucup, Siegfr., Wappen Mar. 83.
 Stup, Martin, Christian Jaf. 81.
 Stüters, Druda, Wappen,
 Äbtissin Joh. 41.
 Smet, Hans de d. . . . S. G. 6.
 v. Soft, Herman Mar. 164.
 Spener, Philipp Ludw., Dr. Mar. 146.
 Sperling, Joh. Mar. 161.
 Spiker, Heintr. Kath. 123.
 Spiring, Spirind, Christian,
 Margar. Neg. 36.
 — Jakob, Merk Neg. 39.
 Spuiße, Jürgen Dom. 5.
 Stake, Hans Jaf. 32.
 Stal, Peter Kath. 48.
 1-8 Stapef, Hieron. Kath. 115.
 Stein, Maria Elisab. geb.
 v. Welle, J. P.,
 Archidiafon Jaf. 71.
 Steinfeldt, Nic. Mar. 7. 20.
 Sterjsche, Anna S. G. 3.
 Stünzing, Georg Friedr. Mar. 151 H.
 v. Stiten, Styten, Heintr.,
 Km. Neg. 79.
 — Hartwig, Wappen . . . Kath. 82.
 Stolle, Göffe Jaf. 24 I.
 — Gert, Wappen Kath. 31.
 Stollenberg, J. F., Dr.? Mar. 85.
 — Joh. S. G. 31.
 Stottersoht, —soht, Jaf. Mar. 165 A.
 — Wappen Mar. 165 B.
 — Jaf, Mag., Pastor an
 S. Marien Mar. 175.
 — Herr Joh. Jaf. 28. 30.
 — Bernh. Heintr., Christina Petr. 40.
 Stölting, n. verehel. Beck-
 mann Neg. 9.
 Stoot, Hartwig, Apotheker Mar. 177.
 Strate, Heintr., Kathar. . . S. G. 15.
 Strauch, Jürgen Rudolf,
 Merk Mar. 27.
 Stresow, Dett. Nic. Petr. 28. 70.
 Strobus, Kathar., Grün-
 derin einer Kapelle . . . Kath. 171.
 Struf, Struf, Jürgen,
 Merk, Barbara verw.
 Vordrward Kath. 65.
 — Joh. Kath. 121.
 Struve, Brun, Wobbele Mar. 172.
 Suhrberg, Joh. Albrecht Jaf. 24 A.
 Süren (Cas. obl.), Sadia Neg. 17.
 Sutthof, Mich. Kath. 5.
 Svantenius, Enochus . . . Kath. 110.
 Sven, Eyefe Mar. 171.
 Swentoves, Mathias . . . Kath. 129.
 Tandt, Joach., Dr.? . . . Mar. 109.
 — Joach. Petr. 51 A.
 Tausch, Joh. Georg, Dr.
 med. Jaf. 24 G.
 Teschentien, Joh. Herm. . . Neg. 48.
 v. Tegel, Jaf. Petr. 19.
 Tesdorpf, Tesdorff, Peter
 Heintr. Mar. 121.
 — Margar. Gertr. geb.
 Menke, Kathar. Elisab.
 verehel. Belhagen . . . Jaf. 37.

| | | |
|--|-------|-----------|
| Tesmer, Hans Jak. | S. G. | 18. |
| Thideman s. Tidemans. | | |
| Thise, Tise, Ludw., Jak.,
Pastor zu Bronskorf] | Aeg. | 21. |
| Thissen s. Tisen. | | |
| Thomallen, Clays, Wap-
pen <i>Nieu!</i> | Mar. | 24. |
| Tiburg, Jak. | Petr. | 38. |
| Tidemans, Hans | Dom. | 15. |
| Tiefenhufen, Otto, Marg.
Elisab. verehel. Schacht | Jak. | 60. |
| Tise s. Thise. | | |
| Tysen, Thissen, Joh.,
Wert, Andr. | Jak. | 8. |
| Timme, Claus | Jak. | 24 E. |
| Timmerman, Bernd | Petr. | 21. |
| — Peter, Lorenz | Kath. | 136. |
| Tollener, Friedr. | Mar. | 144 B. |
| Tomälen s. Thomallen. | | |
| Trappe, Joh., Wappen,
Anna Elisab., Wappen | Mar. | 80. |
| Treuman?, Hans | Dom. | 4. |
| Tücken, Lorenz | Jak. | 39. |
| Turau, Gerh. | Kath. | 105. |
| Uehorn, Wappen zu | Joh. | 29. |
| Uff, Joh. Friedr. | Mar. | 78. |
| Ulm, Heinr. u. Hans | Jak. | 24 E. |
| Utefen?, Balzer | Petr. | 10. |
| Utthoff | Mar. | 79. |
| Vaget, Utiffar | Kath. | 63. |
| Vgl. Vogt. | | |
| Vanfelaun, Jürgen. | Mar. | 138. |
| — Joach. Christian u.
Anna Magdalena | Mar. | 174 B. |
| — Christoph | Kath. | 148. |
| Velhagen, Kathar Elisab.
geb. Tesdorf | Jak. | 37. |
| v. Vellin, Gottschalk, Km. | Jak. | 86. |
| Veje?, Hans und Hfr.
Telsese | Mar. | 143. |
| Vinhagen, Joh., Bgm.,
Wappen, Helene | Mar. | 87. |
| Viseke, Helendert, Bischof
zu Schleswig | Kath. | 167. 172. |

| | | |
|--|-------|--------|
| Vutgo?, Nic. | Mar. | 174 B. |
| Vlynt, Heinr., Gründer
einer Kapelle, Mar-
gar. | Mar. | 191. |
| Vogel, Joh., Joh. Heinr. | Kath. | 101. |
| Vogeler, Valentin | Kath. | 109. |
| Vogt, Gerh., Wappen | Mar. | 38. |
| Vgl. Vaget. | | |
| Volbrecht, Jürgen | Petr. | 18. |
| Vorrab, Vorrath, Dietr.,
Km., Gertrud, Grün-
derin einer Kapelle | Aeg. | 76. |
| — Yda, Abtissin | Joh. | 36. |
| Vofßbein, Heinr. | Jak. | 70. |
| — | S. G. | 30. |
| W., B. | Kath. | 64. |
| Wachendorf, Jost, Wap-
pen? | Mar. | 194. |
| Wahns, Joh. Bernd | Mar. | 56. |
| Wafe, Martin, Väder | Kath. | 13. |
| Wafelamp, Heiderich | Mar. | 155. |
| Walter, Joh. Christoph | Kath. | 94. |
| Wan . . . , Heinr. | Kath. | 62. |
| v. Warendorp, Bruu, Bgm.,
Gottschalk, Km. | Mar. | 179. |
| — Wilt., Km., Elisabeth,
Herm. | Mar. | 193. |
| — Wedeke, Km. | Jak. | 82. |
| — Wolberadis, Komme,
Herr Bruu (Km.) | Joh. | 12. |
| — Bruu, Bgm., Telsese | Dom. | 20. |
| — Wappen | Mar. | 106. |
| — | Jak. | 64. |
| Warmholt, Christoph,
Sophia | Petr. | 73. |
| Warneböck | Mar. | 76. |
| Warnde, Margar. | Mar. | 31. |
| Water . . . , Anna | Petr. | 78 C. |
| Wedenhof, Margar., Joh. | Kath. | 47. |
| Wegener, Hans | Mar. | 69. |
| Weygandt, Joh. | Jak. | 54. |
| Weyland, J. C. geb.
Pleissing | Kath. | 163. |
| Weis, Philipp | Mar. | 94. |

| | | | |
|---|-------------------|---------|---|
| Westner, Joh. Ric. | | | |
| Margar. | Mar. | 149. | |
| Wessel, Mich. | Mar. | 70. | |
| — Jochim | Jaf. | 2. | |
| — Anna, Wappen | Petr. | 2 | |
| Westhoff, Herm., Pastor
an S. Jakobi | Kath. | 126. | |
| v. Wette, Thomas, auf
Trenthorst, Wappen | Neg. | 22. | |
| v. Wiede, Wiede, Eli-
sabeth verehel. Lüne-
burg, Wappen, Gott-
schalk | Mar. | 74. | |
| — Gottschalk, Bgm.,
Thomas | Mar. | 147. | |
| — Gottschalk, Am., Mag-
dal. | Neg. | 77. | |
| — Druda, Wappen | Kath. | 100. | |
| — Wappen | Mar. | 97. | |
| Wide . . . , Reimar, Petro-
nella | S. G. | 1. | |
| Wiepert, Jaf. | Jaf. | 41. | |
| Wigerind, Gotthard, Wap-
pen, Anna, Wappen?,
Anna, Anna | Mar. | 182. | |
| Witbe, Joh. Joch. | Mar. | 34. | |
| Witbsand, Carl Gottfried | Kath. | 102. | |
| — Wwe. | Kath. | 149. | |
| Wilden, Heintr. | Kath. | 142. | |
| — Jakob | S. G. | 33. | |
| Wilkens, Ric. | Mar. | 79. | |
| Wille, Hans | Kath. | 67. | |
| Willebrand, Joh. Christoph
d. ä. <i>Jöllner</i> | Jaf. | 45. | |
| Windelman, Levin | Jaf. | 52. | |
| Winter, Gerh., Mag.
Senior et pastor an
S. Jakobi | Jaf. | 7. | |
| — Schweder, Anna | Neg. | 53. | |
| Wipert s. Wiepert. | | | |
| Wisser, Hans | Jaf. | 31. | |
| Wytil, Wythl, Joh., n. | Petr. | 12. | |
| — Joh., Gertr., Wobbeke | Petr. | 83. | |
| — Wappen | Kath. | 153. | |
| Witte, Peter | Petr. | 20 B. | |
| — Kort | Kath. | 89. | |
| Wittenborg, Anna | Dom. | 8. | |
| Wlome, Arnold, Gertr. | Mar. | 190. | |
| Wohler, n. | Jaf. | 24 H. | |
| Wöhrman, Jürgen | Mar. | 4. 112. | |
| Wolfram s. Wulfram | | | |
| Wolbt, Heintr. | Kath. | 34. | ✓ |
| — Heintr., Am. | Kath. | 46. | ✓ |
| — Heintr. | Kath. | 48. | ✓ |
| — Herm. | Kath. | 58. | ✓ |
| Wolter, Mich. | Mar. | 131. | |
| Wolters, A. F. A. | Mar. | 26. | |
| — Margar. verehel.
Fischer | Mar. | 141. | |
| — Jürgen | Jaf. | 23 A. | ✓ |
| Wolterstorff, Hans | Petr. | 75. | |
| Wraeg, Joch. | Mar. | 99. | |
| Wrede, Joh. | Petr. | 78 C. | |
| Wulff, Mag. Herm. | Mar. | 36. | |
| — Jakob | Mar. | 157. | |
| — Hans Peter | Neg. | 58. | |
| — Mechtild, Abtissin | Joh. | 38. | |
| — Burchard | Kath. | 60. | ✱ |
| — Christina, Convent-
tualin | Kath. | 101. | |
| — Joh., Anna, Otto
Heintr., Magdal. | | | |
| Dorath | Kath. | 112. | ✓ |
| Wulfram, Wolfram, Hans,
Anna | Petr. | 84. | |
| Waehn, Kathar. Elzabe
verehel. Schulz | Dom. | 7. | |
| Wangen (Cas. obl.), Hans
Wilh., Merf | Kath. | 17. | ✓ |
| Wiegler, Samuel | Jaf. | 4. | |
| — Martin | Neg. | 64. | |
| Wiegra, David | Jaf. | 40. | |
| Witsche, Jürgen | Kath. | 138. | |
| | | | |
| | b. Nach Vornamen. | | |
| A. E.: K. | | | |
| A. F. A. Wolters. | | | |
| A. S.: B. | | | |

- Achatius Sartor.
 Adam Bohngarn.
 Adam Heinrich Möllenhoff.
 Abbe Bernhard Burghard.
 Adelheid, Alheyd (vgl. Tafel) Brömse,
 Morum, Kortman, v. Schepenstede.
 Adolff Brünig.
 Adolf Friedrich Lunau.
 Adolf Jürgen Haverfaat.
 Adrian Hack, Müller.
 Aegidius Christian Kuhl.
 Agneta Christina Adam verehel.
 Siemers.
 Alberg Helle.
 Albert Baleman, Buchau, Cleuer,
 Nihus, v. P. . . .
 Albrecht Lüders.
 Alert Kock.
 Alexander Küsel, Väneborch.
 Alexander Hieronymus Glase.
 Andreas, Andreaß (Zaf. 53) Andersen,
 Busman, Erich, Fald, Humborch,
 Klemete, Corniljen, Lange, Petersen,
 Rehtwisch, Ritter, Tisen.
 Andreas Heinrich Schele.
 Anholdt Gotten.
 Anna, Ameele Albrecht, Blac (verehel.
 Schlüter), Bödker, Ebeling (verehel.
 Meyer), Engelman, Grube, Gruwel,
 Hinke, Hrgesang, v. Höveln (geb.
 Schilling), Howe, v. Calven, v. Cam-
 penholth, Kynckel, Kreffting, Kremer,
 Lütkens, Meckelenborch, Meyer (geb.
 Ebeling), Olderogge, Ros(t), Schil-
 ling (verehel. v. Höveln), Schlüter
 (geb. Blac), Schonman, Schröder,
 Stersche, Water . . . , Wessel, Wige-
 rind, Winter, Wittenborg, Wulff,
 Wulfram. nn. Kath. 84. 123.
 Anna Christina Vielen, Gren verehel.
 Keimers.
 Anna Dorothea Lüdemann.
 Anna Elisabeth Trappe.
 Anna Elisabe Schacht.
 Anna Katharina Richerz, Schulz ver-
 ehel. Althoff.
 Anna Magdalena Boldt, Sejeman,
 Banjelau.
 Anna Margareta Hornung verehel.
 Fargau.
 Anna Maria Knat, Koch verehel.
 Ahrens.
 Anna Regina Laffrenz.
 Anthoni Bachhus.
 Antohn Ernst Günter.
 Arnd, Arndt, Arend, Arendt Anders-
 sen, Ehemann, Hering, v. Kollen,
 Schinkel.
 Arnold Bonnus, Hoveman, Jffelhorst,
 Blome.
 Ahmus, Asmus Boeckman, Dragun.
 August, Augustin Göbe, Conradus,
 Plath.
 August Christian Schramm.
 B.: W.
 Balzer Bruns, Lutke, Utefen?
 Barbara v. Deventer, verw. Borchwart
 verehel. Struck.
 Bartholomäus, Bartholomewes Diede-
 richsen, Manpel.
 Benedicta v. Scimece verehel. v. Scaghe.
 Benjamin Meinerz.
 Bernhard, Berent, Berendt Basedow,
 Fran, Frese, Gunterman, Haleholt-
 scho, Jacobi, Kordes, Kreckting,
 Kpls, Schmidt, Timmerman.
 Bernhard Heinrich Stolterfoht.
 Berthold v. Holtshusen.
 Bertram, Bartram Väneborch, Mor-
 newech.
 Borchard i. Burchart.
 Brun Haleholtscho, Hoveman, Struve,
 v. Warendorp.
 Burchart, Borchard, Borchert, Borchertt
 v. Holtshusen, Lüders, Wulff.
 C. A. Niemann.
 C. M.: L.
 C. W.: P.

- Cecilia Balhorn, Bøye.
 Christ. Drunkmøller.
 Christian (vgl. Karsten): Barven,
 Grossweg, Guhde, v. Höveln, Legow,
 Muhl, Reimers, Schumann, See-
 mann, Spiring.
 Christian Gottfried Donatus.
 Christian Wilhelm Brandt, Mährath.
 Christina, Christiense, Stina? (Petr. 29)
 Albrecht (verehel. Munder), Hinz,
 v. Kempen, Munder (geb. Albrecht),
 Schmidt, Schröder, Siemers, Stup,
 Stolterfoht, Wulff.
 Christina Dorothea Jacobsen verehel.
 Jappe.
 Christoph, —pher, —pfer (Aeg. 30),
 —ffer, —ff Aldach, Awerber, Ger-
 des, Jacobsen, Mählen, Meier,
 v. Neufkirchen, Nese, Rhon, Röhr,
 Schulze, Vansebau, Warmbott.
 Christoph Bartholomäus Koch.
 Christoph Mathias Burd.
 Cyriele Ewen.
 Clemencia, Abtissin Joh. 30.
 D. G. Pincier.
 D. L. Richter.
 Daniel Bohnhoff, Jacobi, Melzer.
 Dandwert Paschen.
 David, Davied, Davidt Dethleves,
 Honstede, Ziegra.
 David Andreas Eckermann
 David Ernst Vossii.
 Detlef, —less, Dethless, —loss Blöder,
 Flothe, Froboes, Schonmann, Schön-
 man.
 Detlef Nicolaus Strefow.
 Dietrich, Diderick, Diederich, Tiberic
 (Kath. 44), Theodericus, Dirich
 (Aeg. 38), Dirick, Dirck? (Dom. 11),
 Driek (Kath. 47) Böttger, Bremer,
 Degener, Ebele, Giltteman, Graven-
 fede, Greue, v. Hamme, Hoolt,
 Loeff, Lüttesoget, Meinsman, Ros(t),
 Schutz, Vorrad, ...lant Grün-
 der einer Kapelle (od. Vicarei)
 Kath. 44.
 Dietrich Gottfried Lamprecht.
 Dietrich Jürgen Qualman.
 Ditmar Schulhop.
 Dorothea, Dorathea, Dorthia Bohn-
 hoff verehel. Botticher, Dives ver-
 ehel. Grüter, v. Hamme, Herzberg,
 v. Lengerken, Niesenbarg.
 Dorothea Magdalena Sieben verehel.
 Long.
 Druda v. P... verehel. v. Atten-
 born, Stüters, v. Wiedebe.
 Eberhard, Evert, Everdt Flege, Hale-
 holtscho, Hinkel, Hinkelsbey.
 Eylrame, Nonne Joh. 29.
 Elert Stolle.
 Elias Martus.
 Elisabeth (vgl. Telse, Telsete, Esabe,
 Lisebet) Berck (geb. Möller), Bild-
 beck, Black, Brandt, Brömse, v. Essen,
 Herze, Hogehus, Holmans, Klingen-
 berg, Kröpelin, Lüneburg (geb.
 v. Wiedebe), Meier, Möller (verehel.
 Berck), Nede. her?, Salige, v. Waren-
 dorp, v. Wiedebe (verehel. Lüneburg).
 Esabe, Esabe Billingshusen geb.
 v. Buchwald, Budes, Jacobs,
 Constin, Vossien, Pottow, Pro-
 vustind, Peterssen verehel. Kulle . .
 Schmidt.
 Engel Behn, Bone, Knoop.
 Enochus Evantentinus.
 Erenst Vessit.
 Erich Krummedyl.
 Eva, Efa Harmjen, ... gella Abtissin
 Joh. 31.
 Evert s. Eberhard.
 Frans n. Mar. 176 B.
 Frank (Frans) Hinrich (Henrich) Brandt,
 Pauli, Siedmann.
 Franz Matthias Schweymer.
 Frederick, —ich Korhack, Tollener.
 Friedrich Thomas Schüll.

Gabriel Lübbe, Oiderogge.
 Georg (vgl. Jürgen) Gravel, v. Ven-
 gerken, v. Vossen.
 Georg Christian Gre
 Georg Friederich Stünzing.
 Georg Heinrich Göze.
 Georg Herman Richerz.
 Georg Beit Binder.
 Georg Wilhelm Rhueden.
 Gerhard, Gerdt, Gert Blandenmeier,
 Gemes, Castorpp, Cortind, Münter,
 Odesloe, v. Osebe, Rode, Role,
 Schröder, v. Senden, Turau, Vogt,
 Winter, n. Mar. 38.
 Gertrud, Gerdrut, Gärdrut (Petr. 67)
 v. Bühren, Busman, Cetewer, Ger-
 wer, Goessen, Hoveman, Clotecowe,
 Lüneburg, Menge, Role, Safferan,
 Borrard, Whyhl, Wlome.
 Gesche, Geske, Geseke Bere, Castorpp,
 Ogen, Parcham, n. Petr. 79 F.
 Göbert v. Höveln.
 Görke Stolle.
 Gottfried Beisner.
 Gottfried Ludwig Mett.
 Gotthard Vielau, v. Höveln, Wigerind.
 Gottlieb Knuff.
 Gottschalk v. Bellin, v. Warendorp.
 Grette, Grette (vgl. Margareta) Boye
 verehel. Grasshof, Gutterod, Mölner,
 Northof, . . . ste Kath. 22, n.
 Veg. 58.
 G. W. Gättens.
 Hans, Hans (vgl. Johann, Henning)
 Albers, Badendick, v. d. Bese,
 Bideks, Boy, Borchwart, Busch,
 Degetow, Dender, Emmerman,
 Ende, Fode, Haan, Hanson, Habel,
 Henningses, Herma . . . , Gutterod,
 Jacops, Jamps, Klooslock, thor
 Klus, Knaal, Krohn, (Lüders, Petr. 79),
 Möller, Nissen, Odinghe, Pahrman,
 Peters, Petersen, Reimers, Rump,
 Schriver, Schröder, Sehman, v. Sen-
 Btchr. d. S. f. S. O. VIII, 1.

den, Smet, Stafe, Tydemans,
 Treuman?, Uhm, Bese, Wegener,
 Wille, Wisser, Wolterstorff, Wolfram,
 . . . erman Kath. 68, . . . ste
 Kath. 22.
 Hans Bernhard Ludwig Demble.
 Hans Christopher Piehl.
 Hans Heinrich Bremer, Rafelan.
 Hans Jacob Tesmer.
 Hans Peter Wulff.
 Hans Wilhelm Bangen.
 Hartman Peperjak.
 Hartwig v. Stiten, Stoot.
 Hartwig Heinrich Schäffer.
 Hedewig Christina Gundlach geb. Gre. . . .
 Heiderick Walekamp.
 Heylewigis Salinge.
 Heinrich, Heinric (Nat. 75 A), Henrich,
 Hinrich, Hinrik Albrecht, Auheberch?,
 Auskorn, Baleman, Beyer, Billings-
 husen, Blomenbard, Boldt, Boffel,
 Brasch, Brömse, Brünningl, Ebeling,
 Ehrich, v. Engelun, Gercke, Grüter,
 Hagen, Hassse, Haveman, Haverfadt,
 Heinden, Hinkelbey, Hogejanck, Howe,
 Jacops, Junghe, Kahl, v. Calven,
 Kastory, Kerl?, Knees, Koeneke,
 Constin, Kordes, Kressenberg, Kunse,
 Ladehoff, de Lapide, Lüdemann,
 Lüneborch, v. Manen, Meins,
 Meester, Michael, Möller, Rauw,
 Papendorp, Paschen, Paschezat,
 Petersen, Pieter, Plaen, Pölskaun,
 Provuhtind, Rödk, Röktes, Null,
 Sander, de Sca . . . , v. Scaghe,
 Schlüter, Schröder, Sejeman, Sievers,
 Spiker, v. Stiten, Strate, Uhm,
 Wlynt, Woffbein, Wan . . . , Wüden,
 Wolbt, . . . arck Kath. 43.
 Heinrich Christoph Begier.
 Hinrich Conrad Hornung.
 Heinrich Peter Pforthus.
 Helendert Bisbefe.
 Helsenburgis Holt.

- Helene Vinhagen.
 Hellen v. Lens.
 Henning (vgl. Johann) Hafenholtz,
 Parcham.
 Herdefe Plestow.
 Herman, Hermen, Harman (Dom. 8),
 Hormen (Mar. 143) v. Allen, v. Allen,
 Beiger, Vere, Bilderbek, Bonnus,
 Prewolt, Dender, v. Dorne,
 Dubben, v. Ellind, Engenhagen,
 Ihor Gest, Galeholtscho, Hinz,
 Hutterock, Kremer, Meier, Polman,
 Peterfen, Roeder, Schröder, v. Sost,
 v. Warendorp, Westhoff, Woldt,
 Wulff.
 Herman Daniel Bauert.
 Herman Detlef Schiffman.
 Herman Heinrich Scheel, Schröder.
 Herman Heinrich Andreas Grebesmühl.
 Hieronymus Stapef. — l.
 Hieronymus Amandus Bilderbeck.
 Hildegundis Güstrow.
 Hille Bremer.
 Hille v. Holtshufen.
 Hubrecht v. Campenholth.
 J. A. Klindsporn.
 J. C. Plessing verehel. Beyland.
 J. F. Bunge, Stollenberg.
 J. G. F. Goeschel.
 J. J. Fürstenau.
 J. M. Ebel.
 J. N. Lampe.
 J. P. Stein.
 Jacob, Jachup (Aeg. 39) Bremer,
 Harber, Haveman, Herzberg, Cap-
 pelen, Mandorp, Peyers, Pesh,
 Plestow, Rife, Sarnow, Schötteler,
 Schröder, Spirind, Stolterfoth,
 v. Tege, Thile, Tibury, Wiepert,
 Wilden, Wulf, n. Bischof von Osel,
 Wappen Kath. 166. 167.
 Jacob Christoph Lammerk.
 Jacob Leonhard Müller.
 Jaspas (vgl. Kaspar) Schulte.
- Yda Borrath, n. Kath. 151.
 Jeremias Brust
 Joachim, Jochim Bald, Balhorn,
 Bagwitz, Berens, Burmeister, Detloff,
 Goldensee, Haveman, Carstens, Koppel,
 Kreuzfeldt, Kune..., Medefenborch,
 Middendorf, Nieman, Oldenborch,
 Potlow, Pringniz, Ramm, Reimers,
 Nobe, Scharffenberg, Stigman, Struf,
 Landt, Trappe, Wessel, Braetz.
 Jochim Andreas Heiner. Ahrens.
 Joachim Christian Banfelau.
 Joachim Friedrich Carstens, Leven-
 hagen.
 Jochim Gottlieb Ramm.
 Jochim Henrich Bödger, Booch, Vogel.
 Jochim Carl Dahlmann.
 Johann (vgl. Hans, Henning) Bauer,
 Vere, Vielen, Vonthoff, Votticher,
 Brindmann, Brofes, Brun, de
 Chnouenberghe, Dammeman, Dar-
 sowe, Deterts, v. Died, Everding,
 Fischer, Fikman, Gäbert, Gäberk,
 Gerwer, Haase, v. Harsten, Haverfaht,
 Heinrichsen, Herke, Hoppe, Huguen,
 Jenzsch, v. Jevere, v. Kempen,
 Kyndel, Klingenberg, Köhler, Kon-
 radus, Crispin, Crummer, Kruse,
 Lembke, v. d. Lippe, Lüders, Lüne-
 borch, Meyer, Mölner, Montdorff?,
 Northof, Penz, Richhoff, Ritters-
 hausen, Roben, Salige, Schlave,
 Schulop, Seger, Sperling, Stolten-
 berg, Stolterfoht, Tysen, Vinhagen,
 Vogel, Wedenhof, Weygandt, Wytk,
 Wrede, Wulff, erwählter Bischof
 von Reval Kath. 167, Pastor an
 S. Agidien Aeg. 41, Goldschmid
 Petr. 74, nn. Kath. 13. 141.
 Johann Adam Reinden.
 Johann Adolf Höttig.
 Johann Adolf Jacob Lüneburg.
 Johann Albrecht Suhrberg.
 Johann Anthon Kuhlmann.

- Johann Arendt Knoch.
 Johann Balthasar Sempvort?
 Johann Berend Wahns.
 Johann Christian Schramm.
 Johann Christoph Gunderman, Lang,
 Müller, Walter, Willebrand.
 Johann Daniel Klett.
 Johann David Seybert.
 Johann Dietrich Beckmann, Doberich.
 Johann Friedrich Schacht, Schlid,
 Siemers, Wiff.
 Johann Georg Tausch.
 Johann Gottlieb Lütken.
 Johann Heinrich Birnau, v. Bühren,
 Doll, Draguhn, Dreyer, Düffer,
 Holsterman, Hoppe, Kanfer, Kahlens,
 Kettich.
 Johann Herman Bartels, Tschentien.
 Johann Hieronimus Fargau.
 Johann Jacob Cornills, Serier.
 Johann Jochim Beckmann, Wilde.
 Johann Kaspar Boh.
 Johann Lorenz Otto.
 Johann Martin Vipenius.
 Johann Michel Schmidt.
 Johann Nicolaus Green, Karstens,
 Weltner.
 Johann Philip Lefever.
 Johann Richard v. d. Harbt.
 Johann Tobias Ree.
 Jost Alfeien, Köllner, Nöttingf, Wachen-
 dorp.
 Jürgen, Jörgen (vgl. Georg) v. d. Befe,
 Drape, v. Doren, Grantoff, Hyddeler,
 Hinrichs, Jönsen, Thor Klus, Knaaf,
 Laffrenk, v. Lengerk, Luekens Hanß
 John, Mangel?, Ploges, Ripp,
 Schacht, Schete, Sieben, Spuiße,
 Banjelau, Volbrecht, Wöhrman,
 Wolters, Zitschte.
 Jürgen Albrecht Meier.
 Jürgen Christoffer Schwarzf.
 Jürgen Hinrich Berner, Bielau,
 Schröder.
- Jürgen Rudolf Strauch.
 Jürgen Tim Siemers.
 Carl v. Aren.
 Carl Gottfried Wildtsand.
 Carsten, Karsten, Casten (Aeg. 45)
 Grube, Haffe, Futterock, Bahder,
 Pasten, Scharbau, Schröder.
 Caspar, Casper (vgl. Gaspar) Bremer,
 Brünind, v. Deking, Hark, Linden-
 berg, Neppenhagen, Noeck, Schuge.
 Katharina, Katherina, Katerina, Ka-
 trina, Kattrine, Catharina, Catrina,
 Chatrina (Mar. 151 A) Bonnus,
 Brünningf, Dibbert, Engenhagen,
 Enthien, Jamps, Klett, Ladehoff,
 v. Leven verehel. Lüneburg, Mangel,
 Marcus, Mindesse, Papendorf,
 Pringnit, v. d. Rede, Sander,
 Schriver, Severin, Strate, Strobus,
 . . . ard Rath. 43.
 Katharina Elisabeth Sejeman, Tesdorf
 verehel. Velhagen.
 Catharina Elsfade Jaehn verehel.
 Schulz.
 Catharina Magdalena Lütgens verehel.
 Kump.
 Claes, Claus, Claves f. Nicolaus.
 Kohn Jochim Cordua.
 Conegundis (vgl. Kunneke) v. Bremen.
 Konrad, Conrad v. Attenderne, Hasen-
 tien?, Hogehus, Kopppeis.
 Kort, Cort, Corbt Behn, Bödter,
 Dobbeler, v. Doren, Schepensiede,
 Witte.
 Kunneke Overdyl.
 Kunneke (vgl. Conegundis) v. Calven.
 Cuno v. Segeberg.
 Lambert Pape (Sacerdos).
 Levin, Levyn Brodersen, Windelman.
 Lisebet Potkow.
 Lorenz, Lorens, Laurentz, Laurens,
 Laurencius Groen, Hoge, Klen,
 Lebrade, Münster, Peterfen, Prosch,
 Ruffe, Timmerman, Täckfen.

Lorenz Jürgen Meinh.
 Lucia f. Eyske.
 Lüder v. Campe.
 Ludolf v. d. Berbel, Vere, Klafen.
 Ludolph Heinrich Müller.
 Ludwig, Ludewich, Lodowyc (Kath. 93)
 Krul, Leopoldus, Munte, Tise.
 Ludwig Philip Koef.
 Lutke (männl. Born.) Brindman.
 Lutke (weibl. Born.) Hutterod.
 M. E.: K.
 Magdalena, Maddelene Giltteman,
 Lüdemann, v. Wicked.
 Magdalena Doratha Wulff.
 Magdalena Elisabeth Bauert verehel.
 Haase.
 Magdalena Catharina Horneman ver-
 ehel. Müller.
 Magdalena Regina geb. Otte.
 Marcus, Markus Bielefeld, Burmeister,
 Dibbert, Flugge, Klug, Martens,
 Ploen, Reimers, Rolffen, Schwoll,
 n. Jak. 1.
 Marcus Hinrich Lange.
 Marcus B. Schwöll.
 Margareta, Margreta (Aeg. 59; vgl.
 Greteke) v. Allen, v. Budeborpe,
 v. Effen, Fischer (geb. Wolterfen),
 v. Cosvelde, Kreckting, Mecklenborg,
 Meins, Mester, Spiring, Synt,
 Warnde, Wedenhof, Weltner, Wol-
 terfen (verehel. Fischer).
 Margreta Elisabeth v. Göffel geb.
 v. Lorenzen, Tiefenhusen verehel.
 Schacht.
 Margretha Gerdruth Menze verehel.
 Tesdorf.
 Margretha Chatrina geb. Geertj ver-
 ehel. Meinh.
 Maria Degener, Hansjen, Münter,
 Nolte.
 Maria Elisabeth v. Melle verehel.
 Stein.
 Martin, Marten Abeler, Aldach,

Biberbeck, Klindman, Clotecowe,
 Lammers, Lemble, Lindeman, Muir,
 Slup, Wate, Ziegler.
 Martin Ludolff Sehl.
 Mathias, Mathies, Mattias, Matthias,
 Mathijs (Kath. 108) Bunge, Köpens,
 Cruse, Büttens, Noed, Osterman,
 Pabels, Schumacher, Schüneman,
 Swentoves, v. . . . Dominikaner
 Dom. 10.
 Mathies Ausoerius Mebins.
 Matthias Friedrich Klüber.
 Matthias Heinrich Lüttens.
 Matthäus (vgl. Tewes) Patebusch,
 Kalay, Kobbe.
 Mechtild (vgl. Mette) Schulhop,
 Segeberg, Wulf.
 Meinhard Clafen.
 Meynrich Mornewech.
 Metcher Jarache, Lohman.
 Meno Paul . . . ?
 Meno Peter Maad.
 Mette (vgl. Mechtild) Plönnies, n.
 Abtissin Joh. 43.
 Metteke, Metke (vgl. Mette u. Mechtild)
 Vere, n. Kath. 21.
 Michel, Mychel Nygebur, Sutthof,
 Wessel, Wolter.
 Moriz, Morizt v. Gerden, Cappelle,
 Lüders.
 N. J. Harder.
 Nicolaus, Claus, Claves, Claes
 (Aeg. 66) Beed, Best, Bielefeld,
 Boye, Brömje, Brünning, Frame,
 Hanneken, Hon, C. . . el, Carstens,
 v. Calven, Münsterman, Reitman,
 Nyeterke, Petri, Severin, Steinfeld,
 Thomallen, Timme, Vytgo?, Wil-
 tens, n., Wappen Mar. 74. Jak. 1.
 Nicolaus Jürgen Böckmann.
 Claus Wilhelm v. Bremen.
 Otto Bielefeldt, v. Budeborpe, Kluwi-
 tajch, Tiefenhusen.
 Otto Hinrich Wulff.

- Paul, Pawel Albrecht, Hagen, Hintze,
Neurancg, Pottow, Rahtgens,
Ritefahget.
- Peter, Petter Aldach, Bielselbt,
Christiani, v. Embreca, Frobofe,
Hansjen, Knoop, Kolbeck, Lebrade,
Lemke, v. Mehrem, Ortman, Pahr-
man, Peters, Rahtgeber, Reinel,
Riefenbarg, Roeder, v. Scheven (?),
Schröder, Stal, Timmerman, Witte.
- n. Peter Zappe.
- Peter Heinrich Teßdorff.
- Peter Johann Krück.
- Peter Michael Evers.
- Petronella, Pitronella Wide, n.
Ronne Joh. 29.
- Philipp Merg, Weis.
- Philipp Christoph Lang.
- Philipp Ludwig Spener.
- Pitronella f. Petronella.
- N. M. Goefchen.
- Neimar Wide
- Reinholt Harns.
- Richard, Richert v. d. Hart, Reifman.
- Richmoth Kleuer.
- Ryga v. Allen.
- Rolf, Rolff, Roleff Blandckenmeier,
Grube, Harnsen.
- Rötigert v. Deventer.
- Sabia Sären.
- Salome Lutke.
- Samuel Burmeister, Ziegler.
- Sara Humberch.
- Schweder Winter.
- Zeghebode Crispin.
- Siegfried Slucup.
- Simon Bay, Niese, Schröder.
- Sophia, Soffete v. Allen, Mandorp,
Warmholt.
- Stephan, Steffan Dubach, Rod.
- Stina f. Christine.
- Taleke (vgl. Adelheid) Kastorp, Mont-
dorff?
- Telse, Telske, Telseke (vgl. Elisabeth,
Elisabe) Beters, Ghendena (geb.
Lüneborch), v. d. Horst, Lüneborch
(verehel. Ghendena), Dding, Wese?,
Warendorp.
- Tewes (vgl. Matthäus) Bremer.
- Tchiedeman f. Tideman.
- Thomas Gesterling?, Lüneborch, Pittens,
v. Wetke, Wiede.
- Thomas Friedrich Carstens.
- Tideman v. Allen, Berd.
- Ties Kasehe.
- Tilsman Eggeradt.
- Tobias Horneman.
- Ulrich Nycheher.
- Utiffar Baget.
- Valentin, Falentin Anaf, Fogeler.
- Brown v. Attenderne.
- W Goldoghe.
- Warner f. Werner.
- Wedeke Warendorp.
- Wenemar Dverdyk.
- Werner, Warner Billingshufen, Groen.
- Wessel v. Jerusalem.
- Wyghmod Christiani.
- Wilhelm, Willem, Guisielmus Am . . er,
Dillmann, Ganjslandt, v. Calven,
Kreuzman, Rutenius, v. Warendorp.
- Wilhelm Heinrich Fürstenau.
- Wilhelm Carl Krupp.
- Willemut Odesloe.
- Windelburg Pleskow, de Ponte.
- Windelke (Siverdes).
- Wobbe, Wobbele Junghe, Struve,
Whtyl, n. Mar. 115.
- Wolberadis v. Warendorp.
- Zacharias Kniller.

c. Nach Ständen.

Äbtissinnen f. Geistliche.

Apotheker: Hartwig Stoot.

Archidiacon f. Geistliche.

Bäcker: Melcher Farchte, Jaspar
Schulte, Marten Wafe.

— Weiß- u. Festbäckergesellen: Dom. 16.

Bischöfe s. Geistliche.

Buchhändler: Joachim Balhorn.

Bürgermeister s. Rathsmitglieder.

Conventualin von S. Katharinen:
Christina Wulf.Doctoren beider Rechte: Simon
Bay, Joh. Brokes, Joh. v. Dieck,
Christoph Gerdes, Joh. Adoff
Höltzig, Joh. Martin Lipenius,
Heinrich Michael.— der Medicin: Hans Bernhard
Ludwig Lembke, (Nic. Hanneken),
Joh. Georg Tausch.— der freien Künste: Simon
Bay.— ohne Angabe der Facultät
(und zum Th. zweifelhaft, da das
d. auch als dominus verstanden
werden kann): Heincr. Baleman,
Joh. Fijman, Georg Heincr. Göbe
Superintendent, Dietr. Gottfr.
Lamprecht Km., Paul Neucranz,
Meno Paul F., Philipp Ludwig
Spener, F. F. Stollenberg?,
Joachim Tant.

Dominikaner s. Geistliche.

Garbräter: Christoph Bartholom.
Koch.

Geistliche (vgl. Herren):

Bischöfe von Desel: Jakob.

von Reval: Johann, elec-
tus.von Schleswig: Helenebert
Bisbete.

an S. Marien:

Pastoren: M. Jak. Stolterfoth.
Albert Baleman.
M. Bernh. Krecking,
Senior.Prediger: Heinrich Röhl, Senior.
Gottfried Weisner.

Vicar: Joh. Danneman.

an S. Jakobi:

Pastoren: Peter Christiani.

Mag. Gerh. Winter,
Senior.Herm. Westhoff,
Christoph Rhon.Georg Herm. Michery,
Senior.

Archidiakon: J. P. Stein.

Vicare: Joh. Koben.

Jürgen Schele.

an S. Petri:

Pastoren: Mag. Gerh. Schröder.
Casp. Lindenberg.

AbdeBernh. Burghard.

Vicar: Joh. Brun.

an S. Agidien:

Pastor: Johann.... Ag. 41.

am Dome:

Vicar: Nic. Petri.

am S. Geiste:

Vicar: Dietr. Hoolt.

Dominikaner:

Prior: Laurentius Lebrade.

Subprior u. Visitator: Peter
v. Emmerich (Em-
breca).Brüder: Mathias v.
Peter Lebrade.

S. Johannis-Kloster:

Äbtissinnen:

Clemencia, Eva . . . gella, Alberg
Hesse, Windelburg v. d. Brülage
(de Ponte), Adelheid Morum,
Kunigunde v. Bremen, Ida
Borath, Hildegunde v. Güstrow,
Mechthild Wulf, Gertrud Sas-
feran, Windelburg Pleskow,
Druda Stütters, Elisabeth Krö-
pelin, Mette Heilwig
Sallinge, Gertrud Hoveman,
Adelheid Brömse, Christina
v. Kempen, Elisabeth Salige,
Mette Plönies.

Nonnen:

Ryza v. Allen, Helenburgis Gott,
Rechtshild Segeberg, Wolbera-
dis v. Warendorp, Eplrame,
Petronilla.

Kaplan: Joh. v. Fever.

Vicar: Lüder v. Campe.

Schreiber: Nic. Petri.

Pfründner: Nic. Nyeferte.

frater curie: Joh. Darfowe.

Pastor zu Pronst[orf]:

Jacob Thise.

Goldschmiede: Heintr. Sander,
Johann . . .

Herren: Dr. Heinrich Baleman (Am.),
Abolf Brüning (Am.), Kaspar
v. Degin (Am.), Herm. v. Dorne
(Am.), Dr. Joh. Fikman, Heintr.
Grüter (Am.), Brun Haleholscho,
Eberhard Haleholscho, Joh. Rich.
v. d. Hardt, Gotth. v. Höveln
(Am.), Albert Klever (Am.), Joh.
Kruze (Am.), Heintr. de Lapide,
Georg v. Vengercken (Am.), Nic.
Münsterman, Heintr. Paschezat,
Herm. Petersen (Am.), Lorenz
Petersen (Am.), Mr. Nycheher,
Matthäus Robde (Am.), Joh.
Schulhop, Joh. Stoltersohrt, Tho-
mas v. Wette auf Trenthorst,
Mattias . . . , n. Mar. 145.

Hutstassirer: Heintr. Petersen.

Kapitän: Joh. Tobias Nee.

Kaplan f. Geistliche.

Kaufhändler: Heintr. Schlüter.

Licenciaten beider Rechte: Joachim
Friedr. Carstens, Alex. Hieron.
Glase.

Maurer: Heintr. Beyer.

Nonnen f. Geistliche.

Pastoren f. Geistliche.

Pfründner im S. Geiste: Hans
Schriver.

Pfründner im S. Johannis-Kloster:
Nic. Nyeferte.

Physici: Dr. Ni. Hameten, Hans
Bernh. Ludw. Lembke.

Prediger f. Geistliche.

Prior der Dominikaner f. Geistliche.

Protonotar: Arnold Iffelhorst.

Rath der Pommerischen Herzoge:
Christoph v. Neufkirchen.

Rathsmitglieder:

a) Bürgermeister: Herm. v. Allen,
Konr. v. Attenderne, Thiedeman
Berck, Arnold Bonnus, Gotth.
v. Höveln, Gotth. v. Höveln,
Wilh. v. Calven, Joh. Klingen-
berg, Alexander Lüneburg, Joh.
Lüneburg, C. A. Niemann, Mat-
thäus Pakebusch, Hartm. Pepersak,
Jak. Pleskow, Heintr. Rull, Joh.
Binhagen, Brun v. Warendorp,
Brun v. Warendorp, Gottsch.
Wickedede.

b) Rathsmannen: Thiedeman v.
Allen, (Dr. Heintr. Baleman), Joh.
? Vere, Ludolf Vere, Andreas Bus-
man, (Kaspar v. Degin), Joh.
Heintr. Dreyer, (Herm. v. Dorne),
Christoph Gerdes, (Heintr. Grüter),
Georg Gruwel, (Gotth. v. Höveln),
n. v. Calven, Heintr. v. Calven,
Joach. Friedr. Carstens j. u. l.,
Joh. v. Kempen, Joh. Kynckel,
Joachim Klepel, (Ab. Klever),
Joh. Clinghenbergh, n. Constantin,
Heintr. Constantin, Joh. Crispin,
Ludwig Krul, Wilh. Karl Krupp,
(Joh. Kruze), Dr. Dietr. Gottfr.
Lamprecht, (Georg v. Vengercken),
Joh. Lüneborch, Joh. Lüneborch,
Joh. Lüneborch, Adrian Müller,
Wenemar Overdyk, Henning Par-
ham, (Herm. Petersen), (Lorenz
Petersen), (Matthäus Robde),
Joh. Salige, Heintr. v. Stiten

Gottsch. v. Belling, Dietr. Bor-
rath, Gottschalk v. Warendorp,
Wedeke v. Warendorp, Wilh.
v. Warendorp, Gottsch. v. Wiede,
Heinr. Wolbt.

Rector der Schule zu S. Katharinen:
Wilh. Rutenius, (Enochus Ewan-
tenius).

Ritter: Erich Krummedit, Christoph
v. Neufkirchen.

Schiffer (vgl. Kapitän): Heinr. Vossel.
Schonensfahrer (Wappen): Mar. 98.

Schreiber des S. Johannis-Klosters:
Nic. Petri.

Sekretäre: Joh. Heinrichsen, Joh.
Conradus.

Studiosus: Joh. Brinckman.

Subprior der Dominikaner f. Geist-
liche.

Superintendenten f. Geistliche.

Syndici: Dr. Simon Bay, Heinr.
Michael j. u. d., Thomas Friedr.
Carstens.

Vicare f. Geistliche.

Visitator der Dominikaner f. Geist-
liche.

Wandschneider: Lambert Pape.

Greveraden und Warneböcken

Testament Mar. 75.

Schonensfahrer (Wappen) . . Mar. 98.

Weiß- und Festbädergesellen Dom. 16.

Unbekannte Wappen: Mar. 13. 17.

45. 74. 130. 145. 151 E. I.

152. 174. 182. 183; Jak. 80;

Petr. 4. 45. 79 F. G; Reg. 1;

Joh. 41; Rath. 26. 31. 34. 149.

168; S. G. 32.

Lamm mit Fahne Petr. 30.

Frieder Sammlung der
Grabsteine der hüberischen Kirchen
 von Dr. F. Teeken in Wismar
 in 2. Zählft. d. Vor. f. K. u. G. d. V. d. B. d. V. d. B.
 Bd VII. 132-107 Bd VIII 134-143.

Es finden sich auf diesen Grabsteinen folgende Sprüche
 als Inschriften abgedruckt von K. u. G. d. V. d. B. d. V. d. B.
 Teeken nicht alle Sprüche sind. ungenau:
 I. Alles Dinges eine wilt. M, 61. 1557.

II Ruhe ist der arbeit lohn. M, 93. 1788
 K, 61. 1787. H. G. N. 18 (1723) K. 124 (1780)
 K. 1787/61 = Jürgen Heinrich Schröder !!
 III. Gottes gnade und Christi blut M, 62. 1746.
ist mein trost und höchstes gut. A, 9. 1830. A, 25. 1789. 3 II.

IV Der Leib zwar in der erden von würrern wird verzehret,
doch auferweckt sol werdendurch Christen schon verklär.
wird leuchten wie die sonne und leben ohne rult
in himmlischer freud und wonne. Wer schadt mir denn der tod?
 M, 174 1770.

V Spes mea Christus. M, 167. 1634 :

VI Mors laborum finis. M, 167. 1634.

VII. Herr las dir lebensend mir sein M, 95. 1712.
Eintritt ins andre leben.
So werd ich mit den engel dein
Viel freuden lob dir geben.

VIII. Mein Jesus ist im sterben mein. M. 93 1731.
Er lebt und ich soll leben.
Mein grab muß mir ein bette seyn,
Dem leibe truh zu geben.
Die seele geht in gottes reich,
Bis einst der leib mit ihr zugleich
In Christi klarheit prangel.

IX Seiner vollendung froh. M. III 1820.

X Nate dei miserere mei M. 152 1402. 1425.
{ Angelorum domina esto michi pia

XI. Memento, discere, gaude mori. M. 176 1717.

XII Donari, habeo } M. 190. 1329.
Negari, doleo. }

Dum mundo vixi, doleo, quod non benedixi
pauperibus cunctis, rebusque meis sibi junctis
Heu quia non pavi jejunos nec recreari
esca nec fletus alii potui sitientes,
heu quia non victum tribui nudis nec amictum,
atque vagos jeci laxo nec requiescere feci.
Heu non oppressos juri nec carcere prepos,
egros audiri, sed non bene visere scivi.
Heu nimis exari, defunctos non tumulari.
Aspice, mi Christe, gemitus sibi quid velit iste.
O curro lasciva, vixisti sicut oliva,
deperis absque mora, modica finiris iuhora
et pulvis facta nunc in cineresque reducta,
Spemens effectum, peto, cor Deus aspice rectum,
quamvis putrescam davis corpus vomibus escam,
penis ablatis jungas modo puerum beatis.

XIII. Begrabet uns nur immerhin, M, 72. 1780
 da wir so lang verwahret sind,
 bis gott unsre treuer Seelen hirt
 uns wieder aufzuwecken wird.
 P, 27 vor 1810 3. 1. st. H nur = nun
 2 " wir = wier

XIV. Weill du herr Christ von todt erstunden bist M 18
 werd ich im grab nicht bleyben 1696
 Ja, 52 1710 3. 1. st. H Christ - Jesus
 todt - tod
 Nistig woff weill du herr Jesus Christ
 ... Tod erstunden bist " bleiben.

Kauf- und Gesichts-Contenitor

1. Großpazoyffum Mecht. Schawerin
 von Professor Dr. Friedr. Schlic
 Maschinendirektor in Joffen in Schawerin

erwecken
 aus frecken,
 weck auff
 wackten hauff.
 55 1724 Wem
 ge Die Ja, 24^B

1784: Dr. Schlicke, Zeit 1784
 XVI. Das grab ist da, darin man mich Ja, 18. 1773
 zu meiner ruhe sencket,
 bist* mir mein Jesus ruft und mir *natürlich = bifs
 die freude schenket.

XVII. Credo resurrectionem per Jesum. Ja, 23. 1715.

XVIII Hier lieg ich sicher ohn alle klag Ja, 24. 1716.
 und ruhe biss an den jüngsten tag.

Allden wird Christus mein grab aufdecken
 und mich zu ewigen freud erwecken.
 Ich lieg im grab ohn alle klag
 und ruhe bis am jüngsten tag. Ja, 47. 1720 Wier liegen hier
 ohn alle klag 1715
 Hier lieg ich ohn alle klag P, 79 1781

VIII. Mein Jesus ist im sterben mein. M. 93 1731.
Er lebt und ich soll leben.
Mein grab mus mir ein bette seyn,
Dem leibe tuh zu geben.
Die seele geht in gottes reich,
Bis einst der leib mit ihr zugleich
In Christi klarheit prangel.

IX Seiner vollendung froh. M. III 1820.

X Nate dei miserere mei M. 152 1402. 1425.
{ Angelorum domina esto michi pia

XI. Memento disce aude mori. M. 176 1717.

XII Donari,
Negari,

Dum mundi
pauperibus
Heu quia
esca ne
heu quia r
atque vag.

Heu non oppressos iuri nec carcere prepos,
egros audiri, sed non bene visere sciri.
Heu nimis exari, defunctos non tumulari.
Aspice, mi Christe, gemitus sibi quid velit iste.
O curro lasciva, vixisti sicut oliva,
deperis absque mora, modica finis iudora
et pulvis facta nunc in cineresque redacta,
Spemens effectum, peto, cor Deus aspice rectum,
quavis putrescam dano corpus vomibus escam,
penis ablati jungas modo pneuma beatis.

XIII. Begrabet uns nur immerhin, M, 72. 1780
 da wir so lang verwahret sind,
 bis gott unsrer freyer Seelen hirt
 uns wieder aufzuwecken wird.
 P, 27 vor 1810 3. 1 statt nur = nun
 2 " wir = wier

XIV. Weill du herr Christ von todt erstunden bist M 18
 werd ich im grab nicht bleyben 1896
 Ja, 52 1710 3. 1 statt Christ - Jesus
 todt - tod

Nistig woff Weil du herr Jesus Christ
 Von Tod erstunden bist
 werd ich im Grab nicht bleiben.

XV. Wenn du an jenem tag die todtten wirst erwecken
 so thu auch deine hand zu meinem grab aussprechen,
 laß hören deine stimme und meinen leib weck auff
 und führ ihn schon verklärt zum auferechten hauff.
 H. G., 28. 1795. A 35 (Jesu unbestimmt) P 65 1724 Wien
 du am jenem tage die Wen du an jenem tage die Ja, 24^B
 1764; Herr Scheider, heil Japoge. H. Jacobi Grab N. 2.

XVI. Das grab ist da, darin muo mich Ja, 18. 1773
 zu meiner ruhe sencket,
 bist* mir mein Jesus ruft und mir *natürlich= bifs
 die freude schenket.

XVII. Credo resurrectionem per Jesum. Ja, 23. 1715.

XVIII Hier lieg ich sicher ohn alle klag Ja, 24. 1776.
 und ruhe biss an den jüngsten tag.
 Alsdenn wird Christus mein grab aufdecken
 und mich zu ewigen freud erwecken
 Ich lieg im grab ohn alle klag
 und ruhe bis an jüngsten tag bifs
 Hier lieg ich ohn alle klag bifs P, 79 1881
 Ja, 47. 1720 Wier liegen hier
 ohn alle klag bifs P, 5. 1715.

XIX. Dies ist das letzte Haus P. 12. 1729.

so mir nach diesem leben,
zur wohnung wird gegeben.
Die seele führt hinaus
zu dem dreyeinigen gott.
Der wird dieselbt bedürken
im chor der engelshawen
für todt und teuffels noht.

XX. Me licet exterrum coelo pronunciat ardens, P. 81. 1613.
quam meritis tetricis lapsibus ira dei
parta tamen mihi morte salus fulbrantis Jesu
cujus ego adventum lactus oransque moror.

XXI. Wenn sich mein seell von leib abwend, A. 69. 1684.
so nimt sie herr in seine hand,
der leib hab in der erd sein ruh,
biß sich der jüngste tag nacht herzu.
Ein frolich aufferstehn mir verleyh,
am jüngsten gericht mein fürsprecher sei
und meiner sünd nicht mehr gedenck,
aus gnade mir das leben schenck.

XXII. Lob, ehr und preisz sei dir gesagt A. 72. 1690.
für all dein exlygte werthhat,
und bitt demütiglich, las mich nicht
von deinem auge sieht verstosen werden ewiglich.

XXIII. consiste, terram conspice, agrum radicis corporis,
quod creditum reddet sibi splendore post cum maximo,
in glorium quod nunc vides, cingetur alma gloria.

A. 78. 1642.

XXIV. Es will mein lebensschiff allhier zum anker gehen
und demulcins durch gott erwünschten havem sehen.
A. 36. 1738.

XXV. Gott Vater, was du erschaffen hast, P. 56. 1735.
Gott sohn, was du erlöset hast,
Gott, heiliger geist, was du geschicket hast,
das befalle ich dir in deine hände.
Deinem allerheiligsten nahmen
feylob ehr und freid itzt und in ewigkeit. Amen.

XXVI. Hier zeitlich, dort ewig, Ja, 41. 1735.
Darnach thue, richte dich.

XXVII. Wo wol wir hier liegen und verwesen, Ja, 80. 1539.
und sin Tack wema sunder gewesen,
so loven wi doch ein ewich leuen,
welch uns in Christo is gegeben.

XXVIII. In sünd und noht bin ich empfangen, P, 54. 1730
mit schmerztz ins irdisch leben gungen.
Ich lebt in müch und arbeit hinn,
im tod ich leb und selig bin.

XXIX. Alle menschen, die ihr vorübergchet, Ja, 54. 1690.
schauckt nun, wie mit uns die sache stahet.
Was ihr seyd, war ich auff erden,
Was ich jetzo bin, must ihr auch werden.

XXX. Ich habe im tode, was mir entgegen überwunden,
in meinem untergang hat ich das leben funden.
Ob man der erden gleich die schalen übergiebt,
find ich die ewigkeit, die meine seele liebt.
Wer wolte denn mit mir nicht willig unterliegen,
wenn man im tode selbst noch kan den todt besiegen?

P, 35. 1721.

XXXI. Der anfang unser lebens beruht auff unverständ,
Der fortganck wirdt vergebens und unnütz angewandt,
Das mittel hegt quellen, das ende müch und noht.
Die rechnung, kan nicht fühlen; das faeit ist der toht.

P, 36. 1682.

XXXII. Zu Jesu wunden sich die mutten seelen schwinget,
wen man den blasen leib alhie zur ruhe bringet.
A, 2. 1742.

XXXIII. Nichtes mehr, herr gott, mir verleich, A, 8. 1699.
als das mein ende selig sey.

XXXIV. Gläube vorgebung der sünden, aufferstehung des fleisches
und ein ewiges lebent. B, 2. 1711.

- XXXVI. Christus ist mein leben sterben ist mein gewinn.
 Darumt, ich leb oder sterbe, so bin ich des herren.
 Ego pede labitur actus, memento mori. B, 3 1688.
 1770 Zins = K, 25 1716.
- XXXVII Mors transitus ad vitam. K, 9. 1691.
- XXXVIII. Weder den dot is nen schill,
 Darumme leve, als du starven wilt. K 13 1556
 1569.
- XXXIX. Solvik mea debita Christus. K, 19. 1672.
- XL. Erde bedecket erde, darmit ich bedeckt werd. K, 36. 1737.
- XLi. Dis ist des leibes grab, der seelen kely und schrein,
 in dem sie ewig ruht, soll Jesus hertze seyn. K 50. 1708.
- XLii. Was du jetzund bist, das bin ich vormals auch gewesen.
 Was aber ich nu bin, das mustu zuletzt auch werden
 K, 86. 1732 (Handunglas Todtstockf und Graben dabin)
- XLiii. Och verlt du hest me bedragen. K, 103. 1461.
- XLIV. Expecto gloriosam, ultima tonante tuba, resurrectionem. K, 107. 1559.
- XLV. Post varios motus vitae ac officii cupit quiescere
 K, 110. 1716.
- XLVI Jeh lieg und jhlaß ohn alle klag K, 113. 1663
 bis zu dem lieben jüngsten tag,
 da Christus wird mein grab aufdecken
 und mich zum leben auferwecken. vgl. XVIII.
- XLVII. allden vom tod erwecke mich K, 127. 1709.
 Das meine augen schon dich
 in aller freud, o gottes sohn,
 mein heyland und mein gnaden thron.
 Herr Jesu Christ erhöre mich,
 ich will dich preisen ewiglob.

XLVIII. Dex leib schläfft in seine Kammer K, 130:1746.
ohne sorgen sanfft und wol.
Er verschläfft den grossen jammer
Dessen jetzt die welt ist voll.
Meine seele wird erfreut
in des himmels herlichkeit

XLIX. Mensch, die zeit wirdt nun baldt kommen, K, 135.
Das du ruhen wirst ins grab. 1710.
Es dics leben wirdt genommen,
Dien dem der dics leben gab.

L. Dein sterblichkeit vnd Christi dodd, HG. 15
der welt betruub sampt hon und spott, vor 1760.
die himelste freude und halffe pain
sol dics immer im finne sein.

LI. Nobile vivendi genus est mihi mors pia. Vivit D, 14.
qui moritur pie, Arce vivere, disca mori. 1631.

LII. Hec situs est Neibur, cui cum pervenerat annum
hustaque dena quater, flamina Parca scidit.
Oculum animum dederat, parva hanc ne quaeresset
Fugit, ut agnovit, quam breve vita bonum, [vera.
Scilicet ille artes vanasque sacrasque tenebat,
Doctum moros Pomulidumque fidem.
Tranquillus fabricus castus comis atque benignus
Ingenio mitis, pacis amator erat.
Quin dicam verbo: fuit inculpatus, Amici
Hoffesque haud verum dissimulare queunt.
Opera distipon. 61s Deno apr 11s septemqve ore calabat,
ha cccidit Corp Vs, splrltVs astra tenet.
= 1622, April 27. D 49^a.

LIII. Er hat getrayen Christi joch D, 53. 1743.
Er ist gestorben und lebet noch.

LIV. Anima cum omnium fidelium animabus requiescat
in pace. Amen. D, 59. 1588.

LIV. Ich scheue nicht die schreckten D, 62. 1829.

Der freudenlecken greift.
Der wird mich aufzuwecken,
Der mich zum grabe ruft.

LVI. Nempe preclaro doctore proconsule natum

Doctorem juris atra sepulchra tenent,
Perfidia vulgi patris dum sedibus exul,
Imperii consul Caesaris et fit eques.
Sic mundi curis tandem senioque gravatus
jungitur invidius mortis agone sec. D, 140
1542.

LVII Meum meritum est miseratio Domini. D, 208 1588.

LVIII Crede bona videre Domini in terra viventium.

D, 210. 1633.

LIX. Mors servat legem, tollit eum paupere regem.

Natus deoce mori mors certa est, tecta sed hora
Mortis est, tu Christo nitere, tectus eris.
Im Drüda Stift: tuus eris D, 213. 1676.

LX. Nuper Wepdi cineres lapis iste tegebat

Frigida qui Podij nunc occulto fusa decani.
D, 218. 1532.

LXI. Oremus pro invicem, ut salvemur, multum enim valet deprecatio justi aspidua. D, 242. 1546.

LXII. Omne solum forti patria est. D, 251. 1579.

Coecus exas hegemem ventos perpressus et imbres!
Plena sed in Christum mens tua luce fuit!

LXIII. Zu einem fischeren Ort ich nun gekommen byn,
alle augt und noht ist nun dahin;

meinen todt niemant beweisen sol,
ich lebe zu Gott und mir ist woll.

LXIV. Alhier sich endet unsre zeit
und ist ein schrit zur ewigkeit.
Wer seine zeit nun wol verbracht,
Der wird erfreyt wen er erwacht.
Das Arnold Müller schrib zuletzt,
Der christlich in des Grab gedicht
Im 1655 Jahre den 11 October.

Grabstein N110 bei Dr.
Harm Schröder hieb Joseph
St. Kathar. mit Guffst:
Jürgen Müller und sein
en Erben erblich.

16/60

Der Libelphalten kommen wir

a. Joh weiß, daß mein Erlöser lebet (Hiob 19 v 25-27)
A, 23. K, 10. 1704 = 1807. Standort Hans Kasan
Jd, 87

b. Die Seelen der Gerechten sind in Gottes Hand und
keine Qual* rührt sie an. M, 81. 1655. *gmalic)
selen ge- sind 30- handt vnd
rucht

c. Herr, ich warte auf dein Heil. P, 42. 1722

d. Die Gerechten werden leuchten alse de sunne in
mines vaders richte. Matthäus 13, 43.

Salich sind de in dem hoxen steyren Offenborg.

Johannis 14, v 13

Wartken, wartken ick segge in, et kompt de
freunde vnd is schon hier, dat de Joden werden de
hemme des son gades hoxen und de se hoxen werden,
de werden leuen. Joh. 5, 25.

Ja, 80 1559.

e. Antequam veniat calamitas iusti tollentur et
intrent in pacem et requiescent in cubilibus suis,
quod recte ambulerunt. et ego in novissimo
die

M, 187. 1575.

f. Christiam... omnium pastor de se inquit, ego
sum pastor bonus. P, 44 1405.

III.

Die Mauern und Thore Lübeck's.

Von Dr. C. Wehrmann.

Vortrag, gehalten am 7. November 1893 in der Gesellschaft zur Beförderung
gemeinnütziger Thätigkeit.

Alle Städte waren im Mittelalter von Mauern und Thoren umgeben, welche Schutz gegen feindliche Angriffe und Ueberfälle gewährten, so daß friedlicher und gesicherter Verkehr in ihnen sich bilden konnte. Lübeck's Befestigung wird ursprünglich in Erdwällen bestanden haben, da Ziegelsteinbau hier zu der Zeit noch nicht bekannt war. Die erste Anwendung desselben geschah bei der Gründung des Doms im Jahre 1174. Aber schon im dreizehnten Jahrhundert hat man Mauern gebaut, zuerst an der Nordseite, weil dort die Bodenbeschaffenheit eine derartige Befestigung vorzugsweise nothwendig machte, zuletzt an der Trave.¹⁾ Nach und nach sind die Mauern bedeutend verstärkt. 1450 ist der Absalonsthurm am Hürterthor gebaut, 1452 der sog. blaue Thurm bei der Beckergrube, der übrigens 1522 diesen Namen noch nicht hatte. Ein Thurm bei der Glockengießerstraße wird 1459 als bestehend erwähnt. In den Jahren 1466 bis 1479 ist das Holstenthor gebaut. 1462 hat der Rath, um den Bürgern die Anschaffung von Steinen nicht zu erschweren, eine eigene Ziegelei angelegt. Die Lübeckische Rathschronik, die dies berichtet, fügt hinzu, daß er damals viel an Mauern und Thürmen baute. Die Ziegelei lag jenseits der Einsiedelfähre, abwärts von derselben, und ist bis 1772 in Betrieb

¹⁾ Eine urkundliche Erwähnung der Travenmauer bei der Marlesgrube findet sich zuerst im Jahre 1269. Lüb. Urk.-Buch Th. 1, Nr. 313.

gewesen, mehrentheils verpachtet. Zwischen der Einsiedelfähre und der Stadt lagen damals, schon seit 1316, die Ziegelhöfe der Kirchen. Das Heilige Geist-Hospital, die Marien- und die Jakobi-Kirche hatten eigene Ziegelhöfe, die Dom-Kirche und die Petri-Kirche hatten einen gemeinschaftlich.

Die Travenmauer war nach ihrer Vollendung 14 bis 15 Fuß hoch, an einzelnen Stellen 16 Fuß und ruhte auf einem sechs Fuß tiefen Fundament von Feldsteinen. Ihre Länge von der Effengrube bis zum Marstall betrug etwa 6500 Fuß. Die Verbindung mit dem Hasen geschah durch Pforten, größere und kleinere, deren Zahl sich beständig mehrte, denn der Rath gestattete leicht auch einem einzelnen Bürger, namentlich einem Kaufmann, auf eigne Kosten sich eine Pforte anzulegen. Ein im Jahre 1735 aufgemachtes Verzeichniß zählt im Ganzen 78 auf, später sind noch einige hinzugekommen. Die Schlüssel befanden sich theils in den Händen einzelner Hausbesitzer, denen sie anvertraut waren, theils in den Händen von Beamten, und es bestand eine Verpflichtung, die Pforten regelmäßig Abends zu schließen und Morgens zu öffnen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden nicht selten gewesen sein.

Als gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die Anlage der starken Wälle jenseits der Trave beendet war, konnte die Mauer ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr dienen. Man wird auf sie seitdem wohl weniger Sorgfalt verwandt haben, aber man behielt sie bei, und sie wurde in mancherlei Weise benutzt. Insbesondere kam sie den Eisenhändlern zu statten. Auf der Strecke von der Holstenstraße bis zur Mengstraße stellten sie Eisenstangen daran auf und hatten auf diese Weise einen nahen, bequemen, einstweilen auch abgabefreien Lagerplatz dafür. Mit der Zeit aber wurde die Mauer schwächer, vielleicht auch war sie an einzelnen Stellen zu stark belastet. Daß 1704 ein geringer Theil einstürzte, machte keinen Eindruck, er wurde wiederhergestellt. Nach einem bedeutenderen Einsturz, 1732, bei welchem auch zwei Menschen, dänische Matrosen, den Tod fanden, griff der Senat ein. Indem er den Wiederaufbau

verfügte, verordnete er zugleich, daß die Tragfähigkeit der Mauer untersucht und berücksichtigt werden, die erneuerte Stelle jedoch zwei Jahre lang frei bleiben solle. Auch setzte er eine Abgabe für die Benutzung fest, sechs Pfennig für das Schiffsfund Hiesigen, einen Schilling für das Schiffsfund Fremden gehörenden Eisens. Daß die Kaufleute diejenigen Mauertheile, die sie benutzten, auf ihre Kosten unterhalten mußten, galt als selbstverständlich. Ein abermaliger Einsturz 1750 machte wieder bedenklich und trug dazu bei, die Ansicht zu bilden, daß die Mauer schwach und unschön sei, daß sie den gegenüberliegenden Häusern nicht bloß alle Aussicht, sondern auch Licht und Luft nehme, daß sie den Verkehr erschwere. 1778 beauftragte der Senat die Baubehörde mit einem Gutachten über den eventuellen Abbruch. In Folge dessen erstattete 1782 der Stadtbaumeister Soherr einen Bericht über Alles, was mit der Mauer in Verbindung stand, woraus sich ergab, daß von einem einfachen Wegbrechen nicht die Rede sein könne.

Gleich an der Effengrube lag unmittelbar am Flusse das Schlachthaus der Freischlächter, bei Einsetzung dieses aus vier Personen bestehenden Amtes im Jahre 1636 vom Rathe erbaut, also öffentliches Eigenthum. Das Haus stand zwar für sich nicht in Verbindung mit der Mauer, aber an der Innenseite derselben hatte der Schlächter Thöl sich ein eignes Gebäude errichtet, das er zwar zunächst zu eignen Zwecken benutzte, das aber, wenn das Schlachthaus reparirt wurde, zum Schlachten diente. Es ist bis zu Ende des Jahres 1823 in Gebrauch gewesen, dann wurde es als baufällig zum Abbruch verkauft. Weiterhin war das Gestade bis zur Pagönnienstraße in 183 sog. Holzrähme eingetheilt und an Holzhändler verpachtet. Große Vorräthe von Brennholz waren dort aufgespeichert und die Mauer diente, da die Pforten des Nachts geschlossen blieben, als Schutz gegen Diebstahl. An der Innenseite lag der Petersgrube gegenüber ein großer Speicher, dem Weinhändler Brandt* und dem Zimmermeister Koop* gehörig, von ersterem zur Spülung und Aufbewahrung von Weinfässern, von letzterem zur Lagerung von Baumaterialien benutzt. Beide bezahlten

*Vornahme
Wassers

*Jakob Wil.
heben

an den Staat eine jährliche Grundhauer (Bodenrente). Dann folgte, wieder am Gestade, der Schuppen, in welchem die von Oldesloe gebrachten und die dahin bestimmten Güter niedergelegt wurden. Die Oldesloer Böter durften nur bis an die Brücke fahren, nicht hindurch. Daneben hatte der gegenüber wohnende Bäcker Augustin sich einen kleinen Garten angelegt. Am Eingang der Holstenbrücke standen stadtsseitig zwei Thorpfeiler; an dem südlichen Pfeiler war das Haus des Zöllners angebaut, ein großes Hinderniß für den Verkehr, namentlich für die Wagen, die rasch von der spitzen Brücke herunterkommend hier eine scharfe Wendung nach rechts machen mußten, wenn sie nach einem Wirthshaus in der Marlesgrube fahren wollten.

An der nördlichen Seite der Brücke bis nach der Mengstraße hin wurde, wie schon erwähnt, die Mauer da, wo sie frei war, von Kaufleuten benutzt, um Eisenstangen daran aufzustellen. Am Gestade war zunächst der Brücke ein Hof, den ein gegenüber wohnender Karpfenhändler mit einem Zaun eingefast hatte und für sich benutzte. In einem daneben stehenden Schuppen wurden Feuerlöschapparate aufbewahrt, eine Spritze und Zubringer-Schlangen d. h. lederne Schläuche, letztere, damit sie nicht von Ratten angefrisst würden, in eine Kiste gepackt. Dabei stand ein Kochhaus. Auf den im inneren Hafen liegenden Schiffen durfte bis zum Jahre 1850 weder Feuer noch Licht gehalten werden, man mußte daher den fremden Schiffsmannschaften in anderer Weise die Möglichkeit geben, sich Speise zu bereiten. Zu diesem Zwecke standen an dieserseitigen Ufer der Trave an der Mauer vier Kochhäuser, am jenseitigen Ufer ebensoviele. Sie waren so groß, daß mehrere Personen gleichzeitig kochen konnten, und wurden auch zum Kochen von Theer und Pech gebraucht. Auf das genannte Kochhaus folgten zwei Gartenplätze, die den Eigenthümern gegenüberstehender Häuser gehörten. Unter einem kurzen Schuttdach hingen Tragbahren für die Träger, und daneben war der Schauer der Rostocker Träger. Zwischen der Fisch- und Alfstraße waren die Schauer der Stockholmer Träger, der Gevelschen oder Stangen-Träger, der Wismarschen

Träger und der Bleihauer.²⁾ Alle Arbeiter waren verpflichtet, sich an der Trave aufzuhalten, um auf Erfordern sogleich zur Hand zu sein; sie mußten daher dort einen Aufenthaltsort haben, in welchem sie auch ihr Arbeitsgeräth, Bahren, Riemen, Taue, Karren und Anderes aufbewahren konnten. Zwischen der Alf- und Mengstraße war eine öffentliche Waage, die niedere genannt,³⁾ im Gegensatz zu der am Markt befindlichen oberen, ferner ein Kochhaus und einen Novgorodfahrern gehörender Schuppen zur Lagerung von russischen Waaren, Flachs und Hanf, und zum Aufenthalt der sog. Klosterträger. Zwischen der Mengstraße und Beckergrube war der Ort, wo die aus Bordeaux kommenden Weine gelöscht wurden. Er hieß der Weinstaat, auch kurzweg der Staat, abgekürzt von Gestade. Da war also der Schuppen für die Weinschröter mit einem Zimmer für den Weinschreiber, außerdem ein Lokal für Kornträger und Kornmesser, damals zwei verschiedene Korporationen, ferner noch ein Schuppen der Rigafahrer zur Lagerung aus Riga kommender Waaren. Vor der Beckergrube stand der blaue Thurm, zugleich Krughaus und Wohnung für einen reitenden Diener. Darauf folgten nach der Fischergrube hin ein Schauer für die Heringspader in zwei Abtheilungen, ferner ein Kochhaus, ein Schauer, das zur Zeit vermiethet wurde, die Wohnung eines reitenden Dieners, ein Spritzenhaus, in welchem die Spritze der Brauerzunft aufbewahrt wurde, endlich die sog. Bierprobe mit Wohnung des Bierstechers.⁴⁾ Der Clemenstvierte gegenüber lag die

²⁾ Es gab ehemals eine große Menge Arbeiter-Korporationen mit verschiedenen Befugnissen; in Folge der Eisenbahnanlage wurden 1852 zwölf derselben zu Einer Korporation vereinigt.

³⁾ Eine Waage an der Trave wird schon 1420 im Oberstadtbuch erwähnt.

⁴⁾ Zu den Waaren, die unter öffentlicher Aufsicht standen, gehörte auch das Bier, das im Mittelalter auch Versandtartikel war. Für das zur See ausgehende Bier war an der Trave der Ort, wo es geprüft wurde, und der Beamte, der zu den einzelnen Brauern ging, um die Fässer anzustechen und Proben herauszunehmen, hieß Bierstecher. Er behielt diesen Namen auch dann noch, als die Brauer es richtiger fanden, ihre Fässer selbst anzustechen und die Proben durch ihre Knechte zu schicken. Der Bierstecher war außerdem Bote der Brauerzunft.

Wohnung eines reitenden Dieners. Unmittelbar neben der Bierprobe lag bei der Fischergrube ein 150 Fuß langer, auf beiden Seiten eingefriedigter, am Ufer mit Bohlen versehener Platz, wo die aus Bergen kommenden Heringe gelöscht und bearbeitet und Heringstonnen, bisweilen auch andere Waaren aufbewahrt wurden. Er hieß die Heringskaje. Die Einfriedigung war 1670 gemacht, bis dahin hatte der Platz Heringsmarkt geheißen. Neben der Heringskaje lag zunächst ein kleiner Garten, dann für die hier vorhandene viel benutzte Fähre zur Überfahrt nach der Lastadie, die Matsfähre, ein Fährhaus, in der Regel Wohnung eines reitenden Dieners. Weiterhin nach dem Burgthor zu gab es mehrere ähnliche Anlagen, das letzte war das Bäumerhaus, das halb am Ufer, halb auf Pfählen im Flusse lag. Die Mauer ging noch eine Strecke weiter. Gegenüber lag ein altes öffentliches Gebäude, Arsenal genannt, zur Zeit als Lagerraum für Salz und von der Baubehörde als Inventarienschuppen benutzt. Neben diesem Gebäude ging die Marstallshöhe bis auf die Straße hinab. Aufwärts ging ein für Wagen kaum fahrbarer Weg, der in der Regel durch eine große Pforte verschlossen blieb, für Fußgänger war ein schmaler Weg bei Tage offen; die Straße war hier so eng, daß ein Wagen nicht Raum hatte, zu wenden.

An der innern Seite der Mauer hingen nach einer Verordnung des Raths von 1761 an mehreren Stellen unter einem kurzen Schutzdach Brandleitern und Brandhaken, um bei Feuersbrünsten rasch zur Hand zu sein. Im Flusse unmittelbar am Ufer befand sich eine Anzahl Schlamm- oder Moddetisten, in welche Gassen oder Abzugskanäle einmündeten, auch sonst Modde hineingeschüttet werden konnte. Sie standen unter Aufsicht der Baubehörde, welche sie auch reinigen ließ. Endlich fand sich noch an der Mauer, theils innerhalb, theils außerhalb, eine Anzahl Schmutz(Dreck-)kisten. Man warf Kehricht und andere Abfälle aus den Häusern beliebig hinein, und die Gärtner, die mit Wagen in die Stadt kamen, leerten sie gelegentlich. Der Senat regelte dies Verfahren durch eine im Jahre 1786 erlassene Ordnung.

Der Baubehörde mußten die Verhältnisse im Einzelnen bekannt sein. Als sie sie in einem Berichte des Stadtbaumeisters zusammengestellt fand, fehlte es ihr an Muth, in so Vieleslei einzugreifen und es zu ordnen, auch schente sie die voraussichtlich damit verbundenen Kosten. Der Ingenieur und Artillerielieutenant Gerwes, *richtig Joh. a. Gerbes* der eine noch vorhandene Spezialkarte des ganzen stadtfertigen Flußufers angefertigt hat, war entgegengesetzter Ansicht. Er hielt die Wegnahme der Mauer für nöthig, auch thunlich. Der Senat aber entschied sich für die Auffassung der Behörde und trug ihr am 15. März 1783 nur auf, die Mauer, soweit thunlich, einige Fuß niedriger und einen Fuß weniger stark zu machen.

Die Sache ruhte nun lange. Die Mauer wurde baufälliger und bedurfte vielfach der Stützen. Der Wunsch, daß sie weggenommen werden möge, wurde allgemein, und 1802 richtete die Bürgerschaft einen Antrag auf Wegnahme des Theils von der Engelsgrube bis zum Bäumehause an den Senat. Dieser konnte sich nicht entschließen. Als aber 1805 ein Stück wirklich einstürzte, befahl er, es nicht wieder aufzubauen, und verfügte bei sichtlich zunehmender Baufälligkeit der Mauer am 22. April 1809, daß der zwischen der Matsfähre und dem Bäumehause liegende Theil weggebrochen werde. Das geschah, soweit nicht Rücksicht auf Privatverhältnisse Grund wurde, Einzelnes noch stehen zu lassen. Man war damals der Meinung, daß die Baufälligkeit der Mauer durch muthwillige Hände befördert werde. 1815 schickte die Baubehörde sich an, zwischen der Fisch- und Braunstraße ein Stück, das nicht mehr halten zu wollen schien, abzubrechen. Da regten sich die Eisenhändler wieder. Sie fürchteten, die Stützen für ihre Eisenstangen zu verlieren, und glaubten doch ein Recht darauf zu haben, da sie eine Abgabe dafür bezahlten. Die Bürgerschaft wünschte zwar ebenfalls den Abbruch der Mauer; als sie aber von dem Gesuch der Eisenhändler Kenntniß erhielt, unterstützte sie dasselbe, hervorhebend, daß nichts geschehen dürfe, was einen wesentlichen Handelszweig benachtheilige. Diese Rücksicht war entscheidend. Der übrige Theil der Mauer, soweit er noch vorhanden war, von der

Effengrube bis zur Depenau und von der Braunstraße bis zur Engelsgrube, mit Ausnahme einer Strecke bei der Fischstraße und Alffstraße, an welcher gerade Eisen aufgestellt war, wurde im Mai 1818 öffentlich zum Abbruch verkauft und verschwand in den nächsten Monaten. Mit den bei den Anbauten beteiligten Korporationen und Privatpersonen hatte man sich fast durchweg ohne Schwierigkeit geeinigt, und Manches, was nicht wohl entbehrt und zur Zeit nicht ersetzt werden konnte, blieb vorläufig noch erhalten. Das war unter anderm der Fall mit der Heringskaje, die unmittelbar am Wasser stand und das ganze Gestade einnahm. Sie hat nicht lange mehr bestanden. Ihre Baufähigkeit wurde so groß, daß zuletzt Niemand ohne Gefahr in ihr arbeiten konnte. Als man dies erkannte, wurde sie 1834 abgebrochen und der Platz geebnet. Der blaue Thurm blieb länger stehen. Zunächst mußte er mehrere anderswo entfernte Trägerlokale in Anbauten aufnehmen. Ein Gesuch der Bewohner der Beckergrube um Wegnahme, 1844, fand keine Erhörung. Erst 1853, als ein Schienenstrang am rechten Travenufer gelegt werden sollte, war er ein unbedingt wegzuräumendes Hinderniß. Da die Kosten des Abbruchs voraussichtlich bedeutender sein mußten als der Werth des zu gewinnenden Materials, wurde er der Eisenbahngesellschaft unentgeltlich überlassen. Gleichzeitig verschwanden auch die Kochhäuser.

Für den Theil der Trave südlich von der Holstenbrücke war durch den Abbruch der Mauer wenig gewonnen, denn von der Effengrube bis zur Petersgrube erhielt sich noch ein ausgedehntes Lager von Brennholz, Mauersteinen und Schiffsutensilien. Eine Beschwerde der Anwohner lenkte endlich die Aufmerksamkeit der Behörde darauf, und es wurde dann im Februar 1856 von Senat und Bürgerausschuß der Beschluß gefaßt, daß diese Art der Benutzung gänzlich aufhören müsse. Man gab aber den Eigenthümern Frist bis zum 1. Mai 1857, für andere Lagerplätze zu sorgen. Noch länger stand mit Bewilligung der Behörde der von der Weinhandlung Brandt benutzte Schuppen; erst nach dem Aufhören dieser Handlung ist er, im Jahre 1860, weggenommen.

Seitdem ist das Gestade mit Bäumen bepflanzt, und die ganze Häuserreihe bietet nun einen freundlichen Anblick.

Das den Verkehr in hohem Grade hindernde Zöllnerhaus an der Brücke ist nebst einem angrenzenden Stück Mauer und den beiden Thorpfeilern 1827 weggeräumt worden.

Um den Wünschen und Bedürfnissen der Eisenhändler entgegenzukommen, faßte man den Plan, sogenannte Böcke nach dem Vorbild anderer Städte zu errichten, d. h. Kreuzbalken, die auf hinlänglich hohen und starken Holzgestellen ruhten. Der Baumeister Börm legte 1825 Plan und Kostenanschlag zu sechs größeren und zwei kleineren Böcken vor, jeder der größeren sollte 1000 Schiffsfund, jeder der kleineren 500 Schiffsfund tragen können — es war also für 7000 Schiffsfund Raum. Die Kosten betrugten nahe an 4000 *m*℥. Der Plan fand Beifall, kam aber nicht zur Ausführung. Die Bürgerschaft wollte zur Verwaltung dieser Angelegenheit, auch zur Erhebung der Abgabe eine eigene Behörde aus ihrer Mitte selbst einsetzen. Das würde unausbleiblich Konflikte mit anderen Behörden zur Folge gehabt haben, und es war nicht darauf einzugehen. So blieb die Sache liegen. Das Eisen wurde nach wie vor an die Mauer gestellt, jetzt ohne daß eine Abgabe dafür bezahlt wurde, so lange bis endlich — die Mauer selbst ein Ende machte. Nachdem ein baufällig gewordener Sturzbogen über dem Durchgange unterhalb der Alststraße noch zur rechten Zeit 1847 weggenommen war, brach am 16. Juni 1849 Nachmittags 3 Uhr ein Theil zwischen der Holstenstraße und Braunstraße zusammen, glücklicherweise ohne weiteren Schaden anzurichten. Es war klar, daß man sich einem ähnlichen Vorgang nicht nochmals aussetzen durfte. Thunlichst rasch wurden die noch übrigen Theile von der Braunstraße bis zur Engelsgrube, so weit sie noch standen, zum Abbruch verkauft und weggenommen. Den Eisenhändlern gab man, um augenblicklichen Verlegenheiten vorzubeugen, die Erlaubniß, bis zu Ende des Jahres das Gestade selbst als Lagerplatz zu benutzen.

Das linke, westliche Ufer der Trave hieß — man kann kaum sagen heißt — die Lastadie. Die Bezeichnung kommt meines

Wissens außer in Lübeck nur noch in wenigen alten Ostseestädten vor; hier ist der Name uralt. Schon in der ältesten Stadtrechnung, die wir noch haben, vom Jahre 1421, findet sich eine Abgabe von der Lastadie, und im Jahre 1457 wird im Niederstadtbuch der Platz als Schiffsbauplatz erwähnt und lastagie genannt. Das führt auf die Erklärung des Namens. Die lateinische Endung agium bedeutete im Mittelalter eine Abgabe und hat sich noch in dem französischen tonnage und dem englischen postage (Porto) erhalten. Da man im Mittelalter, als das Lateinische die Geschäftssprache war, unter Umständen kein Bedenken trug, an deutsche Wörter lateinische Endungen anzuhängen, wird man unter der in der Rechnung von 1421 erwähnten Abgabe eine Abgabe vom Schiffsbau zu verstehen haben. Sie wurde nach Lasten bezahlt und hat dem Platze den Namen gegeben. Eine Lübeckische Schiffslast war gleich 6000 R.

Die Lastadie war bis 1820 gegen die Thorstraße, also an der Südseite, durch eine Mauer geschlossen. Eine auch für Wagen hinlänglich breite Pforte führte hindurch. Nachdem die Mauer weggebrochen war, war der Zugang frei. Eine Fahrstraße führte kurz vor dem jetzt isolirt stehenden Thore auf den sich bis an das Burgthor hinziehenden Wall. Einzelne Häuser lagen hier am Wege. Am Ufer befand sich zunächst der Platz, wo der Gotländische Kalk gelöscht, bearbeitet und in besonderen Räumen (Kalkräumen) aufbewahrt wurde. Dann folgten zwei Steinhauerbuden, vor denselben war unmittelbar am Ufer ein Platz zum Kielholen der Schiffe. Ein zweiter dazu bestimmter Platz war neben der sogleich zu erwähnenden Dröge. Dann folgten ausgedehnte Holzlagerplätze, unter ihnen, etwa der Mengstraße gegenüber, die Wohnung des Brakbudenschreibers. Braken — es ist das hochdeutsche Wort rügen — heißt, eine Waare in Bezug auf ihre Güte prüfen und zugleich fortiren. Man mußte dem Beamten ein Bureau (eine Bude) geben, und er mußte Verzeichnisse führen (schreiben), daher der Name. Ueberdies führte er die Aufsicht über das Löschen, Laden und Aufstapeln des Holzes. Die eigentliche Brake geschah

nur auf Verlangen, aber die Sortirung der Bretter nach Länge, Breite und Dicke geschah beständig. Eine eigene Korporation, die Dieleenträger, verrichtete beim Aufstapeln diese Arbeit; da sie nicht zahlreich war, nahm sie oft Hülfсарbeiter an, die den bis jetzt nicht erklärten Namen Wienker hatten. Ein Brakbuden-schreiber ist seit Pensionirung des letzten im Jahre 1867 nicht wieder erwählt worden, wohl aber ein Verwalter der Holzwrake, welche jetzt der Handelskammer übertragen ist. Einzelne Plätze hießen der Steinhof, der Sägehof, der Bretling. Auf dem Steinhof mußten die Steine ausgeworfen werden, welche ohne Ladung ankommende Schiffe bisweilen als Ballast mitbrachten. Neben demselben war ein Raum zur Lagerung von Mühlsteinen, der später an das rechte Travemüser bei der Holstenbrücke verlegt ist. Auf dem Sägehofe wurden Bäume, hauptsächlich die in der Forst gekauften, zu Brettern zersägt. Seit 1799 stand hier auch die Wohnung des Hafenmeisters. Bretling hieß ursprünglich und heißt noch jetzt die breite Bucht der Trave bei Schlutup; seit 1609 hieß auch eine damals eingesetzte aus Senatoren und Bürgern bestehende Behörde so, die für das Fahrwasser und die Ufer der Trave bis nach Travemünde hin zu sorgen hatte, also auch die Bollwerke bei Travemünde erbaut hat. Sie hatte sich einen 32 000 Quadratfuß großen Platz auf der Lastadie reservirt. Etwa der Beckergarbe gegenüber begannen die Schiffsbauplätze, die allmählich, freilich gegen den Willen des Rathes und nur durch irrthümliche Eintragungen in das Oberstadtbuch, Privateigenthum geworden waren. Auf ihnen lagen, obwohl nicht dazu gehörig, das Gießhaus und die Dröge. In dem Gießhause, einem mittelalterlichen Gebäude, wurden Glocken, früher auch Geschütze gegossen, zugleich hauptsächlich Gegenstände, die zu den städtischen Feuerspritzen gehörten, verarbeitet. Das Gebäude war sehr verfallen. Die Dröge war eine Anstalt zum Theeren der Schiffstau, die dadurch einen Ueberzug erhalten sollten, welcher das Eindringen von Wasser unmöglich machte und die Dauerhaftigkeit des Tauwerks wesentlich erhöhte. Die Kaufleute glaubten das Geschäft den Keifern nicht überlassen zu dürfen, damit es sorgfältig,

namentlich langsam verrichtet werde; die Langsamkeit erforderte hier die größeren Kosten an Feuerungsmaterial und Arbeitslohn. Nachdem eine früher zu diesem Zwecke bestehende Einrichtung eingegangen war, errichteten die Kaufleute 1594 mit Genehmigung des Rathes eine neue Dörge, die sich seit 1637 auf der Lastadie befand. Die zum Kochen des Theers und zum Trocknen der Laue (daher der Name) nicht erforderlichen Räume wurden als Salz- und Kohlenräume vermietet, und die Dörge erwarb ein herkömmliches Recht, Meßtonnen für Salz und Kohlen zu liefern. Wie es scheint, sind von der Dörge zuerst Steinkohlen verwandt worden. Als in neuerer Zeit der Schiffbau abnahm, sind die Plätze vorübergehend auch zu Holzlagern benutzt worden. Den Schluß machte der Theerhof, ein 80 000 Quadratfuß großer Platz zum Lagern für Theer und Pech, daneben die Wohnung für einen Beamten, Theerschreiber genannt, denn auch Theer gehörte zu den Waaren, die unter obrigkeitlicher Kontrolle standen. Jenseits des Theerhofs waren noch ein Paar kleine Bleichen. Längs der ganzen Lastadie führte unmittelbar am unteren Ende des Walles ein nur nothdürftig breiter Fahrweg hin. Eng war Alles; es war oft schwer, sich zu behelfen.

Die Lage des Theerhofs war bedenklich. Sollte dort einmal eine Feuersbrunst ausbrechen, so war bei Westwind die ganze Stadt in Gefahr. Man hatte das längst, schon im vorigen Jahrhundert, erkannt, aber theils einen anderen Platz nicht ausfindig zu machen gewußt, theils die Kosten einer Verlegung gescheut. Die Gefahr wuchs, jowie mit allmählicher Ausdehnung des Verkehrs der Vorrath sich mehrte, und es kam hinzu, daß für den erweiterten Holzhandel erweiterte Lagerplätze nothwendig wurden. So kam man denn zu dem Entschlusse, an der Außenseite des Walls einen Platz zur Aufnahme des Theerlagers einzurichten und einen Tunnel unter dem Wall als Fahrweg dahin zu führen. Das geschah 1844; die Kosten wurden hauptsächlich durch den Verkauf des Platzes gewonnen. Das Nowgorodfahrer-Kollegium, die Dörge, die Sklaventasse und

der Kaufleute-Schützenhof⁵⁾ vereinigten sich in patriotischer Gesinnung, ihn für 40 000 *m/z* Ert. zu übernehmen. Dadurch wurde der immerhin mißliche Uebergang in Privatbesitz vermieden. Die Erwerber fanden Gelegenheit, den Platz durch Vermiethung für sich nutzbar zu machen.

Größere Veränderungen sind an beiden Ufern der Trave durch die Dampfschiffahrt und die Eisenbahnanlagen hervorgebracht worden.

1823 kam das erste Dampfschiff nach Lübeck. Veranlassung war die Vermählung des Kronprinzen von Schweden, späteren Königs Oskar I., mit der Herzogin Josephine von Leuchtenberg. Die Königin kam selbst hierher, um die fürstliche Braut in Empfang zu nehmen. Sie hatte ihre Wohnung in dem Hause des Senator von Evers auf der Parade, die Prinzessin wohnte in einem damals dem Dr. Schetelig gehörenden Hause in der Breitenstraße (jetzt Nr. 48), und dort fand auch die Uebergabe statt. Eine Abtheilung der schwedischen Flotte unter dem Befehl des Admirals Grafen von Cederström ankerte auf der Röhde vor Travemünde, ein kleines Dampfschiff kam an die Stadt und machte mehrere Male die Fahrt hin und zurück. Auf diesem Fahrzeug schiffte die Prinzessin sich ein. An diesen ersten Besuch schloß sich schon im nächsten Jahre eine regelmäßige Dampfschiffverbindung zwischen Lübeck und Kopenhagen, und weitere Linien folgten sehr bald. Freilich zunächst nur für Reisende; Güter mitzunehmen war den Schiffen bei der noch bestehenden unftmäßigen Einrichtung des Kaufmannsgewerbes nicht gestattet.

Der hiesige Hafen wurde damals durch zwei quer über das Wasser gelegte, mit einer Reihe eiserner Spitzen versehene Bäume geschlossen. Einer lag neben dem Fährhause,* einer neben dem ** wohl auch ?*

⁵⁾ Die sechs kommerzirenden Kollegien besaßen früher, wie die Handwerker und die Brauer, einen Schützenhof vor dem Holstenthor; das Grundstück (jetzt Schwartauer Allee Nr. 67) war aber schon 1809 verkauft, und seitdem hatte die Kasse keinen unmittelbaren Zweck mehr.

Bäumerhaufe, der Raum zwischen beiden hieß der äußere Hafen. Nur in diesem durften die Schiffe Feuer an Bord haben, folglich mußten alle Dampfschiffe bei dem Bäumerhaufe anlegen, wo das Gestade eng und durch eine Mauer von der gleichfalls engen Straße getrennt war. Wagenverkehr war nicht möglich, zu großer Belästigung der Reisenden, so oft das Wetter schlecht war. Nach einem anderen Platze in der Nähe des Fährhauses konnte man zwar zu Wagen kommen, aber nur auf weitem Umwege durch das Burgthor und mit größeren Kosten, auch war der Platz nicht bequem. 1831 schritt man zu einer naheliegenden Aushilfe. Die Mauer beim Bäumerhaufe und die kleine an die Markstallshöhen stoßende Quermauer wurden weggebrochen: da war ein zur Zeit hinlänglich geräumiger Platz geschaffen. Eine bei der Entfestigung der Stadt angelegte, 1825 erneuerte Pallisadenreihe von der Burgthorwache bis an das Flußufer bildete nun den Schluß der Stadt. Das war der erste bescheidene Anfang der Veränderungen, die in den nächsten Jahrzehnten folgen sollten und von denen man damals keine Ahnung hatte.

Die Anlage der Eisenbahn brachte zunächst am linken Travenuser Veränderungen hervor. Da man ungeachtet mancher Bedenken den Platz am Holstenthor und bei der Holstenbrücke als den geeignetsten ansah, war es nöthig, einen Theil der Wälle, etwa bis gegenüber der Clementstvierte, der Eisenbahngesellschaft zu überlassen. Der erste Spatenstich geschah hier am 19. Februar 1850, in Mölln einige Tage früher, und die Arbeiten wurden so rasch gefördert, daß die Bahn am 15. Oktober 1851 dem Verkehr übergeben werden konnte. Der Konkurrenz wegen war Eile erforderlich, und man begnügte sich vorläufig mit einigen provisorischen Einrichtungen. Für die gestörte Benutzung der Plätze auf der Lastadie anderweitigen Ersatz zu finden war nicht schwer, zumal da an der Außenseite der Wälle ausgedehnte Holzlagerplätze eingerichtet wurden, an welchen ein Schienenstrang bis zum Theerhof hin entlang führte. Sehr bald zeigte sich das Bedürfniß, auch das rechte Travenuser in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnhof zu bringen, also auch

dort einen Schienenstrang anzulegen und eine Brücke für Eisenbahnen über die Trave zu erbauen. Gleichzeitig wurde auch die alte, für den Verkehr höchst unbequeme, überdies nun baufällige Holstenbrücke durch eine neue breitere und bequemere ersetzt und das Travenufer an beiden Seiten, an der linken 60 Ruthen lang, an der rechten etwa doppelt so lang, mit einer massiven Quaimauer eingefast. Alle diese Arbeiten wurden in den nächsten Jahren von der Eisenbahngesellschaft zum Theil auf Kosten des Staats und unter Aufsicht desselben ausgeführt.

Bei der Zunahme der Zahl der regelmäßig ankommenden Dampfschiffe und da die Aussicht auf die bevorstehende Eröffnung noch weitere Zunahme mit Sicherheit erwarten ließ, faßte die Baubehörde 1850 den Plan, am Ende des Hafens einen eigenen, mindestens 800 Fuß langen Dampfschiffshafen herzustellen. Dazu war es nöthig, Anlegeplätze einzurichten und dem Fahrwasser größere Breite und Tiefe zu geben. Die Vertiefung der ganzen Trave war ein besonderes, schon beschlossenes und in der Ausführung begriffenes Unternehmen, und dabei wurde auch die Breite berücksichtigt. Sie betrug in der Nähe des Bäumershauses früher 110 Fuß und wurde nun durch Abgrabungen an der Bastion Bellevue auf 180 Fuß gebracht. Zugleich bethätigten die Erwerber des alten Theerhofes ihre früher bewiesene patriotische Gesinnung nochmals, indem sie dem Staate den Rückwerb des Platzes für den einfachen Kaufpreis gestatteten. Es war nun wünschenswerth, ihn als Kohlenlager für die verschiedenen Dampfschiffe zu benutzen. Auf der rechten Seite des Flusses wurde an der ganzen Strecke das Ufer regulirt und mit festem Bohlwerk eingefast. Das Bäumershaus mußte zu dem Ende weggenommen werden. Es wurde da wieder aufgebaut, wo an der Struckfähre ein der Erneuerung höchst bedürftiges Fährhaus stand; dies wurde nun mit dem Bäumershaus vereinigt. Die Stelle war geeignet, weil von da aus auch der Eingang in den im Stadtgraben gebildeten neuen Hafen übersehen werden konnte.

Diese Maßregeln erwiesen sich bald als ungenügend. Bei dem

immer lebhafter werdenden Dampfschiffverkehr wurden mehr Anlegestellen Bedürfniß, und vor allem war es nöthig, ein breiteres Gestade zu haben, so daß für Schienenstränge und für Waarenschuppen Raum da war. In der Lokalität lag kein absolutes Hinderniß, diesen Zweck zu erreichen; es bedurfte nur erheblicher Arbeiten und Kosten. 1857 wurde damit angefangen. Zunächst wurde der Marstallshügel 50 Fuß breit abgetragen und zur Stütze eine zehn Fuß hohe Mauer aus Felssteinen erbaut. An die Stelle des früheren Aufgangs trat eine zwölf Fuß breite, aus 26 Stufen bestehende, durch ein Podest unterbrochene Treppe. Das daneben liegende Arsenalgebäude wurde weggebrochen. Die Hinterwand blieb stehen und es war Raum vorhanden, um durch Aufführung einer neuen Vordermauer kleine Lokale zu gewinnen, die zum Aufenthalte der Träger und zu ähnlichen Zwecken dienen konnten. Das Verfahren wurde, da das Bedürfniß ein dauerndes blieb, sogar sich noch steigerte, in den folgenden Jahren planmäßig fortgesetzt. Auch jenseits der die Stadt abschließenden Pallisaden lag vor dem Burgtbor eine Hügelreihe, die bis an das Ufer vorsprang. Durch immer weiter gehende Abgrabungen entstand hier ein mehr als hundert Fuß breiter Uferstreifen. Da die Pallisaden als Schutz für die Accise nicht entbehrt werden konnten, wurden sie zuerst 1859 um 133 Fuß, damit nicht Dampfschiffe außerhalb der Acciselinie lägen, und dann noch zweimal, 1864 zugleich mit der Verlängerung des Bohlwerks um 420 Fuß und 1865 um 220 Fuß, hinausgerückt und die Stadt dadurch erweitert. 1854 wurde zunächst zum Gebrauch der Hafen- und Polizeibeamten eine Pforte in ihnen angelegt; die Benutzung derselben wurde 1861 unter gewissen Vorsichtsmaßregeln dem Publikum freigestellt, und es entstand hier ein bequemer und viel benutzter Verkehrsweg. Regulirung des Ufers, Anlegung von Bohlwerk, Pflasterung des neu gewonnenen Raumes verbanden sich mit den Abgrabungen, auch wurde die Breite des Flusses bei der Bastion Bellevue auf 240 Fuß gebracht. Die gewonnene Erde fand Verwendung theils zur Aufhöhung anderer Plätze, theils als Ballast für Schiffe, da es namentlich für die vielen Holzladungen

häufig an Rückfracht fehlte. Die Nothwendigkeit besondere Ladebrücken für Dampfschiffe einzurichten hörte auf, als an Stelle der Räderdampfschiffe die Schraubendampfschiffe in Gebrauch kamen. Den Arbeiten der Behörde folgte die Eisenbahngesellschaft immer auf der Stelle nach. Sowie ein neuer Raum geebnet und benutzbar gemacht war, verlängerte sie die Schienenstränge. Einmal, 1871, machte ungewöhnliche Lebhaftigkeit des Verkehrs und Anhäufung von Waaren es nothwendig, die Pallisaden sofort zu durchbrechen und die Lagerplätze bis an das Bäumenhaus zu verlängern. Dadurch wurde der längst gehegte Plan, den Hafen bis dahin auszudehnen, in Ausführung gebracht. Demnächst wurden auch breite Fahrwege vom Bäumenhause nach dem Burgthor angelegt in einer Steigung, daß auch beladene Wagen sie benutzen konnten.

Das weitere Ufer, nördlich vom Bäumenhause, befand sich seit undenklichen Zeiten in Privatbesitz und bestand in zu Wohnhäusern gehörigen Gärten und Wiesen. Die Grundstücke waren in die Hand eines einzigen Besitzers gekommen, und dieser zeigte sich 1878 bereit, dem Staate einen Theil zu überlassen. Die unerwartete Gelegenheit, einen so wünschenswerthen Besitz zu erwerben, durfte nicht unbenutzt bleiben. Der geforderte Kaufpreis war bedeutend, aber angemessen. Durch den Erwerb eines Landstreifens von mehr als 500 Meter Länge und $46\frac{1}{2}$ Meter Breite wurde die Erweiterung des Hafens weit über die Struckfähre hinaus bis an die Einsiedelfähre möglich, und für fünf große Dampfschiffe konnten neue Anlegestellen gewonnen werden. Die weiter abwärts liegenden Lagerplätze, welche dem Staate gehörten, wurden durch Verlängerung der Hafenstrasse leicht zugänglich. Die erforderlichen Arbeiten wurden alsbald begonnen und rasch zu Ende geführt. Die Spuntwand des Hafens mußte um 300 Meter verlängert werden, vor derselben wurde ein zweireihiges Kospfahlwerk eingerammt und die Bohlen belegt. Die Eisenbahngesellschaft verlängerte die Schienen. Die Kaufmannschaft, die bisher schon auf allen neuhergerichteten Lagerplätzen sofort Waarenschuppen erbaut hatte, fuhr damit auch hier fort. Die Zahl der Schuppen hatte 1856 sechs betragen, sie stieg nach und nach

*Henry
Hoch.*

Leit!

auf vierundzwanzig, und die später erbauten hatten erheblich größere Dimensionen als die früheren. Sowohl für die Anlegestellen als für die Lagerplätze hat sich bald Verwendung gefunden.

Der Wunsch, noch fernere Einrichtungen zu raschem und bequemem Löschen und Laden der Schiffe und Vorkehrungen zu einstweiliger Niederlegung nicht sofort zu versendender Waaren zu treffen, auch eine bessere Verbindung des rechten Ufers mit dem Bahnhof, als durch die eine bei der Holstenbrücke befindliche Brücke möglich war, herzustellen, hat in den letzten Jahren das linksseitige städtische Ufer völlig umgestaltet. 1884 wurde, allerdings unabhängig von diesen Rücksichten, das Theerlager entfernt und nach einer bei der Korrektio'n der Trave gebildeten Insel gebracht, wo auch für Petroleum und Pulver Lagerräume eingerichtet wurden. Die Entfernung einer Feuergefährdung war dafür Beweggrund. Von 1886 an wurden die von der Eisenbahnanlage nicht berührten, noch übrigen Theile des Walles völlig abgetragen. Der Staat hatte die meisten noch in Privatbesitz befindlichen Schiffbauplätze, die zuletzt in der Hand Eines Besitzers vereinigt waren, schon 1878 von den Erben desselben für *M* 220 000 käuflich erworben und räumte die einzelnen vorhandenen baulichen Anlagen weg. Die Kaufmannschaft überließ ihm 1886 unentgeltlich das Gebäude der Dröge und das dazu gehörige Land. Das Gebäude wurde abgebrochen, ebenso das alte Gießhaus. Dann wurde die ganze Uferstrecke bis an die nördliche Spitze mit einer massiven Quaimauer eingefast, dabei zugleich dem Fahrwasser durch Abgrabungen und Ausbaggerungen größere Breite und Tiefe gegeben. Auf der Quaimauer wurde ein Krangelaise angelegt und ein Krahn aufgestellt. Zwischen der Matsfähre und der Engelsgrube wurde eine Drehbrücke über den Fluß gelegt. Sie dient zwar zunächst dem Eisenbahnverkehr, ist aber auch für andere Wagen und für Fußgänger benutzbar und wird durch hydraulische Vorrichtungen leicht bewegt. Eine weitere neu angelegte Brücke über den äußeren Hafen, den Stadtgraben, giebt, obwohl sie nur von Fußgängern benutzt werden kann, eine bedeutend erleichterte Verbindung mit der Vorstadt St. Lorenz,

deren Einwohnerzahl in neuerer Zeit sehr gewachsen ist. Die großartigen Arbeiten, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen mußten, sind wesentlich mit Rücksicht auf den in Aussicht stehenden Elb-Trade-Kanal ausgeführt. Weiter abwärts an dem linken Ufer bis über die Einfiedelfähre hinaus hatten einige Handlungshäuser sich schon eigene Holzlagerplätze angelegt

An der Südseite der Stadt vom Mühlendammbis zum Mühlenthor hatte die Stadtmauer dieselbe Höhe und Dicke, wie an der Trade. Außerhalb derselben, zunächst am Mühlendammbis waren zu Anfange des Jahrhunderts zwei Beamtenwohnungen, die des sog. Zetteleinnehmers, eines Mühlenbeamten, und die eines Artillerieoffiziers. Dann folgte ein Gang durch die Mauer und bis an den Mühlenteich zum Wassererschöpfen. Der ganze übrige Raum zwischen diesem Teich und der Mauer bestand in Gärten. Einige kleinere gehörten zu den innerhalb der Mauer liegenden Häusern und wurden von den Bewohnern derselben benutzt, in einem darauf folgenden Garten lag wieder eine Wohnung für einen Artillerieoffizier. Der weitaus größte Theil war schon im Mittelalter der Weinhof des Rathes, in welchem Trauben für seine Mitglieder gezogen wurden. Er war 830 Fuß lang. Jenseits der Straße lag ein ähnlicher Hof an der Mauer zu gleichem Zwecke, der den Namen „der kleine Weinhof“ bis an unsere Tage behalten hat. In einem bis zum Jahre 1488 gehenden Wetterrentenbuche werden drei Weinhäuser zwischen den beiden Thoren erwähnt und ein Weinmeister mit der Bemerkung, daß er das dritte Haus frei habe. Das ist wahrscheinlich so zu verstehen, daß er eine Anzahl Weinhäuser besaß und für zwei Drittel derselben eine Abgabe bezahlte. Er durfte also auch Trauben verkaufen. Weinmeister (wynmestere) nennt auch Albrecht von Bardowick bei einer Aufzählung der Rathsämtler im Jahre 1298. Das waren die beiden Weinherren, welche die Aufsicht über den Weinhandel führten und den Rathswein Keller verwalteten. Der Weinhof bestand in früherer Weise fort bis 1665. Die damals eingesetzte allgemeine Stadtkasse beschloß, daß

er verpachtet werden sollte. Das geschah denn, aber er brachte fort-dauernd nur geringe Miethe ein. Sie ließ es also zu, daß 1763 auf den Wunsch der Artillerieherren das Wohnhaus einem Artillerie-offizier als Wohnung eingeräumt wurde. Seitdem ist es von mehreren Offizieren nach einander bewohnt worden, zuletzt von dem Major Kaufmann, der 1820 starb. Nun wollte man den Garten wieder vermietthen. Er hatte zwar kalten, weil feuchten Boden, aber eine äußerst günstige Lage, offen gegen Süden, geschützt gegen Osten und Norden. Aus diesem Grunde lieferte er vorzügliches Obst und enthielt mehr als dreihundert Obstbäume, darunter Pflirsiche und Aprikosen, sogar einen Maulbeerbaum. Dennoch fand sich kein Miether, vielleicht weil das Wohnhaus mangelhaft war. Es blieb also nichts übrig, als den Garten zu verkaufen. Ein hiesiger Kaufmann (Paul Hermann Lau) erstand das schöne Grundstück für 13 600 *m*z. „Es war nicht mehr dafür zu erhalten,“ berichtete klagend das Finanzdepartement.

An der innern Seite der Mauer lag beim Mühlendamme zuerst der Umgang oder Kreuzgang der Domkirche; ein daran stoßender Flügel enthielt die Zimmer, in denen bis 1804 die Mitglieder des Domkapitels sich versammelten, später wurden sie Lokal der Domschule, zuletzt Theil des Krankenhauses. Unmittelbar darauf folgten zwei kleine Wohnungen für Kirchenbeamte, dann nach einem Zwischenraum ein Haus, das ursprünglich für einen Artillerieoffizier gebaut war, später dem ersten Lehrer der Domschule als Wohnung angewiesen und zuletzt dem Krankenhause zur Benutzung überlassen wurde. Am Eingange der Musterbahn lag ein Gebäude, welches ursprünglich Zwecken der Artillerie gedient und von dem Umstande, daß auch Luntten darin angefertigt wurden, den Namen Lunttenhaus erhalten hatte; zuletzt war es der Domkirche vermietthet, die es als Magazin und Werkplatz benutzte. Dann folgten an der Musterbahn noch mehrere kleinere Wohnungen, von denen eine in einem thurm-artigen Ausbau lag, darauf, durch eine hölzerne Planke von der Mauer getrennt, eine Reihe von Pferdeställen, die mit einem unmittelbar an das Mühlenthor angebauten, zum Theil in dasselbe

hineingebauten Krughause verbunden waren. Die Straße wurde hier sehr eng.

Die Vertlichkeit ist lange im Wesentlichen unverändert geblieben. Der Abbruch der beiden kleinen, ganz baufälligen Beamtenwohnungen neben der Kirche war kaum bemerkbar. 1860 verschwanden die Pferdeställe und das Krughaus, Beides im Eigenthum des Staats. Der große Weinhofgarten wurde von den Erben des ersten Erwerbers 1866 an einen Auswärtigen verkauft, von ihm jedoch zunächst der Preussischen Militär Lazareth-Verwaltung in Miete gegeben. Erst als ebenderselbe 1875 auch die Mauer selbst, die kleinen daran liegenden Wohnungen und das Luntenhäus kaufte und dann den ganzen Komplex in einzelnen Baupläzen wieder verkaufte, entstand in kurzer Zeit die neue schöne Häuserreihe. Die letzten Veränderungen, der Bau des Museums an Stelle des Krankenhauses und die damit verbundenen Wege- und Gartenanlagen haben zwar der Gegend den alterthümlichen Charakter, den sie früher hatte, völlig genommen, ihr aber neuen hohen Reiz verliehen.

Die Mauer an der Ostseite der Stadt, an der Wacknitz, unterschied sich zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Travenmauer dadurch, daß die auf ihr stehenden Thürme noch erhalten waren. Auf der Mauer ging in ihrer ganzen Länge ein bedeckter Gang hin, der anfangs zu Befestigungszwecken diente, später anders benutzt und dann Laube genannt wurde. Die Mauer war hoch und fest gebaut. Als 1821 von einer Reparatur die Rede war, äußerte der Stadtbaumeister, es sei das Beste, sie an mehreren Stellen ganz abzubrechen und zehn Fuß hoch wieder aufzubauen, die dabei übrig bleibenden Steine würden den größten Theil der Kosten decken. Das giebt eine Vorstellung von ihrer Beschaffenheit. Achtzehn Pforten führten an das Gestade, später zweiundzwanzig. Zum Theil, namentlich unter den Thürmen waren es Durchgänge, die zwei Pforten hatten, eine nach dem Flusse, eine nach der Stadt. Wohnungen waren in den Thürmen und in kleinen an die Mauer angebauten Häusern. Der Rath verlieh sie gern seinen reitenden

Dienern, die ein so geringes Gehalt erhielten, daß man ihnen anderweitig zu Hülfe kommen mußte. Das geschah am besten, wenn man ihnen freie Wohnungen anwies, besonders solche, mit denen eine bestimmte und einträgliche Beschäftigung verbunden war, Krughäuser und Wirthshäuser. An der Wacknitz waren Bleichen. Sie bauten also Waschstege in den Fluß hinein, oder die Behörde baute sie, schafften Geräth zum Aufhängen von Wäsche an, kauften eine Mangel, bauten vielleicht auch ein Mangelhaus und trieben das Bleichergewerbe. Die Bleicher waren nicht zünftig und hatten kein Widerspruchsrecht. Einmal, als ein reitender Diener sogar zwei Mangeln anschaffte, beschwerten sie sich zwar, aber ohne Erfolg. Als Gegenleistung lag den Inhabern der Wohnungen die Verpflichtung ob, die naheliegenden Pforten Abends zu schließen, Morgens zu öffnen.

Die wichtigste aller Wohnungen war die am äußersten Ende der Stadt, am Burgthor liegende, ein Krughaus. Es bestand ein lebhafter Wasserverkehr mit Raseburg, und alle dahin gehenden Böte mußten hier anlegen und eine Bescheinigung, daß der Zoll bezahlt sei, sogenannte Freizettel, abgeben. Auch die ankommenden Böte hatten sich zu melden. Das Wasser war hier, wie die Trave, durch einen quer darüber gelegten Baum geschlossen. Der Inhaber der Wohnung bezog für seine Mühwaltung Sporteln und hatte außerdem das ausschließliche Recht, Raseburger Bier, Rommeldeus genannt, zu verschenken und in der Stadt zu verkaufen. Verschenken durfte es auch der Wirth auf der Lachswehr, aber nicht in der Stadt feilbieten. Unter den Rathsdienern gab es vielleicht schon früh ein allmähliches Aufrücken in einträglichere Stellen und Wohnungen, wonach die Stelle hier am Burgthor dem jedesmaligen Schaffer des Rathes zufiel, und der Name ist dann für immer daran haftend geblieben. Eine Aufzählung der Geschütze nennt hier schon im Jahre 1526 den schafferstorn. Schaffer hieß unter den Rathsdienern derjenige, der die Mitglieder des Rathes auf ihren Geschäftsreisen zu begleiten und die dazu erforderlichen Gegenstände, hauptsächlich Lebensmittel, anzuschaffen hatte, dann auch die Aufsicht

über das Leinen- und Silberzeug des Rathes führte. Zwei regelmäßige solche Reisen haben sich bis in die neuere Zeit erhalten, nach Nigerau zum Landgericht bis 1851 und nach Bergedorf zur Visitation bis 1867. Der Rath war übrigens nicht lange in der Lage, die Stelle zu vergeben. Als 1665 die Stadtkasse eingerichtet wurde, mußte sie den damaligen Verhältnissen nach darauf bedacht sein, neue Einnahmequellen aufzufinden. Ein Mittel, das sie mit Erfolg anwandte, bestand darin, daß sie Stellen und Aemter, die bisher umsonst vergeben waren, verpachtete oder verkaufte. Auch die Schafferei wurde verpachtet und war begehrt; 1690 fand sich sogar Jemand, der 2500 *m* Pacht gab. Er hatte sich freilich verrechnet. Schon die nächste Pacht nach fünf Jahren brachte nicht einmal die Hälfte, und sie sank immer tiefer, zuletzt auf 350 *m*. Erst in neuerer Zeit gelang es einem Pächter wieder, das Lokal dem Publikum angenehm zu machen und in Aufnahme zu bringen. Hauptsächlich lockten theatraalische Vorstellungen, die er zuerst 1837 gab, wobei freilich anfangs die Zuschauer nicht unter einem Dache saßen, daher bei Regen Schirme aufspannen mußten. Da es nun aber, wenn seine Bemühungen dauernden Erfolg haben sollten, was im allgemeinen Interesse wünschenswerth erschien, durchaus nothwendig war, an allen Gebäuden wesentliche Verbesserungen vorzunehmen und darauf eine bedeutende Summe zu verwenden, zog man es vor, dem Pächter das ganze Grundstück 1841 für die Summe von 12 000 *m* *Er*. käuflich zu überlassen. Dabei wurde festgesetzt, daß auf dem Grundstück immer Gastwirthschaft betrieben werden müsse, daß es nur ungetrennt verkauft werden dürfe, der Staat für immer das Vorkaufsrecht behalte, sowie auch das Recht, es von dem Erwerber für den von ihm gezahlten Preis zurückzufordern, wenn es zu anderem Zwecke verwandt werde. Der neue Eigenthümer erneuerte und erweiterte dann selbst die Gebäude, baute auch ein Theater und nannte sein Grundstück Tivoli. Der Garten ist seitdem mehrere Male vergrößert worden, sowohl nach der Wasserseite durch Anschüttungen an das Ufer (1863, 1866, 1868) als auch nach der Landseite durch Erwerb eines Theils der

Hoerner

anstoßenden Bleiche. Der öffentliche Wassergang von der Kaiserstraße nach der Wacknitz ist 1875 hinzugekommen. Er wurde seit Errichtung der öffentlichen Wasserkunst nicht mehr benutzt.

Der Raum zwischen der Mauer und der Wacknitz wurde zwar hauptsächlich zu Bleichen benutzt, aber das Wasser des Flusses war auch allen Leder bearbeitenden Handwerkern sehr erwünscht. Die Lederindustrie war in Lübeck immer bedeutender als die Metallindustrie. Eine Reihe von Korporationen: Lohgerber, Rothlöcher,⁶⁾ Weißgerber,⁷⁾ Corduanbereiter, Sattler, Ledertauer, Schuster, waren damit beschäftigt. Alle hatten ihre Arbeitsplätze an der Wacknitz, theils bei der Glockengießerstraße und Hundestraße, theils bei der Krähen- und Weberstraße, 80 Fuß lange Stege zum Spülen und Schuppen zur Bearbeitung und zum Trocknen der Felle. Die Schuster, die einen Gerbehof in der Weberstraße besaßen, hatten dort an der Wacknitz zwei Plätze; einer war mit einem in der ganzen Länge des Platzes an die Stadtmauer sich anlehnenden Gebäude besetzt, daneben hatten die Sattler einen Gerbehof. Die Ledertauer hatten auf der Mauer zwischen der Düvelen- und Stavenstraße eine 180 Fuß lange Laube. Eine gleiche hatten die Corduanbereiter bei der Glockengießerstraße. Ihnen war 1765 der ganze Mauer- gang zwischen der Schafferei und der Glockengießerstraße überlassen, aber ein großer Theil schon zehn Jahre später abgebrochen. Sie behaupteten, scharfer Zugluft zu ihrer Arbeit zu bedürfen. Auf dem Platze der Lohgerber banden die Leimsieder ihre Kähne an, um damit nach der Falkenwiese hinüber zu fahren, wo sie ihre Arbeits- hütten hatten. Es waren ihrer vier, doch war zuletzt nur noch eine in Betrieb.

Am Hürterthor wird nach einem im Jahre 1297 mit dem Herzog von Lauenburg abgeschlossenen Vertrage die Wacknitz auf- gestaut, um die Mühlen am Mühlendamms zu treiben. Die erste Mühle stand hier am Thor, bis 1817 mit einer Walkmühle ver- bunden. Hier befanden sich auch die beiden großen Wasserleitungen,

⁶⁾ Sie bearbeiteten nur Schaf- und Lammfelle.

⁷⁾ Sie gerbten mit Alaun.

sog. Wasserkünste (Bürgerwasserkunst und Brauerwasserkunst), welche den größten Theil der Stadt mit Wasser versorgten. Die Glockengießergasse und die Große Gröpelgrube hatten eigne, unter besonderen Verwaltungen stehende Leitungen. Ihnen waren zu diesem Behuf unterhalb der beiden Straßen zwei Plätze an der Wadnitz eingeräumt, welche den Namen Vorstebergärten erhielten, weil die Verwalter der Leitungen sie in solcher Weise benutzen durften. Beide Plätze sind nach dem Aufhören der Leitungen, ersterer 1854, letzterer 1868, an die Stadt zurückgefallen.

In der Nähe des Hüttertthors, etwas nördlich, befand sich die älteste aller Anlagen, die Rüterhäuser (Schlachthäuser). Schon 1262 wird in einem Einnahmeverzeichniß ein Rüterhaus erwähnt. Es bezahlte die damals bedeutende Abgabe von 10 *m*/. Allmählich sind mehrere Häuser entstanden, zuletzt waren es fünf, darunter ein nicht mehr brauchbares, auch Wohnungen dabei, zum Theil, wie auch an der Trave, auf Pfählen im Wasser ruhend. Alle waren Privateigenthum, aber der Grund und Boden gehörte dem Staate, der daher auch die Wege unterhalten mußte.

Zwischen dem Hüttertthor und den Rüterhäusern lagen der Ahmhof und der Kellermeistergarten. Ersterer war der Platz, wo die im Rathskeller gebrauchten Weinfässer geachtet und aufbewahrt wurden, später durften die Fischer ihre Körbe und anderes Geräth dort aufbewahren. Letzterer war ein 150 Fuß langer und 50 Fuß breiter Garten, dessen Benutzung früher dem Rathskellermeister zustand. Seit 1804 war er an den Kunstmeister der auf dem Hütterdamm befindlichen sogenannten Bürgerwasserkunst vermietet.

An zwei Stellen, gegenüber der Kleinen Gröpelgrube und zwischen der Glockengießergasse und Hundestraße, waren große Bastionen in den Fluß hinein angelegt und mit Befestigungswerken und Wachthäusern versehen. Sie hießen Rosenwall und Hundewall. Ersterer diente zugleich als Bleiche. 1805 wurden die Befestigungen weggenommen, die Wachthäuser zum Abbruch verkauft. Das Terrain des Rosenwalls, 202 Quadratfuß groß, wurde dem Käufer des Wachthauses für 425 *℔* verpachtet, das Terrain des Hundewalls,

146 Quadratfuß, für 295 *m℥* dem Kaufmann Sam. Friedr. Masch, der es als Garten benutzte. Ähnliche Anlagen waren auch bei der Stavenstraße, gingen jedoch nicht über das Flußufer hinaus. Das Wachtthaus daselbst blieb unverkauft, weil die Vorsteher des St. Annen Werk und Armenhauses es als Mangelhaus zu benutzen wünschten. Sie gaben dann eine geringere Pacht dafür und benutzten zugleich den dazu gehörigen Raum als Bleiche. Der Abfalonzthurm am Hürterthor wurde für 17 270 *m℥* zum Abbruch verkauft. Zur Ortsbeschreibung gehört noch, daß die Mauer zwischen der Fleischhauerstraße und Hundestraße nicht unmittelbar an die des St. Johannisklosters ging, sondern zwischen beiden blieb ein 16—18 Fuß breiter Gang, welcher der Sack hieß. An beiden Enden lagen Reitende-Diener-Wohnungen, deren Inhabern die Pflicht oblag, die Pforten des Sacks Abends zu schließen und Morgens zu öffnen. Da die Arbeitsplätze der Lohgerber innerhalb dieses Bezirks lagen und die Arbeitszeit im Winter wie im Sommer um fünf Uhr Morgens begann, war die Pflicht mit einiger Belästigung verbunden. Das Haus bei der Fleischhauerstraße ist 1844 weggebrochen, als neben einem Theile des Johannisklosterlichen Grundstücks auch ein Theil des Sacks zur Anlage einer großen Fabrik verkauft wurde. Das Haus an der Hundestraße steht noch, heißt jetzt für sich der Sack, und dahinter ist noch ein Theil des alten Ganges vorhanden, auch ein schwacher Rest der alten Mauer sichtbar. Neben dem Hause aber steht noch ein kleiner Theil der Mauer in ihrer ursprünglichen Stärke und Höhe. Man erstaunt, erschrickt fast, wenn man sie sieht.

Es scheint, daß man schon im vorigen Jahrhundert die Mauer nicht sorgfältig unterhalten hat, und zu Anfang dieses Jahrhunderts geschah ohne Zweifel lange Zeit gar Nichts dafür. So kam es, daß nach dem Aufhören der französischen Herrschaft die Baufälligkeit rasch zunahm und namentlich die Thurmwohnungen zum größten Theile weggenommen werden mußten.⁸⁾ Nur zwei derselben, die

⁸⁾ Der Stabenthurm und der Hürterthurm sind 1822 abgebrochen, der Krähenthurm schon früher.

an der Hundestraße und die an der Glockengießerstraße, haben sich bis in unsere Erinnerung erhalten. Doch hat es lange gedauert, bis sich die Ansicht Bahn brach, daß die hohen Mauern nicht bloß wegen der Unterhaltungskosten eine Last seien, sondern auch, davon abgesehen, mehr Nachtheil als Vortheil brächten, indem sie für einen großen Stadttheil das freie Zufließen frischer Luft hinderten. Sie konnten nicht ganz entbehrt werden, da die Stadt wegen des Zolls und der Accise einer Befriedigung bedurfte, aber sie konnten bedeutend erniedrigt werden. Das ist denn 1853 beschlossen und nach und nach zur Ausführung gekommen. Große Veränderungen sind dadurch auch an der Ostseite der Stadt vorgegangen. Eine Reihe kleiner Wohnungen, die an verschiedenen Stellen an die Mauer angebaut und allmählich ganz baufällig geworden waren, wurde weggenommen. Die Glockengießerstraße seit 1857, die Hundestraße seit 1864, die Fleischhauerstraße seit 1865 reichen jetzt bis an den Fluß hinab. Durch die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1872 verloren die Klüter die Berechtigung, die sie im Zunftwesen gehabt hatten, für die Schlachter zu schlachten. Ihre Häuser wurden dadurch werthlos. Sie wurden ihnen vom Staate abgenommen und als der Gesundheit nachtheilig abgebrochen. Ein neues Schlachthaus vor dem Hofstenthor besteht seit 1884. In Folge einer andern Ordnung des Mühlenwesens konnte die Mühle am Hürterthor, die ohnehin Nichts mehr zu leisten vermochte, 1873 abgebrochen werden. An ihrer Stelle steht eine von einer Aktiengesellschaft auch für warme und medizinische Bäder gegründete Badeanstalt. In Anbetracht, daß die Gründung einer solchen, zur Zeit hier fehlenden Anstalt im öffentlichen Interesse und der allgemeinen Gesundheitspflege dienlich erschien, ist der Gesellschaft 1874 das Grundstück für eine mäßige jährliche Rente anstatt eines Kaufpreises überlassen worden. Gleichzeitig wurde am Rosenwall eine öffentliche Badeanstalt errichtet, welche für gewisse Tageszeiten der hiesigen Garnison zur ausschließlichen Benutzung eingeräumt, im übrigen aber der allgemeinen Benutzung durch das Publikum freigegeben ist. Mehrfach wurde Privaten auf ihren Wunsch Areal

überlassen, so daß sie Gelegenheit fanden, sich thätig zu erweisen. Durch sie ist auf dem Platze, wo früher die Rüterhäuser standen, eine Anzahl neuer Gebäude errichtet; auch bei der Glockengießerstraße und an einigen andern Stellen stehen Reihen von neuen Wohnhäusern, die Weberstraße ist 1878 zu beiden Seiten bis an den Fluß verlängert, unterhalb des Johannisklosters ist ein großer Garten geschmackvoll angelegt. Das Tivoli ist schon erwähnt. Dagegen steht in der Nähe des Mühlenthors, dem ehemaligen St. Annen-Kloster gegenüber, noch ein letzter thurmartiger Ausbau. Zwar sind Wohnungen hineingebaut, aber man kann doch bis an die Schießcharten hinaufsteigen und seine Freude an dem haben, was die kräftige Vorzeit schuf.

Nun die Thore. Das Hürterthor wurde immer nur als Nebenthor angesehen, weil eine Landstraße nicht hinausführte. Es hatte an der Stadtmauer nur einen Thurm, der 1822 weggebrochen ist.

Zu Anfange des Jahrhunderts gab es drei Holstenthore. Das dritte war ein gewölbter Durchgang durch den damals über die ganze Straße als Courtine sich hinziehenden Wall. Es verschwand bei der Entfestigung Lübecks mit dem Walle von selbst. Das zweite, seit Menschengedenken nur „das äußere“ genannte Thor wurde bei Anlage der Eisenbahn weggebrochen in Folge des Beschlusses, der über den Platz für den Bahnhof gefaßt war. Da sich voraussehen ließ, daß der Erlös aus den Materialien die Kosten des Abbruchs um eine namhafte Summe übersteigen würde, schlug eine Kommission des Senats vor, diesen Ueberschuß auf die Instandsetzung des innern Thors zu verwenden, dessen Erhaltung sie als selbstverständlich ansah. Der Senat schloß sich dieser Ansicht an. Als er aber dann 1854 den Antrag stellte, daß der gedachte Erlös im Betrage von 3720 *m* 5 *ß* und noch etwas mehr, im Ganzen 5500 *m* verwandt würden, um eine Stützmauer rund um das Thor herum zu ziehen, da das umliegende Erdreich um acht Fuß erhöht werden mußte, fand er Widerspruch. Der Bürgerausschuß

nahm schon daran Anstoß, daß der Senat einen Antrag stelle, der die gar nicht verfassungsmäßig beschlossene Erhaltung des Thores zur Voraussetzung habe. Er wünschte vielmehr einen geraden Weg zwischen beiden Brücken, und es erschien ihm nicht rathsam, ein in Kriegszeiten als Befestigungswerk zu benutzendes Gebäude unmittelbar vor der Brücke und dem Eingang in die Stadt beizubehalten. Die Bürgerschaft lehnte einen in ihrer Mitte gestellten Antrag, daß sie den Abbruch des Thors beschließen möge, zwar ab, aber gleichfalls den Antrag des Senats. Das Thor mußte also in seinem unteren Theile zugeschüttet werden. Der Beschluß der Bürgerschaft verursachte eine große Aufregung, die sich nicht so bald legte und weit über Lübeck's Mauern hinausging. In ganz Deutschland nahm man Antheil. Gewichtige Bewerbungen gingen ein, sogar durch den Preussischen Gesandten in Hamburg von dem bekanntlich kunstliebenden König Friedrich Wilhelm IV., der schon früher einmal sein Interesse an der Erhaltung eines hiesigen Kunstwerks (des Fredenhagenschen Zimmers) zu erkennen gegeben hatte. Auch hier war die Zahl derer, die es geradezu für schimpflich hielten, das schöne Thor abzubrechen, nicht gering, aber die Zahl der Gegner blieb doch lange Zeit noch größer. Eine im Jahre 1855 von 683 Personen unterzeichnete, an die Bürgerschaft gerichtete Bittschrift, die den möglichst raschen Abbruch des „morschen Gebäudes“ verlangte, wurde von dieser an den Senat gebracht. Der Senat erwiderte, daß er bei der Absicht, das Thor zu erhalten, so lange beharren werde, bis die Unthunlichkeit der Erhaltung nachgewiesen sei. Es mußten nun also genaue Beobachtungen angestellt werden, und darüber verstrich eine Reihe von Jahren. Endlich fing der Sturm an, von dem Schieferdach größere und kleinere Stücke herabzuwerfen zu offenbarer Gefahr für Vorübergehende. Die Baubehörde beantragte daher im Frühling 1863 8000 *m* für eine neue Bedachung, indem sie zugleich ein Gutachten des Baudirektors überreichte, daß nach angestellter Untersuchung die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes keinem Zweifel unterliege. Die Bürgerschaft wurde davon noch nicht überzeugt, sondern verlangte

das Gutachten eines auswärtigen Technikers. Dies erbat der Senat von dem Preussischen Regierungsrath von Quast, einem Manne, der sich in ganz Deutschland unbedingten Ansehens erfreute. Er kam rasch, bestätigte das Gutachten des hiesigen Baudirektors und fügte als sein Urtheil hinzu, daß diesem Thor kein anderes aus jener Zeit, weder innerhalb noch außerhalb Deutschlands, was die großartige Gesamterscheinung betrifft, an die Seite gestellt werden könne. Nun bewilligte die Bürgerschaft mit 42 Stimmen gegen 41 die Mittel für eine neue Bedachung. Gleichzeitig hatte sich ein Privatverein gebildet, der in kurzer Zeit die Summe von nahe an 18 000 *m*z. Ort. zur Erhaltung und architektonischen Herstellung des Holstenthors zusammenbrachte und an die Stadtkasse einzahlte mit der Bitte an den Senat, daß sie ihrem Zwecke gemäß verwandt werden möchte. Das ist denn geschehen und die Freude über die Erhaltung des Thors jetzt wohl allgemein. Die Bürgergemeinde, die ihrem 750jährigen Bestehen, also ihrer Ehre, eine Feier gewidmet hat, wird mit Freude und Rührung auf den alten Zeugen ihrer Ehre hinblicken und bedauern, daß er über Manneshoch in die Erde hat eingegraben werden müssen.

An der Außenseite des abgebrochenen Thors stand neben der Jahreszahl 1585 die Inschrift: ^{P.S.} Concordia domi ^{P.} et foris ⁽¹⁵⁸⁵⁾ pax sane res est omnium pulcherrima ^{L.} (Eintracht im Innern und Friede nach außen ist fürwahr das schönste von allen Dingen), theils eingefast, theils unterbrochen von den vier auf Eisenen stehenden Buchstaben S. P. Q. L. (Senatus populusque Lubecensis). Etwas verkürzt stand dieselbe Inschrift an der Innenseite, war jedoch wenig sichtbar. Die Gedehntheit gab 1839 Anlaß zu einem literarischen Streite, der freilich nur in den Lübedischen Blättern geführt wurde und bald zu Ende kam. Die Latinität war ohne Zweifel anfechtbar. In sinnvoller Verkürzung ist die Inschrift auf das stehengebliebene Thorübertragen: Concordia domi foris pax, ein schöner Wahlspruch für eine Stadt, zumal eine solche, die zugleich ein Staat ist.

Von den drei ehemaligen Mählenthoren ist nur eins noch in unserer Erinnerung. Der äußerste gewölbte Durchgang durch

*F. Pulcherrima
est pax foris
et domi con-
cordia p. p. p.
jul 1821*

1853

den Wall ist schon 1798 in einen Zingel verwandelt. Das zweite Thor stand da, wo die Straße, die jetzt die zweite Wallstraße heißt, *zweite* abzweigt. Es ist bei der Entfestigung Lübecks weggenommen. Ein stehengebliebener Rest eines Thurms erhielt wegen seiner Rundung den Namen Innenrump oder Bienenkorb, und der Name übertrug sich auf ein Wirthshaus, das dort gebaut wurde. Jetzt ist dies Wirthshaus wieder verschwunden und zwei schöne Wohnhäuser nehmen die Stelle ein. Das dritte Thor, das noch in unserer Erinnerung steht, lag sehr ungünstig, am Ende einer breiten, hier plötzlich sich verengenden Straße, dazu niedriger als die Straße, so daß reichlicher Wasserzufluß stattfand, folglich im Winter auch Eisbildung und Schmutzbildung. Ein einziger Durchgang, nur 12 $\frac{1}{2}$ Fuß breit, war für Fußgänger und Wagenverkehr vorhanden, offenbar ungenügend und Ursache vielfacher Störungen und Hindernisse. Dabei fehlte architektonische Schönheit. Es lag nahe, daß, sowie man an Erleichterung des Verkehrs dachte, der Abbruch des Thores erfolgte. Die Bewohner der Straße wünschten ihn lebhaft und richteten ein dahingehendes Gesuch an den Senat, der damit einverstanden war. Diesmal war die Bürgerschaft konservativ, sie verweigerte 1856 zweimal ihre Zustimmung. Aber als später die Sielleitung bis dahin fortgeschritten war und es sich zeigte, daß, um dort ein Siel zu legen, der ganze Wagenverkehr eine Reihe von Tagen hätte unterbrochen werden müssen, ging vom Bürgerausschuß die Initiative aus, und 1861 ist das Thor abgebrochen.

Das innere Burgthor, 1444 erbaut, ist in der ursprünglichen Gestalt, abgesehen von der später veränderten Kappe, noch jetzt vorhanden und verdient erhalten zu bleiben, so wie es ist. Wenn man an der östlichen Seite des Burgthors hinausgehend an einer Stelle stehen bleibt, wo das Auge die frühere Zöllnerwohnung, das Thor, den Marstall und die Schmiede in einen Blick zusammenfaßt, so hat man einen seltenen und schönen Anblick, die sprechende Kraft der Treppengiebel und die mannigfaltige Zierlichkeit der Formen, wie es der deutschen (gothischen) Baukunst eigen ist, beides zu verbinden. Dazu die sonst nicht mehr vorkommende, aber hier

durchaus angemessene und ansprechende Farbe. An der Außenseite des Thors ist in dem obern Theile an jeder Seite in Stein ein Arm angebracht mit zum Segnen ausgestreckter Hand, und die segnende Hand schwebt über dem Lübeckischen Wappen, das hier, ebenfalls in Stein, getrennt dargestellt ist, in einem Kreise der Doppeladler, in einem anderen der Schild. Darunter ist eine Reihe von Reliefs in Thon. Dem Verkehr genügte das Thor früher so wenig als das Mühlenthor. Auch hier war nur ein Durchgang für Wagen und Fußgänger vorhanden, und so niedrig, daß hoch beladene Wagen, Wagen mit Heu oder Wolle, nur mit Schwierigkeit hindurch kommen konnten. Aber 1850 ist an der Westseite ein breiter Fußweg eingerichtet, auch das Thor zwei Fuß höher gewölbt. Bald darauf wurde die Straße bei Erneuerung des Pflasters zwei Fuß niedriger; 1875 ist durch Wegnahme einer Acciseinnehmerbude noch ein zweiter Weg für Fußgänger hinzugekommen, so daß jetzt das Thor auch dem gesteigerten Verkehr völlig genügt.

Die Thorzingel sind 1875 nach Aufhebung der Accise als nun entbehrlich alle auf einmal weggenommen. Die Fremden, die in Wagen kamen, wurden nun nicht mehr angehalten und gefragt, ob sie accisepflichtige Gegenstände bei sich hätten; wir konnten mit Schiller sagen: frei ist dem Wanderer der Weg. Thorsperrbuden gab es seit 1864 nicht mehr, auch nicht Thorschreiberbuden; 1878 sind auch die Wachhäuser als unnöthig weggenommen. Seitdem stehen nicht mehr Schildwachen an den Thoren; frei ist dem Wanderer der Weg.

Die ganze gegebene Darstellung ist die einer aus richtig erkannten Verhältnissen und Bedürfnissen hervorgegangenen Entwicklung aus Enge und Abgeschlossenheit zu Weite und Freiheit. Das war äußerlich, aber nicht bloß äußerlich, denn die Entwicklung ist mit Absicht hervorgebracht. Auch der vaterstädtische Geist hat sich zu Freiheit und Kraft entwickelt, und weiterer Entwicklung gehen wir entgegen.

IV.

Zum Gedächtniß C. F. Wehrmanns.

Vortrag, in der Versammlung des Vereins
für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde am 26. Oktober 1898 gehalten von
Professor Dr. M. Hoffmann.

Beim Beginn unserer Winterversammlungen gebührt das erste Wort dem Andenken des hochverdienten Mannes, der Jahrzehnte lang in diesem Verein als ein Meister und geistiger Führer gewaltet hat. Carl Friedrich Wehrmann, ein treuer Sohn Lübecks, von Kindheit an mit den Eigenthümlichkeiten und Vorzügen seiner Vaterstadt verwachsen, hat sich durch seine gesegnete Wirksamkeit in dieser Vaterstadt ein Ehrengedächtniß gestiftet, das der nachrühmenden Rede nicht bedarf; aber wir haben den natürlichen Wunsch, uns sein Wesen und Wirken, nachdem er von uns geschieden, noch einmal zu vergegenwärtigen, seine wissenschaftlichen Verdienste, die mit seiner Thätigkeit für unsern Verein eng verknüpft sind, in kurzem Ueberblick noch einmal zu überschauen.

Er steht uns im Gedächtniß als der bis ins höchste Alter geistesfrische Gelehrte, der aus seinem reichen Wissen fast mühelos Belehrung spendete und sich in die große und vielseitige Geschichte Lübecks ganz eingelebt hatte, zugleich auch als ein edelgesinnter, schlicht und freundlich mit seinen Mitbürgern verkehrender Mensch, der in seiner arbeitsamen, auf geistiges Streben und Förderung des Gemeinwohls gerichteten Lebensführung vielen ein Vorbild war und im Alter wie von selbst das Ansehn eines Weisen gewann. Wenige von uns können sich an die Zeit zurückerinnern, wo er in jugendlicher Kraft wirkte, aber darin liegt etwas Großes für ein Menschenleben,

wenn gerade die späteren Lebensjahre eine so reiche Fülle des Wirkens zeigen, daß die Thatkraft des Greises in besonderem Andenken bleibt. Sein Lebensgang hat sich äußerlich einfach gestaltet, und nicht in schnellem Anlauf, sondern mit ausdauerndem Fleiß hat er seine Ziele erreicht; aber es war ein glückliches Leben, aufwärts sich entwickelnd und von edlem Geiste durchdrungen.

⌈ Wehrmann wurde am 30. Januar 1809 geboren als Sohn eines Lehrers am Katharineum, des Collaborators Heinrich Andreas Carl Wehrmann. Treue Sorgfalt der Eltern leitete seine Kindjahre. Den Vater verlor er, als er erst zehn Jahre alt war; die Fürsorge der Mutter ist ihm noch lange erhalten geblieben. Achtzehn Jahre alt bezog er im Herbst 1827 die Universität Jena, um Theologie zu studiren, wie einst der Vater gethan. Schon ein halbes Jahr vorher war er in die hiesige Loge Zur Weltkugel aufgenommen, in welcher er später ein ausgezeichnetes, hochverdientes Mitglied wurde. Die Bestrebungen des Bundes der Freimaurer wiesen ihm frühzeitig den Weg zur Thätigkeit für das Gemeinwohl, und er ist ihnen treu geblieben ein langes Leben hindurch. Im Jahre 1897 hat er seine siebenzigjährige Mitgliedschaft in der Loge feiern können. Seine Studien in Jena richtete er nicht ausschließlich auf die Theologie, sondern auf mannigfaltige Ausbildung; sein patriotischer Sinn veranlaßte ihn, sich der deutschen Burschenschaft anzuschließen, die in jener politisch trüben und beengten Zeit die Begeisterung für des Vaterlandes Einheit und Größe sich nicht nehmen ließ. Auf dem Gymnasium hatte er neben den klassischen Sprachen mit Vorliebe Englisch getrieben; auf der Universität traten Philosophie und Geschichte ihm näher, und als er nach Verlauf von fünf Semestern von Jena nach Berlin ging, um dort unter Schleiermachers Leitung seine theologischen Studien zu vollenden, entsprach das Streben dieses großen Lehrers, das Christenthum mit der neueren Entwicklung der Wissenschaften innerlich zu vereinigen, ganz seinem Sinn. Im Frühjahr 1831 kehrte er in die Heimath zurück, doch führte ihn der Wunsch, mannigfache Lebenserfahrung zu gewinnen, bald wiederum hinaus in eine andere

Gegend des deutschen Vaterlandes. Er trat als Lehrer ein in das Erziehungsinstitut des Arztes und Sprachforschers Carl Ferdinand Becker zu Offenbach bei Frankfurt am Main und verlebte hier zwei Jahre voll anregender Thätigkeit, auch an der schönen Natur des Rheinlandes sich erfreuend. Zuletzt aber traf ihn ein trübes Erlebnis; er wurde mit andern ehemaligen Burschenschaftlern in Untersuchung gezogen wegen des Aufstandsversuchs, der im Frühjahr 1833 gegen den Bundestag zu Frankfurt unternommen war. Er gab seine Stellung auf und kehrte nach Lübeck zurück, bestand hier im Herbst desselben Jahres die theologische Prüfung und wurde unter die Zahl der Kandidaten des Ministeriums aufgenommen. Die Untersuchung, welche der Senat im Auftrage des Bundestages zu führen hatte, war für Wehrmann mit einer Geldstrafe beendet, während sein Leidensgenosse Dettmer zuerst Gefängniß, dann noch zwei Jahre Hausarrest zu erdulden hatte.

Der Lehrerberuf war ihm lieb geworden, und es fügte sich günstig, daß er alsbald die Leitung der Ernestinenschule, einer seit 1804 bestehenden Privat-Mädchenschule, übernehmen konnte. Es war eine nicht glänzende, aber in mancher Hinsicht dankbare Stellung; er fand Anerkennung und verzichtete auf den Eintritt in ein geistliches Amt. Bald bot sich ihm auch Gelegenheit, außerhalb der Schule zu wirken als Mitglied eines Kreises jüngerer Männer, die darauf bedacht waren, Lübeck wieder emporzubringen, dem seit der französischen Fremdherrschaft eingetretenen Niedergang entgegen zu arbeiten durch Förderung neuer zweckmäßiger Einrichtungen und Wiederbelebung der geschichtlichen Kenntniß von Lübeck's alter Größe. Zu diesem Zwecke wurde 1835 eine Zeitschrift von bescheidenem Umfang, die „Neuen Lübeckischen Blätter,“ gegründet, an deren Herausgabe sich Wehrmann eifrig betheiligte, in Gemeinschaft mit Dr. Deeke, Dr. Dettmer, Kandidat Ludwig Heller u. a.

Ferner bildete sich 1838 innerhalb der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ein Verein für Lübeckische Statistik, der sich die später vom Staat übernommene Aufgabe stellte, das Wachsen der Kräfte des kleinen Staatswesens zahlenmäßig zu

verfolgen; Wehrmann gehörte ihm bis 1861 an. Zur Vertiefung in geschichtliche Studien wurde er besonders angeregt durch die Freundschaft mit Wilhelm Mantels, der 1843 nach Lübeck, wo er seine Schuljahre verlebt hatte, zurückkam und bald seine Lehrthätigkeit am Katharineum begann. Beide meldeten sich 1845 zum Eintritt in den Verein für Lübeckische Geschichte, der damals nur aus wenigen Mitgliedern bestand und soeben durch Herausgabe des ersten Bandes des Lübeckischen Urkundenbuchs seine erste große Leistung vollbracht hatte. Die Fortsetzung dieses monumentalen Werks bot den beiden Freunden Wehrmann und Mantels ein großes und ergiebiges Arbeitsfeld; sie durchforschten unter Leitung älterer Vereinsmitglieder die noch ungehobenen Schätze des Archivs, sammelnd und abschreibend was für den zweiten Band nöthig erschien, doch immer nur in den Nebenstunden, die ihr Lehrerberuf ihnen übrig ließ. Das Werk schritt langsam vorwärts; die bewegten Jahre 1848 und 49 waren den stillen Studien nicht günstig, stärkten aber den Muth für die Zukunft, da sie unserem Freistaat manche ersehnte freiere Einrichtung brachten. Erst im Jahre 1854 konnte der Druck des zweiten Bandes beginnen; dasselbe Jahr brachte unserem Wehrmann das Amt des Archivars, in welchem er seine wissenschaftliche Thätigkeit erst recht entfalten konnte.

Das Archiv war bisher von einem der Senatssekretäre im Nebenamt verwaltet worden. Es gab viel zu ordnen; auch hatte der neue Archivar öfters Berichte aus den Akten für die Zwecke der Staatsverwaltung zu machen und die Senatssekretäre zu vertreten. Wehrmann mußte sich in das neue Amt hineinarbeiten, aber er brachte aus seiner 23jährigen Lehrthätigkeit die besten Eigenschaften dazu mit, Sorgsamkeit und Pflichttreue, wohlerworbene Sprach- und Geschichtskenntniß, und außerdem die Vertrautheit mit einem großen Theil des Urkundenschazes, die er sich durch die Arbeit für das Urkundenbuch erworben hatte. Die Fortführung dieses Werkes betrachtete er nun als seine Hauptaufgabe; der zweite Band war 1858 im Druck vollendet, der dritte kam, da immer noch eine Mehrzahl von Mitarbeitern daran thätig war und deshalb über

manche Einzelheiten hin und her verhandelt wurde, erst 1871 zum Abschluß; dann wurde Wehrmann alleiniger Herausgeber, und er führte fortan die Arbeit in schnellerem Zuge beinahe bis zur Vollendung des zehnten Bandes, dessen Erscheinen jetzt nahe bevorsteht. Den im Original erhaltenen mittelalterlichen Urkunden sind in der Regel Siegel angehängt, deren Kenntniß auch für die Kunstgeschichte wichtig ist: aus dem Interesse, welches der Maler C. J. Wilde und der Mecklenburgische Geschichtsforscher Pastor Masch den Siegeln widmeten, entstand unter Mitwirkung Wehrmanns das Werk „Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck,“ neun Hefte bis 1871; ein zehntes fügte Wehrmann allein 1879 hinzu.

Im Jahre 1855 beschloß unser Verein die Herausgabe einer Zeitschrift, in welcher Abhandlungen und kürzere Beiträge zur Geschichte Lübecks veröffentlicht werden sollten. Damit war die Aufforderung gegeben, das aus Urkunden und Akten Erforschte auch darzustellen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen, und gern kam Wehrmann dieser Aufforderung nach, denn er besaß die Gabe, klar und anziehend darzustellen. Aus Vorträgen, die er in der Gemeinnützigen Gesellschaft und seit 1876 in den damals erst eingeführten regelmäßigen Winterversammlungen unseres Vereins hielt, sind zahlreiche Abhandlungen in der Zeitschrift entstanden. Im ersten Bande schrieb er „über die staatsbürgerliche Stellung der Handwerkerkorporationen in Lübeck,“ das wurde der Kern zu dem selbstständigen Buche, mit welchem er 1864 hervortrat und sich eine geachtete Stellung unter den deutschen Geschichtsforschern erwarb. Es führt den Titel „die älteren Lübeckischen Zunftrollen“ und enthält diese merkwürdigen, in niederdeutscher Sprache abgefaßten Dokumente, aus denen die Entwicklung des Handwerks im mittelalterlichen Lübeck ersichtlich ist, mit einer ausführlichen Einleitung, die sowohl über die Verfassungsgeschichte der Stadt als über die eigenthümlichen Rechte und Gebräuche der Handwerker willkommene Auskunft giebt.

Weitere selbstständige Bücher hat Wehrmann nicht geschrieben;

die Abhandlungen aber enthalten eine solche Fülle von Belehrung, daß man wohl verstehen kann, wie ihn die Mannigfaltigkeit seines Arbeitsgebiets erfreute und wie er gar nicht in Versuchung kam, durch Forschungen auf anderen Gebieten der Geschichte seine Kräfte zu zerplittern. Dabei ist leicht zu erkennen, daß er mit der allgemeinen Geschichte Deutschlands und der anderen europäischen Staaten wohl vertraut war, denn Lübecks Geschichte steht damit in tausendfacher Beziehung, und daß er rechtsgeschichtlichen Studien mit voller Aufmerksamkeit sich zuwandte.

Aus den Abhandlungen ist zunächst hervorzuheben die über den Rathswinkel, ein anziehendes Kulturbild, worin die Fürsorge des Lübecker Rathes für seine Stadtverwaltung und mancher Zug aus dem gesellschaftlichen Leben früherer Zeiten vor Augen gestellt ist. Die Mittheilungen über das Lübecker Domkapitel bieten reiche Belehrung über das kirchliche Leben im Mittelalter und über die bedeutende Ausdehnung des geistlichen Gebiets, welches bis zum Jahre 1803 unter der Herrschaft des Bischofs von Lübeck und seines Domkapitels stand. In das 17. Jahrhundert führt der Gesandtschaftsbericht über Theilnahme der Hansestädte am Frieden zu Brömsebro, in das 19. Jahrhundert die Lebensbeschreibung des Senators Dr. Heinrich Brehmer, der sich bei den Verhandlungen mit Dänemark über den Transitzoll und über den Bau von Eisenbahnen große Verdienste erwarb und dann als Vertreter Lübecks bei der deutschen Centralgewalt 1848 sowie bei den Verhandlungen über die Herstellung des deutschen Bundes 1850—51 einen über die Bedeutung seines Einzelstaats weit hinausgehenden Einfluß übte.

Die Abhandlung über das Lübecker Archiv ist hervorgegangen aus dem Vortrage, welchen Wehrmann bei der Stiftung des Hanjischen Geschichtsvereins hielt. In der Pfingstwoche des Jahres 1871 waren Freunde der hanjischen Geschichte aus den ehemals zum Hansebunde gehörenden Städten zahlreich in Lübeck versammelt, um einen Verein zu gründen, der mit größeren Mitteln als die Ortsvereine ausgestattet die umfangreichen Quellen der hanjischen Geschichte erforschen und zugänglich machen sollte.

Mantels, damals Vorsitzender unseres Vereins, ward auch zum Vorsitzenden des neuen Vereins gewählt; mit ihm trat Wehrmann in den Vorstand ein und übernahm die Kassenverwaltung, welche er zehn Jahre lang führte. Aber er spendete auch seinen erfahrenen Rath zu den litterarischen Unternehmungen des Vereins und unterstützte die Herausgabe der Hanserecesses und des hanfischen Urkundenbuchs fort und fort durch Mittheilung ungedruckter Aktenstücke aus den Schätzen seines Archivs, deren Vorführung in jenem Vortrage von vorn herein eine reiche Ernte in Aussicht stellte. Seit 1871 hat der Verein dann regelmäßig seine Pfingstversammlungen in verschiedenen Hansestädten gehalten; Wehrmann nahm mit jugendlicher Frische an den Zusammenkünften theil, hielt mehrmals anziehende Vorträge und veröffentlichte diese nebst anderen Abhandlungen in den Hanfischen Geschichtsblättern. |

So kam das Jahr 1879 heran, in welchem Wehrmann seinen siebenzigsten Geburtstag und einige Monate später sein 25jähriges Jubiläum als Archivar feiern konnte. Unsere Gemeinnützige Gesellschaft ehrte ihn damals durch Verleihung ihrer goldenen Denkmünze, Schriften wurden ihm gewidmet von unserem Verein sowie von Freunden in Hamburg und Kiel. Er sah sich in seiner Forsthätigkeit von einem Kreise Mitstrebender umgeben, die sein Verdienst dankbar anerkannten. Leider entriß dasselbe Jahr ihm den vertrauten Freund Mantels. Er ertrug den herben Verlust mit dem Vorsatz, seine eigene Arbeitskraft den vorliegenden Aufgaben zu widmen, so lange es ihm noch vergönnt sei. Und wie reiche Früchte sind seiner Arbeit dann noch beschieden gewesen! Nach dem 70. Lebensjahre hat er noch die Bände 6—10 des Urkundenbuchs vollendet; eine ganze Reihe von Abhandlungen hat er noch veröffentlicht, auch nach früherer Gewohnheit kleinere Aufsätze, die sich auf Fragen der Gegenwart bezogen, in den Lübecker Blättern. Und wie hat er sich gerade in diesen späteren Jahren um das innere Leben unseres Vereins als langjähriges Vorstandsmitglied verdient gemacht, sowohl durch Vorträge und lebhaftes Theilnahme an der Besprechung wissenschaftlicher Fragen in den Vereinsabenden,

als durch Unterstützung Mitforschender aus den Schätzen des Archivs und durch Fürsorge für die Bibliothek des Vereins! Aus unseren Jahresberichten führe ich die Titel einiger Vorträge an, die nicht gedruckt sind: 1879 über rechtshistorisch interessante Inscriptionen des Niederstadtbuchs, 1880 Verordnungen über das Waisenhaus, 1881 Testamente aus dem 13. und 14. Jahrhundert, 1883 über Schuld- und Kreditverhältnisse in Lübeck während des 15. Jahrhunderts, 1886 über das Lübeckische Münzwesen u. s. w.

Zu näherer Betrachtung fordern uns wiederum die gedruckten Abhandlungen auf, wenn es auch nicht thunlich ist, sie alle der Reihe nach zu besprechen. Er schildert das Lübeckische Patriziat, welches in der Cirkelgesellschaft eine stolze Genossenschaft bildete und hochverdiente Männer in seiner Mitte zählte, später aber durch allzu scharfe Abschließung gegen die bürgerlichen Kreise herabzant und seine Stellung an der Spitze der bürgerchaftlichen Kollegien nicht mehr ausfüllen konnte. Der zu Rostock in der Versammlung des hanfischen Geschichtsvereins 1885 gehaltene Vortrag über die obrigkeitliche Stellung des Lübecker Rathes zeigt, wie mannigfache Aufgaben der Rath der freien Reichsstadt in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu erfüllen hatte, wie er sein Ansehen der Bürgerschaft gegenüber zu wahren wußte und schließlich bei der Verfassungsordnung von 1669 seine Rechte in wohl-erwogener Weise mit den Ansprüchen der Bürgerschaft auf Theilnahme an der Verwaltung ausglich. Ein anschauliches Bild des kirchlichen Lebens in dem Jahrhundert, das der Reformation vorausging, giebt die Einleitung zu dem Memorienkalender der Marienkirche. Hier spricht zuerst der Theologe, der Schüler Schleiermachers, von dem Unterschied der katholischen und der protestantischen Kirche; aus der katholischen Grundanschauung, daß der fromme Sinn aus dem Gehorsam gegen die Kirche hervorgehen müsse, erklärt er den Eifer jener Zeit für fromme Stiftungen, Seelmessen, Wallfahrten und Theilnahme an geistlichen Bruderschaften. Dann zeigt er als Historiker aus den Testamenten und anderen Urkunden, wie sehr dies Bemühen um fromme Werke in

Lübeck ausgebildet war, wie zahlreiche Vicarien besonders in der Marienkirche gestiftet waren, damit die Seelmessen an den bestimmten Tagen gelesen würden, und wie damit auch weltliche Interessen verbunden waren. Denn die Vicarien waren zugleich Verforgungen für Nachkommen der Stifter, und die Bruderschaften waren als gesellige Vereinigungen beliebt. Aus derselben Zeit giebt der Vortrag über Lübeck als Haupt der Hanse einen inhaltreichen Rundblick auf die damaligen politischen Verhältnisse in England, Flandern, dem Ordenslande Preußen und den nordischen Reichen; überallhin sandte Lübeck seine Rathsherren als Gesandte und hielt das Ansehen des Hansebundes aufrecht, wenn auch im einzelnen oft nachgegeben werden mußte. Die Zeiten des Verfalls werden geschildert in der Geschichte der 1629 gegründeten Sklaventasse, in der Darstellung des Schuldenwesens der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse 1665, in dem Vortrag über Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Endlich die neuere Zeit mit ihrem mühevollen, aber von Erfolg gekrönten Ringen wird uns vorgeführt in den beiden Abhandlungen über Lübecks Eisenbahnverbindungen und über Lübecks Betheiligung an der Ablösung des Sundzolls. Dänemarks feindselige Politik lastete wie ein Alp auf unserer Stadt; doch sie wurde mit Hilfe der beiden deutschen Großmächte zum Weichen gebracht schon vor dem Kriege, welcher der dänischen Herrschaft über norddeutsche Gebiete für immer ein Ende machte.

Als Wehrmann, noch mitten in schaffender Thätigkeit stehend, im Januar 1889 seinen achtzigsten Geburtstag feierte, wurde ihm die höchste Ehre zu theil, die unser Freistaat einem verdienten Beamten gewähren kann, die große goldene Denkmünze mit der Inschrift: Bene merenti. Nachdem schon 1881 die Göttinger Juristenfakultät ihn zum Doktor der Rechte ernannt hatte, verlieh jetzt die Klostoder philosophische Fakultät ihm ihre Doktorwürde. Bei allen Ehrungen, die ihm zu theil wurden, blieb er schlicht und bescheiden; seine Freude war es, daß er in einem langen Leben die

Vaterstadt hatte emporkommen sehen. Dieser Freude gab er tiefgefühlten Ausdruck in der Ansprache, die er am 5. November 1889 bei der hundertjährigen Jubelfeier der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zum Schluß der Feier hielt. Er sagte: „Wenn die Vaterstadt auf das jetzt verflossene Jahrhundert ihres Bestehens zurückblickt, so tritt ihr auch ein Bild schmähhlicher Erniedrigung entgegen, der Zeit, in welcher sie, von fremder Gewalt unterdrückt, ihrer Verfassung, ihrer Geseze, ihres Handels beraubt war, ihren Wohlstand einbüßte. Sie theilte das Loos des Vaterlandes. Nach wiedererlangter Freiheit ist die Kraftanstrengung der Bürger es gewesen, welche durch unermüdete und unverdroffene Arbeit zwar nur allmählich, aber doch in fast ununterbrochen stetigem Fortschritte sie aus der Erniedrigung auf die Höhe geführt hat, auf der sie jetzt steht. Auch heute noch und immer fordert die Vaterstadt von ihren Söhnen Thatkraft, Umsicht, Treue, Opferwilligkeit, nur dadurch kann sie erhalten werden. Das wissen wir alle, wir kennen unsere Pflicht und sind bereit, sie zu erfüllen. Ganz von selbst überträgt sich dies auf die Gesellschaft. Gewiß ist es in dieser Stunde unser aller, die wir Mitglieder der Gesellschaft sind, zumal der jüngeren, neuerdings zahlreich eingetretenen, aufrichtiger und ernster Wille, dafür zu sorgen, daß ihr die angesehenene und ehrenvolle Stellung, die sie errungen hat, erhalten bleibe. Dieser Wille adelt unsere heutige Feier und unsere Freude. Wir weihen sie, indem wir, dankbar für den von der Vorsehung bisher auf unsere Thätigkeit gelegten Segen, den Blick zum Himmel wenden, um für das fernere Thun den gleichen Segen zu erflehen.“ Diese Worte des Greises gingen zu Herzen; es war ein Augenblick, der allen, die ihn erlebt haben, unvergeßlich bleiben wird.

Als Wehrmann sein 83. Lebensjahr vollendet hatte, gab er seine Amtsthätigkeit als Archivar auf am 1. April 1892; in der gewohnten wissenschaftlichen Arbeit fuhr er fort. Es war ein schöner Abschluß seiner im Druck erschienenen Abhandlungen, als er im Jahre 1895 in der Festschrift für die damals in unserer Stadt

tagende Versammlung der deutschen Naturforscher den zusammenfassenden „Ueberblick über die Geschichte Lübeck's“ veröffentlichte, den er früher für die Encyclopädie von Ersch und Gruber verfaßt, aber nicht in Druck gegeben hatte. Es ist eine feine und wohlerrungene Darstellung, wie nur er sie aus voller Kenntniß des Ganzen geben konnte. Ein Bild der alten Umfriedigung der Stadt, wie er sie größtentheils noch in seiner Jugend gesehen hatte, zeichnete er in dem 1893 gehaltenen Vortrage über die Mauern und Thore Lübeck's. Seinen letzten Vortrag in unserem Verein hielt er am 13. Januar 1897 über die Spielgredenordnung von 1578.

So gelangte er in beglückender Thätigkeit, in trautem Verkehr mit Freunden, umgeben von der liebenden Sorgfalt seiner Angehörigen, an das Ziel des irdischen Lebens. Schwächen des Alters, die sich einstellten, ertrug er mit Ergebung; im Vollbesitz seiner Geisteskraft blieb er bis zuletzt. Die Freude am Schönen in der Natur wie in der Kunst, die Theilnahme für alles Gute und Große bewahrte er sich unvermindert; mit christlich frommem Sinne war er bereit abzuschneiden, wenn seine Zeit erfüllt sei. Schmerzlos entschlummerte er in der Nacht des 11. September, nachdem er den Tag noch in gewohnter Weise verlebt und sich mit Freunden unterredet hatte. Uns bleibt er im Gedächtniß als ein treuer Sohn seiner Vaterstadt, der sein ganzes Wirken geweiht war, als eine edle Persönlichkeit, die in ihrer Eigenart anzog und erfreute, und als ein Mann der Wissenschaft, dessen Werke bleibende Bedeutung behalten; sie sind ein Quell reicher Belehrung und Anregung für alle, die über die Geschäfte des täglichen Lebens hinaus ihre Blicke gern auf die Vergangenheit unserer ehrenreichen Stadt richten.

V. Verzeichniß der Schriften C. F. Wehrmanns.

Zusammengestellt von Prof. Dr. M. Hoffmann.

Die in den „Neuen Lübedischen Blättern“ seit 1835 von Wehrmann veröffentlichten Artikel haben sich nicht mehr feststellen lassen; es ist anzunehmen, daß mehrere mit der Zahl 106 unterzeichnete von ihm herrühren, aber er hat auch mit andern Zahlen oder mit Buchstaben unterzeichnet. Ein Artikel im Jahrgang 1851, S. 97—102, „Die Theilnahme an religiösen Gemeinschaften“ ist nach beigefügter Anmerkung aus einem „kürzlich in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vortrage“ entnommen; das ist der am 18. Februar 1851 von Wehrmann gehaltene Vortrag „Ueber die Freiheit des religiösen Bekenntnisses,“ welcher handschriftlich im Archiv der Gesellschaft aufbewahrt wird.

Die in den „Lübedischen Blättern“ von 1859 an veröffentlichten Artikel, welche im folgenden Verzeichniß aufgeführt sind, hat Wehrmann nach Angabe der Redaktion verfaßt.

In dem Verzeichniß sind folgende Abkürzungen angewandt:
 L. Bl. = Lübedische Blätter, Ztschr. = Zeitschrift des Vereins für Lübedische Geschichte und Alterthumskunde, Mitth. = Mittheilungen desselben Vereins, H. G. = Hanfische Geschichtsblätter.

1836. Nachricht über die Ernestinenschule, Programm.

1857. Die staatsbürgerliche Stellung der Handwerker-Corporationen in Lübeck. Ztschr. I, 263—280.

1859. Die Fremdenliste. L. Bl. 1859, 63 f. } *Gf. Nr. 32.*
 Die Nachbarrechte. Ebd. 221—224. }

1860. Die ehemalige Sängertapelle in der Marienkirche. Ztschr. I, 362—385.

- Ein Recept aus dem 13. Jahrhundert. Ebd. 394.
- Zwei Reispässe aus dem 15. Jahrhundert. Ebd. 395 f.
- Ueber die Anfänge unserer Verfassungsreform. L. Bl. 1860, 86. *Giffen*
- Carl Georg Curtius, Dr. b. R., Syndikus. Ebd. 247 f. *xx*
1862. Die Verpfändung Kiels an Lübeck im Jahre 1469. Ztschr. II, 38—74.
- Der Lübeckische Rathswinkel. Ebd. 75—128. Nachtrag dazu V, 166.
- Umfang des Heringshandels in Lübeck im 14. Jahrhundert. Ztschr. II, 129—131.
- Nachricht über die Einführung eines Lübeckischen Hauptmanns in Wölln. Ebd. 131 f.
- Verzeichniß der Gegenstände, die 1530 aus den Kirchen genommen und auf die Trefe gebracht sind. Ebd. 133—145.
- Brauwesen. L. Bl. 1862, 40, 56. = *Giffen* σ .
- Die Thorsperre. Ebd. 374—376. = *xx*
- Die Einfuhr fremden Brodes. Ebd. 388. = *32*.
1863. Mittheilungen aus dem Lübeckischen Archiv. Jahrbücher für schleswig-holsteinische Geschichte VI, 242—251.
- Die Holstenthorthürme. L. Bl. 1863, 77 f. *Giffen* = *3*.
- Rückzahlung der gezwungenen Anleihen. Ebd. 310 f. σ = σ .
1864. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864. XII und 526 Seiten. Zweite Ausgabe 1872. *Giffen* = *x*
- Zur Reform des Brauwesens. L. Bl. 1864, 363—366.
- Vgl. Verhandlungen des Senats mit der Bürgerschaft 1863, S. 15.
1865. Briefe an Matthias Mulich, geschrieben 1523. Ztschr. II, 296—347.
- Eisenbahn nach Travemünde. L. Bl. 1865, 139. *Giffen* = *x*
1866. Die Entschädigungen in Anlaß der Gewerbeform. L. Bl. 1866, 301—303. *Giffen* = *236*.
1867. Lugsordnung von 1478. Ztschr. II, 508—528.
1868. Dürfen der Armenanstalt Einnahmen zu Gunsten des Staats entzogen werden? L. Bl. 1868, 381 f. *Giffen* = *32*.
1869. Senator Dr. Koef. L. Bl. 1869, 41. *Giffen*

- Die St. Lorenzkirche. Ebd. 522 f. *Ziffer = 32.*
- Die Verpflichtungen des Staats gegen die Kirchen. Ebd. 561 f., 565—568. *Ziffer = —*
1870. Mittheilungen über das ehemalige Lübeckische Domkapitel. Ztschr. III, 1—119.
- Tönnies Swine. Ebd. 190—192.
- Der Bericht über die Verwaltung der Armenanstalt im Jahre 1869. L. Bl. 1870, 353 f. *Ziffer = x*
1871. Das Lübecker Archiv. Ztschr. III, 349—406.
- Wer schützt unsere Denkmäler der Kunst und des Alterthums? L. Bl. 1871, 393. *aus Ziffer.*
1872. Das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältniß zum Adel. H. G. 1872, 93—135.
1873. Die Gründung des hanseatischen Hauses in Antwerpen. H. G. 1873, 77—106.
- Zwei ältere Projekte zur Verbindung des Schalsees mit dem Rageburger See und mit der Elbe. Ztschr. III, 344—348.
1874. Der Verkauf des kleinen österlichen Hauses in Antwerpen. H. G. 1874, 107—116. *Ziffer = 236.*
- Zu Artikel 9 des Verfassungs-Entwurfs. L. Bl. 1874, 537 f.
1875. Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege. H. G. 1875, 131 f. L. Bl. 1876, 18. *Ziffer = 519.*
1876. Gesandtschaftsbericht über die Theilnahme der Hansestädte an den Friedensverhandlungen zu Brömsebro 1645. Ztschr. III, 407—475.
- Bericht über die Gesandtschaft der Hansestädte nach Stockholm zur Beglückwünschung der Königin Christine. Ebd. 476—488.
- Heinrich Brehmer, Dr. b. R., Senator der freien und Hansestadt Lübeck. Ebd. 489—561.
- Zur Geschichte des Buchhandels in Lübeck. Ebd. 600 f.
- Die Eintheilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere. Ebd. 601—604.

- Ein gerichtliches Hülfsschreiben im Jahre 1502. Ebd. 604 f.
 Zur Erinnerung an das Jahr 1806. Ebd. 605—607.
1878. Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths,
 1408—1416. *H. G.* 1878, 103—156.
 Silbergeräth des Raths von Lübeck. Ebd. 181 f.
1879. Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck,
 zehntes Heft.
1882. Die erste Luftschiffahrt in Lübeck [1783]. *L. Bl.* 1882,
 4—7, 10 f, 25—27.
1883. Kirchenkollekten im vorigen Jahrhundert. *Mitth.* I, 62 f.
 Lübecks Zolleinnahmen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.
 Ebd. 132.
1884. Geschichte der Sklaventasse. *Ztschr.* IV, 3, 158—193.
 Ein Urtheil über Lübeck aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.
 Ebd. 271—274.
 Die obrigkeitliche Stellung des Raths in Lübeck. *H. G.*
 1884, 53—73.
1885. Ausmalung einer Kapelle in der Marienkirche. *L. Bl.*
 1885, 105. *G. J. = x.*
1886. Die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnverbindungen
 Lübecks. *Ztschr.* V, 26—116.
 Auszüge aus dem ältesten Memorialbuche der Marienkirche.
 Ebd. 160—165.
1888. Das Lübeckische Patriziat. Ebd. 293—392.
 Das Haus des deutschen Ordens in Lübeck. Ebd. 461—464.
 Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der
 Stadtkasse. *H. G.* 1888, 65—97.
 Trillensier. *Mitth.* III, 104. *
1889. *A. L. Koef.* *Allg. deutsche Biographie* 28, 737—739. *G. J. = x.*
 Nachruf für Senator Dr. Th. Curtius. *L. Bl.* 1889, 479. = 32.
1890. Der Memorienkalender der Marienkirche in Lübeck. *Ztschr.* VI,
 49—160.
1891. Das Kaiserdenkmal in Lübeck. *L. Bl.* 1891, 131 und 167.
G. J. = 32.

1892. Die Betheiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls.
Ztschr. VI, 405—430.
- Ereignisse und Zustände in Lübeck zu Ende des vorigen und
zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Ebd. 536
—562.
- Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jahr-
hunderts. H. G. 1892, 81—119.
1893. Tideman Steen. Allg. deutsche Biographie 35, 545—547.
Zur Erinnerung an die Franzosenzeit. Mitth. VI, 6 f.
Französische Bedrückungen. Ebd. 67—70, 109—112, 120 f.
Die Mauern und Thore Lübecks. Ztschr. VIII, 165—200.
1894. Die Seebadeanstalt zu Travemünde. Ztschr. VII, 108—128.
1895. Die Lübeckischen Landgüter, I. Ebd. 151—236.
Konfiskation der aus reinem Pelzwerk hergestellten Troinissen.
H. G. 1895, 145 f.
- Die Kunst, weiße Seife zu machen. Mitth. VII, 53—58.
Ueberblick über die Geschichte Lübecks,
in der Festschrift für die Versammlung der deutschen
Naturforscher in Lübeck, S. 1—64.

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 8.

Heft 2.

Lübeck.

Lübcke & Nöhning.

1900.

VI.

Ueberblick über die ehemalige Glasindustrie in und um Lübeck.

Vortrag,

gehalten gelegentlich der gemeinsamen Festfeier

des Vereins für Lübedische Geschichte und Alterthumskunde und

des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck

am 24. Januar 1895

in Anlaß des 25jährigen Amtsjubiläums des Senator Dr. jur. Wilh. Brehmer
von Th. Sach, Dr.

In Norddeutschen Städten, nicht zum mindesten in den Hansestädten und besonders in Lübeck, wo Jahrhunderte hindurch ein kraftvolles Bürgerthum sich bethätigen konnte, hat sich eine alte Sitte, ein ehrwürdiger Brauch erhalten, daß die ortsangesehnen Zugehörigen einer Familienverwandtschaft in mehr oder minder bestimmten Zwischenräumen zu sog. Familientagen sich zusammenfinden, um, geschaart um die würdigen Oberhäupter der Familie, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu festigen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit neu zu beleben in zwanglosem Beisammensein an gemeinsamer Tafel und in traulicher Geselligkeit, wozu hie und da die vertrauten Freunde bald dieses, bald jenes Familienzweiges hinzugezogen werden. Angelegenheiten der Familie, des Privatverkehrs, des öffentlichen Lebens werden besprochen, der jüngere Nachwuchs von früh auf in die Gepflogenheiten und Satzungen der Familie eingeführt, die erwachsenere Jugend in die Familiengeschichte eingeweiht. Bald wird das allmähliche Emporblühen oder der frühere Glanz des Hauses zum Gegenstand des Gespräches gemacht, oder alte Familienpapiere, kostbare, durch die Stürme der Franzosenzeit hindurch gerettete Schmuckstücken und andere

Andenken der Vorfahren werden hervorgefucht und erläutert und so der Sinn für die Familiengeschichte geweckt, das Verständniß für die Bedeutung der Familie im öffentlichen Leben den Jüngeren erschlossen und mit dem Gefühl der Familieneinheit zugleich die Heimatsliebe mit tausend Wurzeln in den Herzen gefestigt.

Wohl haben Fremde und Außenstehende die Zugeschnittenheit und Schwerfälligkeit des echten Lübeckers bekräftigt, haben in dem Festhalten an dieser alten Ueberlieferung häufig einen unberechtigten Conservatismus und Particularismus erblickt, ihn als schädliches Cliquenwesen verspottet. Aber näher geführt und weiter in der Erkenntniß des guten Kernes fortgeschritten, haben sie vielfach gerade in dieser Weise, Familienanhänglichkeit und Vaterlandsliebe zu wahren und zu bethätigen, die kraftvollen Wurzeln starken und ausdauernden echt deutschen Bürger sinnes erkennen müssen, wie er die freien Städte bisher vor allen ausgezeichnet hat.

Solchem Familientage vergleichbar ist die Versammlung, zu welcher seit einer Reihe von Jahren der Verein von Kunstfreunden und der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde sich alljährlich zusammenfinden, der Gemeinsamkeit ihrer Interessen, ihrer engen Verwandtschaft untereinander und zur gemeinsamen Mutter sich auf's neue bewußt zu werden. Als einen solchen Familientag, oder vielmehr Abend, stellt sich nun auch die heutige Versammlung dar, in welcher zu unserer Freude auch liebe willkommene Gäste von hier und auswärts in größerer Zahl erschienen sind. Namhafte Vertreter des geschichtlichen Studiums, Männer, welche der wissenschaftlichen Erschließung der Schätze bildender Kunst sich widmen, andere, welche auf Erkenntniß der Geheimnisse der Natur oder der Erdkunde ihre Thätigkeit richten, und zahlreiche Freunde aller dieser Bestrebungen haben sich, bei besonders erfreulichem Anlaß, zu dem Familienfeste heute hier vereint; ihnen allem Brauche nach in dem Stündchen, bis die gedeckte Tafel zu frohem Mahle rufen wird, eine nicht unwillkommene geistige Speise als Vorloft anbieten zu dürfen, ist die mir gewordene ehrende Aufgabe,

deren Lösung in dem jetzt ihnen Vorzutragenden gefunden werden möchte. Keine pathetische Festrede, keinen schwungvoll gehaltenen Vortrag bitte ich zu erwarten, sondern nur einige schlichte Andeutungen aus Lübedischer Vergangenheit. Gleichsam in ein Kaleidoskop möchte ich Sie schauen lassen, in welchem eine Anzahl kleiner bunter Steinchen, gewonnen aus alten Akten und Urkunden und aus den solche behandelnden Schriften, in wechselnder Folge sich zu einem Spiegelbilde zusammenschließen, das uns ein Stück Lübedischen gewerblichen und industriellen Strebens zeigt, ein Bild, welches, gleichviel ob die künstlerische oder die den Naturkräften näher verwandte gewerbliche Färbung in ihm die im Augenblicke vorherrschende sei, doch immer dem Boden heimischer und nachbarlicher Geschichte entsprossen, sich darstellen möchte als ein gedrängter „Ueberblick über die ehemalige Glasindustrie in und um Lübeck.“

Bei der unbestreitbaren Dürftigkeit der uns bisher erschlossenen, an sich nur spärlich fließenden Quellen wird es recht gewagt erscheinen, hier einen Ueberblick über diesen Industriezweig schon geben zu wollen; und wird ein solcher sich verlohnen? Ich möchte es glauben, wenn man erwägt, daß die Geschichte unserer Glasmalerei untrennbar verbunden ist mit der Geschichte desjenigen Gewerbes, dem wir jene musivischen wie die in gebrannten Farben hergestellten Glasmalereien verdanken, und daß wieder die Geschichte dieses Gewerbes aufs engste verknüpft ist mit dem Materiale, aus und auf welchem jene Kunstwerke erst entstehen konnten. Keineswegs war in früheren Zeiten und namentlich in den Seestädten die Thätigkeit des Glaseramts eine so einseitige, wie sie heutzutage sich darstellt und wie wir zu glauben pflegen. Während z. B. in Berlin, noch zu Ende des 18. Jahrhunderts, wer Glasermeister werden wollte, ein fünfaches Meisterstück machen mußte, von dem drei Theile sich auf die Fensterverglasung und die Entwürfe dazu bezogen, die beiden anderen nur in Verfertigung einer Hauslaterne und einer

Berlinischen dreieckigen Straßenlaterne bestanden,¹⁾ war das Meisterstück weit schwieriger z. B. in Bremen. Dort mußte noch 1830 der Prüfling die Schlacht von Gibeon nach einer Zeichnung auf Glas malen, dann mußte er die Zeichnung kreuz und quer in 99 Stücke zergliedern, worauf er die gleiche Procedur mit der gemalten Glastafel vorzunehmen hatte. Die 99 Glasstücke mußte er darauf im Ofen brennen und sie endlich in Blei gefaßt wieder zusammensetzen. Wenn damals eine solche Meisteraufgabe freilich sinnlos geworden war, so spiegelte sich doch noch in ihr ein Abglanz jener Zeit, in welcher die Glaserprofession einen schönen Kunstzweig pflegte und vertrat.²⁾

In Lübeck war kein derartig feststehendes Meisterstück in den Amtszrollen und Beliebungen vorgeschrieben. Die älteste vor 1425 erlassene und die im wesentlichen die gleichen Bestimmungen beibehaltende confirmirte Glaserrolle setzen nur fest, wer Meister werden wolle, müsse zuvor „ihne kunst bewisen na der Meister seggende“ und wer im Glaserhandwerk arbeite, solle kein Werk setzen, „es sey den gahr gebrant vnd nicht staffiret, dat man vthbogen mag, vnde maken idt stark van blye vnde wol gelodet myt tynne.“³⁾ Dagegen ergibt sich, daß hier ein dreifaches Meisterstück üblich war, aus der Rolle des Maler- und Glaseramtes zu Lüneburg von 1497, wonach niemand dort Meister werden konnte, „he en hawe ersten sine dre stücke werkes gemaket, so to Lübecke, Hamborch vnde in anderen steden vmmelant langht hehr wontlik is.“⁴⁾ Worin diese drei Stücke bestanden haben, ist weder in der Lüneburger noch in der Hamburger Rolle gesagt. Erst ein Zusatz zur letzteren aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts schreibt für die Glaserwerker ein doppeltes Meister-

¹⁾ Jo. Geo. Krüniz, Oekonomische Encyclopädie. Thl. 18, (Berlin 1797) S. 765.

²⁾ Joh. Focke, Bremische Werkmeister aus älterer Zeit. Bremen 1890, S. 8.

³⁾ C. Wehrmann, ältere lübeckische Zunftrollen. Lübeck 1864, S. 326.

⁴⁾ H. W. S. Mithoff, Mittelalterliche Künstler und Werkmeister Niedersachsens (2c.) 2. A. Hannover 1885, S. 406.

stück vor, nämlich: „een cruce unde een marxyenbylde unde funte Johanse darunder, unde funte Juriane upe enem perde.“ Dieselben sollen auch die Maler machen. ⁵⁾

Daß in Lübeck auch bis in unser Jahrhundert hinein ähnliche Kunstfertigkeit wie in Bremen verlangt ward, dafür zeugen theils die noch erhaltenen f. g. Gesellenfenster, welche ehemals das im Kreuzgange des Franziskanerklosters, jetzt Umgange des Katharineums gelegene Amtszimmer der Glaser und Maler schmückten und welche in kunstreich verbleieten gemalten und gebrannten Glasfenstern bestanden, theils reden davon anerkannte Fachschriften des 18. Jahrhunderts. So meldet Joh. Sam. Halle in seiner „Werkstätte der heutigen Künste“, daß besonders in den Seestädten die Kunst des Glasmalens von jeher bei dem Gewerke der Glaser im Gange erhalten worden sei, indem keiner nicht Meister werden kann, welcher nicht ein aufgegebenes Gemälde auf dem Glase im Feuer einzubrennen versteht, wozu ihm der Altmeister die Zeichnung vorlegt. Man ertheilt einem solchen nie das Meisterrecht, wenn er die Probe mit dem Brennen versieht. „In Kopenhagen — so fährt Halle fort — Lübeck, Danzig, Hamburg und Königsberg brennen die Glaser ihre meisterhaften Gemälde im Feuer, besonders haben sich die Regensburger und Augsburger auf das Malen (mit Wasser- oder Wachsfarben, im Gegensatz zum Brennen), die Benediger auf's Schrafiren, die Nürnberger auf die Gemälde zu den Zauberalaternen gelegt.“ ⁶⁾

„Meisterhaft“ werden wir die in den Gesellenfenstern erhaltenen Werke vom künstlerischen Standpunkte aus nicht gerade nennen wollen, und auch ein im Museum lübeckischer Kunst- und Kulturgeschichte erhaltenes Skizzenbuch eines Glasergejellen des 18. Jahrhunderts läßt diesen nur als mäßigen Kunstmaler und frommen

⁵⁾ D. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen. Hamburg 1874, S. 94.

⁶⁾ Joh. Sam. Hallens Werkstätte der heutigen Künste oder die neue Kunstgeschichte. Bd. 3 (Brandenburg und Leipzig 1764) S. 165 und 166.

Mann erkennen; aber es zeigt in der Mannigfaltigkeit der Entwürfe und dem Bemühen zur Schaffung biblischer und historischer Darstellung doch einen Abglanz ehemaliger Herrlichkeit, welche zu Ausgang des Mittelalters aus der Verbindung der Glasmalerei mit der Fertigkeit des Brennens und der handwerklichen kunstgemäßen Verglasung und Bleifassung hervorging. Wie Bedeutendes die Lübecker Glasmalerei des 15. Jahrhunderts geleistet hat, ist bekannt, auch mehrfach von Kunstschriftstellern hervorgehoben und durch einen Blick auf die prachtvollen in unseren Kirchen erhaltenen bunten Glasfenster ersichtlich. Einen Beleg für Lübeck's Ansehen auf diesem Gebiete liefert die Thatsache, daß im Jahre 1474, als für die St. Nicolauiskirche in Reval ein dortiger Goldschmied eine große prachtvolle Monstranz gearbeitet hatte, die kunstvollen Glasseitenwände derselben ein Lübecker Meister einsetzen und zu diesem Behufe die Seereise von Lübeck nach Reval unternehmen mußte.⁷⁾ Aber so gerne man sich mit diesen Kunstwerken beschäftigt, ihre Kunstweise studirt hat, so wenig hat man — fast nur den Francesco des Domenico Livi da Gambasso Sohn ausgenommen — sich um die Personen und das Gewerk der Glaser bekümmert, welche jene Werke schufen.

Glaser und Glasmaler waren in früheren Zeiten eine und dieselbe Person; innerhalb der gleichen Zunft schieden sich diese nur durch die künstlerische Höhe, nicht durch die Art dessen, was sie arbeiteten. Selbst zu der Zeit, als noch das Amt der Glasewerter und Maler in einem gemeinsamen Amte vereinigt waren, was in Lübeck bis 1669 der Fall war, gehörte die Glasmalerei zum Glasewerterberuf, nicht zu dem der Maler. Das ergibt unzweideutig die schon angeführte Bestimmung der ältesten Rolle von vor 1425. In Hamburg sind nach der Rolle von 1375 in eine Zunft zusammengefaßt die Glaser, Maler, Sattler, Riemenschläger, Taschenmacher, Beutelmacher und Plattenschläger;⁸⁾ in Lübeck finden wir

⁷⁾ Schiemann, St. Nicolaus in Reval. (In Preussische Jahrbücher Bd. 59 (1887) S. 582 ff.)

⁸⁾ Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamburg 1874, S. 90.

1425 nur die Maler und Glasewerter vereinigt. Man wird das auf die gegen die Zeit der Hamburger Rolle von 1375 eingetretene Weiterentwicklung des gewerblichen Corporationswesens, die auf immer größere Absonderung und Abgrenzung der einzelnen Gewerke hienzielte, zurückführen wollen; aber es sprechen doch auch Anzeichen dafür, daß diese Beschränkung eines gemeinsamen Amtes auf die Maler und Glasewerter in Lübeck schon in das 14. Jahrhundert hinaufreicht, ja vielleicht weit älter ist als die Hamburgische, noch so viele Gewerke gemeinsam umfassende Rolle von 1375. Ich meine, man dürfte zu dem, allerdings nur sehr indirekt zu erbringenden Beweise solcher Spur nicht unbeachtet lassen, daß auch in Lübeck feststehende ehemalige Gewohnheit war, daß die in einer Zunft vereinigten Berufsgeossen auch räumlich nahe ihre Werkstätten und Wohnungen bei einander hatten. Ich erinnere an die Kleinschmiede hinter St. Petri und in der großen Schmiedestraße, an die Kupferschmiede in der nach ihnen benannten Straße. Ich erinnere daran, daß die Maler, welche im 16. Jahrhundert fast ausschließlich in der Hundestraße wohnten, im 14. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihr Hauptquartier in der Dankwartsgrube und auf dem Pferdemarkt hatten, welcher damals noch den Namen „Sandstraße“ führte. Dort hatte 1306 des Malers Christian Wittwe ihr Haus verkauft;⁹⁾ 1319 der Bildhauer Hermann von Colberch, der zugleich Maler war und vom Rathe auch für Glas und Blei Zahlungen empfing, also auch Glasmalerei betrieb,¹⁰⁾ sich angekauft. Dort am jetzigen Pferdemarkt besaßen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Haus die Maler Benedict Benter von Westeraarhujen, ferner Gottschalk von Brakele, Johann von Brüssel, dann dessen Schwiegersohn Henzelin von Straßborch, Meyno Holmstorp, Peter von Courtray, Bertold Stenworde usw.

⁹⁾ Diese und die folgenden Angaben über Grundbesitzer sind dem handschriftlichen Werke des Dr. Hermann Schröder, „Lübeck im 14. (bzw. 15.) Jahrhundert“ entnommen.

¹⁰⁾ Mithoff, a. a. O. S. 141. Vgl. mit Urk.-B. d. St. Lübeck II. S. 1039.

Dort auf dem Pferdemarkt treffen wir nun auch die uns bekannten Glasarbeiter des 14. Jahrhunderts, z. B. Johannes de Monte, Degenard, Marquart, Hinrich von Plone und andere mit Grundstücken angeessen. Sicher führte die Zugehörigkeit zum gleichen Amte, zu gemeinsamer Zunft auch sie, wie die Maler, auf den Pferdemarkt; wir dürfen daraus also auch für jene Zeit bereits eine feste Satzung annehmen, welche Maler und Glasewerter innig verband.

Glasewerter (Glasarbeiter) werden sie nach ihrer verschiedenartigen Handtirung mit Glasarbeiten genannt, deren eine Seite der lateinische Ausdruck „fenestrarius“ deutlich erkennen läßt, mit welchem man die gleichzeitig begegnende Bezeichnung »vitriarius,« »vitrifex,« für gleichbedeutend erachtet hat. Schon in der Bürgermatrikel von 1259 finden wir einen »Johannes fenestrarius« und die »Windela, uxor Reineri vitrificeis« genannt.¹¹⁾ In dem Kämmererbuche von 1316—1338 werden unter den verschiedenen Kleinhandlereien und unter den auf Johannis Baptistae-Tag ihren Zins Gebenden auch solche genannt, welche »cum vitris,« mit Glasfachen handeln.¹²⁾ Daß ein lebhafter Handel, und zwar ein Ausführhandel, mit Glas zu Ende des 13. Jahrhunderts in den zur Hanja verbundenen Städten betrieben ward, beweist die vom 10. October 1287 datirte städtische Zollrolle, welche für die Stadt Dordrecht die Einfuhrzölle vom Lande und Meere her regelt und „van 1 sintenaer glase 1 obl. Holl.“ als Zoll ansetzt.¹³⁾

Unter solchen Verhältnissen wird man nicht mehr, wie es früher üblich war, annehmen dürfen, man habe sich den Fensterverschluß in jener Zeit noch als durch Hornplatten hergestellt zu denken; es waren vielmehr auch hier richtige Glasfenster. Wie hätte man auch wohl die riesigen Fenster unserer Kirchen anders als durch Tafelglas schließen können. Das »vitreum opus, seu fenestre facte de tabulis vitreis,« wie sie in einer Urkunde des

¹¹⁾ Urf.-B. d. Stadt Lübeck. Thl. II, Nr. 31. S. 28 und 27.

¹²⁾ Urf.-B. d. Stadt Lübeck. Thl. II. Nr. 1098. S. 1051.

¹³⁾ Hanjisches Urf.-B. Bd. I. Nr. 1033.

Oberstadtbuches vom Jahre 1348 bei einem Eckhause der Fischstraße erwähnt sind,¹⁴⁾ bestätigt dieses ausdrücklich. In Urkunden von 1356 und 1357 wird das Haus eines Harnischmachers in der Sandstraße beim Kohlmarke als »domus vitroaria,« (Glashaus) benannt. Der verstorbene D. A. G. Rath Dr. Pauli nahm an, dieser Name sei dem Hause beigelegt, weil es ausnahmsweise mit Glasfenstern versehen oder weil es aus glasuren Steinen aufgeführt gewesen sei.¹⁵⁾ Schon Herr Senator Dr. Brehmer hat in seiner Arbeit über „Lübeckische Häusernamen“ jene Ansicht als irrig bezeichnet¹⁶⁾ und darin werden wir zustimmen müssen. Wenn aber Herr Senator Brehmer nun annimmt, jener Name werde davon stammen, daß das Haus von einem Glaser bewohnt ward, der es 1356 veräußerte, so wird auch dieses nicht als zutreffend erachtet werden können; denn weder Käufer noch Verkäufer jenes Hauses im Jahre 1356 sind Glaser gewesen. Wie jener Name auf eine andere Weise sich ungezwungen erklären läßt, werden wir später sehen (vgl. S. 236).

Woher aber, so fragen wir zunächst, nahmen die Mitglieder des Glaseramtes die Materialien, welche sie zum Betriebe ihres Gewerbes, sei es zur Glasmalerei, sei es zur einfachen Fensterverglasung bedurften? Wurde das Glas von fernher eingeführt oder wurde es hier am Orte oder in der Nähe erzeugt?

Die älteste Lübeckische Zollrolle von 1226 gedenkt des Glases nicht; aber daraus ist nur entweder zu schließen, daß damals Glas hier selbst nicht eingeführt sei, oder daß das etwa eingeführte Glas zollfrei gelassen sei, um in Ermangelung hiesiger Glasfabriken die Einfuhr zu begünstigen. Für letzteres fehlt es an Anhalt. Dagegen lassen sich meiner Ansicht nach wohl einzelne Hindeutungen

¹⁴⁾ E. W. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Nebst einem Urkundenbuche. Lübeck 1847. S. 42 und Urk. B. daselbst Nr. 54.

¹⁵⁾ Pauli, a. a. O. S. 200. Nr. 53a.

¹⁶⁾ W. Brehmer, Lübeckische Häusernamen. (In Mittheil. d. Ver. f. Lüb. Geschichte u. A. Heft 4, S. 108, und Sonderabzug (Lübeck 1890) S. 132.)

finden, daß hierorts schon sehr früh Glashütten bestanden haben. Um die dafür sprechenden Momente richtig würdigen zu können, wollen wir zunächst kurz die Bedingungen uns vergegenwärtigen, unter welchen solche Fabriken zu bestehen vermögen und bei deren Wegfall sie alsbald wieder verschwinden.

Glas ist bekanntlich eine durch Schmelzung hergestellte Masse aus Kieselerde, Kalkerde nebst Thonerde und den Alkalien Kali oder Natron. Die Kieselsäure wird meist aus reinem Sand, Feuerstein oder Quarzgestein gewonnen; die Alkalien aus natürlicher Soda, Holzasche bezw. Pottasche; die Natronsalze sind Soda, schwefelsaures Natron, Kochsalz; den Kalk liefern Kalksteine, Marmor oder Kreide. Mit diesen Materialien läßt sich unter genügender Hitze durch verschiedene Mischung außer dem gewöhnlichen, in früherer Zeit meist grünlichen Fensterglase auch schönstes Crystallglas gewinnen; eine weniger wählerische Behandlung der Rohmaterialien, z. B. die Verwendung von eisen- oder manganhaltigem Sande, läßt nur braunes oder grünes gewöhnliches Fensterglas entstehen.

Die vorgenannten Materialien in reichlichen Mengen und zu billigen Preisen zur Verfügung zu haben, ist Grundbedingung für jegliche Glasfabrikation. Waren sie nun in unserer Gegend vorhanden? Hierüber wollen wir die Ansicht eines gewiß zuständigen Sachmannes hören, des berühmten Johann Kunkel (nach welchem die rubinfarbenen Gläser den Namen „Kunkelgläser“ führen). Er war aus dem Schleswigschen gebürtig, hatte zur Zeit der Goldmachersucht im Jahre 1630 als Sohn eines in Diensten des Herzogs von Holstein stehenden Alchimisten das Licht der Welt erblickt und sich auch selbst früh fleißig mit Chemie beschäftigt; er studirte in Wittenberg, trat dann in den Dienst der Herzöge Franz Carl und Julius Heinrich von Lauenburg, wo er nach seiner eigenen Aussage „als ein Cammer-Diener aufwartete.“¹⁷⁾ Später hielt er unter

¹⁷⁾ Joh. Kunkel, *Ars vitriaria experimentalis*. Frankfurt. 1689. Anm. zu Neri's Buch 7 cap. 110.

Johann Georg II. von Sachsen Vorlesungen über Chemie in Wittenberg, ward dann vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zur Goldmacherei nach Berlin gerufen, worauf er auf der Pfaueninsel bei Potsdam sein Laboratorium und die dortige Glashütte zur Verfügung erhielt. Hier machte er die zahlreichen Entdeckungen, welche seinen Namen unter die ersten in der Glasmacherkunst rückten. Bald nach dem Tode des Kurfürsten ward Kunkel dann von Karl XI nach Stockholm berufen und zum Berg-rath ernannt. Später mit dem Beinamen „von Löwenstjern“ ge-
adelt, starb er im Jahre 1702.

In seinem berühmtesten Werke, der in Leipzig 1679 zuerst erschienenen »Ars vitriaria experimentalis« oder Glasmacherkunst, einem ausführlichen Commentar zu der gleichen Schrift des Italieners Neri, spricht nun Kunkel davon, wie man in Deutschland die Materialien zur Glasmacherei finden könne. Den Glasmachern, jagt er S. 36, sei hinlänglich bekannt, daß sie zu dem gemeinen Glas nur den gemeinen Sand, der fein weiß und im Graben keine leimigten noch gelbe eisenhafte Adern mit sich führet, an bequemen Orten und Bergen hierzu suchen müssen.

Zum feinen Crystallglas finde sich der Quarz in allen Bergwerken, besonders im Meißner Land. Aber abgesehen davon finden sich „in allen Ländern entweder in den Bächen oder sandigten Bergen kleine runde weiße Kieselsteine. Sonderlich werden von den Meer- oder Salzseen dergleichen vortrefliche ausgeworffen, so daß ich selber in Holstein nicht weit von Kiel etliche wie eine Faust groß gefunden von solcher Durchsichtigkeit wie ein Crystall. . . Solche weiße runde Kieselsteine findet man, wie gedacht, fast an allen Flüssen, die nicht morästig sein, doch an einem mehr als an andern. Die Elbe führet solche vor andern überflüssig“ . . . „Wer aber einen rechten Ausbund von einer Crystall suchet zu machen, der nehme von den schwarzen Feuersteinen, die man in den Feuerzeugen und auf den Flinden-Röhren gebraucht (insgemein Flindstein genannt); wenn solche etliche mal gegluet und im Wasser

abgelöschet jehn, so werden sie sehr weiß, ja härter denn alle andern Stein in Teutschland.“

In Betreff der Asche sagt Kunkel, man nehme, ganz abgesehen vom Holze, zu ihrer Gewinnung z. B. Bohnenstroh, Farrenkraut und dergleichen oder was man sonst will; denn sagt er, freilich nicht einwandsfrei vor der heutigen Chemie, „alle Kräuter haben einerlei Salz nach dem Verbrennen, nur daß eines mehr Erde führet als das andere und dero wegen mehr Reinigung bedarf.“ Noch hebe ich folgende Aeußerungen Kunkels heraus¹⁸⁾: „In Holstein und Mecklenburg wird fast nichts als Asche und gar wenig Sand zum Glase gebraucht . . .“ „Die nun die Asche von denen Salzriedern als von Lüneburg und dergleichen Orten haben können, die thun wohl, wenn sie solche gebrauchen, denn sie ist sehr reich an Salz und kann mehr Sand als alle anderen Aschen vertragen.“ Nun kommt es aber auch vor, daß zu einer Glasmasse zu viel Salz ist; das ist schädlich; denn — sagt Kunkel — wann solche Gläser eine Zeit lang in der Luft stehen, so zerfallen sie wohl gar von sich selber; wird man aber solches Glas lang genug im Feuer gehabt haben, so wird solches nimmermehr geschehen, wie dann dergleichen das Mecklenburgische, Holsteiniisch- und Heijische Glas gar zu keinem Mahl thun wird, Urjach, weiln mit dem sehr großen Feuer das übersflüssige Salz alles weggetrieben und abgesondert worden,“ welches dann als i. g. „Glasgalle“ abgeschöpft wird; usw.

Ich habe diese etwas langathmigen technischen Stellen hier angeführt, weil sie mehrfach holsteiniisches und mecklenburgisches Glas rühmend hervorheben und weil sie betonen, daß in hiesigen Gegenden die zur Glasfabrikation erforderlichen Voraussetzungen, leichte Beschaffung guter Rohmaterialien vorhanden seien. Kiesel und Feuersteine, an denen noch jetzt kein Mangel am Strande und auf und in unseren Aekern ist, waren früher noch weit mehr zu finden. Die zahllosen dem Ackerbau hinderlichen erraticen Blöcke bargen viel quarziges Gestein; Kalksteine und Salz waren reichlich und billig zu erlangen und Asche ließ sich in früheren Jahrhunderten noch

¹⁸⁾ Kunkel a. a. O. S. 308 ff.

weit leichter an Ort und Stelle gewinnen aus den großen Waldungen und Rodungen. Am füglichsten läßt sich unter sonst gleichen Verhältnissen eine Glashütte dort anlegen, wo große weitläufige Heiden und Wälder sind, und sonderlich, wenn an dergleichen Orten rauhe knorrigte Gebüsch zu schönen Feldern und Wiesen gemacht und abgeräumt werden. Das alles traf ehemals auf unsere Gegenden zu. Die günstigen Verhältnisse sind denn auch nicht ungenützt geblieben. In Schleswig-Holstein und in Mecklenburg hat es in früherer Zeit eine bedeutende Anzahl von Glashütten gegeben; manche derselben sind nur noch aus den in den Namen der Dertlichkeit, wo sie einst lagen, erhaltenen Spuren nachweisbar; derartige Dertlichkeitsnamen sind z. B. Glashütte, Glaskoppel, Hüttenland, Hüttenwohl, oft auch nur Hütten.

Audere Hüttenwerke mit Glasfabrikation leben nur noch in der von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbten mündlichen Ueberlieferung, welche zu erzählen weiß, daß in alten Zeiten hier oder dort einmal eine Glashütte bestanden habe. Aber auch an urkundlichen Nachrichten fehlt es nicht ganz; ebensowenig an sonstigem Nachweis. Zunächst möchte ich aus dem 18. Jahrhundert Beispiele von Glashütten in Mecklenburg hier nennen, einige spätmittelalterliche sind weiterhin noch zu erwähnen. Eine Glashütte, deren Gründungsjahr vielleicht schon weiter zurücklag, wird 1703 zu Schoenau im Amte Stavenhagen erwähnt; damals waren dort 45 Weichtkinder,¹⁹⁾ was auf eine für jene Zeit nicht unerhebliche Zahl der in der Fabrik Thätigen schließen läßt. Nach dem 1798 zu Weimar herausgegebenen „Fabriken- und Manufakturen-Adress-Verikon“ Theil I waren damals im Mecklenburgischen drei Glashütten, nämlich in Godendorf, deren Besizer Cowalsky hieß, ferner in Wanksta und in Neubrandenburg. Im Jahre 1784 hatte der Erb-Landmarschall von Hahn auf Remplin hier in Lübeck bei dem Kaufmann Georg Gottfried Meyern eine Niederlage „von allen Sorten weißem Glase, sowohl in Crystall als ordinärem Kreideglase, wie

¹⁹⁾ Jahrbücher d. Ver. f. mecklb. Geschichte VI. A. S. 133 u. 136.

auch Fenster- und Gutschenscheibengläse,²⁰⁾ welches offenbar in des Grafen eigener Glashütte hergestellt ward.

Aus dem Lauenburgischen ist mir nur die Hütte „Neue Hütte,“ vormals „Alte Hütte“ bekannt, welche, ehemals eine Glashütte, der Meierhof und dann eigentlich der Hauptwirthschaftshof des Gutes Stintenburg am Schalsee war.

Für Schleswig-Holstein lassen sich aus den Topographien von Schröder und Biernakty sowie aus den Provinzialberichten eine ganz auffallend große Zahl ehemaliger Glashütten zusammenstellen. Hier einige Beispiele:

Zu „Oldenbutten,“ einem etwa 2 Meilen südöstlich von Rendsburg gelegenen, zum Kirchspiel Nortorf gehörigen Dorfe, war, wie 1787 der dortige Pastor schreibt, „einer alten mündlichen Tradition zu Folge, ehemals eine Glashütte gewesen, welche aber schon gewiß seit einem Jahrhunderte — (also seit Ende des 17. Jahrhunderts) — nicht mehr vorhanden ist.“²¹⁾ Noch um 1750 war eine Glashütte auf dem Bocker Felde, nicht vollends eine Meile von Nortorf südlich, am Wege von Bocken nach Junien, worin zwar nur grüne, aber gute Glaswaaren verfertigt wurden. Diese Glashütte dauerte indessen nur wenige Jahre, nach deren Verlauf der Glasmeister Schulden halber davon ging. Hieran war aber, wie der Nortorfer Pastor, der eine Wiedererrichtung von Glashütten anregte, hinzufügt, nicht der Mangel der Feuerung oder des Absatzes der Waaren, auch nicht die kostbare Anschaffung der zur Betreibung des Werkes nöthigen Rohmaterialien Schuld, sondern lediglich die Lieberlichkeit und Verschwendung des Glasmeisters.²²⁾

Im Jahre 1810 ward zu Friedrichsfeld an der Eider zwischen Rendsburg und Friedrichstadt eine Glashütte auf Aktien gegründet, 1812 eröffnet; sie verfertigte anfänglich Tafel- oder Fensterglas nach böhmischer Art; dies ward, wegen der hierfür erfordernten großen Hitze aufgegeben; 1815 fertigte sie nur „Grünglas, Weißglas und Medizinglas.“²³⁾

²⁰⁾ Neue Lübeckische Blätter, 1858, S. 62.

²¹⁾ Schleswig-Holsteinische Provinzial-Berichte 1787, S. 453.

²²⁾ ebendort.

²³⁾ Prov.-Ber. 1815. S. 2, S. 204.

Eine vom Actuarius Peterßen aus Cappeln unweit Hohndorf um 1811 angelegte Glashütte machte Bouteillen, sehr gutes Fenster-
glas und Trinkgläser.²⁴⁾ Unter den vielen den Namen „Hütten“
führenden Ortschaften, von denen nur das Dorf Zernhytten bei
Hadersleben, ehemals „thor Hütten“ benannt, nach einer früheren
Eisenschmelze den Namen hat, erwähne ich hier folgende nach
Glashütten benannte: das adlige Gut Hütten (Wulfschagener
Hütten) bei Gettorf, wo etwa 1571 eine Glashütte angelegt war
und wo noch jetzt 3 Erbpachtstellen den Namen „Hüttenwohl“
führen.²⁵⁾ In der Glashütte im Ante Hütten bei Rendsburg war
1630 Johann Kunkel geboren und war dort „von Jugend auf bei
und um die Glasmacher erzogen.“²⁶⁾

Mehr als den eben genannten meist schleswigischen Hütten werden
wir den Lübeck nähergelegenen, im Holsteinischen ein Interesse entgegen-
bringen. Am Selenter See im Dorfe Fargau trägt noch jetzt eine aus-
gebaute Hufe den Namen Hütten.²⁷⁾ Auf dem Meierhofe Carlshof
im Kirchspiel Hanjühn bei Lütjenburg wurde unter dem Landgrafen
Karl von Hessen-Philippsthal eine Glashütte angelegt, die aber bald
wieder einging. Ungemein groß ist die Zahl der früheren Glas-
hütten in der Gegend von Preetz, Mischeberg, Plön, Segeberg.
Überall finden wir ihre Spuren. In den Umgebungen von Preetz
hatten die adeligen Güter Raastorf, Lehmkühl und Perdoel Glas-
hütten und die Glasmeister waren aus einer Familie Gundelach,
von denen wie von ihren Hütten die erste Spur um 1660, die
letzte in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu bemerken scheint.²⁸⁾
„Gläserkoppel“ heißt eine Stelle im adligen Gute Wahlstorf bei
Preetz. Im Gute Mischeberg führt eine Erbpachtstelle den Namen
Glasfoppel und die Schule des zum Gute gehörenden Dorfes

²⁴⁾ Prov.-Ber. 1812. S. 4 S. 521; 1813 S. 4 S. 480.

²⁵⁾ Schroeder, Topogr. v. Schleswig.

²⁶⁾ Kunkel a. a. D. S. 313.

²⁷⁾ Hierfür und die folgenden Ausführungen vgl. Schroeder und
Wiernakth's Topographie des Herzogthums Holstein an vielen Stellen.

²⁸⁾ Prov.-Ber. 1813. S. 480 ff.

Langenrade liegt in „Glasholz.“ „Hüttblek“ heißt ein Dorf in der Nähe von Bramstedt; „Glashütte“ einige Rathen in dem jetzt bebauten Haideidistrikt bei Bramstedt. Die meisten dieser Hütten haben offenbar dem 16.—18. Jahrhundert angehört. Als älteste Glashütte in Holstein galt früher die im Kirchspiele Flintbek Amt Bordesholm belegene, die jetzt als Ortschaft „Rumohrshütten“ bekannt ist. Diese Hütte wurde im Jahre 1470 vom Ritter Gottsche von Ahlesfeld an das Kloster Bordesholm verkauft. Späterhin abgebrochen, wurde sie 1662 wieder erbaut, ging aber nach einigen Jahren wieder ein.²⁹⁾ Daß der verdiente Heinrich Ranzau auch Glashütten besaß, ist bekannt.³⁰⁾

Älter aber noch als die genannten, früher zu Sprengel gehörigen Rumohrshütten war eine andere Hütte, die im Kirchspiel Kaltenkirchen, etwa 11 Kilometer südöstlich von Bramstedt in der Schmalenfelder Aue gelegen war. Das Dorf heißt jetzt Struvenhütten, ehemals nur einfach Hütten. Diese Glasfabrik hat sich in Händen von Lübeckern befunden. Schon 1436 am 25. März wird von Peter Kremer für 80 *m* der dem Hinrich Thorje bis dahin gehörige Antheil der „Bate“ (d. h. des Ertrages) der „Glashütten in der Smalenvelder Aue gelegen“ angekauft, doch hatte Hinrich Thorje sich vorbehalten, wieder bei der genannten Hälfte der Glashütte zu bleiben; in solchem Falle soll ihm von Peter Kremer wiedergegeben werden, „also danne der Glasmester der erbenomeden hutten schuldig is.“³¹⁾

Gleichfalls im Kirchspiele Kaltenkirchen lag die Glashütte, welche dem lübeckischen Rathsherrn Andreas Gewerdes und dem Lübecke Bisping aus Lüneburg durch einen auf 300 *m* lübisch lautenden, mit dem Siegel des Herzogs Alf von Schleswig versehenen Brief verpfändet war. Im Jahre 1459 kauften Andreas Gewerdes und der Lübecker Bürger Hinrich Holthusen den An-

²⁹⁾ Prov.-Ver. 1813. S. 480 ff.

³⁰⁾ ebendort.

³¹⁾ Urk.-B. d. Stadt Lübeck. Bd. 7. Nr. 680. S. 659.

theil des Ludeke Bipping an sich, so daß die Hütte nun ihnen gehörte.³²⁾ (

Hier sehen wir Lübeckische Kaufleute an Glashütten in Holstein betheiliget. Gab es nun auch in Lübeck selbst und seinem Gebiete derartige Fabriken? Für die Beantwortung dieser Frage fließt das Material nur spärlich. Sind uns doch für das spätere 15. und weiter die folgenden Jahrhunderte die urkundlichen Quellen, welche Aufschluß hierüber bieten könnten, noch nicht erschlossen; doch läßt sich einiges beibringen. Unter dem 13. November 1460 beschwert sich der Rath zu Plön i. H. bei dem Rathe von Lübeck über einen Lübeckischen Bürger „genomed Hennyngt Bynck de glazemakere,“ und zum Jahre 1479 wird ein „Peter Lutteke, to Lubeke wouhaftich, glazemaker“ erwähnt.³³⁾ Hier, wo Vor- und Familienname angegeben sind, kann die Bezeichnung Glazemaker nur auf den Beruf bezogen werden. Ein Familienname liegt dagegen vor, wenn 1425 in einem Schreiben der zu Lübeck versammelten Hansestädte ein Johann Glazemaker in Bremen genannt wird.³⁴⁾ Wie Dr. Focke annimmt, soll, abgesehen von einem gescheiterten neuzeitlichen Versuche, in Bremen niemals Glas gefertigt worden sein, wengleich das Bürgerbuch öfter die Bezeichnung „Glazemaker“ enthält.³⁵⁾ Ich weiß nicht, wie weit diese Ansicht Dr. Focke's sich dauernd als zutreffend darstellen wird. Daß es in der Nähe Bremens Glashütten gab, ist zweifellos. Im Jahre 1751 ist an dem Fahrenberge, in dem s. g. wilden Moor bei Bremervörde im Herzogthum Bremen, eine Glashütte angelegt worden.³⁶⁾ Daß sich Spuren dieser Hütten sichtbar nicht erhalten haben, ist leicht erklärlich. Die Glashütten freisen bekamtlich in kurzer Zeit große Gehölze weg. Zu dem mußten die früheren Schmelzöfen, wenn einmal im Gange, Tag und Nacht ohne Absetzen im Betrieb er-

³²⁾ Urk.-B. d. Stadt Lübeck. Bd. 9. Nr. 757. S. 779.

³³⁾ Urk.-B. d. Stadt Lübeck. Bd. 9. Nr. 902.

³⁴⁾ Urk.-B. d. Stadt Lübeck. Bd. 6. Nr. 683.

³⁵⁾ F. Focke, Bremische Werkmeister. S. VIII.

³⁶⁾ Krünitz, Oekonomische Encyclopädie. Bd. 18. S. 598.

halten werden, so lange irgend der Ofen halten wollte, was selten über sechs Monate zu dauern pflegte. Kein Wunder bei den gewaltigen Feuerungen, deren es zum Schmelzen der Rohstoffe bedarf. War der Ofen zu Ende, so wurde er weggerissen und vielfach die Hütte an anderer Stelle wieder errichtet. So erklärt sich auch die auffallende Menge der holsteinischen Hütten, die in der ehemals walddreichen Gegend zwischen Segeberg, Oldesloe—Neumünster nachweisbar, aber nicht gleichzeitig, sondern im Nacheinander zu denken sind. Schließlich ward der Holzvorrath zu knapp, und da der Bezug auswärtig fabricirter Glaswaaren sich häufig billiger stellte, als die lokalen Herstellungskosten zuschläglic des in Rechnung gestellten Unternehmergewinnes, so wurde der ganze Betrieb aufgegeben. Diefem Schicksal entgingen auch die Glashütten in Holstein nicht und ebensowenig diejenigen in und um Lübeck, zu denen wir uns zurückwenden. Wir sehen, daß im 15. Jahrhundert Lübeckische Kaufleute an holsteinischen Glashütten theilhaftig waren, wir finden 1460 und 1479 in Lübeck wohnhafte „Glazemaker“ erwähnt, wir dürfen also annehmen, daß hier im 15. Jahrhundert eine Glashütte bestand. Aber ich glaube, daß wir solche schon mehrere hundert Jahre weiter zurück nachweisen können, freilich nur durch Combinationen, aber immerhin mit einiger Sicherheit. Auffallender Weise finden sich in den Dorf-, Flur- und Koppelnamen des lübeckischen Staatsgebietes nur zwei, welche zu einer Hütte in Verbindung stehen könnten, nämlich die Graverhütten bei Ruffe³⁷⁾ und die „Alte Hütte“ in Dissan,³⁸⁾ von welcher Glaschlackenreste sich gefunden haben. Ueber die Zeit freilich, wann etwa diese Glashütten bestanden haben, erhalten wir bisher keine Auskunft. Wir müssen für die ältesten lübecker Hütten vor dem 15. Jahrhundert also zunächst nach Analogien suchen, und sehen uns deshalb vorerst nach den ältesten Glashütten in Mecklenburg um.

³⁷⁾ Colm. Schumann, Die Flur- oder Koppelnamen des lübecker Staatsgebietes. Progr. des Katharineums in Lübeck. 1892. S. 43. Nr. 20.

³⁸⁾ Schroeder und Biernagki a. a. O. unter Dissan.

Als im Jahre 1168 das Kloster Doberan mit seinen Nachbarn einen Streit über seine Gebietsgrenzen hatte, wurde zur Schlichtung auch ein Grenzgraben gezogen „de ponte Conowe usque in Glashütten.“³⁹⁾ In eben dieser 1168 als Glashütte bezeichneten Ortschaft, die im Kirchspiel Parkentin, 11 Kilometer westlich von Rostock liegt und jetzt noch „Hütten“ heißt, wurden dem Kloster Doberan im Jahre 1273 Zehnten bestätigt; ebenso gleichzeitig auch in der im Kirchspiel Steffenshagen bei Kröpelin gelegenen Ortschaft „Glashagen.“⁴⁰⁾ Und wie stand es mit Rostock?

Dort verkaufte im Jahre 1292 der Bartscherer Hinricus an Johann Crispus sein „die Glashütte“ genanntes Grundstück, hereditatem suam Glashutten dictam.⁴¹⁾ Hier war also Glashütte der Name eines in der Stadt gelegenen Grundstückes; es mußte also dort Glashütten gegeben haben. Im Jahre 1280 verkaufte das Heil. Geist-Hospital zu Rostock für ein Kaufgeld von 8½ *m*/ und einen Grundzins von 28 *ß* ein bei den mittleren Fleischschranken (apud media macella) belegenes Haus an den Glasmachermeister Johann (magistro Johanni factori vitrorum).⁴²⁾ Und schon 1262 findet eine gegenseitige Grundstücksübertragung auf den Todesfall statt seitens des Rabodo vitriarius und seiner Ehefrau.⁴³⁾ Diese drei Rostocker Urkunden sind höchst wichtig für Lübeck. Bedenken wir, daß in der Umgegend Rostocks bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die Worte Glashütte und Glashagen, die nothwendig vom deutschen Worte Glas abzuleiten und mit der Glaserzeugung in Verbindung zu bringen sind, bereits als Bezeichnung von Dertlichkeiten gebraucht sind; erwägen wir ferner, daß 1292 der Name Glashütte an einem rostocker Gebäude haftet, welches nicht im Besitze eines Glasers, sondern eines Bartscherers war, den Namen Glashütte also schon länger geführt haben muß, offenbar in

³⁹⁾ Mecklenburgisches Urk.-B. Nr. 1143 (Bd. II. S. 344.)

⁴⁰⁾ ebendort. Nr. 1297. (Bd. II. S. 465.)

⁴¹⁾ ebendort. Nr. 1606. a. E. der Anmerk. (Bd. III. S. 31.)

⁴²⁾ ebendort. Nr. 1522. Bd. II. S. 622.)

⁴³⁾ ebendort. Nr. 937. (Bd. II. S. 197.)

gleichem Bezuge wie die beiden genannten Vertlichkeiten: dann wird man darüber nicht mehr im Zweifel sein, daß die Bezeichnung *factor vitrorum*, wörtlich Gläsermacher, ebensowenig wie *vitriarius* auf einen Glaser in unserem heutigen Sinne gedeutet werden dürfe, welcher das »*vitreum opus seu fenestrae factae de tabulis vitreis*« nur zuschneidet und einsetzt. Für dies letztere Glasergewerk gilt der Name Glasewerker, Glasewerchte, und das lateinische Wort *fenestrarius*; dagegen ist *factor vitrorum*, *vitrifex*, *vitriarius* recht eigentlich der gläsermacher, das heißt der Glashüttenbesitzer, oder Arbeiter, derjenige, welcher die Glaswaare aus dem Rohstoff erzeugt.

Müssen wir solches mit gutem Fug annehmen, — und es widerspricht demselben keine der mir bekannten oder im Glossar des Du-Cange zusammengetragenen urkundlichen Belegstellen — nun, dann ergeben sich aus den geschilderten mecklenburgischen Verhältnissen, noch gestützt durch die außerordentliche Aehnlichkeit und Gleichmäßigkeit in der gewerklichen Entwicklung zwischen den Städten Rostock und Lübeck, von denen letzteres von Anfang an über jenes ein Uebergewicht erlangt hatte, bedeutame Schlüsse für Lübeck. Dann ist auch der 1259 in Lübeck genannte *Reinerus vitrifex* ein wirklicher gläsermacher und das schon S. 225 genannte 1357 vorkommende Grundstück in der Sandstraße, jene *domus alias vitrearia* oder *domus olim vitrearia*, führt dann in der That, wie in Rostock, den Namen von einer ehemaligen dort befindlich gewesenen Glashütte. Man wende nicht die Lage einer solchen in der Stadt dagegen ein. Noch im 17. Jahrhundert kommen innerhalb der Städte Glashütten, auch in Lübeck, vor; im Mittelalter aber war solches durchaus nichts seltenes. In Venedig war zu Ende des 13. Jahrhunderts die Zahl der in der Stadt belegenen Glasfabriken so groß und die durch diese veranlaßten Feuersbrünste so häufig und bedrohlich, daß dies schließlich der Anlaß wurde, jene Fabriken aus der Stadt zu verbannen und nach Murano zu verlegen.

Unterstützt wird meine Ansicht von der ältesten Glasindustrie Lübeck's noch durch folgende Umstände. Der große Waldbestand,

welcher zu jener Zeit bis dicht an die Stadt sich erstreckte und bei der allmählichen Urbarmachung durch Abholzung und Ausrodung ebenso reichlich Brennholz für die Defen als Holzasche für die Glasbereitung lieferte, kam der Glasfabrikation sehr zu statten; nicht minder der gute Sandboden, die Fülle von Kiesel- und Feuersteinen, der bequeme Salzbezug. Genauere Durchforschungen urkundlichen Materials auch nach dieser Seite hin, mögen auch hier vielleicht noch weitere Aufschlüsse bringen.

Hergestellt wurden in unseren Glashütten wohl bis in's 15. Jahrhundert oder gar in's 16. Jahrhundert hinein nur einfache Hohlgläser und vorwiegend Fensterglas und kleineres Spiegelglas. Man darf hierbei nicht etwa an kostbare Spiegel denken, wie z. B. an den im Keineke Vos erwähnten kostbaren Wunderspiegel, (dessen Glas übrigens aus einem Beryll bestand). Aber man wird sich erinnern dürfen, daß in Lübeck schon im 14. Jahrhundert der Gewerbename Spegelmaker als Familienname begegnet⁴⁴⁾ und daß sich in einer Handschrift der hiesigen Stadtbibliothek ein niederländisches Gedicht findet, in welchem die personifizierte Liebe den Wunsch äußert, mit dem Munde alles dasjenige auszusprechen,

„wat ik zagh in korten stunden
recht alse durch eyn speeghelglas.“⁴⁵⁾

Spiegelglas ward in Flandern wie in Deutschland schon lange vor der Renaissancezeit in großer Schönheit hergestellt, ebenso Fensterglas. Aber hinsichtlich der Hohlgläser, insbesondere der Luxusgläser, scheint ein regeres Streben nach künstlerischer Schönheit in Deutschland und auch bei uns erst unter venetianischem Einflusse zu Beginn des 16. Jahrhunderts sich geltend gemacht zu haben.

⁴⁴⁾ Pauli, a. a. O. S. 212. Das Testament des Voldewinus Spengelmaker von 1377. In der Liste der Stifter der Birkellompagnie (Ztschrift d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. A. V, 395, Nr. 6) erscheint sein Name in der Form Spegeler wiedergegeben; so auch in der Urkunde vom 2. Sept. 1379. (Urk. B. d. Stadt Lübeck. Thl. IX. Nr. 360.)

⁴⁵⁾ Ztschrift. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. A. III. S. 582 v. 220.

In England⁴⁶⁾ beschränkte sich die Glasfabrikation das ganze Mittelalter hindurch fast durchweg auf Fensterglas, was nicht hinderte, daß die zu Ende des 13. Jahrhunderts in Colchester lebenden Glasmacher (*«le verrier,»* also *vitriarius*, nannte man den einzelnen) zu den vornehmsten Bürgern der Stadt gehörten. In Frankreich mußten im 14. Jahrhundert die Glashütten jährlich zahlreiche bestimmte Glasgefäße für den Dauphin liefern, während gleichzeitig in Flandern schon wirkliche Luxusgläser gefertigt wurden, so daß z. B. in Lille in einem Saale des Stadthauses sogar eine Fontaine aus Glas aufgestellt ward.

Nachdem dann seit etwa 1432 das Venetianische Glas in aller Munde war und die schönsten und kunstreichsten Gebilde aus Venedig hervorgingen, ward es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewissermaßen Ehrensache für jeden Herrscher und jedes Land, sich Glashütten zu gründen, die, von einem venetianischen Künstler geleitet, Gläser in der Art der venetianischen zu erzeugen strebten; wieder gingen darin die Niederländer voran, Antwerpen, Brüssel, Namur. Im Jahre 1629 erhielt die Antwerpener Hütte sogar für die gesammten Niederlande ein ausschließliches Privileg für venetianische Gläser.

Auch Deutschland war nicht zurückgeblieben. In Köln hatte sich 1607 eine Glashütte nach venetianischem Muster erhoben, welche die Venetianer-Gläser so genau nachmachte, daß selbst die Glasmachermeister nur mit großer Mühe einen Unterschied zwischen den echten Venetianer-Gläsern und ihren Nachahmungen herausfinden konnten. Diese Fabrik hat aber bereits 1611 ihren Betrieb wieder einstellen müssen.

Gewiß sind auch in anderen Städten und Gegenden, auch in Lübeck, das in jener Zeit auf einer kunstgewerblichen Höhe stand, ähnliche Anstrengungen damals gemacht worden; aber es sind die archivalischen Studien in dieser Beziehung noch zu wenig weit gediehen, um für diese Zeit sichere Nachweise liefern zu können.


⁴⁶⁾ Der folgende Ueberblick wesentlich nach Carl Friedrich: Die altdentschen Gläser. Nürnberg 1884.

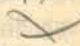
Uebrigens stellte sich bald dem Streben der deutschen Glasindustrie nach künstlerischer Formenschönheit ein eigenthümliches Hinderniß entgegen: der Ungeschmack der trinklustigen Menge. Sollten sich die deutschen Glasfabriken verzinzen, so mußten die deutschen Künstler unter Verzicht auf die kunstreichen zierlichen venetianischen Formen, dem Massenverbrauch nachgehen und dem derberen Geschmacks ihrer Landsleute Rechnung tragen. Sie mußten, wie Matthæsius in seiner „Predigt vom Glasmachen“ sich ausdrückt, „allerlei Knöpfe, Steine und Ringlein an die Gläser setzen, damit dieselben etwas fester und beständiger wurden und von vollen und ungeschickten Leuten desto leichter in Häusten behalten werden konnten.“

Während des dreißigjährigen Krieges, als in Deutschland eine Kunstglasindustrie nur in beschränktem Maße Boden fand, kam die böhmische Glasindustrie zu hoher Bedeutung und ihre Produkte eroberten sich, wesentlich durch die Neuheit des Glaschnittes zeitweilig den europäischen Markt fast gänzlich.

Höchst lehrreich sind in dieser Hinsicht die Beschreibungen, welche der Deutsch-Böhme Georg Franz Kreybich (geb. 1662, gest. 1736) über seine Geschäftsreisen hinterlassen hat. Er hatte die Glasmalerei, darauf das Glaschneiden erlernt und reiste dann etwa 20jährig mit seinem Schwager, der mit Glas handelte, unter Mitnahme seines Schneidezeuges, in die Welt hinaus.⁴⁷⁾ Mehrmals kam er nach Livland, oftmals nach Siebenbürgen. Die vierte Reise 1687 ging über Lüneburg und Hamburg nach England, von wo er ausführliche Nachricht über die Thronsetzung König Jacob's giebt. In London aber, sagt er, „war schöneres Glas, als wir hineinbrachten, nur daß unseres geschnitten und gemalt war.“ Deshalb ging die Rückreise bald über Harlem, Delft, Leyden, Amsterdam, Zwolle, Hannover, Leipzig nach Hause, wo er 1688 ankam. Aber

⁴⁷⁾ Ueber ihn und sein Tagebuch s. „Reisebeschreibung eines deutsch-böhmischen Glaschneiders.“ Mitgetheilt von Dr. Ludwig Schlesinger (in den „Mittheilungen d. Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen“ Bd. VIII (1870) S. 220 ff.).

schon etwa 1690 machte sich Kreybich abermals auf eine große Geschäftsreise. Er sagt darüber wörtlich: 

„Die fünfte Reise habe ich gethan mit einem Wagen nach Lübeck, da habe ich Pferde und Wagen verkauft, und bin zu Wasser in Dänemark nach Kopenhagen, von da in Schweden nach Stockholm, nach Nyköping und Norköping und wieder zurück nach Stockholm; von da zu Wasser nach Riga in Livland, von da in Litthauen nach der Wilna, nach Grodov (Novgorod), nach Warschau und durch Polen und Schlesien nach Breslau, nach Hause.“ 

Leider giebt er gerade über diese große Reise keinerlei Einzelheiten, und so erfahren wir nichts von den Geschäften, die er in Lübeck gemacht oder wie es hier mit der Glasindustrie stand. Vielleicht fand er auch hier gleichwerthige Gläser mit den von ihm mitgebrachten. Wenigstens hinsichtlich des Fensterglases und der gewöhnlichen Gläser war Lübeck damals ein leistungsfähiger Ort, wenn auch das Lübeckische Glas dem französischen nicht gleichkam.

Es läßt sich solches aus Gottorfischen Rentekammer- und Amtsrechnungen entnehmen, welche ich im Auszuge der Güte des Pastors Johs. Biernakty in Bargum bei Mönkebüll verdanke. Bei den herzoglichen Bauten in Gottorp kam „französisches“ und „Lübeckisches“ Glas zur Anwendung. In dem Neuen Gebäude auf dem Neuwerk sind z. B. 1651 verwandt worden „von J. F. Durchl. eigen französische Glase, so er hat aus Hollandt bringen lassen,“ und ebenso „von unsern eigen auserlesenen Lübschen Glase.“ Ersteres kostete die vierkantige Rute zu setzen „auf holländische Manier“ oder wie diese auch heißt, „nach Art des neuen Musters“ 2 fl , auf die alte Manier nur 1 fl . Von Lübeckischem Glase kostet die Rute auf holländische Manier 1 fl , auf die alte Weise zu setzen $\frac{1}{2}$ fl .

Der Ausdruck „holländische Manier,“ neues Muster, wie es z. B. schon 1627 auf dem „langen Dankfall“ zu Gottorp angewandt wurde, bezieht sich auf die Art der Verglasung selbst. Die alte Weise ist die der Buzenscheiben, sowie der eigentlichen Rauten und der runden, sechs- und achteckigen Form der in Blei gefaßten Scheiben. Unter neuem Muster aber wird die aus Holland

herübergekommene Art der Verglasung mit quadratischen oder rechteckigen Scheiben verstanden, die zu der wachsenden Höhe und Größe der Fensterluchten in besserem Verhältniß standen und nicht mehr durch Bindeisen gehalten, sondern mit Sprossen versehen, oft in Fensterflügel vereinigt wurden. Die Unterscheidung zwischen französischem und lübeckischem Glase und die zweifach höhere Preislage des ersteren gegenüber dem letzteren scheint mehr in der größeren Güte des französischen, welches besonders rein, weiß und klar war, nicht aber in den größeren Maßen der Tafeln ihren Grund gehabt zu haben. Während der Einkaufspreis für deutsches Fensterglas ein feststehender war, blieb das französische nicht allemal bei einem Preise. Deshalb machte das hiesige Glaseramt unter dem 25. October 1710, „weilen eine Zeit hero sehr große Fenster gemacht werden, so nicht wohl anders als nach Ellenmaßen taxirt und gerechnet werden mögen,“ die Beliebung, künftighin „vor ein Fenster einer Elle hoch und breit von Mecklenburger Glas mit einem Wappen oder Schilde 1 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$, ohne Wappen aber 18—20 $\frac{1}{2}$ zu nehmen; eine Elle hoch und breit aber von franchem Glase soll mit 2 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ bezahlt werden, wenn der Korb 8—9 $\frac{1}{2}$ gilt; sollte aber das Glas mehr kosten, so soll sich auch der Glaserlohn etwas erhöhen. Ein „Korb“ Glas enthielt durchweg 25 Stück Glasetafeln. In der ebengenannten Beliebung des hiesigen Glaseramtes von 1710 wird mecklenburgisches Glas genannt, nicht mehr wie in den Gottorper Rechnungen des 17. Jahrhunderts lübeckisches. Dies hat seinen Grund darin, daß in Lübeck 1710 eine Glashütte nicht mehr bestand, sondern seit etwa 15 Jahren die letzte eingegangen war. Sie war 1687 gegründet und hatte, ähnlich wie 1629 die Antwerpener Hütte für die Niederlande, so für das lübeckische Gebiet ein zehnjähriges ausschließliches Privileg erhalten. Es hatte nämlich ein gewisser Heinrich Dowe „umb ein privilegium über sein alhier anzurichtendes Glasmachen zu Rath supplicirt,“ war von diesem an die Betteherren verwiesen und diese hatten, in der vom Rathe getheilten Erkenntniß von der Nützlichkeit solcher Fabrik, mit dem Supplicanten, dessen Herkunftsort uns leider nicht

war: Lübeck.

gemeldet ist, „zu Fortsetzung seines guten Vorhabens“ folgende Uebereinkunft unter dem 22. Juli 1687 getroffen⁴⁸⁾:

- 1) Soll er Heinrich Dacke, hiedurch privilegiert sein, auff diese nach einander folgende zehen Jahr das Glasmachen bester seiner Gelegenheit nach zu treiben, und was er mit seinen Leuten verfertigt, es sey fein oder wes Arth es seyn mag, seines beliebens und ohne jedermännigliches ver hinderung in's große oder kleine alhier zu verkauffen und an andere örther zu verhandeln.
- 2) Soll er für sich und denen frembden Leuten, die er zu seiner Arbeit gebrauchet, in wä hrenden solchen zehen Jahren von allen und jeden izigen und künftigen Stadt-Contributionen, auch wan auff das Holz einige Accise solte gesezet werden, frey seyn; wie dan auch der Marktvogt, wan er seine wahren zu marchte schiecken oder auff den Gassen und Schiffen zu verkauffen, umbtragen lassen wirdt, kein Stedte- noch ander geldt, desgleichen der Stadtvogt, Kramer Botte und andere Bediente, wer sie auch seyn mögen, von der Verhandlung seiner wahren das geringste zu fodern oder zu nehmen nicht bemächtigt seyn sollen. Jedoch die Vieh-, Bier- und Mühlen-Accise ausgenommen, die er mit seinen Leuten bezahlen soll und will. Dafern er aber einige Leute, so in dieser Stadt wohnen und sub onere seyn, zu seiner Arbeit gebrauchen wird, solche haben vorberührte immunität keinesweges zu genießen.
- 3) Damit Er aber mit seiner Arbeit und Einrichtung derselben desto besser fortkommen und des ihm ertheilten privilegii in der That genießen möge, so soll außer seinem Glasause weder in dieser Stadt noch in dero Gebiete, soweit sich dasselbe erstrecket, in denen vorbeschriebenen 10 Jahren, so lange nämlich dieser Heinrich Dacke und dessen rechtmäßige Nachfolger diese Arbeit allhie continuiren, kein Glashaus noch Hütte angelegt noch gestattet werden, wie dan auch zu Einem Hochw. Raths

⁴⁸⁾ Wetleprotokollbuch (im Staatsarchiv zu Lübeck) 1687. S. 498 ff.

- begünstigung verstellet wird, diese Jahrscharen, wann selbige zum ende lauffen, auff ferner gebürliches ansuchen zu prolongiren.
- 4) So soll er auch freye Macht haben, das zu seiner profession benötigte Holz seinem Belieben nach entweder allhie oder im lande, doch ohne praesjuditz der Holzkeuffer zu kauffen und dasselbe zu Lande oder zu Wasser zollfrey hereinbringen zu lassen, jedoch daß er zu Einführung des Holzes niemand als die hiesigen Holzkeuffer und deren Schiffe gegen billigen Lohn gebrauche.
- 5) Soviel den Orth und das Haus betrifft, woselbst er das Glasmachen anrichten und treiben will, wird verstattet, daß, wosfern er der Nachbarn consens hat, er eines in der großen Alten Fehr gemietetes Haus dazu aptiren und gebrauchen, auch dasern nach diesem ihm ein ander bequemeres Haus vorfallen sollte, selbiges gleichfalls beziehen und zu seinen gebrauch einrichten mag, doch daß allemahl der Nachbarn consens dabey ersuchet werde.“

Die in diesem Privilegium genannten Vergünstigungen pfligten auch anderswo den Glashütten verliehen zu werden, gewöhnlich mit besonderen Einschränkungen hinsichtlich der Waldansnutzung und Abholzung⁴⁹⁾ Ob die Glashütte des Heinrich Davke wirklich in einem Hause der Großen Altenfähre eingerichtet worden ist, ließ sich aus den Zusammenstellungen des Dr. Herm Schröder über die Eigenthümer der lübeckischen Grundstücke im 17. Jahrhundert nicht ermitteln, da das in Aussicht genommene Haus nach dem Wortlaute des Privilegs nur ein gemietetes war, über Miethverhältnisse aber die Oberstadtbucheintragungen keinen Aufschluß geben. Dagegen steht es fest, daß eine Glasfabrik in Betrieb gesetzt und mehrere Jahre von Heinrich Davke geleitet ward. Am 10. Juli 1690 nämlich hat der Rath das jenem gegebene Privileg wegen der Glasbrennerei auf einen gewissen Johann Ausborn auf dessen An-

⁴⁹⁾ Vgl. Zedler's Universal-Lexicon. Thl. X, 1592, s. v. Glashütte, und Adrian Veier, de instrumentis opificum, Edit. nov. Jena 1722. S. 131.

suchen übertragen, solcher gestalt, daß dieser „die Glasbrennerei auf sechs Jahre ebenermaßen, wie Heinrich Davke damit privilegirt gewesen, continuiren möge.“ Aus einem Vermerk im Wetteprotokoll von 1690⁵⁰⁾ erfahren wir, daß Johann Ausborn deshalb in die Stelle Heinrich Davke's privilegirt zu werden wünschte, weil dieser „von hinnen nach Copenhagen weggezogen“ war. Ob Davke auch dort eine Glasfabrik eingerichtet, ist mir unbekannt. Ausborn's Privileg lief bis zum Jahre 1696. Ueber eine Erneuerung desselben habe ich in den Wetteprotokollen von 1695—1697 nichts vermerkt gefunden, sie wird nicht beantragt und somit 1696 die Hütte eingegangen sein. Daß zwischen diesem Johann Ausborn und dem Stifter von Timm Ausborn's Testament, dessen jetzt vermißte Fundationsurkunde aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts sein soll, ein Zusammenhang besteht, ist wahrscheinlich. Dieses Testament, welches vom 21. Januar 1625 datirt und am 16. October 1630 confirmirt ist, setzt Zinsen aus für drei Lichter in der Kirche zu Warder und 1 Licht in der Jacobikirche zu Lübeck⁵¹⁾ In dieser Kirche hatte jener Timm Ausborn sein Grab, laut dem Testamente. Geboren war er in Quale, Kirchspiel Warder bei Segeberg. In der Nähe von Segeberg befanden sich zahlreiche Glashütten, deren eine wohl im Besitze der Ausborn'schen Familie war, zu welcher Johann Ausborn gehörte.

In dem erwähnten Uebertragungsdekret wird an Stelle des dem Hinrich Davke eingeräumten Glasmachens die Glasbrennerei genannt. Doch darf hierin kein wesentlicher Unterschied gefunden werden, da die Ausdrücke hier schwanken; höchstens wäre anzunehmen, daß in der Betonung der Glasbrennerei ein Hinweis darauf enthalten sei, daß diese Fabrik an den im Gegensatz zu den klar weißen französischen Glaswaaren, damals meist aus gräulichem oder farblosem Glase geblasenen Gefäßen Schmelzfarben verwandt habe, also nicht bloß Fensterglas und gewöhnliche Flaschen und Gläser lieferte,

⁵⁰⁾ Wetteprotokollbuch von 1682 ff., S. 811 v.

⁵¹⁾ Verzeichniß der Privatwohlthätigkeitsanstalten in Lübeck 1877. S. 2—3.

sondern etwa solche wie die Reichs- und Churfürstenthumpen oder die emaillirten Flaschen und Gläser; doch fehlen auch hier sichere Beweise.

Das Lübeckische Absatzgebiet war wesentlich der skandinavische Norden, wo eigene Glasfabriken noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts gefehlt zu haben scheinen, da die erste Glashütte in Schweden erst 1651 nachweisbar ist. Zu der Zeit als der Deutsch-Böhme Kreybich auf seiner fünften Reise mit seinen gemalten und geschnittenen Gläsern nach Lübeck kam, bestand die Dawke'sche, bezw. Ausborn'sche Glasfabrik hieselbst, und dies mag der Grund sein, daß Kreybich uns über seine Reise und Aufenthalt hier gar nichts weiter mittheilt. Vielleicht aber hat er doch einige Waare hier abgesetzt und zwar theils an die Mitglieder des Glaseramtes, besonders aber an die Glashändler, die als Mitglieder kaufmännischer Kollegien den Handel mit Glas zu ihren Privilegien zählten. Der Artikel 14 der hiesigen Kaufmannsordnung von 1607 bestimmte, daß Niemand der Bürger, welche kauffchlagen, Handwerks oder Verlehnung gebrauchen oder genießen dürfen; und umgekehrt diejenigen Bürger, welche ein Amt, Handwerk, Verlehnung haben, nicht kauffchlagen, bei Poen 6 *m℥* Silbers, „ausbechieden joviele Wahren und Victualien, als sie zu ihrem Handwerk und in ihren Häusern brauchen.“⁵²⁾ Auf diese Bestimmung beriefen sich den Handwerkern und Privaten gegenüber allemal die Schonensfahrer, zu deren Schüttingsbrüdern die Glas- und Steinguthändler, „Glaseköper“ und „Kroesjeköper“ genannt, gehörten.

Diesen begegnen wir schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, z. B. 1563 „der gleseköper in der ledderstraten,“ 1569 „Gottdarth der Gläsköper up dem Markede,“ 1564—1584 „Jürgen de glaseköper in der holstenstraten,“ 1571 „Hans Hofelynd de kroesjeköper,“⁵³⁾ usw. Wer „zum Eingriff des Kaufmanns und in

⁵²⁾ Vgl. den Abdruck der Ordnung in „Neue Lübeckische Blätter“ 1836. S. 316 ff.

⁵³⁾ Diese Beispiele aus den Wochenrechnungsbüchern der St. Petrikirche in Lübeck.

Sonderheit der Gläsekuesser“ sich des Glashandels unternahm, gegen den wurde auf der letzteren und der Schonenfahrer Ansuchen eingeschritten seitens der Wettebehörde. Vielfach sind die Streitigkeiten über die Handels- und Gewerbeberechtigungen mit den Glasern und Kannegießern, eine reiche Quelle für die Spezialgeschichtsforschung, aber ein Zeichen schwerer Krankheit vom Standpunkte der Staatswirtschaft und Gesellschaftspolitik aus betrachtet. Dem Handelsprivileg der Glaskäufer gegenüber nahmen wieder die Glaser den Glaskleinverkauf für sich in Anspruch und ebenso das Glaszschneiden, die Glaszschleiferei, welche im 17. Jahrhundert schon vielfach neben und an Stelle der Glasmalerei üblich geworden war. Wie weit man in diesen Kompetenzfragen ging, zeigt folgender Vorfall aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1752 hatten die Glaser den Kaufmann Joh. Hinr. Nosselmann, welcher früher Glasergeselle ihres Amtes gewesen, und dann als Glaskäufer Schüttingsgenosse der Schonenfahrer geworden war, wegen Eingriffe in ihre Amtsbefugnisse durch unerlaubtes Glaszschneiden vor der Wette verklagt. Während dieses langathmigen Prozesses fragt der Buchdrucker Green, der Herausgeber und Drucker der „Lübeckischen Anzeigen“ bei der Wette an, ob er in seinen Anzeigen eine von Nosselmann ausgehende Ankündigung aufnehmen dürfe, dahin gehend:

„wie bei ihm (Nosselmann) alle Sorten böhmische Gläser in Kisten und Bündeln, im gleichen Stettiner und Mecklenburger Fenstergläser in Kisten groß und klein Band bester Gattung, auch wenn auswärtige geschnittene Glase von Englischem, Franschem und Böhmischem billigen Preises verlangen, zu haben wären.“

Hierauf ergeht an den Buchdrucker der Wettebescheid:

„daß er den Verkauf der Gläser nicht anders als in Kisten, keineswegs aber bei Kleinigkeiten oder in Bündeln, und auch nicht der geschnittenen Gläser in seinen Anzeigen notificiren solle.“⁵⁴⁾

⁵⁴⁾ Glaserakten im Lübeckischen Staatsarchiv.

Beiläufig gesagt waren die Kisten und Bünde Tafelglas verschieden, je nachdem es böhmisches oder brandenburgisches Glas war. Ersteres kam in großen mit Stroh umwundenen Kisten in den Handel, die in Bünde zu 1—60 Stück abgetheilt waren. Von dem brandenburgischen Tafelglase enthielt die Kiste 20 Bund zu je 6 Tafeln von 20 Zoll hoch und 16 Zoll breit.⁵⁵⁾ Letztere Berechnung war auch hier in Lübeck üblich; die Maße der böhmischen Glastafeln waren größer.

Im Jahre 1683 klagten die Rannengießler über Hans Kunkel, einen Kröfekäufer, daß er ihrem Amte zum Eingriff Schrauben von Blei und Zinn auf Flaschen mache.⁵⁶⁾ Beklagter wendet dagegen ein, daß er solches von seinem sehl. Oheim Hans Kunkel hiesigen Gläse Käufer gelernet, auf solche profession alhie Bürger geworden und dennoch den Rannengießlern damit keinen Eingriff thäte, weil er solche Schrauben gegen Gläser bey den Fremdden, damit er seine Handlung hätte, verstücket.“ Aber das half ihm nichts; ein durch Rathsdecree vom 9. Juni 1683 bestätigter Wettebescheid verbot ihm das Schraubenmachen, so lange er vom Hochw. Rathe keine besondere Concession, wie gedachter sein sehl. Oheim vormahlen gehabt, dafür erlanget habe. Vater.

Ob etwa dieser Hans Kunkel und sein gleichnamiger Oheim zu dem gleichzeitig lebenden berühmten Johannes Kunkel, dem Glasmacher, in Zusammenhang zu bringen seien, hat sich noch nicht ermitteln lassen.

Wir haben gesehen, daß die 1687 begründete von Johann Ausborn fortgesetzte hiesige Glashütte vermuthlich nach Ablauf ihres Privilegs 1696 spätestens einging, und daß in einer Amtsbeliebung der Gläser von 1710 fränkisches und mecklenburger, nicht aber lübeckisches Glas, wie ehemals, erwähnt ist. Nun wird in Eingaben des Glaseramtes aus gleicher Zeit in Betreff einer Erhöhung

⁵⁵⁾ Krünitz, Oekonomische Encyclopädie. Th. 18, S. 672.

⁵⁶⁾ Wetteprotokollbuch 1683, Mai 11.

des Preises für Fensterarbeit mehrfach darauf hingewiesen, daß die Amtsbrüder in Braunschweig und Hildesheim das Glas besser kaufen können, „als bei uns an unserm Ort, denn da wird es ihm vom Harze zugebracht,“ und im gleichen würden die Fenster sowohl in Pommern als auch im Holsteinischen gut bezahlt, wo doch die Leute das Glas besser kaufen könnten, als hier. Nicht mit Unrecht wird man hieraus schließen müssen, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Lübeckischen Gebiete keine Glasfabrik bestand; auch im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts findet sich keine solche erwähnt. Noch einmal, vor jetzt fast zwei Menschenaltern ward hier eine Glashütte errichtet. Durch Rath und Bürgersechluß vom 13. Januar 1841 erfolgte die Ertheilung eines 50jährigen ausschließlichen Privilegs an den Apothekergehilfen Gustav Adolf Moeßor für Anlegung einer Glashütte im Gebiet. Schon am 27. August 1842 konnte Moeßor „einem sehr geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum“ die Anzeige machen, daß er „hieselbst eine Glashütte errichtet habe, deren Betrieb vorzüglich der Anfertigung von grünem Hohlglase als allen Sorten Bouteillen, Häfen, Milchfatten usw., sowie von halbweißem Medicinglase gewidmet ist.“⁵⁷⁾

Diese „Glashütte bei Lübeck“ bestand im Jahre 1855 aus einer Glasfabrik mit 4 Wohn- und 4 Fabrikgebäuden. Sie umfaßte 16 Haushaltungen, beschäftigte 14 Fabrikarbeiter und hielt 5 Pferde.⁵⁸⁾ Nach der Gewerbeaufnahme vom 1. December 1875 waren in der Glashütte außer dem Fabrikleiter 25 Personen thätig.⁵⁹⁾ Das Lager ihres Fabrikates befand sich im Hause der Firma Wm. Minlos, Untertrave 70 (damals Fischergrube 303), welche den Verkauf seit 1842 übernommen hatte und später Inhaberin des Betriebes geworden war. Als solche ist sie noch im

⁵⁷⁾ Lübeckische Anzeigen 1842. Nr. 69. (Aug. 27.)

⁵⁸⁾ Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck 2c. 2. Aufl. Abthl. I, S. 58.

⁵⁹⁾ Statistik des Lübeckischen Staates. Heft 4 (Lübeck 1878), S. 85, Tab. 41.

Lübeckischen Adressbuche von 1877 genannt; 1878 geschieht der Hütte darin nicht mehr Erwähnung.

Die Glashütte lag nahe der Trave zwischen der Ballastkuhle und der ehemaligen Treidelhütte. Oftmals sind wir in unserer Jugend hinausgewandert durch den tiefen Sand dorthin und sahen den Glasbläsern bei ihrer Arbeit zu, glücklich, wenn sie gegen eine kleine Erkenntlichkeit kleine Glaströpfchen und Perlen aus der grünen oder blauen Masse vor unseren Augen herstellten und uns überließen. Jetzt ist auch diese Glashütte mit ihren malerischen halbverfallenen Gebäuden längst vom Erdboden verschwunden und nur noch der nach ihr benannte „Glashüttenweg“ von der Ballastkuhle hinter der Koch'schen Werste nach dem Schellbruche hin, erhält noch ihren Namen und ihr Andenken. Obwohl diese Hütte niemals den Anspruch erhoben hatte, die künstlerische Seite der Glasmacherei zu bethätigen, so darf sie doch als das letzte Glied einer Reihe von Glashütten gelten, welche während sechs Jahrhunderten mit mehr oder weniger Unterbrechung die Glasmacherei in unserer Stadt vertreten hatten. So wenig wir bis jetzt, vereinzelte Fälle und Fabriken ausgenommen in Deutschland, im Stande sind, mit Bestimmtheit die große Menge erhaltener Glasarbeiten früherer Jahrhunderte bestimmten Fabriken zuzuschreiben, so wenig haben wir nöthig anzunehmen, daß die hiesigen Hütten nur gewöhnliche Bedarfsartikel geliefert hätten, zumal, da das Privileg des Hinrich Davke ausdrücklich in erster Linie des feinen Glases Erwähnung thut. Hoffen wir, auch hier noch einst genauere Aufschlüsse zu bekommen. Immerhin wird schon der Hinweis auf das Vorhandensein und der allgemeine Nachweis der Bethätigung dieser jetzt erloschenen Industrie nicht ohne Berechtigung gewesen sein. Lieferten doch zweifellos die mittelalterlichen lübeckischen Glashütten das farbige Glas und treffliche Material für den der künstlerischen Seite gewidmeten Zweig der Glasindustrie, welcher leider fast zu gleicher Zeit mit der letzten lübeckischen Hütte gleichfalls hier, doch in ruhmvollerer Weise als jene, erloschen ist, der Glasmalerei und Glasbrennerei, d. h. der Kunst, die Farben in Glas zu brennen.

Schon die Rolle der hiesigen Maler und Glasewerter von vor 1425 enthielt, wie wir sahen, die Vorschrift, daß kein Glasewerter Werk setzen solle, es sei denn gar gebrannt und nicht staffiert. Die Lüneburger Rolle von 1497 drückt dies deutlicher aus, indem sie verlangt, der Glasewerte solle „dat malewerk of so zu bernen, dat man dat myt den Henden nicht konne affwriuen edder affcleygen.“⁶⁰⁾ Dies ist auch, soweit unsere Kenntniß reicht, immer befolgt worden von den herrlichen Fenstern in der Beichtkapelle der Marienkirche an durch die guten und bösen Wappenscheiben des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hindurch, bis zu den der Aufhebung der Zünfte 1866 kurz vorangehenden letzten hier gefertigten Gesellenfenstern.

Nur eine unrühmliche Ausnahme machte der nicht der hiesigen Glaserzunft angehörige Glasmaler Johannes Voges, ein geborener Lübecker, Zögling der kaiserlichen Akademie der Künste und Wissenschaften in Petersburg, seit 1838 Schüler vom Schlachtenmaler Prof. Sauerweid und Historiemaler Brülloff, namentlich aber des Glasmalers Straube. Voges, welcher 1846 die vom Rathe und den einzelnen Rathsherrn für die Fenster der Schlutupper Kirche gestifteten Wappenscheiben zu liefern hatte, von denen man noch Zeugniß bei später Nachwelt erhoffte, war von der guten alten hiesigen Sitte abgewichen, hatte die Wappenmalereien in Wachsfarben ausgeführt, so daß sie schon 1871 größtentheils ausgeblieben waren.⁶¹⁾

Diesen der lübeckischen Glasmalerei angethanen Schimpf haben zwei Männer wieder Wett gemacht, die in dem Ueberblick, den ich zu geben versuchte, nicht ungenannt bleiben dürfen, der Maler Carl

⁶⁰⁾ Mithoff, Künstler und Werkmeister Niedersachsen's. 2. A. S. 406 a. G.

⁶¹⁾ Neue Lübeckische Bl. 1847, S. 372. Th. Sach, Das Lübeckische Landgebiet in seiner kunstarthäologischen Bedeutung. Lübeck 1883. S. 30—31. Ueber Voges vgl. Lübecker Bürgerfreund. 1846. S. 160.

Julius Milde und der Glasermeister Johann Jacob Achelius. — Milde, ein vortrefflicher Künstler und Zeichner, aber in der farbigen und figuralen Tafelmalerei nicht glücklich, hatte schon in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts die altdeutschen Glasfenster in den Bereich seines Studiums gezogen. Als dann die lange in Kisten verpackt aufbewahrten Glasfenster aus der Burgkirche in den Jahren 1840 und 1843 in der Beichtkapelle unserer Marienkirche wieder eingesetzt wurden und Milde sowohl die kleineren Ergänzungen als die Neuschaffung größerer zerstörter Partien der Fenster übertragen war, fand er bei dem Glasermeister Achelius hier selbst die kräftigste Mitwirkung.⁶²⁾ Dieser, ein wohlhabender Mann, hatte die von der Kunst geforderte Behandlung gemalter Fenster, das Brennen usw., nicht nur gründlich gelernt, sondern auch eifrig fortbetrieben. Er setzte eine Ehre darein, daß seiner Vaterstadt dieser Ruhm der Kunsttechnik erhalten bleibe. Mühe, Zeit und Geldopfer wurden von ihm nicht gescheut, voll Aufopferung war auch Milde an der Arbeit; die gemeinsamen auf täglicher Beobachtung ihrer Versuche fortschreitenden Bemühungen führten zum Ziele. Nicht nur, daß die genannten Fenster in der Marienkirche in vorzüglichster Weise wiederhergestellt worden sind, auch andere von beiden Künstlern ausgeführte Glasmalereien, hier, in Mecklenburg, in Hamburg usw. legen rühmendes Zeugniß ab. Das größte Werk aber, dessen Vollendung Achelius zwar nicht mehr erlebte, das aber von seinem durch ihn angeleiteten und ausgebildeten früheren Gehülfen und nachmaligen Geschäftsnachfolger, dem jetzt schon verstorbenen Glasermeister Carl Martin Berkentin, in gleichem Geiste und gleich trefflich im Brande hergestellt wurde, war das vom Kronprinzen, nachmaligen Kaiser Friedrich III. 1865 bei Milde bestellte, 1870 vollendete und abgelieferte „Jüngste Gericht“ für die Oberfenster der Westfronte des Kölner Domes. Haben sich auch gegen die malerisch-künstlerische Behandlung dieser Fenster Einwände erhoben, vollste Anerkennung ist ihnen als Arbeiten der auf Ein-

⁶²⁾ Vgl. hierzu Mantels in der „Zeitschrift d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. K.“ Bd. 3, S. 631 ff.

brennen der Farben gegründeten Technik der Glasmalerei geworden. Wenn Milde im Gegensatz zu der damaligen Mode in der Glasmalerei, die die ganze Fläche der Fensterlucht als eine Wand zur Darstellung zusammenhängender Gemälde auffaßt, ohne auf die durchlaufenden Fensterpfosten Rücksicht zu nehmen, an der alten mittelalterlichen Weise festhielt und den Teppichcharakter in den gemalten Glasfenstern betonte, so fand er in seinen Mitarbeitern auch die in der Bleiverglaskunst technisch hochgeschulten praktischen Glaser, die bewiesen, daß die in dem bremischen Meisterstück noch 1830 gesetzliche, hier gewohnheitliche Vorschrift, das Bild in zahlreiche Theile kunstgerecht zerlegen zu können, doch nicht außerweß war, wenn anders, wie an den musterlichen Vorbildern mittelalterlicher Kunst, die Linien der Bleifassung nicht störend, sondern fein berechnet zur Kräftigung der Schatten erfolgreich wirken sollen. Der ganze Apparat, der Milde und Achelius, bezw. Berkentin zur Verfügung stand, war ein gewöhnlicher Glaserofen, der einzige noch in unserer Stadt vorhandene. Auch er ist seit einigen Jahren verschwunden und mit ihm der letzte Rest auch dieses Zweiges der Glaskunst in Lübeck erloschen.

Berkentin's Sohn, der jetzige Inhaber des früher Achelius'schen Hauses und Geschäftes, hat den Brennofen abbrechen lassen, da keine Nachfrage nach seiner Benutzung war und er selbst sich dem dritten Zweige der Glaskunst, nämlich der Glasschleiferei und Glasschneiderei zugewandt hat. Die zuerst an Spiegelrahmen geübte, dann auch auf Gefäße übertragene Glasschleiferei ward in Lübeck seit dem 16. Jahrhundert geübt. Die letztere Technik der Glasschneiderei, bereits im 16. Jahrhundert geübt, ist aber besonders seit der Mitte des 17. Jahrhunderts durch die böhmischen und schlesischen Glasarbeiter in Aufnahme gebracht und hat die Glasmalerei hinsichtlich der Wappenscheiben im 18. Jahrhundert fast vollständig verdrängt. Sie ist auch hier in Lübeck von Mitgliedern des Glaseramtes, meistens aber von außerhalb der Zunft stehenden Stein- und Stempelschneidern schon im 16. Jahrhundert geübt worden. Daß Gutes darin geleistet wurde, dessen ist manch ge-

schliffener Pokal mit Wappen und Inschriften oder figürlichen Darstellungen Zeuge; die Verbindung der Schleif- und Schneidekunst beweist noch ein von Johann Ludwig Christian Küfel, der von 1858 bis 1885 als Glaschleifer und Glasermeister hieselbst thätig war, 1851 geschliffenes Trinkglas unseres Lübeckischen Museums. Möge es den Bestrebungen Berkentin's gelingen, die Glaschneide- und Schleifkunst in unserer Stadt am Leben zu erhalten, nachdem er der hiesigen Glasmalerei den letzten Herd hat nehmen müssen. Zur Fortsetzung der letzteren fehlte nach Wilde's und seiner Mitarbeiter Tode der Künstler, es fehlte der leistungsfähige strebsame Kunsthandwerker, aber es fehlte in erster Linie unseren Einwohnern an opferfreudigem Sinne für den Schmuck unserer Kirchen und Häuser durch echte Glasmalerei in wahrhaft künstlerischer Ausführung. Die leidige Diaphanie, die mittelmäßige Duzendwaare (namentlich Berliner Fabriken), wie sie auch in der Kirche zu Travemünde uns bescheert ist, findet man hier schön und genügend. Das ist Lübeck's nicht würdig, unseres Lübeck, das so Bedeutendes ehedem geleistet. Muß man Glasmalereien jetzt noch von auswärts beziehen, so ist es schlimm genug. Aber man entsinne sich der Wahrheit des Satzes, daß die auf wirkliche Kunstwerke verwandten Summen ein sehr produktiv angelegtes Kapital sind, daß dieses jenen Rentenversicherungen gleich, zuerst eine große Ausgabe zu sein scheint, vielleicht auch ist, aber keine unnöthige, sondern nur eine pflichtgemäße, die zum Wohle der Zukunft rechtzeitig gemacht werden muß. Man stelle nur Aufgaben, gebe Aufträge, erst zahlreiche kleinere, dann größere; und tüchtige Künstler, leistungsfähige Kunsthandwerker werden schon in unserer Stadt sich finden lassen, oder sich ansiedeln und hier auch wieder den verschiedenen Zweigen der Glasindustrie neues dauerndes Leben sichern. Das geschieht aber mehr noch als durch die Förderung seitens Privater dann, wenn der Staat und die staatlichen und kirchlichen Behörden die Angelegenheit in ihrer kulturellen und volkswirthschaftlichen Wichtigkeit erkennen und mit Aufträgen vorangehen. Den alten Satz „Kunst bringt Gunst“ dürfen wir getrost umdrehen und sagen: „Gunst

bringt Kunst.“ Auch auf dem von mir heute geschilderten Gebiete Kunst und Kunsthandwerk staatlicherseits gefördert zu sehen, das ist ein berechtigter Wunsch, auch in gegenwärtiger, unter materiellen Lasten stehender Zeit. Und, „ich habe die gute Hoffnung, daß mit der Zeit dieses neu aufgepflügte Feld . . . stückweise besser bearbeitet werden wird. Ich weiß, es soll seine Früchte, und noch mehr, es wird auch seine Blumen tragen!“⁶³⁾

Nachtrag zu S. 252, Z. 16 v. u.

1899.

Die um vier Jahre verzögerte Drucklegung dieses Vortrages gibt mir Gelegenheit, nachträglich mitzuthemen, daß der Sohn Berkentin's, Carl Friedrich Heinrich Berkentin, inzwischen nicht nur zwei Brennöfen für Glasmalereien wieder errichtet hat und den altüberlieferten Zweig seines Glaserberufes fortführt, sondern daß er, gemeinsam mit strebsamen kunstgewerblichen und künstlerischen Talenten, auch einem neuen Zweige der Glaskunst Eingang hier selbst verschafft hat, indem er kunstgerechte und stilgemäße Entwürfe zu buntfarbigen Verglasungen in amerikanischem Opalescentglas (auch Tiffany-Glas genannt) ohne Malerei in geschicktester Weise künstlerisch in Blei zu fassen und zur Wirkung zu bringen weiß. Ein interessantes und kunstgewerblich vortreffliches Beispiel dieser neuen Technik⁶⁴⁾ bieten die Verglasungen der Fenster und Abtheilungswände in dem kürzlich eröffneten Restaurant „Börsehof“ hier selbst im Hause Schlüsselbuden Nr. 18. Die Entwürfe dazu zeichnete Herr Johs. Heymann, Lehrer an der hiesigen Gewerbeschule, die schwierige und wirkungsvolle Fassung schuf Herr C. Berkentin.

⁶³⁾ Schlußworte der Widmung des 3. Bandes von Joh. Sam. Hallen's „Werkstätte der heutigen Künste,“ an den Prinzen Heinrich IX. von Reuß.

⁶⁴⁾ Ueber diese zuerst wesentlich durch Engelbrecht in Hamburg zu künstlerischer Entfaltung gebrachte neue Technik vgl. Seemann's „Kunstgewerbeblatt“ N. F. Jg. IX (1897/98) S. 15.

VII.

Zwei Lübische Leprosen-Ordnungen.

Mitgetheilt von Dr. Ernst Dragendorff in Rostock.

Unter den Schätzen, die ein am 6. Mai dieses Jahres gemachter Urkundenfund in Rostock zu Tage förderte,¹⁾ befinden sich auch zwei in engster Verbindung zu einander stehende Schriftstücke, die zunächst für Lübeck in Betracht kommen, aber auch für die allgemeine Kulturgeschichte von hohem Interesse sind. Es sind das zwei Leprosen-Ordnungen, die eine von Bischof Johann von Tralow am 11. November 1260 für die Leprosen des Bisthums Lübeck erlassen, die andere für die Leprosen in domo Lubicensi, also für das St. Jürgen-Hospital vor dem Mülenthor bestimmt, wahrscheinlich wenig später und sicher unter Mitwirkung des Rathes (§ 32) abgefaßt.²⁾ Ihr Vorhandensein im Rathesarchiv zu Rostock erklärt sich offenbar dadurch, daß sie dem dortigen Rath abschriftlich mitgetheilt wurden, als er für eine Ordnung des seit 1260 urkundlich nachweisbaren³⁾ St. Georgs-Hospitals vor dem Steinthor nach einem Anhalt und Vorbilde suchte. Erhalten sind sie auf einem unregelmäßig beschnittenen Pergamentblatt von 44 cm Länge und 25–31 cm Breite, niedergeschrieben von einer Hand aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts; der bischöfliche Erlaß ist von der ihm folgenden

¹⁾ Rostocker Zeitung 1899, Nr. 215; vgl. Hans. Geschbl. 1898, S. 145.

²⁾ Vgl. die Statuten des St. Georgs-Hospitals zu Hamburg von 1296, Nov. 29: Lappenberg, Hamb. U.-B. 1, Nr. 895.

³⁾ M. U.-B. 2, Nr. 865; Beiträge z. Gesch. d. St. Rostock II, 2, S. 17 § 77; vgl. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock S. 94.

städtischen Aufzeichnung durch einen über die ganze Blattseite gezogenen Strich getrennt. Statt eines näheren Eingehens auf ihren mannigfach belehrenden Inhalt, theile ich sie nachstehend in ihrem vollen Wortlaut mit, um zunächst die Freunde der Lübischen Geschichte mit ihnen bekannt zu machen. Die erste Ordnung ist mit geringen Abweichungen 1260 Dezember 25 für das Haus der ausfägigen Schwestern in Schwartau ausgefertigt, U. B. des Bisthums Lübeck I, 149. Stärker verändert ist die von Bischof Burchard 1294 Juni 12 für das Ausfägigen-Haus außerhalb der Mauern Lübecks erlassene Ordnung, U. B. der Stadt Lübeck III, 32.

1. Bischof Johann von Lübeck

ertheilt den in seiner Diöcese lebenden Leprosen eine neue Ordnung, indem er die härteren Bestimmungen seines Vorgängers außer Kraft setzt. — 1260 November 11.

Johannes Dei gracia Lubicensis episcopus dilectis in Christo universis leprosis in sua diocesi commorantibus pacem in Domino et salutem. Cum paciencie exortacio et salutis repromissio temporaliter afflictionem afflictis non addant, set minuant, pro certo enim immarcessibile⁴⁾ mercedem accipient, qui non obstante corporis imbecillitate iugo Christi confidentius se astringunt, nos in presenti vestris precibus inclinati quasdam observancias salutares infrascriptas, ad quas communiter vos obligastis, auctoritate presencium duximus confirmandas, que sunt hec: Primo quod habeatis magistros de vestra infirmitate, quibus ceteri obediant. Secundo quod advenientes tribus mensibus examinentur et tunc tonsuram et habitum recipiant competentem, tam fratres quam sorores. Tercio quod nullus recipiatur, nisi velit hec scripta servare. Quarto, si aliquis servare noluerit, satisfaciat pro area et de manifestis excessibus correctioni subiaceat et de omnibus rebus curie et elemosinis

⁴⁾ unverweßlichen.

nichil sibi erogetur nec intersit capitulis aliorum; post mortem vero edificia et subpellecilia curie maneat. Quinto⁵⁾ si aliquis recipitur pro infirmo et postea sanus efficitur, a conventu ammoveatur, nisi velit pro sano infirmis servire; et si legitimam habet, potest ad eam redire. Sexto, quicquid habetur de communi elemosina, locabitur de consensu superiorum et aliquorum de conventu et computetur bis in anno, nec aliquid habeatur in speciali, nisi de licencia superiorum. Septimo quod sint fratres separati a sororibus nec confabulentur absque licencia nec egrediantur septa curie nec aliqua dent extra curiam. Octavo quod omnes communiter conventum teneant in comedendo, dormiendo, orando, nisi evidens necessitas impediatur. Nono quod quinque vicibus communicent, in pascha, pentecosta, assumptione, omnium sanctorum et in nativitate Domini, et tociens confiteantur. Decimo quod, qui nesciunt oras legere, dicant 12 paternoster et totidem ave Maria pro matutinis, pro prima, tercia, sexta, nona, completorio, semper pro qualibet vice⁶⁾ duodecim pro vespere, pro vigiliis 50. Undecimo quod bis in ebdomada teneant capitulum. Duodecimo quod observent ieiunia ab ecclesia constituta. Statuta priora a felicis recordacionis predecessore nostro in quibusdam difficilia vobis iniuncta revocantes salva nobis in posterum addendi, minuendi, permutandi facultate. Datum Utin anno Domini M^o CC^o lx III ydus Novembris, pontificatus nostri anno primo.

2. Ordnung des St. Jürgen-Hospitals zu Lübeck.

[1.] Juris est leprosorum in domo Lubicensi, quod post commestionem quilibet, tam fratres quam sorores illitterati, dicant simul stando quilibet et quelibet 5 paternoster et

⁵⁾ Corrigirt auß: quarto.

⁶⁾ Bgl. L. u. B. III, S. 31.

5 ave Maria. Qui hoc neglexerit, illi ad sequentem commestionem nichil datur de domo.

[2.] Item, qui dicit fratri vel sorori: mentiris, es nequam vel herejensone,⁷⁾ illi subtrahitur prebenda sua 8 diebus.

[3.] Item, qui dicit: es filius meretricis, quod dicitur in vulgari morensone,⁸⁾ illi subtrahitur 14 diebus prebenda sua.

[4.] Item, qui primam dat alapam, illi subtrahitur prebenda 12 septimanis; set illi, qui recutit, subtrahitur prebenda 6 septimanis.

[5.] Item pro bla et pro blot quis ammovetur de curia per integrum annum et diem.

[6.] Item, si frater et soror in coitu fuerint deprehensi et si hoc constiterit duobus fratribus vel duabus⁹⁾ sororibus, sic deprehensi per annum et diem de curia removeantur, et si post eorum remocionem constiterit, eos iterum peccatum coitus commisisse, eternaliter de curia removentur.

[7.] Item nullus debet cum uxore sua eum visitantem cameram vel alium occultum angulum intrare, set cum ea debet in manifesto sedere, nec debet cum ea de rebus ecclesie facere expensas, set de suis propriis, si qua habet.

[8.] Item quicquid infirmo post commestionem superfuerit de pulmentariis,¹⁰⁾ que suvel¹¹⁾ dicuntur, illud ad suum proprium commodum conservare poterit preter panem, qui communiter tollitur et servatur.

[9.] Item habentibus singulares mansiones datur denariata panis, quandocunque bis commeditur in die; quando

7) Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 2, S. 249: hergen-, herjensone.

8) Das. 3, S. 107: modersone.

9) duabus übergeschrieben.

10) Zukoß.

11) Das noch nicht genügend erklärte swel (f. Schiller-Lübben 6, S. 53—54: berswel) bekommt durch diese Stelle wenigstens für seine sachliche Bedeutung neues Licht.

vero semel commeditur, datur ei obulata; set eius servitori de curia nichil datur. Set de pulmentariis datur tali infirmo tantum, sicut aliis in conventu. Datur eciam ei de domo 1 plaustrum lignorum et 1 plaustrum cespitum annuatim.

[10.] Nulli licet usuram aliquam excercere, set mercacionem poterit facere possibilem et decentem.

[11.]¹²⁾ Item infirmus pecuniam et mercacionem et hereditatem, si qua habuerit talia, dare post eius obitum poterit, cui volet, secundum quod in¹³⁾ vita sua in suo ordinaverit testamento. Set vestimenta eius et olle cum cetera subpellectili in curia permanebunt, que non deferentur ad forum, set in curia indigentibus vendi possunt.

[12.] Infirmo decumbenti et ei, qui eum procurat, datur tantum simul,¹⁴⁾ sicut alicui singularem habitacionem habenti; si vero sibi libet de aliquo, magister ei dabit de curia de hiis, que communiter ibi habita fuerint, in siccis cibus vel conventualibus, et nulla sibi magister¹⁵⁾ specialiter comparabit.

[13.] Magister potest hospiti dare duas commestiones vel tres et magister accipit 3 mensuras cervisie, ubi alter non accipit nisi duas.

[14.] Item si magister vel priorissa iusserit infirmum aliquid facere ad utilitatem domus, quod bene facere potuerit, et si facere recusaverit et iussionem non adimpleverit, uno die prebenda carebit. Si infirmus dixerit: non possum in veritate facere, quod iubetis, subportari debet.

[15.] Item cellerarius bibit quantum volet, set nullus socius secum bibet.¹⁶⁾

¹²⁾ Das Folgende auf der Rückseite des Blattes.

¹³⁾ Durchstrichen: sana, übergeschrieben: in.

¹⁴⁾ simul übergeschrieben.

¹⁵⁾ magister übergeschrieben.

¹⁶⁾ Folgt durchstrichen: potest tamen.

[16.] Nulli propter specialia ieiunia sua speciales cibi parantur.

[17.] Prior est in omnibus super magistrum in iudicio.

[18.] Ultra quemlibet dimidium annum officiales mutantur.

[19.] Magister agriculture est super familiam ad agriculturam pertinentem et recludit frumentum.

[20.] Sacerdoti dantur 9 m. den. et tollit oblaciones curie, set omnes oblaciones a deforis advenientes tollunt infirmi.

[21.] Schutelle preponuntur infirmis cum cibariis absque sorte, que lotent dicitur.

[22.] Simul omnes ibunt dormitum, cum magister vadit.

[23.] Nullus sibi vendicabit specialem locum apud ignem preter magistrum.

[24.] Qui remotus est de prebenda, remotus est medio tempore ab emolumentis, que infra suam remocionem occurrerint, quibuscunque.

[25.] Infirmitas de cellerario potest mutuare duas meas cervisie vel duas apud eum in vase relinquere.

[26.] Qui divina negligit sine necessitate, carebit proxima commestione.

[27.] Nulli dantur vestes et calcii de domo.

[28.] Bis in septimana balneabuntur.

[29.] Post quemlibet defunctum dicet frater et soror quilibet unum psalterium vel novies quinquaginta pater noster et totidem ave Maria; qui non potest, faciet ei dici semel vigiliis et missam et semper cumbit eum in oratione sua.

[30.] Nullus infirmus intrabit civitatem pro aliquibus emendis, set committet amico suo sibi comparanda.

[31.] Illis, qui portant sportam,¹⁷⁾ datur sicut uni servienti ad aratrum, set cum ieiunant, duobus datur una¹⁸⁾

¹⁷⁾ Sport.

¹⁸⁾ una übergeschrieben.

denariata cervisie in vespere, et triturare tenentur cum agricolis eorum.

[32.] Quicquid magistri de civitate constituti mandaverint, est faciendum.

[33.] Qualescunque vestes quis habuerit, cum in domum venerit, illas atteret; set postmodum blaviis utentur vel griseis vel aliis præter stripaticas.

[34.] Sorores habebunt griseas et reclusas vestes.

[35.] Si impregnata mulier venerit in domum, tempore partus redibit ad amicos et ibi pariet et, quando ivit ad ecclesiam, puerum foris relinquat et ad infirmos redibit.

VIII.

Ausgaben einer Lübecker Gesandtschaft (1416 Kopenhagen).

Mitgetheilt von Dr. M. Hoffmann.

In den Streit zwischen dem aus Lübeck 1408 entwichenen alten Rath und dem von den Bürgern dann erwählten neuen Rath griff der König von Dänemark wirksam ein zu Gunsten des alten Rathes, indem er im Herbst 1415 die in Schonen verweilenden Lübecker Kaufleute gefangennehmen ließ. Gesandte der Hansestädte bemühten sich um Vermittelung, und nachdem sie den neuen Rath dahin gebracht hatten, daß er sich in dem Streit mit Dänemark ihrer Entscheidung unterwerfe, reisten sie im Frühjahr 1416 nach Kopenhagen. Dort fanden sich auch vier Mitglieder des neuen Rathes ein, Hinrich Schonenberg, Thideman Steen, Marquard Schutte, Hinrich Meleberg. Gegenüber der unfreundlichen Haltung des Königs suchten sie das Ansehen ihrer Stadt zu wahren, aber erst nach ihrer Abreise brachten die Gesandten der Hansestädte einen Vertrag über einstweilige Freilassung der gefangenen Kaufleute zu Stande. Die Macht des neuen Rathes ging bald zu Ende. Mit

den Gesandten des römischen Königs Sigismund, welche nach Lübeck kamen und die von ihm als Oberhaupt des Reiches zu Gunsten des neuen Rathes ausgestellten Urkunden für kraftlos erklärten, vereinigten die Gesandten der Hansestädte, nach Lübeck zurückgekehrt, ihre Bemühungen; auch die befreiten Kaufleute baten, man möge dem dänischen König nicht Grund zu weiterem Unwillen geben: so wurde die Abdankung des neuen Rathes beschlossen, und die noch lebenden Mitglieder des alten Rathes kehrten am 16. Juni 1416 in feierlichem Zuge in die Stadt zurück.

Der Bericht über die zu Kopenhagen geführten Verhandlungen ist im Lübecker Urkundenbuch (5, 568) und in der Sammlung der Hanfereceffe (I, 6, 246) abgedruckt, an letzterer Stelle mit Beilagen, unter denen sich auch die Rechnung der Rostocker Kammerei über die Ausgaben der beiden Gesandten Rostocks befindet (253 und 254). Vor kurzem hat Herr Staatsarchivar Dr. Hasse im Lübecker Archiv die Rechnung über die Gesandtschaft des neuen Rathes gefunden. Sie ist nicht datirt, aber da sie die Namen der vier Gesandten enthält und außer den Kosten der Ausrüstung auch die in Warnemünde, Rostock und Kopenhagen gemachten Ausgaben aufführt, so ist die Beziehung auf die Gesandtschaft von 1416 unzweifelhaft. Sie enthält sehr specielle Angaben, woraus man die Lebensbedürfnisse und die Preise jener Zeit¹⁾ erkennt.

Wie stark das Schiff für die Gesandtschaftsreise bemannt war, wieviel Gefolge die Rathsherrn hatten, ist weder in der Rostocker noch in der Lübecker Rechnung gesagt. Auch fehlen in beiden die Angaben über Mehl, Brot, Fleisch, die zur Ausrüstung eines Schiffes jedenfalls gehörten. Eine Rostocker Rechnung über Ausrüstung von Friedeschiffen im Jahre 1418²⁾ enthält diese Angaben und ist außerdem zur Vergleichung lehrreich. Das erste Schiff

¹⁾ Die damals übliche Mark Pfennige, eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen, entspricht an Silberwerth etwa 10 Mark heutiger Währung; an Kaufwerth steht sie weit höher. Vgl. Stieba, Revaler Zollbücher S. XII.

²⁾ Hanfereceffe I, 6, 598.

erhält sechs Last (die Last = 12 Tonnen) gutes Bier, jede zu 20 M., und zwölf Last Schiffsbier, jede zu 12 M., ferner zwölf Tonnen Mehl, jede zu 27 Schilling, Brot für 30 M., zwölf Tonnen Ruchfleisch, jede zu 3 M., zwei Tonnen Meth für 8 M., eine halbe Tonne Del für 9 M., eine Tonne Eßig für 24 Sch., 1400 Kapehorne,³⁾ das Hundert zu 24 Sch., eine Tonne Hering 9 M., zwei Dromet Erbsen 12 M., zwei Tonnen Grütze 5 M., ein Hundert Stockfisch 12 M., zwei Tonnen Al 20 M., eine halbe Last Hering 54 M., vier Tonnen Salz 8 M., sechs Schiffspfund (jedes zu 280 oder 300 Pfund) Speck 50 M., zwei Tonnen Butter 18 M., achtzehn Tonnen Dorsch 54 M. Größer ist die Ausrüstung des zweiten, geringer die des dritten und vierten Friedeschiffes. Die Schiffe unserer Gesandtschaftsreise hatten ebenfalls geringere Ausrüstung, da sie nicht so zahlreicher Besatzung wie ein Friedeschiff bedurften.

Die Koftoder Gesandten nahmen mit dreizehn Tonnen Bier und vier Tonnen Kobent (geringeres Bier), zusammen für 23½ M., zwei Viertel Al, jedes 3 M., zwei Last Kohlen 2 M. 6 Sch., zwei Hundert Holz 1 M., eine Tonne Dorsch 2½ M. 4 Sch., Grütze 11 Sch., ein Hundert Kapehorn 29 Sch., ein Hundert Berger Fisch (Stockfisch) 8 M. 4 Sch., eine Tonne Erbsen 1 M., zwei Tonnen Hering 11 M., eine Tonne Salz 2 M. 4 Sch., zwei Tonnen Kersdrank (Kirchtrank) und vier Tonnen Meth, zusammen 33 M., außerdem noch einiges unbedeutendes. Mehl, Brot, Fleisch ist, wie gesagt, nicht mit aufgeführt.

Reichlicher und feiner ist die Ausrüstung der vier Lübecker Rathsherren: eine halbe Last (sechs Tonnen) Wismarsches Bier 7 M. weniger 4 Sch., vier halbe Tonnen Hamburger Bier 3 M., eine Last Kobent 6 M. 12 Sch., Kohlen 2 M., eine Tonne Al 6 M., zwei halbe Tonnen Lachs 5 M., Erbsen 2 M. 6 Pf., Grütze 13 Sch., eine Tonne Salz 18 Sch., eine Tonne Eßig 18 Sch.; außerdem Mandeln 3 M. 10 Sch., Feigen 5 M. 10 Sch.,

³⁾ Wahrscheinlich Hornfisch, s. Korrespondenzblatt des V. f. niederdeutsche Sprachforschung XIV, S. 64 u. 72.

Reis 4 M. 3 Sch. 4 Pf., Honig 8 Sch., Rosinen 20 Sch., Del 5 M. 6 Sch., Senf 6 Sch., Kuchen 20 Sch., Nüsse 9 Sch., Neunaugen 18 Sch., frische Fische 27 Sch., ein Meerſchwein⁴⁾ 22 Sch. Außer dieſen Lebensmitteln werden angekauft Schüffeln, Schalen, Löffel, Mulden, Laternen, Körbe, Schaufeln, Beſen, Steinkrüge; ferner Wachſfackeln, zu denen das Wachs 3 M. 1 Sch. koſtet, Talglichter 3 M., Leinwand 2 M. 6 Sch. und beſonders zu einem Zelte 22 Sch., graues Tuch zur Kleidung für zwei Rathsherren, für jeden 20 Sch.

Das alſo ausgerüſtete Schiff landete in Warnemünde, wo für 15 Sch. Fiſche gekauft wurden, und fuhr nach Koſtock hinein. Dort nahm der Rath die Reiſenden gaſtlich auf, ließ ihnen Südwein und Kirſchtrank reichen und veranſtaltete ein Mahl; die Spielleute erhielten 3 Sch. Trinkgeld. In der Herberge wurden, gewiß für mehrere Tage, 5 M. 6 Sch. bezahlt, außerdem 6 Sch. der Wirthin, 4 Sch. dem Gefinde. Vier Tonnen Malchiſches Bier, für 7 M. weniger 3 Sch., wurden auf die Reiſe mitgenommen.

In Kopenhagen begrüßte man die Geſandten der andern Städte, empfang von ihnen und wohl auch von befreundeten Bürgern Gaben an Fiſch und nahm Aufenthalt in einer Herberge. Bedeutende Ausgaben erforderte die Beköſtigung für einige Wochen. Man kaufte Kohl, Weißbrod, Fiſch, Butter, Eier, Käſe, Fleisch in Tonnen, Lämmer, Hühner, auch zwei Ochſen für 14 M., zweimal eine Laſt preußiſches Bier zu 9 M., Wein nur einmal für 4 Sch., ebenſo kleinere Mengen von Aal, Lachs, Krabben. Auch Kleidungsſtücke wurden gekauft, namentlich Schuhe, öfters wurde die Badſtube benutzt, der Bartscherer erhielt 3 Sch. Zweimal fanden Gaſtmähler ſtatt, wobei die Spielleute des Biſchofs von Lund 4 Sch. und 3 Sch. Trinkgeld erhielten. Zu dem Gaſtmahl aber, welches der

⁴⁾ Nach Wehrmanns Erklärung (Lüb. Zunftrollen S. 515) der kleine Tümmler, *Delphinus phocaea*. Die von Wehrmann S. 477 mitgetheilte Fiſcherordnung aus dem 14. Jahrhundert nennt Meerſchwein, Stör, Lachs, Aal als Fiſche, die friſch im Auschnitt auf dem Markte verkauft werden dürfen.

König am 9. April den Gesandten gab, waren die Vertreter des neuen Rathes von Lübeck nicht geladen, sondern nur die fünf anwesenden Mitglieder des alten Rathes.⁵⁾

Am Schlusse bezahlte man die Herberge mit 7 M.; für das Waschen von Tafellaken und anderem Leinenzeug waren zweimal 8 Sch. ausgegeben. Die Verhandlungen hatten am 5. April begonnen und endeten am 2. Mai mit Feststellung der Bürgschaft für die freizulassenden Gefangenen. Die Lübecker Rathsherren sind aber wahrscheinlich schon am 22. April abgereist, nachdem sie die andern Gesandten ersucht hatten, die Bürgschaft zu übernehmen.⁶⁾ Der Gesamtbetrag ihrer Rechnung ist 235 M. 3 Sch. 4 Pf.

Item koste ik to der stad behof, do de heren to der see wort toggen, ene tunnen ales vor 6 M. It. vor 2 halue tunnen lasses 5 M. It. 1 marck vor rode vate. It. 20 Sch. vor schottelen vnde vor drinke schalen. It. 2 Sch. vor 1^o lepele. It. 10 wytte⁷⁾ vor tortysenstoff.⁸⁾ It. 3 M. 10 Sch. vor mandelen. It. 5 M. 10 Sch. vor 2 korbe jepscher vyghen.⁹⁾ It. 4 M. 3 Sch. vnde 4 Pf. vor rys. It. 4 M. vnde 1 Sch. vor was¹⁰⁾ to den tortysen. It. 8 Sch. vor honnych. It. 4 Sch. vor de tortysen to makende. It. 13 Sch. vor ghorte.¹¹⁾ It. 3 Sch. vor sypollen.¹²⁾ It. 20 Sch. vor enen dop rosyuen. It. 6 Sch. vor molden vnde vor bomtannen. It. 7 wytte vor puster vnde vor weyzer.¹³⁾ It. 5 Sch. vor haneken vor de tunnen. It. 8 Sch. vor 4 luchten.¹⁴⁾ It. 18 Sch. vor ene schyphysten to her Hinrif

⁵⁾ Receß I, 6, 246, 9 u. 11.

⁶⁾ Ebd. 252.

⁷⁾ Ein Witten = 4 Pfennig.

⁸⁾ Stöcke zu Wachsfackeln.

⁹⁾ Feigen aus Ceuta, s. Korner's Chronik, Ausgabe von Schwalm S. 393.

¹⁰⁾ Wachs.

¹¹⁾ Grütze.

¹²⁾ Zwiebeln.

¹³⁾ Blasebälge und Wischer.

¹⁴⁾ Leuchten, Laternen.

Schonenberghe's behof. It. 5 M. 6 Sch. vor olyge.¹⁵⁾ It. 3 Sch. vor spanne.¹⁶⁾ It. 5 wytte vor korbe vnde vor schuffelen. Summa 40 M. 4 Sch. myn 4 Pf.

Item 2 M. 10 Sch. vor en schorte¹⁷⁾ to her Marqwart Schutten behof. It. 11 Sch. vor bekere. It. 3 M. vor talchlych. It. 2 M. 6 Sch. vor louvent.¹⁸⁾ It. 22 Sch. vor want to dem telde. It. 2 M. vor kolen. It. 18 Sch. vor ene tunne etykes. It. 2 M. 6 Pf. vor erwetten. It. 6 M. 3 Sch. vor 6 last nyger tunnen. It. 18 Sch. vor 2 last older tunnen. It. 6 Sch. vor jennep. It. 20 Sch. vor koken. It. 18 Sch. vor ene tunnen joltes. It. 3 Sch. vor 3 tynken.¹⁹⁾ Item vor ene halue last Wysmerches beres 7 M. myn 4 Sch. myd vrucht²⁰⁾ vnde myd vnghelde. It. enen Sch. vor besmen. It. 18 Sch. vor en hudevat to betrende vnde vor 2 vylte²¹⁾ to smerende. It. 10 wytte vor ene flottaf-tyghe²²⁾ tunnen. It. 9 Sch. vor note.²³⁾ It. vor ene last koventes 6 M. 12 Sch. It. 6 Sch. vor 4 slote. It. 3 Sch. vor dreyzed²⁴⁾ holtwerk to des kokes behof. It. 3 M. vor 4 halue tunnen Ham- borgher beres. It. 18 Sch. vor neghenoghen. It. 3 M. myn 2 Sch. vor pramhure²⁵⁾ vnde vor dregheghelt vnde wes dar to horde. Summa 47 M. 8 Sch. myn 2 Pf.

Item 20 Sch. vor grawe want to her Hinrik Schonenberghe's behof. It. 20 Sch. vor grawe want to her Tydemans Stens behof vnde 1 M. vor 1 par stabelen. It. 15 Sch. vor spyrlinck.²⁶⁾ It. 4 Sch. vor stenkrofe²⁷⁾ vnde vor olygekrofe. It. 22 Sch. vor

¹⁵⁾ Del.

¹⁶⁾ Hölzerne Gefäße.

¹⁷⁾ Schurz, Theil der Rüstung.

¹⁸⁾ Leinwand.

¹⁹⁾ Kleine Tonnen.

²⁰⁾ Fracht.

²¹⁾ Filzdecken.

²²⁾ Tonne mit Verschluss.

²³⁾ Rüsse.

²⁴⁾ gedrechseltes.

²⁵⁾ Miethe für ein Fahrzeug.

²⁶⁾ Kleiner Fisch.

²⁷⁾ Steintrüge.

versjche vnsjche de if mede vt nam. It. 22 Sch. vor 1 merjwin. It. 6 Sch. vor groningen dorjch. It. 2 Sch. vor wytbrod. It. 3 M. unde 5 Sch. de if vt ghaf to Travemunde, do de heren to sjepe ghyngghen. It. 4 Sch. vor boghele²⁸⁾ unde vor stromatten. It. 2 Sch. vor jeghelgarn. It. gaf if vt, do wy wedder to hus qwemen to Travemunde, 4 Sch. vor twe waghene to hure. It. 4 Sch. vor dat schip vp to treylende. It. 6 Sch. to dreghelde. Summa 13 M.

Item ghaf if vt, do wy to Warnemunde qwemen, 15 Sch. vor dorjch unde vor ander vnsjche. It. ghaf if vt, do wy to Rosteke qwemen, 1 M. vor kolen. It. 6 Sch. der stad knechten de vnjen heren rummenycze²⁹⁾ unde kersdrank brochten. It. der stad spelluden 3 Sch. It. 3 Sch. vor 1 par glotsen³⁰⁾ her Hinrik Schonenberghe. It. 1 Sch. to offerghelde. It. 4 Sch. vor rekelinf.³¹⁾ It. 17 Sch. vor hekede to der ghalreyden.³²⁾ It. 7 M. myn 3 Sch. vor 4 tunnen malchhinsches beres. It. 3 Sch. to dreghelde. It. 5 M. unde 6 Sch. de if vt ghaf to Rosteke in der herren herberghe. It. 6 Sch. der werdinnen. It. 4 Sch. dem ghesinde. It. 4 Sch. vor stentrose. It. ghaf if vt to Warnemunde, do de heren wedder to sjepe ghyngghen, 4 Sch. unde 2 Sch. dem voghebe. It. 1 Sch. vor kol. Summa 17 M. unde 11 Sch.

Do wy to Kopenhagen qwemen do ghaf if vt 8 Sch. vor vnsjche. It. 3 Sch. vor kolen. It. 2 Sch. enem knechte de vnjen heren vnsjche brochte. It. 1 Sch. to offer ghelde. It. 6 Sch. dem knechte de vnjen heren den stofs brochte. It. 2 Sch. dren speluden. It. 22 Sch. vor holt. It. 3 Sch. vor kolen. It. 2 Sch. enem knechte de vnjen heren ael brochte. It. 12 Sch. den schypuden de vnje vyttalgen³³⁾ vp brochten unde wes wy hadden. It. 15 Sch. vor vnsch. It. 5 Sch. vor hoy. It. 2 Sch. der

²⁸⁾ Bügel, Ringe.

²⁹⁾ Wein aus Rumania, griechischer Wein.

³⁰⁾ Pantoffeln.

³¹⁾ Streifen vom Heilbutt, s. Hansereceffe I, 3, S. 356 Anm.

³²⁾ Hechte zu der Gallertspeise.

³³⁾ VItalien, Lebensmittel.

Sundesjchen knechte de vnsen heren merfwin brochte. It. 2 Sch. vor kol. It. 3 Sch. vor kolen. It. 4 Sch. vor en par scho to her Tydemans Stens behof. It. 21 Sch. vor vyfch. It. 4 wytte vor kol. It. 3 Sch. vor en par glottzen to her Hinrik Melberghe behof. It. 3 Sch. dem bartfchere. It. 12 Sch. vor kolen. It. 6 Sch. vor vyfch. It. 2 Sch. vor kol. It. 12 Sch. vor wytbrod. It. 10 Sch. vor vyfch. It. 2 Sch. vor kol. It. 8 Sch. vor vyfch. Summa 10 M. 12 Sch. vnde 4 Pf.

Item 1 Sch. vor kol. It. 4 Sch. to dem stoben.³⁴⁾ It. 6 Sch. vor wytbrot. It. 5 wytte vor en par hantschen. It. 5 wytte de if her Hinrik Schonenberghe dede. It. 6 Sch. vor vnsche. It. 6 Sch. vor versche botteren. It. 3 M. vnde 4 Sch. vor eygere. It. 14 M. vor twe offen. It. 5 M. vnde 7 Sch. vor fpekolefch. It. 7 M. vnde 5 Sch. vor ene tunnen botteren. It. 2 M. 4 Sch. vor ene tunnen vlesches. It. 11 Sch. vor ene droghe tungghen. It. 8 Sch. vor taffellafene to wasfchende vnde vor linne kleder. It. 8 Sch. vor 3 par scho. It. 2 M. 6 Sch. vor lammere. It. 24 Sch. vor honre.³⁵⁾ It. 1 Sch. vor peterfhlgen. It. 2 Sch. vor melk. It. 9 M. vor ene last prussches beres. It. 3 M. vor kefe. It. 6 Sch. vor vyfch. It. 2 Sch. vor kol. It. 3 M. 6 Sch. den knapen vor hofen. It. 2 Sch. vor kol vnde peterfhlgen. It. 12 Sch. vor vyfch. It. 8 vor kolen. It. 5 wytte vor en par hantschen. It. 10 Sch. vor voder den offen. It. 5 wytte vor kol vnde peterfhlgen. It. 4 Sch. vor ghobbinschen win. It. 2 Sch. der Sundesjchen knechte. It. 10 Sch. vor louwent. Summa 54 M. 3 Sch. myn 2 Pf.

Item 8 Sch. vor vyfch. It. 2 Sch. vor ghersten den honren. It. 9 M. vor 1 last prussches beres. It. 14 Sch. vor lammere. It. 18 Sch. vor honre. It. 4 Sch. vor versche botteren. It. 4 Sch. vor vyfch. It. 10 Sch. vor kolen. It. 15 Sch. vor eygere. It. 2 vor kol vnde peterfhlgen. It. 1 Sch. vor krabben. It. 7 Sch. vor honre. It. 12 Sch. vor holt. It. 6 Sch. vor 4 raster.³⁶⁾ It. 4 M. vnde 6 Sch. vor 2 tunnen vlesches. It.

³⁴⁾ Badstube. ³⁵⁾ Hühner. ³⁶⁾ Latten.

5 Sch. to dem stoben. It. 2 Sch. vor kol unde peterjylgen. It. 6 Sch. vor vyjch. It. 4 Sch. des byschoppes spelluden van Lunden. It. 12 Sch. vor honnych. It. 2 Sch. vor mell. It. 12 Sch. vor vyjch. It. 2 Sch. vor kol unde peterjylget. It. 8 Sch. to dem stoben. It. 24 Sch. vor grone offenvelesch. It. 6 Sch. vor lamvlesch. It. 1 Sch. vor kol. It. 7 Sch. vor ael. It. 6 Sch. 4 Pf. vor las. It. 11 Sch. vor vyjch. It. 8 Sch. myn 4 Pf. vor 3 par scho. It. 4 Sch. vor ghersten den honren. It. 2 Sch. to dem stoben. It. 3 Sch. des byschoppes spelluden. It. 10 Sch. vor 3 inggheseghele to gravende. It. 2 Sch. vor kol unde peterjylgen. Summa 28 M. unde 6 Sch.

Item 4 M. unde 6 Sch. vor 2 tunnen vlesches. It. 2 Sch. vor seghelwas. It. 4 Sch. vor en par glotjen to her Marqwart Schutten behof. It. 23 Sch. vor ene tunnen soltes. It. 4 Sch. vor wytbrod. It. 12 Sch. vor vyjch. It. 15 Sch. vor lammere. It. 4 Sch. vor versche botteren. It. 4 vor honre. It. 5 Sch. de ik meester Pawele dede. It. 8 Sch. vor taffelafene unde vor linne kleder to waschende. It. 9 Sch. vor honre. It. 6 Sch. vor engere. It. 2 M. vor grone offenvelesch. It. 1 M. de ik dem knechte dede den vnse heren ober senden. It. 7 M. dem werde vor herberghe unde vor bedde want. It. 10 Sch. de de heren vordrunken, do wy erst vp dat land quemen. It. 26 Sch. dem bekker vor brod to bakkende. It. 9 Sch. vor enen pram to hure, de vnse dijk to schepe vorde. It. 5 Sch. myn 4 Pf. vor 3 par scho. Summa 23 M. unde 8 Sch. myn 4 Pf.

Item hebbe ik vntfanghen van den heren 100 M. lub. It. hebbe ik vntfanghen an denschem ghelde 29 M. van den heren. It. hebbe ik vntfanghen an pruschen ghelde 27 M. van den heren. It. hebbe ik vntfanghen an denschen ghelde unde an pruschen ghelde unde an fundeschen ghelde 16 M. van den heren. It. hebbe ik vntfanghen van Hans Tymmermanne, de mynd her Tydeman Stene to hus is, 100 M. 47 M. densches gheldes.

Lüb. Staatsarchiv vol. Legationes I.

IX.

Die Straßen-Tumulte in Lübeck, 1843 und 1848.

Von Dr. W. Junf.

Im Anfange der vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts herrschte in Lübeck eine allgemeine Unzufriedenheit und große Erbitterung gegen den Rath.¹⁾ Man klagte über das herrische Benehmen der Mitglieder desselben, wie über Mißstände in der Verwaltung, namentlich über unnöthige Ausgaben, Druck der Steuern, besonders der Pflaster- und Militärsteuern, sowie über Unrechtfertigkeiten, welche in der Militär-Verwaltung vorgekommen sein sollten.

Nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes stellte Lübeck zusammen mit Bremen als „Bundes-Contingent“ ein Bataillon Infanterie und eine Schwadron Dragoner, welche zur dritten — aus den Contingenten des Großherzogthums Oldenburg und der drei Hansestädte gebildeten — Brigade der zweiten Division des zehnten Armeecorps gehörten. Die beiden Compagnieen Infanterie lagen in der Stadt Lübeck, die halbe Schwadron Dragoner in Israelsdorf in Quartier. Die Behörde für die Verwaltung der Angelegenheiten des Bundes-Contingents war das „Militär-Departement“, welches aus zwei Senatoren als Präsidens und vier bürgerlichen Deputirten gebildet wurde.

¹⁾ Der Rath führte bis zum Jahre 1848 den Titel: „Ein Hochedler und Hochweiser Rath.“ Er bestand aus vier Bürgermeistern mit dem Titel „Magnificenz“, zwei Syndicis mit dem Titel „Wohlgeboren“, und sechszehn Senatoren, von denen die Rechtsgelehrten den Titel „Hochweisheit“, die Kaufmännischen den Titel „Wohlweisheit“ führten. — Für die folgende Darstellung ist zu vgl. Neue Lüb. Blätter 1843, S. 245. 246. 256 ff. 272. 273. 284. 339.

Daneben bestand, mit der Aufgabe „für innere Ruhe und Sicherheit“ zu sorgen, die Bürgergarde.²⁾ Sie umfaßte die männlichen Bewohner der Stadt von dem Zeitpunkte der Gewinnung des Bürger- oder Einwohner-Rechtes an bis zur Vollendung des 45ten Lebensjahres.

Im Sommer 1843 nun hatte der Commandeur des Infanterie-Bataillons, Major Niemeitz, bei dem Rathe seine Entlassung erbeten, und dabei Bemerkungen über die Präsiden des Militär-Departements, Senator Behrens und Senator Koeck, eingeflochten, wegen deren es für nothwendig erachtet wurde, ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen. Dasselbe, aus zwei gelehrten nicht zum Militär-Departement gehörenden Senatoren, dem Hamburgischen Oberstlieutenant Schohl, dem Brigade-Major Römer, und dem Auditeur, Advokaten Dr. Bruns, bestehend, trat am Sonnabend den 22. Juli 1843 zusammen, und erkannte auf vier Wochen strengen Stuben-Arrest.

An demselben Tage fand die Inspection des Contingents durch den Brigade-Commandeur Generalmajor von Gayl statt, und auf die bei solchen Gelegenheiten übliche Frage des Generals: ob Jemand eine Beschwerde vorzubringen habe? traten etwa vierzehn Soldaten vor und beschwerten sich über die ihnen gelieferten kleinen Montirungsstücke, Hemde und Schuhe.

Beide Vorfälle steigerten die vorhandene Aufregung; am Abend des Tages wurde dem Major Niemeitz vor seiner Wohnung von mehreren Bürgern ein „Hoch“ gebracht, wodurch eine große Menschenmenge herangezogen wurde, die auch die Worte anhörte, mit denen der Major dasselbe erwiderte. Als sie das Haus desselben, in der oberen Hartengrube Nr. 738,³⁾ verließ und über die Parade und den Pferdemarkt zog, wurden dem daselbst an der

²⁾ Sie war ins Leben gerufen durch die Verordnung vom 21. September 1814, ist aufgelöst durch Bekanntmachung vom 23. October 1867.

³⁾ Seit dem 1. Januar 1885 Nr. 10.

nördlichen Ecke der Dankwärtzgrube Nr. 957⁴⁾ wohnenden Bataillons-Adjutanten und Quartiermeister Premier-Lieutenant Nachtigal, welchem man hauptsächlich die Schuld an den behaupteten Unrechtfertigkeiten zuschrieb, unter lautem Geschrei die Fenster eingeworfen. Als bald wurde Militär zusammengezogen, mit dessen Hülfe es nach und nach gelang, die Menge von der Parade und dem Pferdemarkt zu verdrängen. Aber ein Theil derselben eilte nun, im Vorübergehen die Straßenlaternen zerstörend, zum Hause des Präses des Militär-Departements Senator Behrens in der Königstraße Nr. 640,⁵⁾ woselbst ebenfalls die Fenster eingeworfen wurden. Weitere Excesse verhinderten das herbeieilende Militär und die Bemühungen mehrerer angesehenen Männer, aber die Unruhe auf den Straßen dauerte noch bis tief in die Nacht hinein fort. Wie später öffentlich behauptet wurde,⁶⁾ sollen „angesehene hiesige Bürger den Pöbel aufgereizt und die brutalen Aeußerungen seiner Rohheit ungeschert gebilligt und gutgeheißen haben, ja, es soll sogar Geld unter das Volk vertheilt sein.“

Am folgenden Tage, Sonntag den 23. Juli, trat der Rath zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen und beschloß folgende⁷⁾

„Bekanntmachung und Warnung!

Die öffentliche Ruhe ist am gestrigen Abend durch Aufregung und Unfug mancherlei Art gestört worden. Ist es gleich der Thätigkeit der Behörden unter dankbar anerkannter Mitwirkung mehrerer wohlgesinnter Bürger gelungen, den Unordnungen bald ein Ziel zu setzen, so findet Ein Hochedler Rath Sich doch dringend aufgefordert, gegen jede Erneuerung ähnlicher Auftritte auf das ernstlichste zu warnen und Jedermann, wes Standes und Alters er sey, stadtväterlich zu ermahnen, sich nicht durch unwahre Gerüchte,

⁴⁾ Das Grundstück, eine alte Dom-Curie, bestand aus Haus und großem Garten. Auf demselben sind später vier Häuser erbaut, Pferdemarkt 10. 12. 14. 16.

⁵⁾ Seit dem 1. Januar 1885 Nr. 5.

⁶⁾ Neue Lübeck. Blätter 1843, Nr. 33, S. 264.

⁷⁾ Lüb. Anzeigen 1843, Nr. 59.

böswillige Vorfpiegelungen u. dgl. zu gesetzwidrigen Schritten hinreißen zu lassen. Vielmehr erwartet Derselbe zuversichtlich, daß jeder hiesige Bürger und Einwohner, namentlich durch Wachsamkeit auf Untergebne, Ruhestörungen nach Möglichkeit zu verhindern bemüht sein werde.

Wie übrigens von Obrigkeit's wegen die nöthigen Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ergriffen sind, so werden auch diejenigen, welche dessen ungeachtet Unruhe zu stiften oder durch Theilnahme irgend einer Art zu befördern wagen möchten, zur Verantwortung und Bestrafung nach der Strenge des Gesetzes gezogen werden.

Gegeben Lübeck in der Rath'sversammlung,
den 23ten July 1843.

M. N. C. Wunderlich,
Secretarius."

Diese Bekanntmachung, welche sofort durch Anschlag an den Straßenecken zu allgemeiner Kunde gebracht wurde, hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Bei dem Abends 7 Uhr auf der Parade abgehaltenen Bataillons-Appell versammelte sich eine große Menge Menschen, und kaum waren die Soldaten entlassen, so flogen wieder Steine in das Haus des Lieutenant Nachtigal. Gleichzeitig hatten andere Volkshaufen begonnen, auch im Hause des Senator Behrens wieder die Fenster einzuwerfen. Das Militär und die Bürgergarde wurden zusammengezogen und es gelang denselben, die Plätze vor beiden Häusern zu säubern. Die Menge aber verbreitete sich nun über den Klingenberg, die Breitestraße, den Markt und zerstörte die Straßenlaternen, wobei auch mehrfach Fenster in benachbarten Häusern zertrümmert wurden. Da der Unfug nicht aufhörte, ließ der Rath die Dragoner in die Stadt rücken. Während dieselben die Straßen durchzogen, wurden aus den Volkshaufen Steine auf sie geworfen, auch durch eine vorgezogene Kette mehrere Pferde zum Stürzen gebracht, so daß die Reiter sich genöthigt sahen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Indeß kamen erhebliche Verwundungen dabei nicht vor; etwa 12 Personen wurden arretirt; um Mitternacht verlief sich die Menge.

Am Montag den 24. trat der Rath abermals zusammen und beschloß⁸⁾ eine

„Wiederholte Bekanntmachung und Warnung.

Der gestern erlassenen Bekanntmachung und Warnung ungeachtet, sind in der Abendzeit erneuerte Frevel in den Gassen durch Volks- haufen in größerem Umfange verübt worden und haben Unfug und Ruhestörung nur erst um Mitternacht mit Hülfe einiger Abtheilungen der Bürgergarde und des Bundes-Contingentes gehemmt werden können.

Je schmerzlicher Ein Hochedler Rath von dieser abermaligen so unerwarteten als höchst betrübenden Erfahrung ergriffen ist, um so angelegentlicher und ernstlicher findet Derselbe zu dem Nachstehenden in obrigkeitlicher Pflicht-Erfüllung Sich veranlaßt. Zu- vörderst ergeht hiermit die dringendste Aufforderung an alle Bürger und Einwohner, daß Jeder in der Weise, wie es nur irgend von ihm geschehen kann, auf seine Hausgenossen achte, damit diese, namentlich Söhne, Handlungs- und Gewerbezehülfsen, Lehrlinge und Dienstboten, von 7 Uhr Abends an zu Hause und von den Gassen entfernt sich halten, auch nicht durch den tadelswerthen Trieb, nach demjenigen, was vorgeht, sich umzusehen, auf die Gasse sich locken lassen und den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen sich aussetzen.

Anhäufungen von Personen auf den Gassen oder vor den Häusern, über die Zahl von drei, sollen nach 7 Uhr Abends nicht geduldet werden.

Jeder Hausbewohner hat seine Hausthür von dieser Zeit an zuzuhalten.

Cavallerie- und Infanterie-Patrouillen werden die Gassen durchziehen und solche Anhäufungen auseinanderreiben.

Ueberhaupt wird die aufgebotene Mannschafft, sowohl der gesamten Bürgergarde, als auch des Bundes-Contingentes, jedem Auflauf und Frevel, sofern dergleichen wider alles Erwarten sich erneuern sollte, nachdrücklichst wehren, nöthigenfalls durch voll-

⁸⁾ Lübeckische Anzeigen 1843, Nr. 59.

ständigen Gebrauch ihrer Waffen, namentlich auch der mit scharfen Patronen versehenen Gewehre.

Mit der Bekanntmachung dieser Maaßregeln und mit der ernstlichsten darauf gegründeten Warnung, daß Niemand die von einer Theilnahme an neuem Unfuge auf den Gassen unzertrennlichen Folgen und gesetzlichen Strafen sich zuziehen möge, verbindet Ein Hochedler Rath übrigens die zuversichtliche Hoffnung, es werde zu den an den Abenden des vorgestrigen und gestrigen Tages sich gezeigten so höchst strafwürdigen Ausbrüchen der Aufregung einer nur gedankenlosen, blinden Antrieben folgenden Menge nicht wieder kommen, insbesondere aber von wohlgesinnten Bürgern und Einwohnern jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel angewandt werden, um neuen unruhigen Auftritten vorzubeugen oder solche in ihrem ersten Entstehen zu hemmen.

Schließlich wird hierdurch angezeigt, daß heute eine aus Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes und der Ehrliebenden Bürgerschaft zusammengesetzte Commission angeordnet worden ist, um den Grund oder Ungrund angeblich vorgekommener Unrechtsfertigkeiten, woraus in diesen letzten Tagen die Aufregung zum Theil entstanden seyn mag, zu untersuchen, wovon das Ergebniß hienächst zu öffentlicher Kunde gebracht werden soll.

Gegeben Lübeck in der Rathsverammlung,
den 24sten July 1843.

M. N. C. Wunderlich,
Secretarius."

Auch diese Bekanntmachung wurde bereits des Mittags an den Straßenecken angeschlagen, und die angekündigten Maaßregeln unverzüglich ins Werk gesetzt. Die Thore wurden bereits um 8 Uhr gesperrt, um Zugang von Außen fernzuhalten. Das gesammte Bundes-Contingent und zwei Compagnien der Bürgergarde waren aufgeboten; eine Senatscommission war versammelt, um das etwa Erforderliche sogleich verfügen zu können. Zahlreiche Patrouillen durchzogen die Straßen, indeß außer daß zwei Burschen im Hause eines Senators Fenster einwarfen, kam kein Unfug weiter vor.

Demnächst erging dann noch folgende⁹⁾

„Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche der laut Bekanntmachung vom 24. July d. J. aus Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes und der Ehrliebenden Bürgerschaft niedergesetzten Commission Aufklärungen zu geben im Stande sind oder Beschwerden bei derselben anzubringen wünschen möchten, werden hierdurch aufgefordert, solche Aufklärungen und Beschwerden vom Montag den 31. July bis zum Sonnabend den 5. August d. J. Vormittags von 10 bis 11 Uhr, auf dem Rathhause in der Kriegsstube den daselbst anwesenden Mitgliedern der Commission persönlich vorzutragen.

Lübeck den 28. July 1843.“

Die Commission bestand aus den Senatoren Torckuhl und Tegtmeyer, den Kaufleuten Minlos, Willers, Woss, dem Bäckermeister Berg und dem Schuhmachermeister Evers. Sie fand aber kein Vertrauen bei der Bevölkerung und die gereizte Stimmung dauerte fort.

Zunächst machte sich dieselbe in allerlei Spottschriften und Spottgedichten¹⁰⁾ Luft, es dauerte aber nicht lange, so ging man wiederum zu Thätlichkeiten über.

Am Abend des 8. August¹¹⁾ gegen 9 Uhr versammelte sich eine Volksmenge vor dem vor dem Mühlenthore neben Elswigshof gelegenen Gartenhause des Kaufmannes Jacoby, eines Mannes, der vielfach mit großem Eifer für Reformen, namentlich im Steuerwesen, eingetreten war, und brachte demselben ein „Hoch,“ weil er angeblich bei der Commission eine Anklage gegen Lieutenant Nachtigal eingereicht haben sollte. Von da zog man vor die Häuser des Lieutenant Nachtigal und Senator Behrens, wo wiederum die Fenster eingeworfen und durch dieselben im Innern befindliche

⁹⁾ Lübeck. Anzeigen 1843, Nr. 61.

¹⁰⁾ Eine Sammlung derselben befindet sich auf der Stadtbibliothek in einem Hefte, bezeichnet: Straßen-Tumulte 1843 und 1863. III, 8.

¹¹⁾ Hamburg. Corresp. 1843, Nr. 189.

Mobilien beschädigt wurden. Ferner wurde das Haus des Schneidemeisters Kehl in der Hülzstraße Nr. 337¹²⁾ demolirt, der sich durch Denunziation zweier Tumultuanten, die sich bei den früheren Auftritten hervorgethan, den Haß des Volkes zugezogen hatte. Auch noch in einigen andern Häusern wurden die Fenster, außerdem zahlreiche Straßenlaternen zertrümmert. Um Mitternacht verbreitete sich das Gerücht, die Cavallerie rücke heran. Es versammelte sich eine große Volksmenge am Burgthore, dieselbe fand sich aber in ihren Erwartungen getäuscht. Dagegen kamen noch im Laufe der Nacht die außerhalb des Thores wohnenden Senatoren in die Stadt und der Rath trat noch während derselben zu einer Versammlung zusammen.

Es wurde zunächst beschloffen, daß an den folgenden Abenden die Cavallerie schon mit Dunkelwerden in die Stadt einrücken solle. Ferner gelangte der bereits nach den ersten Auftritten im Juli gemachte Vorschlag zur Ausführung, eine Anzahl Bürger zur Unterstützung der Behörden und Aufrechthaltung der Ruhe mit heranzuziehen. In diefer Beziehung verordnete der Rath:¹³⁾

„Die Polizeibürger erhalten die Befugniß, zur Unterstützung der ordentlichen Polizeigewalt alle Maaßregeln in Ausführung zu bringen, welche zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Sicherheit nothwendig werden.“

Die Polizei-Direction ist beauftragt, die Anmeldungen der zur Uebernahme dieses Ehren-Amtes bereitwilligen Bürger entgegenzunehmen, auch das Nähere über Ausführung und Sicherung der patriotischen Mitwirkung zu ordnen.“

Letzteres geschah in einer gedruckten „Anweisung für die Polizeibürger,“ in welcher es nach Wiederholung der Bekanntmachung des Rathes heißt:

¹²⁾ Seit dem 1. Januar 1885 Nr. 48.

¹³⁾ Bekanntmachung vom 11. August 1843, Lübb. Anzeigen 1843, Nr. 64. 65.

„Insbesondere haben sie

1. durch gütliches Zureden dahin zu streben, daß den zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen von Jedermann vollständig nachgekommen werde;
2. zur Verhaftung der Ruhestörer mitzuwirken. Die von ihnen verhafteten Personen sind der nächsten Patrouille oder Wache abzuliefern, wobei dem Chef derselben die zur Legitimation des Polizeibürgers dienende Charte und Schärpe vorzuzeigen sind, auch ist von solcher Verhaftung sofort der Polizei-Direction Anzeige zu machen;
- e. 3. in Gelobung ihres Bürgereides alles dasjenige, die Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens Bedrohende, welches zu ihrer Kunde kommt, der Polizei-Direction so schleunig als möglich anzumelden.“

Gleichzeitig wurde seitens der Polizei-Direction eine Aufforderung an Eltern, Lehrherrn u. s. w. erlassen, ihre Kinder, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. des Abends von 7 Uhr an von den Gassen entfernt zu halten. Am 12. August folgte eine ausführliche „Verordnung die Bestrafung ruhestörender Gassenfrevler betreffend,“¹⁴⁾ in welcher alle bei solchen Gelegenheiten vorkommenden strafbaren Handlungen aufgezählt und mit körperlicher Bücktigung, Gefängniß, Zuchthaus- und Spinnhaus-Strafe bedroht wurden.

Endlich wurden durch eine besondere Verordnung¹⁵⁾ „alle Vereinigungen zu öffentlichen Aufzügen, namentlich zur Bezeugung beifälliger oder mißfälliger Gesinnungen, auf den Gassen und öffentlichen Plätzen, so wie vor den Thoren bey zehn Reichsthalern Strafe für jeden Theilnehmer, und bey fünfzig Reichsthalern Strafe für jeden Anstifter und Unternehmer für die nächste Zeit auf das Ernstlichste unterjagt,“ unbeschadet der weiteren Strafandrohungen in der vorhin angeführten Verordnung.

¹⁴⁾ Lübeckische Anzeigen 1843, Nr. 65.

¹⁵⁾ vom 12. August 1843. Lübeck. Anzeigen 1843, Nr. 65.

Den ganzen Monat August zogen allabendlich Militär-Patrouillen durch die Straßen, denen man, zu mehrerem Schutze des Senator Behrens, die in der Nähe von dessen Wohnung belegene Heil. Geistkirche als Sammelplatz angewiesen hatte. Auch „Polizeibürger“ übten mit kleinen Abtheilungen von „Trägern“¹⁶⁾ in gleicher Weise den Sicherheitsdienst. Wie gemüthlich es dabei herging, zeigt folgender Vorgang. An einen solchen Patrouillenführer tritt ein Arbeiter heran und fragt: „Segg'n 's mal, wat bedüht dat eegentlich? Da kümmt alle Dogenblick jon'n fiinen Herren, um denn 'ne ganze Heerde swatte Dübels achteran!“ Der Angeredete klopft den Frager auf die Schulter und antwortet: „Nimm Di man in Acht, dat de swatten Dübels Di nich mitnehmen.“

Nach nicht ganz zweimonatlicher Thätigkeit hatte die eingesetzte Commission ihre Untersuchungen beendet, und der Rath veröffentlichte das Resultat derselben in folgender¹⁷⁾

„Bekanntmachung.“

Zu näherer Untersuchung verlauteter Beschuldigungen wider den Premierlieutenant und Quartiermeister Nachtigal wurde aus Mitgliedern Eines HochEdlen Rathes und der Ehrliebenden Bürgerschaft eine Commission niedergesetzt.

Durch die Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. ist verheißen worden, das Resultat der Untersuchung zu öffentlicher Kunde zu bringen.

Dies geschieht, nach erstattetem gemeinsamen Berichte der Commission nunmehr dahin, daß in Ansehung jener Beschuldigungen, die auf vermeintliche Beeinträchtigung nicht nur des öffentlichen Interesse, sondern auch des Interesse der Soldaten bei den an sie beschafften Lieferungen gerichtet waren, aus dem Resultate der

¹⁶⁾ Die Arbeiter, welche den Transport der Waaren in die Schiffe und aus denselben besorgten. Sie bildeten mehrere Korporationen und trugen schwarz-leinene Kniehosen und eben solche Blousen.

¹⁷⁾ Lübeck. Anzeigen 1843, Nr. 78.

Untersuchung kein rechtlicher Grund zu irgend weiterer Verantwortung des Premierlieutenants und Quartiermeisters Nachtigal, noch zu fernerm Verfahren, sich ergeben hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung,
den 27sten September 1843.

M. N. C. Wunderlich,
Secretarius.“

Dieser Ausgang der Sache befriedigte sehr wenig. Man war erbittert darüber, daß die Untersuchung gegen den Premierlieutenant Nachtigal nicht dem Gerichte, sondern einer Bürger-Commission übertragen, daß Major Niemeiz bestraft worden, Nachtigal aber, ohne von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen zu sein, inzwischen zum Hauptmann befördert war. So bedurfte es nur eines geringen Anstoßes, um abermals die Flammen des Auf-
rührs auslodern zu lassen.

Und dieser ließ denn auch nicht auf sich warten. Als Verfasser einzelner der verbreiteten Spottschriften war ein Sohn des Rützenmachers und Antiquars Carstens, Johannes Carstens, ermittelt und dafür mit einer zwölfwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt worden. Als er nach Verbüßung derselben am Montage den 11. December aus dem Gefängnisse entlassen war, fand sich Abends um 8 Uhr eine Gesellschaft von jungen Leuten verschiedener Stände in seiner Wohnung Hürstraße Nr. 328¹⁸⁾ ein und brachte ihm ein Ständchen. Dasselbe lockte eine größere, offenbar vorher bearbeitete Volksmenge vor sein Haus, welche mit Geschrei sein Heraustreten forderte. Carstens leistete dem Folge, hielt eine Ansprache an die Versammelten und begab sich dann mit seinen Freunden in die nahe gelegene „Kaffee-Halle,“ wo einige Bowlen Punsch geleert wurden. Die Menge durchzog dann lärmend und tobend die Straßen, begab sich zunächst in die große Petersgrube vor das Haus des Kaufmanns Jacobj¹⁹⁾ und brachte demselben ein „Hoch,“ was er jedoch, vor

¹⁸⁾ Seit dem 1. Januar 1885 Nr. 30.

¹⁹⁾ Nr. 455, seit dem 1. Januar 1885 Nr. 19.

die Hausthüre tretend, sich verbat. Sodann zog man vor die Wohnung des Major Niemeitz, welcher inzwischen — am 19. August — nach Verbüßung der ihm zuerkannten Arreststrafe den erbetenen Abschied erhalten hatte, derselbe wurde aber weder hier noch in mehreren öffentlichen Localen, wo man ihn suchte, angetroffen. Mittlerweise war das Militär zusammengezogen und trat den Tumultuanten, welche auch einen Angriff auf das Haus des Senator Behrens beabsichtigten, zuerst bei dem Jacobi-Kirchhof, sodann in der Königstraße bei der reformirten Kirche entgegen. Da die wiederholten Aufforderungen, sich zu zerstreuen und zu entfernen, vergeblich waren, auch die Androhung des Gebrauchs der Waffen erfolglos blieb, so ließ der commandirende Offizier nach vorgängigem Trommelwirbel zwei scharfe Schüsse unter die Menge abgeben, durch welche ein Handwerker am Oberarm, ein Laufbursche am Fuße verwundet wurden, worauf sich dann die Menge zerstreute.²⁰⁾

Der Rath wiederholte in den nächsten Tagen die im Sommer erlassenen Bekanntmachungen;²¹⁾ der Patrouillendienst an den Abenden wurde dann noch eine Zeitlang fortgesetzt, die Ruhe aber nicht weiter gestört.

Ihren vollständigen Abschluß fand diese Angelegenheit erst im folgenden Jahre durch zwei militärgerichtliche Ansprüche.

Am 23. Januar 1844 trat in Bremen eine aus Offizieren sämmtlicher Contingente der oldenburgisch-hanseatischen Brigade bestehende, durch Brigadebefehl d. d. Bremen den 13. Januar 1844 berufene Commission zusammen, „um als Ehrengericht in der Sache des Stabscapitains Nachtigal vom Lübeck-Bremischen Bataillon zu entscheiden, und welcher zu dem Ende die vollständigen Untersuchungsacten, die frühere Amtsführung des Stabscapitains Nachtigal als Quartiermeister betreffend, vorgelegt worden sind.“ Dieselbe gab einstimmig ihren Ausspruch dahin ab:

²⁰⁾ Lübecker Bürgerfreund 1843, Nr. 11, S. 44.

²¹⁾ Lübeck. Anzeigen 1843, Nr. 101.

„daß in den vorgelegten Acten Nichts vorkomme, wodurch die Standesehre des Stabscapitains Joachim Heinrich Nachtigal vom Lübeckisch - Bremischen Infanterie - Bataillon verletzt werde.“²²⁾

Nicht ganz so günstig fiel das Urtheil eines auf Antrag des Hauptmanns Nachtigal selbst vom Senate einberufenen Kriegsgerichtes aus, welches aus den Senatoren Dr. Heintz. Brehmer und Heyke, dem Major Reuter, Commandeur des Lübeckisch - Bremischen Infanterie - Bataillons zu Bremen, Hauptmann Schleifer vom Großherz. Oldenburgischen Infanterie-Regiment, Hauptmann Wilms vom Hamburgischen Infanterie - Bataillon, und dem Auditeur Dr. Bruus bestand.²³⁾

Dasselbe, unter dem 27. Juni 1844 erlassen, stellte fest:

„daß der Hauptmann Nachtigal im August vorigen Jahres, als die angeordnete Revision des Militär-Magazins stattfinden sollte,

20 Regenpfropfen, und

16 Halsbindenschnallen,

welche er auf dem Magazin vermischte, aus der Montirungs-Kammer der 2ten Compagnie angeliehen und auf das Magazin gebracht hat, sowie daß derselbe bei zwei früheren Revisionen dieses Magazins, als die Schneider die von ihm in den Listen bereits als fertig angegebenen Uniformen und Jacken nicht sämmtlich bis zum Revisions-tage zu liefern vermochten, einige neue Uniformen und Jacken von derselben Compagnie-Kammer, gegen Einlieferung einer gleichen Zahl solcher bereits abgetragenen Montirungsstücke, angeliehen, und auf das Magazin geschafft, dieselben jedoch später, nach Vollendung der Schneider-Arbeit, wieder ausgetauscht und an die Compagnie-Kammer zurückgeliefert hat;

daß derselbe durch diese Handlungen zwar nur eine vollkommene Uebereinstimmung des Magazin-Bestandes mit der Liste herbeiführen wollte, sich indessen dadurch immer einer Täuschung

²²⁾ Neue Lüb. Blätter 1844, Nr. 7, S. 49.

²³⁾ Daf. 1844, Nr. 28, S. 214.

der revidirenden Behörde, sowie der Verleitung eines Untergebenen zu einer pflichtwidrigen Handlung schuldig machte;

daß sämtliche übrige wider ihn vorgebrachten Anschuldigungen theils unwahr sind, theils des Beweises entbehren, theils endlich nur auf Entstellung völlig schuldloser Handlungen beruhen,“

verurtheilte ihn „wegen des von ihm eingestandenen Dienstvergehens zu einem sechswochentlichen strengen Zimmer-Arrest,“ sprach ihn aber von allen übrigen Anschuldigungen frei.

„Welch' ein Gegensatz in diesem Augenblicke zwischen unsern heimischen Zuständen und dem, was wir sonst fast aus allen Theilen des gebildeten Europa, was wir aus dem ganzen Vaterlande vernehmen! Draußen wie ein gewaltiger Sturm, der auch die stärksten Eichen niederbricht; hier bei uns die friedlichste Stille; allenthalben sonst das heftigste Verlangen, in der Gunst des Augenblicks lange ersehnte, lange vorenthaltene Rechte zu erringen; hier bei uns keine Spur eines hastigen Drängens, sondern derselbe ruhige und sichere Gang der innern Entwicklung, in welchem wir schon seit geraumer Zeit begriffen sind. Und diese Ruhe ist nicht etwa bloß eine augenblickliche, wie sie oft schon in unheimlicher Schwüle den kommenden Sturm ahnen läßt, sondern, wenn nicht alle Zeichen trügen, so dürfen wir auch der Zukunft mit festem Vertrauen entgegensehen, indem nicht einmal Elemente der Unordnung vorhanden sind, die irgend Besorgniß einflößen könnten.“ — So heißt es in einem Artikel der „Neuen Lübeckischen Blätter“ vom 12. März 1848,²⁴⁾ und diese Nummer war noch nicht ausgegeben, da hatte sich's gezeigt, daß auch hier Elemente vorhanden waren, die jeden Anlaß benutzten, um Unordnung und Unruhe zu stiften.

Zu denjenigen Gegenständen, welche in den vierziger Jahren in allen Kreisen der Bevölkerung vielfache Mißstimmung und Unzufriedenheit erregten, gehörten namentlich auch die Münzverhältnisse.

²⁴⁾ Neue Lübeck. Blätter 1848, Nr. 12, S. 95.

Lübeck hatte von Altersher eigene Münzen, und zwar nach dem lübischen Courant- oder 17-Guldenfuß ge schlagen.²⁵⁾ Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts waren aber keine Silbermünzen mehr geprägt, und da sich in Folge dessen ihre Zahl sehr verringert hatte, so hatten eine große Menge Münzen anderer Staaten Eingang gefunden. Neben den nach demselben Münzfuß geprägten hamburgischen, schleswig-holsteinischen und älteren mecklenburgischen Geldstücken waren es namentlich dänisches Geld und zahlreiche nach dem 12-Thaler- oder 18-Guldenfuß geprägte mecklenburgische Münzen und Zwei-Drittel-Thalerstücke der verschiedensten norddeutschen Staaten, die sog. „Gulden“ oder „Neu $\frac{2}{3}$.“ Die Letzteren stammten meistens aus dem 17. und 18. Jahrhundert und wurden wegen des auf vielen derselben befindlichen Bildes des betreffenden Landesfürsten in der Tracht seiner Zeit im Volksmunde „Perrückenköpfe“ genannt. Endlich kamen dann noch hinzu Münzen, namentlich Thaler, nach dem 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß, die sog. preussischen Thaler.

Wurde schon diese große Mannichfaltigkeit der Münzen als ein Uebelstand empfunden, so noch vielmehr, daß die bei weitem meisten derselben einen zum Theil sehr erheblich geringeren Werth hatten, als derjenige war, zu welchem sie im Klein-Verkehr gegeben und genommen wurden. Eine im Jahre 1844 von sachkundiger Seite veröffentlichte Tabelle über den „Wahren Werth der hier coursirenden Silbermünzen“²⁶⁾ wies bei den alten Neu $\frac{2}{3}$ einen Minderwerth von $6\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{8}$ %, bei den mecklenburger Vier-Schillingstücken einen solchen bis zu 13 %, bei den mecklenburger Schillingen aus diesem Jahrhundert einen solchen von $18\frac{1}{4}$ und $18\frac{1}{2}$ % nach.

²⁵⁾ H. L. u. C. G. Behrens: Topographie und Statistik von Lübeck. Erster Theil. Lübeck 1829. S. 204—207. — Neue Lübeck. Blätter 1841, Nr. 16, S. 125.

²⁶⁾ Neue Lübeck. Blätter 1844, Nr. 35, S. 274. 275. Vgl. das. 1847, Nr. 49, S. 400. Nr. 50, S. 403.

Allerdings hatte der Rath gegen Ende des Jahres 1844²⁷⁾ verordnet, daß die seit 1826 ausgeprägten Mecklenburgischen Landesmünzen von 8 Schillingen und darunter von den hiesigen öffentlichen Kassen bei Zahlungen, welche in Courantgeld zu leisten sind, überall nicht, als Scheidemünze aber nur nach einem festgesetzten geringeren Tarife, und die dänischen und schleswig-holsteinischen Fünf-Schillingstücke nicht mehr als Courantgeld, sondern nur noch als Scheidemünze anzunehmen oder auszugeben seien, indeß zeigte sich diese Maßregel als durchaus wirkungslos.

Die Unzufriedenheit wuchs fortwährend, um so mehr, als wie bestimmt öffentlich behauptet wurde,²⁸⁾ verschiedene Personen sich ein Geschäft daraus machten, bedeutende Baarsendungen jener geringwerthigen Münzen — Einer z. B. auf einmal für 4000 Thaler mecklenburgische Vier-Schillingstücke — kommen zu lassen, um dieselben hier in den Verkehr zu bringen, was einen Gewinn von etwa 4 % abwarf.

Auch für die Richtigkeit der Behauptung, daß es vornämlich „die reichen Leute und großen Kaufleute“ seien, welche einer gründlichen Beseitigung jener Mißstände widerstrebten, weil sie aus denselben Gewinn zögen,²⁹⁾ sprechen mehrere Umstände. Die zu einer Münz-Commission zusammengetretenen Mitglieder der aus fünf Senatoren bestehenden „Commission für Handlung und Schifffahrt“ und des aus neun Kaufleuten bestehenden „Commerz-Collegiums“ machten keinen andern Vorschlag als: „die Ausgleichung der im Münzwesen sich ergebenden Uebelstände so lange irgend thunlich der eigenen Umsicht des handelnden und gewerbtreibenden Publikums

²⁷⁾ Verordnungen vom 18. September und 13. November 1844 (Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. Bd. 12. 1844. Nr. 9, S. 14. Nr. 22, S. 157).

²⁸⁾ Neue Lüb. Blätter 1843, Nr. 39, S. 315. 1844, Nr. 43, S. 333. Nr. 48, S. 371. — Lübecker Bürgerfreund 1847, S. 376. 383. 385. 419.

²⁹⁾ Neue Lüb. Blätter 1848, Nr. 10, S. 78.

zu überlassen;“³⁰⁾ und in einer Verordnung vom 5. Januar 1848,³¹⁾ welche die vom 18. September 1844 über die mecklenburgischen Münzen erneuerte, spricht der Rath „die zuversichtliche Erwartung“ aus, „daß Niemand seinen etwanigen Einfluß auf untergeordnete Personen dazu mißbrauchen werde, sie wider ihren Willen zur Annahme der gedachten Scheidemünzen zu einem höheren als dem hieselbst festgesetzten Werthe zu vermögen,“ was also doch vorgekommen sein muß. „Die Folgen dieses Zustandes — so heißt es in einem Aufsatze aus dem Ende des Januar 1848³²⁾ — bestehen in fortwährenden Verlüsten und darin, daß ein Zustand der Unsicherheit, des Mißbehagens und der Unzufriedenheit hervorgerufen wird, der Unzufriedenheit darüber, daß von Seiten unserer Behörden Nichts geschieht zur Regelung der Verhältnisse, daß Nichts geschieht in einer Angelegenheit, welche doch sonst der Staat, und das mit vollstem Rechte, unter seine ganz specielle Leitung nimmt, welche für die gesammten Verkehrsverhältnisse von der größten Wichtigkeit ist.“

Allerdings wurden noch einige Verordnungen über Annahme und Ausgabe von Neu $\frac{2}{3}$ bei den öffentlichen Kassen erlassen,³³⁾ aber sie konnten in keiner Weise die ersehnte Hülfe bringen.

In der verschiedensten Weise wurde die Unzufriedenheit geschürt, nicht zum wenigsten durch ein Lied,³⁴⁾ welches auf einer am 2. März im Tivoli stattfindenden Maskerade von einem Drehorgelspieler nach der Melodie des Liedes „Schleswig-Holstein meerrumschlungen,“ das damals in aller Munde war, unter lebhaftem Beifall vorgetragen wurde:

³⁰⁾ Neue Lübeck. Blätter 1848, Nr. 9, S. 68.

³¹⁾ Lüb. Anzeigen 1848, Nr. 4.

³²⁾ Neue Lübeck. Blätter 1848, Nr. 5, S. 39.

³³⁾ Vom 29. Januar (Lüb. Anz. 1848, Nr. 18), v. 16. Februar (Lüb. Anz. 1848, Nr. 28), v. 19. Februar (Lüb. Anz. 1848, Nr. 30), v. 10. März (Lüb. Anz. 1848, Nr. 41).

³⁴⁾ Verfaßt von dem Localdichter Theodor Tiemann.

Frost und Icht.

Lübeck an dem Travenstrom
Was ward dir für eine Zeit?!
Von Jakobi bis zum Dome
Schreien Jeter alle Leut'.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Früher hatten wir Moneten,
Lübeck's Wohlfahrt war sehr groß.
Da mit Trommeln und Trompeten
Nahm's der alte Potfranzos.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Als der Friede längst datiret
Kaum erholet man sich sah,
Da kam plötzlich anmarschiret
Die Madame Cholera.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Auch die Gripp' mußt sich entfernen
Hat viel Unheil angericht't,
Lößchte Abends die Baternen,
Glaubte, Lübeck brauch' kein Licht.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Fast auf Schrubbers und Pantoffeln
Brachte solch' ein Kreuz und Weh.
Da kam Seuche den Kartoffeln,
Und das Korn stieg in die Höh'!

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Manche Thräne ist geflossen,
Glücklich war der Bäcker Voos,
Denn die Semmel für 'nen Groschen
War wie eine Wallnuß groß.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Früher gab es große Geister,
Für das Edle nur entbraunt;
Jetzt ein einziger Rechenmeister
Naubt' uns vollends den Verstand.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Jeder Mensch der macht jetzt Schulden,
Schulden hat ein Jeder hier,
Denn sie wechseln keine Gulden
Und kein Mecklenburger Bier.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

„Ach, wir werden arme Tröpfe,“
Ruft man bald von Haus zu Haus,
Denn die alten Prüdenköpfe
Zagten wir zum Thor hinaus.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Fest wie Salomon's Siegel
Sitzt der Schilling im Arrest,
Gleich wie Mörder unter Riegel
Hält man preuß'ische Thaler fest.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Alle schreien wie die Raben,
Daß die Eisenbahn uns lohnt,
Jeder will den Bahnhof haben
An dem Hause, wo er wohnt.

Lübeck werde nicht malade,
Wank' nicht, meine Vaterstadt!

Wird dem Säng'er Eure Gnade
Für sein Heimwert, Icht an Icht,
Wünschet er zur Maskerade
Hörner³⁵⁾ und den Gästen Glück.

Lübeck, holl Di an de Latt',
Wank' jo nich, mien Vaterstadt!

Zu dem Allen kam dann die allgemeine Aufregung, welche von Frankreich ausgehend sich über Deutschland verbreitete, — „es scheint, als wenn, wie 1830, ein Genius der Unruhe über die Welt gekommen wäre,“ schrieb in jenen Tagen ein Correspondent aus Lübeck einer auswärtigen Zeitung.³⁶⁾

³⁵⁾ BIRTH im Livoli.

³⁶⁾ Hamburg. Correspondent 1848, Nr. 63. 62.

Dieser „Genius der Unruhe“ veranlaßte denn nun am Freitag den 10. März Abends einen Haufen von Arbeitern und Burschen, singend und lärmend die Straßen zu durchziehen und einige Fenster einzuwerfen.³⁷⁾

Ernstlicher jedoch wurde die Sache am folgenden Tage.

Abends etwa um 8 Uhr sammelte sich auf dem Markte eine größere Volksmenge, zum Theil allerdings aus Neugierigen bestehend, denn man hatte schon den ganzen Tag über davon gesprochen: „es werde am Abend losgehen.“ Von dort zog man unter Abfingung des Liedes „Schleswig-Holstein meerumschlungen“ durch die Sandstraße, über den Klingberg, den Pferdemarkt, durch die Pfaffenstraße,³⁸⁾ in die Mühlenstraße vor das Haus des Senator Claudius,³⁹⁾ Präses des Finanz-Departements, wo die Fenster eingeworfen wurden. Dann gieng wieder zurück unter Singen, Pfeifen und Schreien die Mühlenstraße hinauf, über den Klingberg, durch die Sandstraße, nach der Holstenstraße zum Hause des Kaufmanns Johann George Havemann,⁴⁰⁾ Inhabers der Firma Jost Hinr. Havemann & Sohn, das ebenfalls durch Steinwürfe demolirt wurde. Als von denselben die Hausthüre aufsprang, warf man einen Gulden und ein mecklenburger Vier-Schillingstück auf die Diele. Es wurden überhaupt überall viele Ausrufe gehört, welche auf die Münz-Verhältnisse, namentlich den Mangel an kleinem Gelde, die Einschleppung von mecklenburger Vier-Schillingstücken u. s. w., Bezug hatten. Der Kaufmann Havemann gehörte zu denen, welche man in erster Reihe beschuldigte, sich an solchem Wucher betheiligte zu haben. Das plötzlich auftretende Gerücht, daß eine Militär-Patrouille herannahe, veranlaßte die Menge zu eiliger Flucht nach der Trave zu, indeß sammelte sie sich bald wieder und zog vor das Haus des Senator Behrens in der Königstraße am Jakobi-Kirchhof. Hier trat ihr indeß eine Abtheilung der inzwischen

³⁷⁾ Hamburg. Correspondent 1848, Nr. 63. 62.

³⁸⁾ Jetzt „Kapitelstraße.“

³⁹⁾ Nr. 778; seit dem 1. Januar 1885 Nr. 85.

⁴⁰⁾ Holstenstraße Nr. 324; seit dem 1. Januar 1885 Nr. 29.

zusammenberufenen Bürgergarde entgegen und verhinderte weitere Excesse.

Starke Patrouillen durchzogen die Straßen und stellten bald die Ruhe wieder her, nachdem schließlich auch noch in der damals in einem Vorbau* am Rathhause, südlich von dem Eingange zu demselben befindlichen Rathhauswache die Fenster eingeworfen waren.

An den folgenden Abenden wurde durch Patrouillen der Bürgergarde und einer Anzahl zur Unterstützung der Behörden zusammengetretener Bürger in Begleitung von Trägern die Wiederholung von Straßen-Tumulten verhindert. Mehrere wegen Betheiligung an denselben verhaftete Personen wurden demnächst bestraft und zwar

1 mit 6 Tagen Gefängniß

1 " 8 " "

1 " 10 " "

geschärft durch den Wechsel von je

2 Tagen Wasser und Brod und 2 Tagen Gefangenentrost,

1 mit 10 Tagen Gefängniß mit gleicher Schärfung und 6 Hieben,

1 mit 10 Tagen Gefängniß,

1, ein Ausländer, mit 3 Wochen Gefängniß und Verweisung aus der Stadt für drei Jahre.⁴¹⁾

Endlich wurden zwei junge Leute wegen mit Thätlichkeit verbundener Widerseßlichkeit gegen einen im Dienst befindlichen Stabs-offizier der Bürgergarde unter Anrechnung eines Theiles der Untersuchungshaft zu resp. zwei- und sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.⁴²⁾

Auf die Regelung der Münzverhältnisse hatten jene Strafszenen selbstverständlich keinen Einfluß. Dieselbe erfolgte, nachdem inzwischen im Anschlusse an Maßregeln der Nachbarstaaten noch

⁴¹⁾ Lübecker Bürgerfreund 1848, Beilage und Zweite Beilage zu Nr. 11. — Lübecker Korrespondent 1848, Nr. 1, S. 5. — Hamb. Correspondent 1848, Nr. 63. 64. — Hamb. Börsen-Halle 1848, Nr. 11, 112.

⁴²⁾ Sonntagsblatt z. Lübecker Korrespondent 1848, Nr. 5, S. 25.

* Nein! Von 1847 Lück.
Bl. P. 153. 223 Kuriften
dazu, daß
1846 im
Juli die
Vorhauab
gab
in die Wache
und die von

Wiederholung von
jeweils dem
Museum
sich unter der alten
Kassette wieder
sintory-Kraut für

einzelne die Münzen derselben betreffende Verordnungen erlassen waren, endgültig erst durch das „Münzgesetz“ vom 15./20. Dezember 1856,⁴³⁾ welchem zugleich ein Tarif derjenigen auswärtigen Münzen angehängt war, die noch ferner an den hiesigen öffentlichen Kassen angenommen und von ihnen ausgegeben werden durften.

Beweggründe ganz anderer Art führten sieben Monate später zu tumultuarijchen Scenen.

Nach Beseitigung der französischen Herrschaft im Jahre 1814 war die alte auf dem Recess vom 9. Januar 1669 beruhende sog. Collegiatverfassung vorläufig wiederhergestellt; gleichzeitig waren indeß auf Antrag des Rathes Verhandlungen zum Zwecke einer den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden Revision derselben eröffnet.⁴⁴⁾ Vielsach unterbrochen, hatten dieselben erst nach mehr als drei Jahrzehnten ihren Abschluß gefunden: am 8. April 1848 wurde die neue „Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck“ vom Senate zur öffentlichen Kunde gebracht,⁴⁵⁾ am 2. Juni wurde die Versammlung der auf Grund derselben gewählten Bürger-Vertretung, „der Bürgerschaft,“ nach einem vorausgegangenen feierlichen Gottesdienst in der Marienkirche in der zu diesem Zwecke hergerichteten Börse durch Commissarien des Senats eröffnet, am 17. Juli fand die erste beratende Versammlung derselben statt.

Die neue Verfassung hatte den Grundsatz beibehalten, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte das Bekenntniß zu einer der christlichen Confectionen zur Voraussetzung hatte. Sie unterschied ferner ebenfalls noch ein Bürgerrecht und ein Einwohnerrecht.⁴⁶⁾

⁴³⁾ Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. Bd. 23. 1856, Nr. 36, S. 110.

⁴⁴⁾ Vgl. F. Bruns: Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates 1848—1898. Lübeck 1898.

⁴⁵⁾ Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. Bd. 15. 1848, Nr. 15, S. 23 ff.

⁴⁶⁾ Fernere Verordnung, die Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechtes betreffend. Vom 8. April 1848. (Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. 1848, Nr. 17, S. 71.)

„Alle zur christlichen Religion sich bekennenden Bewohner des Lübeckischen Staates, welche selbstständig eine Nahrung treiben oder zum Behufe der Verheirathung proclamirt sein wollen, mit Ausnahme der bloß als Fremde in demselben sich aufhaltenden oder als Schutzverwandte aufgenommenen Personen, müssen das Bürgerrecht oder das Einwohnerrecht gewinnen“ — so lautet der erste Paragraph der betreffenden Verordnung. Es folgt dann eine genaue Aufzählung aller Klassen von Bewohnern, welche zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet waren. „Alle sonstigen Bewohner des Lübeckischen Freistaates — so heißt es dann weiter — sind verpflichtet, das Einwohnerrecht zu erwerben, können aber auch nur dieses gewinnen.“ Es waren das namentlich die verheiratheten Gesellen, deren Zahl bei den damals noch bestehenden Zunftverhältnissen eine sehr große war, und die verheiratheten Arbeiter. Nur der Erwerb des Bürgerrechts gewährte das active und passive Wahlrecht für die „Bürgerchaft,“ und zwar theilten sich die zur Wahl berechtigten Bürger zum Behuf derselben in fünf Stände, den

| | |
|------------------------------|-------------|
| Stand der Gelehrten, | welcher 12, |
| Stand der Kaufleute, | welcher 40, |
| Stand der Krämer, | welcher 12, |
| Stand der Gewerbetreibenden, | welcher 40, |
| Stand der Landleute, | welcher 16 |

Vertreter je aus seiner Mitte wählte. Alle übrigen, namentlich also die „Einwohner,“ waren von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Die Verfassung war kaum ins Leben getreten, so machte sich bereits eine lebhafte Bewegung gegen diese Grundlagen derselben geltend, und zwar einerseits im Interesse der Juden gegen die Beschränkung des Rechts zur Gewinnung des Bürgerrechts auf die Bekenner der christlichen Religion, sodann gegen die Ausschließung der Einwohner von dem Wahlrecht, ja überhaupt gegen die Theilung in „Bürger“ und „Einwohner“ und die Wahl nach Ständen zu Gunsten des allgemeinen Wahlrechts. In Zeitungsartikeln, Broschüren, Versammlungen u. s. w. wurde für und wider gekämpft,

und es konnte nicht ausbleiben, daß bei der Erregung, welche im Sommer 1848 überall auf politischem Gebiete herrschte, dieser Kampf vielfach einen sehr leidenschaftlichen Charakter annahm.

Das Organ für die Vertretung der „demokratischen Grundsätze“ — wie man damals sagte⁴⁷⁾ — war ein von einem „Literaten“ Bernhard Johann Adolf Meyer unter dem Titel „Lübecker Bürgerfreund“, dann „Lübecker Korrespondent“, dann „Lübecker Volksfreund“ herausgegebenes Blatt. Meyer war auch einer der vornehmsten Leiter und Berather, als es sich nun darum handelte, von lediglich theoretischen Erörterungen zu praktischen Schritten überzugehen.

Von denselben erfuhren weitere Kreise zuerst durch eine „Aufforderung zu einer Versammlung aller steuerpflichtigen, nicht vertretenen Einwohner der Stadt und des Landgebiets, zum Zweck einer gemeinsamen Berathung über die Geltendmachung ihrer staatsbürgerlichen Rechte im gesetzlichen Wege am Sonntag den 2. Juli Nachmittags 3 Uhr im Wilms'schen Lokale vor dem Mühlenthor.“⁴⁸⁾ Es wurde ausdrücklich bemerkt: „Nur die steuerpflichtigen, nicht vertretenen Einwohner werden zugelassen.“ Unterzeichnet war die Aufforderung „Namens der Vorversammlung hiesiger Einwohner die von derselben gewählte Dreißiger-Kommittee.“⁴⁹⁾ Hinzugefügt war: „(Die Namen der Mitglieder der Kommittee sind für jeden Befugten, d. h. für jeden steuerpflichtigen, nicht vertretenen Einwohner durch die Expedition dieses Blattes⁵⁰⁾ zu erfahren.“⁵¹⁾

Später bezeichnete sich als „Vorstand“ der Dreißiger-Kommittee Johann Ludwig Seeburg, ein Bäcker.

47) Vgl. Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 1: „Was wir wollen.“

48) Jetzt „Colosseum“, Grönzfelder Allee Nr. 25.

49) Das Wort Comité, welches 1848 erst in allgemeinen Gebrauch kam, wurde damals verschieden behandelt. Man sagte „der Comité“, „die Kommittee“ (so noch jetzt in Mecklenburg), „das Comité.“

50) Lübecker Korrespondent, Lübedische Anzeigen.

51) Lübecker Korrespondent 1848, Nr. 73. Lübedische Anzeigen 1848, Beilage zu Nr. 128.

In dieser ersten, von angeblich „ungefähr tausend Einwohnern“ besuchten Versammlung wurde nach längerer Besprechung eine Adresse an die Bürgerschaft beschlossen, welche auch demnächst durch eine Deputation dem „Wortführer“ derselben, Kaufmann Friedr. Bolde-
mann, überreicht wurde. Dieselbe beginnt: „Der Grundsatz der Volkssouveränität, aus dem eine neue Zeit geboren ist, dem die in Frankfurt tagende Nationalversammlung ihre Entstehung zuschreibt, und der von Ihr förmlich anerkannt worden, fordert für alle Staatsbürger die Theilnahme an der Ausübung der politischen Rechte, die nur zum Nachtheil der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls versagt wird. Die Bestrebungen für die Mitwirkung aller Klassen der Staatsbürger zu der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten, für die freiheitliche und volksthümliche Einrichtung des Staatswesens sind in jedem deutschen Lande mit Erfolg gekrönt. Die Einwohner Lübeck's wollen hinter ihren deutschen Brüdern nicht zurückstehen“ und spricht das Vertrauen aus, „daß die Bürgerschaft . . . die Ansprüche der bis jetzt unvertretenen Staatsbürger auf eine im Verhältniß stehende Theilnahme an der Volksvertretung anerkennen, und ihre Verwirklichung für dringlich und unaufschiebbar erklären werde.“⁵²⁾

Da die Antwort des Wortführers der Bürgerschaft bei Ueberreichung der Adresse den Erwartungen nicht entsprochen hatte, so richtete die in Folge Beschlusses jener Versammlung auf 50—60 Personen verstärkte Kommittee ein Beschleunigungsgesuch an denselben, in welchem sie als ihre Ansicht aussprach: „daß die Theilnahme der Einwohner an der Ausübung der politischen Rechte aus höchst gewichtigen Gründen nicht um einen Tag länger, als die Nothwendigkeit erfordere, zu verschieben sei; daß keine Schwierigkeit, welche mit der Ausführung verknüpft sein möge, so groß sei, daß sie nicht hinter die Rücksicht auf die Staatspolitik und das öffentliche Wohl zurücktrete; daß aber auch alle Handlungen der Staatsautoritäten so lange des vollen Vertrauens nothwendig entbehren

⁵²⁾ Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 4. 2.

würden, so lange sie der Mitwirkung und Sanction eines so ansehnlichen Theiles des Volkes, als die Einwohner darstellen, ermangelten.“⁵³⁾

Das Gesuch wurde in der Versammlung der Bürgerchaft vom 17. Juli vorgelegt, und ebenso wie eine von 274 Gesellen des Amtes der Hauszimmerleute, der Schiffszimmerleute, der Steinhauer und Maurer eingereichte Bittschrift gleichen Inhalts in Gemäßheit der Geschäftsordnung dem Bürgerausschusse zur Begutachtung überwiesen.⁵⁴⁾ Mit diesem Verfahren aber war die Kommittee höchlichst unzufrieden. Sie berief auf den 30. Juli eine zweite Einwohner-Versammlung, in welcher das Verfahren der Bürgerchaft aufs Heftigste getadelt wurde, die „die Angelegenheit der Einwohner nicht als ernsthaft und wichtig genug betrachtet habe, um in diesem Falle von dem gewöhnlichen Geschäftsgange abzugehen, und unter so außerordentlichen Umständen auch zu außerordentlichen Mitteln zu greifen.“ Nach lebhafter Besprechung wurde allerdings den Stimmen derjenigen, welche „auf der Stelle zu energischen Kundthungen geschritten wissen“ wollten, nicht Folge geleistet, dagegen beschlossen: eine Deputation nach Frankfurt a. M. zu schicken, um bei dem Präsidenten der Nationalversammlung Beschwerde zu führen; zuvor aber noch einen Versuch zu machen, die Angelegenheit hier zu fördern. Die dahin zielende, „unter stürmischem Beifall genehmigte“ Erklärung wurde am folgenden Morgen durch eine zahlreiche Deputation dem Wortführer der Bürgerchaft überreicht. Derselbe nahm sie zwar entgegen, bemerkte aber, daß er außer Stande sei, irgendwie auf den Gang der Angelegenheit einzuwirken, und namentlich nicht die Befugniß habe, die Bürgerchaft selbstständig einzuberufen; vielmehr müsse er die Deputation wegen Beförderung der Sache an den Bürger-Ausschuß resp. den Senat verweisen.

Um Nichts unversucht zu lassen beschloß die Kommittee eine Eingabe an den Bürger-Ausschuß und eine an den Senat, welche

⁵³⁾ Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 4.

⁵⁴⁾ Protokoll der Ersten Versammlung der Bürgerchaft am 17. Julius 1848. VI, 3. u. IV.

am folgenden Mittwoch dem Wortführer des Bürger-Ausschusses resp. dem präsidirenden Bürgermeister überreicht wurden. Die erstere ist überaus bezeichnend dafür, wie schnell der Ton, in welchem damals das „souveräne Volk“ zu reden pflegte, auch hier Eingang gefunden hatte. Sie beginnt:

„Bürger Wortführer! Unsere Erwartungen sind getäuscht. Das Vertrauen, welches wir am 2. Juli in einer Adresse aussprachen, das Vertrauen, die Bürgerschaft werde die Theilnahme der Einwohner an der Ausübung der politischen Rechte als dringlich und unaufschiebbar anerkennen, hat sich durch die Art und Weise, wie die Bürgerschaft diese Angelegenheit behandelt, nicht gerechtfertigt. Ein die Dringlichkeit erneut darlegendes Schreiben, das die Kommittee, in nöthiger Wahrnehmung der Interessen ihrer Auftraggeber, an den Wortführer der Bürgerschaft richtete, ist unberücksichtigt geblieben.

Der patriotische Geist, der die Versammlung am 2. Juli bejeelte, und zu deren Ausdruck sich die übergebene Adresse gemacht hatte, ist nicht erwidert, den außerordentlichen Umständen keine Rechnung getragen. — Die Bürgerschaft hat die Angelegenheit der Einwohner einfach in den gewöhnlichen Geschäftsweg verwiesen.

Da aber dies nun einmal geschehen, da unsere Angelegenheit an den Bürger-Ausschuß zur Begutachtung gewiesen ist, so wenden wir uns nunmehr an Sie, Bürger Wortführer! als Vorsitzenden und Organ des Bürger-Ausschusses, mit der inständigen Bitte um möglichste Beschleunigung unserer Sache.

Wir halten uns hiebei für verpflichtet, Ihnen davon Nachricht zu geben, daß die Mißstimmung der Einwohner bis zu einem höchst bedenklichen Grade gestiegen ist, seitdem ein voller Monat verstrichen, ohne daß sie einen reellen Erfolg ihrer so dringend als vertrauensvoll ausgesprochenen Bitte gesehen haben.

Es kann gegenwärtig in unserm Staate keine wichtigere Frage geben, noch dem Bürger-Ausschuß zur Verhandlung vorliegen, als die Frage unseres Gesuchs, ob nemlich der größere Theil der Bevölkerung, ob fünftausend Männer noch länger politisch rechtlos sein sollen, oder nicht?“ u. s. w.

In einer am folgenden Sonntag den 6. August abgehaltenen Einwohner-Versammlung wurde als Antwort auf die Eingabe an den Senat ein Dekret desselben mitgetheilt, dahin lautend: „daß der Senat sobald das Gesuch aus der Bürgerschaft an ihn gelangen werde, dasselbe sofort in Erwägung ziehen und weiter darüber beschließen werde.“

Der Bürger-Ausschuß hatte nicht direct geantwortet, es wurde aber aus dem veröffentlichten Protocolle über seine Versammlung vom 2. August mitgetheilt, daß die Ansprüche der Einwohner auf angemessene Vertretung in der Bürgerschaft einstimmig anerkannt seien, die Mehrheit sich aber dahin ausgesprochen habe, daß auch hinsichtlich der Einwohner der Grundsatz der Vertretung nach Ständen festzuhalten, übrigens aber „die gutachtliche Bearbeitung des Gegenstandes einer gemeinsamen Commission aus Mitgliedern des Senats und Deputirten der Bürgerschaft zu übertragen“ sei.⁵⁵⁾ Hiergegen erhob sich nun ein heftiger Widerspruch in der Einwohner-Versammlung, und zugleich wurden die „Ausbrüche des Unmuths über den ewigen schleppenden Gang“ der Angelegenheit der Art, daß „die Versammlung den Anblick einer heftigen Erregtheit bot, und die Ordnung einen Augenblick bedroht schien.“ Nur mit Mühe gelang es der Committee, ihren beruhigenden Worten Eingang zu verschaffen, und ihr wurde schließlich das Weitere überlassen, nachdem sie versprochen, Alles, was in ihren Mitteln stehe, anzubieten zu wollen, um auf die Beschleunigung der endlichen Entscheidung einzuwirken.⁵⁶⁾

Die „zur Berathung über die Erstreckung des activen und passiven Wahlrechtes für die Vertretung der Bürgerschaft auf verfassungsmäßig davon ausgeschlossene Bürger und Einwohner der Stadt und des Landgebiets“ niedergesezte, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Commission⁵⁷⁾ hatte im

⁵⁵⁾ Protocoll der zwölften Sitzung des Bürgerausschusses vom 2. August 1848, I.

⁵⁶⁾ Lübecker Volksfreund Nr. 6. 7.

⁵⁷⁾ Protocoll der dreizehnten Sitzung des Bürgerausschusses vom 5. August 1848, 2, d. vierzehnten Sitzung v. 9. August 5, d. fünfzehnten Sitzung v. 16. August 2.

Laufe des Monats August ihre Berathungen beendet, und erstattete unter dem 29. August ihren Bericht. Derselbe sprach sich u. A. für Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Einwohnern, und für Gewährung des activen wie passiven Wahlrechts an die von einer Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossenen Einwohner aus, wollte ihnen dasselbe aber in der Weise gewähren, daß, soweit sie nicht einer der eingeführten Wählerklassen — welcher Ausdruck an Stelle der Bezeichnung „Stand“ vorgeschlagen wurde — zugeordnet würden, für sie eine neue Wählerklasse eingeschoben würde.

Dieser Bericht gelangte in der am Sonntag den 3. September Morgens ausgegebenen Nummer der „Neuen Lübeckischen Blätter“ zum Abdruck⁵⁸⁾ und bildete den Gegenstand lebhafter Erörterung in der am Nachmittage desselben Tages abgehaltenen Einwohner-Versammlung.

Dieselbe beschloß demnächst eine Erklärung an den Senat,⁵⁹⁾ in welcher es über jenen Bericht heißt: „Wir suchen vergebens nach einem Ausdruck, um die Empörung des Gefühles, die dieses Actenstück bei uns erzeugt hat, genügend zu bezeichnen; wir wissen nicht, sollen wir mehr durch den Mangel an Offenheit und Ehrlichkeit, oder durch den Mangel an Würde, den es in seinem Geiste wie in seinen Worten offenbart, uns verletzt fühlen. Aber wir sind es bis ins Innerste.“ Im Weiteren wird dann der Bericht sehr abfällig besprochen, namentlich auch, weil er es veräumt habe, „dem in ganz Deutschland anerkannten Grundsatz der Volksouveränität, der politischen Gleichheit, Rechnung zu tragen,“ und schließlich werden die Forderungen der Versammlung bestimmt formulirt.

Dieselben lauten:

- „1) Wir verlangen, daß die bisher unvertretenen Einwohner der Stadt und des Landgebiets, mit Einschluß der Juden, als Ein Wahlkörper vereinigt bleiben.
- 2) Wir verlangen, daß die Einwohner der Stadt und des Landgebiets, mit Einschluß der Juden, 40 Vertreter in die Bürgerschaft senden.

⁵⁸⁾ Neue Lüb. Blätter 1848, Nr. 38, S. 313.

⁵⁹⁾ Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 10, S. 39.

- 3) Wir verlangen, die Freiheit zu haben, einen Zehnthheil unserer Vertreter auch aus anderen Wählerklassen wählen zu können.
- 4) Wir verlangen, daß ohne Verzug zur Ausführung der vorstehenden Punkte und zur Anordnung der Wahlen geschritten werde, und daß nach Beendigung dieser letzteren die Bürgerchaft wieder zusammentrete.

Dies sind unsere Forderungen hinsichtlich der Theilnahme der Einwohner der Stadt und des Landgebiets an der Vertretung. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß wir von keinem dieser Punkte abgehen können.“

Hinzugefügt wird dann noch „die Anzeige, daß die Einwohner-Versammlung beschlossen hat, diese ihre Wünsche dem Senate und der Bürgerchaft noch durch eine besondere Abordnung aussprechen zu wollen, und sich zu dem Ende Montag den 18. d. M. Nachmittags um 4 1/2 Uhr an dem bisherigen Orte ihrer Zusammenkünfte vor dem Mählenthor versammeln will.“

Eine gleichlautende Erklärung wurde dem Wortführer des Bürger-Ausschusses für diesen und die Bürgerchaft überreicht.

Auf Montag den 18. September war die nächste Versammlung der Bürgerchaft anberaumt. Für dieselbe stellte nun aber der Senat selbst Anträge, welche über die Forderungen der Einwohner weit hinausgingen, nämlich

den Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern aufzuheben, und jeden Bewohner des Lübeckischen Staates, welcher selbstständig eine Nahrung treiben, oder zum Behufe der Verheirathung proclamirt sein will, zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten;

die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts auf Bekenner der christlichen Religion nicht zu beschränken; sämmtliche Bürger an der Wahl der die Bürgerchaft bildenden 120 Vertreter gleichen Antheil nehmen zu lassen.⁶⁰⁾

⁶⁰⁾ Anträge des Senates an die Bürgerchaft für die Versammlung am 18. September 1848, 1.

Als dieser Antrag in der Bürgerschaft zur Berathung kam, wurde zunächst eine von 538 Mitgliedern des Gewerbestandes und anderen Staatsangehörigen an die Bürgerschaft gerichtete Eingabe auf Ablehnung des Senatsantrages und Gewährung einer ständischen Vertretung an die Einwohner verlesen. Bei der demnächstigen Berathung aber wurden aus der Mitte der Bürgerschaft selbst eine große Anzahl von Anträgen zu dem Senatsantrage gestellt. Schließlich stimmte die Bürgerschaft dem Antrage auf Aufhebung des Unterschiedes zwischen „Bürgern“ und „Einwohnern“ zu.⁶¹⁾ Der Antrag auf Aufhebung der Beschränkung der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts auf die Bekenner der christlichen Religion wurde abgelehnt, „in Erwägung, daß über die Verhältnisse der Juden nur gleichzeitig mit einer Trennung von Staat und Kirche und mit Feststellung der Verhältnisse des Staates zu den verschiedenen Religionsgesellschaften beschlossen werden könne, wenn nicht gegen die Juden selbst Glaubenszwang geübt werden solle.“ Den Antrag auf Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts, wurde beschlossen, „zur ferneren Berathung einer Commission zu verstellen, dergestalt, daß die Commission, aus 12 Mitgliedern der Bürgerschaft bestehend, beauftragt wurde, sofort eine Versammlung der steuerpflichtigen, bis jetzt nicht wahlfähigen Einwohner zu berufen, und nach Darstellung der Sachlage aufzufordern zur Wahl von 12 Personen aus ihrer Mitte, welche gemeinschaftlich mit der Commission die Ausarbeitung angemessener Vorschläge zu übernehmen hätten.“⁶²⁾

Während die Bürgerschaft diese Verhandlungen pflog, hatten sich Nachmittags von 3 Uhr an die Einwohner im Wilms'schen

⁶¹⁾ Protokoll d. Vierten Vers. d. Bürgerschaft am 18. September 1848, II, 1. — Verordn., d. Aufhebung d. Unterschiedes zwischen Bürgern u. Einwohnern betr., v. 23. September 1848 (Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bef. 1848, Nr. 34, S. 92). — Eine Erinnerung an jenen Unterschied hat sich noch erhalten in der Stelle im „Allgemeinen Kirchengebet“: „... hilf, daß . . . auch sonst ein jeglicher unter unsern Bürgern und Einwohnern, in dem Beruf, darein Du ihn berufen hast, seiner Arbeit wohl genießen möge!“

⁶²⁾ Protokoll d. Bürgerschaft cit.

Locale versammelt. Die Hauszimmerleute und Maurer und die Schiffszimmerwerkleute erschienen in geordnetem Zuge von ihren Amtshäusern aus. Auch zahlreiche Landleute und Vertreter der Einwohner von Travemünde waren anwesend. Nachdem die Versammlung zunächst dem Literaten Meyer ihr besonderes Vertrauen erklärt und ihn für den heutigen Tag ausdrücklich zu ihrem Sprecher ernannt hatte, wurde über die Beschlüsse der Bürgerschaft, soweit dieselben bereits bekannt geworden, berichtet und beschlossen, die Theilnahme an der von der Bürgerschaft beschlossenen Commissions-Berathung abzulehnen. Sodann wurden für die beabsichtigte Prozeßion ein Ordner und eine Deputation von 24 Personen erwählt, um sich im Namen der Versammlung zum Senate und zur Bürgerschaft zu begeben. „Für den Fall, daß die in der Eingabe vom 3. September niedergelegten Anträge der Einwohner keine Zustimmung finden würden, beschloß die Versammlung, sei die Verweigerung der Steuern und des Dienstes in der Bürgergarde auf so lange zu erklären, als den Einwohnern die beanspruchten staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten würden.“

Sodann ordnete sich die Prozeßion. „In Gliedern von je sechs Mann, die Deputation der Vierundzwanzig mit vorangetragener weißer Fahne an der Spitze, eine Fahne in den deutschen Farben⁶³⁾ in der Mitte, bewegte sich der Zug . . . in die Stadt. Schritt für Schritt, und ungeachtet des unermesslichen Volkszudranges, in lautloser Stille . . . ging es die Mühlenstraße hinauf, über den Klingberg und durch die Sandstraße nach dem Rathhause, vor dem der Zug der Länge nach sich aufstellte.

„Die Deputation verfügte sich hierauf ins Rathhaus, wo ihr nach einigem Warten die Anzeige wurde, daß Commissarien des Senates sie auf der Kriegsstube empfangen würden. Dort erschienen die Senatoren Tegtmeyer und Dr. v. d. Hude. Die Deputation erklärte denselben den Zweck ihrer Sendung: dem Senate den Dank der versammelten Einwohner darzubringen dafür, daß er die Gleich-

⁶³⁾ Schwarz-roth-gold.

berechtigung Aller im Staate ausgesprochen, das Bedürfniß der Zeit erkannt habe.“ Die Commissarien des Senats theilten der Deputation die Beschlüsse der Bürgerschaft mit, „setzten hinzu, der Senat selbst werde auf die möglichste Beschleunigung der Entscheidung dringen — die in 14 Tagen zu gewärtigen sein werde — und stützten hierauf den Wunsch, man möge von dem Zuge zur Bürgerschaft gänzlich absehen, und auf dem gesetzlichen Wege bleiben. Dies Letztere wurde als in dem bestimmten Willen der Einwohner selbst liegend bezeichnet; dagegen glaubte die Deputation auf die empfohlene Auflösung des Zuges nicht eingehen zu können.

„Nach einem dreimaligen Hurrah für den Senat ging die Profession in derselben Ordnung, wie sie gekommen war, vom Rathhause“ weiter durch die Breitestraße, die obere Johannisstraße und die Königstraße nach der reformirten Kirche,⁶⁴⁾ in welcher die Bürgerschaft ihre Versammlung hielt. Nachdem die Deputation angemeldet worden und die Bürgerschaft sich für ihre Zulassung in die Versammlung entschieden hatte, wurde dieselbe vom Wortführer empfangen. Sie wiederholte ihre schon schriftlich ausgesprochenen Wünsche, worauf der Wortführer sie von den Beschlüssen der Bürgerschaft in Kenntniß setzte.⁶⁵⁾ Derselbe forderte sie zugleich auf, der Bürgerschaft das Vertrauen nicht zu versagen, sondern sich von ihrem besten Willen überzeugt zu halten, blieb aber trotz wiederholten Andringens dabei, daß die Bürgerschaft nicht in der Lage sei, die Frist, welche sie noch in Anspruch nehmen müsse, zu bestimmen.

Von der reformirten Kirche wurde der Zug durch die Königstraße nach dem Kaufberg⁶⁶⁾ geführt, wo den Theilnehmern, nachdem sie sich in einem dichten Kreise aufgestellt, über die Sendung an die Bürgerschaft in kurzen Worten berichtet wurde. „Ein stürmisches

⁶⁴⁾ Königstraße, bei der Pfaffenstraße, Nr. 693; seit dem 1. Januar 1885 Nr. 18.

⁶⁵⁾ Protokoll der Bürgerschaft cit. V.

⁶⁶⁾ Jetzt „Geibelplatz.“ Der Platz war damals ganz und gar mit Steinpflaster versehen.

Rufen: Nein! war die Antwort; man verlangte nach dem Versammlungsort der Bürgerschaft zurückzukehren," und es kostete den Leitern viele Mühe, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und den Zug aufzulösen. Man trennte sich unter einem Hoch auf „unser Lübeck und die Freiheit, die in ihm blühen soll und wird.“⁶⁷⁾

In seinen Anträgen für die nächste Versammlung der Bürgerschaft am 9. October wiederholte der Senat seinen von der Bürgerschaft abgelehnten Antrag

daß die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes auf Befenner der christlichen Religion nicht beschränkt werde, und erklärte, daß er „zugleich nunmehr einer Erklärung der Bürgerschaft auf die übrigen Punkte des ersten Antrages vom 18. September, soweit die Bürgerschaft darüber noch überall keinen Beschluß gefaßt oder denselben ausgezett hat, entgegensetze.“⁶⁸⁾

Inzwischen hatte nun auch die von der Bürgerschaft eingesetzte Commission ihren Bericht erstattet. Derselbe⁶⁹⁾ enthielt zwei Vorschläge:

1. Die jetzige Bürgerschaft wird aufgelöst. An ihre Stelle tritt eine andere, ebenfalls aus 120 Vertretern bestehende. Zu dieser wählen

| | |
|---|-------|
| die Gelehrten | 12 |
| die Kaufleute | 28 |
| die Krämer | 12 |
| die Gewerbtreibenden | 28 |
| die bisherigen Einwohner in der Stadt | 20 |
| die bisherigen Einwohner auf dem Lande | 8 |
| die bisher wahlberechtigten Landleute | 12 |
| | <hr/> |
| | 120 |

Jede Wählerklasse ist bei der Wahl nicht auf ihren eigenen Kreis beschränkt.

⁶⁷⁾ Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 14, S. 57. 58. — Hamburger Börse-Halle 1848, Nr. 11 275.

⁶⁸⁾ Anträge des Senates an die Bürgerschaft für die Versammlung vom 9. October 1848, 1.

⁶⁹⁾ Neue Lübeck. Blätter 1848, Nr. 43, S. 354, Nr. 44, S. 361.

2. Bei allgemeinem und gleichem Wahlrecht wählt die Stadt 96, das Land 24 Vertreter, jedoch so, daß zwei Drittel aus Berufsklassen, ein Drittel ohne jegliche Beschränkung gewählt wurde.

Ein Mitglied der Commission, Advokat Dr. Theod. Behn, sprach sich in einem Separat-Gutachten für die Annahme des Senatsantrages mit einigen Modificationen aus.

Beim Beginn der Versammlung⁷⁰⁾ wurde zunächst auf aus der Mitte derselben gestellten Antrag folgender Zusatz zur Geschäftsordnung beschloffen:

„Deputationen werden in keinem Falle in die Versammlung der Bürgerschaft zugelassen.

Beschließt die Bürgerschaft ausnahmsweise mit Deputationen in Verbindung zu treten, so geschieht solches durch die beiden Stellvertreter des Wortführers, es sei denn, daß die Bürgerschaft es für angemessener hielte, zu dem Zwecke eine besondere Commission aus ihrer Mitte zu ernennen. In beiden Fällen wird die Deputation außerhalb der Versammlung empfangen.“

Von den Senatsanträgen gelangte sodann der erste daß die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes auf Bekenner der christlichen Religion nicht beschränkt werde, zur Annahme, wiewohl mit dem Vorbehalte:

daß die Juden, falls deren einer oder der andere in die Bürgerschaft gewählt werde, sich so lange jeder Aeußerung und Abstimmung über Angelegenheiten der christlichen Kirche zu enthalten haben werde, bis die Frage über das Verhältniß des Staates zu den verschiedenen Religionsgesellschaften ihre Erledigung gefunden hat;

und mit dem Gegenantrage:

daß die Selbstständigkeit der hier bestehenden Religionsgesellschaften hinsichtlich der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegen-

⁷⁰⁾ Für das Folgende vgl. Protokoll der Fünften Versammlung der Bürgerschaft am 9. October 1848.

heiten sofort als Grundsatz anerkannt, und förderjamst ein das Verhältniß derselben zum Staate regelnder Gesetzesvorschlag an die Bürgerchaft gebracht werde.

Zu dem Antrage des Senates,

die Aufhebung der Abtheilung nach Ständen und Einführung einer allgemeinen Wahlfreiheit für die Wahl der Mitglieder der Bürgerchaft betreffend,

wurden aus der Mitte der Versammlung zahlreiche Anträge gestellt, sodas sich die Berathung bis weit in den Nachmittag hinein ausdehnte.

Bereits von 4 Uhr an begannen sich Volkshaufen vor der reformirten Kirche anzusammeln, und etwas später erschien dann wiederum der Zug der Einwohner, welcher vor der Kirche Aufstellung nahm und für eine Deputation Einlaß begehrte. Die Berathung über den Senatsantrag war gerade geschlossen und es sollte die Abstimmung beginnen, als die Deputation gemeldet wurde. Die Bürgerchaft beschloß, die bereits eingeleitete Abstimmung nicht zu unterbrechen. Noch während derselben ließ die Deputation der Einwohner den Wette-Actuar Dr. J. H. Behn bitten, sich zu ihr zu begeben. Auf seine an die Bürgerchaft gerichtete Anfrage wurde demselben gestattet, sich zu der Deputation hinauszufügen, worauf die Abstimmung ihren Fortgang nahm.

Dr. Behn berichtete bei seiner Rückkehr in die Versammlung, das nach Aeußerung der Deputation das Begehren der in größerer Anzahl vor der Kirche versammelten, bisher nicht wahlberechtigten Personen vorzugsweise auf Annahme des ersten Commissionsvorschlages und Beibehaltung des ständischen Princips gerichtet sei, und sofortige Mittheilung des Beschlusses der Bürgerchaft in der vorliegenden Angelegenheit nach erfolgter Beschlußnahme gewünscht werde.

Im Verfolg der Abstimmung wurden die beiden Commissionsvorschläge nebst den dazu gestellten Verbesserungsanträgen verworfen und der Senatsantrag mit den in dem Separat-Gutachten des Dr. Theod. Behn gemachten Vorschlägen mit 50 gegen 26 Stimmen angenommen.

Mit Genehmigung der Versammlung wurde der Deputation von diesem Beschlusse durch den Actuar Dr. Behn Kenntniß gegeben.

Nun aber zeigte sich's, daß die Anstifter und Leiter der Bewegung bereits die Gewalt über die von ihnen erregten Gemüther verloren hatten. Kaum war der Beschluß der vor der Kirche harrenden Menge bekannt geworden, so begann dieselbe ein Bombardement mit Steinen gegen dieselbe, durch das die Fenster zerstört und die Thüren beschädigt wurden.⁷¹⁾ Maurer und Zimmerleute bestiegen das Dach und begannen es abzudecken und die Dachpfannen hinabzuwerfen. Gleichzeitig wurde die Kirche von allen Seiten umzingelt, alle Eingänge wurden besetzt, man drang durch die Nebenhäuser und bewachte auch die nach hinten zu liegenden Mauern, damit Niemand weder von den Mitgliedern noch den Zuhörern entkomme.

Ein anderer Haufe drang unter Toben und Lärmen in die Kirche hinein und verübte dort allerlei Unfug. So z. B. ergriff Einer der Tumultuanten eine vor dem Wortführer auf dem Tische stehende Lampe, erhob dieselbe und warf sie mit solcher Gewalt wieder auf den Tisch, daß die Scherben klirrend zu Boden fielen.

Da unter diesen Umständen die fernere ungestörte Berathung und Beschlußnahme der Bürgerschaft nicht gesichert erschien, wurde auf desfalls gestellten Antrag, nach Beschluß der Versammlung, die Sitzung durch den Wortführer aufgehoben. Indessen wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft das Verlassen des Versammlungslokals verwehrt. Länger als fünf Stunden blieben dieselben in der Gewalt einer tobenden Menge, welche mit wüstem Geschrei die Abänderung des gefaßten Beschlusses verlangte und erklärte: nicht eher vom Platze weichen zu wollen, als bis ihnen „ihr Recht“ geworden und die „freie Ständewahl“ zum Beschluß erhoben sei.⁷²⁾ Einzelne

⁷¹⁾ Die Ausbesserung dieser Beschädigungen erforderte demnächst einen Kostenaufwand von Ct ζ 337 = 404 \mathcal{M} 40 S ; vgl. Prot. d. 24. Sitzung des Bürgerausschusses v. 25. October 1848, 4.

⁷²⁾ Neue Lüb. Blätter 1848, Nr. 45, S. 370. — Deutsches Bürgerblatt 1848, Nr. 2, S. 8. — Hamburger Börse-Halle 1848, Nr. 11 294. — Hamburger Correspondent 1848, Nr. 241.

Mitglieder der Bürgerſchaft hatten ſogar Mißhandlungen zu erdulden, während für andere ihnen bekannte Arbeiter aus ihren Häuſern Speiße und Trank herbeiholten.

Wie unklar es in den Köpfen des „ſouveränen Volkes“ aushah, zeigte ſich darin, daß jetzt dasjenige mit Gewalt gefordert wurde, wogegen die Einwohner-Verſammlung vom 6. Auguſt ſich auf das Lebhaftefte erklärt hatte; daß mehrere der eingedrungenen verheiratheten Gefellen als Hauptgrund für ihr auf ſtändiſche Vertretung gerichteteß Verlangen geltend machten, daß die allgemeine und gleiche Wahlberechtigung zur Gewerbefreiheit führen werde;⁷³⁾ daß endlich Jemand, der einen lärmenden Volkshaufen fragte: „na Kinner, wat wöllt ji denn eegentlich?“ zur Antwort erhielt: „wi wüll'n 'n Republik hebben,“ und auf ſeine Entgegnung: „wi hebbt ja all een,“ zu hören bekam: „Denn wüll'n wie noch een' hebben.“

Auf Anordnung des Senats wurde zunächſt durch das Bureau der Bürgergarde die Zuſammenberufung derſelben durch mündliche Aufforderung veranlaßt. Da indeß nur eine geringe Anzahl von Bürgergardiften derſelben Folge leiſtete, ſo wurde um 9 Uhr Generalmarſch geſchlagen. Gegen 10 Uhr waren etwa 50—60 Mann auf dem Verſammlungsplaze vor der Börſe erſchienen, welche nunmehr unter Führung des Hauptmanns der 4. Compagnie Grevsmühl nach der Katharinenkirche marſchirten, gefolgt von der inzwiſchen ebenfalls zuſammengezogenen 2. Compagnie des Bundes-Contingents unter Hauptmann von Bülkingslöwen. Beiden Hauptleuten war von dem Präſes der Bewaffnungs-Deputation, Senator Dr. Curtius, und dem des Militär-Departements, Senator Roeck, der Auftrag ertheilt: zunächſt die Straße vor der reformirten Kirche zu jänbern und abzuperrern, ſodann die Bürgerſchaft zu entſetzen. Hauptmann Schütt von der 3. Compagnie blieb mit einigen Bürgergardiften in der Börſe zurüch, ebenſo die 1. Compagnie des Bundes-Contingents unter Hauptmann Nachtigal.

Die Räumung der Königſtraße wurde ſofort vollzogen und dieſelbe bei der Pfaffen- und Glockengießerſtraße durch das Contingent,

⁷³⁾ Neue Lüß. Blätter 1848, Nr. 47, S. 385. — Lüß. Anzeigen 1848, Nr. 217, Beilage S. 4.

bei der Jakobikirche durch einen Theil der Bürgergarde abgesperrt. Diese Absperrung erfolgte aber so mangelhaft und wurde so wenig energisch aufrecht erhalten, daß immer wieder neue Volkshaufen durchdrangen.

Die Versuche, die Thüren der Kirche zu öffnen, und die Tumultuanten durch gütliches Zureden zum Abzuge zu bewegen, blieben ohne Erfolg. Dem Seconde-Lieutenant Dugge von der 4. Compagnie der Bürgergarde gelang es endlich, mit einigen Gardisten durch ein Fenster in die Kirche zu steigen und von Innen die Thüre derselben zu öffnen, durch welche dann Hauptmann Grevsmühl mit einigen Gardisten eindrang. Derselbe wurde aber sofort von Einem der Tumultuanten durch einen Schlag mit einem Steine ins Gesicht so schwer verletzt, daß er sich zurückziehen mußte. Da die in der Kirche befindliche Abtheilung der Bürgergarde jedoch keine weitere Hülfe von Außen erhielt, so war es ihr nicht möglich, die Tumultuanten aus derselben zu vertreiben und die Bürgerschaft zu befreien.

Etwa um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr erschien noch der Hauptmann Schütt mit einigen Bürgergardisten, auch die 1. Compagnie des Contingents und der Commandeur Major Behrens hatten sich eingefunden. Die auf dem Dache der Kirche befindlichen Tumultuanten wurden durch Schüsse vertrieben, aber die Mitternacht war längst vorüber, als es endlich den Mitgliedern der Bürgerschaft gelang, theils über die Dächer der Nachbarhäuser, theils über die Straße der Gefangenschaft zu entkommen.

Daß der Krawall nicht sofort unterdrückt wurde, wurde dem Mangel einer energischen Leitung und des gehörigen Zusammenwirkens der militärischen Kräfte, wie dem Mangel an Muth und Entschlossenheit bei den Letzteren zugeschrieben. Namentlich verhielt sich das Bundes-Contingent unthätig, wie von einer Seite behauptet ist:⁷⁴⁾ „unfreiwillig,“ wie von anderer: in Folge seiner Weigerung; wollten doch Augenzugegen gesehen und gehört haben, daß Leute

⁷⁴⁾ Neue Lüb. Blätter 1848, Nr. 45, S. 369. — Lüb. Anzeigen 1848, Nr. 214.

aus den Volkshäufen sich zwischen die Soldaten gedrängt und ihnen zugerufen hätten: „sie würden ihnen wohl Nichts thun.“

Das dadurch hervorgerufene Gefühl der Unsicherheit bewog den Senat, noch in der Nacht militärische Hülfe aus Cutin und Schwerin zu erbitten.

Am nächsten Tage erließ⁷⁵⁾ er folgende

„Bekanntmachung.

Die gesetzliche Ordnung ist am gestrigen Abend in ruchloser Weise gestört worden. Eine frevelnde Rottte ist in die Versammlung der Bürgerschaft gedrungen und hat es versucht, dieselbe zur Abänderung eines Beschlusses zu zwingen, durch welchen sie die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger anerkannt hatte.

Mehrfache Versuche, die Bürgerschaft auf gültlichem Wege von dem wider sie verübten Zwange zu befreien, blieben erfolglos. Der Senat fand daher zum Aufgebot der bewaffneten Macht sich veranlaßt. Erst nach Mitternacht und erst nach Anwendung der Feuerwaffe gelang es, die Auführer aus dem von ihnen besetzten Lokal zu entfernen.

Gegen die Anstifter und Theilnehmer des Frevels werden die Gerichte von Amtswegen verfahren. Einer Wiederholung desselben ist der Senat durch jedes gesetzliche Mittel zu begegnen entschlossen. Das Ansehen der Gesetze muß schleunigst hergestellt werden. Der Senat vertraut dabei auf den kräftigsten Beistand aller Freunde der Ordnung.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1848.“

Am 11. October rückten zwei Compagnien oldenburgische Truppen von Cutin ein, welche sofort die meisten Wachen besetzten.⁷⁶⁾

⁷⁵⁾ Sammlung der Lübeckischen Verordn. u. Bekanntm. 1848, S. 101, Nr. 40.

⁷⁶⁾ Außer der südlich von dem Eingange zum Rathhause in einem Vorbau vor demselben befindlichen Rathhauswache gab es damals noch eine Wache am Ende der Parade bei dem Domkirchhofe, und an jedem der vier Thore eine Thortwache.

*Impf, oben S. 289
Wachmann'sche*

An demselben Tage beschloß „die Kommittee der Einwohner“ ihre Auflösung mit der in einer Ansprache „an die neuen Bürger“⁷⁷⁾ gegebenen Begründung: „Der Zweck unseres Zusammentretens, das Ziel unserer gemeinsamen Bestrebungen ist erreicht; die Rechte der Einwohner sind zur Geltung gebracht, ihre Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern ist zur Wahrheit geworden, der Grundsatz der Gleichheit Aller steht unumstößlich fest.“

Gleichzeitig veröffentlichte der Redacteur Meyer „Andeutungen“ „zur Beurtheilung der Vorfälle des 9. October,“⁷⁸⁾ in denen er u. A. behauptete:

„Die stattgehabten Exzesse sind allerdings das Resultat der Agitation; — aber nicht der Agitation für das allgemeine und gleiche Wahlrecht . . . — sondern das Resultat der Agitation für die ständische Wahl, die in den letzten Wochen Tag und Nacht thätig gewesen ist, die Einen durch vorgemalte Schreckbilder zu ängstigen und aufzubringen, bei Anderen denselben Zweck durch andere Mittel zu erreichen.

In den Einwohner-Versammlungen der letzten Wochen haben die Verfechter der ständischen Wahl einen Terrorismus über alle Andersdenkenden ausgeübt; jeder Versuch, für das allgemeine und gleiche Wahlrecht zu reden, ist durch komplottartigen Lärm und Geschrei erstickt worden . . .“

Den oldenburger Truppen folgten am 14. October mecklenburger: ein Jäger-Bataillon, zwei Schwadronen Dragoner, zwei Kanonen und zwei Haubitzen mit der nöthigen Bedienungsmannschaft, die, bei den Bürgern einquartiert, eine große Last waren. Am 25. October zogen die oldenburger wieder ab, die mecklenburger Jäger am 11. December, nachdem am 10. zu ihrem Ersatz zwei Compagnien mecklenburger Garde eingetroffen waren. Die Artillerie rückte am 21. December wieder ab, die übrigen Truppen erst am

⁷⁷⁾ Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 20, S. 81.

⁷⁸⁾ Lübecker Volksfreund 1848, Nr. 20, S. 81; vgl. auch das. Nr. 23, S. 93, und Deutsches Bürgerblatt 1848, Nr. 3, S. 12, Lüb. Anzeigen 1848, Nr. 248, S. 8.

5. Februar 1849. Unter ihrem Schutze fanden gleich in den ersten Tagen zahlreiche Verhaftungen solcher Personen statt, die sich an den Tumulten am 9. October betheiligelt hatten. Zu ihrer Unterbringung wurden mit einem Kostenaufwande von CtZ 2300 (= 2760 M) interimistische Gefängnisse in dem bis dahin zu Turnübungen benutzten Lokale in dem Burgkloster angelegt.⁷⁹⁾

Ueberhaupt schien es, als wenn mit großer Energie vorgegangen werden sollte.

In seiner Sitzung vom 25. October 1848 stellte der Bürgerausschuß durch seinen Wortführer an die Senats-Commissarien die folgende Interpellation:⁸⁰⁾

Nach dem beispiellosen Angriffe auf die Freiheit der versammelten Bürgerschaft am 9. d. Mts. habe diese erwarten dürfen, nicht nur daß gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Strenge der Gesetze verfahren und dieses Verfahren thunlichst beschleunigt, sondern auch daß ohne Aufschub im geeigneten Wege ermittelt werde, ob und in wie weit die bewaffnete Macht ihre Pflichten verletzt habe. Daß eine Pflichtverletzung vorliege, sei zweifellos, weil sonst die versammelte Bürgerschaft nicht über sechs volle Stunden hätte gefangen gehalten und theilweise beim Versuche, sich wegzubegeben, auf das gröblichste mißhandelt werden können. Der Bürgerausschuß glaube daher im Sinne der Bürgerschaft zu handeln, wenn er von den Commissarien des Senats Auskunft sich erbitte:

ob und welche Maaßregeln behufs Ermittlung der Schuld derjenigen getroffen worden, welche am 9. October d. J. ihre Pflichten gegen den Staat verletzt, sei es durch mangelhafte Instructionen, oder durch Nichtbefolgung derselben, oder durch Widersetzlichkeit gegen die Befehlshaber,
und, wenn dergleichen Maaßregeln noch nicht genommen, auf unverweilte kräftige Einleitung derselben antrage.

⁷⁹⁾ Protokoll der 24. Sitzung des Bürgerausschusses am 25. October 1848, 5.

⁸⁰⁾ Das. 25. October 1848, 8.

Der erste Senatscommissarius erklärte hierauf: Es sei sofort nach den fraglichen Vorgängen der Auftrag zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung ertheilt.

Von Seiten des Bürgerausschusses ward sodann die Erwartung ausgesprochen, daß diese Untersuchung gleich der anderweitig eingeleiteten möglichst beschleunigt, und daß die Resultate aller Untersuchungen sobald als irgend thunlich zur Oeffentlichkeit gebracht werden würden.

Demnächst haben dann die Senatscommissarien der Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 20. November 1848 „über die zur Untersuchung der Vorgänge vom 9. October v. J. vom Senate erlassenen Verfügungen“ Mittheilung gemacht.⁸¹⁾ Ueber den Inhalt dieser Mittheilung ist indeß aus dem Protocolle Nichts zu entnehmen. Doch muß dieselbe den Wünschen der Bürgerschaft wohl nicht ganz entsprochen haben, denn am folgenden Tage beschloß diese⁸²⁾ auf Antrag von G. H. Voß als Zusatzantrag zu einem Antrage des Senates auf Geldbewilligungen für die Kosten der Einquartierung:

die Gerichte aufzufordern, von den Wählern, Aufwieglern und Tumultuanten, und selbst von denen, welche nicht energisch eingeschritten, vollständigen Ersatz des durch sie angerichteten Schadens zu erwirken.

Die Untersuchung, welche die Bewaffnungs-Deputation gegen Mitglieder der Bürgergarde, welche nicht erschienen waren oder sich wieder entfernt hatten, einleitete, endigte mit einigen Verurtheilungen zu geringfügigen Strafen.

Major Behrens und die Hauptleute Nachtigal und von Bültzingslöwen waren durch ein Urtheil des Militärgerichts vom 14. November 1848 zu ebenfalls nur unerheblichen Strafen verurtheilt, hatten aber dagegen Berufung eingelegt.

Die vom Stadtgerichte gegen die Theilnehmer an dem Tumulte geführte Untersuchung aber gestaltete sich sehr umfänglich und zog sich durch den ganzen Winter hin.

⁸¹⁾ Prot. d. 6. Versamml. d. Bürgerschaft am 20. Nov. 1848, I.

⁸²⁾ Protokoll der Sitzung vom 21. November 1848, I, 10.

Inzwischen aber griff allmählich eine mildere Stimmung Platz. In der Versammlung der Bürgerschaft vom 6. März 1849 beantragten mit zahlreicher Unterstützung⁸³⁾

Dr. von Bippen: Die Bürgerschaft wolle den Senat ersuchen, baldthunlichst, soweit mit höheren Rücksichten vereinbar, in Betreff des am 9. October v. Js. wider die Bürgerschaft verübten Attentates eine möglichst vollständige Amnestie eintreten zu lassen;

E. G. Kulenkamp: Die Bürgerschaft möge den Senat ersuchen, Allen denjenigen, welche nach Ausweis der Untersuchungsacten bei dem am 9. October v. Js. verübten Frevel als Verführte erscheinen, eine Amnestie angedeihen zu lassen.

Allerdings kam es an diesem Tage zu keinem bestimmten Beschlusse über diese Angelegenheit, da im Laufe der Berathung beide Antragsteller ihre Anträge zurückzogen. Doch beantragte bereits in der Versammlung der Bürgerschaft vom 18. April 1849 Fr. Boldemann:⁸⁴⁾

Die Bürgerschaft wolle für die Niederschlagung aller durch das Attentat vom 9. October v. Jahres und dessen Folgen veranlaßten und noch obschwebenden Untersuchungen bei dem Senate sich verwenden.

Der Antrag wurde an den Bürgerausschuß verwiesen, welcher in seiner Sitzung vom 19. April sich mit 12 Stimmen gegen 11 dagegen aussprach.⁸⁵⁾

Diesen Beschluß verlas in der Sitzung der Bürgerschaft vom 20. April der Wortführer⁸⁶⁾ und fügte die Mittheilung hinzu: daß so eben vor der Sitzung von Seiten des Major Behrens Namens seiner und der Hauptleute Nachtigal und von Bültzingslöwen ihm die Erklärung zugegangen sei, daß sie, die vom

⁸³⁾ Protokoll der Bürgerschaft vom 6. März 1849 (1849 Nr. 2).

⁸⁴⁾ Protokoll der Bürgerschaft 1849, Nr. 5 (1) v. 18. April 1849, II i. A.

⁸⁵⁾ Prot. d. Bürgerausschusses 1849, Nr. 15 v. 19. April 1849.

⁸⁶⁾ Protokoll der Bürgerschaft 1849, Nr. 5 (3) v. 20. April 1849, I, II.

Militärgericht in Folge der Vorgänge vom 9. October verurtheilt worden, falls die Niederschlagung der Untersuchung auch auf sie ausgedehnt werden sollte, davon keinen Gebrauch zu machen gesonnen seien.

Die Bürgerschaft beschloß sodann auf den Vorschlag von Dr. Newman und Dr. Dettmer mit 45 gegen 33 Stimmen über den — vom Antragsteller zwar im Laufe der Berathung zurückgezogenen, aber von Stechenbauer wieder aufgenommenen — Antrag zur Tagesordnung überzugehen, da sie keine besondere Veranlassung finde, in dieser Angelegenheit, welche überdies zum ausschließlichen Wirkungskreise des Senates gehöre, bestimmte Anträge an den Senat zu richten.

Diesem Winkte folgend verfügte der Senat, nachdem inzwischen die Voruntersuchung geschlossen war, durch Dekret vom 12. Mai 1849 die Niederschlagung des Verfahrens,⁸⁷⁾ sodas sämmtliche in Untersuchung gezogene Personen — mit Ausnahme eines Arbeiters, der sich im Gefängnisse erhängt hatte,⁸⁸⁾ — straffrei ausgingen.

Durch ein ferneres Dekret vom 19. Mai wurde dem Major Behrens und den Hauptleuten Nachtigal und von Bültzingslöwen noch besonders eröffnet, daß das gegen sie am 14. November 1848 ergangene Erkenntniß des Militärgerichts aufgehoben und die dagegen von ihnen eingelegte und verfolgte Berufung erledigt sei.

⁸⁷⁾ Neue Lüb. Blätter 1849, Nr. 20, S. 159.

⁸⁸⁾ Neue Lüb. Blätter 1850, Nr. 51, S. 418, unten 1).

X.

**Christian IV. von Dänemark
und sein Verhältniß zu den niederdeutschen Städten
bis zum Jahre 1618.¹⁾**

Von Dr. Vinzenz Schweizer.

Die Frage nach dem Verhältniß Christians IV. von Dänemark zu den niederdeutschen Städten führt uns in eine Zeit, da die Königsmacht im Steigen begriffen die Schranken durchbrach, welche die ständischen Institutionen des Mittelalters ihr entgegenstellten. Die Verfassungen, in denen die Völker sich bisher bewegt, waren theils abgelebt, theils schwankend. An die Stelle des losen, mittelalterlichen Staatenbaues trat vielfach der streng einheitliche der neuen Zeit. Der vorherrschende Zug der Entwicklung ging jetzt dahin, politische Macht und wirtschaftliches Gedeihen unter die Obhut der mächtigeren Territorialherrscher zu stellen: so konnte es nicht anders sein, als daß diejenigen Stände, deren Gebiete zu klein waren, um ein selbstständiges Leben in sich zu fassen und zu schützen, in Nachtheil geriethen; sie mußten wirtschaftlich verkümmern und politisch entkräftet werden. Nur eine Gruppe unter ihnen gab es, welche diesem Geschick einen kräftigen Widerstand entgegensetzten

¹⁾ Für diese Darstellung wurde an archivalischem Material benutzt: Die voll. X—XIII der Acta Danica aus dem Lübecker Staatsarchiv; drei Konvolute des Braunschweiger Stadtarchivs und einige Akten des Hamburger Stadtarchivs. Den Vorständen der betreffenden Archive, besonders Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Hasse in Lübeck und Herrn Professor Dr. Schäfer in Heidelberg, der den Verfasser zu dieser Arbeit ermunterte, sei auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen.

konnte: die deutschen Reichsstädte. Gab es eine Zeit, wo man sich fragen konnte, wem die Macht zufallen werde, den Städten oder den Fürsten, so war jetzt die Entscheidung zu Gunsten der letzteren ausgefallen. Die alten Vereinigungen, durch welche die Städte einst mächtig geherrscht, konnten sich gegen diesen Zug der Entwicklung nicht behaupten. Selbst der größte Verband, die Hanse, einst Herrscherin in den nordischen Ländern, war nicht mehr im Stande, der Macht der gewaltig aufstrebenden nordischen Monarchien die Waage zu halten und das bedeutete ihren Untergang.

Die Bedeutung der Hanse steigt und sinkt mit ihrer Stellung in den skandinavischen Reichen. Ihre Blüthezeit begann mit dem Tage, da ihre Banner auf den Zinnen von Helsingborg flatterten und sie sank in Bedeutungslosigkeit zurück, als die hanseische Flotte im Spätsommer 1535 erfolglos zurückkehrte, nachdem sie weder Kopenhagen noch Malmö hatte Hilfe bringen können.²⁾

Nicht ein wirtschaftliches Unterliegen war das Sinken der hanseischen Macht; diese ist gestürzt worden durch dasselbe Mittel, durch welches sie groß geworden, durch politische Ueberlegenheit. So lange der Norden in Streit und Hader lag, theils herrschen wollte, theils gegen die Herrschaft sich auflehnte, legten die Hansestädte das entscheidende Gewicht in die Waagschale der streitenden Kräfte: aber einmal national abgeschlossen und im Innern gestärkt, war jede der beiden Mächte stark genug, um sich dem Einflusse der hanseischen Macht zu entziehen. Vor allem war die Herrschaft über den Sund, dieses Durchgangsthor für den ganzen Seeverkehr zwischen Ost und West, der Gradmesser der hanseischen Vormachtsstellung. Konnte dieser nicht mehr behauptet werden, so mußte der Zusammenbruch der hanseischen Uebermacht im Norden erfolgen. Konnte der Sund den Niederländern nicht gesperrt werden, so war das Handelsmonopol der Hanse im Norden vernichtet.

²⁾ Vgl. hiezu Schäfer: Die Hanse und ihre Handelspolitik, 1885; Dahlmann-Schäfer, Geschichte Dänemarks, Band IV (1893).

Man wollte die verhassten Holländer verdrängen, aber es gelang nicht. Man wollte den Sund unter städtische Herrschaft bringen: das kühne Wagniß scheiterte.

Die nordischen Reiche, vor allem Dänemark, suchten sich von dem kommerziellen Uebergewicht der Hanfen zu befreien. Das mußten die niederdeutschen Städte nur zu bald fühlen und vor allem die Königin des Meeres, Lübeck: Die uralten Privilegien wurden von den Herrschern nicht mehr beachtet. Das führte unter Christian III. und Friedrich II. zu einer Reihe von Differenzen, die dann zu Odense (1560 Juli 25) ausgeglichen wurden. Es war für die Hanfen ein wichtiger Tag: ihre alten Vorrechte wurden von Friedrich II. bestätigt, bestätigt allerdings mit der wenig erfreulichen Klausel: unbeschadet aller seiner Hoheitsrechte und Regalgerechtigkeiten und der seiner Nachkommen. Auf's neue wurde anerkannt die Sundzollfreiheit für die wendischen Städte; ermäßigt wurde für sie der schonensche Ruderzoll; ausgedehnt wurde für alle Hanfen die Zeit der Handlung in Bergen: auch den Winter über dürfen sie sich in Bergen aufhalten; den Nichthanfen war der Aufenthalt daselbst nur vom 3. Mai bis 14. September erlaubt. Der Fortbestand der Kompagnieen der Kaufleute auf Schonen, in Falsterbo, Malmö, Landskrona und Ystad wurde garantirt; der Erbpfennig für die in Schonen und Falsterbo verstorbenen Kaufleute nicht verlangt.

Freilich mußten sich die Städte manche Beschränkungen gefallen lassen, z. B. bezüglich der Gerichtsbarkeit derer vom Kontor in Bergen. Die Streitigkeiten aber waren zum größten Theil ausgetragen, es war jetzt wieder ein *modus vivendi* hergestellt.

Doch bald hatte Lübeck wieder zu klagen: trotzdem es im nordischen siebenjährigen Kriege an der Seite der Dänen focht, wurde ihm der Lastzoll auferlegt und erst nach vielen Bitten wieder ermäßigt. So mußte man es fühlen, daß das *dominium Baltici maris* an die nordischen Mächte übergegangen war.

Die Städte konnten den aufstrebenden Reichen des Nordens und Ostens das Gegengewicht nicht mehr halten. Einst waren ihre

Roggen stolz durch die Meere gezogen, überall war der hanfische Kaufmann mit Freuden aufgenommen, der Name der Hanfa war gefürchtet von Königen und Fürsten, jetzt fuhrn ihre Schiffe zagend durch die See, man war der Hanscn überdrüssig und die fürstlichen Machthaber bedrückten den Kaufmann, wo sie konnten. Die Russen hatten schon 1494 das Kontor zu Novgorod geschlossen und drüben über dem Armeekanal machte man erfolgreiche Anstrengungen, sich vom hanfischen Zwischenhandel frei zu machen.

„Zu aller trostlosen Gefährdung“ der Städte „durch ausländische Potentaten“ kam noch, daß inzwischen bei den Städten selbst die innere Zerrissenheit und die gegenseitige Eifersucht sich fortwährend steigerte; in kleinlichem Krämergeist schlossen sich die Bundesglieder gegen einander ab, suchten allen Verkehr unter sich durch Stapelzwang und Niederlassungsrechte zu hemmen.³⁾ Eine gedeihliche, einträchtige Verathung war nicht zu Stande zu bringen. Man hatte zwar versucht, das Gemeinwesen durch eine engere Konföderation fester zu schließen, allein man kam zu keinem Beschluß hierüber. Bei einem solchen Mangel an Einigkeit war eine Vertretung der Sache des hanfischen Handels gegenüber den großen Mächten ausgeschlossen.

Überall suchte man sich frei zu machen von dem kommerziellen Uebergewicht der Städte von England bis Rußland. Nur im dänischen Reiche hatten sie noch nicht allen Einfluß verloren, als König Friedrich II. starb. Diesen vollends zu brechen, die dänischen Lande von der Bevormundung der Städte gänzlich zu befreien, war das Ziel Christians IV.⁴⁾

³⁾ Sartorius, G., Geschichte des hanseatischen Bundes, 1808, III, S. 530, Anm. Schmoller, G., Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 16, 461.

⁴⁾ In der folgenden Darstellung ist bei der Datirung, wo nicht anders bemerkt, der alte Kalender angewandt.

Erstes Kapitel.

Christians IV. Verhältniß zu den niederdeutschen Städten
bis zum Jahre 1605.

Gesandte Lübeds während der Minderjährigkeit des Königs in Dänemark. — Krönung Christians IV. — Charakteristik. — Bitte der Städte um Bestätigung der Privilegien (1598). — Besichtigung der Privilegien durch dänische Bevollmächtigte in Lübeck (1600). — Vermittelung des Königs zwischen den Städten und Schweden. — Holmer Hochgreven wegen Strandgüter in Dänemark. — Verhalten der Lübeder gegenüber der Bitte des Königs um einige Geschützstücke. — Verordnungen des Königs in Bergen. — Brambach in Kolding (1604 Januar 18). — Gesandtschaften der Lübeder an den König (Mai und November 1604). — Verbot der Isländsfahrt. — Hamburger Huldbigung.

Am 4. April 1588 war König Friedrich II. zu Antvorskov gestorben. Sein ältester Sohn Christian hatte noch nicht das elfte Jahr zurückgelegt und es bedurfte deshalb für ihn einer vormundschaftlichen Regierung. Die Königinwitwe Sophia wollte diese für sich beanspruchen, allein die Reichsräthe gingen nicht auf ihr Verlangen ein, sondern bestellten vier aus ihrer Mitte, Niels Raas, Peter Munk, Georg Rosenfranz und Christof Valkendorf; diese sollten das Reich während der Minderjährigkeit des Königs leiten und alle Regierungsgeheäfte übernehmen.

Als die niederdeutschen Städte von dem Thronwechsel in Dänemark Kunde bekamen, versammelten sie sich in den Mauern Lübeds (8. August), um zu berathen, wie man sich dazu stellen solle.⁵⁾ Man beschloß, eine Gesandtschaft nach Dänemark zu schicken, welche dem Thronerben gratuliren, zugleich über Verletzung des Odenfischen Vertrags Beschwerde führen und um Abschaffung des Lastzolls im Sunde bitten sollte. Den Gesandten, die sich in den ersten Tagen des Octobers in Kopenhagen eingefunden hatten, ließ der Regierungsrath, wie die vormundschaftliche Regierung genannt wurde, durch den Kanzler erklären (10. October 1588), daß ihr Anbringen dem ganzen Reichsrath vorgelegt

⁵⁾ Köhlerische Sammlung bei J. P. Willebrandt: Hanfische Chronik (1748) S. 275.

werden müsse.⁶⁾ Es war nicht zu verwundern, daß man ihnen nicht weiter entgegenkam: war doch unter den Mitgliedern des Regierungsrathes ein Mann, der als grimmer Feind der Hanfa bekannt war: Christof Valkendorf. Doch wurde, wie der Kanzler versprochen hatte, auf dem Herrentag des folgenden Jahres über die Klagen und Bitten der wendischen Städte, von denen sich wiederum Gesandte eingefunden hatten, berathen und ihren Gesandten ein Bescheid gegeben. Da sie dieser aber nicht befriedigte, suchten sie durch eine Replik an den Herrentag eine bessere Antwort zu erwirken: allein es erfolgte ein ausweichender Bescheid: wegen des Lastzolls könne man keine bestimmte Erklärung abgeben, da nicht alle Reichsräthe beisammen seien; solche wichtige Angelegenheiten könne man nicht ohne die andern Reichsräthe abmachen, zumal nicht während der Minderjährigkeit des Königs.⁷⁾ So hatten sie auch diesmal nichts erreichen können. Erst im nächsten Jahre wurde den Lübeckern auf deren inständige Bitten hin der Lastzoll im Sunde erlassen.⁸⁾ Diese Vergünstigung wurde von den Lübeckern ausgiebig benutzt; es fuhren nun jährlich gegen 80—150 lübeckische Schiffe durch den Sund nach Spanien und nach Italien.⁹⁾

⁶⁾ R. Erslev, *Aktstykker og Oplysninger til Rigsraadets og Staendermodernes Historie i Kristian IVs Tid*, I (1883—1885) S. 32. Slangé-Schlegel, *J. H., Geschichte Christians IV.*, I (1757) S. 84, nennt unter den wendischen Städten an Stelle Hamburgs und Lüneburgs Greifswald und Danzig. *Norske Rigsregistranter III* (1865) S. 14 an Niels Bild 1588 Oktober 7. Siehe auch „Gründliche verantwortung und nothwendiger bericht eines erbarh rathß der stadt Lübed auf die funf vermeinte beschuldigungspunct so von der Kön. Maytt. zu Dennemarden etc. herrn reichsräthen ihren abgesanten zu Kopenhagen sein vorgehalten worden.“ *Act. Dan. XII*, 73. In dieser „Gründliche verantwortung“ wird das Verhalten Lübeds zum König von Beginn seiner Regierung an bis zum Jahre 1615 dargelegt und gerechtfertigt; der Schrift nach stammt sie von dem berühmten lübeckischen Staatsmann Profes.

⁷⁾ R. Erslev, *Aktstykker I*, 33.

⁸⁾ Slangé-Schlegel, *Gesch. Christians IV.*, I, 85. *Willebrandt-Köhlersche Sammlung*, S. 275. *Gallois, Hamburgische Chronik 1870*, II, 1136.

⁹⁾ *Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes III*, 114.

Die Städte hatten aber immer wieder über Beschränkungen des Handels zu klagen. Die Stralsunder beschwerten sich, daß die Stadt Kopenhagen ihnen mehrere Fischplätze bei Dragør entzogen habe; aber sie wurden mit ihrer Klage abgewiesen. Um diesen Bedrückungen ein Ende zu machen, suchte man die Bestätigung der Privilegien zu erlangen. Man verhandelte 1595 auf einem wendischen Städtetage über die Absendung einer Gesandtschaft nach Dänemark, welche um Konfirmation der Privilegien nachsuchen sollte.¹⁰⁾ Als aber die Nachricht kam, daß der junge König im nächsten Jahre für mündig erklärt und gekrönt werden solle, kam man davon ab.

Am 29. August 1596 wurde Christian IV. gekrönt; eine Anzahl fremder Fürsten war zu diesem feierlichen Akte geladen worden: allen voran das Haus Brandenburg, aus dem der König seine Gemahlin gewählt hatte, dann das Haus Lüneburg;¹¹⁾ ein Fürst von Anhalt war erschienen; selbst ein bairischer Prinz, Wolfgang Wilhelm, der Sohn des Herzog Philipp von Neuburg, war bei dem Feste anwesend.¹²⁾ Auch drei von den Städten waren zu dem Krönungsfeste eingeladen worden und sie ließen es sich nicht nehmen, zu erscheinen; nicht bloß drei, sondern fünf Städte (Lübeck, Hamburg, Danzig, Rostock, Stralsund) hatten Gesandte geschickt.¹³⁾ In der Audienz, welche sie einige Tage nach der Krönung hatten, überreichten sie dem Könige Geschenke, welche

¹⁰⁾ Hamburg an Lübeck, 1597 März 7, Act. Dan. X, 56.

¹¹⁾ Rehtmeier, Philipp Julius: Braunschweig-Lüneburgische Chronika (1722) S. 1165. Elange-Schlegel I, 202 f.

¹²⁾ Abhandlungen der bairischen Akademie der Wissenschaften, Historische Klasse Bd. XIV (1879) Abth. III, S. 56 Num. C.

¹³⁾ Von Lübeck wurden abgeschickt: Arend Bonnus, Bürgermeister; der Syndikus Laurentius Finkelthaus und der Rathsherr Thomas von Wicked (Becker, Joh. Rudolph, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck, II (1784) S. 338); von Hamburg: der Bürgermeister Joachim Beckendorf, der Syndikus Wilhelm Möller und der Rathsherr Hieronymus Vogler (Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, II, 44).

derselbe huldvollst entgegennahm; diese sollten den König geneigter machen, die Privilegien der Städte zu bestätigen; Klostoch hatte noch ein Empfehlungsschreiben seines Fürsten, des Herzogs Ulrich, mitgebracht. Allein die Städte wurden auf eine geeigneteren Zeit vertröstet.¹⁴⁾

Jetzt hatte also der junge König selbst die Zügel der Regierung ergriffen. Er entwickelte jene seltenen Eigenschaften, die ihm einen der ersten Plätze unter den Herrschern des oldenburgischen Hauses angewiesen haben: mit unermüdlicher Thätigkeit und reger Sorge für das Wohl seiner Unterthanen verband er einen hochstrebenden kühnen Sinn; er war lebhafter Natur, ganz erfüllt von dem, was er eben trieb, leicht von großen Hoffnungen vorwärts getragen, um dann doch mehr als einmal die bittersten Täuschungen zu erfahren. Immer sann er auf Mittel, seine Pläne der Verwirklichung nahe zu bringen; er scheute dabei keine List und sparte kein Geld, das er reichlich besaß; eifersüchtig wachte er über seine königliche Würde gegenüber den kleinen Handelsrepubliken.¹⁵⁾ Unwillig trug er den Einfluß der Hanse in seinem Reich und gab dieser Gefinnung schon in den ersten Jahren seiner Regierung Ausdruck.

Es war in der nächst folgenden Zeit der Städte ganzes Streben darauf gerichtet, ihre alten Vorrechte von König anerkannt zu sehen. Daher hielten es die im Jahre 1597 (November) versammelten wendischen Städte für nothwendig, auf nächste Trinitatis einen Hansetag auszusprechen,¹⁶⁾ damit man über die Abschiebung von Gesandten nach Dänemark und Rußland berathen könnte. Darauf fand sich eine stattliche Anzahl der „Mitverwandten“ in den

¹⁴⁾ Slang-Schlegel I, 203, Anm. 135; Erslev, Aktstykker I, 81.

¹⁵⁾ Christian von Bellins Bericht über seine Sendung an Christian IV. bei Schybergson, M. G. Underhandlingarna om en evangelisk allians åren 1624—1625, S. 10, Anm. 10.

¹⁶⁾ Rezej dominica prima adventus (November 27): Hanfische Geschichtsquellen, Band VII, S. XXIV; vgl. Jahne, A., Chronik Gotthards von Höveln (3. Bd. der Geschichte der Freiherrn von Höveln 1856) S. 70—74.

Mauern der Direktorialstadt zusammen: Bremen,¹⁷⁾ Rostock, Stralsund,¹⁸⁾ Wismar, Braunschweig, Stettin, Osnabrück, Hamburg, Lüneburg hatten ihre Abgeordneten hieher geschickt, ja von Köln und Münster¹⁹⁾ waren Gesandte erschienen. Das Resultat der Berathungen, die vom 11. Juni bis 3. August gedauert hatten, war, daß man die Abhickung einer Gesandtschaft nach Dänemark beschloß. Diese sollte beim König um Konfirmation der Privilegien bitten. Der König, den man schon hierüber befragt hatte,²⁰⁾ hatte sich wohlwollend erklärt und die Gesandten auf den 23. September nach Kopenhagen geschieden. Die Gesandtschaft sollten Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund übernehmen.²¹⁾

Der Auftrag der Gesandten ging dahin: sie sollten zuerst auf den Odensechen Vertrag hinweisen, der ein „contractus ultro citroque obligatorius sei, ad cuius observationem etiam successores tenentur.“ Nach diesem Vertrag, mit dem am gleichen Tage die Privilegien konfirmirt worden seien, müssen sich König und Städte richten. Sie zweifeln nicht daran, daß der König an diesem Vertrage und an der Bestätigung der Privilegien festhalten werde. Wenn er aber die Bestätigung derselben verweigern wolle, mit dem Hinweis darauf, daß die Städte dem Reiche Dänemark in seinen schweren Kämpfen nicht beigestanden und seinen Unterthanen „viel Widriges erzeigt“ haben, so sollen die Gesandten

¹⁷⁾ Abgesandte Bremens waren: Bürgermeister Heinrich Zobel, Dr. Schaffenrath und ein jüngerer Rathsherr (Hansische Geschichtsblätter 1886, S. 64).

¹⁸⁾ Unter den Abgesandten Stralsunds war der Syndikus Domann, der zum erstenmal an einem Hansetage theilnahm (Z. f. L. G. II, 466).

¹⁹⁾ Münster schickte seine beiden Syndici Heinrich Mittfeld und Heinrich Frei (Hans. Geschichtsbl. 1879, S. 64).

²⁰⁾ Die Hansestädte an Christian IV., 1598 August 3, Act. Dan. X, 57.

²¹⁾ Vgl. hierüber Fahne, Chronik des Hóveln a. a. D. S. 75; Hóveln spricht von einem Geleit, welches der König acht Tage vorher den Städten gegeben habe (S. 75). Von einer Gesandtschaft des Jahres 1598 weiß Slang-Schlegel, Gesch. Christians IV., nichts; auch Becker erwähnt diese Gesandtschaft nicht. Sartorius, Gesch. des Hans. Bundes, hat nur eine kurze Notiz darüber III, 115.

die Städte zum Besten entschuldigen und den König bitten, für diesmal die Bestätigung zu geben. Ueber die Beschwerden könne man ja an einem besonderen Tage „in nachbarlicher Unterredung“ verhandeln.²²⁾

Mit solcher Instruktion versehen, reisten die Gesandten Mitte September nach Kopenhagen ab. Die Lübbischen mußten infolge des „abscheulichen Unwetters“ in Heiligenhafen vom 15.—21. September liegen bleiben und kamen so um einen Tag später in Kopenhagen an; die Hamburger waren schon daselbst, die Stralsunder hatten sie in Rügge getroffen und die Rostocker trafen erst am folgenden Tage (25. September) ein. Als die Gesandten Lübeck's, Hamburg's und Stralsunds beim Kanzler Friis sich anmelden ließen, theilte dieser ihnen mit, daß der König in eigener Person den Gesandten Audienz geben wolle, deshalb sollten sie sich noch einige Tage gedulden. Am 30. September kam der König von Friedrichsburg nach Kopenhagen und am andern Tage erhielten die Gesandten Audienz. Umgeben von den vornehmsten Reichsräthen, einigen Adelligen und zahlreichen Hofbeamten hörte derselbe die Werbung der Gesandten huldvoll an und zum Zeichen seines Wohlwollens lud er sie zur Frühmahlzeit ein.²³⁾

Am andern Tage ließ er ihnen durch Jonas Karijus und Kaligtus Schein melden, daß er zur weiteren Unterhandlung mit ihnen einige Reichsräthe bestimmt habe. Es waren dies Christof Valkendorf, Christian Friis, Kanzler des Königs, Axel Guldenstern, früher Statthalter in Norwegen, und Heinrich Kamel, ein Mecklenburger.²⁴⁾ Zugleich ließen die beiden Abgesandten der

²²⁾ Instruktion für die Gesandten, Act. Dan. X, 57 und Pars instructionis a. a. D. (Nebeninstruktion, welche die Gesandten für ihre Person bekamen, während die Hauptinstruktion unter Umständen dem König übergeben werden mußte).

²³⁾ Kurzer Extrakt aus der Dänemarcischen Relation, Act. Dan. X, 57.

²⁴⁾ Die Namen sind genannt in: Kurzer Extrakt aus der Dänemarcischen Relation a. a. D., und bei Erslev, Altstykker I, 100.

Reichsräthe sich mit den städtischen Abgeordneten in ein Gespräch ein und erklärten diesen, daß die Reichsräthe mit ihnen nur dann verhandeln können, wenn die Abgesandten die Namen der Hansestädte und Spezialvollmachten von denselben vorzeigen und die Privilegien, welche sie bestätigt haben wollen, vorlegen. Die Städtischen erklärten, die Städte würden bekannt sein, man suche ja im Namen des ganzen corporis Hanseatici um die Bestätigung der Privilegien nach; deshalb sei es unnöthig, Spezialvollmachten vorzulegen, ihr Kreditiv haben sie dem König bei ihrer Audienz übergeben. Die Privilegien haben sie nicht bei der Hand, aber sie seien den Reichsräthen wohl bekannt, da sie ja größtentheils dem Odensechen Vertrag einverleibt seien. Als die Abgesandten der Reichsräthe erwiderten, der König habe gehört, daß einige Städte von der Hanse sich getrennt haben, zogen die städtischen Gesandten dies in Abrede.²⁵⁾ Am 5. Oktober erklärten die beiden Schumacher und Jonas Karisius, daß die Reichsräthe die Erklärung und Werbung fleißig erwogen haben, aber sie verlangen Spezialvollmachten und Vorlegung der Privilegien; denn auch der Odenseche Vertrag beruhe auf Privilegien; wenn sie die Privilegien in veris et authenticis copiis vorlegen, so werden die Reichsräthe sich resolviren. Die städtischen Gesandten sollen jetzt doch nachgeben, sonst könnte bei der mündlichen Unterhandlung eine wenig erfreuliche Resolution erfolgen. Diese drückten ihr Befremden darüber aus und brachten ihre Bedenken zu Papier. Nachdem die Reichsräthe hierauf ablehnend geantwortet und die Gesandten wieder replizirt hatten, luden Dr. Weber und Kalixtus Schein die städtischen Gesandten auf Befehl der Reichsräthe zu einer mündlichen Verhandlung

²⁵⁾ In dem Schreiben der Lübedischen Gesandten an den Rath ist nur von einem einmaligen Besuch der Gesandten der Reichsräthe die Rede (5. Oktober 1598, Act. Dan. X, 57). Der Verfasser folgt hier dem Extractus relationis, der genau zwischen zwei Besuchen unterscheidet; das einermal nennt er Karisius und Schein, das zweitemal Karisius und Schumacher als Abgeordnete der Reichsräthe.

ein. Diese fand statt auf dem Schlosse in der Rathsstube.²⁶⁾ Die Reichsräthe bestanden auf ihren früheren Forderungen und machten von deren Erfüllung die Bestätigung des Odensechen Vertrages abhängig: denn dieser selbst beruhe eben auf andern Privilegien und diese solle man vorlegen; zudem fänden sich in dem Vertrag verschiedene Mängel, welche vorher beseitigt werden müßten. Sie ließen nun ein „Verzeichniß etlicher Punkte und Artikel des Odensechen Vertrages“ vorlesen:²⁷⁾ darin war die Forderung ausgesprochen, daß für alle Bestimmungen der „Norwegischen Sachen“ im Odensechen Vertrag die Privilegien in originali vorgelegt werden sollen: wegen ihrer Behauptung, daß die von Bergen nicht nach Norden fahren dürfen, sei im Odensechen Vertrag bestimmt worden, die Städte sollen die Sache gerichtlich behandeln lassen, was bis jetzt noch nicht geschehen sei; sie sollen sich erklären, ob sie es jemals thun wollen. Sodann wurden ihnen Schreiben gezeigt, in welchen sich dänische Unterthanen, so die Einwohner von Aalborg, Bergen und anderen Städten, über Lübecker und andere von der Hanja beschwert hatten. Nachdem die Gesandten sich über diese Punkte schriftlich erklärt hatten (11. Oktober 1598), wurde ihnen durch Heinrich Ramel der Königliche Bescheid zugestellt: der König bedaure, daß diese Handlung sich zerschlagen, aber daraus folge nicht, daß er ihnen nicht günstig gesinnt sei; er bestehe nur deshalb auf seinen Forderungen, damit vor der Bestätigung alle Mißhelligkeiten und Irrungen beseitigt werden. Die Gesandten baten hierauf um eine kurze Erklärung des Bescheides, welche ihnen auch am 14. Oktober übersandt wurde: der König begnüge sich, so hieß es darin, mit Transumpten der Urkunden,

²⁶⁾ Ueber die Raadstue als Versammlungsort des Reichsraths vgl. Erslev, *Arktykker* in der Abhandlung über den Reichsrath III, 574 ff. sub n. 14.

²⁷⁾ Verzeichniß etlicher puncten des Odensechen recesses so der herrn konigl. commissarien bedunden nach in acht genommen und determinirt werden müssen, ehe dan man zur handlung der confirmation halber schreiten kan. (Ohue Datum, gehört aber nach dem Obigen zum 10. Oktober 1598, Act. Dan. X, 57.)

welche er dann durch einen Bevollmächtigten mit den Originalen in Lübeck vergleichen lassen wolle.²⁸⁾ Den Stralsundern,²⁹⁾ welche um Befreiung vom Sundzoll nachgesucht hatten, wurde bedeutet, daß der König dies nicht bewilligen könne.

So mußten die Gesandten unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren. Nicht der Hanse als solcher, nur den einzelnen Städten wollte der junge König die Privilegien bestätigen; ja nicht einmal die Abmachung des Odeneschen Vertrages wollte er als noch verbindlich anerkennen. Es zeigte sich jetzt klar, daß die Hanse im Norden jetzt nur mehr geduldet werden sollte, da, wo einst Könige von ihrer Gnade gelebt hatten.

Der König hatte in seinem Bescheide an die Gesandten bemerkt, seine Forderungen sollen von allen Städten berathen werden. Aber da eine Berufung des gesammten hanjischen „corpus“ zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, wurden nur die wendischen Städte zusammenberufen.³⁰⁾ Der Beschluß des Städtetages wurde den übrigen nicht anwesenden Städten mitgetheilt. Allein die Erklärungen der Städte hierauf ließen lange auf sich warten, weshalb sie von Lübeck daran gemahnt werden mußten.³¹⁾ Aus der Saum-

²⁸⁾ Erslev, *Altstykker*, I, 100. Worin die Erklärung der königlichen Råthe vom 14. Oktober bestanden, steht nicht im *Extractus*, dagegen bei Erslev a. a. O., wie auch die Nachricht über Stralsund. Vergleiche auch Fahne, *Chronik des Gotthard von Höveln*, S. 75.

²⁹⁾ Erslev, *Altstykker*, I, 100.

³⁰⁾ Anwesend waren Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig, 5.—19. Juli 1599 (*Hanf. Geschichtsquellen* VII, 4 n. 4). Fahne, *Hövelns Chronik* S. 80, sagt, auf 3. Juli sei ein Hansetag festgesetzt gewesen, was aber nach dem Vorigen unrichtig ist; vgl. auch Gallois, *Hamburgische Chronik*, II, 1193; Köhlersche Sammlung bei Willebrandt, a. a. O. S. 288, spricht von einem Wendischen Städtetag, der auf *Visitationis Mariae* (2. Juli) berufen worden sei, zu dem auch die von Danzig erschienen seien und endlich am 16. Juli nach vielem Bitten auch die Hamburger.

³¹⁾ *Act. Dan.* X, 57. Das Schreiben ist nicht datirt, gehört aber aller Wahrscheinlichkeit nach hierher, da es von einer nach der dänischen Legation (1598) gehaltenen Versammlung und deren Rezekß, dessen Inhalt vollständig mit dem des im Juli gehaltenen Städtetages übereinstimmt, redet.

seligkeit der Städte also ist es zu erklären, daß Lübeck erst am 7. Dezember 1599 dem König über den Verlauf der Unterhandlungen mit den Städten Mittheilung machen konnte. Die Städte seien, schreibt es, jetzt bereit, ihre Privilegien nach Lübeck einzuschicken, der König möge daher zur Besichtigung derselben, wie er versprochen, Bevollmächtigte schicken; zuvor solle er aber mittheilen, wann seine Gesandten ankommen, damit die übrigen Städte benachrichtigt werden können. Zugleich fügten sie eine „Formula mandati“ bei, die man bei späteren hanjischen Gesandtschaften verwenden würde, wenn sie dem König gefalle.³²⁾ Der König setzte als Termin für Besichtigung der Privilegien den 1. Oktober 1600 fest; zugleich drückte er über die Formula mandati sein Wohlgefallen aus und versicherte die Lübecker seiner besonderen Gnade und Gewogenheit.³³⁾ In der That kamen im Oktober 1600 dänische Gesandte, welche die Privilegien in Lübeck mit den Originalien kollationirten.³⁴⁾ Aber die Bestätigung der Privilegien von seiten des Königs, welche man darauf erhofft hatte, erfolgte dennoch nicht. Damit war aber auch für einige Jahre „die Privilegienfrage“ abgethan. Es kamen andere, für den Augenblick wichtigere Fragen auf, welche der Erledigung bedurften.

In dem Kampfe, in welchem Herzog Karl und König Sigismund von Polen um den Besitz Schwedens rangen, wurde dem Handel der Städte großer Eintrag gethan: der Herzog verbot den Lübeckern die Fahrt nach Schweden, und als sie sich dem Gebote nicht beugten, ließ er lübbische Schiffe wegnehmen.³⁵⁾ Da dies in dänischen Gewässern geschehen war, so war Lübeck ein günstiger Anlaß gegeben, den König Christian in diese Angelegenheit

³²⁾ Lübeck an Christian IV., 1599 Dezember 7, Act. Dan. X, 57.

³³⁾ Christian IV. an Lübeck, 1600 Januar 12, Act. Dan. X, 58.

³⁴⁾ Köhlersche Sammlung bei Willebrandt, S. 284, verlegt die Ankunft der dänischen Abgesandten ins Jahr 1599; daß aber seine Angabe unrichtig ist, zeigt der Brief Lübecks vom 7. Dezember 1599 an den König und der des Königs an Lübeck 1600 Januar 12.

³⁵⁾ Fahne, Hövelns Chronik S. 75, 79, 80; Hanf. Geschichtsquellen VII, 4.

zu verwickeln. Die Stadt beklagte sich bei dem König über Herzog Karl (1599 Juni 15) und schickte zwei Gesandte an ihn (1599 August 3): den Rathsherrn Heinrich Parcham und den Syndikus Johann Brambach.³⁶⁾ Der Hofmeister Heinrich Ramel und die anwesenden Reichsräthe wurden zur Unterhandlung mit ihnen verordnet. Auf den Vorschlag der Räthe erklärte der König, er müsse diese Sache zuvor dem nächsten Reichstag vorlegen. Im Oktober versammelten sich die Reichsräthe und nachdem man sich über diese Angelegenheit berathen hatte, ließ der König den neu angekommenen drei Gesandten Lübeck's am 25. Oktober folgenden Bescheid geben: Lübeck solle genaue Aufklärungen geben, wo ihre Schiffe von den Schweden weggenommen worden seien — denn die Schweden hatten in Abrede gezogen, daß dies in dänischen Gewässern geschehen sei —, doch wolle der König durch eine ansehnliche Gesandtschaft den Herzog Karl auffordern lassen, er solle ihre Schiffe nicht mehr angreifen.³⁷⁾ Zu dieser Mission bestimmte der König den Reichsrath Christian Holt,³⁸⁾ der im Januar mit Siverd Grubbe an den Herzog abging. Doch erreicht wurde durch diese Gesandtschaft so gut wie gar nichts. Der Herzog erklärte (9. Februar), er habe in den dänischen Gewässern keine Schiffe kapern lassen;³⁹⁾ ein Versprechen, die lübeckische Schifffahrt ferner nicht stören zu wollen, gab er nicht; er fuhr vielmehr in seinen Feindseligkeiten gegen die Stadt fort. Als nun die Lübecker, nachdem der Kongreß in Stralsund zwischen Lübeck und Schweden wegen des Ausbleibens der schwedischen

³⁶⁾ Erslev, Aktstykker I, 102. Ueber die Namen der Gesandten vgl. Köhler'sche Sammlung bei Willebrandt, S. 284, und Schreiben des Königs an Lübeck, 24. Juni 1613, bei Mejer, Londorp'ius suppletus I, 3, 47 n. XVIII (1739). Fahne, Chronik Höveln's, S. 82.

³⁷⁾ Erslev, Aktstykker I, 105, n. Fahne, Chronik des Höveln S. 83, 85.

³⁸⁾ Chr. Holt war Reichsrath geworden 10. Juni 1596; er erhielt schon am 30. Oktober 1599 vom König die Weisung, sich im Januar zu einer Gesandtschaft an Herzog Karl bereit zu halten (Erslev I, 102). Die Instruktion ist datirt vom 3. Januar 1600 (Erslev I, 105).

³⁹⁾ Slange-Schlegel I, 288 f.

Gesandten nicht zu Stande gekommen war, behufs gütlicher Verhandlungen Gesandte an die schwedische Grenze schicken wollten,⁴⁰⁾ erbot sich König Christian, zwischen den beiden streitenden Parteien zu vermitteln (1604).⁴¹⁾ Die Gesandten Lübecks, welche im November des Jahres 1604 nach Kopenhagen geschickt wurden, baten den König, er möge einen Ort in Schonen, Seeland, oder wo er wolle, für eine gütliche Verhandlung bestimmen und dies König Karl mittheilen.⁴²⁾ Die Vermittlung des Königs hatte, wie es scheint, wenig Erfolg, da das Verhältniß des Schwedenkönigs zu Lübeck stets ein gespanntes war; im folgenden Jahre (1605) wurde der hanßische Syndikus Domann nach Kalmar gesandt, wo eine gütliche Verhandlung angesetzt war;⁴³⁾ ob mit Erfolg ist nicht bekannt; einer Gesandtschaft von 1607 gegenüber erklärte König Karl: von Privilegien Lübecks in seinem Reiche wolle er nichts wissen.

War in den letzten Jahren das Bestreben, in Schweden einen modus vivendi herzustellen, im Vordergrund der lübeckischen Politik gestanden, so wurde von jetzt ab die Hanja und vor allem ihre Direktorialstadt völlig in Anspruch genommen von den dänischen Angelegenheiten.

⁴⁰⁾ Becker, Geschichte der freien Stadt Lübeck II, 256.

⁴¹⁾ Becker, a. a. O. II, 257; die Gesandten Lübecks, welche im Mai 1604 in Kopenhagen waren, sollten die Bürger Lübecks beim König entschuldigen, wenn diese vor den Ausliegern des Herzogs Karl sich in dänische Häfen flüchten (Instruktion für die Gesandten, 12. Mai 1604, Act. Dan. X, 61).

⁴²⁾ Das Schreiben der lübbischen Abgesandten an den König Christian IV. ist vom 21. November 1603 datirt (Act. Dan. X, 61, Copie). Das Datum ist indeß unrichtig, denn erst im Jahre 1604 übernahm König Christian die Vermittlung; sodann heißt es in dem Schreiben „S. Kon. maytt. (Karl) hatt auch zugleich darauff unsern hern und obern den sechsten tag schierst kunstigen monats Januarii des annahenden 1605 iahres wieder ernannt und angesetzt.“ Darnach muß das Jahr, in welchem das Schreiben abgefaßt ist, das Jahr 1604 sein und im November 1604 waren, wie wir aus andern Akten (X, 62) ersehen, Gesandte Lübecks in Kopenhagen.

⁴³⁾ Zeitschrift d. Vereins f. Lübeck. Geschichte II (1867) S. 467.

Als im Jahre 1596 an der Küste von Schonen ein lübisches Schiff gescheitert war, sandten die geschädigten Interessenten, einige Bürger von Lübeck, einen Bevollmächtigten, Helmer Hochgreven,⁴⁴⁾ dorthin, um die gestrandeten Güter zu sammeln; zugleich bat der Rath den König, er möge doch Anweisungen geben, daß den Geschädigten die geborgenen Güter zurückgegeben werden. Der König kam ihrer Bitte bereitwillig nach und gab seinem Statthalter in Schonen diesbezügliche Befehle.

Da aber einige die Güter nicht herausgeben wollten, wurden sie gefänglich eingezogen und einer davon hingerichtet. Diese Hinrichtung nun legte man dem Helmer Hochgreven zur Last und beschuldigte ihn der Grausamkeit, obwohl dieser darauf hinwies, daß er zur Zeit der Hinrichtung in Kopenhagen gewesen sei und daß der Reitvogt Peter Sander dieser beigewohnt habe. Doch muß Helmer Hochgreven die Gefangenen hart behandelt haben, wenn wahr ist, was ihm dänischerseits vorgeworfen wurde — Helmer Hochgreven hat auf diese Klagen nicht geantwortet —, daß er ihnen heißes Blei in die Ohren habe gießen lassen und sie so mißhandelt habe, daß einige gestorben seien. Als der König von dieser Mißhandlung seiner Unterthanen hörte, wurde er darüber erzürnt; sein Zorn steigerte sich noch, als Helmer Hochgreven einen angesehenen Unterthanen fälschlicherweise des Diebstahls bezichtigt hatte.

Unter denen, welche beschuldigt wurden, Strandgut zurückbehalten zu haben, war auch der oben genannte Peter Sander. Der lübishe Bevollmächtigte klagte ihn deshalb vor Gericht an; allein Peter Sander wurde freigesprochen, weil Helmer Hochgreven nichts beweisen konnte. Nun wollte er den Helmer Hochgreven vor Gericht belangen, doch Bürgermeister und Rath von Ystad legten

⁴⁴⁾ Secher, B. II., Retterdingsdommer, I (1881—1883) S. 390 f. Instructio und befelch, darnach sich der Lübishe an die K. M. zu Dennemark gesandte D. Martinus Nordanus syndicus in der sache des gefangenen Lübischen burgers Helmer Hochgreven halten solle und was er auch sonsten mehr zu verrichten habe (Konzept Lübeck 21. Juni 1602, Acta Dan. X, 57).

sich ins Mittel und drangen auf einen Vergleich. Sander war zu einem solchen bereit, nur wollte er in denselben die Bestimmung aufgenommen haben, daß Helmer Hochgreven ihn fälschlicherweise des Diebstahls beschuldigt habe; dagegen sträubte sich Helmer Hochgreven und verklagte, da wie es scheint der Vergleich mit Auslassung jener Bestimmung doch vollzogen wurde, den Peter Sander vor Lage Urne; dieser erklärte den Vergleich für ungültig. Helmer Hochgreven appellirte an den König, allein der Reichs- und Rechtsrath, dem diese Sache vorgelegt wurde, sprach Lage Urne frei;⁴⁵⁾ Helmer Hochgreven dagegen sollte die Kosten bezahlen und da er dies nicht konnte, wurde er in Haft gehalten (sieben Wochen lang). Der Rath Lübecks verwandte sich jetzt für ihn beim König, der aber diese Fürbitte sehr ungnädig aufnahm; er wolle hierüber mit der Stadt nicht disputiren; dem lübischen Bürger geschehe recht, doch wolle er ihn aus seiner Haft entlassen, wenn er die Unkosten bezahlt habe.⁴⁶⁾ Da aber dem Bevollmächtigten der lübischen Bürger von dänischer Seite hart zugesetzt wurde,⁴⁷⁾ erbat er sich einen Anwalt aus seiner Vaterstadt.⁴⁸⁾

Der Rath hielt es indeß für nützlicher, einen Gesandten an den König zu schicken und ordnete den Syndikus Martin Nordanus ab. Er bat in der Audienz, welche er vor dem Kanzler Friis, dem Statthalter Breide Rangau und dem Reichsrath Heinrich Kamel hatte, der König möge seine Ungnade gegen den Helmer Hochgreven fallen lassen und dem Peter Sander befehlen, denselben und seine Bürger, welche Sander hart behandelt hatte, frei ziehen zu lassen, und die Gerichtskosten reduzieren. Der königliche Bescheid, welchen Dr. Mezner dem Gesandten überbrachte, lautete nicht günstig: der König könne die Bitte der Stadt nicht gewähren; denn Helmer Hochgreven habe sich gegen dänisches Recht und gegen den König

⁴⁵⁾ Secher, Retterdingsdommer, I, 390—93; 1602 April 21.

⁴⁶⁾ Christian IV. an Lübeck, 7. Mai 1602, Act. Dan. X, 57.

⁴⁷⁾ Die Schreiben Helmer Hochgrevens an Nordanus (1602 Juni 27 und 29), Act. Dan. X, 58.

⁴⁸⁾ Helmer Hochgreven an Lübeck, 12. Juni 1602, Act. Dan. X, 57.

selbst vergangen, indem er unschuldige Leute der Dieberei bezichtigt habe; er wolle diese Sache vor ein Gericht bringen und Helmer Hochgreven werde, wenn er seine Anklage nicht beweisen könne, die gebührende Strafe zuerkannt werden.

Nordanus suchte eine günstigere Entscheidung zu bekommen, allein der Kanzler und Heinrich Kamel bedeuteten ihm, der König werde seine Entscheidung nie ändern; ja er habe gesagt, der Helmer Hochgreven werde mit Recht bestraft, da er Anlaß gebe zu Weitläufigkeiten zwischen dem König und der Stadt.⁴⁹⁾ So mußte denn Nordanus den Gefangenen seinem Schicksale überlassen und ein Jahr später ging das Gerücht, derselbe werde zum Tode verurtheilt werden; deshalb wandte sich Nordanus an Heinrich Kamel mit der Bitte, er möge sich für Helmer Hochgreven beim König verwenden.⁵⁰⁾ Ob das Todesurtheil an ihm vollzogen wurde, ist nicht bekannt.

Neben dieser Hauptaufgabe, den Helmer Hochgreven freizubitten, hatte Nordanus noch einen andern Auftrag, den König um Festsetzung eines Tages für die Bestätigung der hanßischen Privilegien zu ersuchen. Dieser ließ indeß bedeuten, daß er bei seiner Erklärung, die er auf das Schreiben der Städte vom 5. Mai gegeben,⁵¹⁾ beharre: er wolle ihnen im nächsten Frühjahr zeitig einen Termin bekannt machen.

Das Resultat der Sendung des Nordanus war demnach ein ganz ungünstiges. Der Zweck, den man im Auge gehabt, war nicht erreicht, der König beharrte bei dem Urtheil, das gefällt worden, ja er hatte im Sinne, zur Wahrung seines Interesses wie dessen seiner Unterthanen einen neuen Prozeß gegen den Gefangenen

⁴⁹⁾ Relatio wegen der Denischen legation Helmer Hochgreven belangendt etc. gethan den 10. Julij 1602 in pleno sonatu (Act. Dan. X, 57).

⁵⁰⁾ Nordanus an Heinrich Kamel, 21. Juli 1603, Act. Dan. X, 57.

⁵¹⁾ Christian IV. an Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock und Stralsund, 1602 Mai 5, Act. Dan. X, 57.

anstrengen zu lassen. Das Wohl seiner Untertanen ging vor dem der Städte, ein Grundsatz, den man ihm nicht wird verargen können.⁵²⁾

Bald bot sich der Stadt eine günstige Gelegenheit dar, dem König einen Gefallen zu erweisen und sich dessen Gunst zu erwerben. Der König wollte nämlich sein neuerbautes Zeughaus in Kopenhagen mit prächtigen „Stücken“ versehen und mit allerhand Kriegsmunition ausstatten. Da ihm die lübschen Stücke gerühmt wurden, drückte er den Wunsch aus, der Rath möge ihm „mit zweien guten stücken groben metallenen geschuzes willfaren und zu statten kommen.“⁵³⁾ Die Stadt wollte den König mit zwei neuen erfreuen; aber der Guß mißlang zweimal und so verging ein Jahr, ohne daß man dem König mitgetheilt hatte, ob man seinem Wunsche nachkommen wolle oder nicht. Da nun schickte man ihm „2 halbe cartowen mit ihren laden und was darzu gehörig,“ die der König aber, wie nicht anders zu erwarten war, wieder zurückschickte.⁵⁴⁾

Er ließ dem Ueberbringer der beiden Stücke, dem Büchsenmeister Peter Friesen sagen, er begehre das Geschenk der Lübecker ganz und gar nicht, er solle die Stücke nur zurücknehmen.⁵⁵⁾

⁵²⁾ Die Schonenfahrer klagten über Beschränkung des Handels auf Schonen und trugen dem Nordanus auf, beim Kanzler anzufragen, wie es mit ihrem Schreiben stehe, das sie über diese Sachen an den König geschickt und keine Antwort erhalten haben (Act. Dan. X, 57). Weiteres ist darüber nicht bekannt.

⁵³⁾ Christian IV. an Lübeck, 7. Januar 1603, Act. Dan. X, 58.

⁵⁴⁾ Bricka, C. F., og J. A. Fridericia, Kong Christian den fjerdes egenhändige Breve I, 57. Num., schreibt: Als Christian hörte, daß die Lübecker sich weigern, den auferlegten Zoll in Bergen und andern Fischlagern zu bezahlen, befahl er, sie sollen Schiff und Güter verzollen, wie andere Fremde. Lübeck suchte vergebens den König zu erweichen, indem es ihm drei Kanonen sandte; die Gabe wurde zurückgewiesen.

⁵⁵⁾ Relation des Peter Frieze vom 11. Mai 1604, Act. Dan. X, 60. Dem Boten ließ er nicht einmal ein Schreiben, sondern nur ein recepisse einhändigen.

Der König war in jenen Tagen sehr erboht über die Lübecker, nicht allein weil sie ihn auf seine Bitte um einige Stücke so lange hatten warten lassen, sondern vor allem, weil von hanfischer Seite, wie er meinte, Eingriffe in seine Souveränitätsrechte erfolgt seien.

Christian IV. hatte dem Rath in Bergen gestattet, eine Bieraccise einzuführen; ⁵⁶⁾ seinem Lehensmann in Akerhus hatte er die Anweisung gegeben, von den Lübeckern den gleichen Zoll zu verlangen wie von den übrigen Fremden. ⁵⁷⁾ In Lübeck klagte man über diese Verordnungen und schickte im Einverständniß mit den übrigen Hansestädten den Sekretär Johann Brambach als praenuntius an den König nach Kolding (18. Januar 1604); ⁵⁸⁾ er sollte den König um Abschaffung oder wenigstens Suspension des neuen Zolls in Bergen bitten. Als der König sich weigerte, machte Brambach bei seiner Abreise eine Eingabe an den König, worin er die hanfischen Freiheiten als *jura quaesita* bezeichnete. Dies erbitterte den König so sehr, daß er beschloß, die lübischen Privilegien aufzuheben. Daß er allein gegen Lübeck vorgehen wollte, mochte seinen Grund darin haben, daß er Brambach vor allem als Abgesandten Lübeck's betrachtete. Jetzt wollte er zeigen, „wer Herr und König in seinen Landen sei,“ daß er nicht gebunden sei an die Privilegien, welche seine Vorfahren einmal gegeben haben; bestätigte er die Privilegien, so sei dies ein reiner Gnadenakt. Dies war der Standpunkt, den er während seiner ganzen Regierungszeit gegen die Vorrechte der Städte einnahm.

Seinen Angriff richtete er zunächst auf das alte Vorrecht Lübeck's, das es seit fast zwei Jahrhunderten mit den wendischen Städten besaß und das noch in Odense bestätigt worden war: auf die Freiheit vom Sundzoll. Am 10. April 1604 erließ er ein Mißwive

⁵⁶⁾ Nørste Rigsregistr. III, 600. Die Lübecker klagen hierüber in der Instruktion für ihre Gesandten vom 12. Mai 1604.

⁵⁷⁾ Nørste Rigsregistr. III, 618.

⁵⁸⁾ Diese Nachricht findet sich in der Instruktion für die Gesandten des Jahres 1604 Mai 12 (Act. Dan. X, 61); Willebrandt, Hanf. Begebenheiten, S. 185.

an den Zöllner in Helsingör folgenden Inhalts: der König sei aus verschiedenen Ursachen geneigt, die Lübecker nicht länger als andere Fremde mit dem Sundzoll zu verschonen: es sollen von nun an das Lastgeld und anderer Zoll und Gerechtigkeiten von ihren Schiffen und Gütern verlangt werden gleichwie von anderen Fremden, welche durch den Sund kommen.⁵⁹⁾ Diesen Erlaß theilte der König allen Zöllnern des ganzen Reiches mit.⁶⁰⁾ Die Hansestädte waren eben in Lübeck versammelt,⁶¹⁾ als die Nachricht von der neuen königlichen Verordnung eintraf, eine Nachricht, die um so überraschender kam, als der König erst am 4. April ihnen den Tag für Konfirmation der Privilegien und Aufhebung des neuen Zolles in Bergen bestimmt hatte. Dem König gegenüber verhehlten sie ihre Aufregung und schrieben — gewiß sehr euphemistisch — sie betrachteten seine Verordnung als eine Mahnung, daß sie mit Ernst an die Mittel denken, durch welche man mit dem König in besseres Einverständnis kommen könnte. Er möge einen neuen Tag für die Gesandten bestimmen. Sie weisen noch darauf hin, daß die Städte den Königen in Nothfällen „behagliche und nuzbare Dienste“ erwiesen haben.⁶²⁾ Die Lübecker schickten dann auch auf die Nachricht, daß am 14. Mai ein Reichstag im Reiche Dänemark beginne, eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Jakob Bording, dem Syndikus Nordanus und dem Rathsherrn Hermann von Dorn, an den König, um ihn vor allem zur Zurücknahme der obigen Edikte zu bewegen.⁶³⁾ Die Gesandten reisten am 14. Mai von

⁵⁹⁾ Secher, V. N., Forordninger Rejesser zc. Bd. III (1596—1621), Kopenhagen 1891—94, S. 166 n. 193: de skulle derfor efter denne dag oppebære lastpenge og anden told og rettigthed af deres skibe og gods ligesom af andre fremmedes som komme i Sundet.

⁶⁰⁾ Secher, Forordninger, III, 166 n. 194 (18. April).

⁶¹⁾ Hanseische Geschichtsquellen III, 205.

⁶²⁾ Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck und die Hansestädte an den König Christian IV., 1604 April 23 (Act. Dan. X, 61).

⁶³⁾ Vgl. die Instruktion und Nebeninstruktion für die Gesandten, 12. Mai 1604, Act. Dan. X, 61.

Lübeck ab und kamen am 23. Mai in Kopenhagen an. Als sie sich bei dem Kanzler angemeldet hatten, ließ dieser ihnen sagen, der König würde gerne selbst Audienz gegeben haben, aber er sei mit Arbeit überladen, einestheils wegen des Reichstags, andertheils weil er in den nächsten Tagen nach Norwegen reisen wolle. Er habe deshalb einige Reichsräthe abgeordnet, welche ihre Werbung entgegennehmen sollen. Am andern Tage (25. Mai) erhielten sie Audienz vor den hiezu verordneten Reichsräthen: dem Kanzler des Königs, Christian Friis, dem Statthalter von Kopenhagen, Breide Ranzau und Dr. Mezner. Die Gesandten Lübecks klagten vor allem, daß der König gegen alle Hoffnung von Schiffern und Bürgern den Lastzoll im Drefund habe fordern lassen; sie klagten, daß „er durch den Amtmann von Segeberg den Schlagbaum an der Grenze vor dem Holstenthor bei Krempeisdorf und auch das Gericht am selbigen Ort habe niederwerfen lassen,“ daß er die zwei Stücke ganz ungnädig zurückgeschickt, in Bergen und Norwegen neue Zölle eingeführt⁶⁴⁾ und die Privilegien eingezogen habe. Die „täglichen Kommerzien“ zwischen beiden seien nothwendig für die Lübecker wie für die Dänen. Sie haben aber dem König doch keine Ursache zur Ungnade gegeben. Zugleich vertheidigten sie sich zum Voraus gegen etwaige Vorwürfe, die man ihnen machen könnte: mit der Bitte um Bestätigung der Privilegien seien sie durchaus nicht saumselig gewesen, sie haben ja im Jahre 1598 dessentwegen eine Gesandtschaft an ihn geschickt, welche allerdings auf die Forderungen des Königs nicht gefaßt gewesen sei. Aber das habe nicht an ihnen gelegen; dann haben im Jahre 1600 die dänischen Abgesandten die Privilegien kollationirt; die Vollmachten der einzelnen Städte, wie sie der König verlangt habe, seien wegen des abscheulichen Gifts der Pest, welche so heftig in diesen Jahren gehaust, nicht eingegangen. Uebrigens haben die wendischen und

⁶⁴⁾ Gemeint sind wahrscheinlich die oben genannten und die Ausfuhrzölle auf Holz, 1602 Mai 9, Norske Rigsregistranter III, 658 ff.; 1602 Oktober 4 (III, 692).

andere Hansestädte letzter Tage an den König wegen Ansetzung eines besonderen Tages hiefür geschrieben.

Sodann erwähnten sie einige Grenzstreitigkeiten, wie sie zwischen best befremdeten Staaten vorkommen können. Wenn die Stadt sich geweigert habe, für ihre in Holstein liegenden Güter die Türken- und Fräuleinsteuer zu bezahlen — schon 1592 und 1594 hatten sie sich gesträubt —, wenn städtische Soldaten in das Gut der Wittve Kays von Ulfeld eingedrungen seien, wenn sie dem Dntel des Königs, dem Herzog Johann von Schleswig-Holstein,⁶⁵⁾ die Ueberfahrt mit Pramen gehindert und schließlich die Prame weggenommen haben (im Jahre 1604) und trotz der zweimaligen Mahnungen des Königs dieselbe nicht herausgegeben haben, so sei dies alles geschehen „zur Erhaltung der alten Gerechtigkeiten der Stadt, nicht aber zum Schimpf des Königs.“

Nachdem die Reichsräthe dem König hierüber Bericht erstattet hatten, wurde den städtischen Gesandten dessen Antwort durch Dr. Wegner mitgetheilt (28. Mai), die aber wenig tröstlich lautete. Der König beharrte auf seinen Verordnungen: daß Lübeck im Dre- und im Belt Zoll, und Accise in Bergen bezahlen müsse, sei durchaus kein Zeichen der Ungnade; denn die Untertanen benachbarter Potentaten, welche sich gegen den König ergebenere zeigen als Lübeck, müssen diese Zölle auch bezahlen und betrachten den Zoll nicht als Zeichen der Ungnade, sondern „erweisen dem Könige alle Freundschaft.“ Er wolle den Handel der Stadt durchaus nicht hemmen, wenn sie die Abgaben wie die Andern entrichteten; aber diese Zölle und Accisen schaffe er nicht ab und wolle mit den Gesandten darüber nicht disputiren; er sei Herr und König in seinem Land und treffe solche Anordnungen mit gutem Rechte. Die Stadt beklage sich mit Unrecht darüber, daß er die beiden Stücke zurückgeschickt habe; man habe ihn ja ein volles Jahr warten lassen und auch während dieser Zeit keiner Antwort gewürdigt.

⁶⁵⁾ Brika, C. F., og J. A. Fridericia, Kong Christian den fjerdes egenhændige Breve, Bd. I (1589—1625), 57, Num.

Wegen des Schlagbaums und des Gerichts dabei erklärte er, daß er seinem Amtmann in Segeberg diese Weisung gegeben habe; zudem sei der Schlagbaum und das Gericht erst während der Minderjährigkeit des Königs dorthin gekommen; die Fräulein- und Türkensteuer müssen die Dörfer entrichten und auch die Besitzer, welche in diesen Dörfern Güter haben.

Damit wollten die Räte die Gesandten verabschieden; doch diese baten, über einige Punkte noch nähere Aufklärung geben zu dürfen. Sie sahen ein, daß sie eine Abänderung bezüglich der Zölle nicht erringen können und beschränkten sich daher in ihrer Erwidrerung auf die anderen Punkte. Sie richteten aber nichts aus.

Als die Gesandten auf dem Wege nach Kopenhagen waren, fiel ein neuer Schlag gegen den Handel der Lübecker: der König verbot ihnen den Handel in Aalborg, nur den Pfingstmarkt sollten sie besuchen dürfen, während den andern Städten gestattet war, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten und zwischen St. Michaels- und Martinstag in Aalborg Handel zu treiben.⁶⁶⁾ Den Kaufleuten Lübeck's wurde dieses Verbot mitgetheilt, als sie am Pfingsten 1604 den dortigen Markt besuchten. Die Gesandten im Mai hatten aber davon, wie es scheint, nichts erfahren.

Deshalb schickten die Lübecker im November desselben Jahres nochmals eine Gesandtschaft an den König; es waren zu derselben Jakob Bording, Hermann von Dorn und Thomas Plass deputirt.⁶⁷⁾ Sie hatten zunächst die alten Klagen mit den alten Entschuldigungen vorzubringen. Sie sollten dem König die zwei Stücke wieder anbieten, ihm danken für den gnädigen Bescheid, den er den Residenten am Kontor in Bergen eröffnet habe

⁶⁶⁾ Secher, Forordninger III, 167 n. 195 (19. Mai), vgl. dazu „Verzeichnis etlicher dem erborn rath zu Lubeck von ihren im konnigreich Dennemarken handtierenden kauffleuthen geklagten beschwerungen. Act Dan. X, 62.

⁶⁷⁾ Resolution des Königs, 3. Dezember 1604 (Act. Dan. XI, 65, Copie).

und ihn bitten, fürder der Stadt und der ganzen Hanſa gewogen zu ſein.⁶⁸⁾

Hernach kamen die neuen Klagen, daß ihr Handel in Alsborg und Malmö ſchwer darniederliege, da der König ihre Privilegien eingezogen, ihnen nicht mehr geſtattet habe, mit den Bauern zu handeln.⁶⁹⁾ Man beſaſte ſie mit neuen Zöllen; und gerade nur Lübeck, nicht auch andere Städte, wie Koſtock und Wiſmar, müſſen ſolches leiden. Als ihr Vogt nach Schonen gekommen ſei, habe ihm der dortige Zöllner Peter Hans⁷⁰⁾ eine Verordnung des Königs

⁶⁸⁾ Dieſe Inſtruktion (Act. Dan. X, 61, Orig.) trägt das Datum 6. November 1605; es iſt indeß mehr als wahrſcheinlich, daß in der Jahreszahl ein Schreibfehler ſteckt; denn es wird in der Inſtruktion auf den Ausgang der Geſandſchaft im Mai des Jahres hingewieſen und wird geſagt, daß der König das letzte Mal den Geſandten keinen näheren Aufſchluß gegeben habe, weſhalb er Lübeck mit den hamburgiſchen Händeln in Zuſammenhang bringe, da der König nach Norwegen gewollt habe. Dies paßt aber ganz genau auf die Geſandſchaft des Jahres 1604, welche im Mai ſtatſand und bei welcher jene räthſelhafte Aeußerung des Königs über Hamburg gefallen iſt; der König ging 29. Mai 1604 nach Norwegen (Danſke Magazin IV, 4, 18). Im November 1604 war eine Geſandſchaft der Stadt in Kopenhagen, wie die königliche Reſolution nachweiſt (3. Dezember 1604); letztere kann aber nicht ins Jahr 1605 gehören, da der König am 29. November 1605 ſchon beim Zöllenspieker ankam auf ſeiner Reiſe nach Braunschweig (Hamburg. Stadtarchiv Cl. Nr. 1a, vol. I. fasc. 10, Akten betreffend das Verhältniß Hamburgs zu Chriſtian IV. vor deſſen Eingreifen in den 30jährigen Krieg: Brief des Mathias Meyer aus Hamburg an den Freiherrn von Minckwiß, Bl. 79). Sonach iſt die genannte „letzte Geſandſchaft“ die vom Mai des Jahres 1604, und die Inſtruktion vom 6. November, welche auf dieſe „letzte Geſandſchaft“ zurückweiſt, gehört dem Jahre 1604 an.

⁶⁹⁾ Dieſe Nebeninſtruktion (Act. Dan. X, 62) iſt nicht datirt. Aber es wird in ihr auf eine Nebeninſtruktion vom 12. Mai (ohne Angabe des Jahres) hingewieſen; dieſe iſt ohne Zweifel die vom 12. Mai 1604, da dasjenige, worauf hingewieſen wird, eben nur in dieſer ſich findet. Man wird wohl deshalb nicht in der Annahme fehlgehen, daß unſere Nebeninſtruktion hierher gehört, da ja im Jahre 1604 außer der Geſandſchaft nur noch eine im November 1604 nach Kopenhagen abging.

⁷⁰⁾ Secher, Netterdingsdommer I, 380.

vorgelesen, wonach die alten Freiheiten der Stadt in Schonen aufgehört haben und daß sie Zoll geben sollen wie die andern Fremden; es seien dies Bestimmungen, welche dem Vertrag von Odense, der königlichen Resolution von 1571 und dem Abschied von Kopenhagen (1589) zuwider seien; sie schädigen den Lübschen Handel, der ja so hochnothwendig sei für die dänischen Lande. Alles dies sei geschehen, obwohl der König der letzten Gesandtschaft versichert habe, er wolle den Handel der Stadt keineswegs hemmen und unterbinden. Zum Schlusse richteten sie die Bitte an den König, er möge sie doch halten wie die andern Hansestädte.

Dieser hielt die Gesandten lange hin; am 21. November klagten sie, daß sie schon acht Tage auf die in Aussicht gestellte Audienz warten.⁷¹⁾ Der Bescheid, der ihnen 3. Dezember 1604 gegeben wurde, brachte wenig Erfreuliches:⁷²⁾ Es sei, heißt es darin, nicht Ungnade, die den König zu den Zollforderungen bewogen habe; er habe dabei nur das Wohl seiner Unterthanen im Auge gehabt, wenn auch das Verhalten Lübecks diese Verordnungen einigermaßen veranlaßt habe. Der Zoll sei aber nicht so bedeutend, daß er Lübeck bei seinem großen Handel im Reiche schwer fallen werde; außerdem genieße es viele andere Freiheiten. Im Anschluß daran entwickelt der König, wie er sich zu den alt überkommenen Privilegien stelle: es seien diese nicht als Verträge zu betrachten, sie seien nur Gratifikationen und er sei durchaus nicht gesonnen, seine Hoheitsrechte preiszugeben, wenn Lübeck ihm auf Grund dieser Privilegien das Recht, Verfügungen zu erlassen, bestreiten wolle: die neuen Zölle bleiben bestehen.⁷³⁾

Der Ausgang der Gesandtschaft befriedigte die Stadt keineswegs. Sie wandte sich deshalb schon im nächsten Monate⁷⁴⁾ wieder an den König und wiederholte ihre früheren Bitten und Beschwerden.

⁷¹⁾ Die Gesandten Lübecks an den König, Kopenhagen 21. Nov. 1604 (Act. Dan. X, 61).

⁷²⁾ Act. Dan. XI, 65.

⁷³⁾ Die königliche Resolution, Act. Dan. XI, 65.

⁷⁴⁾ Der Rath an Christian IV., 1605 Jan. 16, Act. Dan. X, 62.

Es sei ganz besonders befremdend, daß der König nicht einmal gestatten wolle, daß die Güter, welche die Kaufleute in solutum annehmen, an andern als an diesen drei Tagen weggeführt werden dürfen; das haben die Rätthe des Königs nicht gesagt, aber man habe es aus den Klagen des Kaufmanns daselbst erfahren müssen. Mit diesem Schreiben des Raths schickten die in Alsborg handelnden Kaufleute eine Bittschrift an den König. Dieser versprach die gravamina der Kaufleute dem Rath von Alsborg zu senden und auf dessen Antwort hin einen Bescheid zu geben.⁷⁵⁾ Die Antwort des Königs blieb aber lange aus; auf eine Mahnung der Lübecker hin⁷⁶⁾ erklärte er: die Beschwerdepunkte der Kaufleute beruhen „auf lauterem Ungrunde,“ für die Handlung in den zwei Jahreszeiten könne Lübeck keine Privilegien vorweisen. Was sie sonst geklagt, sei ganz unrichtig; sie haben ja nicht einmal Waaren dort liegen, man könne sie also nicht am Einschiffen derselben hindern. „Die allgemeine Segelation“ von und nach Alsborg habe ihnen gar niemand verboten.⁷⁷⁾ Also von Erleichterung oder Zurücknahme des Verbots war keine Rede. Die in Lübeck versammelten Städte (1605) beschloßen nun, eine Gesandtschaft an den König abzuschicken. Dazu wurden bestimmt der neue hanseische Syndikus Domann und Abgesandte von Bremen, Stralsund und Hamburg, welche nach Kalmar (1)⁷⁸⁾ gehen und dem König von Dänemark einige Bitten vortragen sollten, der König möge die kontorischen Sachen und

⁷⁵⁾ Christian IV. an Lübeck, 6. Februar 1605, Act. Dan. X, 62.

⁷⁶⁾ Lübeck an Christian IV., 16. April 1605, Act. Dan. X, 62.

⁷⁷⁾ Christian IV. an Lübeck, 16. Mai 1605, Act. Dan. X, 62.

⁷⁸⁾ Kalmar ist offenbar ein Schreibfehler, der sich daraus erklären läßt, daß der Schreiber zugleich ein Creditive für Domann schreiben mußte, welcher an König Karl nach Kalmar abgehen sollte. — Die Städte hatten am 28. Mai ein Schreiben an Christian IV. geschickt; dieser antwortete ihnen aber erst am 22. August 1605 (vgl. das Schreiben der Hansestädte an den König 18. Juli 1606, Act. Dan. X, 63). Am 21. September 1605 schreibt der Rath an Nordmann und Hermann Kerkring, sie sollen, wenn sie nach Heiligenhafen gekommen, mit dem Schiff nach Røddby (Saaland) fahren; weiteres ist nicht bekannt (Act. Dan. X, 58).

sonstige Beschwerden abschaffen. Die Gesandtschaft ging aber, wie es scheint, nicht ab; wir haben wenigstens keine Kenntniß davon.

Auch Hamburg und Bremen mußten erfahren, daß der König des hanfischen Zwischenhandels überdrüssig sei. Die beiden Städte trieben einen ziemlich bedeutenden Handel nach Island. Schon Friedrich II. hatte die Fahrt dorthin eingeschränkt, die völlige Vernichtung der hamburgischen und bremischen Islandfahrt bewirkte aber Christian IV. Im Jahre 1601 (24. Juli) gab Christian IV. dem hamburgischen Rathe seine Absicht kund, den isländischen Handel voll und ganz seinen eigenen Unterthanen zuzuwenden.⁷⁹⁾ Ebenso schrieb er nach Bremen, daß er alle Häfen in Island aus besonderen Ursachen Kopenhagen und etlichen andern Städten verpachten wolle und neben diesen soll kein Fremder dort handeln dürfen. Darüber war natürlich große Aufregung in den an diesem Handel theilhabenden Städten. Die hamburgischen Islandfahrer baten den Rath (25. Oktober), er möge es beim König versuchen, dieses Unheil von ihnen abzuwenden. Die Bremer sandten Johann von Uffeln an den König, um für ihre Islandfahrten Fürbitte einzulegen; doch es half nichts. Denn schon im nächsten Frühjahr erhielten Kopenhagen, Malmö und Helsingör das Privileg, nach Island zu fahren.⁸⁰⁾ Damit war der gesetzliche direkte Handel der Hamburger und Bremer nach Island zu Ende; Schmuggelhandel wurde an den isländischen Küsten allerdings noch viel getrieben und auch die Vergünstigung des Königs, wonach es diesen Städten für Sommer 1602 und 1603 gestattet war, zur Eintreibung ihrer dort ausstehenden Schulden die Insel zu besuchen, benutzten sie, um daselbst Handel zu

⁷⁹⁾ Vgl. über das Folgende: E. Waasch, Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte, I. die Islandfahrt der Deutschen, 1889, S. 49 ff.; über die Islandfahrt der Bremer: Petermanns Mittheilungen, Ergänzungsheft 26: Moriz Lindemann, Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte 1620—1868, S. 6 ff.; Slange-Schlegel I, 320.

⁸⁰⁾ Norske Rigsgesegistranter III, 656, 30. März 1602 u. 657, 20. April 1602. Der lübbische Handel in Island muß zu dieser Zeit nicht mehr bedeutend gewesen sein, denn Lübeck klagt bei seinen verschiedenen Gesandtschaften nie über das Verbot der Islandfahrt.

treiben.⁸¹⁾ Die Hamburger konnten sich indeß mit dem Gedanken nicht befreunden, daß ihnen eine so einträgliche Fahrt verboten sein sollte und drückten dem König gegenüber, als er 1603 in ihrer Stadt weilte, den Wunsch aus, er möge die Islandsfahrt wieder freigeben. Die Bremer machten mündlich und schriftlich verschiedene Vorstellungen. Allein der König wollte von einer Wiederherstellung des kommerziellen Uebergewichts der Städte nichts mehr wissen. 1611 versuchten es die Hamburger nochmals, den König um Wiederherstellung zu bitten, allein 1614 wurde der Kontrakt mit den drei Städten erneuert und am 16. Dezember 1619 in Kopenhagen die isländische Kompagnie errichtet.⁸²⁾

So war den Hamburgern eine Erwerbssquelle genommen zu einer Zeit, da es sich darum handelte, ob die Stadt sich in die Oberhoheit des Königs begeben wollte oder ihre Unabhängigkeit von den holsteinischen Landesfürsten behaupten sollte. Seit der Zeit, da Hamburg durch Kaiser Max auf dem Reichstage zu Augsburg (1510 Mai 3) die Anerkennung als freie Reichsstadt erhalten hatte, wollte sie keinen Landesherrn anerkennen, obwohl die Ansprüche der holsteinischen Fürsten durch die ausdrückliche Erklärung des Kaisers nicht beseitigt werden sollten. Aber diese völlige Unabhängigkeit ließ sich nicht behaupten: die Stadt mußte Christian III. huldigen (1538 Mai 4). Fast während der ganzen Regierung seines Nachfolgers Friedrich II. wurde über diese Frage gestritten, bis man sich endlich in Hamburg dazu verstand, dem König nachzugeben; allein bevor der König nach Hamburg kam, ereilte ihn der Tod zu Antvorkov (1588 April 4). Doch die vormundschaftliche Regierung ließ diese Angelegenheit nicht aus dem Auge. Schon im September desselben Jahres, da der König gestorben war, unterhandelten Breide Ranzau und Heinrich Kamel mit den Hamburgern über die Huldigung.⁸³⁾ Diese wurde aber nicht geleistet, weil der König die Belehnung mit Stormarn

⁸¹⁾ Norske Rigsregistr. III, 656 und IV (1870) S. 6 u. 8.

⁸²⁾ Baasch a. a. D. S. 51.

⁸³⁾ Erslev, Altstykker I, 31; Slange-Schlegel I, 83 f.

noch nicht erhalten habe und beim Reichskammergerichte der Prozeß noch nicht entschieden sei, ob die Stadt dem Reiche unmittelbar unterwürfig sei oder nicht. Nun ruhte die Frage eine Zeit lang, aber vernachlässigt wurde sie vom Könige nicht. Denn im Jahre 1601 bestimmte Christian IV. Heinrich Ramel dazu, die Huldigung von den Hamburgern zu verlangen, er könne dies schriftlich thun oder Benedikt von Mefeld und Dr. Lorenz Müller mit einer von ihm ausgearbeiteten Instruktion an sie senden (1601 Mai 22).⁸⁴⁾ Der König hatte schon eine Zusammenkunft mit den Hamburgern bestimmt, da baten diese um Aufschub. In der Zwischenzeit erwirkten sie ein kaiserliches Mandat (1601 August 1), welches ihnen verbot, dem König zu huldigen, solange die Exemptionssache beim Kammergerichte anhängig sei. Dies theilte der Kaiser dem König auch mit (1601 August 1).⁸⁵⁾ So glaubten die Hamburger die Lösung dieser Streitfrage immer länger hinauszuschieben zu können, wie sie es unter des Königs Vater gemacht hatten. Aber Christian IV. war nicht der Mann, der sich durch solche Ausflüchte und Schwierigkeiten abhalten ließ. Er erklärte in einem Schreiben an den Rath (1603 Juni 15), das kaiserliche Mandat sei erschlichen; er komme am 28. Oktober 1603 nach Hamburg und werde die Huldigung entgegennehmen. Zwar wollte der Rath dieselbe immer noch verweigern, da sie keine Immediatunterthanen Dänemarks seien, aber schließlich ließ er sich herbei unter der Bedingung, daß gewisse Artikel vorher besprochen werden; namentlich verlangte er die Bestätigung der Handelsprivilegien und Freiebung der Islandfahrt. Am 25. September wurde der Rathsherr Sebastian von Bergen

⁸⁴⁾ Erslev, *Arkstykke* I, 109; *Slange-Schlegel* I, 341.

⁸⁵⁾ *Apologia Hamburgensis* n. 9 (in *Sammelband der Hamburger Stadtbibliothek: Controverse mit Dänemark I*, Hamburg 1641; also nicht 26. September 1601 wie bei Gallois, *Hamb. Chronik* II, 1206 steht, der übrigens dieses Schreiben mit dem des Kaisers Maximilian II. vom 26. August 1566 (*Apologia*, Beilage 26) verwechselt; denn er sagt, das erstere kaiserliche Mandat verbiete das Huldigen bei Strafe von 50löthigem Gold, während diese Strafe in dem Mandat des Kaisers Max angedroht worden war.

und der Sekretär Gerhard von Holte mit besonderen Instruktionen nach Kopenhagen geschickt, um dort die Bereitwilligkeit der Stadt zur Aufnahme des Königs unter Reservation ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erklären. Während diese in Kopenhagen weilten, kam der kaiserliche Befehl, der die Stadt mahnte, dem König nicht zu huldigen; andernfalls werde sie mit der Reichsacht belegt werden. Trotz dieser kaiserlichen Warnung empfingen der König und Johann Adolf am 30. Oktober die Huldigung, nachdem sie am 27. Oktober in Wandsbek die Privilegien der Stadt bestätigt und versichert hatten, daß die Huldigung der Stadt keinen Schaden bringen solle.⁸⁶⁾ Zwar fürchtete der dänische Reichsrath, daß der Kaiser mit dem König wegen der Huldigung nicht zufrieden sein werde.⁸⁷⁾ Aber was kümmerte sich Christian IV. um den Kaiser, seinen Zweck hatte er ja erreicht. Die Stadt hatte für die Verletzung des kaiserlichen Mandats zu leiden: sie wurde in die Acht erklärt.

Im bisherigen Verlauf der hanfischen Beziehungen kennzeichneten zwei Momente die Politik Christians IV. gegen die niederdeutschen Städte: der ausgeprägte Sinn für seine Souveränität und die hohe Sorge für das Wohl seiner Unterthanen. Hamburg, das sich der fürstlichen Landeshoheit entziehen will, zwingt er zur Huldigung. Mögen ihn Gesandte der Hanse ersuchen, die Privilegien zu bestätigen, er will nichts von der Hanse wissen; er anerkennt nur einzelne Städte, nicht aber den Städtebund und nur jeder einzelnen Stadt will er sie bestätigen. Gelingt es ihm, eine Stadt von den hanfischen Interessen abzuziehen, dann kann er leicht durch kluge Politik die andern allmählich lahm legen. Mögen ihm die lübischen Gesandten noch so beredt darlegen, wie die Stadt ihre alten verbrieften Rechte wahren wolle, dem Könige sind diese Privilegien nur Vergünstigungen von seiten seiner Vorgänger, welche er nicht zu achten braucht; mögen sie ihn noch so inständig bitten, seine Verordnungen zurückzunehmen, er weist sie zurück mit dem Hinweis auf seine Regierungs- und Gesetzgebungsrechte und auf das Wohl des Staates.

⁸⁶⁾ Slange-Schlegel I, 341—347.

⁸⁷⁾ Raadetsbetænkning, 1604 Aug. 27, R. Erslev I, 128.

Durch die Zollerhöhungen im Sunde werden die Zolleinnahmen des Reichs verdoppelt, ja verdreifacht. Durch die Handelsverbote sucht er den Handel der einheimischen Kaufleute zu heben. Durch die Beschränkung des hanseatischen Handels kann er das von den Städten beherrschte Handelsgebiet dem eigenen Kaufmann zuweisen und allmählich die Bürger zu handelskräftigen Kaufleuten heranbilden.

So war das Verhältniß des Königs zu den Städten nicht gespannter als unter der Regierung seines Vaters. Ein Konflikt zwischen Städte und König wurde erst hervorgerufen durch „die braunschweigischen Händel.“

Zweites Kapitel.

Die „braunschweigischen Händel“ und die Verwicklungen der Städte mit Christian IV. in Folge derselben.

Streitigkeiten des Herzogs von Braunschweig (1605). — Werbung Christians IV. an Lübeck. — Der König vor Braunschweig. — Unterhandlungen desselben mit der Stadt. — Waffenstillstand. — Muthwilligkeiten der städtischen Soldaten gegen das Volk des Königs. — Bitte der Städte um Bestätigung der Privilegien. — Aufhebung der lübischen Gerichtsbarkeit auf Schonen. — Bitte an die Reichsstädte. — Klagen Lübecks an die Städte. — Verordnungen des Königs in Bergen. — Ansprüche Christians IV. gegen Lübeck. — Gesandtschaft der Lübecker an Christian IV. (1610 September und Oktober).

Die Stadt Braunschweig hatte sich seit langem gegen Anerkennung der Oberhoheit des Landesfürsten gestraubt; sie gestand dem Herzog nicht viel größere Rechte zu als etwa Köln seinem Erzbischof. Die braunschweigischen Fürsten ertrugen nur mit Widerwillen diese Selbstständigkeit des städtischen Gemeinwesens und immer neue Streitigkeiten gingen aus dem Gegensatz städtischer Selbstständigkeit und fürstlicher Machtansprüche hervor. Herzog Julius nannte sie seine „Erb- und Landstadt.“ Das wollten die Braunschweiger nicht dulden; denn mit diesem Titel werde gesagt, daß sie dem Herzog gehorchen müssen, ob er ihre Rechte achte oder nicht; diese Unbedingtheit ihrer Unterthänigkeit wollten sie nicht zugeben. Als

Heinrich Julius die Huldigung von der Stadt verlangte, stellten sie als Bedingung der Huldigung die Beilegung einer Menge von Irrungen über strittige Rechte. So erhob sich ein tiefgehender Streit vom Tage des Regierungsantrittes an, der fortwucherte und, da die Huldigung verweigert wurde, 1605 in einen wirklichen Krieg überging. Der Herzog hatte geplant, die Stadt zu überfallen. Als dieser Anschlag mißlungen war, begann er sie zu belagern. Der Rath suchte mit ihm gütliche Unterhandlungen anzuknüpfen (1605 Oktober 24).⁸⁸⁾ Doch geschah dies nur, um Zeit zu gewinnen für Anwerbung des nöthigen Kriegsvolkes. Endlich erklärte man Heinrich Julius, daß man nicht gesonnen sei, ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten (1605 November 25). Darauf hin begann dieser mit erneuten Kräften gegen die Stadt anzukämpfen.

Da er aber fürchtete, die Hansestädte möchten der Bundesverwandten zu Hilfe kommen, wandte er sich an König Christian IV., der seinerseits Lübeck ermahnte, in keiner Weise der rebellischen Stadt beizustehen.⁸⁹⁾ Als der Herzog die Stadt nicht bezwingen konnte, eilte ihm Christian IV. zu Hilfe.⁹⁰⁾ Was ihn dazu bewog, war die nahe Verwandtschaft mit dem Herzog, aber auch wohl die Erwägung, nicht allein Braunschweig, sondern auch Lübeck, Lüneburg und andere Städte unter sein Joch zu bringen.⁹¹⁾

Da Lübeck sich nicht an die Mahnung des Königs kehrte und der Stadt Braunschweig erfolgreichen Beistand leistete, ließ der

⁸⁸⁾ Rehtmeier, Philipp Julius, Braunschweig-Lüneburgische Chronika (Braunschweig 1722) S. 1156 ff.

⁸⁹⁾ Christian IV. an Lübeck, 4. Nov. 1605. Original nicht vorhanden; die Copie findet sich im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel; deren Kenntniß verdankt der Verfasser der freundlichen Mittheilung des Vorstandes dieses Archivs, Herrn Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel. Vgl. auch Zeitschr. f. Lüb. Geschichte I, 288.

⁹⁰⁾ Am 29. November 1605 kam er nach dem Zöllenspieker (Schreiben des Mathias Meyer aus Hamburg an den Freiherrn von Münchvitz, 1606 März 1, Hamburger Stadearchiv, Akten, betr. das Verhältniß Christians IV. *ic.*, Bl. 79), am 30. November nach Wolfenbüttel (Rehtmeier, S. 1158).

⁹¹⁾ So Brokes, vgl. *J. f. L. G.* I, 288.

König mehrere reichbeladene Schiffe, die aus Spanien kamen, in Nyburg und Helsingör anhalten. Die Lübecker schickten deshalb eine Gesandtschaft an ihn; doch bevor diese nach Kopenhagen kam, waren die Schiffe freigegeben worden.⁹²⁾

Als die beiden Fürsten erkannten, daß sich mit Belagerung der Stadt Braunschweig nicht viel ausrichten lasse, suchten sie Verhandlungen mit derselben anzuknüpfen, zumal da auch die auf dem Kreistage zu Gardelegen versammelten Stände des niederländischen Kreises den König um Uebnahme der Vermittlung baten.⁹³⁾ Auch mochte auf den König und den Herzog der Umstand Eindruck gemacht haben, daß die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg Vorbereitungen trafen, der bedrängten „Bundesverwandten“ Hilfe zu bringen.⁹⁴⁾ Im folgenden Jahre 1606 brachte es dann Braunschweig auch so weit, daß die genannten Städte mit ihm ein Vertheidigungsbündniß eingingen. Diese sechs Städte traten von nun auf als die korrespondirenden oder näher vereinigten Städte.

Der König forderte Braunschweig auf, einige aus seiner Mitte an ihn zu senden⁹⁵⁾ (1605 Dezember 30). Die Stadt wünschte die Beiziehung einiger Hansestädte: der Herzog gab dies nicht zu.⁹⁶⁾ Man zog es vor, nicht weiter auf die Zulassung der Städte zu dringen und schickte auf die weitere Aufforderung⁹⁷⁾ des Königs hin am 9. Januar 1606 Gesandte nach Wolfenbüttel, wohin sich dieser vom Kriegslager aus (Middagshausen) begeben hatte.

⁹²⁾ B. f. L. G. I, 286.

⁹³⁾ Illustre Examen autoris Illustrissimi über des raths zu Braunschweig kurze abfertigung protestation verantwortung entschuldigung oblation und erbieten (Helmstadt 1608), 19. Dezember 1605, S. 612.

⁹⁴⁾ B. f. L. G. I, 287.

⁹⁵⁾ Christian IV. an Braunschweig (1605 Dezember 30), Illustre Examen, S. 613.

⁹⁶⁾ Braunschweig an Christian IV. (1605 Dezember 31). Der Herzog an Braunschweig (1606 Jan. 2), Illustre Examen, S. 614—616.

⁹⁷⁾ Christian IV. an Braunschweig (1606 Januar 7), Illustre Examen, S. 616.

Da er die städtischen Gesandten wegen anderer „cehaffter Verhinderungen“ nicht empfangen konnte, ließ er ihnen durch seinen Kanzler Joachim Hübner erklären, er sei bereit, die gütliche Verhandlung zwischen Herzog und Stadt zu übernehmen. Er werde die Sache so leiten, daß beide Theile zufrieden sein werden. Vor allem schlage er ihnen einen Waffenstillstand vor (Januar 11). Die Gesandten erklärten darauf, ihre Vollmachten gehen nicht so weit, zumal da der König keine näheren Vorschläge über die Art und Weise des Waffenstillstandes gemacht habe. Wenn man aber mit den Verhandlungen beginne, möge man doch gestatten, daß zwei Hansestädte zu denselben zugelassen werden, etwa Bremen und Magdeburg oder Hamburg und Lüneburg. Der König ließ ihnen antworten, der Beziehung von Hansestädten stehen verschiedene Bedenken entgegen, die Beziehung der Kreisstände dagegen werde zur Beförderung des Friedens sehr dienlich sein. Daß er Vorschläge machen solle über die Mittel, durch welche der Waffenstillstand zu stande gebracht werden könnte, „sei nicht vereinbar mit der königlichen Reputation.“⁹⁸⁾

Darauf erwiderten die Gesandten, daß sie zunächst den Ihrigen von diesen Verhandlungen Mittheilung machen wollen. Der König drang darauf, daß sie spätestens bis Montag oder Dienstag in Wolfenbüttel sein sollten (13. oder 14. Januar). Allein da in der Rathskammer der Stadt viel geredet und wenig gehandelt wurde und zudem noch in jenen Tagen der Rath erneuert wurde,⁹⁹⁾ konnten die Gesandten erst am Mittwoch (15. Januar) in Wolfenbüttel eintreffen.¹⁰⁰⁾

⁹⁸⁾ In den nun folgenden Verhandlungen folgt der Verfasser einem „protocollum über der interposition und handlung konigl. mayt. in Dennemarc[h] Christ[ian] 4. zwischen Ill^{mo} herzog Heur[ich] Juliu[s] zu Br[au]nschweig und Lüneb[urg] und der stadt Br[au]nschweig abgeordneten unter wehrender belagerung vom 6. Januar bis 18. Februar anno 1606 zu Wolfenbüttele vorgangen. Enthaltten in dem Konvolut CXVIII (Heinr. Jul. 1606, 134 Bl.) des Braunschweiger Stadtarchivs.

⁹⁹⁾ Illustre Examen, S. 618 (Schreiben des Rathes der Stadt an den König, 1606 Januar 13).

¹⁰⁰⁾ Protocollum, Bl. 27—37.

Als sie ihre „Werbung“ dem König überreichten, fand er dieselbe zu allgemein, sodaß er anfangs ungehalten war und die städtischen Gesandten mit Vorwürfen überhäufte. Doch schlug er später ihnen „Mittel und Wege vor, wodurch man zum Stillstand gelangen könnte:“ mit Besetzung der Schanzen soll es bei dem jetzigen Bestand verbleiben, wenn die Stadt sich verpflichte, daß die Ahrigen sich jeder feindlichen Thätigkeit enthalten und ihre Verbindung mit dem Spanier (Spinola) aufgeben. Der Waffenstillstand solle dann einen Monat dauern.

Allein die Gesandten konnten diese Vorschläge nur ad referendum annehmen und mußten nach Braunschweig zurück, um sich Rath's zu erholen. Da sie aber zu lange ausblieben, schickte der König nach ihnen (18. Januar).¹⁰¹⁾ Sie erschienen sofort, aber die Resolutionen über die Vorschläge gefielen nicht. Er wiederholte seine früheren Vorschläge; nur einen neuen Vorschlag machte er: der Herzog sei mit einem Waffenstillstand einverstanden, wenn der Rath unter Siegel verspreche, ihn zu halten. Den Vorwurf, daß die Stadt mit Spinola in Verbindung gestanden, hielt er trotz einer gegentheiligen Erklärung der Gesandten immer noch aufrecht; denn am 1. Dezember 1605 habe der Rath ein Schreiben an die Offiziere Spinolas in Lingen geschickt. Die Gesandten replizirten hierauf kurz und baten, daß ihnen die Straße nach Lüneburg geöffnet werde, damit ihre Bürger, welche in andern Städten seien, hereinkommen könnten. Der tiefere Grund dieser Bitte war der, daß sie mit den Mitverwandten des hansischen Korpus besser verkehren könnten. Der Herzog gestattete auf die Bitte des Königs hin, daß die Bürger, welche auswärts seien, in die Stadt zurückkehren dürfen, aber nur dann, wenn ihre Namen dem Herzog genau notifizirt worden seien.

Mit diesen Erklärungen kehrten die Gesandten nach Hause zurück. Nachdem man darüber einige Tage berathen hatte, schickte man sie gegen Wolfenbüttel (1606 Januar 22).¹⁰²⁾ Sie

¹⁰¹⁾ Protocollum, Bl. 43 a bis 45 b.

¹⁰²⁾ Protocollum, Bl. 46 a bis 62 b.

überreichten dajelbst dem König ihre Resolution. Dieser ließ den Gesandten sagen, sie sollen schnell zurückgehen und über einzelne Punkte sich näher erkundigen; er selbst könne jetzt nicht mehr länger hier verharren. Er habe aber die Sache mit dem Herzog genau überdacht und der Herzog folge seinen Vorschlägen. Jetzt liege es nur noch an der Stadt nachzugeben, „und wenn die Stadt jetzt die Sache erschweren wolle, werde ein Schwereres folgen.“ Die Gesandten fragten noch an, ob mit dem Waffenstillstand die Hauptverhandlung beginne und ob unter der Aufhebung der Feindseligkeit auch das „Dämmen und Schanzen“ einbegriffen sei. Als der Kanzler hierüber eine befriedigende Erklärung abgegeben, zogen sie weg.

Da sie auf den bestimmten Termin nicht eintrafen, reiste der König auf eine Mahnung seiner Reichsräthe hin von Wolfenbüttel ab.¹⁰³⁾ Der Kanzler mußte jetzt selbst nach Braunschweig hineingehen (26. Januar).¹⁰⁴⁾ Dort erklärte er den Abgeordneten des Raths, wenn die Stadt diese Gelegenheit nicht ergreife, werde der König, der nur seine Mühe dabei habe und der Stadt durchaus keines ihrer Rechte nehmen wolle, seine Hand abziehen. Dadurch werden sie aber bei den Fürsten und den Hansestädten Unglimpf bekommen; denn letztere haben den König in einem Schreiben versichert, sie wollen die Stadt „zu aller Gebur“ verweisen. Ihnen genügte indeß diese Erklärung des Kanzlers nicht; sie baten, er möge bei Heinrich Julius, der aus seiner zurückhaltenden Stellung herausging, neue Instruktionen holen. Der Kanzler wies auf ein Schreiben des Herzogs hin, das er eben erhalten und worin der Herzog die Stadt mahne, sie solle ohne „ambages“ und „limitationes“ sich einfach und „puro“ erklären, ob sie unter diesen Bedingungen einen Waffenstillstand annehmen wolle oder nicht. Die Bürger, welche in die Stadt wollen, dürfen hinein,

¹⁰³⁾ Illustre Examen, S. 620. Wie aus Siverd Grubbe's Tagebuch erhellt, war der König seit 19. September 1605 von Kopenhagen abwesend (Danske Magazin IV, 4, 31).

¹⁰⁴⁾ Protocollum, Bl. 77 a bis 79 a.

aber ohne Hab und Gut, natürlich auch ohne Geld. Es folgten nun einige Erklärungen, daß „unter Thätlichkeit auch Schanzen und Dämmen“ begriffen sei; der Kanzler¹⁰⁵⁾ ging übrigens zum Herzog zurück und versprach Erklärung zu bringen. Es wollte der Stadt gar nicht behagen, daß die Hansestädte von der Haupt-handlung ausgeschlossen sein sollten, und sie bat darum auch bei den magdeburger Gesandten um deren Zulassung, welche versprachen, beim Herzog Fürbitte einzulegen. Als sie am andern Tage wieder mit den magdeburger Gesandten (am 29. Januar) beriethen, kam ein Trompeter des Herzogs mit einer Erklärung in die Stadt, welche berathen und angenommen wurde.

So wurde am folgenden Tage der Waffenstillstand geschlossen¹⁰⁶⁾ unter der Bedingung, daß der Herzog die Schanzen und Pässe besetzt halten und, wenn das Wasser ihnen schade, dieselben ausbessern dürfe. Die Stadt ihrerseits solle alle Prozesse gegen den Herzog am Reichskammergericht niederschlagen. Der Rath sträubte sich einige Zeit dagegen, allein der dänische Kanzler antwortete, der Herzog lasse sich nicht davon abbringen.¹⁰⁷⁾ Endlich gab der Rath nach und der Waffenstillstand trat ein. Allein der Friede war damit noch nicht hergestellt. Die Verhandlungen, welche unter dem Vorsitz der kaiserlichen Kommissäre Minckwitz und Hohenlohe über denselben geführt wurden, zerschlugen sich.

In seinem Reiche angekommen, fandte Christian IV. voll Groll über Braunschweig seinem Vetter Munition und sechs Fähnlein zu Fuß. Den Büchsenmeister, der das Pulver überbringen sollte, nahmen die Städtischen gefangen, das Pulver ließen sie in die Luft gehen, das Fußvolk aber unter dem Obersten Jürgen Lunge wurde mit List überrumpelt und gegen ein Lösegeld entlassen.¹⁰⁸⁾

¹⁰⁵⁾ Protocollum, Bl. 79 b bis 85 a.

¹⁰⁶⁾ Protocollum, Bl. 85 b bis 107.

¹⁰⁷⁾ Illustre Examen, S. 621; Mejer, Londorpius suppletus I, 2, 140 f.

¹⁰⁸⁾ 3. f. 2. G. I, 287 f. Vgl. hierzu die ausführliche „Gestendige und gnugsame anzeig, daß der konigt auß Dennemard der statt Braunschweig bey wehrender belagerung in persona auch mit reutter und knechten . . . wieder die statt hülfße geleistet u. s. w., Act. Dan. X, 64 (stammt aus dem Jahre 1610 oder 1611).

Diese Ueberrumpelung der dänischen Soldaten war geeignet, in dem König einen tiefen Groll hervorzurufen. Doch erfuhr dieser, wie das folgende zeigt, erst spät von dem Geschehenen.

Als die Lübecker den König baten, er möge ihnen doch „freie Handlung“ in seinen Landen gestatten,¹⁰⁹⁾ versicherte er sie,¹¹⁰⁾ daß er ihren Handel nicht stören werde und entschuldigte sich zugleich wegen der Arrestation einiger Schiffe im Sund. Die in Lübeck versammelten Hansestädte (Juli 1606) wollten diese günstige Stimmung des Königs sich zu nütze machen und wiederholten ihre alte Bitte um Bestätigung der Privilegien, um Aufhebung der neuen Zölle in Bergen, wenigstens bis die Mißverständnisse beseitigt seien. Dem Kaufmann in Bergen habe der König (1606) die Versicherung gegeben, seine Privilegien zu schützen.¹¹¹⁾ Allein die Gesinnung des Königs gegen die Städte hatte sich einstweilen geändert.¹¹²⁾ Die Antwort, die er ihnen zukommen ließ, war ziemlich scharf: die Privilegien seien reine Gnadenakte, nicht wie die Städte immer meinen, *jura quaesita*; er wolle der einen oder der andern Stadt dieselben gewähren. Neue Zölle habe er keiner Stadt auferlegt, Lübeck ausgenommen. Wenn dessen Kaufleute nicht damit zufrieden seien, sollten sie sich des Handels nach Dänemark enthalten; es sei dies allgemeiner Wunsch in seinem Reiche, denn von Lübeck sei er auf schimpfliche Weise beleidigt worden.¹¹³⁾

¹⁰⁹⁾ Lübeck an Christian IV., 1606 März 3, Act. Dan. X, 63.

¹¹⁰⁾ Christian IV. an Lübeck, 1606 März 12. Geständige anzeig, fol. 20 b.

¹¹¹⁾ Die Hansestädte an Christian IV., 1606 Juli 18, Act. Dan. X, 63; das Schreiben der Städte erhielt der König erst am 22. November 1606.

¹¹²⁾ Christian IV. an die Städte, 1606 November 26, Act. Dan. X, 63 b: „die Lubischen können unserer zölle leicht und woll uberhoben sein und deren vorschonet bleiben, wann sie sich mit ihrer traffique unsers reiches Dennemarden . . . enthalten und daraus bleiben, wessen man woll friedtlich und nur begehrendt ist.“

¹¹³⁾ Christian IV. an die Hansestädte, 1606 November 26, Act. Dan. X, 63 b.

Lübeck suchte sofort den Zorn des Königs zu mildern und betheuerte, daß es für den „Muthwillen,“ der bei ihnen vorgekommen, nicht verantwortlich gemacht werden könne.¹¹⁴⁾ Mit diesem „Muthwillen“ verhielt es sich nämlich so: ein dänischer Paßzettel war bei Nacht an ein Brett geheftet worden; als ihn das Volk am andern Morgen sah, wurde es erbittert und riß den Zettel ab. Doch wurde die Sache den Behörden hinterbracht, welche Untersuchungen über den Thäter anstellten, denselben aber nicht ermitteln konnten. Falls der König den Thäter wisse, schrieben die Lübecker, so möge er denselben ihnen angeben, damit er gebührend bestraft werden könne. Die Stadt sei unschuldig, und der König möge sie deshalb mit den übrigen Städten zur Konfirmation der Privilegien zulassen. „Sie kommen den Unterthanen des Königs mit aufrichtigem Handel und Wandel ebenso entgegen wie die andern Städte.“

Der König hatte schon geraume Zeit vor jenem Brief (1606 November 26) die Lübecker seinen Groll fühlen lassen. Kaum war er von seiner Reise nach England, wohin er sich anfangs Juni begeben hatte, zurückgekehrt, da befahl er seinem Lehensmann Siverd Grubbe, den „Büttel,“ welchen die Lübecker trotz seiner Warnung (1605) wieder nach Schonen geschickt hatten, gefangen zu nehmen und nach Kopenhagen führen zu lassen.¹¹⁵⁾ Der König sah es als eine Schmähung seiner Autorität an, daß die Lübecker ihren eigenen Büttel zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Schonen mitbrachten. Grubbe führte den Befehl des Königs getreu aus: er ließ den städtischen Vogt in Eisen nach Kopenhagen führen, sein

¹¹⁴⁾ Lübeck an Christian IV., 1606 Dezember 22, Act. Dan. X, 63 b.

¹¹⁵⁾ Befehl an Siverd Grubbe, 1606 August 30. In Danske Samlinger II Række 6 (1877—79) S. 384; Schäfer, D.: Das Buch des lübschen Vogts auf Schonen, Hans. Geschichtsquellen IV (1887) S. XLIV. Dieses Verbot wird wohl auf den Bericht Siverd Grubbes an den König zurückzuführen sein, denn dieser war am 26. und 27. August beim König in Kopenhagen (Siverd Grubbes Dagbøger in Danske Mag. IV, 4, 23).

Haus anzünden und abbrennen. Dieses scharffe Verfahren des Königs versetzte die Lübecker um so mehr in Aufregung, als gerade dieses Privilegium seit den Tagen des Stralsunder Friedens von den dänischen Königen nie ernstlich angetastet worden war.

Wo sollten die Städte Hilfe suchen gegen die willkürliche Beseitigung der Privilegien in Dänemark? Einige aus dem hanfischen corpus hatten auf den zu Worms (1606 Mai 26) abgehaltenen Tag der deutschen Reichsstädte Gesandte geschickt, welche die dort Versammelten zu einem Bündniß mit der Hanse auffordern sollten. Die Städte werden, so klagten sie, insgemein bedrückt; man ziehe ihre Privilegien ein, man kürze ihr Recht, wie es sich bei Braunschweig zeige; man hindere ihren Handel durch neue Zölle und Lizenzen, durch Münzfälschung und fremde Monopole. Die Reichsstädte jedoch mit ihrer friedliebenden Politik ließen sich nicht auf die Vorschläge der Hanse ein, da ja nur die Hansestädte bedrückt werden, nicht aber auch die andern Reichsstädte. Ein Bund mit ihnen würde pro conspiratione gegen Kaiser und Fürsten angesehen werden.¹¹⁶⁾ So waren sie abgewiesen und ihre Hoffnung, bei den übrigen Städten eine Stütze gegen die dänischen Bedrückungen zu finden, war gesunken.

Sie waren also ganz auf sich selbst angewiesen. Deshalb regte Lübeck in dem Schreiben, worin es seinen Bundesverwandten von der „bedrohlichen“ Antwort des Königs Mittheilung machte, die Frage an, ob es angesichts dieses Vorgehens des Königs nicht an der Zeit wäre, „daß das hanfische corpus sich enger zusammenschließe“ — so wenig hatte die neue Konföderation von 1604 genügt; zu einer näheren Besprechung hierüber wurden die Städte nach Lüneburg eingeladen.¹¹⁷⁾

¹¹⁶⁾ Stieve, F., Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, V (1883), S. 910, Anm. 2.

¹¹⁷⁾ Lübeck an Köln, Hamburg, Bremen, Klostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Danzig, Lüneburg und Greifswalde, 1606 Dezember 17, Act. Dan. X, 63 b.

Die Städte suchten Lübeck zu trösten: die Stadt habe den Groll des Königs nicht verschuldet, er habe deshalb auch „keinen gegründeten Anlaß, gegen Lübeck bedrohlicher Weise vorzugehen.“ Das Anerbieten des Königs, einigen Städten die Privilegien bestätigen zu wollen, wurde abgewiesen: „durch eine solche Konfirmation,“ meinte Stralsund, „werde niemanden genützt, man sei doch auch post confirmationem dem absoluten Willen des Königs preisgegeben.“¹¹⁸⁾ Danzig rieth den Lübeckern, sie sollen die Interzession des Churfürsten von Brandenburg anrufen.¹¹⁹⁾ Rostock und Wismar schrieben, man solle über des Königs Schreiben auf einem wendischen oder Hanjetage berathen.¹²⁰⁾

Auf die andere Frage wegen der „näheren Zusammenetzung“ der Hansestädte antwortete Wismar, es sei zwar sein Wunsch, daß durch „solche treuherzige Verbindung“ die Lage Lübecks sich bessere, ihm selbst aber sei es nicht möglich, ein solches Werk zu Wege zu richten; es werde auch schwer gehen, alle Städte zum Beitritt zu bewegen. Hamburg dagegen erklärte sich zur näheren Besprechung dieser Frage bereit.¹²¹⁾

Im folgenden März (1607) fand sich eine Reihe von Abgesandten der wendischen Städte und anderer Hansestädte in Lüneburg zusammen. Zunächst beschloß man, dem König auf seine letzte Erklärung hin (1606 November 26) bestimmte Antwort zu geben. Man wolle, schreiben sie, dem König und seinen Unterthanen mit gebührender Reverenz und redlichen Gewerben und Kommerzien begegnen, damit die uralte gnädigste Vertraulichkeit rühmlichst auch fürderhin unterhalten werde. Wenn er die Lübecker als der „Korrespondenz für unwürdig“ bezeichnet habe, so werde er jetzt, nachdem die Lübecker Aufklärungen gegeben haben, „zu anderen Gedanken gekommen sein. Es werde doch nicht seine Absicht sein, die alte

¹¹⁸⁾ Stralsund an Lübeck, 1607 Januar 18, Act. Dan. X, 63 b.

¹¹⁹⁾ Danzig an Lübeck, 1607 Februar 1, Act. Dan. X, 63 b.

¹²⁰⁾ Rostock an Lübeck, 1607 Januar 2; Wismar an Lübeck, 1607 Januar 7, Act. Dan. X, 63 b.

¹²¹⁾ Hamburg an Lübeck, 1606 Dezember 27, Act. Dan. X, 63 b.

hanfische Verwandtnuß von einander zu jejungiren.“ Er möge daher die Konfirmation der Privilegien geben und hiefür einen Tag bestimmen.¹²²⁾ Aber der König gab ihnen keine Antwort hierauf; er ließ nur in dem Rezepisse, welches er dem Ueberbringer des städtischen Schreibens mitgeben ließ, bemerken, seine jüngste Erklärung sei ihm noch gut im Gedächtniß und nach dieser sollen die Städte sich richten.¹²³⁾

Die Bedrückungen gegen die Städte hörten nicht auf. Der König hatte in Bergen verordnet, daß alle Waaren vom Braker geprüft werden sollen.¹²⁴⁾ Die Deutschen auf der Brücke wollten dies nicht geschehen lassen, da sie nach ihren Privilegien davon befreit seien. Der Lehensmann des Königs auf Bergenhus, Niels Wind, wandte sich deshalb an den König mit der Bitte, die Sache entscheiden zu wollen. Dieser bestimmte, daß die Waaren, welche die Deutschen zu ihrem eigenen Gebrauche verwenden, dem Beamten nicht vorgezeigt werden müssen, wohl aber die, welche sie an die Einwohner des Landes verkaufen.¹²⁵⁾ Ein neues scharfes Mandat erließ er, als er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Deutschen zu ihrer Vertheidigung eine Anzahl Stücke und Munition auf der Brücke haben. Es sei ein seltsam Beginnen, daß sich Fremde im Reiche die Erlaubniß nehmen, Munition zu führen, ohne vorher bei ihm angefragt zu haben. Die Stücke sollen sofort weggeschafft werden und wenn die Kaufleute dies nicht gutwillig thun, so solle Niels Wind dieselben in seinem Namen wegnehmen.¹²⁶⁾

Die deutschen Kaufleute hatten in Bergen zwischen dem Schlosse und der Brücke einige Gärten angekauft, ohne vorher um die Genehmigung des Königs nachzusehen. Auf eine Anordnung des letzteren hin sollte der Rath der Stadt entscheiden, ob dieselben

¹²²⁾ Die wendischen und etliche andere Hansestädte an Christian IV., 1607 März 10, Act. Dan. X, 63 b.

¹²³⁾ Rezepisse der kgl. Kanzlei, 1607 April 13, Act. Dan. X, 63 b.

¹²⁴⁾ Norske Rigsregistr. IV, 133 f., 1606 Februar 6.

¹²⁵⁾ Norske Rigsregistr. IV, 190, 1607 März 18.

¹²⁶⁾ Norske Rigsregistr. IV, 217, 1607 August 7.

nicht dem König anheimfallen sollen.¹²⁷⁾ Außerdem hatte der König einigen Bürgern in Bergen gestattet, einen Weinkeller anzulegen; jener der Deutschen sollte aber abgeschafft werden.¹²⁸⁾

Wegen dieser Bedrückungen des Kaufmanns auf der Brücke hatten die Lübecker Gesandte an den König geschickt, welche um Zurücknahme dieser Verordnungen bitten sollten (1607 Mai). Sie hatten indeß nichts ausgerichtet.¹²⁹⁾

Als diese Gesandten ihre Bitten vorbrachten, wies man dänischerseits auf die Beleidigungen hin, welche dem König in dem braunschweigischen Kriege von einigen Städten zugefügt worden seien; namentlich Lüneburg und Braunschweig haben den Zorn des Königs erregt. Beide habe der König deshalb am kaiserlichen Hofe verklagt. Diese Antwort wurde dem Auftrage gemäß den Braunschweigern und Lüneburgern mitgetheilt, welche sich ihrerseits dem König gegenüber entschuldigten. Aber dieser antwortete nicht darauf.

Die Städte fürchteten einen Ueberfall von Seiten des Königs. Es wurden deshalb auf dem wendischen Städtetage Vorsichtsmaßregeln getroffen.¹³⁰⁾ Der König dagegen traf Veranstaltungen, daß die Städte nicht unversehens eine Kriegsflotte in die Ostsee senden könnten.¹³¹⁾ Mit solchem Mißtrauen begegneten sich die beiden Nachbarn.

¹²⁷⁾ Slange-Schlegel I, 414 f.

¹²⁸⁾ 1607 August 6, Norske Rigsregistr. IV, 208. Ob im Jahre 1607, wie Historisk Tidsskrift VI Række 3 (1891) S. 522 behauptet wird, der Handel nach den Färøern den Städten genommen und einer Anzahl Bürger von Bergen übertragen wurde, ist nicht ersichtlich. Schon 1595 August 5 erhielten vier Bürger von Bergen die Erlaubniß, die Färøer zu besuchen und dort drei Jahre zu handeln (Norske Rigsregistr. III, 507). In einem hamburger Verzeichniß einiger Klagepunkte (St.-A. Hamburg circa 1640) wird die Aufhebung des Handels nach den Färøern mit dem Verbot desselben nach Island zusammengestellt.

¹²⁹⁾ Diese Gesandtschaft wird erwähnt in dem Itinerarium der Gesandten des Jahres 1610, Act. Dan. XI, 65.

¹³⁰⁾ B. f. L. G. I, 323.

¹³¹⁾ Bricca, egenhændige Breve I, 57; Slange-Schlegel I, 427.

Auf einmal nach langem Schweigen verlangte Christian IV. im Dezember 1608 von Lübeck Restitution wegen der im Braunschweigischen Kriege verübten „Muthwilligkeiten.“ Mittlerweile ging er gegen die lübbischen Schiffe und Güter de facto vor.¹³²⁾ Die Lübecker wandten sich sofort an den König, um seine Forderung zurückzuweisen. Auf dem Tage der korrespondirenden Städte — so wurden Hamburg, Lübeck, Bremen, Magdeburg, Lüneburg und Braunschweig seit der Zeit genannt, da die ersteren fünf Städte der letzteren (im Frühjahr 1606) zu Hilfe eilten — wurde über diese Schadensforderung verhandelt. Lübeck wollte dieselbe scharf abweisen, die andern Städte, allen voran Hamburg, stimmten aber für einen Vergleich mit dem König.¹³³⁾

Man entschloß sich deshalb, zunächst ein Schreiben und dann eine Gesandtschaft an den König zu schicken. Auf seine Forderung, schrieben sie, haben sie sich schon am 23. Dezember 1608 erklärt. Es sei ihnen aber immer noch befremdlich, daß er gerade die Lübecker als directores der Hanse zur Restitution zwingen wolle, da sie ja ganz unschuldig seien, wie der König selbst dadurch bewiesen habe, daß er nicht gegen sie, sondern gegen Lüneburg und Braunschweig die Sache am kaiserlichen Hofe anhängig gemacht habe; zudem sei es „weltkundig, daß das directorium sich nicht so weit erstreckt, daß sie in solchen Sachen den verwandten Hansestädten etwas gebieten dürfen.“ Sie machen dem König den Vorschlag, in dieser Sache entweder den Weg des Rechts zu betreten, oder

¹³²⁾ Geständige anzeig, Bl. 20 b. Christian IV. an Lübeck, 1608 Dezember 14.

¹³³⁾ Z. f. L. G. I, 327 ff. Die Hamburger wollten wahrscheinlich den König wieder für sich gewinnen, den sie durch Anlegung eines Zolles in Neuwerk beleidigt hatten. Der König hatte deshalb Kriegsschiffe in die Elbe geschickt, um die Hamburger an der Erhebung des Zolls zu hindern. Eine Gesandtschaft der Hamburger an den König im November 1608 hatte, wie es scheint, keinen Erfolg gehabt. Die Gesandten Hamburgs hatten am 18. November, nicht am 17. November wie die Mittheilungen des Ver. f. Hamburg. Gesch. VIII, 16—22 haben, Audienz gehabt (Slangé-Schlegel I, 424 ff. Schlegels Sammlung zur dänischen Geschichte II, 3, 82—83).

dieselbe durch Schiedsrichter oder kaiserliche Kommissäre entscheiden zu lassen.¹³⁴⁾ Der König antwortete ihnen nicht; er ließ ihnen nur anzeigen, daß er ihr Schreiben erhalten habe.

Neben der Schadenersatzforderung hatte der König noch einen Anspruch gegen Lübeck.

Eine Obligation von 4444 Engelotten, welche Lübeck vor etwa 60 Jahren dem Londoner Kontor ausgestellt, aber schon lange bezahlt hatte, war dem Rathe noch nicht zurückgegeben worden. Der Syndikus Finkelthaus hatte sie zwar im Jahre 1604 aus London zurückgebracht, hatte es aber verabsäumt, dieselbe an den Rath auszuliefern. Als Finkelthaus 1606 von seinem Diener ermordet wurde, kam sie in die Hände seiner Frau, welche dieselbe als noch gültig ansah. Da ihre sonstigen Ansprüche beim Rath Lübecks nicht anerkannt wurden, überlieferte sie dieselbe einem Dänen, der sie dem Könige zustellte. Dieser meinte nun, begründeten Anspruch gegen die Lübecker zu haben und verlangte wiederholt von ihnen die Einlösung dieser Obligation. Als sich diese nicht hiezu herbeiliessen, nahm er einige lübeckische Schiffe weg und benutzte sie auf einer Expedition gegen Riga.¹³⁵⁾ Er suchte überhaupt auf mannigfache Weise der verhassten Hansestadt Schwierigkeiten zu machen. Als er in Flensburg eine Musterung und einen Landtag halten wollte, berief er den Rath Lübecks und etliche Bürger der Stadt, welche Güter in Holstein hatten, hiezu, wie wenn sie seine Unterthanen wären.¹³⁶⁾ In dem Streite, welchen der Herzog Johann von Sonderburg mit der Stadt wegen der Trave und der neuen Fähre bei Wesenberg hatte, stellte sich der König auf die Seite des Herzogs.

Wie wir schon oben gesehen, hatte sich Lübeck zu einer Gesandtschaft an den König erboten. Da der König aber auf das

¹³⁴⁾ Lübeck an Christian IV., 1609 März 21, Act. Dan. X, 64. Rezepisse für den lübeckischen Boten Peter Luhn, März 21, Act. Dan. I. c.

¹³⁵⁾ Z. f. L. G. I, 338.

¹³⁶⁾ Slange-Schlegel I, 471, Anm. 353.

diesbezügliche Schreiben keine Antwort gegeben hatte, hatte man diesen Plan wieder fallen gelassen; dann aber, als der König mit der Forderung an sie herantrat, die Obligation einzulösen, hielt man es für das Beste, ihm durch Gesandte über dieses Mißverständniß Aufklärung zu geben, namentlich nachdem einige seiner Rätthe die Stadt noch dazu aufgefordert hatten.¹³⁷⁾

Zu dieser Gesandtschaft wurden bestimmt Jakob Bording, der Syndikus Martin Nordanus und der Rathsherr Kaspar Boye. Diese sollten die ganze Geschichte des Verhältnisses zwischen der Stadt und dem König, wie es sich seit den beiden Gesandtschaften (Mai und November 1604) gestaltet hatte, wiederholen. Vor allem sollten sie auf die Engelotten hinweisen und den König über diese Sache genau aufklären. Dann sollten sie darauf dringen, daß der König doch den Zustand, wie er bei Beginn seiner Regierung gewesen, wieder herstellen möge.¹³⁸⁾

Die Gesandten erhielten einige Tage nach ihrer Ankunft in Kopenhagen (1610 Oktober 14) Audienz bei dem Kanzler des Königs, Christian Friis, dem Statthalter Breide Rangau und dem deutschen Kanzleiverwandten Joachim Hübner. Auf ihre Werbung antwortete letzterer, die Proposition der Gesandten sei etwas allgemein, sie sollen sich näher erklären.¹³⁹⁾ Der Sprecher der Gesandten, der redegewandte Bording, begann auf Geheiß der Deputirten mit der Obligation und wies nach, daß dieselbe schon längst bezahlt sei, wie die übrigen Städte beweisen können; der, welcher sie dem König gegeben habe, habe sie nicht rechtmäßig erlangt; der König möge sie deshalb zurückgeben. Was das Schiff Jurgen Gossens anlange, sagte er, so möge doch dem Urtheil des Gerichtes zu Helsingör Folge gegeben werden. Das Schiff war nämlich angehalten worden,

¹³⁷⁾ Lübeck an Christian IV., 1606 Juli 28, Act. Dan. XI, 65.

¹³⁸⁾ Instructio und Befehl für Jakob Bording, Martin Nordanus und Kaspar Boye, 1610 September 7, Act. Dan. XI, 65.

¹³⁹⁾ Itinerarium et protocollum der legation ins reich Denemarken durch herrn Jacobum Bordingk, burgermeister und D. Martinum Nordanum syndicum und herrn Kaspar Boye rathman im Octobri 1610 verrichtet cum inserta relatione. Act. Dan. XI, 65.

weil der Schiffer, der $\frac{1}{16}$ Part am Schiffe hatte, seine Güter nicht gehörig verzollt hatte. Das Gericht zu Helsingör hatte erkannt, daß der Schiffer mit seinem Part und seinen Gütern der Strafe des Königs verfallen sein solle. Der König aber hatte das Schiff nicht freigelassen.

Zulezt kam Bording noch auf die Forderung des Königs „wegen des angezündeten Pulvers und Zürgen Luges Ranzion“ zu sprechen. Man solle, so bat er, jetzt doch einen der vier Wege, welche die Stadt zur gütlichen Beilegung der Mißhelligkeiten vorgeschlagen habe (1609 Mai 21), betreten.

Die Rätthe antworteten, daß der König die Sache gerne gütlich verhandeln wolle; der geeignetste Ort hiesfür sei Kopenhagen; dem Ansinnen Lübeck's, sich einem andern Richter zu unterwerfen, könne er nicht stattgeben.

Da der König in Friedrichsburg weilte, mußten die Rätthe sich mit ihm dort besprechen. So kam es, daß die Gesandten Lübeck's erst am 19. Oktober den königlichen Bescheid erhielten.

In demselben drückt der König vor allem seine Verwunderung darüber aus, daß die Lübecker meinen, sie haben ihm keinen Anlaß zur Ungnade gegeben: Brambach, der im Jahre 1604 die hanfsischen Privilegien als *jura quaesita* bezeichnet hatte, habe ihn aufs höchste beleidigt. Ferner habe sich Lübeck in Schonen „ein *merum imperium et ius gladii*“ angemacht, in Bergen habe ein Prediger einen Gesellen, der sich in der Stadt häuslich niedergelassen, einen „meineidigen, leichtfertigen Lecker“ genannt; in Malmö haben die Lübecker sich einen Primat über die Rathsherrn daselbst angemacht, indem sie ihr Gestühle in der Kirche über dem des Rath's haben wollen.

Mit den Holsten, fuhr er weiter fort, habe die Stadt sich nicht gut vertragen, dem Herzog Johann von Sonderburg viele „*turbationes* auf der Trave gemacht.“ In Dänemark gebrauchen sie falsches Gewicht und benachtheiligen so seine Untertanen.

Dies alles habe seine Ungnade hervorgerufen, aber sie sei noch nicht so groß; denn sonst würde er ihnen den Handel

im Lande verboten haben. Ueber die Zölle können sie sich nicht beklagen, da sie keine höheren bezahlen müssen als die andern Fremden, und wenn sie nicht damit zufrieden seien, so sollen sie sich allen Handels in Dänemark enthalten. Die Obligation müsse unter allen Umständen bezahlt werden. Da aber hiefür und für den Schaden, den man ihm im braunschweigischen Kriege zugefügt habe, noch kein Ersatz geleistet worden sei, so müsse er sich eben selbst bezahlt machen durch Wegnahme lübischer Schiffe. Und damit der lübische Handel nicht zu sehr gestört werde, so thue er es nur pedotentim, fahre aber damit so lange fort, bis er bezahlt sei. Die Gesandten waren natürlich damit nicht zufrieden, sondern baten, kurz repliziren zu dürfen, da der König hierüber „ungleich berichtet sei.“

Natürlich suchten sie die Schuld auf Brambach allein abzuwälzen; er sei nicht allein von Lübeck, sondern von der ganzen Hanse deputirt worden; das Rekreditiv (30. Januar) besage zudem, er habe sich seines Auftrags wohl bescheiden entledigt.

Wegen des lübischen Scharfrichters in Schonen sagten sie, es sei dies ein altes Vorrecht, das sie auch unter des Königs Regierung ausgeübt haben. Der König habe zudem Lübeck gar nicht verwarnt, was der Kanzler in Abrede stellte: es sei dieses Verbot, jagte dieser, durch den Schloßvogt von Malmö, Siverd Grubbe, dem lübischen Vogt mitgetheilt worden. Als letztere die Kirchenstühle betreffend sagten, dieselben seien zerhauen worden und deshalb habe man mit Recht sich beklagen können, meinte der Kanzler, es habe den König erzürnt, daß die Lübecker sich deren so angenommen haben, als ob das Heil der Stadt daran hänge. Etliche Kompagnien seien aufgelöst worden, weil sie nur zum „Sauffen Ursach gegeben haben.“¹⁴⁰⁾

¹⁴⁰⁾ In Alsborg hatte der König die dortigen dänischen Kaufleute veranlaßt, daß sie die lübischen aus der Kaufmannsgilde ausschlossen (1604, Verzeichnuß egllicher dem erborn rath zu Lubek von ihren in konigreich Dennemarken handtierenden kauffleuthen geklagten beschwe-
renen) Act. Dan. X, 62.

Wegen des Pulvers und Furgens Lungen's Rantion solle der König sich an Braunschweig und Lüneburg halten; gegen diese habe er ja auch am kaiserlichen Hofe geklagt; oder er solle doch einen der vier Wege wählen, die sie vorgeschlagen haben. Der Kanzler erwiderte, darüber sei der König so sehr erbost, daß die Soldaten contra datam fidem übel traktirt, daß einem Dithmarschen 700 Th. abgenommen und Schmähworte gegen den König ausgestoßen worden seien. Die Pulverflaschen, auf denen der Name des Königs gestanden, habe man zu dessen Schimpf verkauft und als seine Rätthe in Wolfenbüttel von den Deputirten der Städte deswegen Aufklärung verlangt, haben diese ein „stumpf Schreiben“ geschickt.

Mit den Holsten, fuhren die Gesandten fort, haben sie stets im Frieden gelebt; nur mit einigen Edelleuten, welche die Rechte der Stadt verletzt haben, seien sie in Konflikt gekommen. Wegen des Fährprams bei Weisenberg sei ein Prozeß am kaiserlichen Hofe anhängig gemacht; man solle doch dessen Ausgang abwarten. Die Klagen über ungleiches Gewicht seien alt und unrichtig; schon im Jahre 1604 habe man ihnen dies zum Vorwurfe gemacht und trotz aller Nachforschungen habe man nichts Näheres darüber erfahren können. Das Recht des Königs, Zölle zu erheben, wollen sie nicht bestreiten; sie bitten nur, daß alles in den Zustand gesetzt werde, in dem es bei Beginn seiner Regierung gewesen; denn die Zölle im Dresund und in den Häfen Dänemarks seien allein gegen Lübeck gerichtet.

Auf die Forderung, die Obligation einzulösen, antworteten die lübischen Sendeboten: die Frau des Finkelthaus habe in einem Briefe an Kaspar Brink, von dem der König die Obligation erhalten hatte, erklärt, sie habe nichts darüber gesagt, daß in dem Kästlein die Obligation sei. In einem Schreiben an den Rath und an Domann aber habe sie ausdrücklich gesagt, sie habe ein Kästchen, in dem die Obligation und andere für die Hansestädte wichtigen Schriften seien; wenn man ihr eine namhafte Verehrung machen wollte, werde sie dasselbe ihnen übergeben; andernfalls werde sie es „an andere vornehme Leute, welche die Obligation verlangen und

stattliche Verehrung angeboten haben," verkaufen. Auf solche Weise also sei diese an Kaspar Bringt gekommen. Daß die Obligation bezahlt sei, könne man aus Hausrezeffen nachweisen; „denn die Städte als creditores würden den Lübeckern als debitores nicht wohl bezeugen, daß diese ihre Schuld abgetragen haben, wenn es sich nicht so verhielte.“ Auf diese letztere Ausführung hin bemerkte der Kanzler, daß die Sache jetzt anders stehe; hätte man früher diesen Nachweis geliefert, so würde es anders gegangen sein.

Diese Replik überbrachten die Deputirten dem Könige, der inzwischen in Kopenhagen eingetroffen war. Allein dieser wollte seinen früheren Bescheid nicht ändern. „Die Muthwilligkeiten bei der braunschweigischen Assistenz seien zum Hohn des Königs geschehen und er hätte so Grund genug, mit aller Strenge gegen die Stadt vorzugehen. Doch wolle er, da er von Natur mehr „zu Klemens neige als zu Severitet,“ zufrieden sein, wenn ihm die Stadt für diesen Schimpf und die Obligation 100 000 Thaler bezahle. Werde diese Summe nicht entrichtet, so werde er seinen Zugriff auf lübische Schiffe fortsetzen.

Auf diesen Bescheid hin wollten die Gesandten noch nähere Aufklärungen geben, so namentlich über die Engelotten und die braunschweigische Assistenz. Doch wurde ihnen dies von den Räten nicht gestattet. So baten sie denn um mildere Resolution: am folgenden Tage wurde ihnen diese mitgetheilt.¹⁴¹⁾ Der König blieb bei seiner ursprünglichen Forderung: Lübeck solle bis nächste Ostern (1611) 100 000 Thaler bezahlen. Die Gesandten suchten die Stadt

¹⁴¹⁾ Resolution des Königs, 1610 Oktober 20, Act. Dan. XI, 65. So erklären ihre kon. Mayt. sich gegen ihren den lübischen abgesandten dahin, daferne ihrer kon. Mayt. die Stadt Luebeck als directores Hanseaticae societatis für obspecificirte und dergleichen weitleuffige vorgangene zunötigungen zwischen dato und ostern des folgenden ein tausend sechshundert elffen jahres eins in alles und also semel et pro semper 100 000 reichsthaler alhie entrichten und erstatten werden lassen, daß alßdan ihre kon. Mayt. die gefassete indignation und ungnade gegen die von Luebeck und dero adherenten alsofastt schwinden und fallen lassen.

nochmals zu entschuldigen; als dies nichts nützte, baten sie um Verlängerung des Termins. Auch das wurde ihnen nicht gewährt.¹⁴²⁾

Die Gesandten machten sich auf den Weg, konnten aber in Folge des stürmischen Wetters nicht schnell vorwärts kommen. Am 3. November „legten sie im Rathe summarie Relation“ über ihre Sendung ab. Der Rath hielt es für gut, sofort die in Lüneburg versammelten korrespondirenden Städte von der königlichen Resolution in Kenntniß zu setzen. Zu diesem Zwecke wurde Nordanus dorthin geschickt. Er forderte dort die Städte auf, die Waffen gegen den übermüthigen Dänen zu ergreifen,¹⁴³⁾ aber diese nahmen alles ad referendum und wollten bis Ende des Monats ihre Berichte einschicken.

In Lübeck hielt man es für gut, in dieser Sache sämtliche Hansestädte zu befragen. Es wurde deshalb auf den 26. Februar 1611 ein Hanseetag nach Lübeck einberufen. Dort wurde berathen, wie man den König mit der Direktorialstadt versöhnen könnte. Als bestes Mittel hiefür erschien eine Gesandtschaft an den König, welche Bremen, Hamburg, Rostock und Stralsund übernehmen sollten. Als man dem König hievon Mittheilung machte,¹⁴⁴⁾ ließ er die Städte wissen, daß er keine Zeit hiefür habe; deshalb müsse die Schickung auf eine bequemere Zeit verschoben werden. Lübeck, das sich entschuldigt hatte, weil es sich bis jetzt noch nicht auf die Forderung des Königs erklärt habe, verlängerte er den Termin bis Pfingsten (1611).¹⁴⁵⁾ Die Nachricht, daß der König die Gesandten nicht empfangen könnte, rief in Lübeck große Aufregung hervor. Sofort wandte es sich an die bedeutenderen Bundesmitglieder mit der Bitte, ihm mit Rath beizustehen. Es war erboßt, daß die Ge-

¹⁴²⁾ Sartorius, Gesch. d. Hanf. Bundes III, 115—117.

¹⁴³⁾ Sartorius, a. a. D. III, 117.

¹⁴⁴⁾ Etliche Städte an Christian IV., 1611 März 8. Das Schreiben selbst ist nicht vorhanden, aber aus der Antwort Christians IV. an etliche Hansestädte (1611 März 23) erhellt, daß diese vorher (1611 März 8) an ihn geschrieben hatten, Act. Dan. X, 64.

¹⁴⁵⁾ Christian IV. an Lübeck, 1611 März 23, Act. Dan. a. a. D.

sandten nicht früher abgezogen waren; denn wären sie einmal in Kopenhagen gewesen, so hätte sie der König nicht abweisen können.¹⁴⁶⁾ Es fragte an, ob es allein die Gesandtschaft übernehmen solle. Die meisten Städte sprachen sich dagegen aus; vielmehr, meinten sie, wäre es am Plage, wenn man jetzt ein Gesammtschreiben an den König abschicken würde.¹⁴⁷⁾ Auf Bitten Lübeck's verfaßte Bremen ein solches. Allein Rostock, Stralsund und Wismar siegelten das betreffende Schreiben nicht, worüber Lübeck sehr bestürzt wurde. Es sah sich jetzt genöthigt, ein eigenes Schreiben an den König abgehen zu lassen.¹⁴⁸⁾

Das Verhältniß Christians IV. zu den Städten, vor allem zu Lübeck, hatte sich in dieser Periode immer gespannter gestaltet: ein Privilegium nach dem andern war von ihm aufgehoben worden. Es war dies geschehen aus der klaren Erkenntniß, daß gerade durch die Privilegien Lübeck's der Handel der eigenen Unterthanen geschädigt werde. Wenn auch die Privilegien ihnen keine Rechte verliehen, welche größer waren als die der Eingeborenen, so genügten sie doch, um die wirthschaftliche Ueberlegenheit und ihre Kapitalkraft zur Wirkung gelangen zu lassen. Dazu kamen noch die Beleidigungen, welche dem König im braunschweigischen Krieg von den Städten zugefügt worden waren. Zwar hatte er gegen die schuldigen Städte seine Ansprüche am kaiserlichen Hofe geltend gemacht. Aber einerseits mochte ihm die kaiserliche Justiz langsam und andererseits ohnmächtig erscheinen, sodaß er auch bei einer etwaigen Verurtheilung der beiden Städte in die Strassumme von ihnen doch nicht befriedigt worden wäre. Auf andere Weise aber hätte er seine Ansprüche gegen sie nicht durchsetzen können, da die beiden Schuldigen Binnenstädte waren und hauptsächlich Binnenhandel trieben. Da fand er einen Ausweg: er forderte von Lübeck

¹⁴⁶⁾ Lübeck an Bremen, Hamburg und Lüneburg, 1611 April 8, Act. Dan. a. a. D.

¹⁴⁷⁾ So Hamburg (1611 April 13), Stralsund (April 16) Act. Dan. X, 64.

¹⁴⁸⁾ Lübeck an Christian IV., 1611 April 30, Act. Dan. X, 64.

die betreffende Summe unter dem Vorwand, als Direktorium der Hansa sei es für diese Muthwilligkeiten verantwortlich. Im Falle, daß die Stadt sich weigerte, konnte er seinen Forderungen Nachdruck verleihen durch Wegnahme von Schiffen, Einziehung der übrigen Privilegien und schließlich durch ein förmliches Verbot des Handels in seinen Reichen. Zu letzterem schritt er aber erst, nachdem ihn Lübeck durch seine zweideutige Haltung im Kalmarkriege beleidigt hatte.

Drittes Kapitel.

Der Kalmarkrieg. Steigerung des Mißverständnisses zwischen König und Städten (1611—1615).

Kalmarkrieg. — Bitte des Königs um Bogenschützen. — Verbot der Fahrt nach Schweden. — Zollerhöhungen. — Annäherung der Städte an die Union und die Generalstaaten. — Dänische Kriegsschiffe auf der travemünder Råde. — Klage Lübecks an den Kaiser. — Der Kaiser an Christian IV. — Verhandlung wegen der Allianz mit den Staaten. — Friede zu Auaeröd. — Rüstungen zum Kriege. — Konföderation der Staaten mit Lübeck. — Der englische Gesandte Anstruther in Lübeck. — Kriegsgerüchte. — Streit in Bergen. — Termin für das Verbot des Handels festgesetzt.

Der Stettiner Friede hatte dem nordischen siebenjährigen Krieg ein Ende gemacht, aber den Haß zwischen Dänemark und Schweden hatte er nicht dämpfen können. Da der eine Staat gewillt war, alles daran zu setzen, eine mächtigere und selbstständigere Stellung zu gewinnen, der andere dagegen von seiner herrschenden Position nichts einbüßen wollte, so war ein Konflikt zwischen beiden unvermeidlich. Nachdem durch die vielen Grenzversammlungen, auf denen man immer den Frieden zu erhalten bestrebt war, nichts ausgerichtet worden, erklärte Christian IV. seinem Nachbarn den Krieg (1611 April).

Der friedliebende dänische Reichsrath, der erst nach langem Zögern seine Zustimmung zum Kriege gegeben hatte, suchte diese Gelegenheit zu benutzen, um ein besseres Verhältniß zwischen dem König und den Städten herbeizuführen. Der König möge doch,

rieth er, mit Lübeck und den andern Seestädten sich ausöhnen; denn ein großer Theil der Kriegsmaterialien müsse von ihnen bezogen werden, und im Falle der Noth könnte des Königs Flotte gerade bei ihnen Zuflucht finden.¹⁴⁹⁾ Der König meinte darauf, sein Verhältniß zu den oben Genannten sei ein gutes, sie seien gute Freunde und Nachbarn, wohl bestehe eine kleine Differenz zwischen ihm und Lübeck, aber die Abgesandten dieser Stadt, welche jüngst bei ihm gewesen seien, haben erklärt, daß sie ihn zufrieden stellen wollen. Die Reichsräthe haben also nichts zu befürchten.¹⁵⁰⁾ Durch diese Darstellung hatte der König die Räthe geläuscht. Man denke nur daran, wie kaum vor einigen Monaten die Lübecker den ganzen Hansebund zu den Waffen gegen ihn aufgerufen hatten. Und noch vor wenigen Tagen hatte die Stadt gezeigt, wie sie ihm gesinnt sei. Er hatte den Rath um Erlaubniß angehen lassen, in der Stadt einige Werbungen veranstalten zu dürfen, allein sein Gesuch wurde rundweg abgeschlagen. Man berief sich allerdings hiebei auf den Abschied des Speyrer Reichstags von 1570, in dem bestimmt worden war, daß fremde Mächte, bevor sie Werbungen im Reiche anstellen lassen dürften, dies dem Kaiser vorher anzeigen sollten.¹⁵¹⁾ Aber wie leicht hätte sich die Stadt, wenn sie dem Gesuch des Königs entsprochen hätte, auf etwaige Vorwürfe des Kaisers hin rechtfertigen können mit dem Hinweis darauf, daß Christian auch ein Reichsstand sei.

Als der König dem Schweden den Krieg erklärte, erließ er eine Reihe von Verordnungen, welche dem Handel der Städte großen Eintrag thun mußten. Er erhöhte die Zölle im Sund: die östlichen Hansestädte und die wendischen Städte sollten den

¹⁴⁹⁾ Raadets Erklæring, 1610 Februar 9, Erslev I, 196 u. 202.

¹⁵⁰⁾ Erklärung des Königs an den Reichsrath, 1611 Februar 10, Bricke, Kristian IV. egenhændige Breve I, 55 ff.

¹⁵¹⁾ Christian IV. befiehlt seinem Diener August Gotting, in der Stadt Lübeck 100 Büchschützen zu bestellen, 1611 Januar 3. Erklärung des Rathes 1611 Januar 23, Act. Dan. XI, 71, vgl. Waig, Quellenammlung II, 116.

Rosennobelzoll je nach der Größe ihrer Schiffe, wenn sie aber Schiffsantheile mit einander oder mit Niederländern haben, sollen sie zwei Rosennobel entrichten. Wenn Schiffe aus Spanien, Portugal oder Frankreich kommen, die mit Salz beladen seien, so solle von jeder Tonne Salz sechs volle Packete hergegeben und dazu noch ein Goldgulden bezahlt werden. Die Zölle auf Korn, Mehl, Brot, Kupfer u. s. w. wurden bedeutend erhöht. Alle, welche Wein einführen, sollen den zwanzigsten Pfennig entrichten und von der Tonne Bier soll ein Ort als Abgabe erlegt werden. Auch der Ruderzoll wurde bedeutend erhöht: so sollten von einem Schiff mit 100 Lasten vier Rosennobel entrichtet werden.¹⁵²⁾

Diese hohen Zölle und die Hinderung der Schifffahrt nach Schweden, Riga und Reval schädigten den Handel Lübeck's sehr. Zwar versuchten es mehrere Schiffer, dem Verbot des Königs zuwider nach Schweden zu fahren, aber dessen Auslieger wachten streng über die Beobachtung des Gebots und führten alle Schiffe, welche sie aufgriffen, nach Kopenhagen. Auf diese Weise wurden der Stadt Lübeck im Sommer und Herbst 1611 etwa 30 Schiffe hinweggenommen.¹⁵³⁾ So wollte z. B. ein Schiffer von Lübeck nach Libau fahren. Als er in die Nähe von Rostock kam, wurde sein Schiff von den Dänen gekapert und nach Kopenhagen geführt, weil er keine Seebriefe vom Rath bei sich hatte, die ihm bezeugt hätten, daß er nicht nach Schweden jedge.¹⁵⁴⁾

Nicht bloß Lübeck, sondern auch andern Städten wie Rostock, Stralsund, Danzig¹⁵⁵⁾ waren Schiffe weggenommen worden, aber

¹⁵²⁾ Secher, Forordninger III, 319 ff. n. 342 (1611 April 10), vgl. dazu die Zollordnung in Norwegen (Norske Rigsregistranter IV, 418—427).

¹⁵³⁾ Z. f. L. G. I, 341 ff.

¹⁵⁴⁾ Dies klagten dem Rath die beiden Bürger Lübeck's Franko von Kolln und Hans Ritter, Act. Dan. XI, 67, 1611 Juli 5. Der König hatte nämlich verlangt, daß alle Schiffer Seebriefe haben müssen, welche vom Rathe (nicht bloß vom Schiffsherrn) ausgestellt seien. Secher a. a. D.

¹⁵⁵⁾ Lengnich, G., Geschichte der Lande Preußen fgl. polnischen Antheils, Bd. V (1727) S. 44.

nicht so viele wie den Lübeckern; ja der König zeigte sich einzelnen Städten gegenüber so gnädig, daß er ihnen die gekaperten Schiffe wieder zurückgeben ließ. Auch die Lübecker baten um Zurückgabe derselben, allein alles Bitten und Flehen half nichts. Im Gegentheil, er erließ gegen sie neue Edikte, in welchen die Fahrt nach Schweden und Livland bei Leibesstrafe verboten wurde (1611 August).¹⁵⁶⁾

Diese Behandlung von Seiten des Königs veranlaßte die Städte, sich nach einer Macht umzusehen, welche im Stande wäre, sie gegen solche Uebergriffe zu schützen. Schon bald, nachdem der Däne durch jene Zollerhöhungen den Handel der Städte in hohem Maße beeinträchtigt hatte, war der Vorschlag gemacht worden, man solle sich an die Union anschließen. Man hatte seit Gründung dieses Bundes die Hansestädte nicht aus dem Auge gelassen.¹⁵⁷⁾ Man hatte Ansbach einmal beauftragt, deren Gesinnung zu erforschen. Sie waren nicht abgeneigt, der Union beizutreten; allein die Streitigkeiten Braunschweigs mit seinem Herzog bildeten ein unübersteigliches Hinderniß. Man sagte sich auf Seiten der unirten Fürsten, man werde sich durch Aufnahme der Städte den König von Dänemark und den Herzog von Braunschweig abgeneigt machen, andererseits aber verkannten sie nicht die Vortheile, welche ihnen durch die Städte erwachsen würden. Man würde seemächtig, sagte Kurpfalz auf dem Rothenburger Unionstage (1608), man würde Geld, Munition und verschiedenes andere haben können. Die Städte schienen indeß keine rechte Lust zu haben. Jetzt, nachdem die Streitigkeiten zwischen ihnen und Christian IV. immer ernster zu werden drohten, verhandelte man mit mehr Eifer über den Eintritt in die Union. In Bremen war man besonders für dieselbe eingenommen. Es ließ erklären, daß es sich derselben unter allen Umständen anschließen und mahnte die andern Städte zum Beitritt

¹⁵⁶⁾ B. f. L. G. I, 343.

¹⁵⁷⁾ Vgl. hierüber Ritter, M., Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges, Bd. II (1874) S. 34 n. 21; S. 44—46 n. 33; S. 48—51.

„nicht wegen der braunschweigischen Sache an sich, sondern allein weil die Städte keine Protektion mehr, sondern meram oppressionem zu gewarten haben.“¹⁵⁸⁾ Lübeck dagegen sprach sich sehr zurückhaltend aus: „man solle sich nicht verbindlich machen, namentlich nicht nomine communi in etwas Verbindliches einwilligen; es sei auch in einer Union, aber man lasse es ordentlich stecken.“¹⁵⁹⁾ Es hatte richtig erkannt, daß die Union ihm nicht helfen könne, zumal da die Unirten auch den König von Dänemark beiziehen wollten; es war eher dafür, daß die Hansestädte sich „besser und vertraulicher zusammensetzen würden.“ Einen diesbezüglichen Vorschlag machte es auf dem wendischen Städtetage im September 1611. Jetzt sei es an der Zeit, daß man sich gegen die Uebergriffe des Königs mit vereinten Kräften wehre. Allein die Gesandten waren hiefür nicht instruiert. So wurde die Sache auf den nächsten Hansetag verschoben. Kaum waren die wendischen Städte auseinandergegangen, da erschienen Gesandte aus den Niederlanden. Sie waren in Dänemark gewesen und hatten den König ersucht, mit dem Schweden Frieden zu machen; als er sie damit abgewiesen hatte, hatten sie ihn um Herabsetzung des Sundzolls und um freien Handel in Schweden und Livland gebeten; denn der niederländische Handel wurde durch die Zollerhöhungen bedeutend geschädigt. Allein der König hatte ihnen geantwortet, er kenne keine Generalstaaten, er werde auch nicht mit ihnen, sondern nur mit ihrem Herrn, dem König von Spanien, unterhandeln.¹⁶⁰⁾

In Lübeck verhandelten mit den holländischen Gesandten der Bürgermeister Brokes und Martin Nordanus. Im Verlauf der Unterredung sagten die Holländer, „die Städte sollten etwas besser mit ihnen korrespondiren und in dieser Sache wider des dänischen

¹⁵⁸⁾ Bremen an Lübeck, 1611 Juli 8, Act. Dan. X, 64.

¹⁵⁹⁾ Lübeck an Bremen, 1611 Juli 17, a. a. D.

¹⁶⁰⁾ Breede, Nederland en Zweden, S. 45; Wenzelburger, Th., Geschichte der Niederlande II, 853.

Königs Vorhaben zusammentreten.“ Die Lübecker waren natürlich einem solchen Plane nicht abgeneigt. Uebrigens waren sie schon früher auf eine Verbindung mit den Holländern hingewiesen worden. Die von Bremen hatten nämlich (1611 Mai 29) an Lübeck geschrieben, sie haben wenig Hoffnung, daß man den König versöhnen könne, viel größere Hoffnung haben sie zu den Staaten, und es wäre vielleicht nicht unnützlich, auf Mittel und Wege zu denken, durch die man die Staaten für eine Allianz gewinnen könnte.¹⁶¹⁾ Seit dieser Zeit hatte der scharfsinnige Brokes diese Angelegenheit nie aus dem Auge gelassen; seinem Blick war es nicht entgangen, daß man sich auf die Städte nicht verlassen könne. Jetzt, nachdem die holländischen Gesandten zu einer Verbindung mit den Staaten aufgefordert hatten, betrieb er die Sache mit größerem Eifer.¹⁶²⁾ Er suchte zunächst die bedeutenderen Städte für seinen Plan zu gewinnen. Als sich die meisten von ihnen mit demselben einverstanden erklärten, schickte man den Nordanus in den Haag, um zu erfahren, wie sich die Staaten dazu stellen würden (1611 Dezember). Noch ehe der Hansetag im Januar 1612 begonnen, hatte dieser die Nachricht gebracht, daß die Staaten eine solche Verbindung mit Freuden begrüßen. Nachdem auf dem Hansetag mit einigen Städten hierüber verhandelt worden, wurde Nordanus wieder abgeschickt, um sich bei den Staaten über die Bedingungen einer etwaigen Konföderation zu orientiren. In kurzer Zeit kam er mit einem diesbezüglichen Entwurf zurück. Die Holländer meinten, die

¹⁶¹⁾ „Wir haben das schreiben an die kun. maytt. zu Den[s]-
 mard] zu abschaffung der hohen licenten mit beliebet und versiegelt.
 Es mag helfen als viel es kan, darzu wir gleichwol schlechte aber
 größere hoffnung zu den herrn generalstaten beschehener contrediction
 und opposition haben und [es] muchte vielleicht nicht undienlich sein
 das man uff mittel und wege gedächte, damit man sich mit den
 herrn staten in diesem fall coniungiren fur einen man stehen
 und mit gemeinem rath das werck treiben zum wenigsten hochbemelte
 herrn staten incitiren muchte, das sie ihnen diese sache desto fleißiger
 angelegen sein lassen wolten.“ Brief Brokes an Domann, 1615
 März 7 (Act. Dan. XII, 74), der diesen Brief wörtlich zitiert.

¹⁶²⁾ Zum Folgenden vergleiche B. f. L. G. I, 344 ff.

Städte sollen sich vor Juni erklären, ob sie mit dem Entwurfe einverstanden seien. Brokes und Nordanus bereisten Lüneburg, Hamburg und Bremen, um den Rath dieser Städte zu gewinnen. Diese Frage war es auch, die den am 5. Mai (1612) eröffneten Hanfetag hauptsächlich beschäftigte: man beschloß, eine Gesandtschaft an die Staaten abgehen zu lassen; Brokes und Domann sollten nähere Unterhandlungen mit den Staaten anknüpfen. Im Sommer 1612 zogen die beiden fort nach den Niederlanden, wo man über dem Plan einer engeren Vereinigung voller Freude war. Denn hier wie dort hatte man über die Bedrückungen des Dänen zu klagen. Die Staaten ließen erklären, daß sie das alte Bündniß mit den Hansestädten auf folgende acht Jahre erneuern wollen, es solle gerichtet sein wider alle Gewalt, welche der Freiheit der Religion und des Handels entgegen sei. Die Hansestädte sollen sich hierüber sofort erklären.¹⁶³⁾

Wie der Däne den Städten gefinnt war, zeigte sein Brief an seinen Vetter, den Herzog Julius von Braunschweig.¹⁶⁴⁾ Der König meldet darin, wie er mit den Engländern verhandelt, daß sie sich, da sie in Stade nicht bleiben könnten, in seiner Stadt Krempe niederlassen sollten. Wie alles fast richtig, seien die Hamburger gekommen und hätten die Engländer für eine solche Summe Geld gekauft und ihnen solche Privilegien versprochen, die sie in Ewigkeit nicht halten können. Weil ihm nun der Schimpf widerfahren und er jetziger Zeit ihnen das nicht „unter die Nase reiben“ könne, wie er gerne wollte, so möge der Herzog bei dem Kaiser anhalten, daß er im Lande Holstein an gelegener Stätte einen Zoll anlegen lassen dürfe; dem Kaiser würde daraus kein Schaden entstehen, ihm aber würde dies „ein groß solatium“ sein. Die Lübecker thun ihm allen Muthwillen an, den sie nur erdenken können, aber es gelinge

¹⁶³⁾ B. f. L. G. II, 15—18.

¹⁶⁴⁾ Christian IV. an Heinrich Julius (Friedrichsburg, eigenhändig) 1611 Dezember 22, Landeshauptarchiv Wolfenbüttel (Orig.). Waitz, Quellenammlung II, 118, hat die falsche Jahreszahl 1622. Vgl. Brück, eigenhändige Breve Christians IV., I, 72, Num. 1.

ihnen nicht alle Zeit und in ihren Diskursen seien sie sehr grob. Deshalb dürfe es ihm der Kaiser nicht verdenken, wenn er „den Schelmen einmal wiederum auf die Wolle greife und es vielleicht etwas extraordinarie ablaufe.“

Während dieser Zeit hatten die Plackereien der Dänen fortgedauert. Auf dem Hansetag im Januar wurde heftige Klage darüber geführt. Die Zollerhöhung, so klagten die Städte, das Verbot des Handels nach Schweden, die Wegnahme der Schiffe und Güter führe nothwendig den Untergang einiger Städte herbei.¹⁶⁵⁾ In Lübeck war man so erbittert, daß man einige Wagen mit Musketen, Röhren u. s. w., welche für die dänische Armee bestimmt waren, vollständig plünderte; man werde doch denen, sagte man, welche die Ahrigen berauben, nicht noch die Waffen hiezu liefern.¹⁶⁶⁾

Trotz der Abmahnungen Christians wollten einige Kaufleute nach Schweden handeln. Man bat den Rath um Erlaubniß, dorthin mit bewaffneten Schiffen fahren zu dürfen; allein dieser ließ durch Brokes den Bürgern vorstellen, daß man durch solche Handlungsweise den König mehr und mehr reize. Sie sollen doch warten, bis die Union mit den Staaten abgeschlossen und der Schwede etwas stärker geworden sei.¹⁶⁷⁾ Die Kaufleute ließen sich nicht von ihrem Vorhaben abbringen, sondern rüsteten eine beträchtliche Anzahl Schiffe aus.

Als der dänische Admiral Mogens Ulfeld¹⁶⁸⁾ davon erfahren hatte, gab er Gabriel Kruse den Befehl, dieses zu verhindern.¹⁶⁹⁾ Am 6. Oktober 1612 kam dieser auf die Travemünder Rhede, wo die lübbischen Schiffe lagen. Es entstand ein kleines Gefecht zwischen

¹⁶⁵⁾ Articuli deliberandi Hanscatici conventus, 1612 Jan. 26. St.-A. Hamburg, Akten, betreffend das Verhältniß Christians IV. zu den Hansest. 2c. Bl. 97—102.

¹⁶⁶⁾ Lübeck an den Amtmann Penz in Segeberg, 1612 Mai 10, Act. Dan. XI, 67; Z. f. L. G. II, 11.

¹⁶⁷⁾ Z. f. L. G. II, 12 ff.

¹⁶⁸⁾ Ulfeld war am 13. März 1610 zum Reichsadmiral ernannt worden (Ersløv, *Altstykker* I, 185).

¹⁶⁹⁾ Z. f. L. G. II, 19 ff.; *Danske Magazin* IV, 5, 282—288; *Slange-Schlegel* I, 550 ff.; *Barfod, Danmarks Historie fra 1536—1670*, II (1892) S. 19.

Dänen und Lübeckern, worauf die ersteren sich zurückzogen. Bald aber kamen sie verstärkt wieder; es hatte sich ihnen nämlich Goske Lindenow, den der König mit einer Instruktion hieher geschickt hatte, angeschlossen. Der Rath Lübeck's wollte es nicht zum Aeußersten kommen lassen, sondern suchte mit den Dänen zu unterhandeln. Nach längeren Unterredungen kam ein Vergleich zu Stande, wonach die Dänen sich verpflichteten, von der Rhede abzuziehen und die lübschen Schiffe nicht mehr an der Einfahrt zu hindern. Die lübschen Bürger dagegen sollten sich verpflichten, daß sie dieses Jahr nicht mit der ganzen Flotte nach Schweden segeln.¹⁷⁰⁾ Die Dänen hatten zwar diese Fassung des Vergleichs nicht gebilligt; sie hatten gewollt, daß man den Rezeß so formulire: die Lübecker sollen verpflichtet sein, das ganze Jahr über sich aller Fahrt nach Schweden zu enthalten, eine Verpflichtung, die der Rath nicht auf sich nehmen wollte; er ließ vielmehr die schriftliche Erklärung abgeben, daß im Laufe des ganzen Jahres keine solche Flotte, wie man vorgehabt hatte, nach Schweden auslaufen sollte. Diese Erklärung ließ er auch durch Nordannus den Dänen überreichen, welche dieselbe siegelten.¹⁷¹⁾ Die Klausel, wie der Rath sie gewählt hatte, ließ die Möglichkeit offen, daß die Bürger wenigstens einzeln nach Schweden fahren konnten. Aber dänischerseits faßte man die Bestimmung so auf, daß gar kein Schiff dorthin fahren sollte.

Der Rath beschwerte sich über diesen Ueberfall bei Christian IV.¹⁷²⁾ und bei dem Kaiser.¹⁷³⁾ Auch den Städten¹⁷⁴⁾ machte er hievon Mittheilung.

¹⁷⁰⁾ Travemünder Rezeß geschlossen 1612 Oktober 17 bei Mejer, Londorpius suppletus I, 3, 47.

¹⁷¹⁾ Becker, Umst. Gesch. d. fr. St. Lübeck II, 328, meint, die Lübecker haben vollständige Einstellung der Fahrt nach Schweden versprochen; auch Gabriel Kruse stellt in s. Bericht (D. Magazin IV, 5, 282—288) die Sache so dar. Aber der Wortlaut spricht für die Aufassung der Lübecker (Mejer, Lond. suppl. I, 3, 47; B. f. L. G. II, 23).

¹⁷²⁾ B. f. L. G. II, 23.

¹⁷³⁾ Lübeck an den Kaiser, 1612 November 5. Bei Londorp Acta publica (1668) Bd. I, 1, c. 32, S. 107.

¹⁷⁴⁾ B. f. L. G. II, 23; das Schreiben an Hamburg, 1612 Oktober 14, in Hamb. St.-A., Akten betr. 2c., Bl. 107.

Schon auf dem Wahltag zu Frankfurt, auf dem Mathias zum Kaiser erkoren worden, hatten die hantfischen Abgefandten¹⁷⁵⁾ Klage geföhrt über die Bedrückungen, welche ihnen von verfhiedenen Staaten zugefügt werden. Der Kaiser hatte ihnen zwar verfpochen, Abhilfe zu fhaffen, aber bis jezt war es noch nicht gefchehen. Die Lübeder erinnerten ihn jezt an fein Verfpochen. Sie befhwerten fich über Dänemark, das die Zölle erhöht und durch feine Schiffe ihnen jezt gefchadet habe; neulich feien fogar dänifche Admirale auf die Rbede gekommen und haben einen Ueberfall auf fie machen wollen. Diefe Handlungen zeigen klar, daß der König fich hiemit, dem Kaiser zum Schaden, das imperium auf der ganzen Dftfee anmaßen wolle. Diefe Vergewaltigung des Handels folle er dem Dänen nicht nachfehen, fondern ihm bedeuten, daß er die Schifffahrt und den Handel der Stadt nicht hindern dürfe.

Der Kaiser gab dem dänifchen Gefandten Otto von Qualen, der eben in Wien war, um für feinen König die Investitur für Holstein zu erbitten, eine Abfchrift der Klage der Stadt und erklärte (22. Dezember n. St.), daß er als Herr der Dftfee diefe Bedrückung nicht dulden könne. Der König folle unverzüglich die Befchwerden abftellen und Schifffahrt und Handel freigeben.¹⁷⁶⁾

Christian IV. hatte fich, einige Zeit nachdem die Stadt beim Kaiser fich beklagt hatte, bei diefer entfhuldigt, er habe den Seinen nicht befohlen die Schiffe anzufallen, fondern nur nachzuforfchen, ob das Gerücht, daß fie mit fo großer Flotte nach Schweden fahren wollen, wahr fei; aber als die Lübfchen auf die Seinigen gefchoffen, haben diefe fich wehren müffen.

In Lübeck traute man dem König nicht: es wurden große Anftrengungen gemacht, fich in Kriegsbereitschaft zu fezen. Man wollte, geftüzt auf die Staaten, dem König den Krieg erklären.

¹⁷⁵⁾ Es waren dies Vinzentius Moller, der bremifche Syndikus, der lübfche Syndikus Brambach und ein Rathsherr von Roftock. *Z. f. L. G. II*, 15, Anm. 6.

¹⁷⁶⁾ Londorp, *Acta publica I*, 1, c. 33, S. 109; *Stange-Schlegel I*, 551 ff.; *Z. f. L. G. II*, 28.

Diesen Standpunkt hatte man auch auf dem Hanſetage im Oktober 1612 vertreten: man müſſe dem König einmal Ernſt zeigen und den Krieg mit ſolchem Eifer beginnen, daß er auf des Feindes Unkoſten geführt werde. Brokes hatte darauf hingewieſen, daß man ſeit dem Kalmarkriege für alle Waaren, welche durch den Sund gehen, eine ſo übermäßige Acciſe von 5 % entrichten müſſe. Sei es denn nicht beſſer, dieſe 5 % zum Konjunktionſwerk mit den Staaten zu verwenden? Allein die fürchtſamen Städte konnten ſich mit dieſem Plane nicht befreunden. Die Staaten, welche eine „endliche Erklärung“ verlangt hatten, vertröſtete man auf den nächſten Hanſetage.¹⁷⁷⁾

Lübeck ſetzte aber doch ſeine Unterhandlungen mit den Staaten fort und ließ ſich auch dadurch nicht beirren, daß der Kaiſer ſie von der Verbindung mit denſelben abmahnte.¹⁷⁸⁾ Nordanus wurde wieder in den Haag geſchickt, um ſich dort zu erkundigen, ob die Staaten mit Lübeck allein ein Bündniß ſchließen würden. Schon nach einem Monat kam dieſer mit der Erklärung zurück, daß man mit Lübeck ein Partikularförbus abſchließen wolle für den Fall, daß von den anderen Städten auf dem nächſten Hanſetage eine abſagende Antwort gegeben werde. Auf dem Hanſetage (2. Februar 1613) wurde über die Konföderation mit den Staaten berathen, doch mit Ausnahme Braunſchweigs wollten die Städte nichts davon wiſſen; ſie müßten zuerſt darüber mit ihren Bürgern berathen. Beim Kaiſer entſchuldigte man ſich wegen der Verhandlungen mit den Holländern; aber etwas Weiteres geſchah in dieſer Sache nicht.

Da kam auf einmal die Nachricht, der Schwede und Däne haben Frieden geſchloſſen.¹⁷⁹⁾ Dieſe Kunde brachte unter den

¹⁷⁷⁾ Das Schreiben an die Staaten findet ſich St.-A. Hamburg Cl. VI, n. 3, vol. I, fasc. 1a¹.

¹⁷⁸⁾ Der Kaiſer an Lübeck, 1613 Januar 5, Act. Dan. XI, 70. Schon auf dem Wahltag zu Frankfurt hatte der ſpaniſche Geſandte Balthazar de Gumiga ſich beim Kaiſer beſchwert über die Konföderation der Hanſeſtädte mit den Staaten (B. f. L. G. II, 15, Num. 6).

¹⁷⁹⁾ Der Friede zu Knäröd kam durch engliſche Einwirkung, den Bemühungen des Landgrafen Moriz von Heſſen entſprechend,

Lübeckern eine gewaltige Bestürzung hervor, zumal da eben das Gerücht sich verbreitet hatte, daß der Däne gesagt habe, Lübeck trage große Schuld, daß der Friede nicht recht vor sich gehen wolle. Man wolle aber einmal daran denken. Jetzt, dachten die Lübecker, nachdem der Friede geschlossen, „sei dieses Einmal gekommen.“ In Folge dessen rüstete man in Lübeck mit fieberhafter Thätigkeit. Man beschloß, mehr Volk nach Travemünde zu schaffen, die Schiffe mit Volk zu besetzen, mehr Soldaten anzuwerben und die Bürger aufzufordern, sich mit Waffen bereit zu halten.

Da erschien der englische Gesandte Robert Anstruther, der bei den Friedensverhandlungen zwischen Dänen und Schweden mitgewirkt hatte, nach Lübeck. Er versicherte, daß der König von Dänemark durchaus nicht im Sinne habe, die Stadt anzugreifen; er habe ihm mitgetheilt, daß er sich nach dem Frieden mit Schweden gesehnt habe. Mit Lübeck wolle er sich gern ausöhnen, wenn die Stadt ihm Genugthuung leiste für den Schimpf, den sie ihm angethan, indem sie Schweden im Kriege assistirt und gegen den Travemünder Nezeß gehandelt habe. Er wäre geneigt, die Zölle zu erniedrigen, wenn er darum erjucht werde. Brokes, der sich mit dem Gesandten unterredete, wies die neuen Vorwürfe des Königs energisch zurück.

Als der Gesandte nun darauf hinwies, daß das Bündniß mit den Staaten ein gefährliches Werk sei und die Könige von Dänemark und England aufs höchste beleidige, antwortete Brokes, das selbe sei nur eine Erneuerung des uralten hanfischen foedus, eine Erklärung, die dem englischen Gesandten denn doch nicht gefiel: er erklärte nämlich sofort, sein König werde nach Kräften das Zustandekommen desselben zu hindern suchen.

Die Stadt ließ sich hiedurch nicht abschrecken, sondern beschleunigte das Zustandekommen der Verbindung mit den Staaten. Schon Mitte Februar war Nordanus in den Haag gegangen, der anfangs April mit der Urkunde über das abgeschlossene Bündniß

Ende Januar 1613 zu Stande. Vgl. dazu Hanf. Geschichtsblätter 1886 S. 67f.

zurückkehrte. Die Ratifikation des Rathes, welche man sich vorbehalten, wurde bald gegeben. So kam, nachdem man noch einige kleinere Aenderungen an der Konföderationsnotul vorgenommen hatte, das Bündniß zwischen den Staaten und Lübeck zu Stande (1613 Mai 29 n. St.) Sie hatten sich jetzt geeinigt, für die Erhaltung der freien Schifffahrt und Handlung in der Ost- und Nordsee nach dem bestehenden Völkerrecht und nach den alten Freiheiten einzustehen und mit vereinten Kräften gegen jede Behinderung aufzutreten.¹⁸⁰⁾

Es war dies ein bedeutungsvoller Moment in der holländischen wie in der hanfischen Geschichte. Einst war das Streben Lübecks darauf gerichtet, die Holländer, die mißliebigen Konkurrenten im nordischen Handel, mit Gewalt aus den skandinavischen Reichen, überhaupt aus der Ostsee zu verdrängen. Jetzt aber mußte es froh sein, daß es an diesen eine Stütze gegen die Rücksichtslosigkeit der Dänen bekam.

Die Lübecker bekamen durch dieses Bündniß immer mehr Muth, zumal da noch der Kaiser sich beim König für sie verwandte. Dieser hatte dem Dänen wiederum befohlen, er jolle den Handel der Städte nicht mehr stören, vor allem die Schifffahrt in der Ostsee ruhig gestatten: denn über diese stehe dem Kaiser und dem Reiche die Hoheit zu.¹⁸¹⁾

Auf dieses Schreiben antwortete der König zunächst mit Klagen über Lübeck; er habe sie gewarnt, sie jollen sich der Fahrt nach Schweden enthalten, und weil sie dieses Verbot nicht beachtet haben, seien ihre Schiffe und Güter arrestirt worden. Einen Angriff auf die Stadt habe er nicht machen wollen. Die lübischen

¹⁸⁰⁾ B. f. L. G. II, 35—37 u. 256—268. Dumont, Corps diplomatique V, 2, 231. Lünig, Reichsarchiv IV, 1, 1394.

¹⁸¹⁾ Das kaiserliche Schreiben ist datirt 1613 Mai 15 (n. St.), vgl. Mejer, Londorpius suppletus, Schreiben Christians IV. an den Kaiser 1613 Juni 24, I, 3, 47), aber in dem Schreiben des Kaisers an Christian IV. 1615 Juli 28 (Act. Dan. XII, 72) sagt der erstere, er habe am 1. Mai 1613 an ihn geschrieben.

Klagen seien nur aus Haß gegen ihn hervorgegangen, wie sie auch aus Haß gegen ihn ein Bündniß mit den Staaten geschlossen haben. Zugleich protestirte der König gegen die Anmaßung des Kaisers, daß ihm das plenum dominium huius maris gehören solle. Der Kaiser solle sich nicht in diese Fragen einmischen; denn es sei bekannt, daß ihm und nicht dem Kaiser die Hoheit über die Ostsee gebühre.

Am gleichen Tage antwortete er den Lübeckern, die sich bei ihm beschwert hatten, ziemlich scharf: weil sie sich nicht als Freunde, sondern als Feinde gegen ihn benehmen, wolle er ihnen allen Handel, Kauf und Verkauf in seinen Landen verbieten. Seine Unterthanen habe er schon angewiesen, sie sollen sich allen Handels mit den Lübeckern enthalten; den Zeitpunkt, wann dieses Verbot in Kraft treten solle, werde er ihnen noch mittheilen.¹⁸²⁾

Die Sache stand also für die Stadt sehr schlimm, da der König gegen sie eine entschieden feindliche Haltung eingenommen hatte. Es wurde deshalb rasch den Staaten und dem Reichstag von dem bedrohlichen Schreiben Mittheilung gemacht. Sie dachten jetzt daran, in Verbindung mit den Staaten gegen den König mit den Waffen in der Hand vorzugehen. Aber die Staaten erklärten, man wolle diesen Sommer nichts Thätliches gegen den König unternehmen, da er den neuen Zoll im Grunde auf ihr Schreiben hin abgeschafft habe; man solle vielmehr abwarten, wie er sich späterhin gegen sie bezeige, wie der Reichstag in Regensburg sich dazu stelle und wie sich die übrigen Hansestädte zu einem Bunde mit ihnen stellen würden.

¹⁸²⁾ Christian IV. an Lübeck, 1613 Juni 24; Mejer, Londorp suppl. I, 3, 47; vgl. dazu B. f. L. G. II, 269; Slangé-Schlegel II, 11 f. Der König glaubte, die Lübecker würden den Nordmann fühlen lassen, daß er sie so behandelt habe. Nils Wind erhielt deshalb den Befehl, dafür zu sorgen, daß dem Nordmann die Lebensmittel von jenen nicht vorenthalten werden. Norske Rigsregistr. IV, 501 f. (1613 Juli 18).

Da man sich in Lübeck aber immer noch zum Kriege rüstete, so erscholl bald das Gerücht, sie wollen in Dänemark einfallen.

In Kopenhagen wurde am 22. Juni 1613 mit Schrecken erzählt, die Lübecker seien mit 36 Schiffen in die See gestochen und wollen Dänemark angreifen; der Graf von Solms, ihr Feldoberster, sei schon in Holstein eingedrungen und habe mehrere Orte geplündert. Allgemein glaubte man diesem Gerüchte: der König, der sich auf einer Reise nach Norwegen befand, kehrte sofort zurück, um Vorkehrungen zur Vertheidigung seiner Hauptstadt zu treffen.

Ein anderes Gerücht war nach Holland gedrungen: man jagte sich dort, die Dänen rüsten gewaltig und werden bald die Lübecker überfallen. Aber nichts von alledem war richtig. Die Lübecker hatten allerdings unter Veräktionen der Dänen zu leiden, welche sie zum Krieg hätten treiben können; aber ohne Hilfe der Staaten wollten sie's doch nicht wagen. Auch der König schien etwas gegen die Städte im Schilde zu führen: er wollte nämlich mit mehreren Fürsten in Hamburg eine Besprechung halten. In den Städten glaubte man, er wolle eine Konföderation mit diesen schließen gegen seine Widersacher. Aber da nur der Kurfürst von Brandenburg sich einfand, kam nichts zu Stande.¹⁸³⁾

Einige Zeit hernach trafen den lübischen Handel harte Schläge. In Bergen bestanden seit geraumer Zeit Streitigkeiten zwischen dem Kontor und dem Rath der Stadt.¹⁸⁴⁾ Das Kontor wandte sich an den König, der darauf die Älterleute nach Kopenhagen forderte. Die Hansestädte betrachteten dies als eine gefährliche Neuerung. Sie verlangten, daß bei diesen Streitigkeiten nicht mit den Älterleuten, sondern, wie es von altersher Sitte gewesen, mit ihnen als den Herren des Kontors verhandelt werde. Dieser ihrer Gesinnung suchten sie durch eine Gesandtschaft, bestehend aus Abgesandten Hamburgs, Bremens und Deventers, Ausdruck zu geben. Zugleich

¹⁸³⁾ B. f. L. G. II, 274 ff.

¹⁸⁴⁾ B. f. L. G. II, 283; Erslev, *Altstykke* I, 215; Slangé Schlegel II, 22 f., Anm. 24.

sollten sie um Bestätigung der Privilegien nachsuchen. Allein ihrem Ansuchen wurde in keiner Weise willfahrt. Die Streitigkeiten zwischen Stadt und Kontor sollten gerichtlich abgemacht werden. Zur Abhandlung dieser Sache bestimmte Christian IV. den Kanzler und einige Reichsräthe. Vor dieses Gericht wurden die Abgesandten der Städte und die Deputirten Bergens gefordert. Die Verhandlungen selbst, denen der König beiwohnte, erstreckten sich auf drei Punkte: den kontorischen Statuten von 1572 sei die Bestimmung einverleibt worden, daß niemand dieselben offenbaren dürfe; es sei dies eine Bestimmung, welche dem direkten Befehl des Königs zuwiderlaufe; denn ohne sein Wissen dürfe man keine Verordnungen erlassen. Sodann seien denselben Artikel eingereicht, welche den Unterthanen des Königs zum Nachtheil gereichen. Die vom Kontor haben Zoll verlangt nicht bloß auf der Brücke, sondern auch im Amte. Dies sei aber ein Eingriff in die Rechte des Königs. Ja nicht einmal den Odenjesehen Kezeß haben die Städte gehalten, da sie von den Einwohnern Bergens, wenn sie in ihre Häfen gekommen, Zoll und Accise verlangt haben. Der Bescheid des Königs lautete (1614 September 6): er wäre wohl befugt, den Städten Residenz und Kontor einzuziehen, wie andere Könige gethan haben (England). Die Städte haben sich ja gegen ihn so benommen, daß er ihnen diese Rechte nicht mehr einräumen sollte. Mit einigen Städten wolle er doch Handelsraktate abschließen, aber jede Stadt, welche Handel nach Bergen treiben wolle, solle Gesandte schicken, nicht bloß einige nomine omnium. Die Lübecker dagegen könne er nicht mehr zulassen. „Diese haben gegen ihn vielfach verwickelt.“ In einer Unterredung, welche der bremische Gesandte mit dem Kanzler hatte, bemerkte dieser:¹⁸⁵⁾ wenn der König den Lübischen Gnaden erzeigen könnte, würde er es gerne thun. Aber diese haben einen schwedischen Gesandten aufgenommen, haben dem Schweden mit Salz,

¹⁸⁵⁾ Relatio Bremensis legati de eo (!) qu[ae] in Dania occurrerunt, facta in senatu publico, 1614 November 16, Act. Dan. XII, 75.

Pulver und Kriegsmunition helfen wollen, und hätte man dies nicht gehindert, so wäre ihm der Sieg geblieben. Deshalb habe der König den Admiral auf die Rhede geschickt. Lübeck hätte es anders machen können.

Es zeigte sich also klar, daß der König gegen Lübeck ganz mißgünstig gesinnt war und es stund nur kurze Zeit an, da traf das ein, was er angedroht hatte.

Am 22. Oktober (1614) sandte er Klaudi de Nauthi mit einem Schreiben an Lübeck, dessen Inhalt nichts Erfreuliches bot. Vom 1. März des nächsten Jahres ab sollen sie sich allen Handels und Wandels in seinen Reichen enthalten. Zur Einziehung der Schulden wolle er ihnen noch eine Frist von drei Jahren gestatten.¹⁸⁶⁾ Durch den Sund mögen sie fahren, so oft sie wollen, sollen aber dann den Lastzoll bezahlen, wie die andern ostersechen Städte.

So weit hatte sich das Mißverständniß zwischen dem König und Lübeck fortentwickelt. Daß diese Stadt klagte über die Zollerhöhungen im Sund, erklärte er als Eingriffe in seine Gesetzgebungsrechte; daß sie sich seinem Verbote, nach Schweden zu fahren, nicht beugte, erschien ihm als Verachtung seiner Auktorität; daß sie es wagte, sich über ihn beim Kaiser zu beklagen und mit den Staaten ein Bündniß einzugehen, das machte das Maas der Ungnade gegen sie voll und veranlaßte das Verbot des Handels mit den Dänen. Von jetzt ab sollten sie nicht mehr aus des Königs Landen den reichen Gewinn ziehen, der die Quelle ihrer Wohlfahrt gewesen war. Es war dies für sie ein unerträglicher Gedanke. Sie waren deshalb bestrebt, das Inkrafttreten des Verbotes hinauszuschieben.

¹⁸⁶⁾ Slange-Schlegel I, 24, Anm. 24; Nyt Historisk Tidsskrift IV, 323 und 354; Kl. de Nauthi erhielt für diese Reise 20 Thaler. Das Schreiben des Königs kam am 2. November in Lübeck an. B. f. L. G. II, 284. Merkwürdiger Weise findet sich dieses Schreiben nicht bei den Act. Dan.

Viertes Kapitel.

Neue Verwicklung mit den Städten wegen der braunschweigischen
Händel (1615—1618).

Vorbereitung zur großen hansischen Gesandtschaft (1615). — Wenig versprechender Anfang derselben. — Ungünstiger Bescheid für Lübeck insbesondere, aber auch für die übrigen Städte. — Schreiben Lübecks an verschiedene deutsche Fürsten und die Staaten. — Interzessions schreiben Englands und der Staaten. — Zweite Gesandtschaft. — Schreiben des Kaisers. — Hanjetag. — Schreiben der Städte an den König. — Gesandtschaft nach Kolding. — Braunschweigische Angelegenheit. — Bündniß der Städte mit den Staaten. — Gefangennehmung der Gesandten des Königs.

Kaum war das Schreiben des Königs eingelaufen, da wandten sich die Lübecker an ihre Bundesgenossen, die Staaten: warum der König sie so behandle, wissen sie nicht, es müßte nur etwa das schuld sein, daß sie mit den Staaten eine Union geschlossen und beim Kaiser um Hilfe nachgesucht haben. Da seine Maßregeln ein „signum hostilitatis“ seien, sollen die Staaten reiflich erwägen, wie man den König bewegen könnte, daß ihre Bürger nicht mehr beschwert werden. Mit den übrigen Hansestädten werde man darüber auf der nächsten Tagfahrt beraten.¹⁸⁷⁾

Als die Städte sich in Lübeck versammelt hatten, legte man ihnen zuerst die Frage vor, ob dem Wunsch des Königs zu Folge jede Stadt für sich auf den 1. März 1615 Gesandte schicken solle.¹⁸⁸⁾ Hamburg trat entschieden dagegen auf: es sei unverantwortlich, wenn man sich trenne, denn wenn der König die Privilegien aller Städte einziehen wolle, so würde es ihm doch leichter gehen, die einer einzuziehen. Man solle ihm in einem Schreiben die Gründe darlegen, warum man keine „Separation machen“ wolle. Diesem Vorschlage stimmten alle anwesenden Städte bei, wenn auch einige, wie Bremen und Rostock anfangs geneigt gewesen waren, den Wunsch des Königs zu erfüllen. Man beschloß daher, zuerst ein Schreiben

¹⁸⁷⁾ Lübeck an die Staaten, 1614 Nov. 6; Act. Dan. XII, 71.

¹⁸⁸⁾ Protokoll über diesen Hanjetag 1614 Nov. 15—23, 20 Bl., Act. Dan. XII, 75. 3. f. L. G. II, 284.

an den König abzuschicken, worin man diese Angelegenheit darlegen und für Lübeck um Gnade bitten sollte. Auch Lübeck sollte sich an den König wenden und ihn ersuchen, daß er sie zur Verhandlung über die Privilegien zulasse und einstweilen mit der „prohibitio commerciorum“ verschone.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen theilte Lübeck den Staaten mit. Es sandte den Sekretär Theodor Glaser an sie. Dieser sollte die Gesinnung der Staaten gegen Dänemark erforschen; er sollte sie aufmerksam machen, daß man sich auf dem Korrespondenztage der Unierten über den Dänen beklagen werde. Auch beim Kaiser werde man sich beschweren, aber des Reichs Hilfe sei langsam zu erreichen und der Kaiser werde in Dänemark nicht respektirt. Vom Dänen höre man, daß er Volk werbe und verschiedene Vorkehrungen und Vorbereitungen treffe; man sage jetzt in den Städten, man wolle sehen, was die neuen Bundesgenossen Lübecks thun werden. Sie seien ihre einzige Hoffnung, sie sollen ihnen beistehen und ihnen rathen, was sie thun sollen, wenn der König sie zur Gesandtschaft nicht zulasse.¹⁸⁹⁾

Auch an den Kaiser wandte sich die Stadt: das Schreiben, welches er an den König geschickt, habe nichts gefruchtet; er habe sie sogar von allen hanfischen Privilegien und Traktaten ausgeschlossen und erst neulich ihnen mitgetheilt, daß er sie von allem Handel in seinem Reiche ausschließen wolle. Der Kaiser solle doch ein Abmahnungsschreiben an den König schicken und wenn es nichts nütze, solle er andere Maßregeln gegen die dänischen Unterthanen ergreifen.¹⁹⁰⁾

Am 1. Januar 1615 gab Christian IV. Antwort auf das Schreiben der Städte.¹⁹¹⁾ Ihre Interzession für Lübeck hatte Werth

¹⁸⁹⁾ Memorial und Information für den Sekretär Th. Glaser, St. A. Lübeck Act. Dan. XI, 70, 1614 November 29; Lübeck an die Generalstaaten 1614 November 30, Act. Dan. XI, 70.

¹⁹⁰⁾ Lübeck an den Kaiser, 1614 December 7; Act. Dan. XII, 72.

¹⁹¹⁾ Christian IV. an Lübeck, 1615 Januar 1, Act. Dan. XII, 73. Dieses Schreiben war 17. Januar in Lübeck. B. f. L. G. II, 405.

gehabt: er verlängerte den „Termin der Konfiskation“ bis 20. März 1615; zugleich gestattete er, daß die Lübecker auch Gesandte nach Kopenhagen schicken dürften; aber sie werden nicht zugleich mit den übrigen Gesandten Audienz bekommen, sondern mit ihnen werde besonders verhandelt werden.

Um dem König zu beweisen, daß das hanjische corpus noch enge zusammenhalte, wurden von sämtlichen Städten, welche der Hanse angehörten, Vollmachten eingefordert; überdies war es auch der Wunsch des Königs gewesen (1598), daß jede Stadt, die an der Bestätigung der Privilegien theilhaben wolle, ihre besondere Vollmacht einschicke. Aber gerade da zeigte es sich, wie wenig den Städten an dem Wohl des Ganzen gelegen war.

Wenn man einem Verzeichnisse, das Domann sich angelegt hatte, glauben darf, hatten etwa die Hälfte der Städte ihre Vollmachten eingefandt.¹⁹²⁾ Außer den Vollmachten sollten die Gesandten der Städte mit Interzessionschriften fremder Fürsten für Lübeck ausgerüstet werden.

Auf dem Tage der korrespondirenden evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände zu Nürnberg (Februar 1615), baten die Gesandten Lübecks die Versammelten, sie möchten sich beim Könige für ihre Stadt verwenden. Diese erbarmten sich der Stadt und erließen ein Interzessions schreiben an ihn.¹⁹³⁾ Allein in Lübeck hielt man es für besser, dieses nicht abzuschicken.

Auch der Kurfürst von Sachsen wurde gebeten, beim König für sie ein gutes Wort einzulegen. Johann Georg entsprach ihrem Wunsche: zwar thue er es nicht gerne, schrieb er, weil der König selbst wisse, was seines Rechtes sei; aber er

¹⁹²⁾ Verzeichnuß der stete deren mandata den kon. reichsreten bei der proposition am 20. Martij übergeben sind, (gefertigt von Domanns Hand), Act. Dan. XII, 77 und 78.

¹⁹³⁾ Die lübischen Abgesandten an die korrespondirenden Kurfürsten und Stände, 1615 Februar 4, Act. Dan. XI, 72. Die evangelisch Korrespondirenden an den König von Dänemark, 1615 Febr. 10, Act. Dan. XI, 72.

thue es der Stadt zu lieb.¹⁹⁴⁾ Der König solle doch seine Ungnade fallen lassen. Lübeck werde sich submittiren.¹⁹⁵⁾ Auf die Bitten des lübischen Gesandten Brambach interzedirte der Kurfürst auch beim Kaiser für die Stadt.

Inzwischen waren die Gesandten Lübeck's, Hamburg's, Bremens und Deventers in Kopenhagen angelangt (27. Februar),¹⁹⁶⁾ während der andere Theil der Gesandten (die von Kostoek, Wismar, Stralsund, Stettin und Danzig), die sich in Kostoek um den hanßischen Syndikus versammelt hatten, wegen des hohen Eisgangs bis 14. März aufgehalten wurden.¹⁹⁷⁾

Da die lübischen Abgesandten, wie der König schon früher befohlen hatte, allein mit ihm verhandeln mußten, glaubten sie, sie könnten vor der Ankunft der übrigen Gesandten Audienz erhalten; man willfahrte indeß ihrem diesbezüglichen Ansuchen nicht.

Als die im Domann Versammelten am 18. März in Kopenhagen angekommen waren, suchten sie sofort um Audienz nach. Aber der König war erboßt darüber, daß sie nicht auf den bestimmten Termin (1. März) eingetroffen waren. Die Gesandten mußten sich deshalb bis zum 20. März gedulden, zumal noch in jenen Tagen ein Herrentag abgehalten wurde.

In der ersten Audienz (März 20) übergaben die Gesandten der Hanse ihre Kreditive und die Vollmachten der Städte. In der zweiten (März 22), wurde den hanßischen Sendeboten der Bescheid gegeben, der König sehe es sehr ungerne, daß sie sich auf die Resolution der letzten hanßischen Gesandtschaft von 1598 berufen

¹⁹⁴⁾ Johann Georg an Lübeck, 1615 Februar 27, Act. Dan. XI, 72.

¹⁹⁵⁾ Johann Georg an Christian IV. (Copie), 1615 Februar 27, Act. Dan. XI, 70.

¹⁹⁶⁾ Die lübischen Abgesandten (Laurentius Moller, Bürgerm., Dr. Reiser, Synd., Matthäus Kossen und Jürgen Pauls, Ratscherrn) an Lübeck, 1615 März 10, Act. Dan. XII, 74; Hamburg an Lübeck, 1615 März 14, Act. Dan. XI, 70.

¹⁹⁷⁾ Domann an Lübeck, 1615 März 25, Act. Dan. XII, 74.

und nicht auf die vom letzten September (1614). Er habe doch bestimmt, daß jede Stadt für sich um Bestätigung der Privilegien bitten solle. Auch komme es ihm sehr befremdlich vor, daß sie bei der Audienz der Lübecker zugegen sein wollen; dies bekomme den Anschein, als ob sie „die censoros“ seien. Der König machte jetzt noch einmal den Versuch, die Städte von einander zu trennen. Er sei bereit, sagte er, mit ihnen zu unterhandeln, wenn jede Stadt es für sich allein thun wolle, ein Anerbieten, das die Gesandten einmüthig ablehnten. Die von Bremen hatten aber eine ganz eigenthümliche Erklärung abgegeben, als man über des Königs Forderung berathen hatte: für diesmal wollen sie nicht separatim handeln. Es waren das Angehörige derselben Stadt, welche die von den Lübeckern ausgearbeitete Gesandtschafts-Instruktion nicht gebilligt und deswegen eine „Protestation“ eingereicht hatte.

Die Abgesandten der hart bedrängten Direktorialstadt bekamen erst am 29. März Audienz vor sämtlichen (13) Reichsräthen. Es wurde ihnen mitgetheilt, sie sollten doch selbst wissen, warum der König gegen sie aufgetreten sei. Zur größeren Gewißheit wolle er es ihnen aber nochmals eröffnen lassen: weil sie sich gegen seine Unterthanen feindselig benommen, den Vertrag von Travemünde nicht gehalten, zum Schaden des Königs allerhand gefährliche consilia angefangen, ihn beim Kaiser beschuldigt und sich mit den Staaten verbündet haben. Die Gesandten wollten sich rechtfertigen. Aber man bedeutete ihnen, man habe nicht eine Rechtfertigung, sondern eine Entschuldigung verlangt.

Der englische Gesandte Anstruther,¹⁹⁸⁾ den sein König hierher gesandt hatte, um Christian IV. mit der Travestadt zu versöhnen, war

¹⁹⁸⁾ Ein Anonymus schreibt am 1615 März 7 (Act. Dan. XII, 74) an Domann (Ortsbezeichnung di casa), er habe seit 25. Januar Kunde, daß der König von England den Anstruther nach Dänemark sende, um den König zum Frieden mit Lübeck zu ermahnen. Aus Dänemark habe er Nachricht, daß man dort über das Bündniß mit den ordines sehr erboft sei; aber die Sache könne man ja rechtfertigen. Uebrigens haben dazu andere Städte gerathen, wie gerade Bremen, das eben gegen die Instruktion protestirt habe, 1615 Januar 28.

bestrebt, eine Verständigung zwischen beiden herbeizuführen. Er rieth den Gesandten der Stadt, auf Mittel und Wege zu sinnen, durch die man den König zufrieden stellen könnte. Diese Mittel und Wege waren Geld. Des Kanzlers Gemahlin hatte ihnen die Weisung zukommen lassen, sie sollen dem König Präsente darreichen, aber nicht bloß silberne, denn diese verschmähe selbst der Adel. Auch die hamburgischen Abgesandten, die einmal mit dem König in des Kanzlers Haus zusammengekommen waren, riethen den Lübschen, sie sollen mit Geld zum Könige kommen; „dann werde sich schon Rath finden.“ Ja selbst die Reichsräthe ließen verlauten, sie hätten gemeint, die Lübecker werden mit einer „Hand voll Geld“ kommen. Die Gesandten befanden sich in einer Zwangslage, sie konnten diese Vorschläge nicht annehmen, da sie ja hierauf nicht instruiert waren. Sie versuchten es deshalb mit einer zweiten Rechtfertigung. Allein „alles Deduziren und Darlegen“ half nichts. Auch die Interzession der Staaten, die mittlerweile eingelaufen war, hatte keinen Werth. Der Bescheid lautete, die Stadt habe es lediglich der Verwendung des Königs von England zu danken, daß mit dem Handelsverbot nicht jetzt schon verfahren, sondern ihr noch bis Pfingsten Bedenkzeit gegeben werde. Die Stadt brauche sich aber während dieser Zeit mit niemand zu beraten, als mit ihren Bürgern allein. Sollten sie bis Pfingsten keine Erklärung einschicken, so werde keine Dilation mehr gegeben, sondern die „Exekution werde vollzogen werden“. Anfangs wollte ihnen der König nur 3 Wochen Bedenkzeit geben und nur den Handel nach Bergen gestatten. Aber

Daß dieser Brief in Lübeck geschrieben wurde, zeigen die letzten Sätze. Da er anonym geschrieben wurde, so handelte es sich jedenfalls um vertrauliche Mittheilung und da diese hochwichtigen Nachrichten, welche der Brief enthält, nur von einem Manne herrühren können, der zum Ausland in näheren Beziehungen stand, so wird man als Verfasser dieses Briefes einen Lübschen Staatsmann vermuthen dürfen. Da das Siegel des Briefes die Buchstaben H. B. enthält, so wird man auf Heinrich Brokes als Schreiber dieses Briefes hingeführt. Dazu kommt noch, daß Domann und Brokes die intimsten Freunde waren. B. f. L. G. II, 466.

auf die eindringlichen Bitten des englischen Gesandten hin ließ er sich milder stimmen und gab den obigen Bescheid.¹⁹⁹⁾

Auch den übrigen hanfischen Gesandten ward keine andere Antwort,²⁰⁰⁾ als daß der König mit ihnen namens des corpus Hansae nicht, sondern nur mit jeder Stadt einzeln verhandeln wolle und daß zu solcher Handlung mit den einzelnen gehörig bevollmächtigten Gesandten der 15. März 1616 angezettelt werde, jedoch unter folgenden Bedingungen, daß alle Beschwerden der Unterthanen des Königs in den Städten abgestellt würden, daß man sich erkläre, welche Freiheiten und Begünstigungen man denselben in den Städten gewähren wolle, daß man dem König alsbald „danfbare Erstattung thue dafür, daß man seithero der Kommerzien in Dänemark genossen, und daß man sich erkläre, was man dem König ferner tam belli, quam pacis temporibus in schuldiger Dankbarkeit zu leisten sei, gemeinet.“²⁰¹⁾ Die hanfischen Gesandten baten um Abänderung der Resolution,²⁰²⁾ aber ihre Bitte hatte keinen Erfolg. Die ehrbaren Städte waren über diesen Bescheid sehr bestürzt, aber in Lübeck freute man sich darüber, denn jetzt werden sie doch merken, daß es dem König nur darum zu thun sei, Lübeck von den andern Städten zu trennen und die alten privilegia Hansae zu kassiren.

Kaum waren die Gesandten Lübeck's zu Hause angelangt (10. April), da wandte sich die Stadt sofort an den Kaiser (26. April),

¹⁹⁹⁾ Dieser Bescheid wurde den Gesandten am 1. April 1615 zu Theil. Vgl. Relation dieser Gesandtschaft (32 Bl.), Act. Dan. XII, 77 und 78. Z. f. L. G. II, 407.

²⁰⁰⁾ Die hanfischen Gesandten erhielten den Bescheid 1615 April 5. (Domann an Lübeck, 1615 April 9.) Act. Dan. XII, 75.

²⁰¹⁾ Z. f. L. G. II, 408.

²⁰²⁾ Domann an Lübeck, 1615 April 9, Domann an den König, 1615 März (muß offenbar heißen April) 6, (Conc.), Act. Dan. XII, 75. Nicht unerwähnt dürfte bleiben eine Notiz Mittendorfs in seinem Briefe an Domann, 1615 April 7: er wolle ihm eine „Preussische Chronik“ schicken, welche hanfisch-dänische Sachen enthalte.

an den Kurfürsten von Sachsen, an die Fürsten des niederfächsischen Kreises, an die unierten Kurfürsten und Fürsten und die Staaten, welche alle beim König Fürsprache einlegen sollten.²⁰³⁾

Da die Stadt wohl wußte, daß die Interzessionschreiben bis Pfingsten nicht einlaufen werden, bat sie den König um Verlängerung des Termins bis nächstes Frühjahr.²⁰⁴⁾ Der Kanzler des Königs sollte ihre Bitte unterstützen.²⁰⁵⁾ Allein der König gab ihr nur Zeit bis Ende Juli; zugleich machte er ihr Vorwürfe darüber, daß sie ihn überall „verschreie und über ihn schimpfe.“²⁰⁶⁾ Er meinte damit offenbar die Interzessionschreiben. Diese Antwort theilten die Lübecker den übrigen Hanse mit und baten um Rath.²⁰⁷⁾

Ihre Verbündeten, die Staaten sowie der König von England riethen der Stadt, die Sache auf gütlichem Wege abzumachen. Erstere meinten, sie solle dem König ein Geschenk von 15000 Thalern überreichen. Sollte dieser aber trotzdem seinen Entschluß nicht ändern, so werden sie thun, was sich für treue Bundesgenossen gezieme. Zugleich legten beide, die Staaten wie der König, bei Christian IV. Fürsprache für sie ein.²⁰⁸⁾

Einige Zeit vorher hatte der Däne eine neue Zollordnung erlassen. Da er seine Bauern und die der Krone verpflichtet hatte, stets zum Kriege bereit zu sein, und deshalb dieselben von Schatzungen und Landschulden befreit hatte, wurden, um diesen großen Geldausfall zu decken, die Zölle erhöht; eine neue Beschwerde für die Handelsstädte.²⁰⁹⁾

²⁰³⁾ Die Interzessionschreiben in den Act. Dan. XII, 72.

²⁰⁴⁾ Lübeck an Christian IV., 1615 Mai 2, Act. Dan. XII, 75.

²⁰⁵⁾ Lübeck an den Kanzler, 1615 Mai 2, Act. Dan. XII, 75.

²⁰⁶⁾ Christian IV. an Lübeck, 1615 Mai 8, a. a. O.

²⁰⁷⁾ Lübeck an die Hansestädte, 1615 Mai 24, Act. Dan. XII, 72.

²⁰⁸⁾ B. f. L. G. II, 409 f.

²⁰⁹⁾ Secher, Forordninger III, 452, 1615 Mai 1 und August 1, III, 463. Der Zoll auf das Rostocker Bier war um eine Mark höher; von einer Last Häring sollten 1½ Thaler mehr gegeben werden; von einer Last gefalzener Fische ein Thaler.

Allmählich rückte der Termin heran, da die Gesandten der Stadt abreisen mußten. Dazu wurden auserwählt Bürgermeister Moller, Dr. Reiser und Matthäus Kossen. Ihre Instruktion²¹⁰⁾ ging dahin: zunächst sollten sie dem König die Interzeptionschreiben des Königs von England, der Staaten und des Kurfürsten von Sachsen überreichen; sodann ihn um Verlängerung des Termins bis 1. März 1616 bitten, da sie sich in der kurzen Zeit vom April bis Juli nicht recht haben instruiren können. Damit er aber doch ihren guten Willen erkennen könne, habe man Gesandte geschickt. Wenn er eine Verlängerung nicht gestatten wolle, sollen sie ihm vorstellen, wie die Stadt sich in den fünf Beschuldigungspunkten ganz unschuldig befinde. Wenn auch dieses nichts helfe, so sollen sie bitten, daß er die Sache zu unparteiischer Erkenntniß möchte kommen lassen. Als Kompositoren hiebei sollen sie nennen den Kurfürsten von Sachsen, die Staaten, den Landgrafen von Hessen und die Stadt Nürnberg; auch den König von England würden sie gerne darunter sehen. Wenn der König auch darauf nicht eingehen wolle, so sollen sie um kurze Dilation anhalten.

Die Gesandten legten ihre Werbung am 4. August ab vor dem Kanzler Friis, dem Statthalter Ranzau und Dr. Wegner, und am 10. August erhielten sie den mündlichen, am 12. August den schriftlichen Bescheid:²¹¹⁾ der König könnte mit Zug und Recht ihre Bitte abschlagen, doch auf die Interzeptionen hin wolle er nochmals Dilation geben bis auf den 1. Februar 1616; bis dahin sollen ihre Gesandten sich in Kolding einfinden; wenn aber dort nicht Mittel zur Satisfaktion an die Hand gegeben werden, trete ipso facto die interdictio commerciorum ein und des Königs Lande bleiben ihnen sub poena confiscationis versperret.

Einigen Trost in dieser trüben Zeit gewährte ein im August einlaufendes kaiserliches Schreiben,²¹²⁾ dem eine Copie des Schreibens

²¹⁰⁾ Instruktion für die Gesandten, 1615 Juli 22, Act. Dan. XII, 75.

²¹¹⁾ Der Bescheid des Königs an die Gesandten (1615 August 12) findet sich Act. Dan. XII, 75; vgl. dazu *B. f. L. G.* II, 411.

²¹²⁾ *B. f. L. G.* II, 411.

beigefügt war, welches der Kaiser an den König geschickt hatte.²¹³⁾ Der Kaiser macht dem König darin Vorwürfe, daß er während des Krieges den Städten den Handel verboten habe, daß der König die Rechte des Reichs auf die Ostsee nicht anerkennen wolle, welche sich Kaiser Max II. bei dem Stettiner Frieden vorbehalten habe. Der König solle jetzt die Lübecker ruhig nach ihren Privilegien leben lassen; falls solches nicht geschehe, werde er, der Kaiser, mit Zuziehen der Kurfürsten und Stände Gegenmittel zur Hand nehmen. Das Schreiben führte eine ungewöhnlich scharfe Sprache, aber einen Erfolg hatte es trotzdem nicht. Der König ließ sich durch die Drohung durchaus nicht einschüchtern.

Am 12. September wurde der Hansetag eröffnet,²¹⁴⁾ der am 16. Mai von den wendischen Städten ausgeschrieben worden war. Den Hauptpunkt der Berathungen bildete natürlich das Verhältniß zu Dänemark und im Zusammenhang damit das Bündniß mit den Staaten. Ueber letzteres erklärten sich außer Lübeck und Bremen nur wenige Städte „richtig und categorice.“ In der dänischen Sache dagegen war die Erklärung der Gesandten „noch ziemlich,“ man sollte sich fürerst nicht trennen, auf den kopenhagenschen Abschied nicht handeln noch Gesandte schicken, sondern an den König um andere Erklärung schreiben. Dies geschah denn auch am 14. September. Sie theilten ihm mit,²¹⁵⁾ daß sie sich nicht von einander trennen und in Parteien zertheilen. Sie geben ihre Privilegien nicht aus der Hand und begnügen sich nicht mit einer „*precaria concessio*.“ Diese seien nicht reine Gnadenakte, wie der König meine, sondern sie seien wie Friedrich I. im Jahre 1524 September 11 ausdrücklich anerkannt habe, um mannigfache Dienste, Freundschaft und gute Willenshilfe, welche die Städte ihm gewährt haben, gegeben worden. Da auch die Reichsräthe ihre Zustimmung dazu

²¹³⁾ Matthias an Christian IV., 1615 Juli 28, (n. St.), Act. Dan. XII, 72.

²¹⁴⁾ Z. f. L. G. II, 412.

²¹⁵⁾ Die Hansestädte an Christian IV., 1615 September 14, Act. Dan. XII, 72.

gegeben haben, so seien das, was man ihnen gewährt, keine Privilegien, sondern Kontrakte; deshalb seien sie nicht gehalten, den Unterthanen des Königs daselbe in ihren Städten zu gewähren. Er solle alle Städte, auch Lübeck, zu der Gesandtschaft zulassen, oder doch wenigstens bis 15. März 1616 dem Handel in seinen Reichen ungehinderten Lauf lassen.

Lübeck klagte über den König und suchte sein bisheriges Verhalten gegen ihn vor den übrigen Mitverwandten zu rechtfertigen. Durch Geschenke vollends des Königs Gunst zu erkaufen, sei es nicht gesonnen, nachdem der Kaufmann durch ihn einen Schaden von mindestens 400 000 Thalern erlitten habe. Die Gesandten billigten die Handlungsweise der Stadt vollständig.

Nicht lange, nachdem der Hansetag geschlossen war, mahnten die Staaten (auf indirekte Veranlassung des Dänen) zur größeren Nachgiebigkeit. Sie thaten es, aufgemuntert durch den König von England. Bei diesem hatte sich Christian IV. über Lübeck beschwert und ihn gebeten, er solle nicht länger mehr für die Stadt eintreten, er solle die Staaten mahnen, damit diese auf die Widerspenstige einwirken.²¹⁶⁾

Nun aber nahte der vom König der Stadt bestimmte letzte Termin. Es wurden daher der Bürgermeister Moller, der Syndikus Nordanus und Matthäus Kossen²¹⁷⁾ nach Kolding abgefertigt. Sie hatten eine ganze Reihe von Interzessionschreiben bei sich von den Gesandten des Kaisers in Braunschweig, Hohenlohe und Müdiger, von den kurpfälzischen Räten, vom Landgrafen Moriz von Hessen,²¹⁸⁾ vom Kreisobersten Christian von Lüneburg²¹⁹⁾ und den Gesandten der Staaten.²²⁰⁾

²¹⁶⁾ B. f. L. G. II, 413 ff.

²¹⁷⁾ Kreditiv der Gesandten, 1616 Januar 24, Act. Dan. XII, 77.

²¹⁸⁾ Die braunschweigischen Pacifikatoren an Christian IV., 1615 December 27, (zwei Copien), Act. Dan. XI, 72.

²¹⁹⁾ Christian von Lüneburg an Christian IV., 1615 Dezember 27,

²²⁰⁾ Interzession der staatlichen Gesandten für Lübeck bei Christian IV., 1615 Dezember 22.

Aufgabe der Gesandten Lübeck's war es, dem Könige die Unschuld der Stadt zu beweisen und zugleich ihn um Aufhebung aller Beschwerden, um Restitution der gekaperten Schiffe zu bitten. Dem Urtheile eines unparteiischen Gerichts wollte sich die Stadt gerne unterwerfen.²²¹⁾

Allein die dänischen Gesandten Manderup Parsberg, Eske Brof und der oberste Kanzleiverwalter Dr. Mezner,²²²⁾ welche die Werbung der lübschen entgegengenommen hatten, erklärten, da ihre Entschuldigungen die gleichen seien, wie die, welche sie im März des vorigen Jahres vorgebracht haben, so müssen sie ihnen auch die gleiche Antwort geben: Lübeck hätte sich nachgiebiger zeigen sollen; der König wolle alle Ungnade gegen sie sinken lassen, wenn sie sich erbieten, ihm 100 000 Reichsthaler zu bezahlen. Dann werden sie auch zu den bevorstehenden Verhandlungen zugelassen werden. Auf diesen Vorschlag hin antworteten die Gesandten, daß sie nicht ermächtigt seien, sich für etwas verbindlich zu machen, aber das können sie ihnen erklären, daß ihre Stadt, der so großer Schaden erwachsen, sich nicht hiezu herbeilassen werde. Man möge ihnen genau mittheilen, ob der König auf seinem früheren Handelsverbote noch verharre; sie möchten dies wissen, da jetzt der Frühling komme, allwo die Schiffe befrachtet und allerlei Vorbereitungen zur Schifffahrt getroffen werden müssen. Die Rätthe bemerkten, über die freie Schifffahrt könnten sie keine bestimmte Erklärung abgeben; wenn sie sich zur Zahlung der genannten Summe verstanden hätten, so wäre die Sache beendet gewesen. Damit waren die Verhandlungen in Kolding zu Ende. Die Gesandten Lübeck's kamen am 9. Februar nach Hause.²²³⁾

²²¹⁾ B. f. Q. G. II, 415 f.

²²²⁾ Kreditiv des Königs für seine Gesandten, 1616 Januar 3, Act. Dan XII, 77. Am 28. Dezember 1615 wurde den Reichsräthen Manderup Parsberg und Eske Brof mitgetheilt, sie sollen sich am 1. Februar 1616 in Kolding einfinden und mit den Lübeckern unterhandeln nach der Instruktion, welche Dr. Mezner ihnen übergeben werde. Erslev Aktstykker I, 228.

²²³⁾ Relation der lübschen Gesandten, 1616 Februar 14, Act. Dan. XII, 77. Vergleiche dazu Erslev Aktstykker I, 228, über die dänische Relation.

Da die Stadt immer noch darüber im Ungewissen war, ob ihnen die Handlung gestattet sei oder nicht, bat sie den König um freien Handel und freie Schifffahrt; sie sei ja bereit, ihm alle Dienste zu leisten, die ihre Vorfahren seinen Ahnen gethan haben.²²⁴⁾ Der König aber gab ihnen keine Antwort; ihr Abgesandter erhielt nur ein *recepisse*.²²⁵⁾ Ganz betrübt theilten sie dies den beiden Reichsräthen, welche in Kolding mit den übrigen verhandelt hatten, mit und baten sie um Fürsprache beim König.²²⁶⁾

Der Termin für die Gesandtschaft der Hansestädte, welche bis 15. März in Kopenhagen hätte sein sollen, rückte näher heran. Domann verfaßte im Namen der Hanse ein Schreiben, in welchem das Nichterscheinen der Städte entschuldigt werden sollte. Sie haben den Termin nie außer Acht gelassen; aber da der König auf ihr letztes Schreiben nicht geantwortet habe, so wissen sie nicht, ob ihr Erscheinen dem König angenehm sei oder nicht.²²⁷⁾

Den König beschäftigte aber in jenen Tagen eine andere Angelegenheit: die braunschweigischen Händel, das alte braunschweigische Kriegsfeuer war von neuem aufgeflackert. Seit dem Jahre 1605, da die Streitigkeiten mit dem Herzog zu einem offenen Krieg sich ausgeweitet hatten, war das Verhältniß zwischen Stadt und Herzog stets ein gespanntes gewesen. Der Herzog, ein beim Kaiser viel vermögender Mann, hatte es dahin gebracht, daß die Stadt in die Reichsacht erklärt wurde. Kaum war er gestorben (1613 Juli 20),²²⁸⁾ da verlangte sein Sohn Friedrich Ulrich von Braunschweig die Erbhuldigung. Allein dieses hatte sich nicht dazu

²²⁴⁾ Lübeck an Christian IV., 1616 Februar 19, Act. Dan. XII, 77; Weiß, Quellenammlung der Schleswig-holsteinischen-lauenburgischen Geschichte v. II, 116.

²²⁵⁾ *Recepisse*, 1616 März 18, Act. Dan. XII, 77.

²²⁶⁾ Lübeck an Manderup Parsberg und Eske Brof, 1616 Mai 12, Act. Dan. XII, 77.

²²⁷⁾ Die Hansestädte an Christian IV., 1616 Februar 29, Act. Dan. XII, 77; das Schreiben war aber noch am 19. März in Hamburg, (Hamburg an Lübeck, 1616 März 19), Act. Dan. XII, 77.

²²⁸⁾ B. f. V. G. II, 273 Anm. 7.

verstanden. Verhandlungen darüber zwischen Herzog und Stadt verliefen im Sande. Da rückte jener im Sommer vor die widerspenstige Stadt und verlangte völlige Unterwerfung. Aber die korrespondirenden Städte ließen ihre Bundesverwandte auch diesmal nicht im Stiche: es wurde beschlossen, jede von ihnen solle 10 000 Thaler zur Unterstützung der Stadt beisteuern; es solle eine Anzahl Volk geworben und durch den hantischen Feldobersten Graf Friedrich von Solms in die Stadt Braunschweig gebracht werden. (August 1615.) Auch an die Staaten wandte man sich mit der Bitte um Hilfe.²²⁹⁾

Der Herzog fand Hilfe bei Christian IV. Dieser hatte schon an den Verhandlungen lebhaften Anteil genommen. Er hatte mit dem König von England über diese Angelegenheit gesprochen und hernach die Braunschweiger aufgefordert, sich zu erklären, ob sie geneigt wären, seine und des Königs von England Vermittlung anzunehmen.²³⁰⁾ Diese stimmten dem Vorschlage des Königs zu; aber zu Verhandlungen mit den beiden Königen war es nicht gekommen.

Die beiden feindlichen Parteien hatten sich mannigfache Gefechte mit wechselndem Geschicke geliefert. Da eilte der König von Dänemark herbei „mit wenig Personen aber viel Geld.“²³¹⁾ Am Tage nach seiner Ankunft hatte die Stadt im Kampfe einen bedeutenden

²²⁹⁾ Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, II (1895), S. 415.

²³⁰⁾ Bricke, Kristian IV's egenh. Breve I. 82, (Brief des Königs an seine Schwester Elisabeth, 1614 August 15). Der König war von Mitte Juli bis Mitte August 1614 in England. (Bricke a. a. D. I, 82, Anm. 1.) Z. f. L. G. II, 292, Anm. 17.

²³¹⁾ Der König zog am 18. August 1615 von Kopenhagen weg; nach Riddagshausen kam er am 30. August. (Braunschweigische Kriegshandlung, abgedruckt bei Rehtmeier, braunsch. Lüneburg. Chronika S. 1192 ff.) Der Herzog hatte schon 1614 bei der Königinwitwe in Dänemark 100 000 Thaler entlehnt. Schlegel, Sammlung zur Dän. Gesch. II, (1774) 4, 14 f.

Erfolg errungen. Gleich darauf ließ der König bei ihr anfragen, ob sie sich mit dem Herzog veröhnen wolle, er sei nicht gekommen, das Kriegsfeuer zu schüren, sondern um zwischen beiden den Frieden herzustellen.

Die Stadt erklärte sich gerne dazu bereit, zuvor müßten sie aber den hochwichtigen Rath der Städte, zu welchen ihnen der Weg versperrt sei, einholen. Man möge ihnen deshalb den freien Verkehr mit diesen gestatten, ein Ansuchen, dem der König nicht statt gab, da sie nur Zeit zur Anwerbung von Kriegsvolk gewinnen wollen.²³²⁾

Darauf bat die Stadt, Christian IV. möge einige Vorschläge zum Frieden machen. Dieser lud sie auf den 1. Oktober zu einer Verhandlung ein und machte ihnen den Vorschlag, die Waffen niederzulegen, solange man verhandle; den Herzog wolle er ebenfalls dazu bewegen. Allein der Stadt, die sich mit ihren „Assistenten“ besprechen wollte, erschien die Frist zu kurz; sie hielt deshalb um Verlängerung derselben an, welche ihr bereitwilligst gewährt wurde. Inzwischen waren die Städte in lebhafter Thätigkeit begriffen, ihrer Mitverwandten zu helfen. Zur Werbung weiteren Volkes wurden 50 000 Thaler bewilligt und Braunschweig eine große Menge von Waffen zugeführt.

Am 17. September erkämpfte sich eine hanfische Hilfschaar einen Weg durch die Belagerer in die bedrängte Stadt und kurze Zeit hernach eilte eine weitere hanfische Entsatztruppe herbei. Jetzt wurden die Verhandlungen vom Könige eifriger fortgesetzt.

²³²⁾ Die in dieser Angelegenheit gewechselten Schreiben finden sich in dem Konvolut 141 (D 16) des braunschweiger Stadtarchivs mit folgendem Titel: Copien allerhandt ergangenen schreiben und akten der kaiserlichen Kommissarien, regis Daniae, den niederfächsischen Kreisständen, Kurpfalzabgesandten, hanfstädten an die Stadt Braunschweig, auch die stände daselbst auch deren antworten bey belagerung der stadt von Augusto usque 24. November 1615, da die tractaten zu Stetterburg angefangen und endlich den im Dezember geschlossen. Vgl. auch Rehtmeier S. 1218 f.

Braunschweig erklärte: es könne nicht mit dem Könige unterhandeln ohne vorherige Besprechung mit den Städten und den Staaten, die sich seiner angenommen hatten. Die zu Lübeck versammelten Hansestädte hatten am 30. September 1615 den König gebeten, er solle darauf hinwirken, daß die Belagerung aufgehoben, die Waffen niedergelegt und das Kriegsvolk entlassen werde; die Hansestädte und die Gesandten der Staaten möge man zu den Traktaten beziehen.²³³⁾ Als die Braunschweiger nicht nachließen, beim König um freien Verkehr mit ihren Assistenten zu bitten, wurde es endlich drei Braunschweigern gestattet, sich zu den in Celle versammelten städtischen Gesandten zu begeben.

Dem König gelang es nach vielen Bemühungen, den Herzog zu bewegen, die Belagerung aufzuheben und einen Waffenstillstand einzugehen. Dieser erklärte sich aber nur unter der Bedingung dazu bereit, daß die Stadt das Gleiche thue. Deshalb mahnte Christian IV. die Stadt, den Stillstand nicht aus dem Auge zu lassen. Diese weigerte sich aber immer noch, da die Schanzen und der Wall mit Volk besetzt seien und die Belagerung fortdaure. Den Herzog konnte er überreden, daß er auch diesen Wunsch der Stadt erfüllte. Allein den weiteren Unterhandlungen konnte er sich nicht mehr widmen, da er vom Reichsrath gemahnt wurde, er solle seine Person nicht so lange außerhalb des Reiches den Gefahren des Krieges aussetzen.²³⁴⁾ Zudem hatte er vom Anmarsch der staatlichen Truppen erfahren.

Der Herzog verzweifelte jetzt an der Überwältigung der Stadt; er ging auf die schon begonnenen Vergleichsverhandlungen mit nachgiebigerem Sinne ein, so daß am 21. Dezember 1615 zu Stetterburg der Friede geschlossen wurde.

²³³⁾ Die Hansestädte an Christian IV., 1615 September 30, enthalten in dem Konvolut des braunschweigischen Stadtarchivs XXVI (H 59, 638 Bl.) zur Geschichte der Hanse 1612—1620, Bl. 144—147.

²³⁴⁾ B. f. L. G. II, 386. Christian IV. kam am 5. November nach Bergeborf.

Gleichzeitig mit diesem Vertrag vollzog sich ein anderes wichtiges Ereigniß. Die Städte hatten in dem eben beendeten Kampfe den Werth eines Bündnisses mit den Staaten und deren Macht erkannt. Jetzt, nachdem Braunschweig entsetzt war, wurde mit den dajelbst erschienenen Gesandten ein hanfisch-staatliches Bündniß vereinbart (Dezember 1615) und im Juni des folgenden Jahres zum Abschluß gebracht.²³⁵⁾ Es umfaßte neben den sechs korrespondirenden Hansestädten noch die fünf osterschen Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswalde und Anklam und sollte 12 Jahre dauern. Geschlossen war es zum Schutze der den beiderseitigen Unterthanen in Nord- und Ostsee und den einmündenden Strömen zustehenden Rechte. Sollten diese angegriffen werden, so sollte zuerst durch Verhandlungen die Streitfrage beigelegt werden; wenn das nicht gelinge, werde man zum Schwert greifen.

Über die Theilnahme des Königs von Dänemark an den braunschweigischen Händeln sagt Brokes: Der König habe dem Herzog mächtig helfen wollen, die Stadt Braunschweig zu erobern; „und so solches anginge, würde man mit Lübeck auch wohl finden und erlangen, was man gerne wollte. Wo es aber anders mit Braunschweig laufen sollte, hätte man alsdann noch Gelegenheit, sich so zu erklären, wie es am rathsamsten sein möchte, damit der König auf seiner Seite den Glimpf behalten könnte.“²³⁶⁾ Es ist in der That auffallend, daß der König gegen die Städte sich so wohlwollend benahm.

Es ist schon oben bemerkt, daß die königlichen Deputirten (1616 Februar 1), welche mit den lübischen Abgesandten in Kolding unterhandelten, nicht einmal die sofortige „Interdiktion der Kommerzien“ ankündigten, was Christian IV. ihnen doch angedroht hatte (1615 August 12) für den Fall, daß sie ihn nicht befriedigen würden. Es ist dies um so auffallender, als in dem Kriege ein Ereigniß vorgefallen war, das den König aufs Höchste beleidigen

²³⁵⁾ B. f. L. G. II, 415.

²³⁶⁾ B. f. L. G. II, 416.

mußte.²³⁷⁾ Er hatte, als er noch in Wolfenbüttel war, seinen Kanzler Dr. Mezner und den Oberst Berndt Geist an den Herzog August, den postulirten Bischof von Raseburg, geschickt.²³⁸⁾ Als die Kommissäre der Städte erfuhren, daß diese Geld nach Wolfenbüttel bringen wollen, gaben sie einigen Soldaten den Befehl, sie zu überfallen und sie dem Obersten Solms, der sich in Gifhorn befand, zuzuführen; aber an des Königs Gesandten, erklärte man, sollen sie sich nicht vergreifen. Die Soldaten führten diesen Befehl um so bereitwilliger aus, als ihnen ein großer Theil der Beute zufallen sollte. Aber zum Unglück kamen nicht die Wagen mit dem erwarteten Geld, sondern nur die beiden dänischen Abgesandten. Die kriegslustigen Soldaten fielen über diese her und führten sie zu dem Grafen Solms; dieser ließ jedoch die beiden Gefangenen auf einen Befehl der Städte hin sofort wieder frei. Da aber Geist eine Bestallung des Herzogs von Braunschweig bei sich hatte, wurde von ihm als Kriegsgefangenen „Ranzion“ gefordert. Kaum hatte der König von diesem Ueberfall gehört, da wandte er sich voll Entrüstung an den städtischen Feldherrn, beschwerte sich bei ihm über diesen „Despekt“ und wollte wissen, von wem der Befehl hiezu ausgegangen. Dieser stellte den Ueberfall als eine Muthwilligkeit der Soldaten dar, einen Befehl hiezu habe niemand gegeben. Der König beruhigte sich vorerst mit dieser Erklärung. Er machte wenigstens keiner Stadt Vorwürfe hierüber. Aber er stellte jetzt Nachforschungen an bei den Soldaten, welche an diesem Ueberfall theil genommen hatten. Es stellte sich hiebei heraus, daß die Soldaten von den Kommissarien, speziell von dem braunschweigischen Bürgermeister Haberland, einen Befehl hiezu erhalten hatten. Der König hatte einige Hauptleute durch den

²³⁷⁾ B. f. L. G. II, 378.

²³⁸⁾ Relatio wie es mit der gefentnuß des dennemardischen marschalls Bernhard Geist und des deutschen kantzlers Dr. Mezner beim braunschweigischen Kriegswesen zugegangen. St.-A. Lübeck Act. Dan. XII, 77 u. 78.

Magistrat der Stadt Kleve eidlich vernehmen lassen;²³⁹⁾ diese hatten die obige Aussage deponirt. Es hatte aber mit diesen Zeugen eine eigene Bewandniß; sie machten nämlich Ansprüche auf Entschädigung, weil sie bei dem Ueberfall kein Geld gefunden haben. Einige von ihnen wandten sich sogar zweimal an Moriz von Dranien und die Staaten²⁴⁰⁾ mit der Bitte, sie möchten bei den Städten darauf hinwirken, daß sie endlich einmal befriedigt werden. Die Städte ließen sich aber nicht dazu herbei.

Wegen dieser „Muthwilligkeit“ verklagte der König die Städte am kaiserlichen Hofe und ließ „allerhand Sachen gegen die Städte und benachbarte Fürsten praktiziren“ (1617). Seine Gesandten, die er nach Prag geschickt, erwirkten ein kaiserliches Schreiben gegen Lübeck.²⁴¹⁾ Dieses schickte der König nach Lübeck. Der Kaiser verlangte darin von den Städten, sie sollen dem König Satisfaktion leisten und sich überhaupt gegen ihn gebührend benehmen. Christian IV. selbst beklagte sich über die Undankbarkeit der Stadt; er, der in der besten Absicht nach Wolfenbüttel gekommen sei, sei in solch despektirlicher Weise behandelt worden.²⁴²⁾ Auch den Braunschweigern gegenüber²⁴³⁾ gab er diesem seinem Unwillen Ausdruck und verlangte von beiden Städten Satisfaktion; wollten sie diese nicht leisten, so habe er Mittel in der Hand, diesen Uebermuth und diese Injurien

²³⁹⁾ Vgl. Instruktion für die Gesandten des Jahres 1618 Nov. 1, Act. Dan. XII, 79. Eine Abschrift der Aussage, welche die Soldaten vor dem Kleveischen Magistrat gemacht hatten, findet sich Act. Dan. XII, 79.

²⁴⁰⁾ Moriz von Dranien an die Hansestädte, 1616 April 1, St.-A. Braunschw. Konvolut XXVI, Bl. 162. Die Staaten an die Hansestädte, 1616 April 2, Konvolut XXVI, Bl. 163, Moriz von Dranien an die Hansestädte, 1616 September 15, Act. Dan. XII, 70.

²⁴¹⁾ Der Kaiser an die Hansestädte, 1617 November 29, St.-A. Braunschw. Konvolut XXVI, Bl. 169 f.

²⁴²⁾ Christian IV. an Lübeck, 1618 März 16, Konvolut XXVI, Bl. 177—181.

²⁴³⁾ Christian IV. an Braunschweig, 1618 März 16, St.-A. Braunschw. Konvolut XXVI, Bl. 182—185.

mit scharfer Ungnade und Strafe zu belegen; er habe dem Kaiser die Sache vorher mittheilen wollen; sie sollen sich jetzt ohne Verzug in die „Bahne“ schicken, damit er andere Angelegenheiten „gegen sie anstellen“ könne. Aber die Städte erklärten dem König, sie müßten zuvor mit ihren Mitverwandten darüber sich besprechen.²⁴⁴⁾

In Lübeck witterte man Gefahr. Man schrieb an Braunschweig, es sei bekannt geworden, daß der König sich stark zum Kriege rüste; es sei daher nicht unzeitig, allerhand sorgliche Gedanken zu schöpfen; es solle die durch die Union bestimmte Anzahl Reiter und Soldaten stellen, die übrigen korrespondirenden Städte werde man auch darum mahnen.²⁴⁵⁾

Die Korrespondirenden versammelten sich im Mai und beschloffen, sich beim König zu entschuldigen: sie haben ihn durchaus nicht beleidigt, denn an der Gefangennahme der Gesandten seien sie nicht schuld; auch haben sie während der ganzen Zeit der Belagerung Braunschweigs ihre Kräfte aufgeboten, den Frieden herbeizuführen.²⁴⁶⁾ Doch gefiel diese Entschuldigung dem König nicht; sie wollen, schreibt er, alle Schuld auf die Kapitäne schieben, diese bezeugen aber, daß sie von den städtischen Kommissären Anweisung erhalten haben.²⁴⁷⁾

Jetzt wandte sich Lübeck an den Kaiser und wies die Vorwürfe zurück, die ihnen der König gemacht hatte, und rechtfertigte der Städte Verhalten in jener Angelegenheit.²⁴⁸⁾ Der Kaiser nahm diese Erklärung an und theilte dem König von Dänemark mit, daß

²⁴⁴⁾ Braunschweig an Christian IV., 1618 April 16, St.-A. Br. Konvolut XXVI, Bl. 186.

²⁴⁵⁾ Lübeck an Braunschweig, 1618 April 7, Konvolut XXVI, Bl. 188 f. Thomas Wickebe an Braunschweig, 1618 April 7, Konvolut XXVI, Bl. 192.

²⁴⁶⁾ Die forr. Städte an Christian IV., 1618 Mai 13, (Copie), Act. Dan. XII, 70.

²⁴⁷⁾ Christian IV. an die Städte, 1618 Juni 9, St.-A. Br. Konvolut XXVI, Bl. 213—215.

²⁴⁸⁾ Lübeck an den Kaiser, 1618 Juni 17/27, Act. Dan. XII, 79. Der Reichshofrath sollte seine Bitte unterstützen. Lübeck an denselben, 1618 Juni 18/28, Act. Dan. XII, 79. Auch die Kurfürsten hatte es schon um Interzession angegangen, 1618 Mai 13, Act. Dan. XII, 79.

die Stadt sich gerechtfertigt habe; der König solle jetzt, da die Sache nichts an sich habe, die Kommerzien nicht länger sperren noch beschränken.²⁴⁹⁾ Auch die Staaten verwandten sich für die Städte beim König.²⁵⁰⁾ Da aber die Gesandten derselben beim König nichts erreichen konnten, so griffen die Städte wieder zu dem alten Mittel, sich durch ein Schreiben zu verteidigen.²⁵¹⁾ Vor allem suchten sie die Beweiskraft der Aussagen, welche die Soldaten vor dem Magistrat von Kleve abgelegt hatten, abzuschwächen; die Soldaten haben von ihnen Entschädigung verlangt, sie haben aber ihnen dieselbe abgeschlagen, weil sie gegen den Befehl der Kommissäre gehandelt haben. Auf den Vorschlag Bremens, Hamburgs und Domanns, der eben auf der Reise nach dem Haag sich befand, wurde aber dieses Schreiben nicht abgeschickt, sondern auf 2. September eine neue Versammlung der Städte ausgeschrieben. Auf diesem Tage einigte man sich dahin, daß eine Gesandtschaft, bestehend aus Abgeordneten Lübecks, Bremens und Hamburgs an den König abgehen solle (1618 September 5).²⁵²⁾

Mitte November machten sich die Deputirten der Städte auf den Weg nach Kopenhagen. Es waren dies Johann Faber²⁵³⁾ und Heinrich Köler von Lübeck, Buxtorf und David Hanne von Bremen,

²⁴⁹⁾ Der Kaiser an Christian IV., 1618 September 22, (Wien). Act. Dan. XII, 79. Z. f. L. G. II, 423 f.

²⁵⁰⁾ Lübeck an die Gesandten der Staaten, 1618 Juni 19. Act. Dan. XII, 79. Z. f. L. G. II, 422.

²⁵¹⁾ Die korrespondirenden Städte an Christian IV., 1618 August 1. Die Versammlung dieser Städte fand statt an Jakobi (25 Juli) 1618. (Lübeck an Domann 1618 Juni 29.) Act. Dan. XII, 79.

²⁵²⁾ Der Lüneburger Abschied ist vom 5. September 1618, Act. Dan. XII, 79. Nach dem Vorstehenden hat also Wurm, L. F.: Studien in den Archiven von Braunschweig, Bremen, Haag und Wolfenbüttel über die Lebensschicksale des Foppius von Lizema (Hamburg 1854) S. 20 unrecht wenn er sagt, die Gesandtschaft sei am 6. Oktober 1618 beschloffen worden.

²⁵³⁾ Faber war zuerst Syndikus der Stadt Speyer, wurde 1616 Syndikus von Lübeck. Z. f. L. G. II, 426 A. 27.

Petrus Müller und Henrich Herzwig von Hamburg.²⁵⁴) Diese sollten die Städte entschuldigen, so gut es ginge, sie sollten dem Vorwurf, daß sie die Gefangennehmung der Königlichen veranlaßt haben, dadurch begegnen, daß sie die Aussage der Soldaten, welche diese auf dem Rathhaus zu Braunschweig abgelegt hätten, anführen; ja selbst von dem unparteiischen Kriegsrath des Herzogs seien die Soldaten jeden Anspruches auf Entschädigung für verlustig erklärt worden, da es sich klar herausgestellt habe, daß sie ohne Befehl diesen Frevel verübt haben. Die Soldaten habe man deshalb nicht gestraft, weil Lübeck, Bremen und andere Städte keinen Befehl über sie gehabt hätten und die von Braunschweig hätten es nicht gethan, weil es der König nicht verlangt, sondern bei dem Berichte des Feldobristen sich beruhigt habe. Das sei wohl richtig, daß sie auf die Nachricht, daß dem Herzog Geld zugeführt werde, den Befehl gegeben haben, es abzufangen; aber dies sei nach altem Kriegsbrauch auch gestattet, daß man alles, was zur Stärkung des Feindes diene, hindere.

Allein der König konnte sich von der Unschuld der Städte nicht überzeugen: er blieb bei seinen Vorwürfen, sie haben seine Gesandten angegriffen und die, welche es gethan, nicht gestraft. Mit dem Berichte des Grafen Solms habe er sich keineswegs begnügt, sondern er habe mit diesem als dem Diener der Städte nicht in weitere Wechselschreiben eintreten wollen. Als die Gesandten sich weiter entschuldigen wollten, gab man ihnen kurz zur Antwort, man lasse sich mit ihnen nicht in weitere Unterhandlungen ein. Denn die Städte haben dem König „enormissima laesio“ zugefügt. Er verlange Auslieferung der Soldaten oder der Kriegsräthe, welche jenen den Befehl gegeben haben, damit er sie nach

²⁵⁴) Instruktion für die Gesandten, 1618 November 1, Act. Dan. XII, 79. Carleton, Lettres memoires negotiations du chevalier Carleton, (3 Bd. Haag 1759) II, 370 f. meint, es seien von jeder Stadt 5 Abgesandte gewesen. Am 26. November hatten die Gesandten in Kopenhagen Audienz (R. Erslev, Antistykter, I, 246 und Carleton II, 370 f.)

Gebühr bestrafen könne. Sollte seinem Verlangen nicht Folge geleistet werden, so wolle er ernstliche Mittel ergreifen. Nur einer Stadt, welche dem König und den Seinigen „unterthänige Affektion und gute Dienste“ geleistet habe, wolle er alle Gnade erweisen.²⁵⁵⁾ Es war dies Bremen. Gegen dieses zeigte er sich so gnädig, daß er ihm Nachlaß vom Zoll bewilligte und die Vergünstigung ertheilte, beim Kontor in Bergen einen Weinkeller zu halten.²⁵⁶⁾ Warum gerade diese Stadt so huldvoll behandelt wurde, das lehrt die Folgezeit. Sie sollte ihm beistehen in der Erwerbung des Erzstifts für einen seiner Söhne.

Den Lübeckern war es durch kluge Politik gelungen, das drohende Unheil von sich abzuwenden. Mochte das Handelsverbot noch so oft angedroht werden, es trat nie in Kraft. Es war dies nicht etwa Folge einer Nachgiebigkeit der Stadt, sondern vor allem der friedliebenden Politik des Reichsrathes, der den König immer wieder mahnte, sich mit den Städten zu versöhnen.²⁵⁷⁾ Seine eigentlich feindselige Gesinnung gegen sie hatte er nie geändert, aber die Ausführung seiner Absichten auf eine geeignetere Zeit verschoben, wenn nämlich seine Pläne, im Norden Deutschlands seine Macht-sphäre zu erweitern, gelungen wären. Diese seine Pläne und deren Ausführung zu schildern fällt nicht mehr in den Rahmen unserer Arbeit.

²⁵⁵⁾ Der königliche Bescheid ist vom 3. Dezember 1618, St. A. Braunsch. a. a. D., Bl. 270—275. Slang-Schlegel II, 89 f. Die Gesandten waren am 20. November in Kopenhagen angekommen. Zu ihrer Audienz waren 4 Reichs- und 3 Hofräthe deputirt worden. (Wurm, Studien über die Lebensschicksale des Joppius von Algema S. 20.) Am 20. Januar 1619 rechtfertigten sich die 6 corresp. Städte wegen der Gefangennahme der Gesandten nochmals. Der Kurfürst von Sachsen schickte auf ihre Bitten ein Schreiben an den König (1619 März 15), Act. Dan. XI, 73. Der Kurfürst von Brandenburg ließ den Lübeckern erklären, er wisse noch nicht, ob er für sie beim Könige intercediren werde, da man ihn in gegenwärtiger Zeit brauche. (Friedrich Bruckmann an Martin Nordanus, 1619 März 4.) Act. Dan. XI, 70.

²⁵⁶⁾ Slang-Schlegel II, 89 f. Fock, Otto, Rügensch. Pommersche Geschichte aus sieben Jahrhunderten VI (1872) S. 87 f.

²⁵⁷⁾ Erslev, Aktstykker I, 225 und 231 (1617 Oktober 18).

Wenn wir, am Schlusse unserer Ausführungen angekommen, einen Rückblick werfen auf das Vorausgegangene, so finden wir, daß sich das Verhältniß Christians IV. zu den Städten durch verschiedene Stadien hindurch zu einem so feindseligen entwickelt hat.

Bei Beginn seiner selbständigen Regierung ließ er den städtischen Gesandten erklären, daß er einen Hansebund mehr nicht anerkennen und ihre Privilegien, die reine Gnadenakte seien, nicht ohne weiteres bestätigen werde. Nachdem vollends letztere von hanfischer Seite als Rechte ausgegeben worden waren, welche der König achten müsse, gab er durch Aufhebung der lübeckischen Sundzollfreiheit und durch Beschränkung des Handels in Alsborg die Antwort auf diese vermeintliche Anmaßung.

Schroff geradezu trat er gegen die Städte auf, als sie ihn im braunschweigischen Kriege beleidigt hatten: in Bergen wurde der Kaufmann belästigt, in Schonen der lübische Bogt verjagt; ja von der Travestadt forderte er Sühne für das, was sie nicht einmal verschuldet hatte. Zur Feindschaft entwickelte sich das Verhältniß zwischen Christian IV. und Lübeck nach dem Kalmarkrieg. Die Direktorialstadt hatte sein Verbot mißachtet, das sollte sie büßen; sie hatte sich beim Kaiser über ihn beschwert und ihm das *dominium Baltici maris* streitig gemacht; das forderte Rache; er drohte mit dem Verbot des Handels in seinen Reichen. Die Drohung schien wahr zu werden, als die Lübecker mit den Staaten sich gegen ihn vereinigten: er setzte den Termin für die *interdictio commerciorum* fest, die aber nie in Kraft trat. Neuer Zündstoff wurde aufgehäuft durch die Gefangennahme der dänischen Gesandten. Aber es waren höhere Interessen, welche seine Pläne gegen die Städte für den Augenblick zurückdrängen mußten: wenn einmal Elbe und Weser in seiner Gewalt, Hamburg und Bremen bezwungen, dann noch ein Schlag und Lübeck war in seiner Hand.

Die dänische Politik, das hat sich im Vorausgehenden klar gezeigt, war eine Politik der rohen Gewalt. Ihr Grundsatz war: Gewalt bricht das Recht. Einen Bruch der bestehenden Rechte beging Christian IV. in seinen Verordnungen und in seinem ganzen

Verhalten gegen die Städte. Wer möchte bestreiten, daß die Hanse in den dänischen Landen eine Anzahl von Rechten besaßen? Wer möchte leugnen, daß ihnen der Vertrag von Odense gewisse Rechte auf Bergen, Schonen und in Dänemark eingeräumt hatte? Diesen Vertrag zu halten, waren die Städte verpflichtet, aber auch der Herrscher Dänemarks. Aber Christian IV. hielt sich nicht an ihn; nach seiner Auffassung hatten die Städte keine Rechte, was ihnen zugestanden seien Gunstbezeugungen. Diese aufzuheben, das stehe in seinem Belieben. Rechte kannte er nicht; denn er fühlte, daß er den Städten überlegen sei und die Macht in den Händen habe. Ob sie klagten oder flehten, das kümmerte ihn nicht: er gab nicht nach; nachgiebig zeigte er sich gegen Bremen, als es sich handelte, diese Stadt für seine dynastischen Interessen zu gewinnen.

Der Einfluß der Städte in den dänischen Landen war dahin. Die Städte konnten jetzt nur noch mit wehmüthiger Erinnerung auf die Zeiten der früheren Blüthe zurücksehen: einst hatten sie die Waffen siegreich gegen den Dänenkönig geführt, jetzt standen ihre Gesandten bittend vor dem königlichen Throne; einst hatten sie in Schreiben den Königen gedroht und jetzt dachten sie nur noch an Bitten und Flehen; einst hatten sie im Grunde geherrscht und jetzt waren sie froh, wenn sie an den königlichen Orlogschiffen unbehelligt vorüberkamen. Vergeblich suchten sie Schutz beim Reiche, vergebens wandten sie sich an die Staaten: die Hanse hatte ihre Zeit gehabt, ihr Untergang war, wie die Dinge lagen, unvermeidlich. Nicht ein wirthschaftliches Unterliegen war das Sinken der hanseatischen Macht; diese ist gestürzt worden durch dasselbe Mittel, durch das sie groß geworden, durch politische Ueberlegenheit. „Auch die Geschichte der Hanse lehrt, wie die aller andern merkantilen Staatenbildungen, daß wirthschaftliche Größe nur zu erringen und zu behaupten ist durch politische Macht.“²⁵⁸⁾

²⁵⁸⁾ Schäfer, D., Die Hanse und ihre Handelspolitik, 1885, S. 32.

XI.

Die Blüthezeit der deutschen Schulen Lübecks in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt von Willy Ruge.

Die deutschen Schulen Lübecks vor der Reformation.

Der Ursprung der deutschen Schulen Lübecks ist in Dunkel gehüllt.¹⁾ Nur soviel läßt sich aus verschiedenen Anzeichen schließen, daß die deutsche Schule sich aus einem gelegentlichen Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber entwickelt hat.²⁾ Darauf deutet zunächst der Name „scrifscholen“,³⁾ sodann der Umstand, daß der Lübecker

¹⁾ Konrad Fischer schreibt in seiner Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes (Hannover 1892, B. I, S. 9): „Die ersten Nachrichten über die Einrichtung der niedern Schulen giebt uns die Chronik von Lübeck. Dort hatte der Rath im Jahre 1262 von der Geistlichkeit die Erlaubniß ausgewirkt, vier „dudeische Scriffschulen“ anzulegen.“ Diese Angabe beruht auf einem Irrthum; denn die Lübecker Chroniken melden davon nichts. Vgl. F. P. Grantoff, Chron. d. Franciscaner Lesemeisters Detmar, Hamburg, 1829/30 und die Chroniken der niedersächs. Städte: Lübeck, B. I. hsg. v. K. Koppmann, Leipzig 1884. Augenscheinlich hat man die Angaben Grantoffs betrefß der lateinischen irrthümlich auf die deutsche Jakobischule bezogen. Vgl. Grantoff, Abhandlung über die Zustände der öffentlichen Unterrichtsanstalten zu Lübeck, S. 19 f.

²⁾ Die Vermuthung Fischers, a. a. O. S. 9, der Schreibmeister sei ein Handlungsgehülfe aus der Schreibstube eines Kaufmanns gewesen, der eine gute Handschrift hatte und Geschriebenes gewandt lesen konnte, ist schon aus innern Gründen unwahrscheinlich.

³⁾ Die Lehrer solcher Schulen wurden oft ausdrücklich als Schreiber bezeichnet, so im Gerichtsbuch der Stadt Frankfurt a. M. v. J. 1393: „Johannes der sribber, der die kinde lert,“ sowie in den Bedebüchern v. J. 1421 u. 22: „Heinze sribber der modifste.“ G. L. Kriegel, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1871, Anm. 62.

Rath, als diese Schulen städtisch geworden waren, vielfach die *Lucasgeb.?*
 Rathsschreiber damit zu beehren pflegte, und als im Zeitalter *J 420 Ueun 9*
 der Reformation das Amt eines Lübecker Rathsschreibers von dem
 des Schulmeisters endgültig getrennt wurde,⁴⁾ mußten die deutschen
 Schulmeister, offenbar als Entschädigung, an die Rathsschreiber eine
 jährliche Abgabe zahlen.

Die deutsche Schule scheint sich aus bescheidenen Anfängen
 schnell zu bedeutender Blüthe entwickelt zu haben; denn seit der
 Mitte des vierzehnten Jahrhunderts werden bereits vier städtische
 Lese- und Schreibstuben häufig genannt.⁵⁾ Die älteste unter ihnen
 war unstreitig die im Marienkirchspiel, und erst einige Jahre später
 wurden, wahrscheinlich nach deren Muster, die anderen im Jakobi-,
 Petri- und Aegidienkirchspiel gestiftet. Sie sind in späterer Zeit
 auch wohl Kirchspielschulen genannt worden, doch waren sie weder
 an noch von den Stadtkirchen begründet, sondern rein städtische
 Institute.

Es lag nahe, daß die Geistlichkeit ihre alten Gerechtsame,
 welche sich ursprünglich auf Lateinschulen bezogen, auch auf die
 neugegründeten Anstalten auszudehnen suchte. Diesem Uebergriff
 auf die deutsche Schule widersetzte sich der Lübecker Rath auf das
 entschiedenste.⁶⁾ In dem entbrennenden heftigen Kampfe um die

⁴⁾ An vielen, namentlich kleineren Orten blieben beide Aemter
 auch nach der Reformation vereinigt. Nikolaus Müllich, von 1547
 bis 1571 Leiter der Rathsschreiberschule im benachbarten Lüneburg,
 wurde zugleich „Inn furstlichenn vnd der Stadt sachenn auff der
 Schreiberie“ beschäftigt. W. Schonecke, Lüneburger Schreib- und
 Rechenmeister. Mittheilung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs-
 und Schulgeschichte, hsg. v. Karl Mehrbach, Jahrgang IV, S. 115.

⁵⁾ Grantoff a. a. O. S. 22. Ueber die Entwicklung des
 Schulwesens im benachbarten Kiel im 14. Jahrhundert ist das
 Kieler Gymnasial-Programm von Professor Dr. Lucht a. d. J.
 1853 zu vergleichen. Die Urkunden siehe auch Schleswig-Holst.
 Reg. u. Urk., hsg. v. Professor Dr. Hasse, B. III, No. 404, 477,
 481, 905, 1074 u. 1081.

⁶⁾ Nach der heutigen Ausprägung des Begriffes Schule wäre
 die Geistlichkeit im Recht. Sie allein besaß auf Grund kaiserlicher

Herrschaft über die deutsche Schule griff das Domkapitel zu einem altbewährten Mittel. Es belegte die Widerspenstigen mit dem Bann. Die streitenden Parteien wandten sich nach Rom, und der Rath unterlag, wie der Vertrag zwischen Kapitel und Rath vom 6. August 1418 beweist.

Diese Urkunde berichtet, daß jahrelanger Streit geherrscht hatte zwischen dem Domkapitel einerseits und dem Rath der Stadt andererseits über eine Anzahl Schreibschulen, welche die Bürger ohne Erlaubniß und gegen den Willen des Domscholasters hielten, der sich dadurch in seinen Einkünften benachtheiligt sah.⁷⁾ Kapitel

und päpstlicher Privilegien das Recht der Gründung und Beaufsichtigung der Schulen. Unter Berufung darauf forderte der Hamburger Scholasticus Bantschow i. J. 1525 von den Bürgern den Nachweis, daß sie Schulen gründen dürften. (E. Meyer, Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter, Hamburg 1843, S. 158.) Nach damals allgemein herrschender Anschauung war aber die Geistlichkeit im Unrecht. Das Wort Schule (scholae: ursprünglich soviel wie gelehrte Vorlesungen, dann auf den Ort, wo solche Vorlesungen gehalten wurden, übertragen) bezeichnete allein eine gelehrte oder Lateinschule. Die deutsche Schreibschule war ein den Handwerkern gleichgestelltes Erwerbsgeschäft (Kriegel a. a. D., S. 110/11). Darum stehen auch die Bestimmungen über dieselbe mitten unter den Verordnungen über das Handwerk, z. B. in München um 1300 (Abh. d. Kgl. Bayr. Akad. d. Wissensch., Hist. Kl. XII, Abth. III, S. 189) und in Bamberg 1490 (Fischer, a. a. D. S. 14). Dieselbe Anschauung spricht aus dem juristischen Gutachten von 1525, Hamburg (E. Meyer, a. a. D. S. 147) wie aus der Entrüstung des Braunschweiger Chronisten Hänselmann, Chron. II, S. 321) darüber, daß die Geistlichen „schriverschole, dar me doch dudsche schrift inne lerde,“ nicht mehr dulden wollten. Wie lange diese Ansicht unter den Lehrern selbst herrschte, lehren die Schulmeisterzünfte. Von einer sachlichen Berechtigung kann noch viel weniger die Rede sein, weil die Lateinschule den Geistlichen als den Trägern der lateinischen Bildung übertragen wurde; Träger der deutschen Bildung sind dieselben bis zur Zeit Luthers nie gewesen.

⁷⁾ Aus der bei Grautoff (a. a. D. S. 24 f.; vgl. auch Urkundenbuch der Stadt Lübeck VI, No. 41.) vollständig abgedruckten Urkunde entnehmen wir: „dat langhe tyd unde yar her twischen dem erwerdighen vader, heren Herman Dwergh, doctore etc., scolastico der kerken to Lubeke, uppe ene, unde etlyken borgheren unde inwoneren der stad Lubeke uppe der anderen syde, twetracht hadde upgestan van der wegghen, dat de erbenomeden borgher in der erbenomeden stad

und Rath kamen nun dahin überein: alle Prozesse sollten beigelegt werden, die in Rom in dieser Angelegenheit gefällten Urtheile nichtig sein und die Geistlichen die Bürger, welche es beehrten, vom Banne lössprechen.⁸⁾ Dagegen sollten bloß vier städtische Schreibschulen bestehen bleiben, in welchen nur deutsch lesen und schreiben gelehrt werden durfte.⁹⁾ Alle übrigen Schulen wurden bei Strafe des Bannes verboten, und der Rath versprach, dieselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken.¹⁰⁾ Die Schulmeister sollte der Rath vorschlagen und der Scholaster, wenn sie ihm tauglich schienen, annehmen. Letzterer sollte von seinem Rechte der Absetzung Gebrauch machen, so oft er es für nöthig hielt oder der Rath die Absetzung unter hinreichender Begründung verlangte.¹¹⁾ Doch durfte niemand zum Schulmeister

hadden vele schole, dat scriffschole synt gheheten, to vorvanghe unde schaden der rechticheit der scolastrien, de se jeghen synen willen unde ane syn orloff hebben, unde in den scholen leten kynderen scriven leren unde alsus underwyhen, darvan se dat loen nymmen und in eren budel steken.“

⁸⁾ „Unde hyrmede scholen alle dinghe, twysschen en beyden ghehat unde upghestan, wesen vorennet, unde de here, mester Herman Dwergh, scolasticus, schal vulborden, dat alle van processe unde ordele van der weggen bescheen scholen wesen uthghelecht, unde de, de begheren de absolucien van dem banne, den schal me en gheven.“

⁹⁾ „so scholen dar men veer schole wesen, dat scriveschole synt ghenomet, dar men allenen schal leren kynderen lesen unde scriven in dem duseschen unde anders nerghe ane.“

¹⁰⁾ „Dfft wol anders in anderen hemeliken steden wolde kyndere leren, so schal de here provest edder de deken der kerken to Lubeke sodanne en by dem banne sturen unde akeren. Unde weret dat de stad van der weggen van dem scolastico worde gheesicht, de schal dat vorbeden unde hinderen na erem vormoghe.“

¹¹⁾ „Item de tor tyd den rad to Lubeke regeren, de scholen hebben meistere in den vorscreven scholen . . . dat nene wilde lude sind edder van quaden leden, de se dem scolastico tor tyd scholen vorbringhen unde presenteren. Unde de scolasticus, dunken se em wesen nogastich, unde hebben ghedaen den eet in der formen, so hyrna volghet, de mach se denne annamen unde . . . affetten van dem regimente der schole, so vakene em dunket nutte unde van noden to wejende . . . desghelykes, wanner de rad dat eschet na rechte.“

vorgeschlagen werden, der das Amt nicht persönlich ausüben konnte oder wollte.¹²⁾ Für den Scholaster war die wichtigste Bestimmung offenbar, daß jeder Schulmeister ihm den dritten Theil des Schulgeldes abgeben mußte. Jeder Lehrer sollte darum vor seiner Anstellung bei Gott und dem heiligen Evangelium dem Scholaster in die Hand schwören, ihn dabei unter keinem Vorwande zu hintergehen.¹³⁾ Man hätte nun meinen sollen, daß die Geistlichkeit diese neue Einnahmequelle sorgsam pflegen und wohlwollend beschützen würde. Das war aber nicht der Fall. Es scheint vielmehr, als ob die Geistlichkeit, die stets einen überraschenden Scharfblick für ihre Vortheile und Nachtheile an den Tag legte, ahnte, daß ihr in der deutschen Schule eine Pflanze erwuchs, die, zur mächtigen Eiche erstarkt, den Felsen der Kirche spalten sollte.

Die deutschen Schulen Lübeck's während der Reformationszeit.

Die deutsche Sprache, die in der Schulstube des Stadtschreibers ihre erste bescheidene Pflege fand, die wachsend den Markt und das Rathhaus beherrschte,¹⁴⁾ eroberte endlich auch den katholischen Dom. Die deutsche Schule bereitete der Kirchenreformation, als deren

¹²⁾ „Of schal nymant van dem rade werden gheantwert, sunder he foue deme regimante in syner eghenen personen ghenuch doen.“

¹³⁾ Der Eid lautete: „Ik Hinricus zwere, dat ik wil truwelyken myne scholen vorstaen unde an thosen, unde na al mynem vormoghe arbeiden, dat dem scolastico van synem parte van den scholeren nich beschee, unde wil darane nene bedrechnisse doen. Unde weret, dat wol were, de dat loen nicht al betaleden, darvan wil ik my nicht sunderghes beholden, men van al dem lone, dat ik van mynen scholeren entfanghe, des wil ik dat dorde part deme scolastico edder synem stadholdere ane allen van overantworden: zo my god helpe unde dat hilge evangelium!“

¹⁴⁾ Schon seit dem Jahre 1455 mußten die Lübecker Stadtbücher auf Befehl des Rath's deutsch geführt werden. Z. f. L. G. B. III, S. 403.

Schöpfung sie mit Unrecht gilt, den Weg; denn nicht nur in Lübeck,¹⁵⁾ sondern auch in vielen andern Städten bestanden deutsche Schulen lange vor der Reformation.¹⁶⁾

Darin liegt keineswegs eine Herabsetzung der Verdienste Luthers, dessen Gestalt auf dem Hintergrunde seiner Zeit nur um so klarer und reiner hervortritt. Denn was giebt es Gewaltigeres, als zu sehen, wie in einem großen Geiste das, was vor ihm keimte und ward, sich voll zur Blüthe entfaltet. Was die Reformation für das Deutschthum geleistet hat, mußte in hervorragendem Maße der deutschen Schule zu gute kommen, obwohl die Reformatoren selbst nicht ihr, sondern vielmehr der durch den Geist des Humanismus veredelten Lateinschule das Wort redeten.

Wenn von den Verdiensten der Reformatoren um die deutsche Schule die Rede ist, beruft man sich mit Vorliebe auf die Thätigkeit Bugenhagens in Niederdeutschland, wohin er gerufen wurde, um zunächst in den freien Hansestädten die Kirchen- und Schulreformation im Geiste Luthers durchzuführen. Begleiten wir den Doktor Pomeranus, um zu sehen, wie er in Wort und Werk sich zur deutschen Schule stellte!

Zunächst ist festzustellen, daß Bugenhagen in den Ordnungen für Pommern, für das Lübecker Landgebiet (Mölln und Travemünde)

¹⁵⁾ In der Vorrede der niederdeutschen Bibel des Nicolaus de Lyra, welche 1494 in Lübeck bei Stephan Arndes erschien, heißt es Blatt 3 a (vgl. das Exemplar der Lübeckischen Stadtbibliothek): „Dyt boek der hillighen scrift de Biblie is van alle to lesende mit innicheit unde nuetterheit to erer sele salicheit.“ Weiter lesen wir: „Uppe dat sif een iewelik minsche deste bet behelpen moghe,“ seien zu den dunklen Stellen Erläuterungen hinzugefügt worden. Die Voraussetzung, daß jeder Mensch deutsch lesen könne, ist der beste Beweis dafür, daß schon damals eine elementare deutsche Schulbildung allgemein verbreitet gewesen sein muß.

¹⁶⁾ F. A. Specht, *Gesch. d. Unterrichtsw. i. Deutschland* 2c., Stuttgart 85, S. 253. Joh. Müller, *Quellenschriften u. Gesch. d. dtshsprchl. Unterrichts b. z. Mitte d. 16. Jhrh.*, Gotha 1882, S. 315 f. Konr. Fischer, *Gesch. d. d. Volksschullehrerst.*, Hannover 1892, B. I, S. 9 f. S. Lorenz, *Volkserz. u. Volksunterr. i. spät. Mittelalter*, Paderborn u. Münster, 1887. Weitere Litteratur geben die angeführten Werke.

und für Braunschweig-Wolfenbüttel von deutschen Knabenschulen schweigt. Krost¹⁷⁾ bemerkt dazu: „Man kann sich überhaupt der Wahrnehmung nicht verschließen, daß Bugenhagen überall da, wo er bei seinem Wirken mit Wittenberger Kreisen in Berührung kam, den Gedanken der deutschen Knabenschulen stillschweigend fallen ließ; so nicht allein im Wolfenbütteler Herzogthume, sondern auch bei seinen sächsischen Visitationen und besonders in seiner eigenen Pfarrgemeinde, wo doch unter seiner Obhut eine Jungfrauenschule erblühte und wo neben ausreichenden Mitteln lebhaftes Schulinteresse zu finden war.“

Die Ordnungen für Schleswig-Holstein und das dänische Reich überließen die Sorge für die deutsche Schule ganz der Obrigkeit. Sie wünschen nur, „daß man der Jugend in den deutschen Schulen neben anderer Geschicklichkeit auch den Anfang eines gottseligen Lebens vorhalte.“¹⁸⁾

Weit erfreuender und bedeutamer war Bugenhagens Wirken nach Krost in den drei Städten Braunschweig, Hamburg und Lübeck während der Jahre 1528—31. „Hier stellte er die Sorge um die deutsche Schule nicht nur der Obrigkeit anheim, sondern hier legte er selbst die Hand zu deren Neuschöpfung an. Braunschweig erhielt zwei, Hamburg eine größere, Lübeck sogar fünf von der Gemeinde beaufichtigte und unterstützte „Jungen.“ oder Schryffscholen.“¹⁹⁾

¹⁷⁾ J. R. Krost, Die pädagog. Bedeutung Bugenhagens, Leipzig. Dissert. 1890, S. 22 u. 23.

¹⁸⁾ Die Worte lauten (nach Vormbaum, Evangel. Schulordn. I, S. 38): „Up de düdeschen Scholen der kinder unde Megebefen, de nicht Latin leren, mach de Awericheit seen, — wy begeren nicht mer, wan dat men solchen kindern benevenst anderer Geschicklichkeit den anfang eines Godtsaligen lebendes vorholde.“ Desgl. heißt es in der Dänischen Ordnung (Ad Nic. Cragii hist. regis Christiani III. additamenta tria, ed. Grammius, Hafniae, 1737, II, p. 38): »Vulgares scholas, quas vocant, pro pueris, puellis et aliis, latinis litteris ineptis magistratui curae sunt. Tantum ut elementa pietatis simul talibus pueris instillentur, quorum interest, respiciant.« (Krost, a. a. O. S. 24, Anm. 2.)

¹⁹⁾ Krost, a. a. O. S. 24.

Prüft man dies Bugenhagen zugeschriebene Verdienst auf seine Berechtigung, nachdem dasselbe bereits auf seine Wirksamkeit in den genannten Städten eingeschränkt worden ist, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die drei Hansestädte nicht erst durch Bugenhagen ihre deutschen Schulen erhielten, da in Braunschweig seit 1420,²⁰⁾ in Hamburg seit 1432²¹⁾ städtische deutsche Knabenschulen sicher nachzuweisen sind, während dieselben in Lübeck älter waren, als in den beiden Schwesterstädten. Ueberdies verbieten Bugenhagens eigene Worte nicht nur, ihm die Gründung der deutschen Schulen zuzuschreiben, sondern er lehnt es auch ausdrücklich ab, an deren Neuschöpfung Hand anzulegen, wenn er sagt: „Für dies Mal ist betreffs der deutschen Schreibschulen Besonderes nicht angeordnet. Die mögen die deutschen Schulmeister halten wie bisher.“²²⁾

Das Wort des Reformators „also süslange hehr“ fordert zu einem Rückblick auf. Wir wissen, daß in Lübeck schon seit 1418 vier deutsche Kirchspielschulen bestanden. Dazu kamen noch vor der Reformation die beiden „Schreibschulen oben der Alf- und oben

²⁰⁾ Koldewey, Braunschweig. Schulordn., Mon. Germ. paed. I, p. XL, p. XLI, Anm. 2.

²¹⁾ E. Meyer, a. a. O. S. 244 u. 259.

²²⁾ Der Abschnitt „Van den Düdeschen scriff Scholen“ in der Lübecker Kirchenordnung lautet vollständig: „Bype dit mael ys nicht sünderges verordenet van düdeschen scriff Scholen. De mögen de düdeschen Scholemeysters holdenn also süslange hehr, vnd nehmen ehren sold van ehren Schölern. Wolde me myth der tydt wen de gemeyne Schatkaste ryke wert, eynem edder tven van den vohrnemesten düdeschen Scholemeysters, tohülpe kamen to erer ehrliken hüßholdinge. Dat sta by deen veer Radespersonen, vnd allen kerckvederen. So schölen je ock ehre Schölere to tiden sündertlich leren lesen den Catechismon, edder süs wat je willen vth dem Nyen Testamente, vnd leren en Christlike lede singen. Dat ouerst ein vnder süskem schyne wolde en wat vnchristlikes leren, wedder dat Gungelion Christi, dat ys yn sich nycht tho lydende, vnde denet nycht tho frede vnde eynicheit besser guden Stadt.“ Lüb. Kirchenordn. v. Joh. Bugenhagen Pom. Getreu nach dem Autograph von 1531. Lüb. 1877, Ferd. Brautoff, S. 46.

der Fischstraße.“²³⁾ Durch die Reformation wurden ferner die beiden uralten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob dadurch, daß man ihnen den Lateinunterricht nahm, in deutsche Schulen verwandelt. So waren jetzt acht deutsche Schulen²⁴⁾ und nur eine Lateinschule vorhanden, nämlich das von Bugenhagen gegründete Katharineum.²⁵⁾

Vergleicht man im Hinblick auf dies Zahlenverhältniß die Ausführlichkeit und Sorgfalt, welche die Kirchenordnung der Lateinschule widmet, mit der Dürftigkeit jener wenigen Sätze, in welchen die acht deutschen Schulen behandelt werden, so folgt daraus, daß die von Bugenhagen verfaßte Lübecker Kirchenordnung der deutschen Schule eine ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung nicht widerfahren läßt.²⁶⁾ Diese Thatsache, welche Bugenhagen nicht zum Vorwurf gemacht

²³⁾ Von den „twe schriftscholen, so van olders her, bauen der vish vund alffstraten gewest“ (Art. 10 d. Ord. v. 1551 i. Anhg.) wurde die erstere bereits 1520 dem Rathschreiber „laurentz smidt“ „tho eynem Ewigen lehne vorleden.“ *Rein! Er war Geistlicher in Rang.*

²⁴⁾ Danach ist Grautoff, a. a. D. S. 22 zu berichtigen, der vier, und Kost, a. a. D. S. 24, der fünf deutsche Schulen in Lübeck zur Zeit der Reformation annimmt. *Laufsch. Lübeck?*

²⁵⁾ Manche aus den höheren Ständen ließen auch schon vor der Reformation ihre Kinder durch Privatunterricht bilden. Vgl. den Brief vom Jahre 1458 i. d. Hanf. Gesch. Bl. Jhrgg. 1898, S. 94.

Ein anderer Brief vom Jahre 1514 im Lübecker Staatsarchiv . . . enthält zugleich einige für den Lehrgang des Lateinunterrichts interessante Bemerkungen. Joh. Hynne schreibt seinem Vetter, dem Lübecker Kanoniker Joh. Kede: „Nu dat eriste moydt ick declinieren leren, nomina, pronomina participia, dar negest van coniuengeren vnde ander partes orationis. Wan ick dath kan, den vordan leren scall regulas grammaticales, dar na ick yw lattin scriuen will.“ Nach einer Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Prof. Dr. Hasse.

²⁶⁾ Dasselbe gilt von der Braunschweiger wie von der Hamburger Kirchenordnung. D. Müdiger, Gesch. d. Hamburg. Unterrichtsw., Hamburg 1896, S. 8, bemerkt in Bezug darauf, daß Bugenhagen für Hamburg nur eine deutsche Schule bestehen ließ: „Traditionell wird Bugenhagen ein praktischer Blick nachgerühmt, und es ist beinahe gefährlich, daran zweifeln zu wollen. Mir scheint es, als ob er das Bildungsbedürfniß der Hamburger unterschätzt hat.“

werden darf, kann ihre Ursache nicht darin haben, daß der sonst so weitschauende Reformator die Bedeutung der deutschen Schule erkannt habe. Der wahre Beweggrund dürfte vielmehr darin zu suchen sein, daß er sich verpflichtet fühlte, das neugegründete Katharineum nicht nur gegen die alten Lateinschulen am Dom und zu St. Jakob, sondern auch gegen das Uebergewicht der acht deutschen Schulen zu schützen.

Denselben Eindruck erwecken die wenigen Sätze, welche die Kirchenordnung über die deutschen Schulen enthält. Zunächst lehnt Bugenhagen ein reformirendes Eingreifen in die Entwicklung derselben ab. Sodann hebt er hervor, daß die deutschen Schulmeister ihren Lohn wie bisher von den Schülern nehmen sollten.²⁷⁾ Er fügt hinzu: „Wolle man in späterer Zeit, wenn der gemeine Schatzkasten reich würde, einem oder zweien der vornehmsten unter ihnen eine Beihülfe gewähren, so stehe dies im Ermessen des Rathes und aller Kirchväter. Dafür sollten sie mit ihren Schülern zuweilen den Katechismus oder etwas aus dem Neuen Testamente lesen und lehren sie christliche Lieder singen.“ Da der Schatzkasten aber nicht reich wurde und der Rath in Folge dessen statt des Geldgeschenktes später sogar eine jährliche Abgabe einführte, hielten sich auch die Schulmeister ihrerseits nicht für verpflichtet, dem Religionsunterrichte besonderen Eifer zu widmen, wo sie es aber thaten, geschah es keineswegs immer im Sinne der Reformatoren. Aus den angeführten Thatsachen läßt sich weder die Gründung, noch die Neuschöpfung, nicht einmal eine Förderung der deutschen Knabenschulen durch Bugenhagen ableiten.

²⁷⁾ Den Lateinschulmeistern war außer Abgabefreiheit und Dienstwohnung neben dem Schulgelde noch eine feste Befoldung von 30—150 Mark jährlich gewährt worden. Desgleichen sollten die Unterrichts- und Wohnräume für die Meister oder Meisterinnen der Jungfrauen Schule aus dem gemeinen Schatzkasten bezahlt werden. Nur die deutschen Jungenschulmeister gingen leer aus. Vgl. Lüb. Kirchenordn. v. J. Bugenhagen Bom. Getreu nach dem Autograph von 1531, Lübeck 1877. Grautoff, S. 23, 39 f. u. 47.

Den deutschen Mädchenschulen dagegen brachte der Reformator ein weitgehendes, durch keine Rücksicht auf die Lateinschule getrübtcs Wohlwollen entgegen. Für Braunschweig und Hamburg wurden deren je vier, für Lübeck drei, für die kleineren Städte je eine angeordnet.²⁸⁾ Diese Vorliebe ging sogar so weit, daß sie in Lübeck den deutschen Knabenschulen gefährlich wurde. Wir wissen nämlich, daß der Meister der „Jungenschule oben der Fischstraße“ trotz seines heftigen Widerspruches um Michaelis 1531 seines Amtes entsetzt wurde, um einem andern Schulmeister für die Jungfrauen den Platz zu räumen.²⁹⁾ In ähnlicher Weise scheint man mit der „Schreibschule oben der Alfstraße“ verfahren zu sein. Wir haben hier den bis jetzt einzigen urkundlichen Nachweis, daß die von Bugenhagen geforderten Jungfrauenschulen überhaupt eingerichtet worden sind,³⁰⁾ zugleich bewahrheitet sich die Vermutung, daß dieselben nicht lange bestanden haben;³¹⁾ denn einige Jahre später werden beide Schulen wieder ausdrücklich als Knabenschulen bezeichnet.³²⁾

²⁸⁾ Kost, a. a. O. S. 25.

²⁹⁾ Der Rathsschreiber Laurenz Schmid schreibt: „Anno xvCxxxj (1531) vp michael vngeserlich hebben de 64 vorordenten borger tho lub. myne dudische scholenn bauen der vischstraten (de my eyn Er. Radt jhn ohrem Cancellien denste Anno xx (1520) vp Michaelis tho eynem Ewigen lehne vorleben) angetastet od mynen Scholemester sunder myn wetent erloff gegeuen, vud eynenn andern scholemester vor de Jundfrouwen, dar wedder jhn gesettet.“ Urk. No. 1 des beigelegten Verzeichnisses.

³⁰⁾ Die beiden von Kost, a. a. O. S. 70 beigebrachten Zeugnisse können als Beleg für die Errichtung solcher Schulen nicht gelten; denn das Bedenken des Hamburger Ministeriums von den „Nettenscholen“ aus dem Jahre 1568 spricht von drei oder vier „mehr oder weniger Nettens Schulen,“ das sind gemischte Schulen, welche mit den von Bugenhagen geforderten Jungfrauenschulen nicht verwechselt werden dürfen. (Vgl. Ed. Meyer, a. a. O. S. 341.) Wenn ferner in einer Kieler Kirchenrechnung vom Jahre 1598 zu lesen ist: „De Dirnschole swart und wit gemalet 2 Daler,“ so ist der Zusammenhang dieses Umstandes mit den pädagogischen Verdiensten Bugenhagens doch erst nachzuweisen.

³¹⁾ Mon. Germ. paed. I. p. LII.

³²⁾ Vgl. Art. 1 u. 10 d. Schulordn. v. 1551.

Es mag gleich hier ein kurzes Wort über Bugenhagens Freund und Nachfolger Hermann Bonnus, Lübecks ersten Superintendenten (1531—1548)³³⁾ gesagt werden. Ihm legte Bugenhagen sein Werk in die Hände, und in seinem Sinne hat jener tüchtige und geistvolle Theologe mit unermüdlischem Eifer die Reformation in Lübeck durchgeführt, durchgearbeitet und durchgekämpft.³⁴⁾ In die Entwicklung der deutschen Schule hat auch er nicht thätig eingegriffen; wie er aber über dieselbe dachte, zeigen die folgenden Worte: „Die Leute, welche ihre Kinder nur lassen deutsch schreiben und lesen lehren, bedenken nicht mehr als ihren und ihrer Kinder Bauch und betrachten nicht, was Gott gefalle und aller Welt nützlich und gut sei, wie man ja auch im Pappstthume gethan hat.“³⁵⁾ Dieser Vergleich mit den Schulen des Pappstthums, welcher nach der diesen Worten vorangehenden Lobpreisung der Lateinschule um so schärfer hervortritt, war in der Reformationszeit nichts weniger als eine Empfehlung.

Aus den angeführten Thatsachen folgt, daß Bugenhagen der deutschen Knabenschule eine absichtliche Förderung nicht hat zu Theil werden lassen, ihr jedoch dort, wo dieselbe schon seit Jahrhunderten blühte, eine wohlwollende Duldung nicht versagte. Für beides gebührt ihm in gleichem Maße der Dank des gesammten protestantischen Deutschlands. Denn wären die Reformatoren wirklich in dem Grade für die deutsche Schule eingetreten, wie ihre übereifrigen Lobredner uns glauben machen möchten, so hätte der auf das

³³⁾ Ueber Leben und Werke des Bonnus vgl. Casp. Henr. Starck, Lüb. Kirchen-Historie, Hamburg 1724, S. 17 f. Bernh. Spiegel, Herm. Bonnus, erster Superint. v. Lübeck 2c., Göttingen 1892.

³⁴⁾ W. Mantels, Beiträge z. Lüb. Hausisch. Gesch., Jena 1881, S. 382.

³⁵⁾ Eine korte voruatinge der Christliken lehre. H. Bon. Magdeborch 1539. 157. Frage und Antwort: „De lude / de ehren fyndern allene laten Düdesch schriuen vnd lesen leren / bedenken nicht mer / den eren vnd erer fynder bued / vnde betrachten nicht / wat Gade genalle / vnde der gemenen werlt möchte nutte / vnd gudt syn / alse men den ock ym Papestidome gedan hefft.“

Praktische gerichtete Sinn der Bürger vor allem in den deutschen Handelsemporien, den Hochsitzen des Protestantismus, der Lateinschule den Todesstoß verjagt³⁶⁾ und dadurch das gewaltige Befreiungswerk der Reformation aufs äußerste gefährdet, konnte man doch aus der deutschen Schule keine Gottesgelehrte erhoffen, um die junge Kirche zu schirmen im Kampfe gegen Papst und Kaiser.

Wie trotz dieses ablehnenden Verhaltens der Reformatoren die deutsche Knabenschule gerade der Reformation ihre höchste Blüthe verdankt, wird der folgende Theil dieser Arbeit lehren.

Die deutschen Schulen Lübecks nach der Reformationszeit.

Die erste Schulordnung von 1551.

Die gewaltigen Stürme der Reformation waren verflungen, die großen Kämpfer meist ins stille Grab gesunken. Ein neues Geschlecht war herangereift unter den großen Ideen einer neuen Zeit. Der markige niederdeutsche Gesang, der die alten Kirchen durchbrauste,³⁷⁾ die niederdeutsche Predigt, die mit dem Zauber der

³⁶⁾ Trotz ihres unermüdblichen Kampfes für die Lateinschule blieb den Reformatoren der Schmerz nicht erspart, zu sehen, wie noch zu ihren Lebzeiten die von Melanchthon in Nürnberg 1526 mit so großen Hoffnungen gegründete, von Luther über alle Universitäten gepriesene Lateinschule der Konkurrenz der berühmten deutschen Schulen Nürnbergs erlag, in welche selbst Fürsten ihre Söhne schickten, und deren Schulmeister zu kaiserlichen Pfalzgrafen ernannt wurden. Bergblich suchte Melanchthon 1552 durch 30 Vorlesungen, welche er selbst dort hielt, den Ruf der Anstalt zu heben. Alles umsonst. Sie kam so herab, daß sie 1575 nach Altdorf verlegt werden mußte, wo sie ein kärgliches Dasein fristete. Vgl. W. K. Schultzeiß, *Gesch. d. Schulen in Nürnberg*, Nürnberg 1853, Heft I S. 12 f., Heft II S. 4/5 u. S. 11/12.

³⁷⁾ Koch, *Gesch. d. Kirchenliedes* I S. 110 nennt Bonnus „den Gründer des niederdeutschen Kirchengesanges.“ Nach den Angaben v. J. Gessken, *die Hamburg. Niedersächs. Gesangbücher d. 16. Jhrh.*, Hamburg 1857, S. 212 f., gebührt unseres Erachtens Joach. Sluter, dem Herausgeber des Koftocker Gesangbuches von 1531, dieses Verdienst.

Muttersprache die lauschenden Herzen ergriff, das Wort Gottes, das am Feierabend der Hausvater aus der niederdeutschen Bibel las,³⁸⁾ diese heiligsten Güter der Reformation mußten gerade der deutschen Schule immer neue Freunde werben. Nur die Geislichen vermochte sie nicht zu gewinnen; denn diese erhoben gegen sie den Vorwurf: Nicht genug, daß sie der rechten Schule schade, sie pflege und verbreite auch calvinistische und wiedertäuferische Lehren und verachte die protestantischen Prediger. Als darum nach dem Tode des Hermann Bonnus die Superintendentur einige Jahre unbesetzt blieb, hielten die deutschen Schulmeister den Zeitpunkt für günstig, das Wohlwollen der Bürgerschaft und des Rathes zu benutzen, um vom Rathe eine „Rulle“ zu erlangen, in welcher ihre Pflichten und Rechte, wie bei den Handwerkern, festgelegt würden. Der Rath entsprach ihrer Bitte und ließ auf Grund der bestehenden Verhältnisse unter Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche einen Entwurf ausarbeiten, welcher 1551 versuchsweise eingeführt wurde.³⁹⁾ Bei der Abfassung dieser und ähnlicher Bestimmungen leitete den Rath der Stadt in erster Linie die Sorge für das Wohl des Gemein-

³⁸⁾ Ueber die Verdienste Bugenhagens um die niederdeutsche Bibelübersetzung vgl. Stark, Lüb. Kirchen-Historie S. 26 u. Kinn, Zum Gedächtniß Joh. Bugenhagens, Hamburg, Festschrift 1885.

³⁹⁾ Obwohl die Urkunde selbst nicht datirt ist, lassen die Worte des Superintendenten Curtius: „dat desulvigen Articuli na seligen Magistri Hermanni Bonni dode dewyle nen superintendens gewesen also vorordenet vnd vorfatet synt“ in Verbindung mit der Angabe Dreyers (Einfüg. i. d. Lüb. Verordn. S. 32), daß der Rath 1551 eine Ordnung für die deutschen Schulen erlassen habe, das Jahr als gesichert erscheinen. Daß es sich nur um eine versuchsweise Einführung handelt, ergibt sich aus Artikel 9 der Ordnung. Die uns erhaltene Handschrift zeigt durch die Bestimmungen über das Einkommen (Art. 3—6 incl.), welche die Vorschläge der Schulmeister wie deren Begründung widerspiegeln, daß wir es wohl mit einem Handexemplar des Rathes, nicht mit einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Ausfertigung zu thun haben, wodurch der instruktive Werth der Urkunde nicht vermindert wird, selbst wenn ihre Veröffentlichung unterblieben sein sollte. Wir geben darum diese älteste Ordnung der deutschen Schulen Lübeds im Anhange wieder.

wesens, welchem die Pflichten wie die Rechte der Schulmeister sich unterordnen mußten.⁴⁰⁾ Man darf unter einer solchen Schulordnung allerdings keine systematisch vollständige Schulverfassung erwarten, sondern in aller Kürze werden die hervorstechendsten Punkte der neuen Einrichtung festgestellt, weniger neu gesetzt, denn als schon vorhanden vorausgesetzt, und nur insofern begrenzt, als sie mit den Rechten anderer in Konflikt geraten und dadurch Gegenstand späterer Streitigkeiten werden können.⁴¹⁾ Die angedeuteten Gesichtspunkte, welche für die Werthung älterer Schulordnungen bisher keine Beachtung gefunden haben, werden das Verständniß einiger sonst befremdender Eigenthümlichkeiten der Lübecker Schulordnungen des 16. Jahrhunderts erschließen.

Die Ordnung vom Jahre 1551 bestimmt zunächst (Art. 1 d. Ordn.) die Zahl der deutschen Schulen auf acht im ganzen und zwar je zwei für jedes der vier Quartiere.⁴²⁾ Es sind die bekannten vier Kirchspielschulen,⁴³⁾ die beiden alten Schreibschulen oben der Alf- und oben der Fischstraße,⁴⁴⁾ sowie die Schulen am Dom und

⁴⁰⁾ Aus dieser Anschauung sind auch sämtliche Rollen der Handwerker erwachsen. Die Rechte, welche man ihnen einräumte, sollten zugleich und zunächst dem Gemeinwohle dienen dadurch, daß sie die Beschaffung aller Bedürfnisse zum Leben in der erforderlichen Menge, in gehöriger Güte und zu billigen Preisen sicherten. Wehrmann, D. älteren Lüb. Zunftrollen, Lübeck 1864, S. 108 f.

⁴¹⁾ Vgl. Ferd. Frensdorff, Die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks i. XII. u. XIII. Jahrh., Lübeck 1861, Einleitung.

⁴²⁾ „Die Eintheilung der Stadt in die noch jetzt bestehenden Quartiere stammt aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts und beruht auf einer Anordnung des Rathes. Das Motiv für den Erlass der Ordnung lag in dem Wunsche, eine Grundlage für eine bessere Organisation der Bürgerbewaffnung zu gewinnen.“ Wehrmann, D. Eintheilg. d. St. Lübeck in vier Quart. 3. f. L. G. III, S. 601 f.

⁴³⁾ Vgl. den Vertrag von 1418.

⁴⁴⁾ Vgl. Art. 10 d. Ordn. Der Umstand, daß diese beiden Schulen neben den übrigen Schulen besonders genannt werden, legt die Vermuthung nahe, daß auch die Schule oben der Alfstraße, wie die oben der Fischstraße, eine Zeit lang als Jungfrauenschule gedient habe.

zu St. Jakob. Sie alle bestanden schon vor der Reformation, und zwar waren die beiden letztgenannten, die ältesten aller Lübecker Schulen, früher Lateinschulen.

Diese acht Schulen sollten reine Knabenschulen sein, „darynne men jungen, vnnnd keinen Megetkens schall lerenn.“ Daneben sollte es ehrbaren Frauen gestattet sein, Mädchen schreiben und lesen zu lehren, wie dies „van olders her“ üblich gewesen war (Art. 7 d. Ordn.). Die Trennung nach den Geschlechtern ist in Wirklichkeit nie streng durchgeführt worden. Die größeren Mädchen besuchten gemeinsam mit ihren Brüdern die Schreibschulen. Die sogenannten Frauenschulen, in welche man auch die kleineren Knaben zu schicken pflegte, dienten hauptsächlich als Vorschulen.

Als Unterrichtsgegenstände werden Lesen, Schreiben und Rechnen genannt. Daß wir es hier mit keiner vollständigen Aufzählung, sondern nur mit Grenzbestimmungen zu thun haben, deuten schon die Worte an, daß „Deutsch und kein Latein“ gelehrt werden solle. Das beweist ferner der Umstand, daß von Religion und Kirchengesang, welche in den Schulordnungen des 16. Jahrhunderts sonst die erste Stelle einnehmen,⁴⁵⁾ mit keinem Worte die Rede ist, obwohl dieselben schon in der Kirchenordnung Bugenhagens genannt werden und nachweislich gelehrt wurden.⁴⁶⁾ Ein weiterer Beweis liegt in dem Umstande, daß nur die Ordnungen von 1551 und 1589 das Rechnen mit anführen; in den dazwischen liegenden Ordnungen von 1555 und 1573 fehlt es, obwohl es gerade zu der Zeit in hoher Blüthe stand.⁴⁷⁾ Da diese Ordnungen nur die

⁴⁵⁾ Die Ordnung der „Deutschen Schuelhalter“ in München v. J. 1564 „enthält — was man auch am Ende des 18. Jahrhunderts besonders rühmte — ausschließlich Vorschriften über die religiöse Erziehung und den Unterricht in der Religion.“ F. Gebele, D. Schulwesen d. königl. bayer. Haupt- u. Residenzstadt München i. s. geschichtl. Entwickl. etc., München 1896, S. 7.

⁴⁶⁾ Der neue Superintendent und frühere Lüb. Pastor Curtius macht den deutschen Schulmeistern den Vorwurf, daß sie „Zürcherische Katechismen“ in den Schulen gebrauchten.

⁴⁷⁾ Vgl. die zahlreichen Rechenbücher, welche in dieser Zeit erschienen.

Grenzen gegen die Lateinschule bestimmen, durfte das Rechnen, weil es nicht zu den Lehrgegenständen der Lateinschule gehörte,⁴⁸⁾ Religion und Kirchengesang, weil sie beiden Schulgattungen gemeinsam waren, fehlen.⁴⁹⁾ Was in diesen Schulen gelehrt wurde, das erfahren wir nicht aus den Schulordnungen, sondern aus den Schulbüchern, deren Besprechung einem besonderen Abschnitte dieser Arbeit vorbehalten bleibt.

Von den Lehrern fordert die Ordnung sittliche und berufliche Tüchtigkeit. „Gude, erlike, vnnnd duchtige personen, de ohrem ampte genuch doenn konenn“ (Art. 2). Staatliche Prüfungen im heutigen Sinne kannte man damals nicht. Man wählte aus der Zahl der nicht belehnten Schulmeister diejenigen, welche durch ihre Unterrichtserfolge, die Zahl ihrer Schüler und das Ansehen, welches sie bei den Bürgern genossen, ihre Tüchtigkeit bereits bewiesen hatten. Im übrigen behielt sich der Rath vor, unwürdige oder untüchtige Lehrer wieder abzusetzen (Art 2).

Die oberste Schulbehörde bestand aus zwei Vertretern des Rathes, nämlich den beiden ältesten Bürgermeistern, welche in ihrer Eigenschaft als Vorsteher der Katharinen Schule den Namen Schulherren oder Scholarchen führten, und einem Fachmanne, dem Rektor

⁴⁸⁾ G. Deeke, a. a. O. S. 29.

⁴⁹⁾ Wenn in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände die Urkunde von 1418 sagt, „lesen unde scriyven in dem duteschen unde anders nerghen ane,“ so ist es im Sinne der Grenzbestimmungen und im Hinblick auf die gleichlautenden Stellen in den Ordnungen von 1555 und 1573 keineswegs ausgeschlossen, daß auch Rechnen gelehrt wurde, sondern es wird dies aus anderen Gründen sogar sehr wahrscheinlich. Jedenfalls ist es nach dem oben Dargelegten unzulässig, daß Koldewey (Mon. Germ. paed. I, p. LI) in Bezug auf die deutschen Schulen Braunschweigs um 1571 schließt: „Da von Lesen dabei garnicht die Rede ist, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der eigentliche Elementarunterricht von dieser Art Anstalten ausgeschlossen war.“ Unseres Erachtens ist vielmehr anzunehmen, daß man das Lesen für eine deutsche Schule als selbstverständlich ansah und darum nicht besonders erwähnte.

des Katharineums (Art. 2). Ueber diesen drei Verordneten stand als höchste Instanz das Plenum des Rathes. Vom Rathe empfing der Schulmeister durch die Scholarchen sein Amt zu Lehen, d. h. als eine persönliche Berechtigung, die nicht forterbte, sondern mit dem Tode des Inhabers an den Rath zurückfiel, von dem sie auch jederzeit zurückgenommen werden konnte. Daraus folgt, daß auch die Wittve die Schule nicht fortführen durfte (Art. 2).⁵⁰⁾

Die Bestimmungen über das Einkommen der Schulmeister, das am leichtesten zu Uebergreifen sowohl von Seiten der Lehrer wie der Bürger und dadurch zu Streitigkeiten Anlaß bot, beanspruchten den Haupttheil der Ordnung (Art. 3—6 incl.) Diese hatte nach damaliger Auffassung neben der Erhaltung guter Schulen in genügender Zahl ihre Hauptaufgabe darin zu suchen, den Bürgern einen möglichst billigen Unterricht zu sichern.⁵¹⁾ Darum konnte der Rath einerseits weder die Bürger über Gebühr in Anspruch nehmen, noch wollte er die Stadtkasse durch eine feste Besoldung der Lehrer belasten, andererseits war er geneigt, das Einkommen der Schulmeister nach Möglichkeit zu erhöhen. Deshalb wurde der vierteljährliche Betrag des Schulgeldes je nach Vermögen für Bürgerkinder bis zu vier Schilling (Art. 3), für fremde Schüler dagegen von vier bis sechs

⁵⁰⁾ In Frankfurt a. M. war die Erlaubniß, Schule zu halten, ein Realrecht, das durch Erbschaft oder Kauf erworben werden konnte; selbst wenn einem Schulmeister das Recht der persönlichen Ausübung entzogen wurde, durfte er es verkaufen, wozu auch seine Wittve berechtigt war. Fischer, a. a. D. S. 205.

⁵¹⁾ Jede ältere Schulordnung sucht durch eine Bestimmung die Bürger gegen Uebertheuerung von Seiten der Schulmeister zu schützen. Die Münchener Schulordnung von 1564 sagt: „Bund ober Netzer Zelst Leerngelst sollen die Schuelhalter alhie nehemant beschwären, noch ain merers vordern oder begeren.“ Gebele, a. a. D. Anhg. S. II. Die hessische Schulordnung von 1656 fordert: Prediger und Obrigkeit sollten darauf achten, daß die Lehrer kein ungebührlich hohes Schulgeld in Anspruch nehmen, sondern sich „mit einer billigen Recompens in Hoffnung der reichen Vergeltung von Gott begnügten.“ Hepp, a. a. D. I S. 304.

Schilling (Art. 5) angesetzt.⁵²⁾ Man begründete das letztere damit, daß manche fremde Schüler unter dem Scheine der Armuth nicht nur dem Schulmeister das Einkommen verkürzten, sondern auch den armen Schülern der Stadt die Almosen entzögen, obwohl sie deren oft gar nicht bedürftig wären (Art. 5). Schon im Jahre 1555 wurde das Schulgeld für einheimische auf sechs, für fremde Schüler auf acht Schilling erhöht. Das von den Schulmeistern geforderte Lichtgeld wurde gestrichen mit dem Bemerkten, sie sollten die Kinder nur bei Tage in die Schule und bei Tage nach Hause gehen lassen.⁵³⁾ Im Winter sollte jeder Schüler vierteljährlich zwei Schilling Holzgeld bezahlen, doch nur, wenn die Schulmeister so große heizbare Stuben (dornzenn) hatten, daß alle Schüler darin sitzen konnten (Art. 6). Ferner mußte jedes Kind als Neujahrs-geschenk seinem Lehrer zwei Schilling geben; mehr zu fordern wurde dem Schulmeister ausdrücklich unterjagt (Art. 6).⁵⁴⁾ Demnach bezahlten die Bürgerkinder im Laufe eines Jahres bis zu 30, fremde Schüler bis zu 38 Schilling.⁵⁵⁾ Außerdem war es

⁵²⁾ Das Schulgeld für die Lateinschule betrug für Reiche vier, für Wohlhabendere drei, für Arme zwei Schilling und weniger. Deeke, a. a. D. S. 16.

⁵³⁾ Während für Lübeck schon die Bugenhagensche Kirchenordnung diese Forderung aufstellte (J. H. von Seelen, *Athen. Lubec.*, P. IV p. 22), hatte in München noch im Jahre 1564 der Schulmeister für die beiden Winterquartale „von Ain Jeden kindt Ain Inslat kherzen“ zu fordern. Gebele, a. a. D. Anh. S. III.

⁵⁴⁾ Das Verbot war nicht überflüssig, da aus dem Visitationsprotokoll v. J. 1579 hervorgeht, daß die Lateinschulmeister „auf die hohen Fest, als Ostern und Weihnachten, mit jedem Fleiß die Knaben dahin halten, sie sollen sie mit Gladen und andern Geschenken bedenken, daher denn oft kommt, daß die Kinder mit Weinen von den Eltern extorquiren, und sagen, sie dürften nicht wiederum in die Schule kommen, es sei denn, daß sie ihren Praeceptoribus ein Geschenk bringen.“ Deeke, a. a. D. S. 16.

⁵⁵⁾ Um den derzeitigen Werth dieses Betrages zu veranschaulichen, möge ein kurzer Auszug aus dem Speisezettel eines Lübecker Magisters folgen. Dieser bezahlte im Jahre 1542 für volle Beköstigung mit Lübecker Bier täglich einen Schilling lübisch und erhielt dafür:

Sitte, dem Schulmeister dann und wann etwas in die Küche zu senden.⁵⁶⁾

Zu diesen Rechten kamen Pflichten. Zunächst war jeder deutsche Schulmeister verpflichtet, bis zu fünfzehn Freischüler aufzunehmen (Art. 4). Diese auffallend hohe Zahl hatte ihren Grund in den Zeitverhältnissen; denn von 1545 bis 1547 herrschte in Lübeck außerordentliche Theuerung, begleitet von einer Hungersnoth,⁵⁷⁾ gefolgt von der Pest, die mit kurzen Unterbrechungen von 1546 bis 1548 wüthete.⁵⁸⁾ Die zahllosen

Mittags: Holmeschen las (Stockholmer Lachs).

Gesaden honervleesch mit swynvoeten, bigoete (Beiguß) unde merredik.

Heeket mit galrey (Gallerte), raffinen unde mandeln in der vasten.

Schinken gesaden unde oed rho mit knueffloek, wen men panthalegent (am Pantaleonstage, d. 28. Juli).

Lammesleever unde dicke melk voer loekenspijs.

Abends: Twe varsche weke eyier des avendes tegen de nacht am Midweeken unde Soennavende.

Kosten: Des Dages enen Luebschen schillink voer kost unde Luebsch beer. Mantels, 3. f. L. G. B. III, S. 562 f.

Dazu noch folgende Notiz nach Kirckring u. Müller, Auszug u. Histor. Kern Lüb. Chroniken, Hamburg 1678, S. 216: „Anno 1543 den 5. Augusti ordnete der Raht zu Lübek / daß die Knochenhauer hinführo das Fleisch bey Pfunden verkauffen musten / da man vorhin es nach Gutdünnen verkauffet hatte / und wurd das R gezehet das Beste auff 9 Pf., das Geringere 6, 7 und 8 Pf. nach dem es gut war.“

⁵⁶⁾ In Bezug darauf sagt Art. 3 d. Ordn. v. 1555 u. 1573, nachdem das Einkommen der Schulmeister festgesetzt worden ist: „wes auerst ein jeder van gudem willen doen will steht tho synem gefallen.“ Desgleichen begründet Art. 5 d. Ordn. v. 1551 den höheren Schulgebühlsatz für fremde Schüler unter anderem damit, die Schulmeister hätten „vann den olderenn der kyndere hir bynnen gebarenn mer genetes dan vann den van buthenn hirjn.“

⁵⁷⁾ Pauli, Die Bäder z. Lübeck i. d. Hungerjahren 1545—1547, 3. f. L. G. B. I, S. 386 f.

⁵⁸⁾ Es herrschte 1546 „ein pestilentialisch Fieber,“ Kirckring u. Müller, a. a. D. S. 200, desgl. 1547 „enne ser grothe pestelensche vnnnd starfennt . . . ut straffe des almechtygem godes ume unffer sunde wyllen.“ D. Waisenhaus z. Lübeck i. j. 300 jähr. Bestehen,

Waisen⁵⁹⁾ konnten nur zum Theil in das neu gegründete Waisenhaus aufgenommen werden.⁶⁰⁾ Den übrigen armen Schülern wurde ein Zeichen gegeben (Art. 4), welches ihnen erlaubte, das Brot vor den Thüren zu erbitten. Dies Zeichen war nothwendig, weil der Rath die in den Jahren 1545 und 1546 erlassenen Mandate „wegen der Gassen Betteley“ im Jahre 1551 erneuert und verschärfte hatte.⁶¹⁾ Für den Unterricht dieser Armen wurde durch die

Lübeck 1847, Gründungsurf. S. 1: „Anno 1548 etwan 13 Tage vor Pfingsten erhob sich in Lübeck und dessen Nachbarschaft eine grosse Pest / und wehrete biß auff Martini / und starben zu Lübeck in dieser Pest jung und alt über 16 277 (?) Menschen / mehrtheils jung Volk und Kinder / den 13. Augusti wurden begraben 200 Menschen / die meisten Tage über in der Zeit seynd des Tages in die 150 160 u. 170 begraben / und hat man gemeinet / daß jeglicher Schulmeister in den Sommer mit Todten hinzusingen woll 1000 mk (?) verdienet habe / es sollen sich auch diesen Sommer über keine Schwalben haben sehen lassen / biß im Ende des Augusti / so eine Anzeige der inficirten Luft gewesen.“ Kirckring u. Müller, a. a. D. S. 221.

oder ⁵⁹⁾ „So syn to der tydt allentthaluen felle armer fader und Moderlosen Kinder hen und her by den straten, in Kellern oder up den Karckhoffen oder by der traven gelegenn so datt ~~der~~ felle dorck hunger vund Krankheyde gestorven syn. So hs dorck erbarment ittlyker gudtharthiger borger“ das Waisenhaus gegründet worden, „dat men eyne stede hebben mogte dar men se inne erhelde und erer plegede.“ Für den Unterricht im Waisenhause, über den aus jener Zeit nähere Angaben fehlen, sorgte anfänglich ein Lehrer, später zwei. Gründungsurf. S. 1.

⁶⁰⁾ Abgesehen von den Waisenhäusern im alten Rom unter Trajan und Aurelian, sowie zu Byzanz unter Constantin und Justinian (Evagrius, Kirchengesch. III, 12) und ähnlichen Anstalten des frühen Mittelalters (Kriegel, D. Bürgerthum i. Mittelalter 1868, S. 133) ist unter den bürgerlichen Waisenhäusern, die auch Erziehungs- und Unterrichtsanstalten waren, das Lübecker wahrscheinlich das älteste. Das Augsburger wurde 1572 (persönl. Mittheil. d. Oberlehr. Schülein, d. Leiters d. Anst.), das rothe Waisenhaus in Bremen 1599 (Fken, d. Bremische Schule, Mittheil. v. Kehrbad, VI. S. 265), das Hamburger 1604 (Müdiger, Gesch. d. Hamb. Unterrichtsw. S. 21), das Frankfurter 1647 (Kriegel, a. a. D. S. 133) gegründet.

⁶¹⁾ Dreher, Einleit. i. d. Lüb. Verordn., S. 571.

Freistellen gesorgt. Als im Jahre 1555 diese Kinder meist der Schule entwachsen und die deutschen Schulen vermehrt worden waren, wurde die Zahl der Freistellen auf sechs für jede derselben herabgesetzt. So blieb es während des ganzen 16. Jahrhunderts (Art. 4 d. Ordn. von 1555, 1573 u. 1589).

Die Pflicht, eine Anzahl armer Schüler umsonst zu unterrichten, bestand für alle Schulmeister. Außerdem ruhten aber auf einzelnen Schulen besondere Abgaben, welche in der Vorgeschichte der betreffenden Anstalten ihre Erklärung finden. Es ist bekannt, daß während des Mittelalters ein Geistlicher mit dem Titel Scholastikus, der in ältester Zeit selbst unterrichtete, später aber oft schlechte, weil billige Lehrer miethete, vom Kapitel mit den Schulen belehnt wurde. Als in Lübeck am Ausgange des Mittelalters der Rath die Herrschaft über die Schulen erlangte, folgte er leider diesem Beispiele.⁶²⁾ Er gab diese Schulen seinen Beamten, insonderheit den Rathsschreibern, zu Lehen,⁶³⁾ welche ihrerseits gegen eine jährliche Abgabe das Amt einem Schulmeister übertrugen,⁶⁴⁾ bis sie etwa, besonders wenn sie

⁶²⁾ Die Bestimmung des Vertrages vom 6. August 1418, daß niemand belehnt werden solle, „sunder he kone deme regimente in syner eghenen personnen ghenuch doen,“ war demnach bereits in Vergessenheit gerathen.

⁶³⁾ „denne solche Scholen plegen van eynem Erb. Rade, oren Substituten in sunderheit vorleuth to werden, darmit se de vp er volder suluest gebuken: vnd also ehne geuiffe vnd notrostige sodinge dar van hedden.“ Urf. No. 1e d. beigefügten Verzeichnisses.

⁶⁴⁾ Der Rathsschreiber Laurentius Schmydt bezog aus der Schreibschule oben der Fischstraße, welche ihm der Rath 1520 als ewiges Lehen verliehen hatte, jährlich 8 *M.*, welche seit seiner Flucht aus Lübeck während der Religionswirren von dem Schulmeister an die Wetteherrschaft entrichtet werden mußten. In der Urkunde No. 1e heißt es: „Vnde deuile Ik dan jungest, do Ik dar was van dem igigen Innehebber myner Scholen, berichtet bin worden. dat he dat jennige, wes men my jarliches darwan to genende plach, als nomlich de opberorten viij mark, ihund den weddeherrschaft entrichten schole.“ Er fügt hinzu, daß er mit 6 *M.* jährlich zufrieden sein wolle, „beth tor tydt tho dat Ik de velechte suluest vortostande Innemen mochte,“ wenn „Ik to der schuadheit myns lynes gelangen mochte.“ Urf. No. 1e.

alt und schwach geworden waren, die Schule selbst übernahmen. Diese Bezeichnungen zweiten Grades sollten hinfort aufhören, die Abgaben aber, welche die betreffenden Schulmeister bisher bezahlt hatten, den Rathsschreibern oder ihren Substituten nach wie vor zu gute kommen. (Vgl. den Schlußart. d. Ordn. v. 1551.)⁶⁵⁾

Der Rath hatte sich die Abänderung dieser Bestimmungen vorbehalten (Art. 9), vor allem das Recht, die Zahl der Schulen je nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern (Art. 1 u. 9).⁶⁶⁾ Dabei war ein Fall besonders vorgesehen. Wenn nämlich ein fremder geschickter Schreib- oder Rechenmeister käme, so sollte ihm gestattet werden, seine Kunst als Gast eine angemessene Zeit zu üben (Art. 8), d. h. nicht länger als drei Monate.⁶⁷⁾ Für diesen

h. 2. ⁶⁵⁾ Eine feste Besoldung hatten die Rathsschreiber nicht. Schmydt bezog außer den 8 *M* aus der Schreibschule einen Theil vom Wachtgelde (wöchentl. 7 Schilling 4 Pf., Urk. No. 1) und, wie es scheint, von dem „urengelt von den losen wyuern“ (Urk. No. 1c), wobei er sich der Unterschlagung verdächtig gemacht hatte.

⁶⁶⁾ Diese Bestimmung der Schulordnung findet sich beinahe gleichlautend in der Rolle der Bäcker von 1547, wo es heißt: „Zedoch beholt sich eyunn Erbar Radt, duffe ordinantie tho kortende vund tho vorlengende na ghelegenheit der tydt.“ Desgl. in derjenigen der Badstover von 1530 und der der Goldschmiede von 1492. Wehrmann, a. a. O. S. 163, 169 resp. 221.

⁶⁷⁾ Der Kayserl. freyen und des Heilig. Reichs-Stadt Lübeck Statuta u. Stadt Recht bei J. Balhorn, Lüb. 1586, Lib. I, Art. II: „Welcher Man mit seinem Weib vnd Kinder in die Stadt kompt, oder sich allda befreyet, so wol auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die sein möge, so Rauch und Feuer halten wil, der oder die mögen wol drey Monat darinnen wohnen, nach der zeit, wöllen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschaft gewinnen, doch stehet es bey dem Radte, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wöllen oder nicht.“ — In Nördlingen war nach Benschlag, Versuch einer Schulgesch. d. Reichsstadt Nördlingen, 1793, die Zeit auf ungefähr einen Monat festgesetzt, wie aus folgenden Worten hervorgeht: „es wäre den, ob ein lantfarer käme, der ein Monat ungeverlich die Knaben schreiben lernen wöllt.“ — K. Fischer, a. a. O. S. 12, verwandelt diesen fahrenden Scholasten irrthümlich in einen „Landpfarrer.“ Er schreibt im Anschluß an obiges Citat: „Diese Bemerkung giebt der Vermutung Raum, daß einige Landpfarrer sich

fahrenden Schulmeister, den der Lenz aus der Enge mittelalterlicher Städte trieb und der in der Noth den Kaufdegen ebenso geschickt zu führen verstand wie den Gänjekiel,⁶⁸⁾ hatte der Erb. Rath, der seine Kunst schätzte, stets ein offenes Thor und gelegentlich eine offene Hand.⁶⁹⁾ Dieser Landsfahrer war überall in deutschen Landen anzutreffen und für das Geistesleben seiner Zeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.⁷⁰⁾ Er brachte aus Italien, dem klassischen Lande der Schulen im Mittelalter, die welsche Praktik, aus Nürnberg

in dem ersten Unterricht der Knaben geübt haben, um in ihrem Pfarrdorfe die gewonnenen Erfahrungen bei der Einrichtung einer niederen Schule zu benutzen u. s. w.“

⁶⁸⁾ Auf den Titelbildern alter Rechenbücher erscheint der Schulmeister wie seine Schüler mit dem Degen an der Seite, vgl. z. B.: Ein new Rechenbüchlein zc. durch Hans Pock von Erdfurdt, Burger und Rechenmeister zu Amperg, Nürnberg 1549 bei Val. Renber. Zwoy rechenbüchlin zc. durch Jacoben Köbel, Statichreiber zu Oppenheim. Franc. Chr. Egen(olf), 1537. (Beide Bücher i. d. Hamburg. Stadtbibliothek.) Joh. Neudorffer ermahnt einen Schüler, der im Begriff ist, nach Paris zu wandern: „wollest dein Fechten nit vergessein Sounder dasselbig teglich mit dem leyb vben vund bey guten gesellen brauchen, Nicht wie die Fleischhader ire peyhel nutzen sonndern gesellig vund freundlich.“ W. K. Schultheiß, Gesch. d. Schulen in Nürnberg, Nürnberg 1853, II S. 10.

⁶⁹⁾ In den Gralrechnungen des Rathes von Lüneburg finden sich folgende Eintragungen: „1589 Caspar Weidener „Rechnester“ pro viatico 2 m $\frac{1}{2}$ 1 β v. Rate. 1590 Schulgeselle Hermann Hofmann 1 m $\frac{1}{2}$ 6 β Reiseunterstützung. 1591 Küster aus Dalen bei Rymwegen 2 m $\frac{1}{2}$ 12 β .“ 1564 hat „Thomas Neue vomn Leipzig, deutscher Schulmeister, keinen heller noch pfennig mehr zerung“ und bittet den Rath von Lüneburg, „als sonnderliche liebhaber vund vorderer der kircheun vund schuleun, vmb gottes willen vund vomn wegem der Federn“ um einen Zehrpennig. W. Schonecke, Lüneburger Schreib- und Rechenmeister, Mittheil. d. Ges. f. Erz- u. Schulgesch., hsg. v. Kehrbach, IV. S. 119 Num 2, S. 116 Num. 1.

⁷⁰⁾ In Landshut nahmen um 1590 sogar die vermögenden Bauern „frembde Landfarer zw Teutschen Schuelhaltern“ an. A. Kluckhohn, Abh. d. Kgl. Bayr. Akad. d. Wissensch., Histor. Kl. XII Abth. III S. 199. Auch in Oldenburg treffen wir 1589 einen fahrenden Schulmeister, vgl. G. Sello, Zur Gesch. d. Schulen i. Wildeshausen i. Herzgt. Oldenburg. Mittheil. hsg. v. Kehrbach IV. S. 188 u. 190.

deutsche Kunst,⁷¹⁾ aus Antorf (Antwerpen) holländische Emsigkeit und Geschicklichkeit⁷²⁾ in die Schulen des deutschen Nordens, wobei allerdings oft verbotene Lehren aus dem calvinistischen Zürich oder dem wiedertäuferischen Münster mit einzogen.

Bei einem kurzen Rückblick auf die Ordnung wird anzuerkennen sein, daß sie unter möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse den zum Theil widersprechenden Interessen des Rathes, der Bürger und der Schulmeister gerecht zu werden verstand. Sie bekundet eine edle Auffassung des Lehrerberufes, ebnet dem Fortschritt die Wege, sucht die materielle Lage der Lehrer zu heben, ohne den Bürger zu belasten und berührt wohlthuend durch die Fürsorge für die Armen. Ihr größter Fehler liegt darin, daß sie die deutsche Schule, gleich den Handwerken, nur nach ihrer rechtlichen Stellung in das Bürgerleben eingliedert; das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die Arbeit in der Schule, die doch Menschenseelen formt und prägt, findet sich in ihr noch nicht. Diesen Fehler theilt sie mit vielen, ihre Vorzüge nur mit wenigen deutschen Schulordnungen aus älterer Zeit.

Die zweite Schulordnung von 1555.

Als im Jahre 1553 Valentin Curtius zum Nachfolger des Hermann Bonnus in der seit fünf Jahren erledigten Superintendentur

⁷¹⁾ J. G. Doppelmayr, *Histor. Nachricht v. d. Nürnberg. Mathematicis u. Künstlern*, Nürnberg 1730, S. 201 Anm. f: Aus der Neudörfferschen Schule haben sich zur weitem Ausbreitung der zierlichen Schreib-Kunst auch in Teutschland hin und wieder begeben, und zwar nach Augsburg, Caspar Brunner; nach Breslau, Caspar Schlepner; nach Eger, Adam Lempt; nach Erfurt, Johann Weber; nach Frankfurt am Mayn, Simon Jacob von Coburg; nach Lübeck, Johann Jung; u. s. w. In Lübeck finden wir außer Johann Jung, dem Schüler Neudörffers, noch den Rechenmeister Caspar Hühler aus Nürnberg. Im benachbarten Lüneburg rühmt sich Joh. Bapt. Hegenberger, daß er 11 Jahre bei dem berühmten Rechenmeister Johann Neudörffer gewesen sei. Schonede, a. a. O. S. 119.

⁷²⁾ Unter den berühmten holländischen Schreibmeistern dienten besonders J. van der Velde und Felix v. Sambig den Lübeckern zum Vorbilde. Holländer finden wir während des 16. Jahrhunderts stets unter den Lübecker Schulmeistern und Schulmeisterinnen.

erwählt worden war,⁷³⁾ überreichte ihm der Rath die oben besprochene Schulordnung. Der neue Superintendent fühlte sich bewogen, zu derselben Stellung zu nehmen. In einem Gutachten, die deutschen Schulen betreffend, meint er, jene Artikel wären zu einer Zeit verfaßt und verordnet worden, da kein Superintendent gewesen sei. In dieser Bemerkung, welche natürlich nicht den Rath über etwas belehren sollte, das er selbst am besten wissen mußte, ist ein Doppeltes enthalten. Erstens meint der Superintendent, daß ihm an Stelle des Rectors der Lateinschule neben den beiden Rathsherren die Aufsicht über die deutschen Schulen gebühre. Dies ihm nach damaliger Auffassung zukommende Recht wurde ihm ohne weiteres eingeräumt. Zweitens vermüßte der streng orthodoxe Superintendent Anordnungen über die Lehre des reinen Lutherwortes in den deutschen Schulen. Darum forderte er:

Zunächst solle jeder deutsche Schulmeister in seinem Glauben geprüft werden,⁷⁴⁾ damit man erkenne, ob man ihm Kinder anvertrauen dürfe oder nicht;⁷⁵⁾ denn in den deutschen Schulen sei

⁷³⁾ Val. Curtius (Korte), geb. 6. Jan. 1493 zu Lebus a. d. Oder als Sohn eines Barbiers. Franziskanermönch in Kostock. Lektor im Kloster zu Ribnitz. Nachdem er sich der Reformation zugewendet, 1528 Prediger a. d. Heil. Geist-Kirche u. 1541 Hauptpastor zu St. Marien in Kostock. 1534 Prediger, 1545 Hauptpastor zu St. Peter in Lübeck. 1553 Superintendent. Gest. 27. Nov. 1567. Seine Tochter Dorothea erhielt 1595 die Erlaubniß, eine Mädchenschule zu halten (Urk. No. 12). Sein Sohn starb 1608 als „Büßenschütze vor dem Mälendor.“ Starck, Lüb. Kirchenhist. S. 118 f.; Joh. Moller, Cimbria Literata, Havniae 1744, I, 66; Dittmer, Genealog. u. biograph. Nachrichten über Lüb. Familien aus älterer Zeit, Lübeck 1859, S. 25. ..3.

⁷⁴⁾ Man möge „de suluen achte dadesche scholemester wen id J. E. bequeme is vorbaden laten an enen ort dat man mit en reede: Erstlick vorhore wat se suluest vor sic im gelouen vnd van Sacramenten bekennen vnd dat alles in genere nach vthwysijngge des catechismi.“ (Urk. No. 3.)

⁷⁵⁾ „Vnd dat Gyn Erb. radt Nenen dadeschen Scholemester vorlenen wolde he were dann vorhen examineret / vnd hedde synen gelouen bekennet dat man weten mach effte man eme kynder tho leren vortruwen mach effte nicht.“

allerlei Mißbrauch eingerissen. Etliche Schulmeister lehrten ihre Schüler sogar den Züricher Katechismus,⁷⁶⁾ und täglich habe man Gelegenheit zu hören, wie sie über Sacramente und Prediger reden.⁷⁷⁾

Ferner sollten die Schulmeister mit ihren Schülern nicht nur Feiertags, sondern auch Werktags, wenn in ihren Pfarrkirchen gepredigt wurde, am Gottesdienst theilnehmen. Diejenigen Schulmeister, welche auf dem Chöre sangen, sollten einen der Jungen zum Aufpassen bestellen.⁷⁸⁾

Zweimal im Jahre wollte der Superintendent die Schulen visitiren, um die Schulbücher zu besichtigen und die Kinder in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Weise zu prüfen über das, was sie aus dem Katechismus gelernt hatten und ob das Gelernte auch von ihnen verstanden worden sei.⁷⁹⁾

Für die Mädchenschulen kommt er auf die Forderung Bugenhagens zurück, der Rath möge drei oder vier ehrbare Frauen mit einer Mädchenschule belehnen.⁸⁰⁾ Er schlägt selbst eine geeignete Person vor, welche „große Gnade habe, Kinder in Zucht aufzuziehen.“

⁷⁶⁾ „Wente id werden oc in ethlyken Scholen zurchysche catechismi gefunden Wat oc de van Zurich vann den Sacramenten leren vnd reeden is J. C. W. ane twyffel bewußt.“

⁷⁷⁾ „Wo dat Jungge volck sunderlick de Junggen vth den Schryffscholen van Sacramenten vnd predikerem reeden wert vefesoldich gehöret.“

⁷⁸⁾ Das Gutachten fordert, daß „de schollemestere vp de werckel- daghe vnd hillige daghe wen in oren kaspelkercken geprediget wert, mit eren scholkynndern in de preddige ghan, vnd preddigen horen. de schollemester de mede tho chore synnggen konen ore knaben an enen bequemen orth in der kercke bestellen vnd enen van den Junggen befhelen de op se acht hebbe vnd antekent de sich vnhoulich hebben.“

⁷⁹⁾ „Dat de Superintendens twe mall im Jare de scholen visitere beseh der kynder böke de se leren, vnd do nach der kinder leegenheit kleyne vorhoryngg wes se in catechismo geleret“ desgleichen „na deme vorstande des dudieschen catechismi vat eyn iglick geboth an sich hedde wat de Artikel des gelouens dat gebeth an sich hebbe vnd welck der hochwerdighen Sacramente vorstandt vnd gebreck sy dervan musten de kynder oc weynichs beschedes gheuen möten.“

⁸⁰⁾ „Dat Eyn Er Radt dre edder 4 befunderghe Erlyke personen vorruth benomeden de in Sunderheit van C. rade belenet worden.“

Wehrfach betont der Superintendent, daß er diese Maßnahmen nicht aus persönlichen Beweggründen fordere, sondern lediglich damit in Kirche und Schule die Lehre rein bleiben möge.⁸¹⁾

Der Rath, welcher die Bestrebungen des Superintendenten anerkannte, ließ am 7. Oktober 1555 eine revidirte Ordnung veröffentlichen, in welche die obigen Forderungen sammt und sonders aufgenommen wurden.⁸²⁾

Dem Superintendenten Curtius gebührt demnach das Verdienst, für die deutschen Schulen halbjährliche Visitationen gefordert zu haben. (Vgl. Art. 7 d. Ordn.)⁸³⁾ Seinem Einfluß verdankt ferner der Religionsunterricht eine größere Pflege und Vertiefung. Auch sein Eintreten für die Wiedererrichtung staatlicher reiner Mädchenschulen verdient unsere Anerkennung. (Art. 6 d. Ordn.) Dagegen muß die Forderung des werktäglichen Kirchenbesuches (Art. 5) berechnete Bedenken erregen, desgleichen die einseitige Betonung des Glaubensbekenntnisses bei der Beurtheilung der Schulmeister (Art. 2), welche bereits deutlich den Geist widerspiegelt, der damals das protestantische Deutschland beherrschte. Der alte Kampf gegen die katholische Kirche schien nach dem Schmalkaldischen Kriege ganz vergessen zu sein in der Hitze des Haders der evangelischen Parteien untereinander, und der Lutheraner sah seit dem Augsburger Religionsfrieden in den Wiedertäufern und Calvinisten grimmigere Feinde als in den Papisten.⁸⁴⁾ Dieser Kampf, der im Reiche die Fürsten

⁸¹⁾ „Ick beghere nichts allenen dat dat de lere in den dudieschen Scholen gelick als in den kercken moghe reyne blyuen.“

⁸²⁾ Um Wiederholungen zu vermeiden, geben wir im Anhang (Art. No. II) die Ordnung von 1555 mit den Zusätzen von 1573 wieder. Wir legen die Ordnung von 1573 zu Grunde, um die Benutzung der von Hepppe, a. a. O. V S. 291 f., gebotenen hochdeutschen Uebersetzung zu ermöglichen und zugleich die Irrthümer des Uebersetzers, der die Ordnung von 1573 fälschlich in das Jahr 1555 verlegt, berichten zu können.

⁸³⁾ Für die Lateinschule hatte schon Bugenhagen angeordnet, daß zweimal im Jahre Visitationen stattfinden sollten.

⁸⁴⁾ Frhr. v. Sillencron, Mittheil. a. d. Gebiete d. öffentl. Meinung i. Deutschland währd. d. 2. H. d. 16. Jhrh. Abhdlg. d. Königl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften. Histor. Class. XII, Abth. III, S. 122 f.

und Stände erregte, wurde in Lübeck, der Hochburg des Protestantismus in Niedersachsen, mit kaum geringerer Erbitterung geführt.⁸⁵⁾ Hier, wie auf fast allen protestantischen Kirchenversammlungen Norddeutschlands, tritt als eifrigster Vorkämpfer für strenges Lutherthum Valentin Curtius, Lübecks Superintendent hervor.⁸⁶⁾ Es ist darum begreiflich, daß die deutschen Schulmeister Lübecks, die in Bezug auf den Glauben kein reines Gewissen hatten, ihren Superintendenten fürchteten und sich zusammenschlossen, um gemeinschaftlich gegen die in seinem Geiste erlassenen Bestimmungen Einspruch zu erheben.

Die Monita der Schulmeister,⁸⁷⁾ welche stellenweise eine ziemlich kräftige Sprache führen, scheinen dadurch, daß sie die „Ordnung E. Erb. Rathes“ als ihre „Kulle“ bezeichnen, andeuten zu wollen, daß die Schulmeister dasselbe Recht wie die Handwerker beanspruchten, welche ihre Zunftrollen nach altem Brauche selbst verfaßten und dem Rathe nur zur Bestätigung vorlegen mußten. Abänderungen wurden nur nach gegenseitiger Verständigung vorgenommen.⁸⁸⁾ Die Schulmeister leiteten daraus für sich das Recht ab, die Artikel entweder annehmen oder ablehnen zu dürfen.

⁸⁵⁾ Vgl. 1554 die Ausweisung der englischen Reformierten, die von Maria vertrieben in Lübeck Schutz suchend im strengsten Winter mit alten Leuten, Kranken und kleinen Kindern weiter getrieben wurden. Becker, Umständl. Gesch. d. Stadt Lübeck, II. S. 132; Starck, a. a. D. S. 124 f. Vgl. ferner die Mandate v. 1553 u. 1555, welche befehlen, daß niemand die Wiedertäufer und Sakramentierer „hausen, hegen, herbergen, noch aufhalten, oder fördern, auch in seinen Dienst, und Arbeit nicht nehmen, sondern, sobald sie jemand vermerket, und erfahren, den Gerichts-Herren ungesäumt angeben sollte.“ Starck, a. a. D. S. 132.

⁸⁶⁾ Wir finden ihn bald in Hamburg, bald in Magdeburg, bald in Wölln, Lüneburg oder Braunschweig thätig.

⁸⁷⁾ Die Urkunde trägt am Rande die Bezeichnung: „der Schulmeister Monita zu der ordn. 1555.“ Urf. No. 5.

⁸⁸⁾ Wehrmann, a. a. D. S. 59. »Anno domini MCCCXXI magistri filtrariorum et communiter omnes de officio fecerunt inter se statutum et arbitrium in hunc modum Istud statutum et arbitrium domini consules in consistorio sedentes confirmaverunt.«

Die erste Bestimmung der neuen Ordnung wurde ohne Widerspruch angenommen,⁸⁹⁾ obwohl der Rath die Zahl der konzeffionirten Schulen fast verdoppelt hatte. Während nämlich die alte Ordnung deren „achte in all“ d. h. acht im Ganzen anordnete, macht die neue Ordnung daraus „achte inn Tall“ d. h. acht an der Zahl und fügt hinzu, „ausgenommen die altgewohnten Schulen am Dom und zu St. Jakob.“ Dadurch wurden die verordneten deutschen Schulen um zwei vermehrt. Außerdem ertheilte der Rath, augenscheinlich auf Wunsch des Superintendenten, den Rüstern an den fünf Hauptkirchen die Unterrichtserlaubnis. Den städtischen Schulmeistern, welche stets bestrebt waren, ihre Zahl möglichst gering zu halten,⁹⁰⁾ war die Konkurrenz der Rüster, die überdies als Kirchendiener von allen Abgaben frei waren, keineswegs erwünscht. Da aber der Rath sich ausdrücklich vorbehalten hatte, die Zahl der Schulmeister nach dem jeweiligen Bedürfnis festzusetzen (Art. 1 u. 9 d. Ordn. v. 1551), fügten sie sich stillschweigend.

Der Widerspruch der Schulmeister richtete sich in erster Linie gegen den zweiten Artikel, der in Verbindung mit den Vorgängen auf kirchlichem Gebiete in ihnen die Befürchtung wachrief, der Superintendent wolle jetzt die Irreligiosität in den deutschen Schulen auszrotten. Mancher unter ihnen sah sich in Gedanken schon seines Amtes entsetzt, der Noth und dem Elend preisgegeben. Sie versichern darum dem Rathe, daß jeder von ihnen sich in seinem Glauben und Leben so verhalten werde, wie er es vor Gott und den Menschen werde verantworten können, sollte aber jemand wider Erwarten anders handeln, so möge man ihn nach erwiesener That in angemessener Weise bestrafen.⁹¹⁾ Trotz dieser Versicherung war der

⁸⁹⁾ „denn erstenn ortickell latenn wy jun syner werdenn bliuenn.“

⁹⁰⁾ Dasselbe gilt von den zünftigen Handwerksmeistern. Wehrmann, a. a. O. S. 63.

⁹¹⁾ „den ander artickel vann der Resignatie is vns beschwerlich vnd ser vndrechlich anthonemen der orsake denn sodanes begegenn worde vth aller syner nerung, sodung vnd bargung dorouer kamen der thunorsicht dath sic ein jewelich beide fines glouens vnd leuendes jegenn meniglich woll wethe tho holdenn also he des jegenn godt vnd

Rath natürlich nicht geneigt, seiner Disziplinalgewalt im voraus Schranken aufzuerlegen, doch bestimmte er, daß bei den Visitationen der Syndicus und der Protonotarius als Vertreter des Rathes zugegen sein mußten. Die etwa gefundenen Mängel sollten von den Visitatoren den beiden Scholarchen angezeigt und von diesen abgestellt werden.

Die Bestimmung über ihre Frauen veranlaßte die Schulmeister, den Rath zu bitten, er möge den Wittwen gestatten, die Schule nach dem Tode ihres Mannes noch eine Zeit lang fortzuführen, damit sie das ihnen gebührende Schulgeld einfordern könnten.⁹²⁾ Wohlwollend bewilligte der Rath daraufhin den Wittwen ein Gnadenhalbjahr.⁹³⁾

An zweiter Stelle bringen die Schulmeister ihre Gründe gegen die Bestimmung betreffs des werktäglichen Kirchganges vor. Sie weisen darauf hin, daß dadurch nicht nur die besten Schulstunden verfäumd würden, zumal ihre Schulen meist weit von der Kirche entfernt lägen, sondern daß sie die Kinder auf dem weiten Wege auch mancherlei Gefahren von Pferden und Wagen aussetzen müßten.⁹⁴⁾

denn mynschenn woll werth wethenn tho vorandtwerdenn, also dath he vnstrafflich gesfundenn werde. Inn valle auerst jemandt vnder vns strafflich gesfundenn wurde (wo wy nicht hopen) dath desulue inn geborliche straff muochte nha vthwising der dath gestroffeth werden.“

⁹²⁾ „darnegeßt bidden vnd begeren wy Ein Erbar Radt moge vns so gunstigen vallenn dath vnse frouwenn nha vnserem dootlichenn afgange mochtenn ein tidtlangt de schole gebrukenn mit der betrachtung, wo se de schole ilich vorlathenn dath se vonn denn kinderen ere betalung de se vordenet nicht bekamen werden.“

⁹³⁾ Am Rande des Gesuches steht, offenbar von der Hand eines der Scholarchen: „En half jar sollen de fruwen de schole hebben na tode ores Maans.“

⁹⁴⁾ Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die engen, schlecht oder garnicht gepflasterten, verkehrsreichen Straßen keine Bürgersteige hatten, welche die Fußgänger gegen Pferde und Wagen und bei Regenwetter gegen den Schmutz schützten. Dazu erforderten die weit in die Straßen vorspringenden Kellerhälse der Kaufmannshäuser stete Vorsicht, während mancherlei Haustiere, welche die auf die Gasse geschütteten Abfälle vertilgten, den Uebermuth der Jugend geradezu herausforderten. Folgende Mandate zeigen, wie es in den mittelalterlichen Gassen

Außerdem hätten sie viele erwachsene fremde Schüler, die gern in der Eile lernen wollten und sich dergleichen von ihnen nicht befehlen lassen würden.⁹⁵⁾ Dazu kam bei Schülern und Lehrern offenbar die Abneigung gegen den Erbauungszwang, welcher jedenfalls nicht das geeignete Mittel war, um die zarten Keime wahrer Religiosität in die Seele der Knaben zu senken, die im Gotteshause nur zu oft mit leichtem Kindersinn auch noch den Bürger in ernstster Andacht störten. Der Rath, welcher beiden Parteien gerecht werden wollte, beschränkte den Kirchgang auf „etliche“ Tage in der Woche, wodurch allerdings jede Kontrolle so gut wie unmöglich wurde.

Gegen die Errichtung reiner Mädchenschulen (Art. 6) führen die Schulmeister an, daß die Bürger von ihrer alten Gewohnheit, ihre Knaben und Mädchen in dieselbe Schule zu schicken, nicht würden abgehen wollen; der Rath möge es darum beim Alten lassen.⁹⁶⁾

zuweilen ausgezehen haben mag. 1545 Mandat, keine Haar (Unrath) auf die Gassen zu schütten. 1562 Verordnung, daß die zur Stadt kommenden Bauern mit ihren Wagen nicht ledig hinausfahren, sondern Mist mit hinausnehmen sollen. 1591 Mandat, keinen Unrath in die Trade und Wakenis, wie auch auf die Kirchhöfe und Straßen zu werfen. Dreher, Einl. i. d. Lüb. Verordn., S. 551 f.; desgl. Wettebuch: 5. Februar 1591. Wenn auch die Schweine des heiligen Antonius (Kloster), die über 20 an der Zahl mit der Glocke am Ohr und dem Antoniuskreuz (T) auf die Füße gebrannt, sich noch im Jahre 1465 eines besonderen Schutzes erfreuten und in den Straßen Lübecks reiche Nahrung fanden, dies Vorrecht wohl während der Reformationszeit verloren hatten, so verbot doch erst ein Mandat vom 19. Oktober 1593 das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt. B. f. L. G. III, S. 190; Dreher, a. v. D. S. 547.

⁹⁵⁾ „denn vofften ortickell mit vnsern scholkindern jun de kercken tho gaude des werckeldages is vns ganz beschwerlich, der orsakenn haluen wile vnse meistendell widt van der kercken wanen vnd vast vele varlicheit vann perdenen vnd wagen vnderwegen denn kinderen bejegenn muochte, ok junst de beste stunde jun der schole ehrer lere halfenn verjumeth werde, ok dat junst vele frombder vthlendiger gesellen vnd jungenn hir jun vnser scholenn syn, de jun der ile gerne leren wolden, der wy tho sodanem ortickell tho gebeden vns dor jun gehorsam tho ihude nene macht hebben.“

⁹⁶⁾ „dat wy nha older gewonheit de megedekens ju vnsercum scholenn mochten gelick de jungenn leren.“

Dieser ließ zwar die Bestimmungen über die Trennung der Geschlechter bestehen (Art. 1 u. 6), hielt jedoch nicht auf eine strenge Durchführung.

In der neuen Ordnung war für jeden Schulmeister eine jährliche Abgabe von zwei Mark an die Rathsschreiber festgesetzt worden (Art. 8). Die Schulmeister suchten davon befreit zu werden unter Hinweis darauf, daß sie kein Gehalt bezögen, auch alle bürgerlichen Abgaben tragen und dazu meist eine unerträglich hohe Miete bezahlen müßten.⁹⁷⁾ Trotz der von den Schulmeistern angeführten Gründe, deren Prüfung einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleibt, lehnte der Rath dies Ansuchen ab.

Gegen die Erhöhung des Schulgeldes (Art. 3) und die Verminderung der Freistellen erhoben die Schulmeister begreiflicherweise keine Einwendung.⁹⁸⁾

Zum Schlusse bitten sie den Rath, die zahlreichen Winkelschulen ernstlich zu verbieten und dafür Sorge zu tragen, daß hinfort niemand ohne Wissen und Willen des Rathes neue Schulen errichte.

Der äußere Erfolg, welchen die Schulmeister durch diese Eingabe an den Rath erzielten, bestand außer dem Gnadenhalbjahr für ihre Wittwen in der Milderung der durch den Superintendenten veranlaßten Bestimmungen. Der innere Gewinn lag in dem Zusammenschluß der verordneten Schulmeister zur Wahrung ihrer Standesinteressen.

Wir sind damit an einem Abschnitte in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Schule angelangt. In wenigen Jahren hatte sich dieselbe unter dem mächtigen Einflusse der Reformation zu hoher Blüthe entfaltet. Der Rath der Stadt war nun bedacht, zum Wohle des Staates und der Bürger gemeinsam mit den deutschen Schulmeistern, die doch vor allem den eigenen Vortheil suchten,

⁹⁷⁾ „Orsake is dath wy kein standegelt hebben, Ock der Meisten dell vp grothor schwarer vndrechlicher hure wanen, vnd mit aller borgerlichen vplage boschweret synn gelick vnsern nabereun.“

⁹⁸⁾ „denn drudden vnd verden ortickell lathē wy jnn dem gefalle stann wo ein Erb. Rodt geordent hefft.“

deren Pflichten und Rechte gesetzlich festzulegen und sie dadurch als anerkannte Glieder dem Staatsganzen dienstbar zu machen. Als dann durch den Einfluß des neuen Superintendenten auch der Kirche der ihr nach Maßgabe des Zeitgeistes gebührende Antheil an der Erziehung der jungen Protestanten eingeräumt worden war und dadurch zugleich der Blick auf die Arbeit in der Schule gelenkt wurde, über welche der Schulmeister fortan in den Visitationen Rechenschaft ablegen sollte, waren die berechtigten Forderungen aller in Frage kommenden Stände berücksichtigt und somit die Arbeit auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung auf Jahrzehnte hinaus zum Abschlusse gelangt.

Trotzdem wäre es verfehlt anzunehmen, daß sich die deutsche Schule jetzt in ungestörtem Wachsthum entfalten konnte; denn neben den städtischen waren zugleich die Winkelschulen mächtig emporgeschossen. In allen Gassen, auf allen Plätzen der Stadt sah man ihre Schulbretter prangen.⁹⁹⁾ Als nun die Stadtschulmeister auf Grund der vom Rathe erlassenen Ordnung von den Winkelschulhaltern verlangten, sie sollten den Unterricht einstellen, wurden sie von diesen ausgelacht, verhöhnt und beschimpft. Ja, sie wiesen auf der Straße mit Fingern nach den Tröpfen, die umsonst jährliche Abgaben an die Rathsschreiber bezahlten.¹⁰⁰⁾ Die verspotteten Schulmeister riefen den Rath um obrigkeitlichen Schutz an, indem sie anführten, daß die Winkelschulhalter nicht nur die

⁹⁹⁾ In einer Beschwerdeschrift vom 28. Juli 1557 klagen die verordneten Schulmeister: „dat sic ijdernnigklich yo lenger so mher gannz vppich vund motwillich, ane schuw vndersteit, dudische Schuelenn, darinne mhen Schrienn vund Recken tho lerenn vormeint, authorichten vnd sollichs offentlich in allem stratenn vund Ordenn alhir in der Stadt tho affigirn.“

¹⁰⁰⁾ In der Beschwerdeschrift klagen die Lehrer, daß die Winkelschulmeister: „vns beschimpenn belachenn vund mit vngern nha wyhenn, dat wy ein iber in sunderheit J. Erb. W. Cancellien Substituten jarlichs vp Michaelis twe marc Lübesch vermöge der rullen vnser vorleheninge genenn mothenn, dar se de vnbelehentem Schuelenn doch nichts genenn vund nichtestoweiniger euen so woll alse wy Schuelenn holdenn.“

städtischen Lehrer in ihrem Einkommen und in ihrem Ansehen schädigten, sondern auch die Autorität des Rathes untergraben und die Jugend verdürben, welche in den Winkelschulen weder etwas Rechtes lerne, noch zu Zucht und guter Sitte angehalten werde.¹⁰¹⁾ Allein so oft und so dringend auch die Schulmeister um die in der Ordnung angekündigte Visitation baten,¹⁰²⁾ dieselbe unterblieb zum beständigen Aerger der städtischen Lehrer, die durch die Schulordnung mit mancherlei Pflichten belastet wurden, ohne daß ihren Rechten die gebührende Anerkennung verschafft worden wäre, da Rath und Superintendent durch kirchliche und weltliche Angelegenheiten vollauf in Anspruch genommen wurden.

Die Zeit der dritten Schulordnung 1560—1575.

Um das Jahr 1560 waren in der protestantischen Kirche die Streitigkeiten über die Abendmahlslehre mit erneuter Heftigkeit entbrannt. Keine Stadt, ja, kein Haus in Deutschland war frei von diesen Zwisten; die Frauen stritten mit ihren Männern, die Kinder mit ihren Eltern über den Glauben und über das Verständnis der Schrift. Nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für die Fürsten und Staatsmänner bildeten die kirchlichen Angelegenheiten das Haupttagewerk.¹⁰³⁾ Dazu kam, daß Papst Pius IV. noch

¹⁰¹⁾ „nicht allene tho grother J. Erb. W. vorachtunge vund vorschmelerunge ohrer autoritet vund vorlehninge sunder od de joget darinne nicht getrewlich lerenn vund mher tho allenn Bndogebenn dan thom bestenn in guder tucht vund discipline werdenn instituirt.“

¹⁰²⁾ Sie hoffen, daß der Rath: „vns doch einmall erhorem vund de gebedene Visitation der Schuelenn gunstiglich vorordenet vund vor de handt genamen werde,“ damit der Rath „ferner mit vnserm so gar offtmals ganz vnderdenige disfalls anschoenn vngemolestirt bline mohtenn.“ — Das Wort Visitation hat hier schon eine Nebenbedeutung, welche es in der Zunftsprache der Handwerker erhalten hatte. Bei diesen hieß nämlich „eine Visitation anstellen“ soviel wie „Bönhafen jagen,“ wobei unter Bönhafen die nicht belehnten Meister, die Amtsstörer oder Pfücher zu verstehen sind. Zu diesen zählten auch die Winkelschulhalter. Vgl. Wehrmann, a. a. D. S. 97.

¹⁰³⁾ Frhr. v. Siliencron, a. a. D. S. 120.

immer die Hoffnung nicht aufgegeben hatte, durch das Tridentinische Konzil die Protestanten wieder auf seine Seite zu ziehen. Im April des Jahres 1561 traf der päpstliche Nuntius in Lübeck ein, um die Geistlichen zur Besichtigung der Kirchenversammlung zu bewegen.¹⁰⁴⁾ Dadurch wurde der Rath der Stadt wie der Superintendent, der in Wort und Schrift sowohl gegen die Abendmahlsfalscher, wie gegen die Besichtigung der päpstlichen Synode kämpfte,¹⁰⁵⁾ so sehr in Anspruch genommen, daß sie nicht Zeit hatten, auf die Wünsche der deutschen Schulmeister einzugehen, zumal auch am politischen Horizonte drohende Wolken emporzogen, welche ihre Schatten auch auf die Schule werfen mußten, um dieselbe auf längere Zeit unsern Blicken zu entziehen. Im Jahre 1563 erklärte Lübeck im Bunde mit Dänemark und Polen dem Könige von Schweden den Krieg.¹⁰⁶⁾ Zum Schutze der alten Handelsfreiheiten zog das Oberhaupt der Hanse zum letzten Male das Schwert. Welche flammende Begeisterung dieser große nordische siebenjährige Krieg (1563—1570) im Herzen jedes Lübeckers weckte, beweisen die Inschriften der Geschütze, welche die Bewohner der einzelnen Straßen auf gemeinsame Kosten hatten gießen lassen.¹⁰⁷⁾ Selbst der Schulmeister, an den man jetzt am allerwenigsten dachte, pflegte in der Stille der Schulstube das heilige Feuer der Vaterlandsliebe.

¹⁰⁴⁾ J. N. Becker, a. a. O. II, S. 148.

¹⁰⁵⁾ 1560 verfaßte Curtius die »Formula consensus de doctrina Evangelii et administratione Sacramentorum.« Auf dieselbe wurde bis zum Jahre 1685 jeder Lübecker Geistliche verpflichtet. 1561 finden wir Curtius auf dem Kreistage zu Braunschweig und auf dem Konvente zu Mölln und Lüneburg. Im selben Jahre erschien seine »Protestatio contra Synodum Tridentinam.« Stark, a. a. O. S. 153 f. u. 196 f., S. 159 u. 163 f., S. 167 f. u. 208 f.

¹⁰⁶⁾ König Erich von Schweden, welcher in dem Manifest vom 26. August 1563 die Kriegserklärung des Dänenkönigs annahm, die Lübecker aber an den Magistrat von Stockholm wies mit dem höhnischen Bemerkten, daß Könige Königen, Bürger und Bauern aber andern Bürgern und Bauern Krieg ankündigen müßten, verlor 1568 Krone und Reich. Becker, a. a. O. S. 156 u. 168 d. II. Bandes.

¹⁰⁷⁾ Zwei der Inschriften sind in der Zeitschr. f. Lüb. Gesch. III, 380 abgedruckt.

Das siegreiche Lübecker Admiralschiff, in einem einzigen kunstvollen Federzuge an Stelle unserer Zensuren unter eine Arbeit gesetzt, wurde zur höchsten Auszeichnung für den beglückten Schüler.¹⁰⁸⁾ Als endlich das Jahr 1570 der Stadt Lübeck, die durch den langen Krieg aufs äußerste erschöpft war, den Frieden brachte, trat auch die deutsche Schule wieder aus dem Dunkel hervor.

Nachdem der Rath die Handwerker für ihr opferwilliges Verhalten während des Krieges durch weitgehende Schutzmaßregeln gegen die Amtsstörer belohnt hatte,¹⁰⁹⁾ wandten sich zunächst die Lehrer der Lateinschule¹¹⁰⁾ und darauf auch die deutschen Schulmeister an den Rath mit der Bitte um Schutz gegen die Winkelschulhalter.¹¹¹⁾ Auf ihr wiederholtes dringendes Ansuchen ließ der Rath im Jahre 1573 eine neue Ordnung für die deutschen Schulen ausfertigen.¹¹²⁾ Dieselbe erweist sich als eine leichte Uebearbeitung

¹⁰⁸⁾ Noch in den Schreib- und Rechenbüchern Arnold Möllers (1581—1655) prangt dies Schiff, der Engel genannt, mit vollen Segeln.

¹⁰⁹⁾ Ein Mandat des Rathes von 1569 befiehlt, daß die Bönhasen nirgends in der Stadt gelitten, sondern aufgesucht, gestraft und aus der Stadt verwiesen werden, zugleich auch die Arbeiten, die bei ihnen etwa gefunden werden möchten, weggenommen werden sollten; auch wird eine Strafe von zehn Mark Silbers allen denen angedroht, die bei solchen Unbefugten Arbeit bestellen. 1570 erschien ein geschärftes Mandat, welches insbesondere auch die außerhalb der Stadt wohnenden Bönhasen bedrohte. Wehrmann, a. a. O. S. 97.

¹¹⁰⁾ Die deutschen Schulmeister schreiben in ihrem Gesuch: „Nachdem wy in erfahrung kamen dat Moderatores Latinae Scholge ahn J. Erb. Hochw. gesupplicirt vund vmb eyn Christlick ynsehendt gebeden hebben etc.“

¹¹¹⁾ Die Schulmeister erwarteten offenbar, daß der Rath die in Num. 109 aufgeführten strengen Bestimmungen auch auf die Bönhasen in ihrem Berufe ausdehnen würde.

¹¹²⁾ Die Urschrift dieser Ordnung, welche nicht datirt ist, trägt den auch von Heppe (a. a. O. S. 291) übernommenen Vermerk: „Soll 1555 publicirt sein.“ Diese Bemerkung ist falsch, wie fast alle derartigen Angaben, welche später und zwar meist in apodiktischer Form hinzugefügt wurden. Für die vorliegende Schulordnung ergibt ein Vergleich der in derselben genannten Schulmeister mit den Unterschriften eines Gesuches vom 20. Dez. 1574, welches berichtet, daß im Vorjahre eine Ordnung verfaßt worden sei, 1573 als Jahr der Abfassung.

der Ordnung von 1555 mit den durch die Monita bewirkten Abänderungen.¹¹³⁾

Eine bemerkenswerthe Erweiterung erfuhr nur der erste Artikel, welcher die Zahl der verordneten Schulen auf zwanzig erhöhte. Unter den Namen der acht vom Rathe belehnten Schulmeister findet sich nur noch einer von den in der alten Ordnung genannten. Es ist Franz Brasser, ein durch seine Rechenbücher weit berühmter Lehrer, der als Träger der alten Ueberlieferung anscheinend die eigentlich treibende Kraft in der ganzen Bewegung darstellt und uns später als Zunftältester noch mehrfach begegnen wird. Neben den genannten acht Schulen werden sieben Kirchspielschulen aufgeführt, nämlich: Zu Unsern Lieben Frau, zu St. Jakob, zum Dome, zu St. Peter, zu St. Aegidien, sowie zu St. Katharinen und St. Clemens. Außerdem war es den Rüstern der fünf Hauptkirchen erlaubt, wie bisher „nach ihrer Gelegenheit“¹¹⁴⁾ Kinder zu unterrichten. In allen diesen Schulen wurden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet.

Im Uebrigen blieben die alten Bestimmungen in Kraft. Auch das Schulgeld wurde nicht erhöht, obwohl der Werth des Geldes

¹¹³⁾ Dadurch, daß in den Schlußsatz des zweiten Artikels die Bestimmung über das Gnadenhalbjahr der Wittwen eingeschoben wurde, ohne den Satz entsprechend zu ändern, erhielt derselbe die widerspruchsvolle Fassung, welche die Ordnung zeigt.

¹¹⁴⁾ D. h. nicht nur, soweit sie Raum dazu haben, „nach dem Belasß,“ wie Heppe unrichtig übersetzt, sondern auch, soweit sie dazu befähigt sind. Ein Zusatz zu der von einem deutschen Schulmeister gelieferten Uebersetzung dieser Ordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts giebt dazu folgende Erläuterung: „nach eines iedern gelegenheit, welches also mus verstanden werden, so weit er dazu qualificiret ist. Denn wen es die meinung haben sollte, das ein ieder Rüstler, er wehre ein Handwerksmann, Buchbinder, Cartthemacher oder etwas anders, der kaum seinen Rahmen recht lesen oder schreiben könnte Rechen und Schreibschule halten sollte: kan man leichtlich erachten, was daraus werden wird.“ (Minist. Act. Tom. V, Fol. I.) In der vorliegenden Schulordnung steht das Wort ganz allgemein und dürfte Zeit, Raum und Befähigung umfassen.

in den letzten zwanzig Jahren erheblich gesunken war.¹¹⁵⁾ Der Rath mochte offenbar nach den Lasten des eben beendigten langen Krieges die Bürger nicht damit beschweren. Ebenso findet die von den verordneten Schulmeistern wiederholt erhobene Forderung, die Winkelschulen zu unterdrücken, keine Berücksichtigung. Der Rath duldete das Fortbestehen derselben stillschweigend, offenbar in Erwägung dessen, daß gerade zu der Zeit der Superintendent fehlte, den man mit der Prüfung, Regelung und Durchführung dieser Angelegenheit hätte betrauen können, und eine befriedigende Lösung dieser Frage nicht zu erwarten war, wenn man lediglich den Schulmeistern zu Gefallen gegen den Wunsch und Willen der Bürger alle Winkelschulen kurzer Hand aufgehoben hätte. Als auch ein erneutes Bittgesuch, die unzähligen Klippeschulen zu verbieten und die Widerspenstigen in ernstliche Strafe zu nehmen,¹¹⁶⁾ ohne Erfolg blieb, mußten die Schulmeister, die sich somit auf sich

¹¹⁵⁾ Vgl. die Löhne der Bauhandwerker bei Wehrmann, a. a. O. S. 120.

¹¹⁶⁾ Das Gesuch vom 20. Dezember 1574 sagt, die Schulmeister hätten die Ordnung von 1573 entgegengenommen „mit trostliche hoffnung de wolgedachte ordnung scholde ynt werck gestellet, vund dar beneuen de vntellige Klippescholen affgeschaffet worden . . . Nachdem auerst sodan Christlick nothwendig vornement (:vth wath orsake vns vbewusth:) bethero nachgebleuen, Ja nha der tidt noch veel mehr nye Scholen jnordinirt dar tho gekamen vund dagelikes mher vund mher jnrytten),“ so bitten sie nochmals, der Rath möge die Ordnung „mith ernstliche folgliche straffe jegen de wedderspenstigeren egecutiren lathen.“ Klippen (schwedisch: klippa = schneiden) waren eckige Münzen, welche mit der Scheere geschritten und nur gestempelt wurden, ohne eigentliche Prägung. Da sie meist in Zeiten der Noth und daher oft aus unedlem Metalle hergestellt wurden, verband sich mit dem Wort „Klippen“ der Begriff des Minderwerthigen, Ungeheulichen. Klippeschule ist ein Ausdruck der Verachtung, wie Klipphäfen und Klippstädte (O. Rüdiger, Aelt. Hamburg. u. Hansestädt. Handwerksgejellen-Dokumente, Hamburg 1875, S. VI), und nicht, wie Firnhaben meint (Schmidt, Paed. Encyclop. X, S. 350), von dem angeblich geringeren Schullohn abzuleiten, der übrigens für Lübeck nicht zutrifft und in Bremen bis zum sechsfachen Betrage des in den öffentlichen Schulen üblichen Schulgeldes stieg. Mittheil. von Lehrbach, VI, S. 247.

selbst angewiesen sahen, wohl oder übel auf andere Mittel und Wege sinnen. In der richtigen Erwägung, daß die Bürger sich auf die Dauer über ihre wahren Interessen nicht würden täuschen lassen, suchten sie mehr denn je durch erhöhte Leistungen ihre Gegner aus dem Felde zu schlagen. Von dieser edleren Kampfweise legen besonders die von Boldewyn, Sesen und Braßler veröffentlichten Rechenbücher ein ebenso beredtes wie anerkennenswerthes Zeugniß ab.

Die Zeit der ersten Schulvisitation 1575—1585.

Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des gesammten Lübecker Schulwesens war die Berufung des Andreas Pouchenius¹¹⁷⁾ zum Superintendenten, nachdem Kirche und Schule bereits acht Jahre das Oberhaupt entbehrt hatten. Der neue Superintendent, ein Schüler Melanchthons, war ein ebenso gelehrter und einsichtsvoller Theologe wie eifriger und tüchtiger Schulmann. Schon im ersten Jahre nach seinem Amtsantritt begann er mit der Neugestaltung der Lateinschule. Wie nothwendig dieselbe war, zeigen die Visitationsprotokolle aus den Jahren 1579¹¹⁸⁾ und 1580.¹¹⁹⁾

¹¹⁷⁾ Andreas Pouchenius, geb. zu Gardelegen i. d. Altmark am 30. November 1526, studirte seit 1546 in Wittenberg unter Luther und Melanchthon, 1548 Konrektor zu Helmstädt, dann zu Braunschweig, daselbst später Rektor und Pastor, 1575 Superintendent zu Lübeck, gest. am 13. Oktober 1600. Starck, a. a. O. S. 300 f.

¹¹⁸⁾ Auf Geheiß des Superintendenten mußte der Rektor die Lehrer vor den Visitatoren censiren: Den Konrektor beschuldigte derselbe der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit; er lehre nichts als Prosodie, weil er selbst in der Jugend nicht gehörig unterrichtet sei, auch seine Sitten seien zu tadeln. Der Subkonrektor sei eine Schlafmütze. Da er deshalb gestraft und zum Fleiße ermahnt wäre, habe er geantwortet: es wäre die Besoldung zu klein; kupfern Geld, kupferne Seelenmessen! Der Kantor habe zwar guten Willen, sei aber schwach und ungelehrt. Der Balhorn sei nachlässig wegen seiner Kränklichkeit; nur der Joachims und Casparus warteten emsig und fleißig ihres Amtes. In Folge dessen zeigten die Schüler im Examen eine gröbliche Unwissenheit. Auch die „disciplina sei viel laxior als es sich gepüre;“ es werde von den Primanern Geldstrafe genommen und dadurch manchem zu großem Unrath Ursach gegeben. Decker, a. a. O. S. 6.

¹¹⁹⁾ Im Jahre 1580 beschwerten sich die Visitatoren hingegen: Die Bestrafung sei zu tyrannisch, sie geschehe nicht mit Ruthen, sondern

*a = Mag. Joachim Hanf. b = Mag. Nicolaus Vorstius.
c = Mag. Johann Niercke. d = Jacob von der Hoyer.
e = Nicolaus B. f = Joachim Paschasius. g = Caspar Meinhard.*

Die deutschen Schulmeister hatten gehofft, daß die Scholarchen nach der Ordnung der Lateinschule auch eine Visitation der deutschen Schulen vornehmen würden. Da dieselbe aber wegen des Todes eines der beiden Scholarchen¹²⁰⁾ „vnd anderer vorhinderung“ auch im Jahre 1581 unterblieb, richteten die Schulmeister am 30. April 1582 ein Gesuch an den Rath mit der dringenden Bitte, die in der Schulordnung angekündigte Visitation nunmehr ins Werk zu setzen.¹²¹⁾ Dem Gesuche fügten sie ein Verzeichniß sämtlicher deutschen Schulen bei, welche „mitsfasten Anno 82“ zu Lübeck bestanden.¹²²⁾ In demselben werden neben den verordneten 20 Schulen deren 26 außerhalb der Ordnung aufgeführt, nämlich 9 Winkelschulen und 17 Frauenschulen.¹²³⁾ Dies Gesuch nebst Verzeichniß verfehlte die gewünschte Wirkung nicht. Der Rath ordnete die erste Visitation der deutschen Schulen an.¹²⁴⁾

mit Stöcken und Prügeln; mit Schlüsseln sogar schlage man auf Angesicht und Kopf. Die Lehrer wurden erinnert, daß sie das Amt der Eltern, nicht aber der Knochenhauer zu verwalten hätten. Deede, a. a. O. S. 33.

¹²⁰⁾ Der zweite Bürgermeister Heinrich Plönnies starb in diesem Jahre, **1580, Okt. 17.**

¹²¹⁾ Urf. No. 9.

¹²²⁾ Urf. No. 10.

¹²³⁾ Unter den Meistern, „de sich suluen ingedrungen hebben,“ werden zwei Dänen und ein Holländer, unter den Meisterinnen drei holländische Frauen genannt.

¹²⁴⁾ Das Visitationsprotokoll beginnt: „Zuwissent nachdeme vnlängst wegen der Deutschenn schulenn hirbinnen mannichfaltige clag gekommen daß denselbenn viel an Megedecken vnd Knaben Schulen heimlicher weise zue besorchlichem verterb der liebenn Jugenn einschleichen vnd one jenige scheinw angerichtet werden scholden vnd ein E. R. dahenn verursacht worden iren verordneten als Nemlich H. Galixto Schein Doctori Sindico vnd M. Thomae Rebein Secretarjio beneulich zuthun sich mit dem H. Superintendenten M. Andrea Pochenjo desfalls zuunterredenn vnd einenn gewissen anhall der Schulen zu ordenenn auch den vor juen also bestelletenn ordinarijs daß se die aufgerichtede Schul ordninnge nach sich verhaltenen sollenn geburlich zuuntersagenn.“

Im Kirchenjaale zu St. Katharinen traten am 11. Dezember des Jahres 1584 die Visitatoren zusammen: der Syndikus Dr. Calixtus Schein¹²⁵⁾ und der Rathsssekretär M. Thomas Rehbein als Verordnete des Rathes, der Superintendent M. Andreas Pouchenius und der Senior der Geistlichen Georg Barth¹²⁶⁾ als Vertreter der Kirche. Nach reiflicher Erwägung kamen sie dahin überein, die Zahl der Knabenschulen von acht auf zwölf zu erhöhen,¹²⁷⁾ und zwar wurden je vier für das Marien- und Jakobikirchspiel, drei für das Petri- und eine für das Regidienkirchspiel angeordnet. In diese Zahlen waren weder die fünf Küsterschulen noch die sieben Kirchenschulen eingerechnet; mit diesen bestanden demnach 24 deutsche

¹²⁵⁾ Dr. iur. Calixtus Schein folgte 1554 seinem Vater im Amte eines Stadtssekretärs von Meissen; später Syndikus zu Kiel und seit 1565 zu Lübeck, erwarb er sich als Gesandter des Lübb. Rathes vielfache Verdienste, besorgte mit den Rathsherren Lüdinghausen und von Stiten die bei Balhorn erschienene revidirte Ausgabe des Lübecker Stadtrechtes. Gest. als Kgl. Dän., Fürstl. Mecklenb. u. Sachsl. Lauenburg. Rath am 4. Novbr. 1600 in Lübeck. J. Moller, Cimbr. Lit., II, 770 und Dreyer, a. a. D. S. 256, wo auch seine Verdienste um das Schulwesen Lübecks berücksichtigt werden.

¹²⁶⁾ M. Georg Barth, geb. zu Osnabrück, später Rektor in Hameln, Prediger in seiner Vaterstadt, erwarb in Wittenberg die Magisterwürde, um 1553 Diaconus an der Marienkirche in Lübeck, seit 1557 Pastor zu St. Regidien, 1578 Senior. Gest. 30. Septbr. 1595. J. Moller, a. a. D. II, p. 57 f.

¹²⁷⁾ „Das demzufolge ihlauffend 84. Jars den 11 Decemb. wolgedachten H. verordute zu sampt H. Georgio Bartjo seniorj in S. Catharinen Kirchenn bey eingekommen, vnd nach gehabter fleißiger Inquisition vnd befindung allerhande vnuordnung einne gewisse anzall der Teutschen Meister so woll fur die Knabenn alle Megedeken . . . gesetzt vnuud desse 12 Knabenn schuleenn wie gefolget angeordnet.“ Daran schließt sich ein Verzeichniß, welches, nach den Kirchspielen geordnet, die Namen der Schulmeister und ihren Wohnort enthält. Dasselbe ist für die Kenntniß der damaligen Schulgeschichte sehr werthvoll, weil beim Ausscheiden eines Schulmeisters, sei es durch den Tod, sei es aus anderen Ursachen, sein Name durchstrichen und der seines Nachfolgers mit Angabe des Datums seiner Belehnung hinzugefügt wurde. Das stellenweise allerdings schwer zu entziffernde Verzeichniß reicht bis in den Anfang des 17. Jahrh.

Knabenschulen.¹²⁸⁾ Außerdem wurden von den Visitatoren acht Mädchenschulen eingeführt, und zwar je eine für das Marien-, das Petri- und das Domkirchspiel, zwei für das Jakobi- und drei für das Regidienkirchspiel. Folglich betrug die Gesamtzahl der verordneten deutschen Schulen 32.¹²⁹⁾

Nachdem die Visitatoren sich über Zahl und Person der Verordneten verständigt hatten, wurden die einzelnen Schulmeister und Schulmeisterinnen vorbechieden und ihnen der Beschluß im Namen des Rathes verkündigt.¹³⁰⁾ Darauf wurden sie ermahnt, der früher erlassenen Ordnung, welche ihnen zugestellt werden sollte, nachzuleben, ihre Schüler in aller Gottesfurcht, in guter Lehre und Disziplin zu unterweisen und ihnen auch in einem untadelhaften Wandel ein Vorbild zu sein, damit sie auch in Zukunft jedesmal in den Visitationen bestehen könnten.¹³¹⁾ Voll Freude und hoher Dankbarkeit gelobten die Verordneten, dem in „aller Gebühr und Bescheidenheit“ nachzuleben.¹³²⁾

¹²⁸⁾ Die von Heppe, a. a. O. 291 f. gegebenen Zahlen sind danach durchgehends zu berichtigen.

¹²⁹⁾ Wenn es in dem Gesuche vom 28. November 1599 heißt, daß „Anno 84 auff unsere vnderthenigß supplicirn nicht allein eine lobliche anordnung der Teutschen Schullen darinnen ein gewisser anzahl Kemlich der Rechen und Schreibschulen 12 vnd der Frauen Schulen 8 neben den Chusterichulen in der ganzen Zahl 31 vnd darvber keine mehr sein solten,“ so hat man die Jakobischule, welche zu der Zeit auf wenige Wochen geschlossen war, nicht gezählt. Urk. No. 43.

¹³⁰⁾ „Nach verordenunge solcher Schulen seindt die Ordinarij beiderseits vorbechiedenn vund ist inen was geschlossen vund aus beneulich eines C. R. angeordnet vorgehalten.“

¹³¹⁾ „Darauff se ferner ermanet der dabenu auffgerichteten Schulordenunge so man inen zustellen scholde in aller Gatesfrucht guter lere vund Disziplin auch vntatelhafttieg lebend vund Exempel jegen Ire Discipel zugeleben damit se jedesmals in den Visitationibus besten konenn.“

¹³²⁾ „Welches se als zu hohen dancke angenommen vnd sich aller gebur vnd bescheidenheit zuuerhalten angelobet.“ Diese Worte lassen erkennen, daß die Visitation der deutschen Schulen nicht nur für die Lehrer, sondern auch für die Visitatoren weit erfreulicher war als die der Lateinschule.

Darauf wurden auch die Meister und Meisterinnen aus den Winkelschulen vorgefordert und ihnen im Namen des Rathes befohlen, die Schulbretter einzuziehen und bis Weihnachten, also innerhalb 14 Tage, ihre Schulen aufzulösen. Die Ungehorsamen wurden mit Ausweisung aus der Stadt bedroht.¹³³⁾

So hatte der Rath endlich doch die Bitte der Schulmeister erhört und die lang ersehnte Visitation ins Werk gesetzt. Darum versäumten die Schulmeister auch nicht, in späteren Eingaben diese „löbliche Anordnung der deutschen Schulen“ dankbar zu rühmen.¹³⁴⁾ Wir müssen diesem unbedingten Lobe jedoch entgegenhalten, daß dieselbe leider mehr den Visitationen glich, welche die Zunftmeister der Handwerker anzustellen liebten, als den seiner Zeit vom Superintendenten Curtius geforderten halbjährlichen Schulvisitationen, welche den Schulmeister in seiner Werkstatt aufsuchen, seine Schüler prüfen und einen Blick in die Lehrbücher der Jugend werfen sollten, um den Geist zu erkennen, der dort regiere. Allerdings ist in Betracht zu ziehen, daß sich die Zahl der deutschen Schulen in den letzten dreißig Jahren vervierfacht hatte. Dazu kommt, daß zwar für den Unterricht im Kirchengesang und in der Religion bei den beiden Geistlichen Interesse und Verständniß vorhanden war,¹³⁵⁾ aber die Leistungen auf dem Gebiete der Schreib- und Rechenkunst, dem eigentlichen Arbeitsfelde der deutschen Schule, lagen auch ihnen

¹³³⁾ „Nach demselben aber sint die andern Extraordinarij vnd alle Meister vnd Meisterinnen, die welche sich selbst intrudirt gehapt auch vorbecheidten vnd ist ihnen sich der Schullen auff Weihnachten schirkumptlich genzlich zuenthaltenn auch ire Schulbretter einzunemennende bey straffe der greunze mit ernnst vnder sagt worden.“

¹³⁴⁾ Der Ausdruck „anordnung“ hat offenbar den Irrthum veranlaßt, daß zu dieser Zeit (11. Dezember 1584) auch eine neue Schulordnung abgefaßt worden sei (Heype, a. a. O. S. 293). Diese Annahme ist zurückzuweisen, da die Schulmeister ausdrücklich auf die „dabeuor auffgerichtete Schulordenunge“ verpflichtet wurden.

¹³⁵⁾ Diesen beiden Unterrichtsgegenständen widmete der Superintendent schon bei der nächsten Visitation seine Aufmerksamkeit.

vollkommen fern.¹³⁶⁾ Aber gerade diese Auffassung von der Visitation, besonders das strenge Verbot der Winkelschulen fand den ungetheilten Beifall der verordneten Schulmeister.

In Bezug auf die Maßregeln gegen die Winkelschulen ist zu bemerken, daß die Visitatoren von den neun „selbstgewachsenen“ Meistern, welche wir aus dem Verzeichnisse vom Jahre 1582 kennen, fünf unter die verordneten aufnahmen.¹³⁷⁾ Von den übrigen war einer „ein lansknacht“ und daher zum Jugendbildner nicht geeignet. Zwei waren Dänen und einer ein Holländer. Auf diese bezog sich offenbar die Drohung, sie über die Grenze zu weisen.

Auch bei der Errichtung der acht städtischen Mädchenschulen wurden die tüchtigen Winkelschulmeisterinnen berücksichtigt, wenigstens lassen sich zwei derselben unter den vom Rathe belehnten Frauen nachweisen.¹³⁸⁾

Man ist gewohnt, in den Winkelschulen ein lästiges Unkraut zu sehen, das ausgerottet werden müsse. Daß sich unter diesen Schulen aber auch manch kräftiger Wildling befand, welcher der Veredelung würdig war, lehrt die von den Visitatoren getroffene Auswahl.¹³⁹⁾ Jedenfalls darf das häßliche Bild, welches der Brot-

¹³⁶⁾ Es ist bezeichnend, daß in den umfangreichen Akten nur ein einziges Schulbuch — der Katechismus — erwähnt wird.

¹³⁷⁾ Von diesen wurden Henricus van Kampen, von dem es im Verzeichnisse heißt: „plach sin vorvader mit den 8 in der ordeninge tho wesen,“ sowie Hans Oldenknecht und Casparus Voedt bei der Visitation, Hans Wenthusen und Erasmus Kully einige Zeit später belehnt. Der letzte der Genannten war anscheinend an Stelle des im Verzeichnisse von 1582 aufgeführten Claves Matthiessen getreten.

¹³⁸⁾ Es sind: Marye Poggensehe und Eine holländische frauwe auff dem Ferdemarfede. Für die andern fehlen die Anhaltspunkte, da im Verzeichnisse von 1582 meist nur die Bezeichnung steht: eine Frau, wohnhaft da und da, während das Visitationsprotokoll in der Regel einen Namen nennt, aber bald nur den Vornamen, bald nur den Zunamen und dann entweder den Mädchennamen oder den Frauennamen.

¹³⁹⁾ Auch später wurden vom Rathe mehrfach Winkelschulmeister belehnt.

neid und der Haß der städtischen Schulmeister von allen Winkelschulen ohne Ausnahme in die Schulgeschichte eingezeichnet hat,¹⁴⁰⁾ nicht den Anspruch geschichtlicher Treue erheben.¹⁴¹⁾ Die Bürger, welche gewohnt waren, auch das Gute oft unterdrückt zu sehen, ließen sich weder durch das Geschrei der verordneten Schulmeister noch durch die drohenden Erlasse des Rathes und der Geistlichen beirren. Es darf darum dasselbe Bild auch einmal von einer andern Seite gezeigt werden, von welcher man nur selten Gelegenheit hat es zu sehen.

Zu dem Zwecke folge zunächst ein Auszug aus dem Gesuche des Winkelschulhalters Hans Wenthusen, welches schon durch die einfache Wortschreibung und die schönen, klaren Schriftzüge unmittelbar gewinnt, wenn man im Archiv unter den stummen Zeugen vergangener Tage die vergilbten Blätter mit den in dreihundert-jähriger Vergessenheit morsch gewordenen Siegeln entfaltet. Noch mehr müssen die schlichten, schmerzbelegten Worte ergreifen, aus welchen ein ebenso hohes Pflichtbewußtsein wie inniges Gottvertrauen uns anspricht. Wenthusen bittet die Väter der Stadt, ihm die Fortführung seiner Schule zu gestatten in Rücksicht darauf, daß er wegen seiner angeborenen Gebrechlichkeit, wie der Augenschein lehre, keine schwere Arbeit verrichten und weder zur See noch auf dem

¹⁴⁰⁾ In dem Gesuche vom 20. Dezember 1574 (Urf. No. 8) schildern z. B. die verordneten Schulmeister den verderblichen Einfluß der Winkelschulen mit folgenden Worten: „Dardorch (Godt betert) so wijth geraden, dat van denn meisten deel der Jöget heil vund salicheit vnd also desser Stadt besten mith nichten junder men allene priuatus quæstus nulla nec pietatis neque ciuilitatis habita ratione daruth ersicht werth. alles thom mercklichen nachteil vund vorderue desser hochlofflicher Stadt. Ungesehen igiger tidt de junge jöget (: quæ reipublicæ seminaria :) so Godtloff mundtwillich vund wedderspenstig in der kercken Scholen hüßern vnd vp der straten is, dat idt eynem stene, wil geschwigen eynem menschen erbarmen mach 2c.“

¹⁴¹⁾ Vgl. das glänzende Zeugniß, das der Rath von Braunschweig 1593 einem von den städtischen Schulmeistern verkleumdeten Lehrer ausstellt. Mittheilungen v. Rehrbach I, S. 86.

Lande sein Brot auf andere Art verdienen könne.¹⁴²⁾ Dazu habe er sich von Jugend auf, ohne sich damit rühmen zu wollen, zum Worte Gottes gehalten und sich befließiget, nicht nur die Jugend im Katechismus, im Rechnen, Schreiben und Lesen zu unterweisen, sondern auch der Kirche, zur Ehre Gottes, mit seiner Gabe des Gesanges zu dienen.¹⁴³⁾ So habe er nun seit etlichen Jahren die Jugend gelehrt vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht, wie seine Nachbarn und alle, deren Kinder er unterrichtet habe, ihm gern vor dem Rathe bezeugen wollten, zumal sie niemandem lieber als ihm ihre Kinder anvertrauen möchten,¹⁴⁴⁾ damit er wie bisher zugleich durch seine emsige Aufsicht verhüte, daß die Kinder während der Abwesenheit ihrer auf ferner See weilenden Eltern in den Bötten und Rähnen zu Schaden kämen.¹⁴⁵⁾ Nun sei er unlängst in die St. Katharinen-Kirche gefordert worden, ohne daß er vorher davon eine Ahnung gehabt habe, da er sich der Gesellschaften und

¹⁴²⁾ Wenthuijn schreibt in seinem Gesuche vom 17. Dezember 1584: „dat Ick vmb angeborner miner gebredtlicheit . . . wo der Ogenfchin mitbringt iwere Arbeidt nicht don kan . . . wen Ick for Gehewort oder vp dem Lande mine kost dorch andere wege vordenen konde, dat ick idt gern don vnd an mi nich mangeln laten wolde.“

¹⁴³⁾ „Mi ahne rohm tomelden van Zoget vp tho Godts worde geholden minen Catechismum geleret vnd darhen beslitiget . . . dat ick de Zoget darin ok in Reckende schriuende vnd lesen leren nit allein Instituirn vnd vnderrichten sondern der kercken Godt tho ehren mit singende denen mochte.“

¹⁴⁴⁾ „Welches Ick eglische Jare vp der Englischen Wisch wauende, wo mi alle, doren kinder Ick gelernet vnd mine Nabers so idt J. Erb. W. gunstig begern gloswerdig vnd warhaffte tuchnis vnd kundschop tho geuen erbodich sin, dermaten Instituirt des morgens fro des Auendes spadt bi den kindern mit embfiger vpsicht gedreuen, Also dat se nemandt leuer dan mi bi der kinder disciplin gerne beholden wolden.“

¹⁴⁵⁾ „de kinder an genombten orde angefangener mathe tho leren vnd vorthin als betherto geschen, dat se in den Bötten vnd schuten afwesend ohrer gesegelten oldern nicht to schaden geraden vpsicht tho hebben.“ (Schuten sind große, flache, starkgebaute Rähne, welche zum Transport der Kaufmannsgüter dienen.)

des Umherlaufens in der Stadt gänzlich enthielte.¹⁴⁶⁾ Dort habe er erfahren, daß fortan nur zwölf deutsche Schulmeister sein sollten, deren Namen verlesen wurden. Er selbst sei nicht darunter gewesen, was ihm, der nichts anderes gelernt habe, um sein armes Weib und seine kleinen Kinder in Ehren zu ernähren, schmerzlich zu Herzen gegangen sei.¹⁴⁷⁾ Als armer, tiefbetrübter, gebrechlicher Mann habe er zu dem Erb. Rathe nächst Gott seine Zuflucht genommen mit der herzlichen Bitte, ihm seine Schule zu lassen, in welcher er mit Gottes gnädiger Hülfe die Jugend so unterweisen wolle, daß alle daran ihre Freude haben und die Kinder bei der Prüfung zeigen sollten, daß seine Arbeit nicht vergeblich gewesen sei.¹⁴⁸⁾ Zum Danke wolle er, wenn in den benachbarten Kirchen das heilige Abendmahl ausgetheilt werde, mit seinen dazu ausgewählten Schülern die feierliche Handlung nicht nur mit den

¹⁴⁶⁾ „Nun bin ic unlangst, darvan ic, dat wöth min Godt, dewile Ic mi der geselschop vnd in der Stadt umbher lopendes gänglich entholden vorhen nicht geweten, In Sunte Catrinen kercken gefordert.“ In dem Vorstehenden liegt ein deutlicher Vorwurf gegen die verordneten Schulmeister, welche zur Berathung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten häufig zusammenkamen und auch sonst die Geselligkeit pfl egten.

¹⁴⁷⁾ „alzar wort in continenti erfahren vnd gehoret, dat twelf dudsche Scholemeister, so hinfort bliuen scholden afgelesen vnd Ic arme Man darunder nicht gewesen vnd excludirt worden bin. Welches mi als einem gebrecklichen Menschen, de ic wo gehoret vmb mine arme Frouwe vnd kleine kinder mit Ehren tho erneren nicht anders gelernet hebbe, dat erkenne min Godt tho smerzlichen herten gegan.“

¹⁴⁸⁾ „Ic armer hochbedroneder gebrecklicher Man Bidde luter vmb Godts willen J: Erb: W: (darto ic mine toslucht: negst Godt hebbe) . . . mine bede thoerhoren.“ „Dar jegen mi in Bndertenigkeit hirmit vorpflichtende, de kinder also mit Godts güedigen hulpe In dem Catechismo Im lesen Reken vnd schriuentd dermaten tho Bnderrichten, dat J: Erb: W: dat ganze ministerium vnd Idermenniglich daran einem gunstigen gefallen hebben scholen vnd wen se darin gefragt nach gelegenheit, dat min Arbeit nit vorgeblich mit Godts Hulpe gespöret werden soll.“

üblichen Gefängen, sondern auch mit seinem innigen Gebete begleiten, während sonst die Chorschüler mit Geld erkauft werden müßten.¹⁴⁹⁾

Als entsprechende Ergänzung möge ein kurzer Auszug aus zwei andern Gesuchen folgen, in welchen das eine Mal neun, das andere Mal dreizehn Lübecker Bürger für einen Winkelschulmeister Namens Erasmus Mully bitten.¹⁵⁰⁾ Während die Bürger sonst den Verboten des Rathes betreffs der Winkelschulen einen passiven, aber hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen pflegten, fühlten sie sich in diesem Falle bewogen, obwohl sie ihres Theils wenig darein zu reden hätten,¹⁵¹⁾ sich bittend an den Rath zu wenden, um dadurch einem geachteten Mitbürger sein täglich Brot und ihren Kindern einen tüchtigen und beliebten Lehrer zu erhalten. Als Hauptgrund führen beide Gesuche an, der betreffende Schulmeister habe sich in seiner Disziplin und Lehre dermaßen tüchtig gezeigt, daß die Eltern seiner Schüler stets daran ihr stilles Wohlgefallen gehabt hätten.¹⁵²⁾ Zudem habe er nicht nur sein Amt mit Fleiß und Treue verwaltet, sondern sich auch durch sein Leben und seinen

¹⁴⁹⁾ „So bin ic̄ erbedich, wo ic̄ mi hiermit dartho vorplichte, Allewege wen in vorberurten ferdien de Communion geschicht, und dat Sacrament vorreicht wert mit minen darto erwelenden Scholers mit flitiger opwachting tho erschinen, de Cristlichen gesunge sambt minem Innigem gebede anfangen vnd volenden tho helpen.“ Während sonst „de Jungens tho den darbi gebrücklichen Cristlichen gesungen mit gelde gefofft oder to geuen vortrostet werden moten sonsten darto nicht gebracht werden tonnen.“

¹⁵⁰⁾ Vgl. die Gesuche vom 15. und 21. Januar 1585. Urk. No. 14 und 15.

¹⁵¹⁾ „Ob wir nun wol vnser̄s teil̄s weinig darein zuredenn habenn / So gehenn vns dennoch die angezogenen vngelegenheiten vnd besorgliche selle dermassen zu genuette / das wir dadurch bewogenn worden“ zc.

¹⁵²⁾ „hunderlich weil wir jnen bey vnsern Kindern jnn disciplin vnd lehrenn dermassen fleissig vnd duchtig befundenn das wir darob ein guts gefallenn gehabt vnd ihme dessenn Zeugnuus gebenn müssen.“

Wandel die Achtung seiner Mitbürger erworben, so daß sie ihn alle in ihrer Nachbarschaft gern gesehen hätten.¹⁵³⁾

Doch führen die Bürger auch einige andere, rein sachliche Gründe an. Zunächst, daß in ihrer Nachbarschaft keine deutsche Schule sei und es ihnen beschwerlich falle, ihre Kinder morgens, mittags und abends in weit abgelegene Schulen führen zu lassen; da sie ihr Gefinde, wie jedermann einsehen müsse, wegen anderer Arbeit nicht jederzeit entbehren könnten.¹⁵⁴⁾ Aber noch weniger könnten sie ihre kleinen Kinder allein gehen lassen, weil leider die Erfahrung in den letzten Jahren bezeuge, welchen Gefahren dieselben in den verkehrreichen Straßen ausgesetzt seien.¹⁵⁵⁾ Nebenbei wird erwähnt, daß die Eltern das Schulgeld bereits auf einige Zeit im voraus bezahlt hätten, und da sie ohnedies beabsichtigten, etliche Knaben, welche Ostern die Schule verließen, alsdann nach auswärts zu schicken, so verlohne es sich nicht, dieselben noch zu einem andern Meister in die Schule zu senden.¹⁵⁶⁾

¹⁵³⁾ „vnd wir Ihnen seines lebens lehr vnd wandels halber anders nicht den vfrichtig vormerckt . . . darbey mit lehren vnd vnderweiffenn fleissig vnd treulich erzeigt, derwegen wir Ihnen auch vnsers teils inn vnser nachbarschafft gern leiden mochten.“

¹⁵⁴⁾ „In sonderlicher erwegung auch dieses, das keine teutsche Schule inn vnser nachbarschafft vorhanden. Sunsten auch vns beschwerlich furselt morgens mittags vnd abents vnser Kleinen Kinderhenn einen weitenn wegt von einer gassenn zur andern in weit abgelegene Schullen fuhrenn zulassen, dan wir allezeit darzu vnsers gesundes wegen anderer arbeit wie menniglich wol zuerachtenn nicht entraten konnen.“

¹⁵⁵⁾ „Sollen wir dan auch vnser kleinen kinderlein durch die strassen allein passirenn lassen, felt vns noch viel beschwerlicher fur, aldiweile leiders die erfahrung Kurzer jare bezeuget, das dahero inn der Holtzen vnd Borchstrassen bei Kleinen Kindern grosser vncadt entstanden, dessen wir vns auch Zubesorgenn haben musten.“

¹⁵⁶⁾ „Wir auch diesem Erasmo fur vnser Kinder seine gebuer, darfur sie noch eine zeitlangt bey ihnen zu lehrnenn habenn albereit vorgnuget, sunsten auch inn willens seint, etliche Knabenn auf schirftunfftige Ostern aus der Schule zunemen vnd an andere orter zu vnricksen, das wir nun dieselbenn diese geringe Zeit vber bey andern inn die Schul thun soltenn, felt vns fast beschwerlich fur.“

Die Schilderung Wenthufens, das Urtheil der Bürger, der starke Besuch mancher Winkelschulen und das Verhalten der Visitatoren denselben gegenüber bezeugen übereinstimmend, daß es unter den Privatschulen, welche von den privilegierten Schulmeistern verächtlich Klipp- oder Winkelschulen genannt wurden, nicht nur schlechte, sondern auch recht gute gegeben habe.

Der Rath befand sich diesen Gesuchen gegenüber in einer peinlichen Lage; denn einerseits ließ es das Wohlwollen der Stadtväter nicht zu, die Bittenden kurzweg abzuweisen, andererseits durfte die eben erlassene Ordnung aus Rücksicht auf die belehnten Schulmeister nicht ohne weiteres durchbrochen werden, zumal die letzteren nicht verfehlten, schon im voraus dagegen Verwahrung einzulegen. Es ist interessant, daß sogar dieser Protest für die beiden Winkelschulmeister eine indirekte Anerkennung enthält, insofern als die Verordneten gegen diese selbst kein Wort vorzubringen wissen, wogegen sie sich nicht genug wundern können, über das Verhalten der Bürger, denen sie nachweisen, daß in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft nicht weniger als fünf verordnete Schulmeister, ein Küster und überdies noch eine Anzahl Frauen Schule hielten und somit von einem Bedürfnisse keine Rede sein könne.¹⁵⁷⁾

Die Schulmeister benutzten diese Gelegenheit, um auch einmal die ihrerseits schwer empfundenen Uebelstände die Wohnungsfrage betreffend zur Sprache zu bringen. Schon früher hatten sie sich beklagt, daß sie auf großer, schwerer, fast unerschwinglicher Miethe

¹⁵⁷⁾ In ihrer Eingabe vom 21. April 1585 schreiben die Verordneten: „Was aber vnser mitburger izliche Ihre eingewandte vor-meinte Klage betrifft, daß sie gerne ahn diesem oder Jenem orthe Ihnen gefuglich mher Schulen haben wolten, konnen wir vns Ihres surgebens nith genug surwundern. Nachdem in betrachtung dat iziger Zeit an den örtren so sich beklagen genochsam mith verordneten Schulmeistern versehen dan 1 auff S. Jacobs Kirchhoff 2 in der Engelschen grouen 2 in der Fischergruben item zu S. Element der Custos ohne de frawens allbereit wonhafft.“

säßen,¹⁵⁸⁾ während in vielen umliegenden Städten den Schulmeistern von der Stadt die Schulräume gestellt würden,¹⁵⁹⁾ was auch hier wohl geschehen könne,¹⁶⁰⁾ um so mehr, da doch der Rath geräumige Schulzimmer verlange,¹⁶¹⁾ und die Schulmeister darum geeignete Häuser nicht gut miethen könnten, sondern dieselben kaufen und entsprechend umbauen lassen müßten, was mit großen Kosten verknüpft sei.¹⁶²⁾ Sogar der Kauf eines Hauses wurde ihnen noch besonders durch den Umstand erschwert, daß die Schulen zu den „geserlichen oder vnleidtlichen Handthierungen“ gerechnet wurden,¹⁶³⁾ die nach

¹⁵⁸⁾ Die Wohnungsnoth der Schulmeister muß damals sehr verbreitet gewesen sein; denn auch die Münchener Schulmeister klagten, daß sie „die Losamente gar schwerlich bekommen khöndten, miessen gemeinlich wo nit noch sonil: doch vmb etliche Gulden mehr als andere Handthierung Zinß geben“ (Gebele, a. a. D. S. 11); und der Lüneburger Ratschulmeister Nikolaus Müllich schreibt 1570 in seinem Gesuche um eine Dienstwohnung: „Weil Ich dann, wie gemellt, Jezt nirgent hin weiß vnd ghar keine wonunge bekommen kann zc.“ Schonecke, a. a. D. S. 115.

¹⁵⁹⁾ Z. B. in Braunschweig (Mon. Germ. paed. I, S. 130 f.) und Lüneburg (Schonecke, a. a. D. S. 115).

¹⁶⁰⁾ „Nachdem in dieser Stadt, wie dan in vielen vmliegenden Sehe vnd Landstete gebreuchlich, vnd dannoch alhie auch wol geschehen konte, keine gewisser Heusser oder weinich zu der Schulen verordnet, Besonder ein jeder muß nach seiner gelegenheit ein Domicilium mith großem beschwer vorschaffen zc.“ Urk. Nr. 16.

¹⁶¹⁾ Vergl. Art. 6 d. Ordn. v. 1551, Art. 3 d. Ordn. v. 1555 und 1573.

¹⁶²⁾ „Zu deme So können die Schulmeistere auch solche hausere die zur Schulen dienlich nicht wohl heuren, sondern müssen dieselben erkauffen vnd darnach zurichten lassen, worzu dann große Geldspidung gehoret.“ Minist. Act. Tom. V. p. 1b.

¹⁶³⁾ Lüb. Stadt-Recht v. 1586. Lib. III. Titul. XII. Art. XII.: „Knochenhauer, Bötticher, Brantweinbrenner, Krüger und dergleichen geserliche vnleidtliche Handwercke, mögen in denen Heusern nicht angerichtet noch geübt werden do sie zuuorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn willen, vnd wann gleich die Heuser zuuorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, Wann sie aber in 20 Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbige verloschen.“

lüblichem Rechte zu ihrer Ausübung der Einwilligung der Nachbarn bedurften. ¹⁶⁴⁾

Bei dem urwüchsigem Muthwillen der damaligen Jugend, den dagegen angewandten, oft an Rohheit grenzenden Zuchtmitteln, bei dem Lärm und Geschrei, sowie den sonstigen Unannehmlichkeiten, welche die Nachbarschaft einer Schule mit sich brachte, ¹⁶⁵⁾ war es den Bürgern kaum zu verargen, daß sie von ihrem Rechte, Einsprache zu erheben, gelegentlich Gebrauch machten. Im Hinblick darauf widersetzten sich jetzt die Schulmeister dem obigen Ansuchen der Bürger. Es sei denn, daß sie auf ihre eigenen Kosten an dem von ihnen gewünschten Orte ein geeignetes Schulhaus beschafften, alsdann wäre jeder unter den Verordneten gern bereit, ihrem Rufe zu folgen. ¹⁶⁶⁾

¹⁶⁴⁾ In einer Beschwerbeschriß an den Rath schreibt der Lübecker Bürger Christoffer Meyer am 12. May (15)98, daß „sich mein Nachbar zur negsten Want, Matthias Meing ein teutischer Schulmeister in seinem hause in S. Johannisstrassen belegen, eine vngewontliche Schule ohne meinen consens vndt bewilligung anzurichten unterfangen thut.“ Da nun „solch haus nuwerle dabeuor eine Schöle gewesen“ und „weil es noch binnen Ihar vnd tages,“ so verlangt er, „das berurter beclagter Meins solche newerung mit anrichtunge der vngewontlichen Schulen einstelle zc.“ Urk. Nr. 41.

¹⁶⁵⁾ Chr. Meyer beklagt sich, daß sein Nachbar „sich nicht allein genügen leyt, das er vnder das haus zur Schole gebrauche, Sondern auch die jungen vnd kinder vf den Sähl oben seiner Cammer vnd fören vf den ersten hausbohn zu höstwert heufig setzet. dardurch nicht allein, weil nur ein klein seit holgern glinde zwuschen seinem vnd meinem hofe vfgerichtet, in meine schlaf- und andere Cammern vnd gleich vfs bedde auch allenthalben im hofe, Stalle vnd hause hingesehen werden kan. das nichts in meinem hause hofe vnd kammern furgenommen werden magt, das men nicht ansehen vnd auch nach gelegenheit anhören konte, Sondern auch seine Schulkinder hernegst, wen es finster wert, Licht mit sich vf die böhne vnd Sahle nemen werden, dardurch dan lichtlich feuersgefahr vnd ander vngelücke zubesorgen steht zc.“ Urk. Nr. 41.

¹⁶⁶⁾ Es were denn sache daß der Burger etliche ahn ihren orth eine bequeme wohnstette zu einer Schule dienstlich vorschaffen wolten, alsdenn sol Ihnen von herzen gerne darjune gewilsfaret vnd aus vnserem mittel weme sie da haben wollen gedienet und ihrer kinder beste furgewandt, also ihre nichtige Klage erhoben werden.“ Urk. Nr. 16.

Um ihre Behauptung, daß kein Bedürfniß vorliege, auch zahlenmäßig zu beweisen, scheinen die Verordneten den Scholarchen Schülerverzeichnisse jener vier Schulen vorgelegt zu haben, welche sie in der Englischen und Fischergrube genannt hatten. Aus diesen Verzeichnissen sollte hervorgehen, daß dort nicht einmal die Verordneten ihr Auskommen hätten, somit der Rath unmöglich noch zwei neue Schulmeister, den lahmen Wenthusen auf der Englischen Wiese (die Straße heißt sonst Engelswisch) und Wully in der Fischergrube, zulassen könne.

Nach den uns erhaltenen Verzeichnissen¹⁶⁷⁾ aus dem Jahre 1585 hatte nämlich:

- ✓ Caspar Voedt in der Englischen Grube nur 12 deutsche Jungen,
- ✓ Johann Holste in der Fischergrube¹⁶⁸⁾ 17 Knaben und 3 Mädchen,
- ✓ Laurentius Falcke in der Englischen Grube 37 Knaben und 21 Mädchen,
- ✓ Hermann Klandt in der Fischergrube¹⁶⁹⁾ 7 deutsche Jungen, 41 Knaben und 10 Mädchen.

Als Ursache für die geringe Zahl seiner Schüler giebt Caspar Voedt eine kürzlich überstandene Krankheit und Wohnungsveränderung an.¹⁶⁹⁾ Der tiefere Grund dürfte wohl in dem lockeren Lebenswandel dieses sonst wegen seiner Kunst geschätzten Schreibmeisters zu suchen sein.

Die verhältnißmäßig ansehnliche Zahl ihrer Schüler hätte dagegen Falcke und Klandt ein gutes Auskommen gewähren müssen, wenn nicht in jener ärmlichen Gegend manche Eltern ihnen das

¹⁶⁷⁾ Urk. Nr. 19, 20, 17 und 23.

¹⁶⁸⁾ Die Wohnungsangaben sind dem Schulmeisterverzeichnis vom 11. Dez. 1584 entnommen. Urk. Nr. 12.

¹⁶⁹⁾ Er schreibt am Schlusse seines Verzeichnisses: „Dis seint meine Jungen so ich in meiner Krankheit vber behalten vnd zum theill auch ahn ein frembden Orth Newlich genarenn Muß es Gotte beuelen bis es besser wird.“

Schulgeld, zuweilen sogar für ein volles Jahr, schuldig geblieben wären.¹⁷⁰⁾

Durch diese Schülerverzeichnisse zusammen mit dem oben besprochenen Gesuche erreichten die verordneten Schulmeister zunächst ihren Zweck. Der Rath mußte, so ungeru er es offenbar that, die Bittsteller abweisen. Er vertröstete jedoch die beiden Winkelschulmeister mit der Anwartschaft auf die zunächst frei werdenden Stellen. In kürzerer Zeit und in anderer Weise, als die Betheiligten sich mochten träumen lassen, fand der Rath bald darauf Gelegenheit, Wenthusen und Mully einzuführen.

Die obigen vier Verzeichnisse ergeben immerhin für zwei Straßen eine Schülerzahl von 148 Kindern. Wenn man sich gegenwärtigt, daß außerdem noch für dasselbe Kirchspiel die alte Jakobischule, sowie die Küsterschule zu St. Clemens „ohne die frawens albereit wonhafft“ in dem Gesuche der verordneten Schulmeister genannt werden, wobei die Winkelschulen noch gar nicht in Rechnung gebracht sind, so beweist dies für das Ende des 16. Jahrhunderts einen ungeahnten Bildungstrieb, zumal wenn man in Betracht zieht, daß diese Gegend vorzugsweise von Fischern, Schiffern und kleinen Handwerkern bewohnt war.

Außer den bereits genannten besitzen wir noch drei Schülerverzeichnisse für deren Abfassung sichere Anhaltspunkte nicht vorliegen, doch deuten gewisse Anzeichen darauf, daß sie mit der Säumnigkeit der Eltern im Schulgeldzahlen im Zusammenhange stehen.¹⁷¹⁾ Nach diesen Verzeichnissen¹⁷²⁾ hatte:

¹⁷⁰⁾ „Hermen Klandt des olden Zollners Soen vor dem Molen Dor“ klagt: „Wolde Godt, Hoch Wolwise Heren dath ick vann dussen Grlite mochte min vordent Lhonn woll bekamenn de mi noch schuldich fundt van $\frac{3}{4}$ Jars etlich voen hell jar.“ Da eine Besserung dieser Verhältnisse nicht eintrat, siedelte Klandt 1587 nach Travemünde über. Urf. Nr. 12.

¹⁷¹⁾ In „Nicolai Boldowini Register“ findet sich wie bei Klandt vor den Namen der einzelnen Schüler bald eine Eins, bald eine Zwei oder Drei an den Rand geschrieben. Wir glauben diese Ziffern im Hinblick auf die Bemerkung bei Klandt als Zahl der rückständigen Quartalsbeiträge deuten zu müssen.

¹⁷²⁾ Urf. Nr. 21, 18 und 22.

- ✓ Andreas Lamprecht 31 Knaben,
- ✓ Johann Oldeknecht 38 Knaben und 31 Mädchen,
- ✓ Nicolaus Boldewin 157 Knaben.

Die Schule Boldewins war, obwohl sie diese recht stattliche Schülerzahl aufwies, nicht die bedeutendste. Die berühmteste und besuchteste Schule hatte Franz Brasser. Neben ihm werden der vermögende Rautenberg und Hans von Sesen genannt.¹⁷³⁾ Leider sind von diesen wie von den übrigen Meistern Schülerverzeichnisse nicht vorhanden.

Diese sieben Schulen zählten im ganzen 405 Schüler. Am 11. Dezember 1584 waren 32 deutsche Schulen zugelassen worden. Nach der Behauptung der verordneten Schulmeister bestanden aber in Lübeck „mehr Schulen außer der Ordnung als darin.“ Wenn wir diese Angaben auch als übertrieben ansehen, so müssen wir doch 60 deutsche Schulen annehmen, welche sich für das Jahr 1592 bestimmt nachweisen läßt.¹⁷⁴⁾ Neben diesen bestand nur eine Lateinschule, ein Beweis, welchen gewaltigen Aufschwung die deutsche Bildung seit der Reformation genommen hatte.

Was diese dünnen Zahlen bedeuten, lehrt ein Blick in die für jene Zeit einzigartigen Verzeichnisse. In den gelegentlichen Angaben über die Herkunft der Schüler entrollt sich dem staunenden Auge ein buntes, wechselvolles Bild. Fast alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft, vom ersten Bürgermeister¹⁷⁵⁾ bis zum geringsten Arbeitsmann und Karrenführer, vom Großkaufmann bis zur Apffelhökerin,

¹⁷³⁾ Sesen berief sich gelegentlich dem Rathe gegenüber darauf, daß er 28 Jahre lang „vast allewege de vornemst schole gehabt.“ Urk. Nr. 27.

¹⁷⁴⁾ Nachdem die Zahl der verordneten Schulen 1589 durch die Zulassung von weiteren 4 Mädchenschulen von 32 auf 35 erhöht worden war (Urk. Nr. 36), konnten die verordneten Schulmeister 1592 noch 24 Winkelschulen namhaft machen, die trotz des Verbotes nach wie vor bestanden. Urk. Nr. 38.

¹⁷⁵⁾ Der derzeitige älteste Bürgermeister Brokes, der selbst nur die deutsche Schule besucht hatte, schickte seinen Sohn Hinrich, später ebenfalls Bürgermeister in Lübeck, einige Jahre in die deutsche Schule.

ziehen an uns vorüber. Besonders zahlreich sind neben den verschiedensten Handwerkern die Seefahrer vertreten.¹⁷⁶⁾ Sie alle sandten ihre Söhne und Töchter in die deutschen Schulen. Was Reichthum und Geburt getrennt, das einte somit die gleiche Bildung auf der gemeinsamen Schulbank. Die größte Bewunderung verdient es aber, daß in jener Zeit selbst die untersten Schichten der Bevölkerung, jene Arbeiter, Schlachterknechte, Karrenführer und Matrosen in Boldewins Register, sich aus freiem Antriebe das Opfer des Schulgeldes auferlegten, um ihren Kindern den edelsten Besitz, die Bildung, zu sichern. Auch viel „fremde, ausländische Gefellen“ finden sich dort, die der Ruhm der Schulen Lübeds herbeigezogen aus dem Dänenreiche, aus Holland, von Norwegens ferner Küste und aus Polenland.¹⁷⁷⁾

Diese Verzeichnisse, ergänzt durch andere Urkunden, gestatten zugleich einen Einblick in das mannigfaltige Getriebe einer deutschen Schule. Die kleinsten Schüler von 4, 5 und 6 Jahren wurden

¹⁷⁶⁾ Leider finden sich Angaben über den Stand der Eltern nur bei Boldewin, der bei der großen Zahl seiner Schüler, wenn es sich nicht um den Sohn eines allgemein bekannten Bürgers handelte (wie z. B. Thomas v. Sittart, Lamb. v. Sittart*^{findt}), den Beruf des Vaters zur Unterscheidung hinzufügte (wie z. B. Peter Auleman Snyder's tho Stockelsdorp son). Wir geben nachstehend die vorkommenden Berufsarten in alphabetischer Folge: appelhofser, arbeitdesmann, badstouer, becker, boddeker, bosman, bouittenmaker, bruwer, büdelmaker, bundtmaker, Cankleybade, decker, dreyer, flasbinder, glaser, hoppener, hudeloper, kannegeter, karenvorer, karsengeter, listenmaker, knecht, knakenhauer, koeppman, kramer, froger, perdekoper, potter, pramher, reper, Ridenener, schepestinmermann, schipper, schoumaker, segelmeiker, sehevarenman, sehermaker, smid, snider, slachter, slachterknecht, sturmann, thomsleger, toffelmaker.

¹⁷⁷⁾ „Da synn vele frombder vthlendiger gesellen vnd jungenn hit jun unser scholen.“ Urk. No. 5.

Ewaldt Johansen, ein Dene (Voedt).

Jurgen Libanski polack by Jac. Hoffling (Boldewin).

Philip Johansen vth Rawey by h. Ka. Wolters* (Boldewin).

Mehrfach findet sich die Bemerkung „ein Fremder“ ohne Angabe der Nationalität. * wose Ratsman Nord Wolters 1564-91.

* Jüngster
im Rathe
Winkler

nur in der Bibel und im Katechismus unterwieſen.¹⁷⁸⁾ Dieſe ſogenannten Leſeſchüler überließen die Schreib- und Rechenmeiſter ſchon zu unſerer Zeit vorwiegend, ſpäter faſt ausſchließlich den Lehrmüttern und Leſemeiſtern.¹⁷⁹⁾ Vom 6. bis zum 8. Lebensjahre lernten die Knaben außer leſen noch ſchreiben und rechnen. Unter dieſen Schülern befanden ſich manche, welche zur Lateinſchule übertraten, ſobald ſie ſich in dieſen Elementen eine hinreichende Fertigkeit angeeignet hatten. Demnach war die deutſche Schule zugleich Vorſchule für das Catharineum.¹⁸⁰⁾

Den Hauptbeſtand der deutſchen Schulen machten die Schreib- und Rechenſchüler aus. Es waren die Söhne der Handwerker und Kaufleute, die nicht für den Gelehrtenberuf beſtimmt waren. Sie lernten leſen, ſchreiben, rechnen, (auf der Linien und Federn) Katechismus und Kirchengesang. Auch manche Lateinſchüler hatten beim deutſchen Schulmeiſter Privatunterricht im Schreiben und Rechnen.

Neben dieſen Bürgerkindern werden in den Verzeichniſſen die deutſchen Jungen genannt.¹⁸¹⁾ Es waren dieſe junge Leute von

¹⁷⁸⁾ 1589 wird „Matthias Paſſen, ein alter verlebter Mann von 76 Jhorn, auf anderer Leute vorpitte, aus gonſten die Schule erlaubet, doch anderer geſtalbt nicht dan daß er klaine Kinder von 4, 5 bis zu 6 Jhorn zu, ihm der Bibel, Catechiſmo, ſondern leſen und petten unterweiſen ſollte. So bald Sie aber weiter khemen, ſollte Er Sie den andern zuzuweiſen verpflichtet ſein.“ Urk. No. 35.

¹⁷⁹⁾ Im 17. Jahrhundert bildete ſich in Lübeck eine eigene Zunft der Leſemeiſter.

¹⁸⁰⁾ Der Bürgermeiſter Hinrich Brokes ſchreibt in ſeinem Tagebuche: „Ich bin erſtlich in die deutſche Schule ggangen auf dem Kirchhofe oben der Fiſchſtraßen zu einem Meiſter der lahm war, alſo daß er auf Krücken ging. Sobald ich ins achte Jahr kam, hielt mir mein Vater einen Pädagogen und ſetzte mich neßt meinem Bruder Cordt in die lateiniſche Schule, allwo ich alſobald in quintam claſſem kam.“ Brokes ſtudierte ſpäter in Tübingen, Marburg, Herborn und Padua die Rechte. Pauli, Aus dem Tagebuche d. Lüb. Bürgermeiſters Hinrich Brokes, Zeiſchr. f. Lüb. Geſch. I, 173 f.

¹⁸¹⁾ Hermann Klandt teilt ſeine Schüler ein in: „Erſtlich de Deuſchen jungus“ (7) zweitens „Der Borger Kinder“ (41), drittens „De Derens“ (10). Urk. No. 23.

etwa 14 bis 24 Jahren, die sich im Kunstschreiben, in der höheren Rechenkunst, im Buchführen und Abfassen aller Arten Schriftstücke für den Beruf eines Kaufmanns, fürstlichen und bischöflichen Sekretärs, Regiments-, Raths- und Stadtschreibers oder Schulmeisters ausbildeten. Sie hatten entweder die deutsche Schule besucht, wie Joh. van Anholt, der fünf, und Peter van Haluern, der schon acht Jahre bei Caspar Voedt lernte,¹⁸²⁾ oder sie kamen von der Lateinschule. Dies müssen wir von einer Anzahl der Lübecker Schreib- und Rechenmeister annehmen, die in ihren Eingaben eine ziemliche Vertrautheit mit dem Lateinischen bekunden. Von Nicolaus Boldewin wissen wir, daß er einige Jahre am Catharineum Lehrer war und dann erst zur deutschen Schule übertrat.¹⁸³⁾ Noch andere der deutschen Jungen hatten bereits im bürgerlichen Leben gestanden. So führt Voedt unter seinen Schülern einen „Brouwertknecht“ Names Ludewic Groue an, der noch aus der Braustube auf die Schulbank zurückkehrte. Die deutschen Jungen wohnten in der Regel im Hause ihres Meisters,¹⁸⁴⁾ dem sie dafür eine entsprechende Vergütung zu zahlen hatten, oder sie waren bei den Bürgern „thor herberge“.¹⁸⁵⁾ Auch jüngere Schüler, namentlich fremde, gehörten vielfach als Kostschüler zur Hausgenossenschaft des Schulmeisters.

In Bezug auf den Unterrichtsbetrieb in diesen Schulen lehrt uns die große Zahl der in einzelnen Verzeichnissen genannten Schüler (58, 69, 157), daß der Schulmeister dieselben nicht allein unterrichten konnte, zumal die Verschiedenartigkeit der Schüler nach Geschlecht, Alter und Vorbildung, sowie der Umstand, daß fast jeder derselben ein anderes Lehrbuch hatte, den Gedanken des Klassen-

¹⁸²⁾ Urf. No. 19.

¹⁸³⁾ Henr. Wangeri Catalog. Præcept. Scholæ Lubec. Vgl. J. H. v. Seelen, Athen. Lubec. Pars IV. p. 98 et 604.

¹⁸⁴⁾ Voedt überschreibt sein Verzeichniß: „Volget die zal der jungen, so Caspar Voedt bey sich hat Wonende in der Engelschen Gruben.“

¹⁸⁵⁾ Mandt schreibt: „Dith sunt de Borgern de ehre Kinder tho mi in de schole gande hebben und by wene de Deuschen Jungens thor herberge sint.“

unterrichts noch gar nicht aufkommen ließ. Die verordneten Schreib- und Rechenmeister hielten darum in der Regel einen oder zwei Schulgejellen. Die Küster und Lesemeister durften dagegen nur soviel Schüler annehmen, als sie mit ihrer Frau allein unterrichteten konnten.¹⁸⁶⁾ Neben den Schulgejellen dienten die deutschen Jungen dem Schulmeister als Gehüljen beim Unterricht, in welcher Eigenschaft sie den andern Schul- und Kostknaben gegenüber mit einem gewissen Maße von Autorität ausgestattet waren.¹⁸⁷⁾ Außerdem war jeder ältere Schüler angehalten, dem jüngeren zu helfen. Dieses mit dem Einzelunterricht Hand in Hand gehende Helfersystem war nicht nur an den deutschen, sondern auch an der Lateinschule gebräuchlich.¹⁸⁸⁾ Auch die Lehrbücher, besonders für das Rechnen,

¹⁸⁶⁾ Urk. No. 28.

¹⁸⁷⁾ Welche Schattenseiten diese für den Lehrer recht bequeme Weise hatte, lehren uns folgende Worte: „Christopf Scheurl ward 1457 hierher gen Nürnberg geschickt und Michel Joppeln, einem berühmten Rechenmeister, etliche Jahr in die Kost gelassen, von dem er die Kunst des Rechnens kürzlich und dermaßen lernte, daß er den andern Jungen etwann in Abwesen und aus Befehl des Meisters fürgab, sie verhöret und, wo sie fehlten rupfet und strafet, des er eine Freud hätt und ihm wohlgefiel.“ Mon. Germ. Paed. III. S. 296, Anm. 3.

¹⁸⁸⁾ Auf dem inneren Deckel einer Arithmetica Francisci + Brasseri auf der Stadtbibliothek in Bremen finden sich von der Hand eines Lateinschülers folgende plattdeutsche Reime:

„Hans Rystow (?) hordt dit Vock tho
 Ider de Idt Bindt de do Idt Ehm wedder
 he schal bergeldd hebben 2 schilling. Iß genoch.
 darmede gah he hen in den froch
 Deit he idt Ehm nicht wedder
 so fahr Ehme de duevel up dat Vedder.“

Den übrigen Raum hat Hans Rystow für den Lateinunterricht in der Weise ausgenutzt, daß er einem jüngeren Schüler eine Anzahl lateinischer Sätze vorschrieb, die dieser unmittelbar darunter nachmalte, um sie sich auf diese Weise einzuprägen, z. B. Si Deus pro nobis quis contra nos. Da Deus ut fiam sapiens pius atque beatus. Raro doctus erit qui semper ludere quærit. Repletus venter non vult studere libenter. Das Vorstehende verdient für die Lehr- und Lernweise an der Lateinschule in mehrfacher Hinsicht Beachtung, außerdem wirft es ein interessantes Streiflicht auf die Sitten der Schüler.

waren auf ein selbständiges Weiterarbeiten des Schülers berechnet,¹⁸⁹⁾ und nur da, wo das Lehrbuch die mündliche Unterweisung nur ungenügend oder gar nicht ersetzen konnte, wies es den Lernenden kurzer Hand an den Lehrer.¹⁹⁰⁾ Eine eingehendere Besprechung der damals gebrauchten Lehrbücher behalten wir einem späteren Abschnitte dieser Arbeit vor.

Ueber den Unterricht der Mädchen enthalten die Urkunden nur spärliche Angaben. Neben 340 Knaben werden in den Verzeichnissen nur 65 Mädchen genannt (3, 21, 10, 31). Diese geringe Zahl hat ihren Grund darin, daß uns nur Verzeichnisse aus den Knabenschulen erhalten sind, während solche aus den Frauenschulen fehlen, welche letztere außer von kleinen Knaben nur von Mädchen besucht wurden. Daß die Bürger Lübecks der Erziehung ihrer Töchter kein geringeres Interesse entgegenbrachten als dem Unterrichte ihrer Söhne, lehrt uns die große Zahl der Mädchenschulen. 1584 bestanden 8, 1589 sogar 12 städtische Frauenschulen neben ebensoviele verordneten Knabenschulen. Unter den Winkelschulen waren die Frauenschulen stets in der Mehrzahl. Dasselbe beweist der Umstand, daß neben der Tochter des Superintendenten¹⁹¹⁾ auch schlichte Handwerker- und Seemannsfrauen als Schulmeisterinnen genannt werden.¹⁹²⁾ Wie in den übrigen Handelsstädten werden auch die

¹⁸⁹⁾ Jac. Köbel schreibt auf dem Titelblatte seines Rechenbuches, es sei „so verständig fürgeben, das iedem hierauf on einen lerer wol zulernen.“

¹⁹⁰⁾ Franz Brasser schreibt in seinem „Nye Reken's Boek“ z. B.: „Dewyle in dieser Rekening veel Wörter weinich Nutte schaffen, unde ahne mündliken Bericht nicht wol können begrepen werden,“ so beschränkte er sich auf einige Beispiele. „Wat auerst wyder hyr van tho lehren einem Schöler van nöden ys des wert he van ynhem Schoelmeister bericht ontvangen.“

¹⁹¹⁾ Dorothea Korte; h. Valentin Korten Superintendenten nahgelaten Tochter, Ist erlaubt eine Wegdekens Schule zuhalten a 95 Trinitatis (Urk. No. 12).“

¹⁹²⁾ De Kistenmakersche (Urk. No. 10); Anna Hakenmakers (?) und Anna Hoetbandmakers (?) (Urk. No. 42); Margrete K, hefft einen Wozmann (Urk. No. 31); eines Kerkenluders frawe (Urk. No. 38).

Lübecker Bürgertöchter in diesen Schulen „beten, singen, Lesen, schreiben, Rechen, hauben wirken, sticken, Nehen, auch feine höfliche und züchtige Geberde von ihren Schulmeisterinnen“ gelernt haben.¹⁹³⁾ Im Jahre 1589 fand es der Rath für nöthig, in die Schulordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mädchen in den Knabenschulen allein gesetzt, und wenn dieselben gezüchtigt werden sollten, dies an einem besondern Orte, wo keine Jungen dabei wären, von des Schulmeisters Frau gesehen solle.

Schauen wir noch einmal zurück auf das letzte halbe Jahrhundert, das wir an der Hand der Lübecker Schulacten durchwandert haben, so macht sich eine tiefgehende, bedeutungsvolle Umgestaltung bemerkbar. Während noch die Reformatoren die Lateinschule als allgemeine Bildungsschule für alle Stände ansahen, war sie jetzt durch die deutsche Schule aus dieser Stellung verdrängt worden. Die Lateinschule wurde schon mehr und mehr zur Gelehrtenschule; die Klust, welche sie vom täglichen Leben trennte, immer tiefer.

Das Urtheil eines Zeitgenossen möge uns den practischen Werth jener deutschen Bildung, wie sie damals in den Handelsemporien blühte, im Gegensatz zur lateinischen Schulgelehrsamkeit schildern. Wir führen deshalb folgende Stelle aus der im Jahre 1585 veröffentlichten *Cyclopædia Paracelsica Christiana*¹⁹⁴⁾ an.

Nach der langen Vorbildung des Schülers in der Lateinschule, etwa 17 Jahre, „wann er dann heim kompt, so kan er ein par

¹⁹³⁾ Wir haben darüber Kunde aus den beiden Nachbarstädten Hamburg aus den Jahren 1568 und 69 (Rüdiger, *Gesch. d. Hamb. Unterrichtswesens*, S. 14) und Lüneburg um das Jahr 1571 (Mitteil. v. Rehrbach IV, S. 215), dsgl. aus Leipzig um die Zeit von 1571 (Stephan, *Urkundl. Beiträge z. Pragis d. Volksschulunterrichts i. 18. Jhrh.*, Leipz. Diss. 1888, S. 5). In Lübeck fehlen specificirte Angaben über die Unterrichtsgegenstände der Mädchenschulen, doch deutet der Umstand, daß die Schulmeisterinnen die Mädchen als Schul- und Nähelinder bezeichnen, auf eine ähnliche Gestaltung des Unterrichts (Urk. No. 31 u. 32).

¹⁹⁴⁾ Nach Sudloff, *Gedanken eines unbekanntem Anhängers des Theophrastus Paracelsus aus der Mitte des 16. Jhrh. über deutschen Jugendunterricht*. *Mitteil. v. Rehrbach V*, S. 87 f.

verß schreiben, Ein Lateinisch Wißiuen stellen, da ist er schon gelehrt, aber daneben konte er seinem Vatter Bruder Schwester oder Freunden inn seiner eygnen Teutschen Muttersprach nicht ein Wißiuen oder Wittschrift stellen noch vielweniger vor der Oberkeit oder vor einer gemeyn jr nohturfft mündtlich fürbringen, das heißt nun frembde sprachen lehren, ehe er sein Muttersprach wol kan. Eben also gehet es auch mit der Griechischen vnd Hebraischen sprach zu“. Eine solche Bildung ist „wider den gemeynen nutz.“

Der unbekante Verfasser fährt fort: „Dagegen nemet euch ein Ebenbild von den Teutschen kauffleuten, die lassen jr Kinder erstlich anheimisch vnd inn Teutchem Land inn die Teutschen Schulen gehen, dajelbst lehrnet ein Knab inn dreyen Quotemer¹⁹⁵⁾ Teutsch lesen vnd schreiben, dessen ihn vund seinen Vatter wolbenügt. Die vierdt Quotemer¹⁹⁶⁾ lernet er rechnen; darinn er alle species sampt der Regel detri falsitoh und was dergleich ist stattlich begreiffet, das er jm vngern mehr wunschen wolte in der fünfften Quotemer liest man wißiuen, supplicationes vund andere Rednerkunst inn die feder mit seiner nohttürftiger ordnung, darauß lehrnet er Copieren, Schrifften, Wißiuen, Supplicationes vnd Reden stellen, darinn er sich noch inn der sechsten Quotemer vebt vnd ein guter Schrifftendichter würt, muß deshalb seine meisterstück stellen vñ öffentlich sein handschrift, Rechstuck vnd anders vor meniglich für tragen vnd anschlagen, das hat er nun inn anderthalben Jaren (vund an den Feyertagen Lautenschlagen Geigen Harpffen vund Pfeiffen) wol vund stattlich erlehret, mit dem er sein lebenslang vor meniglich wol bestehen mag, gehet ihm dann noch etwas daran, so wagt er auff das vberig noch ein halb Jar, damit hat er sein Meisterschafft gar erlangt vñ nicht mehr dann zwey Jar zubracht. Wolgents schickt man ihn inn das Welschland allda lehrnet er sein Welsch inn einem Jar, inn Hispania Spannisch in einem Jar, inn Frankreich Französisch inn einem Jar vnd lehrnet noch dar-

¹⁹⁵⁾ Der Herausgeber Samuel Eisenmenger (Siderocrates), „der vil dauon vnd darzu gethan,“ setzt weiter unten dafür „das erste Jahr.“

¹⁹⁶⁾ Eisenmenger schreibt „das ander Jahr.“

neben allerley Practica, Finanterey, Bucherey vnnnd alle Büberey ohn alle Grammatica Dialectica vnnnd Poeterey inn disem allem hat er fünff Jar zugebracht vnnnd kan alles das ganz wol was er gelehret hat.“

„Eben also sollen unsere Haußvätter, Vormünder, vnnnd Pflög-vätter auch thun, da sie wolten gelehrte Söne vnd Bettern haben, sollen sie erstlich inn der Teutschen Schul lehrnen lassen zc.“ Am Schlusse werden die Eltern ermahnt, sich davon nicht abschrecken zu lassen, „darumbe das sich solches in ganzen Teutschen Land er-wisen hat.“

Wenn dies eigenartige Werk, um nur einiges herauszugreifen, die Sprachen durch die *viva vox* erlernt und den Naturwissenschaften einen breiten Raum im Unterrichte zuertheilt wissen will, wenn es ferner die Forderung aufstellt, dies alles „laß ihm inn seiner Muttersprach wol einplewen, mit der hand angreifen,“ so führt es uns aus der deutschen Schule des 16. Jahrhunderts mitten hinein in die Ideenwelt der großen Reformpädagogen des 17. Jahrhunderts. Doch mit dem Unterschiede, daß die letzteren nicht wie unser Gewährsmann für die deutsche Schule gegen die Lateinschule kämpften, sondern vielmehr die letztere ihrer veränderten Bestimmung gemäß zu reformiren und weiter die zerrissene Bildung unseres Volkes in einem stolzen nationalen Bau wieder zu einen strebten. Die deutsche Jugend von der Mutterschule zur deutschen Volksschule, von dieser zur Lateinschule und endlich in der Academie zur Sonnenhöhe der Bildung emporzuführen, war das bewundernswürdige Ziel jener großen Männer. So sehen wir diese Geistesbewegung voll deutscher Gründlichkeit und Kraft immer weitere Kreise ziehen, bis der furchtbarste aller Kriege auch ihre Zirkel zertrat und das stille Heiligthum unserer Kultur in Trümmer und Flammen zurückließ.

Die Zeit der Schulmeisterzunft und der letzten Schulordnung 1585—1600.

Kehren wir noch einmal zurück zu den Schulen der alten Hansestadt an der Trave. Unsere bisherige Betrachtung hat uns gezeigt,

wie sich unter dem Einflusse der neuen Bildungsideale die deutsche Schule in wenigen Jahrzehnten entfaltete. Fortan galt es, die errungene Stellung zu erhalten, zu befestigen und weiter auszubauen. Diesem Zwecke diente vor allem eine der eigenartigsten Erscheinungen im Lehrerleben des 16. Jahrhunderts, die Lübecker Schulmeisterzunft. Um für die Beurteilung derselben den richtigen Maßstab zu gewinnen, muß man sich vergegenwärtigen, daß das private und öffentliche Leben jener Zeit in seinen politischen, socialen und wirthschaftlichen Beziehungen im Zeichen der Zünfte und Gesellschaften stand. Die Zunft war der Inbegriff der Standesehre, die Quelle der Anerkennung und Achtung seitens der Mitbürger. Sie forderte und verbürgte berufliche Tüchtigkeit wie sittliche Makellosigkeit¹⁹⁷⁾. Ihre Wohlfahrtsveranstaltungen richteten den Leidenden auf in Krankheit und Not. Zunftgenossen standen an der Wiege des Bürgers, sie begleiteten ihn zum Hochzeitsaltare und trugen ihn endlich hinaus zur letzten Ruhe¹⁹⁸⁾ und übernahmen noch als letztes Vermächtniß die nächste Sorge für seine Wittve und seine Waisen.

¹⁹⁷⁾ Daß man es mit den Bestimmungen der Zunftstatuten auch in dieser Hinsicht ernst nahm, beweist der Umstand, daß die Knochenhauer zu Lübeck einen ihrer Meister nicht länger als Genossen dulden wollten, weil er als Ehemann in seinem Hause mit einer anderen Frau „in unzucht“ verkehrte. Pauli, Lüb. Zustände i. M. N. III, 33.

¹⁹⁸⁾ Diese Sitte, die sich bei den Lübecker Schiffern bis auf den heutigen Tag erhalten hat (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. VI, 67), erhält ihren geschichtlichen Hintergrund durch den Umstand, daß noch im Jahre 1578 „fromme Leute“, wenn nicht Zunftgenossen sie zu Grabe trugen, durch die „Schubande und Schinder“ beerdigt wurden (Stark, a. a. D. S. 345). Die schöne Sitte, den Amtsbruder selbst zu Grabe zu tragen, scheint in Lübeck zuerst bei den Geistlichen außer Übung gekommen zu sein. Stark giebt a. a. D. S. 388, wo er über den Tod des Dompredigers Johannis Philippi im Jahr 1591 berichtet, als Grund an: „Und war er der Letzte, welchen die Prediger selbst nach dem bisherigen Gebrauche zu Grabe trugen. Denn weil er ein sehr starker corpulenter Mann war, ward ihnen das tragen so schwer, daß sie es von der Zeit an einstellten, und andern überließen, wie es denn auch noch heute zu Tage also gehalten wird, daß sie nur neben der Leichen her gehen.“

Darum mußte auch eine Schulmeisterzunft ebenso erstrebenswerth wie unentbehrlich erscheinen. Aus den Zeitverhältnissen hervorgewachsen, lehnte sie sich an die bestehenden Handwerkerzünfte an. Sie erstrebte die gleichen Vortheile und Rechte, gestaltete ihre Verfassung nach denselben Grundsätzen, hatte dieselben Lehrgrade, vom Schulmeister zum Schulgejellen bis herab zum deutschen Jungen und teilte mit den Handwerkerzünften auch deren Mängel und Fehler.

Der Ursprung der Lübecker Schulmeisterzunft, als einer Vereinigung der Schulmeister zur Wahrung und Förderung ihrer Standesinteressen, geht zurück bis in die fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts, als sich die Schulmeister zusammenschlossen, um wie die Handwerker vom Rathe eine Rolle zu erlangen, welche ihre Pflichten und Rechte festlegte. Eine strengere Organisation erhielt sie jedoch erst durch die am 13. Dez. 1585 gemeinsam beratenen und beschlossenen Zunftartikel, welche zum Zeichen feierlicher Anerkennung von jedem der verordneten Schulmeister eigenhändig unterschrieben und mit seinem Siegel versehen wurden.¹⁹⁹⁾ Die obrigkeitliche Bestätigung wurde ihr am 17. Dez. 1585 zu teil,²⁰⁰⁾ als der Rath ihre beiden Ältesten Franz Brasser und Nicolaus Boldewin anerkannte und zu Inspectoren über die deutschen Schulen

¹⁹⁹⁾ Als Caspar Voedt im Jahre 1592 nach seiner Amtsentsetzung von einigen Collegen „aus Haß und Meydt für einen Bönhafen angemeldet“ worden war, berief er sich darauf, daß er die Artikel „selber aufs reine geschrieben vnd sowol mein vralte angeborne Pischschafft nebennst andernn vnther gedruckt.“ Urk. No. 40.

²⁰⁰⁾ Danach ist Konrad Fischer, a. a. D. S. 206 zu berichtigen, der anscheinend nach Heppe, a. a. D. S. 301 das Jahr 1653 als das Gründungsjahr der Lübecker Lehrerzunft angiebt. Wie in Lübeck, so schlossen sich auch in anderen großen Städten die Schulmeister zu Zünften zusammen. Vgl. München 1564, Gebele, a. a. D. S. 6 f. und Marschall, Mittheil. v. Kehrbad VII, S. 46 f. Frankfurt a. M. vor 1600, Fischer, a. a. D. S. 205 und Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 83. Nürnberg 1611, Schultheiß, a. a. D. II. S. 28 f. Hamburg 1698, Rüdiger, a. a. D. S. 43 f.

ernannte.²⁰¹⁾ Die Zunftstatuten bestätigte der Rath zunächst nicht und später nur nach erheblichen Streichungen und Aenderungen.

Wir geben im folgenden den Inhalt der Zunftstatuten wieder.²⁰²⁾ Wenn dabei Bestimmungen berücksichtigt werden, die keine gesetzliche Geltung erlangten, so geschieht es im Hinblick darauf, daß sie uns einen interessanten Einblick gewähren in die zur Zeit ihrer Abfassung herrschenden Schulzustände, wie in die Bestrebungen der Zunft und die Stellungnahme des Rathes zu denselben. Die Artikel beleuchten ferner das Verhältniß der Schulmeister zu einander und zu den Bürgern; sie führen uns in den Geboten das Idealbild vor Augen, das man sich damals vom deutschen Schulmeister entwarf, während in gleicher Weise die Verbote uns lehren, wie weit die Wirklichkeit oft hinter demselben zurückblieb.

Die Zunft führte den Namen „Collegium der deutschen Schulmeister.“²⁰³⁾

Als Zweck der Vereinigung bezeichnen die Eingangsworte der Artikel: Die Ehre Gottes, das allgemeine Beste, sowie das Heil und die Wohlfahrt der Schulmeister auf der Grundlage christlicher, brüderlicher Eintracht zu fördern.

Zu Vorstehern wurden zwei Älteste, anscheinend auf Lebenszeit, aus der Mitte der Schulmeister gewählt (Art 10). Sie hatten die Rechte ihrer Zunftgenossen gegenüber dem Rathe und den Bürgern zu vertreten, vorkommende Beschwerden den Beordneten zu

²⁰¹⁾ Das Visitationsprotocoll vom 17. Dec. 1585 berichtet darüber: „Domit auf mehrer richtigkeit hinfurter gehalten, vnd das ganze Collegium jemants habenn mochte, dohin sie ihre anliggen jedesmahls zugelangenn, die es hinfurter an die hern vorordnetenn zu hinterpringen hetten, haedt men als Inspectores gesehet M. Franz Brasser vnd Nicolaum Boldewinn denen die Inspection zuhalten, vnd jede vorfallene gebrechenn, den hern vorordnetenn vnd Visitatoren anzumelden beuohleinn vnd iniungirt wordenn.“

²⁰²⁾ Im Anhang No. IV ist die Urkunde nach dem niederdeutschen Original vollständig abgedruckt.

²⁰³⁾ Das hochdeutsche Wort „Zunft“ drang erst nach der Reformation mit der hochdeutschen Sprache allmählich nach Norden vor. Wehrmann, Zunftrollen S. 23.

übermitteln, Streitigkeiten der Schulmeister untereinander oder mit den Bürgern zu schlichten (Art. 4 und 12) und die Versammlungen einzuberufen und zu leiten (Art. 10). Ueber den beiden Ältesten oder Inspectoren standen zunächst die drei Verordneten des Rathes oder Visitatoren, der Superintendent, der älteste Syndikus und der Protonotarius (Art. 4 und 12), und als höchste Instanz die beiden ältesten Bürgermeister unter dem Titel von Scholarchen.

Die Zusammenkünfte der Mitglieder sollten regelmäßig alle sechs Wochen stattfinden (Art. 12). Außerordentliche Sitzungen hatten die Ältesten je nach Bedürfnis zu berufen (Art. 10). Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung wurde bestraft (Art. 10).

In Bezug auf die Mitglieder wurde gefordert, daß hinfort Wenden oder Nichtdeutsche, wie in keinem Amte, in keiner Gilde, so auch nicht zum deutschen Schulmeister zugelassen würden (Art. 11).²⁰⁴⁾

Als vornehmste Pflicht wird von jedem verordneten Schulmeister verlangt, daß er seinem Berufe gemäß die liebe Jugend im Worte Gottes mit christlichen Ermahnungen treulich unterweise, daneben vor allem den Katechismus Luthers mit ganzem Fleiße auswendig lernen lasse und seinen Schülern in einem ehrlichen, aufrichtigen Leben als Vorbild vorleuchte, auf daß die liebe Jugend in wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Lehre erzogen werden möge (Art. 1). Darum solle er sich auch alles Schwörens und Fluchens gänzlich enthalten, auch Gottes Namen nicht leichtfertig gebrauchen (Art. 9).

Zur Erhaltung einer christlichen, brüderlichen Einigkeit unter den Schulmeistern wird verlangt, daß keiner den andern verachte oder verunglimpfe weder mit Worten noch mit Werken (Art. 9). Und zwar wird in Bezug auf das erstere betont, sie sollten ein-

²⁰⁴⁾ Wenden wurden in Lübeck in die Handwerkerzünfte nicht aufgenommen. Diese forderten „echte vnde rechte, vri, dudiesch unde nicht wendesck, na ordeninge der hilgen kerken geborne van vadere unde van modere, erlike bedderve lude, unberuchtet, also bescheidenlick, dat se in allen wech ampte unde gilbe werdich sin to besittende.“ Pauli, Lüb. Zustände i. W.-A. III, Lüb. 1878, S. 26/27.

ander nicht mit verächtlichen, schimpflichen Worten begeuen weder in der Schule, noch in der Künstergesellschaft, oder wo es auch sei (Art. 8). Betreffs der Werke wird hervorgehoben, keiner solle dem andern seine Schüler weder offen noch heimlich, selbst oder durch andere abspannen oder abspannen lassen (Art. 2), auch keine entlaufenen Schüler annehmen (Art. 3). Ferner wird verboten, daß jemand für seine Person etwas Neues erfinde oder ersinne, sei es im Schreiben oder im Rechnen, um es vor seiner Thür oder auf dem Markte auszuhängen und sich dadurch vor den andern ein Ansehen und einen Namen zu machen (Art. 8). Etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten sollte man auf den Zunftversammlungen ohne Hader, Reifen und Schelten den Ältesten vortragen, damit diese es freundlich vertragen, oder wenn dies wider Erwarten nicht möglich sein sollte, die Angelegenheit bei der nächsten Visitation den Scholarchen schriftlich zur Entscheidung vorlegen könnten (Art. 12).

Am umfangreichsten sind die Bestimmungen über das Schulgeld. Es wird festgesetzt, daß jeder Schulmeister dasselbe in den ersten 14 Tagen des Quartals einfordern solle (Art. 6), wenn er länger borge, so geschehe dies auf seine eigene Gefahr, und er dürfe sich nachher beim Collegium nicht beklagen (Art. 6). Säumige Zahler sollten so lange von der Schule verwiesen werden, bis sie das Schulgeld entrichtet hätten (Art. 6). Keiner dürfe einen Schüler aufnehmen, der nicht von seinem bisherigen Meister eine Bescheinigung bringe, daß dieser seine Bezahlung erhalten habe (Art. 3). Eine solche Bescheinigung dürfe niemand ohne genügenden Grund vorenthalten (Art. 3). Schüler, welche außer der Zeit die Schule verlassen oder in dieselbe eintreten würden, sollten das angebrochene halbe Quartal für voll bezahlen (Art. 5). Wenn Eltern einen Schüler ohne Bezahlung aus der Schule fortnehmen und später ihre jüngeren Kinder zu einem anderen Lehrer brächten, so könne der geschädigte Meister diesen die Schule bis zu seiner Bezahlung verbieten lassen (Art. 7). Streitigkeiten betreffs des Schulgeldes sollten zunächst den Ältesten und von letzteren, wenn eine Einigung nicht erzielt würde, den Verordneten des Rathes vorgelegt werden (Art. 4).

Jede Uebertretung der vorstehenden Artikel wurde mit einer doppelten Strafe belegt und zwar an das Collegium und an die Berordneten des Rathes.

Neben diesen praktischen Forderungen lassen die Zunftartikel das Bestreben erkennen, die Autorität der Visitatoren zum Theil auf die Zunftältesten zu übertragen, um auf diese Weise zu größerer Unabhängigkeit und Selbstverwaltung zu gelangen. Zwar war den Ältesten die Aufsicht über die deutschen Schulen übertragen worden, aber der Rath war keineswegs gewillt, auch die ausübende Gewalt in ihre Hände zu legen. Alle dahinzielenden Bestimmungen wurden kurzer Hand gestrichen mit der Weisung, die Inspectoren sollten die etwa vorgefundenen Mängel den Visitatoren anzeigen und die letzteren Abhülfe schaffen.²⁰⁵⁾ Ebenfalls behielt sich der Rath vor zu entscheiden, ob Wenden oder Nichtdeutsche zugelassen werden sollten.²⁰⁶⁾ Volle Anerkennung gewährte der Rath dagegen allen denjenigen Bestimmungen, welche die Pflichten der Schulmeister in Bezug auf ihre Lehre und ihren Wandel festsetzten, ja er fügte hinzu, wenn jemand hierin nachlässig erfunden würde, solle er der Schule verlustig sein. Die Maßnahmen, welche die Zunftartikel betreffs des Schulgeldes fordern, schienen wohl geeignet, dem Schulmeister seinen jauer verdienten Lohn gegenüber solchen Eltern zu sichern, die sich den Umstand zu nütze machten, daß eine zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes mehr Mühe und Kosten verursachte, als sie einbrachte.²⁰⁷⁾ Der Rath nahm darum in die wenige Jahre später erlassene Schulordnung, die auch sonst den Einfluß der Zunftartikel deutlich erkennen läßt, das Verbot auf, kein verordneter

²⁰⁵⁾ Zu einzelnen Zunftartikeln (2 und 12) findet sich, offenbar von der Hand eines Scholarchen, die Bemerkung: „Denn Herrn Ordinarijs solche anzumelden zu gepurlicher Straffe verwisen werden,“ oder: „haben Sie clage, sprechen den ordinarius an.“

²⁰⁶⁾ Zu Artikel 11 findet sich die Bemerkung: „Soll beim Rhade stan.“

²⁰⁷⁾ Am 23. Nov. 1599 schreiben die Schulmeister an den Rath: „Weiln auch die drögereye, wie vor geclagt leider gros vnd gemein ist, vnd die leute eins theils ganz unbescheiden sein, und

Schulmeister dürfe einen Schüler aufnehmen, der nicht von seinem bisherigen Lehrer den schriftlichen Beweis bringe, daß er in Frieden von ihm geschieden und nicht des Schulgeldes oder seines Ungehorsams wegen von ihm gewichen sei (Art. 8 d. Ordn. von 1589).

Obwohl demnach der Erfolg, den die Zunftartikel erzielten, für das Collegium der Schulmeister wenig ermutigend war, ließ sich dasselbe nicht abschrecken, das in den Artikeln erstrebte Ziel weiter zu verfolgen, wodurch es sehr bald mit den Visitatoren, die ihre Rechte durch die Zunft verletzt sahen, zu Mißhelligkeiten kam.

Das bisher Dargelegte führt zu der Frage nach dem Werthe der Lehrerzunft für die Lübecker Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. Die allgemeinen Aufgaben, welche sie wie die Handwerkerzünfte im politischen und gesellschaftlichen Leben ihrer Zeit erfüllte, sind bereits erörtert worden. Es bleibt noch kurz zusammenzustellen, was sie für die Schule geleistet hat. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Vereinigung auf diesem Gebiete bereits eine erfolgreiche Thätigkeit entfaltete, lange bevor sie als Zunft anerkannt wurde. Ihr gebührt zunächst ein Hauptverdienst am Zustandekommen der grundlegenden Schulordnung von 1551, sowie an deren Erneuerung nach dem nordischen siebenjährigen Kriege im Jahre 1573. Sie wußte durch die „Monita,“ den einseitigen Einfluß des Superintendenten Curtius abzuschwächen. In unermüdlichem, thatkräftigem Ringen führte sie den Kampf gegen die unzähligen Klipp- und Winkel-schulen. Sie erreichte ferner für die Schulmeister ein angemessenes Einkommen, für ihre Wittwen ein Gnadenhalbjahr, und erhöhte das Selbstgefühl und das Ansehen des Standes gegenüber den Bürgern

muthwillig nicht bezahlen wollen aus Ursachen, weiln wir mehr als unser Schullohn sich erstrecken thete, daranne wenden vnd veruncosten mosten wen wirs mit Rechts Zwange von Ihuenn furdern wolten.“ Sie bitten nun den Rath um Abhülfe, „weiln es vns itziger Zeit doch saur vnd beschwerlich gnug zu vordinen wirt.“ Urk. No. 43.

und dem Rathe.²⁰⁸⁾ Als endlich die Vereinigung der Schulmeister sich zu einer fest geschlossenen Zunft organisirte, geschah es, um in brüderlicher, christlicher Einigkeit mit um so größerem Nachdruck für die gemeinsamen Interessen ihres Standes und der deutschen Schule eintreten zu können. Von den achtungswerthen Erfolgen, die das Collegium der deutschen Schulmeister, welches das eigentlich treibende Element in der ganzen Entwicklung darstellt, für die deutsche Schule und ihre Lehrer errungen hat, zeugt jedes Blatt der Lübecker Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. Wenn dabei neben den idealen auch die realen Forderungen des Lebens zur Geltung kommen, ja vielfach in den Vordergrund treten, so wird man dies dem Schulmeister gegenüber den Bürgern der reichen Handelsstadt nicht zum Vorwurf machen dürfen, war doch die kümmerliche Besoldung das alte Leid, das die Schulmeister wie keinen anderen Stand niedergehalten hat.²⁰⁹⁾

²⁰⁸⁾ Welchen Einfluß die Vereinigung auf die Hebung des Selbst- und Standesbewußtseins ausübte, lehren in trefflicher Weise die folgenden Unterschriften: Die „Monita“ vom Jahre

1555 tragen keine Unterschrift.

1557 unterzeichneten die Schulmeister: „J. Erb. W. vnderdenige gehorsame arme borgere.“ Darauf folgen die Namen.

1574: „J. Erb. Hochw. vnderdenige vnd gehorsame Bürger vnd Dudesche Scholmeisters.“ Dann folgen die Namen.

1582: „De verordenten Scholmeister.“

1586: „Die Verordente sempliche Dutsche Scholmeister.“

1589: „Franz Brasser vnd Niclas Boldwin die Eltesten sampt denn andern verord. Teutsch. Schulmeistern.“

Dieser Fortschritt von demüthiger Unterwürfigkeit bis zum selbstbewußten, jedoch respektvollen Auftreten zeigt sich auch in der Abfassung der Gesuche.

²⁰⁹⁾ Dieser Umstand muß in Betracht gezogen werden, wenn man bei Gebese, a. a. O. S. 10 liest: „Die Münchener Lehrerschaft schwang sich zu keinem höheren geistigen Leben empor. Alle Aeußerungen strebten nur das eine Endziel an: Steigerung des Einkommens.“ Marschall verschärft dieses Urtheil Gebeses noch, wenn er in den Mittheilungen von Rehrbach, Bd. VII, S. 59 sagt: „Für die Entwicklung des Schulwesens war die Zunft nur hinderlich.“ Auf das Lübecker Schulmeistercollegium des 16. Jahrhunderts darf dies Urtheil jedenfalls nicht übertragen werden.

Mit den Vorzügen theilte das Collegium der deutschen Schulmeister auch manche Schwächen und Fehler der Handwerkerzünfte des 16. Jahrhunderts, jene Unduldsamkeit, jene Selbstsucht und jenen engen, kleinlichen Geist, der allmählich immer mehr in leeren Formen aufging und später vielfach eine gesunde Entwicklung hemmte. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Bestimmung der Zunft, daß Niemand etwas Neues, weder im Schreiben noch im Rechnen, ersinnen dürfe, um sich dadurch vor den andern ein Ansehen und einen Namen zu machen. Dieser Artikel scheint jeden Fortschritt zu Gunsten der trägen Mittelmäßigkeit unterdrücken zu wollen und die letztere geradezu zum Grundsatz zu erheben. Ganz so bedenklich stand es in Wirklichkeit nicht um die zünftlerischen Schulmeister, vielmehr verdankten gerade die beiden Zunftältesten Brasser und Boldewin ihr Ansehen nicht zum geringsten Theile den von ihnen veröffentlichten Rechenbüchern, die zugleich den Ruf des Collegiums innerhalb und außerhalb Lübecks auf das Wirksamste förderten. Das Verbot war zunächst dagegen gerichtet, durch allerhand Schreib- und Rechenkünsteleien, die man auf öffentlichem Markte oder am Hause aushängte, sich gegenseitig herauszufordern und herabzusetzen.²¹⁰⁾ Die unmittelbare Veranlassung zu jenem Verbote gab anscheinend das folgende Vorkommniß.²¹¹⁾ Zwischen zwei der Ältesten Namens Hans von Sesen und Hermann Kautenberg war eine heftige Fehde entbrannt, weil jener der tüchtigste Rechenmeister und dieser der kunstfertigste Schreibmeister zu sein

²¹⁰⁾ Vgl. Art. 8 der Zunftstatuten. In München war 1496 ein Zettel folgenden Inhalts öffentlich angeheftet: „Kunt vund wissen sey getan Allermaniglich, daß ein Vermeister hie ist, genannt Albertus Hösch, der ein yeden herkommen gesellen vund Vermaister mit seinem mund vernicht, vnd vermaint, daß nymannt mer sey dann er, wie wol er mit ern noch wol das a. b. c. lernen solt. Dann, will er ein maister gehaißen sein, So sol er sein kunst beweisen, So wil ich mit Im schreiben XII schrift von der handt vmb die schul, umb ein par Güldein, vor einem Rat hye zu München, damit einen yeden solichs hinfür vertragent sey.“

²¹¹⁾ Wir folgen im Nachstehenden dem Visitationsprotokoll vom 17. Dezember 1585.

behauptete. Keiner wollte dem andern diesen Ruhm zugestehen, und da sie einander öffentlich in ärgerlicher Weise herabsetzten und sich gegenseitig „allerhand ehrenrührige Worte“ nachredeten, fühlte sich das ganze Collegium schließlich dermaßen in seinem Ansehen geschädigt, daß es bei der nächsten Visitation gegen sie Klage erhob.²¹²⁾ Als sich die Streitenden jedem Veröhnungsversuche gegenüber unzugänglich zeigten, wurden sie am 17. Dezember 1585 beide ihres Amtes auf ein Jahr entsetzt und ihnen bei Strafe der Wette befohlen, die Schulbretter einzuziehen und ihre Schüler zu entlassen.²¹³⁾ An ihre Stelle traten so lange die uns bereits

²¹²⁾ Der Zufall hat uns ein Blatt Papier erhalten, auf dem anscheinend einer der Visitatoren während des Verhörs sich einige flüchtige Notizen gemacht hat, die uns erkennen lassen, welcher Art die ehrenrührigen Worte gewesen sind. Rautenberg beschuldigte Sesen, er „ubernimpt (übertheuert) die Jugend die ehr rechnen lernet,“ ferner „Ehr habe ein falsch rechenbuch außgehen lassen.“ Lamprecht behauptete, Sesen habe „Ihme 2 denische Jungen abgESPANNT.“ Die andern Collegen stellten Sesen das Zeugniß aus: „hatt woll gutte gaben, aber sauft mit den Knaben.“ Sesen wirft seinen Gegnern wiederum vor: „sie doppelu, spielen, sauffen in der schipper gesellschaft,“ d. i. ein noch heute in seiner damaligen Ausstattung erhaltenes Wirthshaus, das der Lübecker Schiffergesellschaft gehörte (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. IV, 2 S. 136). Daß Sesen auch den Vorwurf betreffs seines Rechenbuches nicht stillschweigend hingenommen haben wird, zeigt uns die Vorrede seiner Arithmetica von 1594 (Bremer Stadtbibliothek). Dort gebraucht er in Bezug auf seine Kritiker einen nicht gerade schmeichelhaften Vergleich, wenn er schreibt: „Dat ydt ein schendtlid dind ys, dat de Vnuorstendigen my in mynem Arbeide so vumme grumpeln ghan, Alse ein vnuorschemeder Gast dem Werde in Vate, vnd nichts darinne vinden kan, dat em smedet, Vnd wölet darin alse de Söge in der Wische, vnd gerne söken wolde, etwes darin tho dadelen.“ In der Schlußbemerkung sagt er, daß er sich an diese „vnuorstendigen Vorachters nicht groth keren“ werde.

²¹³⁾ Die Visitatoren entschieden: da „solche trennung nicht zu wenigem ungelimpf, eins hochweisen Radts Sowoll auch ihnen dem ganzen Collegio der Schulmeister, zu vorklein vnd schmelerunge; ja ergerlichem Exempel, gereichen michte,“ werden „Hans von Sessen, vnd Herman Rutenbergt, auf ein jharlangt suspendirt, vnd ihnen mit ernst vntersagt, sich der Schulle bei strafe der gewette zuenthalten, auch die Breter einzunehmen vnd ihre Schuler zu erlauben.“ Urk. No. 24.

bekannten Winkelschulmeister Erasmus Mullly und Johann Wenthusen.²¹⁴⁾

Sesen und Rautenberg waren aber nicht gesonnen, dem Befehle nachzukommen. Sie hielten ruhig nach wie vor Schule. Die Zunftältesten verklagten sie deswegen mehrfach bei den Berordneten des Rathes.²¹⁵⁾ Als die wiederholten Verbote der letzteren unbeachtet blieben, wurde endlich der Wettebediener geschickt, der den beiden die Schulbretter vom Hause abnahm und vor die Wetteherrschaft brachte.²¹⁶⁾ Um diese Strafe in ihrer moralischen Tragweite zu verstehen, müssen wir uns die Zeitumstände vor Augen führen. Damals, als jedes Haus der alterthümlichen Städte noch sein individuelles Gepräge hatte, sein besonderes Wahrzeichen führte und danach seinen eigenen Namen trug, wie heute nur noch die Wirthshäuser und Apotheken,²¹⁷⁾ hängte jeder belehnte Handwerker das Zeichen seiner Zunft oder seines Gewerkes hinaus in die Straße, und auch der Schulmeister führte sein „Brett,“ auf dem er durch eine bildliche Darstellung oder eine kunstvolle Aufschrift zum Besuche seiner Schule einlud. Dieser Sitte begegnen wir überall in den deutschen Städten des

²¹⁴⁾ „In welcher beider stede, Sie widerumb auf ein jar ex gratia, nicht das sie sich darauf zuvorlassen, angenohmmen Erasmum Mullli, vndt Johannem Wenthusen.“

²¹⁵⁾ Urf. No. 28.

²¹⁶⁾ Die Wetteherrschaft waren „anfangs bloße Executivbehörde in Beziehung auf alle vom Rathe erkannten Strafen,“ später „Inhaber der Gewerbepolizei“ (Pauli, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 204). Die Strafen wurden in das Wettebuch eingeschrieben. In demselben findet sich S. 4 unter dem 28. April 1587 folgende Eintragung: „Herman Rutenbergk vnd Hans von Sesen hebben bouen benehell eines erb. Rades de brede wedder vthgehangett vnd sintt de brede dorch den husdener Peter Barr vth beuell der Hern afgenhomen vnd vor de wedde gebrocht worden.“ Außerdem mußten sie eine beträchtliche Geldstrafe entrichten, wahrscheinlich 10 Thaler (Vgl. Wettebuch pag. 52).

²¹⁷⁾ Häuser, die nach solchen Wahrzeichen benannt wurden, sind in Lübeck z. B. der weiße Hirsch, zur Glocke, großer Hahn, Dornbusch, zwarte Arne u. s. w. (Pauli, Lüb. Zust. i. W. A. I, 43).

Mittelalters.²¹⁸⁾ In Lübeck wurden nur die Schreib- und Rechenmeister mit diesem Rechte belehnt. Alle übrigen Schulhalter, wie z. B. die Küster, durften kein Brett führen. Ueber die Ausführung dieser Bestimmung wachten die zünftigen Schulmeister mit eiferfüchtigem Stolze. Wenn nun dem hochmüthigen Hans von Sesen, der sich rühmen durfte, fast allezeit die vornehmste Schule gehabt zu haben, vom Polizeidiener das Brett abgenommen wurde, so hieß das, ihn vor seinen Nachbarn und vor aller Welt zum Böhhasen stempeln. Er bat darum demüthig, ihm das Aushängen seines Brettes wieder zu erlauben.²¹⁹⁾ Aber erst am 18. Dezember 1587 wurden Rautenberg und Sesen, nachdem sie zwei Jahre suspendirt gewesen, wieder in das Collegium aufgenommen. Sie gelobten, hinfort Frieden zu halten, der Ordnung gehorsam nachzuleben und etwa eintretende Streitigkeiten den Zunftältesten vorzulegen.²²⁰⁾

²¹⁸⁾ Es seien genannt:

Erfurt (1493—1510): Beyer, Zur Gesch. d. Erfurter Volksschulen u. s. w. Programm d. städt. höh. Bürgersch. 1887, S. 4.

München (1560 u. 1614): Gebese, a. a. D. S. 4 u. 11.

Mürnberg: Dort machte man den Unterschied, daß die eigentlichen Schreib- und Rechenmeister eine mit Gold beschriebene schwarze Tafel, die Schulhalter dagegen eine schwarz beschriebene weiße Tafel an ihrem Hause aufhingen. Schultheiß, a. a. D. II, S. 32.

Basel (1516): Zwei von Holbein gemalte Aushängeschilder, welche das Innere einer Schule darstellen und durch eine Aufschrift zum Besuche einladen, werden in der Baseler Bibliothek aufbewahrt. Fehrer, Gesch. d. Schulw. i. B., das. 1837, S. 27.

Lübeck: Im städtischen Museum befindet sich die Aushängetafel des Schreibmeisters Isaac Hartwich, welche er 1670 in seinem 80. Lebensjahre „ohne Brillen“ vollendete. Dieselbe ist theilweise in Geheimschrift geschrieben.

²¹⁹⁾ Sesen bittet, ihm zu „vorgunnen ein bredt wedderumme uth tho hangen.“ Er fährt fort: „vnd meines ampts tho plegen, dar ick ane Rom, in de 28 Jar Wennich hundert Knaben truwlich mit gedenet hebbe ok vast allewege de vornemest schole gehadt.“ Er mißt die ganze Schuld an dem unseligen Streite Rautenberg bei, der wie bekannt auch mit seiner Frau, seinem Schwager und Schwiegervater, ja mit aller Welt in Zanf gelebt habe. Urk. No. 27.

²²⁰⁾ Urk. No. 29.

Hermann Rautenberg überlebte seine Wiedereinsetzung nur kurze Zeit. Er starb noch in demselben Jahre. Seine Wittve führte die Schule wie üblich während des Gnadenhalbjahres fort. Dabei stand ihr der Geselle ihres verstorbenen Mannes, Matthias Fasolt, der Sohn des alten Böllners vor dem Mühlenthore, treu zur Seite. Sie beabsichtigte nun, sich mit diesem „auf die Schule wieder zu befreien und hatte sich mit ihm schon ehelich eingelassen.“ Es bestand nämlich unter den zünftigen Schulmeistern Lübecks eine eigenthümlich; Sitte, ihre Wittwen zu versorgen,²²¹⁾ die bei den Handwerkern schon seit langer Zeit geübt wurde. Wenn nämlich eine Handwerkerwittve das Amt ihres Mannes weiterführen wollte, mußte sie sich innerhalb Jahresfrist wieder verheirathen, „wedder verendern,“ wie es in der Zunftsprache heißt.²²²⁾ Das Gnadenhalbjahr der Schulmeisterswittwen schien zu diesem Zwecke etwas kurz bemessen, darum baten die Schulmeister, der Rath möge die Gnadenzeit auf ein ganzes Jahr verlängern,²²³⁾ und wenn die Wittve sich bis dahin nicht wieder verheirathet habe, sie mit einer

²²¹⁾ Wie Rautenbergs Wittve ihren Gesellen Matthias Fasolt, so heirathete auch die Wittve des Schulmeisters und Organisten Falckenberg ihren Ordinarius Casparus (Urk. No. 43).

²²²⁾ Wehrmann, a. a. O. S. 413, „Rolle der Schomaker“ von 1441: „Thom ersten, wann einer fruwen im ampte er man affstarvet, so schal se sic binnen jahres und dages wedder verendern; so se sic darinne vorsüth, schal se des amptes verfallen sijn.“ Seite 353, „Rolle der Paternostermaker“ von 1470: „Int erste welker vrouwen in unsem ampte ere man vorstervet edder rede vorstorven is, de beneden XLV jare oft is, dat de mach bliven sunder man eyn jar langh.“ S. 256. Die Rolle der „Kistemaker“ vom 24. Mai 1508 fordert die Wiederverheirathung nur von jungen, gesunden Frauen, „junge vrouwe, nicht myt swarer langer sufe bevallen.“

²²³⁾ „Die Wittiben belangend könte denenselben wohl ein ganz Jahr freygelassen werden, damit Sie ihrer gelegenheit nach bequemlicher Sich wiederumb verheyrathen möchten, und alle diejennigen so mit den Wittiben sich anderweit ehliche einlassen vud schule halten wollen vorhen ordentlicher weise angenommen vnd examiniret, sofern sie aber nicht genungsam dorzu qualificiret befunden wurden, gepurlich abgewiesen werden.“ Act. Reverend. Minist. Lubec. Tom. V, Fol. I b.

Frauenschule belehnen.²²⁴⁾ Obwohl nun Rautenbergs Wittve jene Forderung erfüllte, wurde ihre Bitte, die Schule ihres Mannes weiter führen zu dürfen, von den Berordneten des Rathes abgelehnt,²²⁵⁾ weil nach Zunftgebrauch der mit der Expektanz, d. h. mit der Anwartschaft auf die nächste freie Stelle Belehnte auch demjenigen, der eine Wittve aus dem Amte heirathete, vorgezogen zu werden pflegte. Aus diesem Grunde, und weil auch das Collegium darauf drang, daß diese Ordnung innegehalten werde, ernannte man Johannes Wenthusen zum Nachfolger Rautenbergs.²²⁶⁾ Als Beweis ihres Wohlwollens verliehen die Visitatoren jedoch Matthias Tasolt nicht nur die Expektanz, sondern sie sorgten auch für ihn in ähnlicher Weise, wie einst für Wenthusen und Mully.²²⁷⁾ Bei der nächsten Visitation, die vier Monate später stattfand, entsetzten sie nämlich Caspar Voeth seines Schulamtes, nachdem er von ihnen

²²⁴⁾ Diese Forderung findet sich in einer Eingabe der Schulmeister aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Vol. A. Fasc. I).

²²⁵⁾ Das Visitationsprotokoll vom 12. Dezember 1588 berichtet: „Nachdem dan vermerckt das vnlangst furm Jhar Hermannus Rautenbergk, in S. Marien Carspel mit thoett veriharen, Ob den woll desselbigen Wittbe, wie man berichtet sich wiederumb auf die Schule befreien wollen In maßen Sie sich dan schon mit einem ihrem knechte ehelich eingelassen gehapt. So hatt man ihm doch dessen, ungeachtet viel dafür gebetten, nicht gestendigk sein wollen, wie auch die anderen ordinarij das es nicht geschehe dafür gebetten, vnd daß es bei der Ordnung gelassen vnd ihn dieses abgeschlagen werden muchte.“

²²⁶⁾ Die Handschrift, welche als Selbstbiographie des Schreib- und Rechenmeisters Arnold Möller des Älteren (1581—1655) im Lübecker Staatsarchiv unter Schulsachen ad Vol. A. Fasc. I aufbewahrt wird, gewährt uns einen interessanten Einblick in die Lebensweise und den behaglichen Wohlstand eines deutschen Schulmeisters aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Speciell für die Schulgeschichte enthält sie nur wenig, dagegen für die Sittengeschichte jener Zeit manches Werthvolle, z. B. über die Gebräuche bei den mit erstaunlichem Aufwande ausgestatteten Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen. Es wäre darum wohl zu wünschen, daß dieselbe der Bergessenheit entzogen würde.

²²⁷⁾ „So hatt man demselbigen Hermanno (Rautenberg) wiederumb substituirt Johannem Westhusen auf der Engelschen wisch in S. Jacobs Carspel.“ Urk. No. 30.

wegen seiner Leichtfertigkeit und seines süppigen Lebens bereits mehrmals verwarnt und bestraft worden war, ohne daß er sich gebessert hätte, und belehnten an seiner Stelle Matthias Fasolt.²²⁸⁾ Dieser sollte sich jedoch seiner neuen Würde nicht lange freuen; denn schon im folgenden Jahre wurde die Stelle durch seinen Tod wieder erledigt und dem Schreiber des Burgklosters Thomas Sivers verliehen.²²⁹⁾

Es ist im Vorstehenden schon oft auf die Visitationsprotokolle Bezug genommen. Dieselben mögen jetzt kurz im Zusammenhange und in ihrer Stellung innerhalb der Schulgeschichte jener Zeit betrachtet werden. Erhalten sind im ganzen fünf:

- Vom 11. Dezember 1584,
- vom 17. Dezember 1585,
- vom 18. Dezember 1587,
- vom 12. Dezember 1588 und
- vom 25. April 1589.²³⁰⁾

Daß außer diesen noch Visitationen stattgefunden haben sollten, ist nicht wahrscheinlich; denn die im Jahre 1584 abgehaltene war die erste Visitation der deutschen Schulen,²³¹⁾ im Jahre 1586 fiel sie wegen „ehafter behinderung“ aus,²³²⁾ und nach dem Erlasse der

²²⁸⁾ Aus dem Visitationsprotokoll vom 25. April 1589 erfahren wir: „Caspar Boeth, welcher bis daher ein ortinarius gewesen, demselbigen aber hirbeur seiner leichtfertigkeit vnd vppichen lebens halber zu vnterscheidlichen mholen gestraffet, vnd verwarnet worden, dessen aber in weiniger acht gehapt, vnd die eine clage vber die andere jegen ihm zuwege thommen. Ist auch vorbescheiden vnd seines Schulambts ganz vnd gar entsetzt worden. welchem dan Matthias Fasolth, der bis daher ein Exspektant gewesen, subrogirt.“ Obwohl Caspar Boeth am 13. Juli 1590 nochmals auf Befehl des Syndikus die Schule bei Strafe der Wette verboten worden war (Wettebuch pag. 69 b), wird er noch im Jahre 1592 unter den Winkelschulmeistern genannt. Urk. No. 38.

²²⁹⁾ „Defuncto illo vasolt subrogirt Ao. 90 6. Augustj Thomas Siuerdes.“ Urk. No. 12.

²³⁰⁾ Urk. No. 12, 24, 29, 30 u. 34.

²³¹⁾ Dieselbe wurde oben bereits eingehender besprochen.

²³²⁾ Urk. No. 26.

neuen Schulordnung vom 10. Juni 1589 waren die Visitationen der Hauptsache nach gegenstandslos geworden. Dieselben sollten zwar ursprünglich halbjährliche Inspektionen der einzelnen Schulen sein, verbunden mit einer Prüfung der Schüler im Glauben; in Wirklichkeit aber waren sie ein allgemeines Strafgericht, das alljährlich von den Visitatoren im Kirchensaale zu St. Katharinen, dem Sitze des Konsistoriums, abgehalten wurde. Dasselbe fand statt auf Betreiben des Collegiums der deutschen Schulmeister,²³³⁾ dessen Klagen über die Winkelschulen den Haupttheil der Visitationenprotokolle einnehmen. Alljährlich verboten hier die Visitatoren sämtliche Winkelschulen mit der Drohung, daß die Herren der Wette gegen die Ungehorsamen den gebührenden Ernst darin beschaffen sollten. Da aber die Winkelschulmeister sich nicht einschüchtern und die Visitatoren sich nicht zu durchgreifenden Maßregeln bewegen ließen, suchten die Schulmeister nach dem Erlasse der neuen Ordnung ihr Recht fortan an anderer Stelle. Dazu kam, daß die Streitigkeiten innerhalb des Collegiums sowie die Uebertretungen der Ordnung von seiten der belehnten Schulmeister, die früher von den Verordneten des Rathes auf den Visitationen geschlichtet, beziehungsweise bestraft wurden, jetzt zunächst dem Rechtsprüche der Zunftältesten unterworfen waren, deren Autorität gegenüber den Zunftgenossen von den Visitatoren nach Kräften gestützt wurde.²³⁴⁾ Somit kamen die beiden Hauptgründe, welche die Visitationen bisher nothwendig gemacht hatten, fortan nicht mehr in Frage. Den vielbeschäftigten Visitatoren dürfte diese Erleichterung zunächst nur erwünscht gewesen sein.

²³³⁾ Die Protokolle beginnen: „Auf einkommen clag der Inspectores mit der Visitation begommen,“ oder: „wiederumb auff anhalten der teutschen Schulmeister beisamen gewesen“ oder mit ähnlichen Worten.

²³⁴⁾ Bei der Visitation am 25. April 1589 verfügten die Verordneten, wenn bei den Schulmeistern „kein gehorsam jegen die gesetzten Eltesten erspuret werden sollte dem Prothonotario solches anzumelden. Wurde derselbige durch die hern des gewettes, den gebührenden ernst drin zubeschaffen wissen.“ (Urk. No. 34.)

Nach der ganzen Art, wie diese sogenannten Schulvisitationen abgehalten wurden, ist aus den Protokollen für den innern Schulbetrieb nicht viel Belehrung zu erwarten. Der Unterricht wird nur insofern erwähnt, als er für die Kirche von Bedeutung war. So verlangte der Superintendent im Jahre 1585, daß die Schulmeister mit ihren Schülern wöchentlich am Gottesdienste theilnahmen und die Knaben gewöhnten, die Kirchenlieder harmonisch, fein langsam und ordentlich zu singen.²³⁵⁾ Zu dem Lutherliede „Erhalt uns Herr bei deinem Wort und steur des Papsts und Türken Mord“ sollten sie ihre Schüler auch die Fortsetzung von D. Justus Jonas lehren, besonders den Vers „Gieb unserm Rat u. j. w.“²³⁶⁾ Ferner wurden die Schulmeister ermahnt, das in der Predigt Gehörte in der Schule fleißig zu wiederholen und ihren Schülern den Katechismus gut einzuprägen.²³⁷⁾ Wenn diese Vorschriften, namentlich diejenige über den Kirchengesang, immer wieder eingescharft werden mußten, so beweist dies, wie wenig dieselben fruchteten.²³⁸⁾

In demselben Maße, wie der Einfluß der Visitatoren innerhalb des Schullebens jener Zeit allmählich zurückging, nahm die Bedeutung der Zunftältesten zu. Aus dem Anfange des Jahres 1587 liegen uns zwei fast gleichlautende Berichte vor, die einen Einblick in die Thätigkeit der Ältesten gewähren. Die beiden Schrift-

²³⁵⁾ Das Visitationsprotokoll vom 17. Dezember 1585 fordert von den Lehrern: „Das sie wuchentlich mit den knabenn zur kirchenn gingen, sie die psalm fein ordentlich juxta usitatam Harmoniam doselbst fein langsam vnd ordentlich zusingen gewenetenn.“

²³⁶⁾ Folgens auch dieselben Ihre Schuler, nebenst dem gesangk: Erhalt vns her, Auch das gesangk, Godt gibe vnserm Raedt vnd Obrigkeit zusingen leretenn.“

²³⁷⁾ „Dan auch Domi mit fleiß repetirten, was in der predigte gelehrt. Auch den Catechismum ihren Discipulis woll inculcirten.“

²³⁸⁾ Im Visitationsprotokoll vom 25. April 1589 lesen wir z. B.: „Hirnebenst ist ihnen auch sambtlich nochmaln wie dabuoren geschehen auferlegt, die Kinder in den Schulen zu gewohnen, das Sie fein langsam distinct vnd articulatum singen lehrneten, domith Sie des hastigen Schlapperms in der kirchen sich enthalten möchten.“ Eine ähnliche Mahnung enthält das Protokoll vom 18. Dezember 1587.

stücke, von denen das eine der Handschrift nach aus Brassers, das andere aus Wolbewins Feder stammt, sind anscheinend auf der Zunftversammlung nach den Klagen der geschädigten Schulmeister niedergeschrieben. Das eine Verzeichniß wurde später dem Syndikus, das andere dem Superintendenten eingereicht. Diese schrieben an den Rand ihre Weisungen, die dann auf der Visitation durchgeführt werden sollten. Beide Berichte beginnen mit den Worten: Alle verbotenen Schulmeister und Lehrmütter haben bis jetzt stets nach wie vor Schule gehalten.²³⁹⁾ An erster Stelle werden Rautenberg und Sesen genannt und zum Beweise eine Anzahl Eltern namhaft gemacht, die ihre Kinder zu denselben in die Schule schickten. In einer Randbemerkung verfügt der Superintendent, diese beiden wieder anzunehmen. Aus der Zahl der übrigen Beschwerdepunkte heben wir als bemerkenswerth nur die folgenden hervor:

„Der Schulgehilfe des Küsters zu St. Peter hat eine Wohnung gemiethet, sich verheirathet und die Schule auf eigene Hand angefangen und ein Brett ausgehängt.“ Die Visitatoren erlaubten jenem zwar, Schule zu halten, verboten ihm aber, ein Schulbrett auszuhängen.²⁴⁰⁾

„Der Küster zu St. Clemens hat auch einen Gefellen angenommen und lehrt die Kinder lesen und schreiben für 4 Schilling.“ Der Superintendent verfügte, daß dies abgeschafft werde.²⁴¹⁾

Aus den beiden Beschwerden geht hervor, daß die Küster weder ein Schulbrett aushängen noch Gefellen halten durften, wie die Schreib- und Rechenmeister. Auch war ihnen nicht gestattet, weniger Schulgeld als diese zu nehmen.

²³⁹⁾ „Alle vorbadene Scholmeister vnd Lehrmoddern hebben bethertho stedes nha wie vor schol geholden vnd noch.“ Urk. No. 28.

²⁴⁰⁾ „Des Kusters Dener (junge) tho S. Peters hefft eine waninge gehuret sich befrjet vnd de schol angefangen vp syne eggen handt vnd ein bredt vthgehanget.“ Am Rande der Urkunde (No. 28) steht: „Nach Schul wol halden aber breth einziehen.“

²⁴¹⁾ „Tho S. Clement hefft de Coster ock einen gesellen angenommen, vnd leret de Kinder lesen vnd schriuen vor 4 schilling.“ Am Rande steht: „abgeschaffen werden.“ Urk. No. 28.

** Gaspar
Pöschel
Not. 20*

Zwei andere Schulmeister, Heinrich von Kampen und der Organist zu St. Jakob,* gingen mit ihren Schülern Donnerstags nicht in die Betmesse. Sie behaupteten, sie hätten eine Frei-Schule und darum mit der Schulordnung nichts zu schaffen.²⁴²⁾ Beide stützten sich auf eine bei den Aemtern der Handwerker vorkommende Einrichtung. Bei diesen gab es nämlich sogenannte Freimeister, welche vom Rathe meist nur auf Jahr und Tag belehnt wurden, außerhalb des Amtes standen und somit auch dessen Satzungen nicht unterworfen waren.²⁴³⁾ Von einer solchen Ausnahmestellung wollten die Visitatoren jedoch in Bezug auf die Schulmeister nichts wissen. Sie bestimmten in beiden Fällen, jene sollten sich der Ordnung unterwerfen.²⁴⁴⁾

Bei anderen geringfügigeren Uebertretungen der Ordnung, so wenn z. B. ein Lesemeister auch im Schreiben unterrichtete oder der Mann einer verordneten Schulmeisterin ohne besondere Erlaubniß Schule hielt, waren die Visitatoren geneigt, Nachsicht zu üben.²⁴⁵⁾

Außer diesem Berichte und dem bereits früher besprochenen Verzeichniß der Winkelschulen von 1582 ist noch ein solches aus dem Jahre 1589 erhalten über 11, ein anderes vom 28. Juni 1592 über 24 verbotene Schulen, darunter 16 Frauenschulen, und endlich eins vom 8. August 1599 über 16 Winkelschulen, darunter 11 Mädchen-

²⁴²⁾ „By Marien Kerckhoff Hinricus van Campen gheit des Donderdages (wenn wij nha ludt der ordnung In de Bedemisse ghan vnd vnse Kinder so veel mögelic oec dartho holden) nicht in der kercken, giffit vor he hebbe eine freye Schole, Unde hebbe mith der Ordnung der Scholen nichts tho schaffen.“

„Tho S. Jacob de Organist wil eine frye Schole hebben (uti dicit) desulken der Ordnung nicht vnderworpen. Esst dem also sy is vns vbewuyst.“ Urk. No. 28.

²⁴³⁾ Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I S. 386 f.

²⁴⁴⁾ Die eine Urkunde trägt den Vermerk: „Superintendent will mit ihm reden,“ die andere: „Muß der Ordnung vnterworffen sein. Ihm solchs vnd ordinariis ansagen.“

²⁴⁵⁾ Im ersteren Falle findet sich die Randbemerkung: „Connuendum,“ im zweiten: „vxor est ordinaria habitat in platea canina. ne quid nimis.“

schulen.²⁴⁶⁾ Da diese Verzeichnisse nichts wesentlich Neues enthalten, gehen wir auf dieselben nicht näher ein.

Bei aller Anerkennung der Pflichttreue, Frömmigkeit und Tüchtigkeit unter den Winkelschulhaltern ist doch auch der unermüdlige Kampf der verordneten Schulmeister zum Schutze ihres Rechtes gegen die Ueberhandnahme und Annahmung der Winkelschulhalter wohl zu begreifen, zumal es die Verordneten des Rathes vielfach an der wünschenswerthen Strenge fehlen ließen. Zwei Berichte, die das Collegium mit Zustimmung des Syndikus dem Rathe übergab, sind in dieser Hinsicht lehrreich.²⁴⁷⁾ Dieselben enthalten den Bescheid, den die nicht belehnten Meister und Meisterinnen dem Wettebediener erteilten, als er ihnen auf Befehl des Syndikus die Schule verbot.²⁴⁸⁾

An erster Stelle wird Thomas Sivers genannt. Er war Schreiber im Kloster zur Burg und hatte dort neben seiner Besoldung freie Wohnung und Kost. Trotzdem unterrichtete er zum Nachtheile der verordneten Schulmeister.²⁴⁹⁾ Als diese zwei aus ihrer Mitte zu ihm schickten, fanden sie ihn in einer vollen Schulstube.²⁵⁰⁾ Sie verklagten ihn darum bei den Verordneten des Rathes. Als auf deren Befehl der Wettebediener zu ihm kam, gab er diesem den Bescheid: Er möchte sehen, wer ihm verwehren wollte,

²⁴⁶⁾ Urf. No. 10, 28, 33, 38 und 42.

²⁴⁷⁾ Beide Urkunden sind nicht datirt. Da dieselben angeben, daß Rautenberg schon gestorben, Jasolt aber noch nicht belehnt war, müssen sie nach dem 12. Dezember 1587 und vor dem 25. April 1589 verfaßt sein. Weil ferner die jüngere Urkunde den ersten Bericht im Michaelis anseht und eine Bezugnahme auf den letztverflossenen 21. Januar enthält, ergiebt sich als Zeit der Abfassung für den ersten Bericht Michaelis 1588, für den zweiten etwa Ende Januar 1589.

²⁴⁸⁾ Der Bericht ist überschrieben: „Erklärung des bescheides so der Wetteknecht vonn den Personen, da er aus bouelich des H. Doctors gewesen bekommen, derer Keyner zum Schuelambe geordennt ist.“ Urf. No. 31.

²⁴⁹⁾ Urf. No. 28 und 37.

²⁵⁰⁾ Urf. No. 32.

Schule zu halten, selbst wenn er mitten in die Stadt zöge.²⁵¹⁾ Aehnliche Worte äußerte er, als der Wettebediener zum zweiten Male zu ihm kam. Dessen ungeachtet bot ihm der Superintendent des lieben Friedens halber bei der nächsten Visitation die erledigte Expectanz an, die jener aber trotzig anschlug.²⁵²⁾ Um das gegen ihn erlassene Schulverbot kümmerte er sich auch in Zukunft nicht. Wenn die Verordneten des Rathes diesen unbotmäßigen Winkelschulmeister trotz alledem mit der ersten freien Schulstelle belehnten, so war dies allerdings die bequemste Art, ihn los zu werden, aber jedenfalls wenig geeignet, die übrigen Klippschulhalter abzuschrecken, die sich vielmehr in trotzigem Antworten überboten.

Thomas Jesse, ein Däne, der in der Marlingsgrube (jetzt Marlesgrube) Schule hielt, entgegnete dem Polizeidiener, als dieser ihm die ausgehängte Tafel abnehmen wollte: Er solle ihm sein Brett hängen lassen, er habe durchaus kein Recht, es abzunehmen und er, Thomas Jesse, sei nicht gesonnen, es zu dulden.²⁵³⁾ Die Scholarchen verfügten nun zwar, daß der Syndikus ihn den Wetteherren anzeigen und, wenn er sich dann noch nicht füge, die Sache vor den Rath bringen solle.²⁵⁴⁾ Trotzdem meldet der Bericht vom

²⁵¹⁾ „Ehr wolte woll mitten in de Stadt themn vund schule haltenn, wolte sehn wher es yhme werenn solte.“ Urk. No. 31.

²⁵²⁾ Das Visitationsprotokoll vom 25. April 1589 berichtet: „Ob man woll bedacht gewesen, ihm vmb alles besten willen, der Expectanz in stede Matthias Fasolts zuuertrosten, hat man doch große unbescheidenheit, trotz vnd muthwillige geberthe, der maßen bei ihme gepuret, das man solchs eingestellt, vnd ihme die Schule ist verpotten worden.“ Urk. No. 34.

²⁵³⁾ Thomas Jesse (In der Marlingses grouen) gaff dem Wetteknecht denn boricht, Indeme ehr jm seine ausgehengte tafell abnemenn wolte, Ehr solte ym sein bredt hanngenn lassenn. Denne Ehr, der wetteknecht hette lanng den bouelich nicht, zu deme wolte ehr auch noch annder leute darumme besochenn ehr ehr, das bredt abnemmen gestaten wolte.“ Urk. No. 31.

²⁵⁴⁾ Am Rande der Urkunde steht: „Dieser soll durch den H. Syndicum der gewette angegeben werden vnd sofern Jennig bedenken seiment halben vmb die Schule einzustellen vorkhallen wordie, Soll solchs ahn den Rhad gehangen werden.“

Januar des folgenden Jahres, Thomas Jesse habe dies gleich nichts geachtet, er führe trotzige Reden und habe Schmähbriefe an die verordneten Schulmeister geschickt. Im übrigen halte er nach wie vor Schule.²⁵⁵) In einem späteren Berichte heißt es von ihm, zweimal habe man ihm das Brett abgenommen, gleichwohl habe er wieder eins ausgehängt.²⁵⁶)

Auch der Küster zu St. Peter weigerte sich, sein Brett hereinzunehmen.²⁵⁷) Sogar die Frauen zeigten nicht den gebührenden Respekt vor dem Diener der Obrigkeit. So entgegnete die Frau des Winkelschulmeisters Heinrich Pries in dessen Abwesenheit dem Wetteknechte: Wenn ihr Mann keine Kinder unterrichten dürfe, was er dann thun solle.²⁵⁸) Taleke Schutzen, deren unmündige Töchter Schul- und Nähelinder hielten, versteckte die Schulkinder und behauptete, sie hätten nur Nähelinder.²⁵⁹) Zwei andere, die Schabowische und Catrine R., beide auf St. Peters Kirchhofe, gaben dem Wettebediener eine ausweichende Antwort und ließen ihn nicht in ihre Wohnung.²⁶⁰)

²⁵⁵) Wir entnehmen der Urk. No. 32, daß Thomas Jesse das „gar nichts geachtet . . . Sondern sich mit worten gastrich gemacht auch schmebrine ann de vorordenten Schulmeister gesannt. Bund holdt noch Schule nach wie vorhenn.“ (Vgl. Ann. 257.)

²⁵⁶) Das Verzeichniß der Winkelschulen von 1599 berichtet: „Thomas Jesse uf der Engelschen wisch welchem 2 mahl die bretter abgenhomen, gleichwol ein wiederumb ausgehungen.“

²⁵⁷) „Der Koster zu Saunct Pether gaff dem wetteknechte denn boßchet, do ehr im angeigte daß bredt abzunemmende, he were nicht gestendig sinn bredt abzunemmenn lassenn.“

²⁵⁸) Hinrick Prys (nedden bi der dankwers grouen) seinne Frauwe gaff yn seinem abwesende den boßchet. Wann ihre man neyne kynder lernenn, was ehr denn thun solte.“

²⁵⁹) „Taleke Schutzen derer unnuennidige Dochttere Schul vund Neyekynder habenn vorstefede de schulkhynder, vund gaff zum andt- worde, se heddenn menn neyekhynder.“

²⁶⁰) „Schabowische vund Catrine R. up Saunct Pethers kyrch- haue (wanen na bi euander) habenn beyde lese vund neye kynder. Woltenn dem wetteknechte neyn richtig boßchet geuenn auch nicht gestatenn das Ehr ire whonununge besichtigenn konnte.“

Von den 16 im Verzeichniß aufgeführten Personen versprachen nur 3, sie wollten ihre Schüler entlassen, aber auch diese hielten ihr Versprechen nicht.

Ein einziger Winkelschulhalter, Matthias Passen, der überdies von den Berordneten gar nicht angezeigt worden war, bat den Rath demüthig um Nachsicht.²⁰¹⁾ Diejem „alten, verlebten Manne von 76 Jahren“ wurde gestattet, kleine Kinder im Beten und Lesen zu unterrichten. Es geschah dies wohl weniger im Interesse der Jugenderziehung als um die Zahl der Almojenempfänger nicht zu vermehren.

Die Zunfstände hatten nach bestem Vermögen das Ihre gethan, um dem Unwesen der Winkelschulen zu steuern. Sie waren zunächst eifrig bestrebt gewesen, bei den Visitationen die Berordneten des Rathes zu veranlassen, die Klippschulen zu unterdrücken. Sie hatten sich in den soeben besprochenen Berichten an den Rath selbst gewandt. Als auch dies ohne den gehofften Erfolg blieb, schrieben sie an die Scholarchen, sie müßten sich fortwährend von ihren Collegen Vorwürfe machen lassen, daß ihnen durch die Winkelschulmeister „immerzu das brodt für dem mhaul abgeschnitten werde.“ Wenn der Rath darin keine Besserung schaffe, bäten sie, an ihrer Stelle andere Aelteste zu ernennen.²⁰²⁾ Zugleich wandten sie sich auf Grund einer Bestimmung der neuen Ordnung, welche es ihnen zur Pflicht machte, die einschleichenden Winkelschulen den Berordneten anzuzeigen,²⁰³⁾ zwar nicht an die letzteren, sondern vielmehr direkt an die Herren der Wette, die auch sofort energisch einschritten.

Ueber dies eigenmächtige Vorgehen der Schulmeister waren jedoch die Visitatoren aufs höchste entrüstet, wie ein Brief des Superintendenten an die Wetteherren zeigt. Er schreibt darin, es sei wider die Schulordnung, der sich die Rechen- und Schreibmeister zu unterwerfen hätten, daß sie verächtlicher Weise ihre Berordneten übergingen und die Durchführung der Schulordnung bei den Herren

²⁰¹⁾ Urk. No. 35.

²⁰²⁾ Urk. No. 37.

²⁰³⁾ Vgl. den vorletzten Artikel der Ordnung von 1589.

der Wette suchten. Die Ueberweisung an die letzteren dürfe nur von den Visitatoren nach vorhergegangener Klage und nach gehörtem Gegenbericht der andern Partei geschehen. Jenes neue, unleidliche Verfahren sei ohne Zweifel auf den Rath einiger Anstifter ins Werk gesetzt worden. Diese thäten besser, der ihnen befohlenen Jugend mit größerem Fleiße zu warten, als es von etlichen geschehe. Er zweifle darum nicht, daß die Wetteherren die Kläger zurückweisen würden an ihre vom Rathe bestellten Verordneten. Es solle dann in dieser Angelegenheit nach Billigkeit geurtheilt werden.²⁰⁴⁾

Die Herren der Wette müssen jedoch entgegen dem Wunsche der Visitatoren den Schulmeistern das gleiche Recht eingeräumt haben, das den Handwerkern gegenüber den Böhnen zustand. Denn von nun an wurde mit strengen Strafen gegen die Winkelschulmeister vorgegangen, und zwar heißt es im Wettebuche jetzt nicht mehr wie früher: „Auf Befehl eines Erb. Rathes“ oder: „Auf Befehl des Herrn Doctoris Calixtus Schein,“²⁰⁵⁾ sondern: „Ist von den sämmtlichen deutschen Schulmeistern verklagt.“²⁰⁶⁾ Dies

²⁰⁴⁾ Aus dem Briefe des Superintendenten Pouchenius vom 29. Juni 1592 entnehmen wir: Es ist „wider die Rechen und Schreibschulen ordnung, deren sich die Rechen und Schreibmeister zuvorhalten schuldig sein, von Ihnen gethan, das sie die ordinarios Ihrer Schulen verachtlichen vorbeigehen vnd die execution bei den hern der wette suchen, welches suchen allehen von den ordinarijs, vñ vorgehende clage vnd gehorten gegenbericht beider teilen an die hern der wette ist gelanget, das nun hirmit so ganz verkerter weis von elegern gebarn worden, ist ein Newes vnd vnleidlichs, on Zweifel aus weiniger seltsamer anstifter angeben geschehen, vnd were wol besser, Ihres teils warteten Ihrer befohlener Jugend fleißiger, den von etlichen geschiet, wil derhalben nicht zweiffeln, e. e. g. werden mit Ihrer clage zuruck an die bestalte ordinarios die eleger weisen. . . . So soll hirinnen nichts wider billigkeit gehandelt werden.“

²⁰⁵⁾ Wettebuch, S. 4, 52 b und 69 b.

²⁰⁶⁾ Im Wettebuche S. 146 b findet sich folgende Eintragung: „Dirich Namen ein Scholmester is von den semplichen dudsche scholmestern beklagt dat he wedder de scholmester sich verholden Ist ehme vpperlecht sich hensefner tho enholden by Paene 20 dal.“ Act. 23. Martij 93. S. 172 steht: „Thomas Jesse Is von den vorordenten scholmestern beklagt dat he wedder de ordnung kynder gelert.

Mittel scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben; denn während einer Reihe von Jahren hören wir keine Klagen über Winkelschulen.

Die rastlose Arbeit und die mannigfaltigen Kämpfe der Lübecker Schulmeister für die Interessen ihres Standes hatten im Laufe der letzten Jahre den Kreis ihrer Rechte und Pflichten erheblich erweitert. Der Rath sah sich infolgedessen genöthigt, die alte Schulordnung von 1555 in einer zeitgemäßen Umarbeitung am 10. Juni 1589 zu erneuern.²⁰⁷⁾ Die Aenderungen und Zusätze sind folgende.

Es ehme vperlegt sich der schulen gentslich tho entholden by straffe des weddes. Act. 5. Decemb. 93. Auermals angemelbt dat bret jnthonhemem und de straffe tho erleggen. Act. 20. Febr. 94. Ingetagen (d. h. die Strafe ist eingetrieben worden). Ferner wurde die Wette in Anspruch genommen gegen: Hinrich Priß, S. 152, Martinus Wilius (?) S. 52 b und 172 und Hans Becker S. 172.

²⁰⁷⁾ Die Urkunde, nach der niederdeutschen Handschrift im Anhange No. III mitgetheilt, trägt das Datum «Ao. C. 84 mense decembr.» An anderer Stelle findet sich dagegen die Bemerkung: „Soll 1585 publicirt seyn.“ (Vgl. Heppe, a. a. O. S. 293.) Eine Prüfung dieser widersprechenden Angaben zeigt zunächst, daß die Ordnung nicht 1584 erlassen sein kann, weil am 11. Dezember jenes Jahres 12 Knaben- und 8 Mädchenschulen, in der vorliegenden Ordnung aber 12 Knaben- und 12 Mädchenschulen angeordnet werden. Ebensovienig kann das Jahr 1585 richtig sein, weil Artikel 8 dieser Ordnung zurückgeht auf Artikel 3 der Zunftstatuten, letztere aber erst am 13. Dezember 1585 beschlossen und am 3. Oktober 1586 dem Rathe vorgelegt wurden. In Wirklichkeit ist die Ordnung am 10. Juni 1589 erlassen, wie eine Abschrift derselben aus dem Jahre 1612 berichtet (Lüb. Staatsarchiv: Eccl. Schulsach. ad Vol. A Fasc. I; desgl. Minist. Archiv Tom V p. 1). Ursprünglich trug auch das Original die Jahreszahl 1589. Dieselbe wurde erst später in 1584 umgeändert, wie sich noch jetzt feststellen läßt. Anscheinend um die Glaubwürdigkeit zu erhöhen, sind dann aus dem Visitationsprotokoll vom 11. Dezember 1584 die Namen der Visitatoren und des Seniors Bart, sowie die Ortsbezeichnung: „in loco consistorij in St. Catharinen Kirchen“ hinzugefügt worden. Dabei ist jedoch nicht beachtet, daß diese Angaben wohl bei einer Schulvisitation am Plage waren, dagegen für den Erlaß einer Schulordnung, die auf Befehl und im Namen des Rathes auf der Rathskanzlei ausgefertigt wurde, begründeten Zweifeln begegnen müssen. Vgl. Ann. 134.

Während die Schulordnungen von 1551, 1555 und 1573 gegen den Wunsch der Schulmeister verlangten, daß alle Schulen entweder reine Knaben- oder reine Mädchenschulen sein sollten, erkennt die neue Ordnung die gemischten Schulen an. Sie fordert nur, daß die Mädchen allein gesetzt werden sollten (Art. 1). Nach langem Bedenken opferten somit die Scholarchen ihre bessere pädagogische Einsicht dem Drängen der Schulmeister und der Bequemlichkeit der Bürger.

Das Verbot der alten Schulordnungen, daß kein Latein gelehrt werden dürfe, war durch den Wandel der Zeit überflüssig geworden. An dessen Stelle trat nunmehr die Forderung, die Kinder in der deutschen Sprache mit Fleiß zu unterweisen, sie ferner in Gottesfurcht und guter Disciplin zu halten und neben Lesen und Schreiben auch Rechnen, und „was dazu gehört,“ fleißig zu lehren (Art. 1).

Die Bezeichnung der Schulmeister, die früher durch den Rath und später durch die Bürgermeister geschah, wurde in der neuen Ordnung den Visitatoren übertragen (Art. 2). Wie bisher sollte der Superintendent jeden Bewerber vorher hinsichtlich seines Glaubens und seines Lebens prüfen (Art. 2). Später schloß sich daran ein Examen, in welchem der Betreffende vor den Ältesten des Collegiums auch seine berufliche Tüchtigkeit nachweisen mußte.²⁶⁸⁾

Für den sonntäglichen Kirchenbesuch beschränkt sich die Ordnung auf die Forderung, daß jeder Schulmeister die Seinen ermahne, Feiertags fleißig in den Gottesdienst zu gehen und am nächsten Tage Nachfrage halte, wo seine Schüler in der Kirche gewesen wären, und was sie in der Predigt gelernt hätten. Des Donnerstags morgens von 7 bis 8 Uhr, wenn in der ganzen Stadt wäh-

²⁶⁸⁾ Eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts berichtet, daß seit dem Jahre 1595 die Schulamtscandidaten nur „wan sie vom h. Superintendent. in ihrer Lehre vnd Catechismo, Sowoll auch von den Ältesten der Teutschen Schulen im Lesen, Schreiben, Rechnen vnd Buchhalten in examine tüchtig befunden, alsdan von den herrn Inspectoribus darzu bestellet worden.“ Die Zeitangabe darf allerdings keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, die Urkunde scheint hier wie auch sonst Späteres und Früheres zu vermischen.

rend der Betmesse die Arbeit ruhte,²⁶⁹⁾ sollten die Meister mit den Knaben und ihre Frauen mit den Mädchen in die Kirche gehen (Art. 5). Am Freitag sollten die Schüler, ehe sie am Vormittag nach Hause gingen, die Litanei sammt der Kollekte singen.

Das Einkommen der Schulmeister erfuhr durch die neue Ordnung eine wesentliche Aufbesserung. Zunächst wurde das vierteljährliche Schulgeld von 6 auf 8 Schilling und das Holzgeld von 2 auf 4 Schilling erhöht (Art. 3). Sodann nahm der Rath aus den Kunststatuten die Bestimmung auf, daß Schüler, die ihrem bisherigen Meister das Schulgeld schuldig geblieben waren, von keinem andern Lehrer angenommen werden durften (Art. 8). Den größten Theil ihres Einkommens bezogen die Schulmeister zu der Zeit übrigens nicht von den Bürgerkindern, sondern von den fremden Kostknaben, die, namentlich wenn sie aus begütertem Hause stammten, für Unterricht, Wohnung und Beköstigung reichlich zahlen mußten.²⁷⁰⁾

Dabei ist jedoch in Erwägung zu ziehen, daß die deutschen Schulmeister in Lübeck nicht wie anderwärts oder wie ihre Collegen von der Lateinschule eine feste Besoldung, freie Wohnung und Abgabefreiheit genossen. Sie saßen vielmehr oft auf unerträglich hoher Mielthe, mußten wie ihre Nachbarn alle bürgerlichen Lasten

²⁶⁹⁾ Im Wettebuche steht S. 63 unter dem 24. April 1590: „vth beneell des Erb. Rades . . . den semplichen Krogern vnd herbergen ahusomelden datt se nicht meth beer brandwin oder wyn tappen sollen von 7 beth tho 8 slegen vp den donnerdag morgen, by straffe des weddes vnd vorlust der Vorlennung. Item den hochern, vnd den fischern hoppenern vp dem markede oc allen emyptern“ wird der Verkauf und jede Arbeit während dieser Zeit verboten.

²⁷⁰⁾ Zu Anfang des 17. Jahrhunderts schreiben die Schulmeister an den Rath über jene „guldene Zeit“ des 16. Jahrhunderts: „das ein ieglicher Meister die vielheit von frombden kostkindern in der guten wolfeisen Zeit gehabt, ist man von alten Meistern, so bey vnser Zeit gesebet, berichtet worden,“ sowie daß „die Schulmeister von den frombden knaben Sich meist haben erneren koennen,“ während „aber anigo gahr wenig frombde knaben alhir vorhanden, Vnd vber 2 nicht sein die noch nur eglische haben.“ (Urk. No. 44.)

tragen, Schoß,²⁷¹⁾ Wachtgeld²⁷²⁾ und Türkensteuer²⁷³⁾ zahlen, ja im Falle der Noth selbst mit zu Wall und Mauern laufen.²⁷⁴⁾ Zu dem Zwecke hatte der Schulmeister wie jeder andere Bürger stets Wehr und Waffen in Bereitschaft zu halten, die jährlich von den Musterherren des Rathes nachgesehen wurden.²⁷⁵⁾ Dazu kamen ferner zeitraubende Uebungen im Dienste der Waffen.²⁷⁶⁾

²⁷¹⁾ Der Schoß, die älteste direkte Steuer, war eine Vermögenssteuer. Vgl. dazu Wehrmann, Zunftrollen, S. 111.

²⁷²⁾ In älterer Zeit mußte jeder Bürger persönlich entweder zu Fuß oder zu Pferde Wachtdienste leisten. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. S. 209: »Johannes de Glycowe vadiat III marcas argenti pro vigilia neglecta.« »Johannes Longus iuxta Travenam vadiavit III marcas argenti, quia non vigilavit cum equo.« Später wurde der persönliche Wachtdienst durch eine Geldsteuer abgelöst.

²⁷³⁾ Die Türkensteuer wurde damals recht häufig erhoben. Kirchring und Müller, Auszug u. histor. Kern Lüb. Chroniken, Hamburg 1678, nennt S. 213 f. die Jahre 1541, 1542, 1544, 1549, 1566, 1576. Auch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts wurde dieselbe nach Angabe der Kammerei-Rechnungen wiederholt eingetrieben. Bei Kirchring und Müller lesen wir z. B. S. 217: »In diesem 1544. Jahr ist abermahl im Teutschen Reich eine Türkenschatzung beliebt, und hat zu Lübeck von jedem Haus 2 mark. von jeder Buden 1 mark. und von jedem Keller 8 schilling. wie auch darneben noch allgemein Kopf-Geldt à Persohn so über 10 Jahren 3 schilling gegeben werden müssen, jedoch Vermögene haben nach advenant à Persohn gezahlet 1. 2. 8. 16. u. 20 schilling.«

²⁷⁴⁾ In der Urk. No. 44 heißt es: »Sie sind keiner Bnpflicht, wiewohl an allen andern orten gepreuchlich, frey, müssen Schoß, Wachtgeld vnd alle andere onera dieser Stadt mit abtragen, auch im fall der noth selbst mit zu wall vnd Mauern gehen.«

²⁷⁵⁾ 1605 Extractus Concordatorum, daß die Bürger jährlich gemustert, ihre Gewehre von den Musterherrn nachgesehen werden.“ Desgl. 1606, Bürger-Wacht-Ordnung. Dreyer, a. a. O. S. 125 f.

²⁷⁶⁾ Ein Münchener Schulmeister richtete im 16. Jahrhundert an den Rath die Bitte, den Oberst zu bestimmen, auch diesmal von seiner Einberufung abzugehen, weil er durch dieselbe seine sämtlichen Schüler verlieren und dann kein Brot für seine drei unmündigen Kinder haben würde. Wenn Gebele, a. a. O. S. 32 im Anschlusse an dies Gesuch bemerkt, es sei wohl der sonderbarste Einfall eines Schulmeisters, sich neben seiner Schule noch beim Militär anwerben zu lassen, um dadurch sein Einkommen zu erhöhen, so beruht dies

Außer diesen Lasten, welche die Schulmeister mit den übrigen Bürgern gemeinsam trugen, mußten sie jährlich 2 fl an die Rathschreiber zahlen (Art. 9).²⁷⁷⁾ Kamen sie ihren Pflichten nicht nach, so machte der Rath wenig Umstände Als z. B. die beiden Domschulmeister sich weigerten, die Türkensteuer zu entrichten, ließ der Rath in ihren Wohnungen, obwohl dieselben auf dem Gebiete des Domkapitels lagen, verschiedenes Hausgeräth pfänden. Der Bischof von Lübeck, Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorf, erhob dagegen Einsprache,²⁷⁸⁾ weil diese Schulmeister als Diener des Domstiftes bisher von allen bürgerlichen Abgaben befreit gewesen wären, außerdem die Schule vom Kapitel gegründet worden sei und die Lehrer aus Vicarien und Beneficien desselben besoldet würden.²⁷⁹⁾

Allem Anscheine nach muß das Einkommen der deutschen Schulmeister recht gut, ihre Stellung als Bürger wohl geachtet gewesen sein. Denn der nachmalige Zunftälteste Nicolaus Boldewin zog es

offenbar auf einem Irrthum, denn es handelt sich hier nicht um einen Nebenerwerb, sondern um die Erfüllung einer Bürgerpflicht.

²⁷⁷⁾ Artikel 9 fehlt in einigen Ausfertigungen der Ordnung, anscheinend nur aus Versehen des Schreibers; denn in einer anderen Abschrift ist er nachträglich hinzugefügt worden. Das Fehlen dieser Bestimmung dürfte darin seinen Grund haben, daß an die ursprüngliche Stelle derselben das Verbot, keine entlaufenen Schüler anzunehmen, gesetzt worden war.

²⁷⁸⁾ Der Herzog schreibt am 8. Januar 1606 von Schloß Gottorf an den Lübecker Rath, daß sich die beiden Schulmeister „ganz hoch beschwerlich beklagen,“ der Rath habe von ihnen „altem herkommen zuwieder“ „Türkensteuer vnd anders“ gefordert, und „weil sie sich dessen nicht vnbillich verweigert ettlliche Pfande aus ihren an und in unserer Thumbkirchen belegenenn wohnungen abgenommen.“ Der Herzog ersucht unter Hinweis auf die obigen Gründe den Rath freundlich: „das ausgepfandete hausgeräthe“ herauszugeben und die Schulmeister „mitt dergleichen aufflagenn vnd vngewöhnlichen beschwerungen hinfuhro (zu) verschonen.“

²⁷⁹⁾ Im Jahre 1584 hinterlegte der Bischof Eberhard beim Rathe 1000 fl . Die jährlichen Zinsen von 50 fl waren als Gehalt für den zweiten Lehrer am Dom bestimmt, damit „die Jugent desto baß von ihme instituirt vnd vnterrichtt werden mochte.“ Art. No. 11..

vor, von der Lateinschule zur deutschen Schule überzutreten. Mehrfach wurde sodann gegen die Schreib- und Rechenmeister der Vorwurf laut, daß sie zu üppig lebten, und Caspar Voedt wurde darum sogar seines Amtes entsetzt. Hans von Sejen warf seinem Gegner Kautenberg vor, er trocke auf sein Geld und Gut,²⁸⁰⁾ und Arnold Möller rühmte sich, daß er seiner Tochter die reiche Aussteuer (im Werthe von 5011 fl 6 sch . 9 d) von seinen „durch Gottes Gnade wolgewonnenen, saur ersparten, und gar nicht Ererbten noch befreitenn Gütern“ gegeben habe.²⁸¹⁾ Dabei fällt die Thätigkeit des letzteren schon zum Theil in die Zeit des dreißigjährigen Krieges, als die deutschen Schulmeister über den steten Rückgang ihres Einkommens klagten und das 16. Jahrhundert als das verlorene goldene Zeitalter der deutschen Schule priesen.²⁸²⁾

Am Schlusse der Ordnung findet sich die neue Verfügung über die Winkelschulen. Von dem unerwartet günstigen Erfolge, den diese Bestimmung erzielte, als sich die Schulmeister auf Grund derselben an die Betteherren wandten, sowie über die Stellungnahme der Visitatoren zu diesem Vorgehen ist bereits ausführlicher berichtet.

In einem Schreiben vom 5. Dezember 1589 dankten „die Ältesten samt den andern verordneten deutschen Schulmeistern“ dem Rathe für die neue Ordnung, die nicht nur der einheimischen Jugend, sondern auch den aus der Fremde herbeiziehenden Schülern

²⁸⁰⁾ Urk. No. 27.

²⁸¹⁾ In seinem Tagebuche S. 27.

²⁸²⁾ Trotz ihrer Klagen scheinen die Schulmeister auch in diesen trüben Tagen nicht schlecht gelebt zu haben, wie eine Kostenrechnung über die Hochzeit Arnold Möllers am 16. April 1636 zeigt. Danach wurden verzehret: 1 gemästeter Ochse, 2 Kälber, 17 Lämmer, 1 Reh, 4 Hasen, 15 kalkutiische Hähne (darunter einer von 19 fl) und 4 Hennen, 42 gemeine gute Hühner, 10 Ochsenzungen, 2 mittelgroße Störe (der Fuhrlohn allein betrug $4\frac{1}{2}$ Reichsthaler) u. s. w., dazu 6 Tonnen vom besten Hamburger Bier und 1 Tonne Weißbier für „die Köche und ander Volk.“ Von 50 steinernen Bierkrügen wurden 17 zerbrochen oder gingen verloren. Die Kosten beliefen sich auf 780 fl 13 sch . 6 d . Möllers Tagebuch S. 21 f.

zum Segen gereiche.²⁵³⁾ Denn als rechte Pflanzstätten des Wissens, des Glaubens und der Zucht erfreuten sich die deutschen Schulen Lübecks unter der Fürsorge und Einsicht des Rathes eines hohen Rufes in deutschen wie in fremden Landen. Daneben waren die Väter der Stadt bestrebt gewesen, auch den Lehrern der Jugend, durch deren sittliche und berufliche Tüchtigkeit das Gedeihen der Schulen wesentlich bedingt war, ein angemessenes Einkommen zu sichern, welches alles, nach den Worten der Schulmeister, Gott zum Lobe, der Bürgerschaft zum Heil und der ganzen Stadt zum Ruhme diene.²⁵⁴⁾

Diese Schulordnung, die uns das Ergebnis der schulgeschichtlichen Entwicklung von nahezu einem halben Jahrhundert vor Augen führt, ist zugleich das letzte Denkmal aus der Blütezeit der deutschen Schulen Lübecks.²⁵⁵⁾ Denn im letzten Jahrzehnt des

²⁵³⁾ In der Urkunde No. 37 heißt es, die Ordnung diene „dem besten der blühenden Jugendt dieser guten Stad vnd ahnkommenden Schülern.“

²⁵⁴⁾ Urk. No. 43.

²⁵⁵⁾ Dreyer, Einl. i. d. Kenntniß d. Lüb. Verordnungen S. 32 (und nach ihm Hoffmann, Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck S. 80), berichtet von einer Schulordnung aus dem Jahre 1595. Diese Angabe gründet sich auf eine Urkunde (Lüb. Staatsarchiv. Eccl. Schul. ad Vol. A Fasc. I), die beginnt:

„Die Teütschen Schulen belangent. Es hat E. E. Hochw. Raht No. 95. Nachdem sie große Beschwörung von den Teütschen Schulen gehabt, zu Inspectores Berordnet den h. Syndicum D. Calixtum Schein den h. Superintendent. M. Andream Puchenium vnd den h. Protonotarium Thomam Rehben etc.“ Diese vermeintliche Schulordnung erweist sich bei näherer Prüfung als eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie sich an der Hand der Namen der verordneten Schulmeister und anderer Angaben leicht feststellen läßt. Ihre Bemerkungen über das 16. Jahrhundert zeugen von einer ziemlichen Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, wie schon die Angabe beweist, daß die Inspektoren, wie hier fälschlich die Visitatoren genannt werden, erst im Jahre 1595 ernannt sein sollen. Da der Erlaß einer neuen Schulordnung im Jahre 1595 durchaus unwahrscheinlich ist, und sich in den Akten irgend ein Hinweis darauf nicht findet, so dürfen wir wohl auf eine weitere Widerlegung dieser Angabe verzichten.

16. Jahrhunderts läßt sich leider schon ein merklicher Rückgang erkennen. Ein Gesuch, das die verordneten Schulmeister um die Wende des Jahrhunderts dem Rathe übersandten, schildert uns den damaligen Zustand der Schulen in den düstersten Farben. Die Pest, die im Jahre 1597 Lübeck auf das Furchtbarste heimsuchte, hatte ihnen schweren Schaden zugefügt.²⁸⁶⁾ Viele Schüler oder deren Eltern waren gestorben, die fremden zum großen Theile aus der Stadt geflohen und nicht zurückgekehrt. Die deutschen Schulen wie die Lateinschule waren verödet.²⁸⁷⁾ Dazu erhielten die Meister von ihren wenigen Schülern vielfach kein Schulgeld, weil die Eltern in dieser „betrübtten, nährlosen Zeit“ nicht bezahlen konnten oder wollten und ihre Knaben, wenn sie den Verordneten das Schulgeld schuldig geblieben waren, zu den Winkelschulmeistern schickten, die allmählich wieder derartig überhand genommen hatten, daß fast keine Gasse, kein Winkel ohne eine verbotene Schule war.²⁸⁸⁾ Die Schulmeister klagten, daß man in den Klippschulen den Schülern ihren freien Willen lasse, mit ihnen trotz der schweren Zeiten Spieltage und Vermummungen anstelle, obwohl dies vom Rathe verboten worden sei. Dadurch lockten die Winkelschulhalter die Jugend an sich, die in ihren Schulen verdorben würde und sich jetzt in den Straßen, auf den Kirchhöfen und selbst in den Kirchen so muthwillig gebärde, daß die Prediger auf der Kanzel darüber Klage erhoben und den verordneten Schulmeistern unverdiente Vorwürfe

²⁸⁶⁾ In dem Gesuche vom 23. November 1599 klagten die Schulmeister S. 4: „das wir seit der negsten Peste großen vn vast vnerwindlichen Schaden gelitten.“ Vgl. dazu Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, 179.

²⁸⁷⁾ Zweimal (S. 2 u. 3) schreiben die Schulmeister: „Dahero dan vnserer sowol auch die Lateinische Schule, daruber die Collegen auch sehr clagen, ledig stehen.“

²⁸⁸⁾ Die Schulmeister berichten, daß die „Klippschulen algemach heimlich wiederumb eingerissen vnd zugenommen (S. 1) vnnnd vast keine Gasse oder Winkel ist, dar nunmehr nicht solte Schule, ja bubenn schule . . . gehalten werden . . . wie auß eingelegetem Zettell (auf dem 16 Winkelschulmeister genannt werden), darauff nur die vornembsten vnd allerwenigsten verzeichnuet, zu erschen“ (S. 2).

machten.²⁸⁹⁾ Noch niemals habe es um die deutschen Schulen so traurig ausgesehen wie zu dieser Zeit.²⁹⁰⁾ Die Verordneten baten darum den Rath, ihnen zu ihrem Schulgelde zu verhelfen, die Winkelschulen ernstlich zu unterdrücken, denn die Verbote, die auf Ansuchen der Visitatoren von den Wetteherren ergingen, wären ohne jedweden Erfolg,²⁹¹⁾ und endlich in Anbetracht der Zeitumstände die verordneten Schreib- und Rechenschulen allmählich bis auf 6 eingehen zu lassen.²⁹²⁾

Der Rath antwortete auf das Gesuch, es solle in allen diesen Punkten gehalten werden nach der Ordnung, welche sich auf der Wette befinde,²⁹³⁾ ohne daß jedoch etwas Durchgreifendes in dieser Hinsicht geschehen wäre.

²⁸⁹⁾ Die Verordneten klagen, durch die Winkelschulen „mit ihren Spieltagen und der Larverey in diesen beschwerlichen Zeitten (S. 7) so in gemein, so wol Ihnen als vns verboten gewesen,“ würde alle „gutte ordnung, Item Zucht vnd Disciplin verstöret, die Jugend verdorben u. s. w.“ (S. 2). „Ja was auch solche Klippschulen, weil sie in solchen schulen, allen Ihren eigen freyen willen haben, vnd darumb iht heuffig bei Ihnen sein, . . . guts erlernen, beweiset sich oft auff der gassen vnd Kirchhöfen ja woll in der Kirchen dazu vnd erfahren wirs auch wol, wen sie wiederumb von Ihnen genhomen vnd zu vns gebracht werden. vnd müssen wir Ordinarij alsdan Ihres getriebenen muthwillens von der Cangel vnerschuldet noch darzu entgelten.“ (S. 3).

²⁹⁰⁾ Gegen das Ende heißt es in dem Gesuche: „aus diesem allen“ sei „gnugsamb zuvernehmen, wie ganz vbel vnd erbarmlich es iht mit den Teutschen schulen vnd jeglicher Narung zustehet, als noch nieverle gethan“ (S. 4).

²⁹¹⁾ Die Verordneten schreiben: Obwohl „her Thomas Rehebeen vns zu vnderscheidlichen mahlen seine Bettelchen an die hern der Wette mitgetheilet . . . So ist doch gleichwol in effectu nichts darauff erfolgt. sondern haben wir unsere große geltspildung vnd versennmüsse bei der Wette ganz vnd gahr umbsonst vnd vergeblich anwenden müssen vnd bis in die heutige stunde weniger dan nichts ausrichten können.“

²⁹²⁾ Die Schulmeister bitten, daß „weiln es vnser 6. in der ordnung ihiger Zeitt wolbestellen können, keine darüber mehr bis zu gelegener besserer Zeitt zugeordnet werdenn müegen.“

²⁹³⁾ Die Eingabe trägt einen dahin lautenden Vermerk.

Die Ursachen des Rückganges der deutschen Schulen Lübecks sind in den Zeitverhältnissen zu suchen. Der Niedergang des Handels, die Pest mit ihren Gefolgserscheinungen und der dreißigjährige Krieg machten der Blüthezeit der deutschen Schulen ein Ende.

Lübecker Schulbücher des 16. Jahrhunderts.

Das Bild der damaligen Schulzustände ist noch nach einer Seite hin zu vervollständigen; es muß versucht werden, durch die uns erhaltenen Lehrbücher einen tieferen Einblick in den Unterricht jener Tage zu gewinnen. Da eine eingehende Methodik der einzelnen Lehrfächer einerseits über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde und andererseits viel bereits Bekanntes wiederholen müßte, so beschränken sich die folgenden Ausführungen darauf, den Lehrgang der deutschen Schule nur in seinen Hauptzügen darzustellen, während auf Einzelheiten nur insofern eingegangen wird, als sie ein besonderes Interesse beanspruchen dürfen. In Lübeck selbst sind Schulbücher, die bekanntlich dem Schicksale der Zerstörung besonders ausgesetzt sind, nur in geringer Zahl erhalten; da sich aber noch manches über Deutschland zerstreut in den Bibliotheken von Straßburg bis nach Stralsund vorfand, so dürfte das zur Verfügung stehende Material unserm Zwecke vollauf genügen. Allen diesen Schulbüchern ist eines gemeinsam. Während nämlich die äußere Entwicklung des Schulwesens unter dem Zeichen eines schaffensfreudigen, thatkräftigen Fortschrittes stand, ging die Ausgestaltung der Unterrichtsmethoden einen auffallend langsamen Gang, der schwerfällig am Althergebrachten haftete.

Das erste Lehrbuch, das damals wie heute die Schüler in die Wissenschaft einführte, war das ABC-Büchlein. Auf der Lübecker Stadtbibliothek wird eine niederdeutsche Lübecker Fibel aus dem Jahre 1565 aufbewahrt, die beim Umbau eines Hauses in der Mauer aufgefunden wurde. Es dürfte dies die älteste niederdeutsche Fibel sein, die uns erhalten ist.²⁹⁴⁾ Darum folge hier eine kurze

²⁹⁴⁾ Die Hamburger Stadtbibliothek besitzt eine vollständige niederdeutsche Hahnenfibel aus dem Jahre 1616, welche bei Hans

Beschreibung derselben. Zwei starke Holzdeckel, verbunden durch einen kräftigen Lederrücken, bilden den dauerhaftesten Einband des Büchleins. Das Titelblatt desselben zeigt links oben ein großes A in Zierchrift, rechts daneben steht ein kleineres gedrucktes A, das den Anfang eines kleinen, gedruckten lateinischen Alphabets darstellt. Am Schlusse desselben findet sich das Wort „Ihesus.“²⁹⁵⁾ Darunter steht: „De Ludt bockstauē a e i o u y.“ Hierauf folgen: „De Stummen bockstauē b c d f g h k l m n p q r s t x z.“ Die 8 Blatt der Fibel enthalten:

„De Tein Gebade Gades.

De Höuet Artikel vnjes Gelouens.

Dat Gebedt effte Vader vnje.²⁹⁶⁾

Van dem Sacramente der hilligen Döpe.

Van dem Hochwerdigen Sacramente des Altars.

Dat Benedicite.

Dat Gratiās.

Gyn Gebedt vor de Jungen kinder.“ Daran schließen sich die Worte: „Des Morgens wenn du vpsteift so schaltu dy segē mit dem Hilligen Grütze vnd seggen. Des wolde Godt de Vader +, de Söue +, vnde de hillige Geist +, Amen. Darna knyende edder stande den Gelouen, vnde dat Vader vnje spreken mit dessem

Mosen gedruckt und bei Hinric Dösen verlegt wurde, außerdem Theile einer niederdeutschen und einer lateinischen Fibel aus dem Jahre 1609, welche aus alten Buchdeckeln herausgelöst worden sind, desgleichen 2 Deckel einer Fibel von 1583. Sie alle zeigen eine große Uebereinstimmung. Ueber die Abweichungen der Lübecker von den Hamburger Fibern vgl. die folgende Anmerkung.

²⁹⁵⁾ Die Hamburger Fibel von 1616, in der das Wort Ihesus fehlt, schiebt an dieser Stelle das große gedruckte lateinische und deutsche Alphabet ein. Auf der Rückseite des Titelblattes bringt sie folgende Lautverbindungen: Ba, Ca, Bra, Fa, Aff, Fra, Ga, Ha, Ka, La, Al, Alf, Ma, Am, Pa und Tra. Diese Silben stehen untereinander, daneben finden sich dieselben Konsonanten mit den Vokalen e, i, o und u zusammengesetzt. Die beschriebenen Abweichungen bedeuten bereits einen anerkennenswerthen methodischen Fortschritt.

²⁹⁶⁾ Die Hamburger Fibel setzt das Vater Unser an erster und die zehn Gebote an dritter Stelle.

nafolgende Bede.“ Es folgt ein Dankgebet und ein Gebet um Schutz während des Tages. „Vnde denne mit fröwden tho dynem arbeide geghan.“ „Des Auendes“ soll das Kind in ähnlicher Weise wie am Morgen sich segnen und beten. „Vnd denn frudes vnde frölick geslapan.“ Auf der letzten Seite²⁹⁷⁾ finden sich:

De Düdeſche vnde Latinijſche Tall

| | | | | | | | |
|----|-----|-------|----|-----------|------|------|-------|
| i. | ii. | . . . | v. | | C. | D. | M. |
| 1. | 2. | . . . | 5. | | 100. | 500. | 1000. |

Tidlick dwand, arbeit vnd lehr,
Bringet de Kinder tho groter ehr.

Gedrucket tho Lübeck by
Fürgen Richolff²⁹⁸⁾

MDLXV.“

Aus der Anlage der Fibel ergibt sich, daß man zunächst das Alphabet in der gewöhnlichen Reihenfolge auswendig lernen ließ. Nachdem der Schüler die Vokale und Konsonanten unterscheiden gelernt hatte, wurde anscheinend sofort mit dem eigentlichen Lesenlernen begonnen und zwar nach der damals üblichen Buchstabirmethode.²⁹⁹⁾ Es muß dies für den Lernenden wie für den Lehrenden eine unsäglich mühevollte Arbeit gewesen sein. Denn das vernunftwidrige Lehrverfahren, das die Silben und Worte anstatt aus ihren wirklichen Lautbestandtheilen aus Buchstabennamen zusammensetzte, schloß jede eigene, bewußte Thätigkeit des Kindes aus. Eine weitere Schwierigkeit lag in dem Umstande, daß einzelne Buchstaben

²⁹⁷⁾ Die letzte Seite der Hamburger Fibel zeigt das Bild des Hahnes. Darunter steht: „gedrucket tho Hamborch dorch Hans Wöſen. In vorlegginge Hinrick Doſen, 1616.“

²⁹⁸⁾ Ueber das Leben Richolffs vgl. Allgem. deutsche Biographie Bd. 28 S. 444. Unter den dort aufgeführten Drucken ist diese Fibel nicht genannt.

²⁹⁹⁾ Bekanntlich waren die Bemühungen Valentin Jekellamers, des Zeitgenossen Luthers, die Analysier- und Lautier-Methode einzuführen erfolglos geblieben. Ueber seine „Teutsche Grammatica“ und „von der rechten weys auß kürzist lesen zu lernen“ vgl. Lehr, Gesch. d. Methodik II, S. 364 f.

einen doppelten Lautwerth hatten, daß z. B. u und v bald als Konsonant, bald als Vokal gelesen wurden. Dazu kam ferner die regellose Orthographie und der eigenthümliche Gebrauch großer Anfangsbuchstaben. So schrieb man: „Wise HCRe Ihesus“ oder am Anfange eines Abschnittes: „Wler Dgen.“ Diese Lübecker Fibel stellt das Urbild der älteren protestantischen Fibern dar, die zugleich den Zweck verfolgten, den Schüler mit den Hauptstücken der christlichen Lehre bekannt zu machen, was aber weder dem Lese- noch dem Religionsunterrichte zum Vortheil gereichte.

Neben dieser Katechismusfibel wurde in den Schulen die niederdeutsche Uebersetzung des Lutherischen Katechismus gebraucht, die schon im Jahre 1529 von Jürgen Richolff, dem Verleger unserer Fibel, in Hamburg gedruckt wurde unter dem Titel: „Eyn Catechismus effte vnderricht, Wo eyn Christenhufwerth syn ghesynde schal opt eyntfoldigheste leeren vp frage vnnnd antwort gestellt. Marti. Luth. 1529.“ Auf der letzten Seite des Buches steht: „Ghedrucket yn der loueliken Stadt Hamborch by Jurgen Richolff wanhaftlich vp dem Beerdemarckede.“ Diese niederdeutsche Uebersetzung, von der sich ein Exemplar in der Hamburger Stadtbibliothek befindet, gewinnt ein besonderes Interesse noch dadurch, daß sie unmittelbar nach der ersten hochdeutschen Ausgabe, die im Originaldruck verloren gegangen ist, gefertigt sein soll.³⁰⁰⁾ Im damaligen Schulunterricht nahm der Katechismus eine hervorragende Stelle ein. Es ist das einzige Lehrbuch, das in den umfangreichen Lübecker Schulakten des 16. Jahrhunderts genannt wird. Die Visitatoren ermahnten nämlich die Schulmeister wiederholt, daß sie ihren Schülern den Katechismus wohl einprägten, und die Zunftartikel fordern als eine der vornehmsten Pflichten von jedem Schulmeister, daß er den Katechismus Luthers mit ganzem Fleiße auswendig lernen lasse.³⁰¹⁾ Ueber

³⁰⁰⁾ Vgl. Mönckeberg, Die erste Ausgabe von Luthers kleinem Katechismus, Hamburg 1851 u. deutsche Zeitschr. für christl. Wissensch. u. christl. Leben, hrsggeg. v. Schneider 1856 No. 23, wo Mönckeberg seine Ansicht gegenüber Harnack (Luthers kl. Katechismus i. i. Urgehalt, Stuttgart 1856) vertheidigt.

³⁰¹⁾ Vgl. Art. I der Zunftstatuten im Anhang.

ein bloß mechanisches Auswendiglernen wird man in der Regel nicht hinausgekommen sein.

Wie Luther selbst den Katechismus gelehrt wissen wollte, bespricht er bekanntlich in der Vorrede seines kleinen Katechismus. Er fordert zunächst, daß die Kinder die fünf Hauptstücke „nach dem Text hin von Wort zu Wort auswendig lernen.“ Daran schließt er die Forderung: „Wenn sie den Text wohl können, so lehre sie hernach auch den Verstand, daß sie wissen, was es gesagt sei.“ Zu dem Zwecke verfaßte der Lübecker Superintendent Hermann Bonnus für die Lübecker Jugend das folgende Büchlein: „Eine korte voruatinge der Christliken lere, vnd der vörneemesten Fragestücke, so vnder dem Euangelio gemenliken vöruallen, vp frage vnd antwert gestellet, vor de kynder vnd gemenen man. Dörch M. Hermannum Bon. Superat. to Lübeck.“ Auf der letzten Seite steht: „In der Kaiserliken Stadt Lübeck dörch Johan Balhorn gedrucket.“³⁰²⁾ Das Buch ist in Form eines Zwiegesprächs verfaßt. Ein Mann, der im Papstthum aufgewachsen ist, fragt einen in der neuen Lehre unterrichteten elfjährigen Knaben, dessen gründliche Antworten, die übrigens meist recht unkindlich sind, ihm die höchste Bewunderung abnöthigen. Sie sprechen nacheinander: „Van guden werken. Van den hilligen. Van den hilligen Engelen. Van der gewalt des Düuels. Van den Teyn Gebaden. Van dem Gelouen. Van dem Gebede. Van der Döpe, (dabei wird zugleich über das Abendmahl gehandelt). Und: Van der hilligen Kercken.“ Der Superintendent beabsichtigte, durch dies Buch die Schüler tiefer in das Verständniß des Lutherschen Katechismus einzuführen. Es heißt mit Bezug darauf in der 55. Antwort, die Kinder sollen

³⁰²⁾ Ein Exemplar dieser Ausgabe befindet sich auf der Lübecker Stadtbibliothek. Bernhard Spiegel nennt in seinem Buche: Hermann Bonnus. Erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück, 2. Aufl. Göttingen 1892, nur die beiden folgenden, auf der Bibliothek in Wolsenbüttel befindlichen Auflagen: „1539 Gedrucket tho Magdeborch, dörch Hans Walthher. 1543 Gedrucket tho Hildenssen.“ Der bisher unbekannte Lübecker Druck trägt keine Jahreszahl.

„eynen yderen Artikel gründtlyken vorstan leren.“ Ferner wollte der Superintendent die Schüler befähigen, der Predigt mit Verständniß zu folgen. Er legt dem Knaben die Worte in den Mund: „wen wy kynder Predigen hören, dat wy merken yn welckerem Artikel des Catechismi de Sermon thom meysten gegründet sy.“ Als Beispiel für die Art, in der die evangelische Lehre und manche dogmatische Streitfrage, die damals die Gemüther erhitzte, in diesem Buche behandelt werden, diene folgende Frage und Antwort:

75. Fr.: „Segge my doch körtliken, wat is de hillige Döpe?“

Antw.: „De hillige Döpe ys de rechte anfang onses Christendomes, wente gelyck alse wy natürllyke mynschen gebaren werden vp erden, dörch de vthwendigen gebort, van Vader vnd ~~M~~eder, also werde wy dörch de hyllygen Döpe geystlyken gebaren, dat wy Christen heten vnd Gades kynder synt.³⁰³⁾“

Das vorstehende Beispiel lehrt, daß elf- bis zwölfjährige Knaben eine derartige Antwort nicht aus eigenem Nachdenken geben konnten. Darüber kann auch der Superintendent nicht im Zweifel gewesen sein, der keineswegs darauf gerechnet haben wird, daß die Schulmeister durch diese Fragen ihre Schüler zu einer freien Meinungsäußerung veranlassen sollten. Im Unterrichte wurden die Fragen und Antworten entweder aus dem Buche abgelesen oder vorher auswendig gelernt und aus dem Gedächtniß hergesagt. Unser fragendentwickelndes Lehrverfahren, das den Schüler zum selbstthätigen Erarbeiten des Wissens anleitet, war jener Zeit noch fremd. Der Unterricht kannte nur den Vortrag des Lehrers oder des Buches und ein mechanisches Auswendiglernen von seiten des Schülers. Da bis jetzt bereits drei Auflagen des Büchleins bekannt sind, muß dasselbe zu jener Zeit, da das Hauptinteresse der Menschheit sich um theologische Fragen drehte, Anklang gefunden haben. Nach der heutigen Ansicht von dem Ziele und den Aufgaben der religiösen Unterweisung muß das Buch in seiner unkindlichen,

³⁰³⁾ Im übrigen verweisen wir auf B. Spiegel, der im Anhange das Buch vollständig abgedruckt hat.

abstrakten, dogmatisch-polemischen Art als ungeeignet für den Schulunterricht bezeichnet werden.

Weit größer ist das Verdienst, das Bonnus sich durch die Herausgabe des ersten Lübecker Gesangbuches erwarb. Das einzige bekannte Exemplar desselben, das sich auf der Greifswalder Universitätsbibliothek befindet, trägt den Titel: „Enchiridion. Geistliche Lede und Psalmen vppet nye gebetert. Mar. Luther. Mit einem nien Calender schön togerichtet. In der Kayserliken Stadt Lübeck, by Johan Balhorn gedrucket, ym yar MDXLV.³⁰⁴⁾ Dasselbe bringt im ersten Theile das Wittenberger Gesangbuch in niederdeutscher Uebersetzung. Der zweite Theil enthält eine Anzahl in Niederdeutschland entstandener Gefänge, darunter zwei von Bonnus selbst verfaßte: „Jhesus Christus war Gades Sön“ und „Och wy armen Sunders.“ Neben dem Gesangbuche des Bonnus waren in Lübeck das Rostocker und das Magdeburger in Gebrauch. Ein allgemein eingeführtes Gesangbuch gab es damals noch nicht. Die markigen Reformationslieder lebten im Herzen des Volkes und wurden in der weichen, klangvollen sächsischen Sprache auswendig gesungen. Da seit der Reformation die Mehrzahl der alten lateinischen Gefänge durch niederländische Lieder verdrängt worden war,³⁰⁵⁾ traten an Stelle des lateinischen Schülerchors mehr und mehr die Schüler der deutschen Schulen. Weil nun der Kirchengesang einen wichtigen Theil des Gottesdienstes ausmachte, ermahnte der Superintendent fast auf jeder Visitation die deutschen Schulmeister, daß sie die

³⁰⁴⁾ Ueber dies Gesangbuch handeln: Spiegel, a. a. D. S. 106 f. Pauli, Gesch. d. Lüb. Gesangbücher 2c., Lübeck 1875, S. 3 f. Joh. Geffken, Die Hamburg-Niedersächs. Gesangbücher d. 16. Jahrh., Hamburg 1857, S. 227 f.

³⁰⁵⁾ Einzelne lateinische Lieder blieben auch nach der Reformation im Gebrauch. Vgl. Geffken, a. a. D. S. XI. Bei Begräbnissen scheinen lateinische Gefänge auch später vorherrschend geblieben zu sein. Arnold Möller schreibt in seinem Tagebuche (S. 7, 19 und 35) anlässlich des Begräbnisses seiner beiden Frauen und seiner Tochter: „4 Schulmeistern Latein zu singen 6 mf. Für 80 Par Schüler, derer etliche 1 ß: und andre 6 ß gefrigt 6 mf.“

Kinder gewöhnten, deutlich, fein langsam und harmonisch zu singen. Am Freitage sollte in der Schule, offenbar als Vorbereitung auf den Sonntagsgottesdienst, die Litanei sammt der Kollekte gesungen werden. Die Lieder wurden in der Schule durch einfaches Vor- und Nachsingen eingeübt. Von einer Erläuterung des Textes, von einer Einführung in die Tonverhältnisse und dergleichen war keine Rede.

Katechismus und Gesangbuch waren zu jener Zeit die einzigen Lehrbücher für den Religionsunterricht der deutschen Schulen. Biblische Geschichte³⁰⁶⁾ und Bibellesen hatten in dieselben noch keinen Eingang gefunden. Die heilige Schrift lernten die Kinder durch die Predigten kennen. Denn die Schulordnung forderte, daß alle Schulmeister und Lehrmütter am Donnerstagmorgen mit den Knaben und Mädchen den Frühgottesdienst besuchten, ferner sollten sie am Montage Nachfrage halten, wo die Kinder am Sonntage in der Kirche gewesen waren und was sie in der Predigt gelernt hatten.

Nachdem der Schüler sich einige Fertigkeit im Lesen angeeignet hatte, lernte er schreiben. Die Kunst des Schreibens stand im 16. und 17. Jahrhundert in einer Blüthe und in einer Werthschätzung, von der man sich heute nur schwer eine Vorstellung machen kann. Die Dichter verfaßten Lobgedichte zu ihrem Ruhme,³⁰⁷⁾ und selbst

³⁰⁶⁾ In der Lübecker Stadtbibliothek befinden sich eine Anzahl plattdeutscher Passionale aus den Jahren 1569, 1576, 1588 (?) und 1599, von denen die erste und die letzte der genannten Ausgaben mit einer Vorrede von Luther versehen sind. Dieselben erzählen die Leidensgeschichte Christi nach den vier Evangelisten, sind mit Bildern und Gebeten ausgestattet und für die häusliche Erbauung bestimmt. Daß dieselben im Schulunterrichte Verwendung gefunden haben sollten, ist nicht wahrscheinlich.

³⁰⁷⁾ In der Hamburger Stadtbibliothek befindet sich ein umfangreiches Lobgedicht auf die Schreibkunst, das manchen interessanten Beitrag zur Kenntniß des damaligen Schriftwesens enthält. Das Büchlein ist betitelt: „Barhafftige Beschreibung, Von dem vrsprung der vhralten (von Gott gegebenen) löblichen Kunst der Schreiberey, ꝛc. Alles in wol scandirte Teutsche Rythmos gestellet. Durch Georgium Miller MDXCIII Gedruckt zu Augspurg, bey Michael Manger.“

deutsche Kaiser, wie Karl V, Ferdinand I. und Maximilian II. zeichneten einfache Schreibmeister mit höchsten Ehren aus. Johann Neudörffer der Ältere und die Brüder Stoß wurden sogar zu kaiserlichen Pfalzgrafen erhoben.³⁰⁸⁾ Das 16. Jahrhundert wurde darum von den Schreibmeistern mit Recht als das goldene Zeitalter der deutschen Schule gepriesen.

*Das ist das
wichtigste
Sachverh!*

Von der Kunstfertigkeit der alten Schreibmeister giebt uns das älteste Lübecker Kunstbuch ein Beispiel. Dasselbe ist wahrscheinlich nur in einem einzigen Exemplar auf uns gekommen, das sich in der Universitätsbibliothek zu Straßburg befindet. Es trägt den Titel: „Künstliches vnd Bollgegründetes Künstbüch allerhandt schöner schriften wie die in des heiligen Reichs Stenden, Canzelenen, auch Kauffmanßhandlungt gebreuchlich allen Liebhabern der Kunst zur Nütlichen vbung Ihn hernacher folgende Kuppferstück vorfertigt vnd mitgetheillett worden. Durch Joachimum Sagerum Vorordentenn Schülhalterenn Ihn Lubeck No. 1607.“ In der Gralrechnung des Lüneburger Rathes vom Jahre 1600 findet sich folgende Eintragung: „Joachimo Sageru, Schulhalter zu Lubeck, so einem Erb. Rade ein gemein Schreibbuchh dediciret vnd zugefunden 16 mk. 8 ß geben.“³⁰⁹⁾ Aus dieser Notiz geht hervor, daß das Buch bereits 1600 vollendet gewesen sein muß. Da ein solches Werk überdies meist die Frucht einer langjährigen Arbeit zu sein pflegte,³¹⁰⁾ darf es mit gutem Grunde als ein Zeugniß der Lübecker Schreibkunst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angesehen werden.

Desgleichen finden sich in dem „Schreib Kunst Spiegel“ (1648) des Lübecker Schreibmeisters Arnold Möller etwa 20 Lobgedichte auf ihn und seine Kunst in deutscher, französischer, lateinischer und griechischer Sprache; davon sind drei von Joh. Rist verfaßt, der sich „von Römischer Kaiserlicher Majestät Hof auß Edelgetrönter Poet“ nennt. Vgl. das Exemplar der Lübecker Stadtbibliothek.

³⁰⁸⁾ Schultheiß, a. a. D. S. 12. Doppelmayr, a. a. D. S. 202.

³⁰⁹⁾ Mittheilungen von Rehrbach IV, S. 119, Anm. 2.

³¹⁰⁾ Arnold Möller berichtet in der Vorrede zu seinem Schreibkunstspiegel, daß er an demselben länger als 20 Jahre gearbeitet habe.

Das Buch trägt das Motto:

„Ich habe gethan das mein,
Und geben was Goti hat bischeri.
Ein ander thu auch das sein
So wird die Kunst gemehrt.“

Es behandelt auf 14 Blättern die ersten 10 Buchstaben des Alphabetes.³¹¹⁾ Da wir wissen, daß im folgenden Jahre (1608) bei Albrechts Erben in Lübeck ein Schreibbuch Sagers unter demselben Titel erschien,³¹²⁾ so ist wohl anzunehmen, daß letzteres der zweite Theil war, der die übrigen Buchstaben des Alphabetes enthielt.

Jeder dieser 10 Buchstaben kommt auf dem ihm gewidmeten Blatte zweimal vor. Das erste Mal bedeckt er als Textanfang die ganze Breite des Blattes von 12 cm, das zweite Mal steht er in anderer kleinerer Form als Wortanfang etwa in der Mitte der obersten Zeile. Die reichen Verzierungen der großen Anfangsbuchstaben und die mannigfaltigen Schriftarten zeugen von großer Kunstfertigkeit, von Geschmack und von einem reich entwickelten Formensinn.

Das Schriftwerk war offenbar für Fortgeschrittene in der Kunst berechnet, vielleicht für die jungen Gesellen, die aus der Schreibstube des alten Schulmeisters hinauszogen an die geistlichen und weltlichen Höfe, wo man ihrer bedurfte, um wichtige Urkunden und sonstige Schriftstücke auch in einer der Bedeutung und Würde derselben entsprechenden künstlerisch schönen Form darzustellen. Dort an den Höfen der Fürsten, wo die Sitten verderbt waren und die Verführung ihre Nege span, waren auch die Ermahnungen wohl

³¹¹⁾ Johannis Molleri *Cimbria Literata*, Havniac Anno MDCCXLIV. Pars I, p. 579 und Breitkopf, Versuch, den Ursprung der Spielkarten etc. zu erforschen. Herausgegeben aus dem Nachlaß des Verfassers von Koch, II. Theil, Leipzig 1801, S. 60.

³¹²⁾ Das erhaltene Exemplar ist offenbar falsch geheftet, wie die im folgenden hinter den einzelnen Buchstaben angegebene Seitenzahl zeigt. Die zweite Zahl deutet an, daß dasselbe Blatt noch einmal in Spiegelschrift vorkommt.

Titelblatt (1 und 3), A (2), B (8), C (4), D (7), E (5 und 6), F (9 und 14), G (10), H (13), I (11), K (12).

am Platze, die der würdige Meister seinen Vorschriften zu Grunde legte. Mit besonderer Vorliebe sind Sprüche aus dem Buche Jesus Sirach gewählt, die in eindringlichen Worten zur Gottesfurcht, zur Treue, zu edler Bescheidenheit, zur Mäßigkeit und Keuschheit ermahnen und neben tiefer Religiosität oft eine gewisse Verbtheit zeigen, z. B. Blatt 8, vgl. Jesus Sirach, Kap. 19, V. 1—3 und V. 10 und 11.

Jeder Schreibmeister suchte zwar eine Ehre darin, möglichst vielerlei Schriften zu lehren: „Teutsche, Latinische, Welsche, Französische, Hispanische, Engelsche und Brabendische Hand,“ dazu „Fractur, Textur, Cangley und Current Schrift,“ deren jede wieder auf die „laufende, gelegte, hangende, geschobene oder gebrochene“ Art geschrieben werden konnte, desgleichen wie man in mancherlei Metall oder Stein, auch mit Farben oder Gold auf allerhand Grund schreiben könne.³¹³⁾ Dessen ungeachtet finden wir bei ihnen die richtige Erkenntniß,

„daß der Burger vnd gmaine Man,

An einer Schriftt guug haben kan,“³¹⁴⁾

und daß es auch für den Kaufmann vollkommen genüge, eine schöne, feste, laufende Hand zu schreiben.³¹⁵⁾

³¹³⁾ Vgl. die beiden nachstehend genannten, damals in ganz Norddeutschland sehr verbreiteten Bücher: „Ein köstliche Schatzkammer der Schreibkunst vnd Kleinott der Cangley vnd ander schreiber ic. Durch den Wolerfarnenn M. Caspar Neffem, Teutscher schulmeister der loblichen stette Collem. eigener handt geschribenn. 1549“ (Hamburg. Stadtbibliothek). Breitkopf, a. a. D. S. 58, nennt eine Ausgabe von 1571. „Spiegel der Schryffkonste In den welden ghesien worden veelderhande Gheschriefften met hare Fondementen ende onderrichtinge. Vthghegeven Door Jan van den Velde Franjoysch School-M: binnen de vermaerde Coopstadt Rotterdam. Anno 1605. Ghedruckt tot Amsterdam, By Willem Janß inde vergulde Zonne-wyser.“ (Lüb. Stadtbibl). Vgl. Allgem. deutsch. Biograph. Bd. 39, S. 557 f. Dort fehlt diese Ausgabe, die einige Abweichungen von der Harlemer Ausgabe desselben Jahres zeigt.

³¹⁴⁾ Georg Miller a. a. D. S. B iij.

³¹⁵⁾ J. v. d. Velde schreibt in der Einleitung seines Schreibkunstspiegels, die Zierchriften seien „Maer voor Edel-lieden, Advocaten,

Während die Vorlagenammlung Sagers zeigte, daß die alten Schulmeister auch auf die sittliche Erziehung ihrer Schüler bedacht waren, suchten die für den eigentlichen Schulgebrauch bestimmten Werke mehr praktischen Zwecken zu dienen, dadurch, daß sie den Schreibübungen Briefe, Gesuche, Kaufverträge, Vergleiche in Rechts- und Erbschaftsachen, Schuldverschreibungen, Lehrbriefe u. s. w. zu Grunde legten.³¹⁶⁾ Auf diese Weise lernte der Schüler zugleich orthographisch und grammatisch richtig schreiben und übte sich im schriftlichen Gebrauche seiner Muttersprache. Lediglich in diesem Sinne ist es aufzufassen, wenn die Schulordnung als Unterrichtsgegenstand auch die deutsche Sprache nennt.

Durch das Zerlegen der Buchstaben in ihre einfachsten Bestandtheile und das Entwickeln einer Form aus der andern suchte man den Schüler zu einem denkenden Erfassen der Schrift anzuleiten.

Die älteren Knaben mußten ihren Gänsekiel selbst vorrichten, ihn in erhitztem Sande oder heißer Asche härten, rupfen, schaben und kunstgerecht schneiden.³¹⁷⁾

Einen hohen Werth legten die alten Praktiker auch auf eine richtige Feder- und Körperhaltung beim Schreiben. Der Lübecker Schreibmeister Arnold Möller stellt seinem Schreibbuche die Worte voran:

„Wer's Schreiben will Gründlich erlernen,
Muß fassenn seine Feder Gut.“

Was ferner der berühmte Holländer Jan van dem Belde, dessen Vorschriften in den Lübecker Schulen viel gebraucht wurden, in der Einleitung seines „Spiegels der Schreibkunst“ über die Körperhaltung, die Lage des Unter- und Oberarms, das Halten

Secretarissen, Notarissen ende Schoolmeesters om daer mede beste beter ten dienste van Princken ende Heeren, ende tot voorderinge van allerley Staaten ende Republikken te behelpen.“ Für den praktischen Kaufmann wäre „het ghenoech, dat se een schoone ende vaste loopende Letter voor ooghen hebben.“

³¹⁶⁾ Vgl. die Vorlagen von Möller, Belde und Kessenn.

³¹⁷⁾ Vgl. Jan v. d. Belde a. a. O.

der Feder, sowie die Bewegung der Finger und der Hand beim Schreiben sagt, darf noch heute als musterträchtig bezeichnet werden.

Neben dem Schreiben stand in der alten Handelsstadt das Rechnen in hohem Ansehen. Es wurde im 16. Jahrhundert nicht nur in den Schulen gepflegt, sondern diente auch manchem Liebhaber zur Erholung in seinen Mußestunden, ja selbst am Biertische bildeten Rechenaufgaben einen beliebten Unterhaltungstoff, daher der oft scherzhafte Ton mancher Aufgaben.³¹⁸⁾ Die Rechenbücher, die uns in recht stattlicher Anzahl aus dem 16. Jahrhundert erhalten sind, haben zwar für die Mathematik als Wissenschaft meist nur geringen Werth. Weil aber die alten praktischen Schulmeister ihre Aufgaben durchweg aus dem täglichen Leben schöpften, findet man in diesen Rechenbüchern eine Fülle kulturgeschichtlich werthvollen Materials. Sie geben z. B. Aufschluß über die Preise der Lebensmittel, die Höhe der Löhne, den Werth der Häuser und Grundstücke, den Zinsfuß und manches andre. Besonders reichliche Beiträge liefern sie für die Geschichte des Handels und verwandte Gebiete. Aus dem Grunde verdienen diese alten Schulbücher eine größere Beachtung als man ihnen bisher hat zu Theil werden lassen.

Hier zunächst eine Uebersicht über die Lübecker Rechenbücher der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Caspar Hützler von Nürnberg:

„Eyn behende vnd künstliche Rekenboeck, vp allerley koephandele, ym talle, mate vnde gewichte, vp der Linien vnde ziffern. 2c.“

| | | |
|------|--|---------------------|
| 1547 | } niederdeutsch, Lübeck, by Johan Balhorn. | Hamburg. Stadtbibl. |
| 1554 | | Lübecker Stadtbibl. |

³¹⁸⁾ Georg Stichel berichtet in seiner Arithmetica, Leipzig 1551 (Hamburger Stadtbibliothek) in dem Abschnitt, der Regula Ceteris oder Virginum überschrieben ist: „Item es werden oft wunderliche fragen, in den Collationibus oder Bierzechen auffgegeben, daher es den auch kömpt, das diese regel von eylichen Regula Potatorum genand wirt, Diweil sie wie gemelt den meisten theil in Bierzechen gebreuchlich, vnd gehandelt wirt. Wil dir derowegen dauon kürzen vnd doch klerichen bericht thun wie folgt.“ In den meisten Rechenbüchern jener Zeit findet sich dieser Abschnitt.

Johannes von Sesen:

- A. „Ein Nye vnde wolgegründete Arithmetica, edder Rechenkunst, vth warem grunde vp den Linien vnde Eifern, na rechtem Roepmanshandel gerichtet, zc.“

| | |
|------|--------------------------------------|
| 1571 | } nach der Vorrede d. Ausg. v. 1594. |
| 1577 | |
| 1585 | |
| 1594 | |

niederdeutsch, Lübeck, bei Joh. Balhorn. Königl. Bibliothek zu Berlin.
Bremer Stadtbibliothek.

- B. „Flores Arithmeticae, edder Arithmetica, mit veelen schönen vtherlesenen Exempeln, welche Johann van Sesen erstlick colligeret, vnd nu van Otto Wejelou, Scholmeistern in Bremen resolueret und upgelöset sind.“

1617 und 1620, ohne Druckort, niederdeutsch. Molleri Cimbria Lit. I, p. 622.

Nicolaus Boldewin:

„Rechenboeck up allerley Roepmannshandeling.“

| | |
|------|--|
| 1573 | } niederdeutsch. Molleri Cimbria Lit. I p. 54. |
| 1593 | |

Franz Brasser:

- A. „Ein Nye Rechen Boeck, Vp aller Roepmannshandeling, vör de anfangenden Schölers, Dörch Franciscum Brasser.“ Darunter steht das Bild des Verfassers mit der Umschrift: „Beatus Vir Qui Timet Dominum.“

| | |
|---------------|--|
| (1590) Lübeck | Univerf.-Bibl. z. Greifswald. |
| 1594 Hamburg | durch Ernst Zandek. Univerf.-Bibl. z. Halle. |
| 1600 Hamburg | Molleri Cimbria Lit. I, 66. |
| 1610 | Daf. |
| 1611 Hamburg | Daf. |
| 1617 Hamburg | bei Paul Lange. Hamburger Stadtbibl. |
| 1619 Stettin | Molleri Cimbria Lit. I, 66. |
| 1622 Hamburg | Daf. |
| 1631 | Daf. |
| 1644 Lübeck | Daf. |
| 1656 Lübeck | Daf. |

- 1657 Lübeck Molleri Cimbria Lit. I, 66.
 1659 Hamburg durch Joachim Kron,
 gedruckt bei Paul Lange. Hamburg. Stadtbibl.
 1661 Greifswald Molleri Cimbria Lit. I, 66.
 1662 Hamburg Daf.
 1663 Lübeck Bremer Stadtbibl.
 1670 Lübeck Molleri Cimbria Lit. I, 66.
 1674 Lübeck durch Johann Beyenburg. Nach der Ausgabe v. 1697.
 1677 Ploen Molleri Cimbria Lit. I, 66.
 1682 Lübeck Nach der Ausgabe von 1697.
 1682 Hamburg Molleri Cimbria Lit. I, 66.
 1688 Lübeck durch Hermann Köster. Nach der Ausgabe von 1697.
 1697 Lübeck bei David Schulz Lübecker Stadtbibl.
 1700 Lübeck Univerf.-Bibl. zu Koftock.
 1710 Lübeck Molleri Cimbria Lit. I, 66.

B. „Arithmetica Francisci Brasseri, Quondam in ista arte communis totius Saxoniae ac maritimarum civitatum in Germania Praeceptoris: Ab Ottone Wesselow Ex Germanico in Latinum sermonem versa, atque in lucem edita. Annexis Exemplorum resolutionibus et vulgaribus et Algebraicis.“

1619 Nach der Vorrede anscheinend in Bremen gedruckt.

Bremer Stadtbibl.

1622 Hamburg. Bibl. zu Wolfenbüttel, Stadtbibl. zu Hamburg,
 Lüneburg und Stralsund.

1622 Amsterdam Molleri Cimbria Lit. I, 66.

C. Ein älteres Werk Brassers, das nach der Vorrede der Ausgabe A etliche Jahre vor 1590 in Lübeck erschien, ist bis jetzt noch nicht aufgefunden. A stellt einen Auszug und B die lateinische Uebersetzung dieser verlorenen Ausgabe dar.

Die sämtlichen vorstehend angeführten Werke unterscheiden sich in nichts Wesentlichem von den übrigen im 16. Jahrhundert zahlreich erschienenen Rechenbüchern. Nach kurzer Zeit fielen sie meist der Vergessenheit anheim. Nur das Buch des ehemals weit-

berühmten Schreib- und Rechenmeisters Franciscus Brasser erlebte bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht nur in Lübeck, sondern auch in vielen andern Orten Deutschlands zahlreiche Auflagen. Sein Uebersetzer Weselow³¹⁹⁾ nennt Brasser den Lehrer der Rechenkunst für ganz Niederfachsen und alle Seestädte Deutschlands. Diesem Umstande verdankt Brasser es augenscheinlich, daß ihn Gerh. Joh. Vossius in seinem „Liber de Vniuersae Mathesios Natura et Constitutione“³²⁰⁾ unter die großen Mathematiker zählt. In Wirklichkeit findet sich in seinen Werken nichts, was nicht schon seine Vorgänger hätten. Der beispiellose Erfolg seines Rechenbuches beruht auf dessen methodischen Vorzügen. In einfacher, klarer Sprache führt es den Schüler, vom Leichten zum Schweren fortschreitend, zum selbstthätigen Erarbeiten der Rechenkunst. Es verweilt bei den Elementen und veranschaulicht seine Regeln auch durch Zeichnungen und Beispiele. Wo jedoch der tote Buchstabe das lebendige Wort nicht zu ersetzen vermag, da verweist es den Schüler kurzer Hand an seinen Lehrer. Seine Aufgaben sind praktisch, seine Angaben zuverlässig und zeigen überall eine weise Beschränkung in der Auswahl und Menge des Stoffes. Das ganze Buch zeugt von dem Streben, dem Schüler das Lernen möglichst leicht und angenehm zu machen. Diese Eigenschaften, die man heute für ein gutes Schulbuch als selbstverständlich erachtet, waren damals seltene Vorzüge.

Im folgenden sei an der Hand dieses verbreitetsten Lübecker Rechenbuches eine kurze Uebersicht über den damaligen Rechenunterricht in den deutschen Schulen gegeben.

³¹⁹⁾ Otto Weselow war Schreib- und Rechenmeister zu „Unser Lieben Frau“ in Bremen. Er veröffentlichte 1653 selbst ein Rechenbuch unter dem Titel: „Euchiridion Arithmeticae Edder Rekenboeck Vor de schlichten und Einfoldigen gestellet und thosamengedragen ic.“ Ein Exemplar desselben befindet sich in der Stadtbibliothek zu Bremen.

³²⁰⁾ «Gerardi Joannis Vossii de Vniuersae Mathesios Natura et Constitutione Liber. Amstelædami MDCL» c. 52, § 7, p. 323. Hamburg. Stadtbibl.

Das Buch, das „nicht vor de Gelerden vnd Kunstryken, sunder vor de anfangenden Lehrungen“ geschrieben ist,³²¹⁾ beginnt mit dem anschaulichen Rechnen auf der Linie und schließt daran das abstraktere Ziffernrechnen. Diese beiden Theile bilden zusammen das „Fundament Boeck,“ während der folgende Theil die «Regula de Tri» enthält.

Zunächst lernte der Knabe zählen und die Ziffern schreiben, sodann ging man zum Lesen größerer Zahlen über. Die Ausdrucksweise war noch recht umständlich. Man schrieb z. B. 9 8 7 6 4 3 5 2 und las dies: „Acht vnd negentich duzent mael duzent, Söuen hundert duzent, Beer vnd söstich duzent, Dre hundert, Twe vnd vöfftich.“

Für das Rechnen auf der Linie war ein Linienschema, die Rechenbank, erforderlich, die man mit „vier, fünff, sechs oder siben Linien“ mit „kreiden, dintten oder einer andern Materi auff einem tuch, silz, oder wohin du wilt“ zeichnete.³²²⁾ Rechnete man mit mehrfach benannten Zahlen, so wurden diese quer vor dem Rechnenden gezogenen Linien mit „zweyen oder dreien zwerch Linien von oben herab“ in soviele Abtheilungen, Cambi oder Bandfire, getheilt, als Sorten vorhanden waren. Mit jeder derselben wurde zunächst gesondert gerechnet und die Ergebnisse dann zusammengezogen. Ein Rechenpfennig bedeutete auf der untersten Linie dieser Rechenbank 1, auf der zweiten 10, auf der dritten 100 u. s. w. In jedem Zwischenraume galt er halb so viel als auf der nächst höheren Linie.

Das Addiren auf der Linie bestand darin, daß man die einzelnen Posten nebeneinander hinlegte und dann zusammenzog, indem man

³²¹⁾ Im folgenden ist nach der auf der Universitäts-Bibliothek zu Halle befindlichen Hamburger Ausgabe von 1594 citirt. Das Greißwalder Exemplar, dem das Titel- und Schlußblatt fehlt und das nach der Vorrede in das Jahr 1590 gesetzt wird, zeigt nur einige Abweichungen in der Wortschreibung.

³²²⁾ „Zwey rechenbüchlin: vñ der Linien vnd Ziffer Mit eym angehenden Wisirbouch, so verstandlich fürgeben, daß iedem hierauff on einen lerer wol zulernen. Durch den Achtbarn vnd wolerfarnen H. Jacoben Köbel Statfschreiber zu Oppenheim. Franc(furt a. M.) Christ(ian) Egen(olf). Im Jar MDXXXVII“ (Lüb. Stadtbibliothek). Vgl. Allgem. Deutsche Biograph. 16 Bd. 345 ff.

für je fünf Rechenpfennige auf der Linie einen in das nächst höhere Spatium, für je zwei im Spatium einen auf die nächst höhere Linie setzte. Darauf wurde das Ergebnis, von oben beginnend, abgelesen, wobei jedes Spatium mit der nächst tieferen Linie zusammengefaßt wurde.

Beim Subtrahiren wurde der Minuend hingelegt und der Subtrahend, den man im Sinne behielt oder aufschrieb, weggenommen, zu welchem Zwecke der Minuend nöthigenfalls zerlegt wurde. Die liegengebliebenen Rechenpfennige stellten den Rest dar.

Beim Multipliciren wurde der Multiplikand niedergelegt, der Multiplikator gemerkt oder aufgeschrieben. Für jeden Rechenpfennig des Multiplikands auf der Linie wurde der Multiplikator ganz, für jeden Rechenpfennig im Spatium halb in das zweite Bandir gelegt. Darauf wurde zusammengezogen und das Ergebnis abgelesen.

Zur Abkürzung des Multiplicirens diente das Einmaleins. Braffer schreibt in Bezug darauf:

„Lere dat Eyn mael Eyn recht,

So werden dy alle Rechenschop schlecht.“

Für die „Simplen und Einfoldigen, de dat Ein mael Ein nicht ganz von buten leren können,“ sei es genug, den Satz der 2, 3 und 4 zu wissen.

Das Dividiren war ein wiederholtes Subtrahiren.³²³⁾

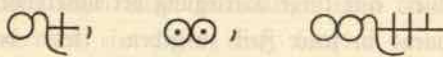
Das Rechnen auf der Rechenbank wurde dadurch sehr vereinfacht, daß durch das Aufsetzen des linken Daumens jede Linie oder jedes Spatium die Bedeutung der untersten Linie erhielt.

Zur Einführung in die Rechenkunst war das Linienrechnen trotz seiner Umständlichkeit wohl geeignet. Es war leicht zu lernen und außerordentlich anschaulich. Ferner wirkte es durch das Setzen der Marken höchst anregend und durch das Zerlegen und Zusammen-

³²³⁾ Eine eingehendere Darstellung des Linienrechnens giebt A. Ruduck, Die Rechenkunst im 16. Jahrhundert, Festschrift des Gymnasiums zum grauen Kloster, Berlin 1874 und P. Treutlein, Das Rechnen im 16. Jahrhundert, Zeitschrift für Mathematik und Physik, Suppl. 3. histor.-literar. Abth. d. XXII Jahrg., Leipzig 1877.

setzen der Zahlen zugleich bildend. Adam Ries sagte bekanntlich, er habe gefunden, daß „alle weg die, so auff den linien anheben des Rechens fertiger vnd laufftiger werden, denn so sie mit den ziffern die Feder genannt ansahen.“³²⁴) Außerdem konnte das Linienrechnen auch von solchen gelernt werden, die des Lesens und Schreibens unkundig waren. Jacob Köbel schreibt: „Die Kunst zehens vnd rechnens mit denn Rechenpennigen, ist erdacht vmb deren willen, so die buchstaben der ziffer zale nit gelernet, noch erkantnus haben.“ Gleichwohl mußte sich auch für die der Schrift Unkundigen das Bedürfnis geltend machen, Zahlen schriftlich festzuhalten, wenn sie sich des Linienrechnens „zu heußlichen gebrauch, auch zu iren ampten, Kellereyen, Kauffmanschaften, Kremercien, Wirtschafften, vnd andern gewerben“ bedienten.

Nun finden sich an späterer Stelle des Buches (S. Cv. u. Cvj) eine Anzahl (17) eigenartiger Zahlzeichen, von denen wir nachstehend einige Beispiele mit ihrer Deutung geben:


160, 198, 275,



4½ Schip \mathbb{R} 2½ Lifs \mathbb{R} ÷ 35 \mathbb{R} .

Daß Brasser diese Zeichen ohne jede Erklärung giebt, ist Beweis dafür, daß dieselben zu jener Zeit noch allgemein bekannt waren. Wir vermuthen in ihnen die älteren Zahlzeichen, deren sich der Bürger und Kaufmann bediente, welcher der Ziffern unkundig war.³²⁵)

³²⁴) Vgl. die Vorrede der „Rechnung nach der lenge, auff den Linien vnd Feder zc. Durch Adam Riesen.“ 1550 Leipzig. Hamb. Stadtbibliothek.

³²⁵) In Zollregistern und ähnlichen Aufzeichnungen aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts kommen diese Zeichen ebenfalls schon vor. Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Prof. Dr. Hasse.

Augenscheinlich haben sich dieselben aus den römischen Zahlzeichen entwickelt, denen sie nicht nur im Aufbau nach dem Fünfer- und Zehnersystem gleichen, sondern auch der Form nach nahe verwandt sind.

O = C, ʒ = L, + = X, Λ = V, | = I, ʒ = Ein Halb.

Auf das Linienrechnen folgen in Brasser's Lehrbuch die 4 Species „vp den Eifern.“ Wie das 16. Jahrhundert auf fast allen Gebieten menschlichen Geisteslebens einen kühnen Schritt vorwärts that, so verdankt ihm auch die Mathematik eine gewaltige Förderung. Das alte römische Abakusrechnen im deutschen Gewande wurde durch die glänzende Erfindung der indisch-arabischen Positionsrechnung verdrängt. Im 16. Jahrhundert wurde der Kampf zwischen Linien- und Ziffernrechnen zu Gunsten des letzteren entschieden. Für die folgenden Jahrhunderte hatte sich die Aufgabe der Arithmetik in eine der Pädagogik umgewandelt.³²⁶⁾ Da das Ziffernrechnen seinem Wesen nach durchaus mit unserm modernen Rechnen übereinstimmt, so genügt es hier, eine kurze Darlegung der unterrichtlichen Behandlung des Rechnens in jener Zeit zu geben. Ueber das Gebiet, das damals der Rechenunterricht der deutschen Schule umfaßte, geben nachstehende Kapitelüberschriften Aufschluß.

„Van gebroken Tallen.

Regula de Tri.

Gewichtsrechnung.

Van Gewin vnd Vorlust.

Souber Rekeninge.

Van Gelde vp Rente.

Van Wessjelende.

Van Bütende³²⁷⁾

Van Geselschöppen.

Van Delinge.

Van Schepes Parten.

Regula Falsi³²⁸⁾ und

Van mennigerley Rekeninge.“

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Brasser seine Schüler in die mannigfaltigsten Arten des bürgerlichen und kaufmännischen

³²⁶⁾ Treutlein, a. a. D. S. 100.

³²⁷⁾ Vom Tausch.

³²⁸⁾ „Also genömet, nicht daroume, dat se in sich Falsch gefunden wert, Sounder dat dorch twe Falsche Talle ein warhastlich Facit vthgespraken.“

Rechnens einzuführen suchte. Die Lehrmethode war dabei allerdings noch recht unvollkommen, wie aus dem folgenden hervorgeht.

Von den Operationszeichen kommen nur + („bedüdet vnd edder mehr“) und \div („bedüdet min“) vor. Die jetzt gebräuchlichen Multiplikations-, Divisions- und Gleichheitszeichen waren unbekannt.

Das Rechnen war, soweit es nicht mit Rechenpfennigen auf den Linien ausgeführt wurde, lediglich schriftliches Rechnen. Mündliches Vorrechnen und Kopfrechnen wurde nicht geübt.

Der Unterricht gestaltete sich als Einzelunterricht. Jeder Schüler rechnete je nach Fähigkeit und Fleiß für sich weiter.

Der größte Uebelstand aber bestand darin, daß das Rechnen nur ein mechanisches Regelrechnen war. Eine Einsicht in das Wesen und die Gründe der Operationen wurde nicht vermittelt. Während heutzutage z. B. die Regula de tri als ein Rechnen nach Schlüssen dargestellt wird, lehrte Brasser: „Regula De Tri ys eine Regel van dren Dingen, Sette achter wat du weten wult, wert de Frage geheten, dat demjüligen vnder den andern twen am Namen gelyck, sette vöran vnd dat ein ander dinc bedüdet midden also denn Multiplicere dat mitten vnd achter steith, mit einander, wath daruth erwasset, dese dörch de vördesten Talle aff, dat jülige Product tüget dy an, wo düer dat drüdde kount, Facit genömet. Vnd allewege der middelsten Talle am Namen gelyck.“ Diese Regel wurde mechanisch auswendig gelernt und ebenso mechanisch auf die im Buche angeführten Rechenexempel, in diesem Falle 111 Aufgaben mit ganzen und 39 mit Bruchzahlen, angewandt.

Obwohl sich hier für die nachfolgenden Rechenmethodiker ein reiches und dankbares Arbeitsfeld geboten hätte, wurde das Buch Brassers bis um Mitte des 17. Jahrhunderts in niederdeutscher und von da ab bis ins 18. Jahrhundert in hochdeutscher Sprache unverändert abgedruckt. Die auf dem Titel zuweilen mit ziemlicher Ruhmredigkeit genannten Ergänzungen beschränkten sich lediglich auf das Hinzufügen einer Anzahl sogenannter Columnar-Polygonal- und Pyramidalaufgaben, die einen besonderen Ruhm in Ausdrücken folgender Art suchten, wie das «Nontuplat hexakischilipenta-

cosiotesseracontadyagonalem» oder «Radicem heptamiriotetrakischilipentacosioenneacontaheptagonalem extrahieren.« Wenn man erwägt, auf welche Abwege der Rechenunterricht des 17. Jahrhunderts durch solche eiteln Künsteleien gerieth, wird es nicht wunder nehmen, daß der praktische Bürger einen „unverfälschten Brassers“ jedem andern Rechenbuche vorzog. Selbst der berühmteste Schreib- und Rechenmeister des 17. Jahrhunderts, Arnold Möller, suchte vergeblich durch seine Rechenbücher das Werk Brassers zu verdrängen, obgleich er 1651 in seinem Testamente sogar bestimmte, daß Unvermögenden seine „Güldne Rechenkunst“ „Ein Vihrteteil besser oder Wolfeileren Kauff“ gegeben werden sollte „als Sehl. Brassers oder eines andern Autori Rechenbuch.“³²⁹⁾ Schon im Jahre 1659 mußte das Werk Brassers „vielfältiger Nachfrage halber abermahl zur Presse befördert und verlegt werden.“ Der Herausgeber desselben, Joachim Kron, bemerkt in einem Schlußwort an den Leser, es sei „Vielen der Rechenkunst verständigen zur genüge bekant, daß dieses von Sel. Francisco Brassern vor der lieben Jugend in guter Ordnung verfertigtes und wolgegründetes Rechenbuch seiner Bequemlichkeit und Nutzens halber an vielen Orten in Deutschland nachgedrucket auch von unterschiedlichen, von denen es corrigirt worden, wol hat ungetaufet werden wollen.“

Rechnen, Schreiben, Lesen, Katechismus und Kirchengesang waren die Hauptunterrichtsgegenstände der deutschen Schule. Mit dem Schreibunterrichte war zugleich eine elementare Unterweisung im Gebrauche der Muttersprache verbunden. Ein besonderer Unterricht in der Geographie wurde nicht ertheilt, doch lernte der Schüler die Länder und ihre Produkte, die wichtigsten Handelsstädte, die verschiedenen Staaten und ihre Münzen, sowie etliche Hauptverkehrswege und dergl. zum Theil aus seinem Rechenbuche kennen. Dagegen scheint eine Unterweisung in den Elementen der Geschichte gelegentlich vorgekommen zu sein. In der Lübecker Stadtbibliothek findet sich nämlich in zwei Exemplaren ein im Jahre 1553 bei Johann Balhorn

³²⁹⁾ A. Möllers Tagebuch S. 50. Lübecker Staatsarchiv.

gedruckter Bogen, der den Titel trägt: „Ethlike warhafftige geschefte van dem 1124 hare beth ynth 1552 yar, Rineswije tosamende gebracht.“ Wenn nach Mantels³³⁰⁾ dieser Auszug aus der Chronik des Bonnus zum Memoriren für die Lübsche Jugend bestimmt war, so deutet der Umstand, daß derselbe in niederdeutsche Mittelverse gebracht ist, darauf, daß er nicht für die Lateinschule, sondern nur für die deutschen Schulen verfaßt sein kann.

Nachdem somit ein Einblick gewonnen ist in die äußere wie innere Entwicklung der deutschen Schulen Lübecks bis um die Wende des 16. Jahrhunderts, ist noch ein Blick zu werfen auf die Beziehungen, die von der deutschen Schule aus über die engen Mauern der Stadt hinausweisen. Auf religiösem Gebiete ist vor allem an den gewaltigen Einfluß zu erinnern, den Wittenberg und die Reformatoren auf Lübeck ausübten. Es ist gezeigt worden, wie derselbe auch auf dem Gebiete der Schule in der Bibel, im Katechismus und Gesangbuch einen äußerlich sichtbaren Ausdruck fand. Für die Schreib- und Rechenkunst sind neben Nürnbergs berühmten Meistern die Holländer als die Lehrer der Lübecker zu nennen. Johann Jung, ein Schüler Johann Neudörffers begab sich nach Lübeck, und auch der erste Rechenmeister, der zu Lübeck ein Rechenbuch veröffentlichte, Caspar Hüzler, war ein Nürnberger. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts tritt der holländische Einfluß mehr in den Vordergrund. Vielfach begegnet man zu jener Zeit in den deutschen Schulen holländischen Meistern und Meisterinnen. Der bereits wiederholt genannte Arnold Möller, der ein Schüler des 16. und der berühmteste Lübecker Schulmeister des 17. Jahrhunderts war, nennt beide, die Nürnberger und die Holländer, als seine Lehrer. Er schreibt in der Vorrede zu seinem Schreibkunstspiegel: Ich habe „nach der fürtrefflichen Kunst: und Zier-Schreiber, Als: denen Weiland Herrn Neudörffern, Weit Stoßen vnd Brechteln zu Nürnberg.“³³¹⁾ sowol

³³⁰⁾ Wilh. Mantels, Beiträge zur Lübsch-Hanßischen Gesch., Jena 1881, S. 388.

³³¹⁾ Vgl. Doppelmayr, a. a. D. S. 157 f. Schultheiß, a. a. D. II, S. 4 f. Breitkopf, a. a. D. II, S. 57 f. und Lochner, Des

Herrn Felix von Sambix³³²⁾ und Johann vom Felde Sel. in Holland künstlichen hinterlassenen Formulare, fürnemlich mein Fundamenta erlernet, und bishero keine bessere verspüret.³³³⁾

Während Lübeck vom Süden und Westen empfang, gab es dem Norden und Osten. Wir fanden in seinen Schulen neben Deutschen auch Dänen, Norweger und Polen, und die Lübecker Rechenbücher Franz Brassers wurden nachgedruckt von Amsterdam, Bremen und Hamburg bis nach Greifswald und Stettin.³³⁴⁾

Blicken wir am Schlusse unserer Betrachtung noch einmal zurück. Wir haben gesehen, daß die deutsche Schule in Lübeck wahrscheinlich aus einem gelegentlichen Nebenerwerb der öffentlichen Schreiber entstanden ist. Aus dem Kampfe, den sie gegen die Privilegien der Geistlichkeit und die lateinische Bildung für das

Johann Neudörffer Nachrichten von Künstlern und Werkleuten 2c., Wien 1875.

³³²⁾ F. v. Sambix war Zeitgenosse des J. v. d. Velde (1569—1623), der in seinem Schreibkunstspiegel den «Aresexpert Escrivain F. v. Sambix Maistre de la Plume Couronne» als den besten Schreiber von Rotterdam bezeichnet.

³³³⁾ In seinem Testamente (a. a. O. S. 53), in dem Möller neben mehreren kostbaren Handschriften von den beiden Neudörffer, von Veit Stoß und F. v. Sambix auch ein: „geschriebenes Nürnberger Rechenbuch“ nennt, ermahnt er seine Erben auf das Eindringlichste, daß sie diese Bücher, die er „vohl Jahr in hohen Wert unnd Ehren gehalten, nicht allein die Zeit Ihres Lebens fleißig bewaren: sondern, wo möglich, also auff ihre Erben oder Liebsten Freilinde gelangen lassen, damit dieselben nicht in ohnachtsame faule Hände kommen und gahr vernichtet werden möchten.“

³³⁴⁾ Als Beweis, daß in späterer Zeit die Holländer auch von den Lübeckern lernten, sei erwähnt, daß Jacob R. Brasser, ein Nachkomme des berühmten Lübecker Rechenmeisters (Fortf. u. Ergän. zu Chr. G. Jöchers allgem. Gelehrtenlexicon v. Joh. Chr. Adelung, Leipzig 1784, Bd. I S. 209), in Holland lehrte, wo der Mathematiker und Schulmeister G. E. Baker in Gracht sich als dessen Schüler bezeichnete. Vgl. J. R. Brassers Regula Cos of Algebra etc. Amsterdam 1663. Holländisch. (Univerf.-Bibl. zu Straßburg).

Recht ihres Daseins führte, gingen vier städtische Schreibschulen hervor, welche allerdings im Jahre 1418 die Anerkennung der Geistlichkeit erlangten, aber damit zugleich in die drückendste Abhängigkeit von derselben geriethen. Als dann mit der Reformation die deutsche Sprache zur Herrschaft gelangte, blühte auch die deutsche Schule empor. In wenigen Jahrzehnten wurde sie für alle Stände die Stätte der gemeinsamen Bildung. Der Rath der Stadt und die protestantische Kirche waren fortan gemeinsam bemüht, durch die Visitationen und eine immer sorgsamere Ausgestaltung der Schulordnungen das Gedeihen der deutschen Schule zu fördern, deren Ruf weit über Lübeck's Mauern hinausdrang und Schüler aus deutschen und fremden Gauen herbeizog. Eine geachtete Lehrerschaft, von deren Streben zahlreiche Schulbücher ein ehrendes Zeugniß ablegen, verstand es, voll kräftigen Standesbewußtseins ihre und der Schule Interessen sowohl gegen die Ueberhandnahme der Winkelschulen und das unbillige Verhalten mancher Bürger, als auch gegen die Einseitigkeiten der Kirche zu vertreten. Selbst jene Fehler und Schwächen, wie sie theils im Zunftleben, theils auf unterrichtlichem Gebiete sich zeigten, werden, im Lichte der Zeit betrachtet, das Urtheil nicht zu ändern vermögen, daß sich die deutsche Schule Lübeck's in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einer hohen Blüthe erfreute.

Urkunden-Verzeichniß.

Die nachstehend verzeichneten Urkunden sind im Lübecker Staatsarchiv unter Ecclesiasticum, Unterabtheilung Schulfachen zu finden. Die Akten sind lose in Volumina, diese in Fascikel zusammengeschnürt. Innerhalb der einzelnen Bündel sind die Urkunden durchweg in chronologischer Folge geordnet. Wir fügen jedesmal die Bezeichnung des Volumens und des Fascikels hinzu. Ist die Jahreszahl eingeklammert, so findet sich dieselbe im Original nicht angegeben, sondern ist nach andern Angaben festgestellt worden. Die mit * versehenen Urkunden bringen wir im Anhange vollständig zum Abdruck.

| N ^o | Jahr | Tag | Bezeichnung der Urkunde | Altenzeichen |
|----------------|--------|------------|---|--------------------|
| 1 | 1544 | 13. Aug. | „Warhaftich bericht, van myner
duthschen Scholen vnd des wach-
geldes wegen. vth mynem denckel-
boke getagen. Laurentius Schmydt.“
Mit Einlagen.
1 b Paß des L. Schmydt aus
dem Jahre 1535.
1 c Schreiben des Rathes aus
dem Jahre 1535.
1 d Antwort des L. Schmydt.
1 e Erneutes Gesuch desselben
aus dem Jahre 1544. | Vol. III fasc. III |
| 2 | (1551) | | Die älteste Lübecker Schulordnung.* | A I |
| 3 | (1555) | | Gutachten des Superintendenten
Curtius, die deutschen Schulen
betreffend. | III II |
| 4 | 1555 | 7. Oktbr. | Schulordnung* | III II |
| 5 | (1555) | | Der Schulmeister Monita zu dieser
Ordnung. | III II |
| 6 | 1557 | 28. Juli. | Gesuch der acht verordneten Schul-
meister, die Winkelschulen zu un-
terdrücken. | III III |
| 7 | (1573) | | Schulordnung* | |
| 8 | 1574 | 20. Dez. | Gesuch der acht verordneten Schul-
meister, die Winkelschulen betreffend. | III II |
| 9 | 1582 | 30. April | Gesuch der acht verordneten Schul-
meister, die Winkelschulen betreffend. | III III |
| 10 | 1582 | Mitfasten. | Verzeichniß der Winkelschulen . . | III III |
| 11 | 1584 | Johanni. | Der Bischof des Domkapitels hinter-
legt beim Rathe 1000 fl , deren
Zinsen für den Unterhalt des
jeweiligen jüngsten Lehrers an der
Domschule bestimmt sind. | III I |

| N ^o | Jahr | Tag | Bezeichnung der Urkunde | Altenszeichen |
|----------------|--------|------------|---|-------------------|
| 12 | 1584 | 11. Dez. | Bericht über die erste Visitation mit einem Verzeichniß der verordneten Schulmeister, fortgeführt bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts. | Vol. III fasc. II |
| 13 | 1584 | 17. Dez. | Gesuch des Winkelschulmeisters Wenthusen. | • III • III |
| 14 | 1585 | 15. Jan. | Gesuch von neun Bürgern für den Winkelschulmeister Wully. | • III • III |
| 15 | 1585 | 21. Jan. | Erneutes Gesuch von dreizehn Bürgern für Wully. | • III • III |
| 16 | 1585 | 21. April. | Gesuch der verordneten Schulmeister, die Winkelschulen betreffend. | • III • III |
| 17 | 1585 | 20. April. | Schülerverzeichniß von Laurentius Falke. | • III • II |
| 18 | 1585 | 29. April. | Schülerverzeichniß von Johann Oldenecht. | • III • II |
| 19 | (1585) | . . . | Schülerverzeichniß von Caspar Boedt. | • III • II |
| 20 | (1585) | . . . | Schülerverzeichniß von Johann Holste. | • III • II |
| 21 | (1585) | . . . | Schülerverzeichniß von Andreas Lamprecht. | • III • II |
| 22 | (1585) | . . . | Schülerverzeichniß von Nicolaus Boldewin. | • III • II |
| 23 | 1585 | 18. Mai. | Schülerverzeichniß von Hermann Klandt. | • III • II |
| 24 | 1585 | 17. Dez. | Visitationsprotokoll | • A • I |
| 25 | 1585 | 13. Dez. | Artikel des Collegiums der deutschen Schulmeister* | • III • II |
| 26. | 1586 | 3. Oktbr. | Begleitschreiben zu den Zunftartikeln von Brasser und Boldewin. | • III • II |
| 27 | 1586 | 12. Okt. | Gesuch des Hans von Sesen um Wiedereinsetzung. | • III • II |

| N ^o | Jahr | Tag | Bezeichnung der Urkunde | Actenzeichen |
|----------------|--------|----------------------------|---|--------------------|
| 28 | 1587 | 18. Febr. | Verzeichniß der Winkelschulen . . . | Vol. III Fasc. III |
| 29 | 1587 | 18. Dez. | Visitationsprotokoll | III . III |
| 30 | 1588 | 12. Dez. | Visitationsprotokoll | A . I |
| 31 | (1588) | Michaelis | Bericht der verordneten Schulmeister
über den Bescheid, den der Wette-
diener von den Winkelschulmeistern
erhielt. | III . III |
| 32 | (1589) | Jan. | Bericht über den Bescheid, den der
Wettediener das zweite Mal erhielt. | III . III |
| 33 | (1589) | Anf. d. 3 ^{ten} . | Verzeichniß über 11 Winkelschulen | |
| 34 | 1589 | 25. April. | Visitationsprotokoll | A . I |
| 35 | (1589) | | Gesuch des Winkelschulmeisters
Matthias Paffen. | III . III |
| 36 | (1589) | 10. Juni | Schulordnung* | A . I |
| 37 | 1589 | 5. Dez. | Gesuch der verordneten Schulmeister,
die Winkelschulen betreffend, in
welchem sie zugleich ihren Dank
für die Ordnung aussprechen. | III . III |
| 38 | 1592 | 28. Juni. | Verzeichniß der Winkelschulen . . . | B . I |
| 39 | 1592 | 29. Juni. | Schreiben des Superintendenten
Pouchenius an die Wetteherren. | A . I |
| 40 | 1592 | 8. Juli. | Gesuch des Caspar Voedt | B . I |
| 41 | 1598 | 12. Mai. | Gesuch des Bürgers Christoffer
Meyer. | B . I |
| 42 | 1599 | 8. Aug. | Verzeichniß der Winkelschulen . . . | B . I |
| 43 | 1599 | 23. Nov. | Gesuch der verordneten Schul-
meister, die Winkelschulen betreffend. | B . I |

Acten des Ministerialarchivs zu Lübeck.

| N ^o | Bezeichnung der Urkunde | Actenzeichen |
|----------------|--|--------------|
| 44 | Hochdeutsche Uebersetzung der Schulordnung von Tom. V Vol. I
1589 aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. | |

A n h a n g.

I.

Die älteste Schulordnung der deutschen Schulen in Lübeck.
(1551). Entwurf.

Nachfolgende Article sijn gestellt vund vorramet, vp behach eines Erbarren Rades vp de Schriffshoolenn bynnen Lubeck.

Erstlick dat bynnen der Stadt achte schriffshoolenn in all sijn scholen, darinne men jungen vund keinen Megetkens dudiesch vund keynn latyn schall lerenn lesenn, schriuen vund Rekenenn, vund dath in eynem jewelckenn Quartir der Stadt als S. Marienn, S. Jacobs, S. Joannis vund Marienn Magdalenn twe dersuluen Schoolen sijn scholenn, jodoch eines Erbarren Rads vorbeholdenn, desse Schoolen thouormynnenn vund thouormerenn, so vaken es de ghelegennheit erfordert vund eynem Erbarren Rade gefellich ist.

Thom anderenn, dath dejennigenn, so desse Schoolenn holdenn, scholenn van Erbarren Rade edder denn Radespersonenn, de thor tidt vorstendere der Schoolenn tho Sunte Catharinenn sijn, vorleent werdenn, vnd desuluen Vorstendere oft Schooelherren tho sampt dem Rectore darfuluest tho S. Catharinenn, scholenn eyne vlitich vpsent hebben, dat gude, erlike vund duchtige personenn dar tho genamen vund gestellt werdenn, de ohrem ampte genuch doenn konenn. Vund in vall se na orer vorleninge dar tho vrbegueme vund vnduchtich befundenn wurdenn, also dath se ohrem ampte nicht genuch doenn kondenn edder woldenn, So scholen se so woll als se dar tho gesettet, wedder aff gesettet mogenn werden. Vund wanner desuluen Schriffshoolemeistere orer ampts nicht mehr gebrucken konenn edder wyllenn, So scholenn ohre frowen sich des oft nicht wider annemen edder bekummeren.

Thom Druddenn, dat de vorbenomedenn Schoolemeistere scholen vann eynen jederenn jungenn hirbynnen gebarenn, dem se dudiesch lesenn, schriuenn oft rekenenn leren vnd des vormogens ist, thom Verndell jares veer schillinge tho loene nemen, jodoch vann denn de des nicht vormogenn tho genenn, so vele weniger nemen, nah gelegenheit orer Oideren vnd frunde, welche allenn in sollichem schall, dath se sich dor auer nicht vordragenn konden, tho erkennthenus der Schoolherren staenn schall.

Thom Berdenn, so schall ock eyenn jder Scholemeister 15. arme kyndere hir bynnen der Stadt edder jun des Rades vund burgers guderenn buten der Stadt gebarenn, so onen vann den Schoolemeisterenn presentert werden vumme gades willenn lerenn, nichts dar van tho nemende. Vund schall ock denfuluen armen jungen eyenn Teken gegeuenn werdenn, tho bedelen de des bederuenn.

Thom Vofftenn So scholenn se ock vann denn jungen, so vann butenn hir in thamenn vund in der Stadt guderenn nicht gebaren synn, vnd hir thor School ghaenn willenn, vann eynem jderenn thom Berndell jares 4 ß tho loene nemen, Vund nicht vorpflichtet synn, vann einem jderenn derjuluenn jungen weniger tho nemenn, edder de vorgeues tho lerenn. denne eth jeget mennich vann butenn syne kyndere hirjun in schine des armedes, nicht alleine dat se thor Schoole gaenn scholen, sundernn dath men se ock alhir als arme scholere mith almissen vorgeues vodenn schall, dewelcke doch tho hues woll so vele hebben, dar vann se aldar vund hir vicklich genoch konenn vnderholdenn werdenn, Welche dann nicht alleine denn Scholemeisterenn, sundern ock denn armenn kynderenn hirbynnen tho vorgeue ist. Wolde men ock denn Scholemeisterenn gestadenn, vann denn frombdenn jungenn 6 ß thom Berndell jares tho nemen in ansehunge, dath se sunst jarlich kein standegelt hebbenn, vund ock vann den olderenn der kyndere hir bynnen gebarenn mer genetes dan vann den van buthenn hirjn Sollichs wer ock nicht vnpillich.

Thom Sostenn, Dat de Scholemeister thom sollichem vorberurtenn jarlichs loene noch hebben scholdenn tho winter tydenn vann eynem jderenn jungen . . . tho holt gelde, so ferne se so grote dorngenn hedden, dat de kyndere darynne sittenn kondenn, Item denn Winter auer tho Lichtgelde . . . ß, vund thom Nigenn jar . . . vund dar enthbauenn scholenn se vann denn kynderen effte ohrenn Olderenn nichts mehr fordern. *)

*) Die Summen sind an den drei Stellen, wo Punkte gesetzt sind, durch ein : n bezeichnet, also unbestimmt gelassen. Schon hieraus und ebenso aus der Fassung der Art. 5 und 7 ergiebt sich, daß diese Aufzeichnung nur als ein Entwurf anzusehen ist.

Item tho Souendenn. Dath neffens dessen vorbenomedenn achte Scholenn, erlykenn frowenn frigg synn scholde, Megetkens schriuen vnd lesen tho lerenn, wie vann olders her gebrudlich gewest, Vund tho der behueff tho ordinerenn, wes desuluenn vann eynem jederenn kynde nemen scholdenn, wyle by densuluenn vast vele misbrudkes ist.

Thom achtem Weret oc, dath eynn frombder Geschickter Meistere vann schriuen vnd reckende hirjun de Stadt queme, de syner kunst frigh vnd als eynn Gast, sine kunst eine themelicke tidt land hir tho gebrudken begerde, Sollichs schall eynem Erbarenn Rade alle tidt frigh staenn tho vorgunnende.

Item thom 9. Dath dit alles also vorsocht vund geholdenn werde, so lange eth einem Erbarun Rade geleuet, vund alle tidt denn tall der Scholenn thouormeren vund thouormynern oc fuesz thouränderenn, nah behach eynes Erbarun Rades.

Thom Teyndenn, dath de twe schriffscholenn, so van olders her bauen der visch vund alffstratenn gewest, in desse achte Scholenn mide jugereckenn synn scholdenn.

Thom Elffteun, Wes eine jede der achte Scholenn doenn scholde, dath sollichs mozte denn Substitutten der Cancellarie thom bestenn kamen.

II.

Schulordnung vom Jahre 1555 und 1573.³³⁵⁾

Ordnung wie es mitt den dutschen Scholen sol geholden werdenn:

Erstlich scholen der deutschen scholen in dieser Stadt Lubeck darinn allein Junngens (vnd keine Metkens) Deutsch vnd kein Latein, Lesen vnd schriuen lern, achte inn thall³³⁶⁾ verordent vnd thogelaten werden, vthbescheiden die (Carpsell scholenn, als tho vnnser leuen

³³⁵⁾ Im Folgenden ist der Text der Redaktion von 1573 zu Grunde gelegt. Die eingeklammerten Worte fehlen in der Ordnung von 1555.

³³⁶⁾ Uebersetzt: „An der Zahl,“ nicht wie Heppe, Gesch. d. deutsch. Volksschulwesens Bd. V 291, „im Fall.“

frouwen, tho S. Jacob, Thom Dome, Tho S. Peter, tho S. Illien, deßglichen tho S. Catharinen vnd tho S. Clements³³⁷⁾ vund isft (ock) de (vief) Costers inn den Carßpell Kercken³³⁸⁾ nach ehrer gelegenheit³³⁹⁾ kinder lehren willen, schall ehnen fryg syn vnd gegunnet³⁴⁰⁾ werdenn. vund sinnt deßer thidt nachfolgende scholmeistere darmede verlehnet worden, Nemlich (Franz Brasser, Hans Bomgarde, Hans van Sesten, Hans Holste, Vincenz Woste, Johan Falcke, Nicolaus Boldewan vnd Andreas Lamprecht).³⁴¹⁾

Thom Audern, dat de jenne, so duffe Scholen holden willen, sollen vth beuell des Erbarn Rades von den vorstendern S. Catharinen Scholen inn bywesende des herrn Superjntendenten angenahmen vnd durch den Superjntendenten ohres gelouennß vnd Leuendes Examiniert vnd vorhoret werden, vnd wen se darmit vorlehnet sin, vnd sich hirnahmals duffer ordenunge tho wedderenn edder funst ungeßchidlich holden worden, sollen de vorbenohmeden herrn vorstendere macht vnd beuelich hebben, sie wedder affthofettenn vnd andere duchtige Personen in ehre stede anthonehmende vnd tho verordenen vund wanner desuluen scholmeistere ehres ampts nicht mehr gebucken konnen edder willen, scholen ehrenn frouwenß datulue nicht lenger (den ein half jar nach ehrem Dode) gegonnet werdenn.

Thom Drudden scholen desuluen scholmeistere van einem jeden jungen, de hir bynnen oder in der Stadt gebede gebaren, vnd des vermogendes sin,³⁴²⁾ vmb alleine schlicht lesen vnd schriuen tho

³³⁷⁾ Die Ordnung von 1555 hat dafür die Worte „die altgewonlichen Scholen thom Dome vnd tho S. Jacob.“

³³⁸⁾ „In den Kirchspiel-Kirchen.“ Heppe übersetzt: „In dem Kirchspiel.“

³³⁹⁾ „Nach ihrer Gelegenheit.“ Heppe: „Nach dem Gelasß.“

³⁴⁰⁾ „Bergönnt.“ Heppe: „Gegeben.“

³⁴¹⁾ Von den Namen sind bei Heppe der 2., 4., 5., 7. und 8. verlesen. Die Ordnung von 1555 nennt als belehute Schulmeister: Jeronymus Wolters, Christianus Sprengel, Johann Turow, Franz Brasser, Friederich Glove, Erthman Oldendorpf, Jürgen Weiße und Hans Wester.

³⁴²⁾ Die Worte: „und des Vermögens sind“ beziehen sich auf das Schulgelb. Heppe übersetzt irrtümlich: „Und Fähigkeit hat, um allein schlicht lesen und schreiben zu lernen.“

lehren nicht mehr dan soß schilling des verndell jars tho schullohne nehmen können, so auerst von frombden jungens, de des vermogendes vnd rike sin, mehr bedingen, schall ihnen frygg sijn, jedoch dat idt auer achte schillinge des verndel jars nicht jn, vnd scholen den winter auer vann jedenn jungen nicht mehr den thwee schilling tho holdtgelbe nehmen. Vnd darbestenen so gerume dorisen hebben, dath de kindere darinne sitten können vnd scholen ohre olderen bauen dem werde van thween schillingen lübisck thom nigen jare tho genende vnuerplichtet sin,³⁴³⁾ wes auerst ein jeder van gudem willen doen will, steht tho synem gefallen.

Thom Veerden Soll ein jeder scholmeister verpflichtet sin, soß arme kindere, de hir binnen edder in der Stadt gebede gebaren sin, vmbsoß tho lerende vnd vp desuluen gelickeß den andern gude flitige vppicht hebben, vnd denjuluen soß kindern sollen besondere teken gegeuen werden, darby men se kennen, vnd darmit dat brodt tho biddende verguunt werdenn.

Thom Vofften soll der Her Superintendentens vnd kerckherr sines Carspels den scholmeistern eine gelegene stede, dar se mit ohren scholkinderen des Hilligen dages vnuud etliche dage in der weken³⁴⁴⁾ wen geprediget werdt, in der Kercken mögen staen, und gades wordt horen, verordent werdenn, dat se duchtig vnd tho gades fruchten geholden werden sollenn.

Thom Sosten, desgelicken scholen ock erlike³⁴⁵⁾ frouwens Persohnen verordent vnd thogelatenn werdenn, dar Megedekens vnd keine Jungen thor Schole gaen mogen, vnd dusse Scholen sollen jn dem tall der andern Scholen nicht gerekendt werden.

Thom Souenden soll der Herr Superintendens (samt dem Syndico vnd Prothonotario) de vorbenohmeden Scholen des jars

³⁴³⁾ In der von Heppe gebotenen Uebersetzung lautet die von ihm selbst als unklar bezeichnete Stelle: „Und soll ihren älteren Stuben gebaut werden von 2 Schilling Lübsch jährlich zu geben, verpflichtet sein.“ Es muß heißen: „Und sollen ihre Eltern über dem Werthe von 2 Schilling Lübsch zum neuen Jahre zu geben unverpflichtet sein.“

³⁴⁴⁾ Die Ordnung von 1555 hat dafür die Worte: „thor tidt.“

³⁴⁵⁾ Heppe liest statt „ehrliche“ irrthümlich „einige.“

thweemal visitiren, vnd isst jennig mangell by den Scholemeistern befunden wurde, desulue schall den Herren vorstenderinn tho Catharinen angefehcht werden, darmit ein geborlich insehendt geschehe vnd de scholen bij desser ordenung vnderholden werden moge.

Thom Achten soll ein jeder (sowoll van den obberorten acht verlehunden) Scholemeistern, (als oc die Carpell scholen ahne de Costers) van solchen ohren verlehunden ampte denn beiden Substitutenn vp eines Erbarenn Rades Cantellie des jars thwee mart Lübisck tho geuen verpfflichtet synn.

Veglich jm fall ein frombder Geschickter (Schrift vnd Rekenmeister van buten inkommen vnd vann deme Erbarinn Rade sine kunst ein tidtlangt alhier thogebroken bidden wurde, Desz will sich ein Erbar Radt neuenst vorminderunge vnd vermehrunge desser schole ordenung nah gelegenheit der thidt hiermit vorbeholden hebben (doch scholen sich desuluen Rekenmeister desser ordenunge nichtesto weniger als die vorgemelten dorch uth oc gemete verholdenn.³⁴⁶)

III.

Schulordnung vom Jahre 1589.

Ordnung eines Erbaren Rades der Stadt Lübeck Wegenn der Dutschen Scholenn darselbst.

Erstlich sollen der Dudschen Scholen ein gewisser anzhall als nemlich 12 thogelathen sein, worinne die Jungen Knabenn vund Wegdekenn In Gadesfruchtenn vund guder Disciplin geholdenn, vund in Dudscher sprake, Im lesen, schriuen, Rekenen vund wat dartho gehorich, sitlich vnderwiset werden sollen, Jedoch so sollen vunder densuluen die Schole thom Dome, tho S. Jacob, vnd welche die Koster bei heder Kerckenn beth hertho geholdenn, nicht mitgerekent, sunder densuluen die Scholen, nach einesz hederen gelegenheit vormunge dieser Ordnunge gelickes fals tho holdende fry sein, Idt sal oc in all dessenn Scholenn die vorsehung geschenn, dat die Wegdekenn darinne vor sich alleinne gesethet vnd wannehr se Disciplinirt

³⁴⁶) Unter der Ordnung von 1555 steht: „Actum den Soueden Octobr. Anno Biff vnd Vofftig weniegern talles.“

werdenn sollen, dat solches an einem besunderem Orde, dar keinne Jungen bey sein, von des Scholemeisterß Frowwenn geschenn muge.

Thom anderen sollenn diejenigen, so diese dutsche Schole holdenn wollen, vth beuele des Erbaren Rads durch den Hern Superintendenten, Oldesten Sindicum vund Protonotarium dartho angenommen, vund tho dem ende durch den Hern Superintendent ehreß gelouennß vnd Leuendts haluenn Examiniert vnd vorhoret werdenn, vund da se sich darnach dieser Ordnung nicht gemete verholdeun, ader sunst tho dem ampte vnduchtig befundenn wurdenn, sollen die gedachte verordente eines Erbaru Rads mit vorwethen der Hern vorstender S. Catharinen Scholen macht vnd befelich hebbenn, desuluen vvedderumb affthosettend vnd andere duchtige personenn In ore stede anthonemen, Wanner oc einner von enen vorstoruenn worde, so schall deßselben nachgelatener wedere die Schole noch ein half Jar tho vunderholdenn vorgunnet sein.

Thom Druddenn scholen deise Scholemeister von einem iderenn Jungenn, so in deßer Stadt vnd dersulue gebede Gebareun, vund alleinn dudesch lesen vnd schriuen lernen vund des vormogenß sein, alle Bierdele Jarß 8 ß vund vom den anderenn frombdenn, wo se sich mit denselben vorglichen konenn, tho Scholegelde, des gelikeun tho holdtgelde 4 ß tho forderenn hebbenn.

Thom Verdenn Soll ein Jeder Scholemeister verpflichtet sein, Soß arme kinder, die hirbinnen oder deßer Stadt gebiede gebareun, vumme sunst tho lernende, vnd vp deselben gelikß den anderenn, gute flitich vpsent hebbenn, welchen Kinderenn durch die Hern vorstender ein besonder afftekent gegeben werden kann, damit ehnen dat Brodt tho biddende vorgunnet sein muge.

Thom Vofftenn Soll ein ider Scholemeister die seinenn darhepne holdenn vnd ermanen, dat se des firdages vlitlich in die Kercken gann. Vund des anderenn dageß erkundenn, wor se in die Kercken gewesen, vnd wat se aldar gehoret vund geleret hebbenn, des Donnerdages auerst sollenn se de Meister selbst mit den Knabenn, vund ere Frowwenn mit den Wegedeken In die Kercken gan,

vund des frydags Morgens, wanner se nach Hus gan scholen, de Letanje sampt der Collecten in der Schole singenn lathenn.

Thom Sostenn erfordert ock de notturfft, dat in Ideren Car-pel dre Erliche Frouwenß Personen, vund also In alleß 12 Frou-wenn scholenn vorordnet werdenn, dar die Megedeken vnd kleine Jungen thor schole gan vund gelert werdenn mogen, welche Scholenn vnder den anderenn nicht mitgerkennt werden scholen.

Thom Souenn denn soll der her Superintendentens sampt dem Sindico vund Protonotario die vorbenomedenn scholenn deß Jarß twemall Visiteren vund dar jenich mangell by denn scholemeisterenn befundenn worde, soll solches den Herrn vorstenderenn tho S. Catha-rinenn angefecht werdenn, welche alße dann dat gebürliche Insent don sollenn, darmit dießer Ordnung vnderholden werde.

Thom Achtem, In falle ock einyer von den knabenn entwedder seineß vngedorfames haluen, Oder da he sein scholegelbt nicht erleggenn wolle, vth einer Schole wikkenn vund in de ander sich weddervmb beugen wolde, denselbigenn sollenn die anderenn nicht annemenn, he bringe dann bewiß, dat he mit willen seineß Meisterß von eme gescheiden ij, dar he ock sineß vngedorfames halbenn sic sineß Meisterß Disciplin nicht vnderwerpen, junder wedder streuen wolde, soll deselbe Meister derentwegenn vmb hulpe by den hern vorstenderen anholdenn.

Thom 9 Soll ein jeder Scholmeister van solchen ohrem vor-lehendem Ampte den Substituten vp des Erb. Rades Canzlie des Thars twehe mark Lubisch thogeuenn verplichtet syn.

Vnd darmit auerst diese Ordnunge desto vestlicher geholdenn werdenn muge, So sollen keine ander scholemeisters In einige ander wege thogelathenn noch angenommen werdenn, Izt wurde den den hern Vorstenderenn durch die Visitatorn berichtet, dath darvunder einig mangell befundenn vunde vorhaundenn.

So sollen ock die ordinarij Scholemeister die andere Nige Ingeschlickendenn winkelscholen denn vorordenten angeuenn.

Legelich. In falle ein fromder geschicketer Schrieff vnd Rekenmeister sich bey einem Erbarin Raedt angeuenn vund seinne

Kunst ein tidtlanck hirbinnenn tho gebrukenn anholdenn worde, will sich ein Erbar Radt dessen vnuud wat junst diese Ordnunge tho ennderen, tho mindern oder tho merenn belangenn deit, vorbeholden hebben.

IV.

Artikel

des Collegiums der deutschen Schulmeister zu Lübeck
vom Jahre 1585.

Thowetend. Anno 85 den 13 Decembris hebben dey verordente Dudesche Scholmeister alhier, Gade dem Allmechtighen tho laue, der gemeine loffliche Borgereschafft denstlick vnd tho vnserem eigen Heil vnuud Wolffart, Nestenst eines Erbarn Hochw. Rades Ordnung, desse nachfolgende Artikeln eindrechlich versatet, vnuud mit ganzem ernst, vnder geborlicke straffe tho holden, semplick bewilliget. Darmit eine Christlicke broderlycke einicheit vnder vns gestiffet vnd erholden werden muge.

Vnuud vor Erst schal ein verordenter Scholmeister synem beroep vnuud eschinge nha vor allen dingen, de leue Jögent mit Gades Worde vnuud Christlicke vormanungen truwelyck vnderwijsen. Vnuud darbeneuenst vnuud vornemlick den Catechismus Lutheri mith ganzem flite vthwendigen leuen lathen, vnuud dan ock mit einem ehrlicken vprichtigem leuende vnuud Exempeln vorghan. Darmit de Junge Jögent in wahre Gades fruchten, guder tucht vnd ehre möge ertogen werden. Im Falle auerst hier juue Jemandt der vnser nhalatic vnuud vorsumrich befunden, schall in der Erb. Hochw. Herrn Ordinarijs straffe tho . . . Vnuud vnserer Schoel Collegio tho . . . hiermit verfallen sijn.

II. Jdt schal ock nemandt des andern syne Scholkinder durch sich edder andere apentlick noch heimelijcker wijse affspannen noch affspannen lathen. Imfall darup jemandt befunden worde, de schal ahn de Erb. Hochw. Herrn Ordinarijs . . . Und an vnserm Collegio . . . verbraken hebben.

III. So ock ein Junge edd megdecken van einem Meister thom andern sich begenen wolde, densuluen schal ein ander Meister nicht ahnemen. Idt sy denn, dat he van synem vorigem Meister ein schriftlick bewijs bringet, dat he befrediget is. Des schal desulue vorige Meister sodanem knaben edder Megdken nha entfangene gude betalunge unvortögert ein bewijs mith tho delen schuldich syn. Wo auerst in dero puncten einem einer brockfellig erfunden, Schal in der Erb. Hochw. Hern Ord . . . Und vnserm Colleg . . . verbraken hebben.

IV. Im Fall auerst Zenniger Borger bewysliche redelycke orsake vorthowenden hedde, dat he de betalunge billike weigerde, schal soldes van denn oldesten gehöret vnd so mögeliç vorglycket werden. Vnd dar als dan ein Meister straffbar befunden, densuluen in broke tho nhemen nha erkentnisse. So dat auerst de oldesten nicht vordragen konden, so schal soldet van den oldesten den Hern Ordinarijs vorgedragen vund van denn in straffe genommen nha gebor.

V. Darmit ock ein Jed. Borger syne Kinder synes eigens gefallens, wie dan bethero gar oft gescheen, buten tydes nicht in eine Schole bringen vund wedderum buten tydes wech nemen muge ahne bewegliche orsake vund billike betalung daruor. So schölen hinfort sodane Scholer so nha dat vulle vund dennoch vor dat halff quartal bestellet vor dat ganze quartal. Vund de so nha dat halff quartal kamen, schölen dat fulle halff quartal to betalen, schuldich sijn.

VI. Idt schall ock ein Jeder Scholmeister syn geborlick Salarium alle quartal binnen de folgende 14 daghen van synen Scholern forderen vund betalen lathen Edder desulwige so lange vorwissen, beth dat de betalunge erfolget. Dar auerst jemandt lenger borgen wolde, dat sta vp syn eventur. Vund schal sich des nhamals jegen vns nicht tho beklagen hebben.

VII. Dewile dat idt offten gescheen vnd ock noch befunden, dat etliche Borger öhre kinder vth der Schole dem Meister unbe-

talet stillschwigens wechnemen, Nachmals auerst ehre andere Kinder by einem andern Meister bestellen, So schall in dem fall de erste Meister, so noch nicht befredigt, wenn he des erfarrt, de ander kinder de schole beth tho sijue vulle betalinge vorbeden lathen. Im fall auerst der ander kinder Meister dessen weigern worde, Schal he den Erb. Hochw. Hern. Ord. . . . vund dem Collegio . . . tho straffe erleggen.

VIII. Dck schal vnder vns nemandt sich vor den anderen mit schriuen edder Rekenen vor den Daren edder am Markede vth tho hengende heruth breken, Noch ock mit vorachtlichen, schimplichen worden in der Scholen, Rüstern Collationen edder wor idt in einer dem andern beizugehen.

Idt schal ock nemandt Wat nyes hervor bringen edder vor sich suluest bedencken. Darmit he vor den andern sich ein ansehent vnd nhamen maken wolde. alles by straffe den Erb. Hochw. Hern. Ord. . . . vund vnserm Collegio . . .

IX. Idt scholen sich ock de verordente Dudesche Scholmeister des schwerendes, stökendes vund Gades Rhamen lichtferdich misbrukendes, Dck einer dem andern tho vorachten, edder tho verunglimpfen mith worden noch mith werken, Heimlich noch apenbar, genzlich entholden, dar auerst jemandt darup beslagen, so oft solches geschütt, schall he verbraten hebben, ahn de Hern. Ord. . . . vund dem Collegio . . .

X. Item so etliche vth vnserm middel tho den oldesten erwelet werden, Vund de andern van denjuluen up eine gelegene tydt vnde stede verbadet werden, so schal ein jeder aldar gehorjamlich erscheinen. Bleue auerst Jemandt ahne erheffliche orjake vth, de schal verbreken ahn de Erb. Hochw. Hern. Ord. . . . Vund ahn vnserm Collegio . . .

XI. Dck schal hinfort kein Wende Vndudescher, so tho allen Euptern vund Gilden vnwerdich, thom dudeschen Scholmeister alhier thogelaten noch befördert werden.

XII. Des scholen de verordente Scholmeister alle 6 weken semplick einmal thosamende kamen vund alden ein jeder synen feil vund mangel vor den Oldesten entdecken ahne jennigen hader, huff vund scheldent. Vund scholen de Oldesten jolckes frundlick vordragen. Im fall auerst de vordrach bauen thouorfsicht nicht gescheen konde, So scholen de Oldesten jolckes vund wes van etliken vorbraken schriftlick versaten vnd in de negste Visitation den gemelten Erb. Hochw. Hern. Ordinarijs vorbringen, Darmitte de schuldige ahn de wolgedachten Herrn vnd oek an vnserem Collegio nha erforderung der Klage gestraffet werden mögen.

XI. Des scholen de verordente Scholmeister alle 6 weken semplick einmal thosamende kamen vund alden ein jeder synen feil vund mangel vor den Oldesten entdecken ahne jennigen hader, huff vund scheldent. Vund scholen de Oldesten jolckes frundlick vordragen. Im fall auerst de vordrach bauen thouorfsicht nicht gescheen konde, So scholen de Oldesten jolckes vund wes van etliken vorbraken schriftlick versaten vnd in de negste Visitation den gemelten Erb. Hochw. Hern. Ordinarijs vorbringen, Darmitte de schuldige ahn de wolgedachten Herrn vnd oek an vnserem Collegio nha erforderung der Klage gestraffet werden mögen.

X. Des scholen de verordente Scholmeister alle 6 weken semplick einmal thosamende kamen vund alden ein jeder synen feil vund mangel vor den Oldesten entdecken ahne jennigen hader, huff vund scheldent. Vund scholen de Oldesten jolckes frundlick vordragen. Im fall auerst de vordrach bauen thouorfsicht nicht gescheen konde, So scholen de Oldesten jolckes vund wes van etliken vorbraken schriftlick versaten vnd in de negste Visitation den gemelten Erb. Hochw. Hern. Ordinarijs vorbringen, Darmitte de schuldige ahn de wolgedachten Herrn vnd oek an vnserem Collegio nha erforderung der Klage gestraffet werden mögen.

IX. Des scholen de verordente Scholmeister alle 6 weken semplick einmal thosamende kamen vund alden ein jeder synen feil vund mangel vor den Oldesten entdecken ahne jennigen hader, huff vund scheldent. Vund scholen de Oldesten jolckes frundlick vordragen. Im fall auerst de vordrach bauen thouorfsicht nicht gescheen konde, So scholen de Oldesten jolckes vund wes van etliken vorbraken schriftlick versaten vnd in de negste Visitation den gemelten Erb. Hochw. Hern. Ordinarijs vorbringen, Darmitte de schuldige ahn de wolgedachten Herrn vnd oek an vnserem Collegio nha erforderung der Klage gestraffet werden mögen.

